

06.05.2020

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Heike Gebhard MdL

Einladung

81. Sitzung (öffentlich, Livestream)
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

am Mittwoch, dem 13. Mai 2020
15.30 Uhr, Raum E 3 D 01

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich den Ausschuss ein und setze folgende Tagesordnung fest:

Tagesordnung

Dringliche Frage gemäß § 59 GO LT NRW

Ergebnisse der „Heinsberg-Studie“

Dringliche Frage gemäß § 59 GO LT NRW

Unterbringungssituation von Beschäftigten in Schlachtbetrieben

Dringliche Frage gemäß § 59 GO LT NRW

Unterbringungssituation von Ernte-Saisonarbeitern in NRW

Aktuelle Viertelstunde gemäß § 60 GO LT NRW

Möglicher Lockdown im Kreis Coesfeld: 129 Corona-Infizierte
im Betrieb Westfleisch führten erst nach einigem Zögern zur Schließung

Aktuelle Viertelstunde gemäß § 60 GO LT NRW

Corona-Fälle in der Fleischindustrie in NRW

- 2 -

1. Zwischenergebnisse der „Covid-19 Case-Cluster-Study“ von Professor Dr. Hendrik Streeck

Bericht der Landesregierung
Gespräch mit Herrn Professor Dr. Streeck

2. Medizinische Versorgung von Radiopharmaka in Nordrhein-Westfalen sicherstellen!

Antrag der Fraktion der AfD
Drucksache 17/8583

abschließende Beratung und Abstimmung

3. Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NRW – SpielbG NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/8796

Ausschussprotokoll 17/983

abschließende Beratung und Abstimmung
Votum an den federführenden Ausschuss

4. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen in Nordrhein-Westfalen (Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VHMPG NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/8797

Schriftliche Anhörung des federführenden Ausschusses
Stellungnahmen liegen vor

abschließende Beratung und Abstimmung
Votum an den federführenden Ausschuss

5. Nachhaltige Industriepolitik für Nordrhein-Westfalen

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 17/7758

Ausschussprotokoll 17/927

abschließende Beratung und Abstimmung
Votum an den federführenden Ausschuss

- 3 -

6. Care-Arbeit in NRW sichtbar machen und besser unterstützen

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/8765

Verfahrensabsprache

7. 20 Jahre "Erneuerbare-Energien-Gesetz" – EEG Kartell endlich beenden, Verbraucher und Unternehmen entlasten!

Antrag der Fraktion der AfD
Drucksache 17/8893

Verfahrensabsprache

8. Gesetz zur Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/7926

Auswertung der schriftlichen Anhörung
Stellungnahmen liegen vor

9. Selbstbestimmung bei Intensivpflege achten - Reha- und Intensivpflege menschenrechtskonform gestalten

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/7902

Auswertung der schriftlichen Anhörung
Stellungnahmen liegen vor

10. Geplante Bonuszahlungen für Pflegekräfte

Bericht der Landesregierung
Vorlage 17/3331

11. Weitere Daten zu Erkrankungen an Covid-19 und zum Infektionsschutz

Bericht der Landesregierung
Vorlage 17/3336

12. Infektionsschutz in Flüchtlingsunterkünften

Bericht der Landesregierung
Vorlage 17/3345

13. Corona-Epidemie: Auswirkungen des Betretungsverbots auf die Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Bericht der Landesregierung
Vorlage 17/3335

- 4 -

14. Corona-Epidemie: Situation der Inklusionsunternehmen in Nordrhein-Westfalen

Bericht der Landesregierung
Vorlage 17/3337

15. Gesundheits- und Infektionsschutz in der Eingliederungshilfe, in der Jugendhilfe und in Frauenhäusern

Bericht der Landesregierung
Vorlage 17/3372

16. Corona-Epidemie: Aktuelle Situation und Entwicklungen bei den Testverfahren auf Covid-19

Bericht der Landesregierung
Vorlage 17/3338

17. Unterstützung und Einbeziehung der Hilfsorganisationen während der Covid-19-Pandemie

Bericht der Landesregierung
Vorlage 17/3339

18. Bericht zum Umgang mit Covid-19-Infizierten im Zusammenhang mit der Fußball Bundesliga

Bericht der Landesregierung

19. Bericht zur Spende von Mund-Nase-Bedeckungen aus der Türkei

Bericht der Landesregierung

20. Verschiedenes

gez. Heike Gebhard
- Vorsitzende -

F. d. R.

Sebastian Tomczak
Ausschussassistent

- TOP -

Dringliche Frage gemäß § 59 GO LT NRW

- TOP -

Dringliche Frage gemäß § 59 GO LT NRW

- TOP -

Dringliche Frage gemäß § 59 GO LT NRW

- TOP -

Aktuelle Viertelstunde gemäß § 60 GO LT NRW

- TOP -

Aktuelle Viertelstunde gemäß § 60 GO LT NRW

- TOP 1 -

Zwischenergebnisse der „Covid-19 Case-Cluster-Study“ von Professor Dr. Hendrik Streeck

- TOP 2 -

Medizinische Versorgung von Radiopharmaka in Nordrhein-Westfalen sicherstellen!

04.02.2020

Antrag

der Fraktion der AfD

Medizinische Versorgung von Radiopharmaka in Nordrhein-Westfalen sicherstellen!

I. Ausgangslage

In der Nuklearmedizin werden radioaktive Präparate zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken eingesetzt. Laut Bundesamt für Strahlenschutz wurden in den Jahren 2011 bis 2015 im Mittel ca. 2,5 Millionen nuklearmedizinische Untersuchungen pro Jahr in Deutschland durchgeführt.¹ Vornehmlich davon betroffen waren: Schilddrüse (43 Prozent), Skelett (23 Prozent), Herz (17 Prozent), Lunge (drei Prozent) und Tumore (drei Prozent).

Bei Schilddrüsenuntersuchungen werden immer häufiger Erkrankungen (Struma, Schilddrüsenautonomie, Entzündungen, Zysten und Schilddrüsenkrebs) festgestellt. Laut Angaben des Robert-Koch-Instituts sind im Jahre 2016 in Deutschland 5.280 Frauen und 2.500 Männer an Schilddrüsenkrebs erkrankt; 390 Frauen und 286 Männer sind an Schilddrüsenkrebs gestorben.² Bei Kindern unter zwölf Jahren wird immer häufiger eine autoimmune Erkrankung der Schilddrüse festgestellt. Die frühzeitige Erkennung und eine entsprechende Therapie erhöhen die Überlebens- und Heilungschancen der Betroffenen signifikant. Viele Verbände und Selbsthilfegruppen fordern deshalb einen frühen Einstieg in die vorsorgliche Schilddrüsenuntersuchung.³

Nuklearmedizinische Untersuchungen, wie eben auch die empfohlenen Schilddrüsenuntersuchungen, benötigen für ihre bildgebenden Verfahren radioaktive Präparate. Eine besondere Rolle in der Nuklearmedizin spielt das künstlich hergestellte und metastabile Radioisotop Technetium-99 (Tc-99m). Das Radioisotop Tc-99m wird bei rund 80 Prozent aller nuklearmedizinischen Anwendungen eingesetzt, was ca. 30 Millionen Untersuchungen pro Jahr weltweit entspricht.⁴

Das Radioisotop Tc-99m hat eine Halbwertszeit von nur 6 Stunden, und auch das Mutternuklid Molbydän-99 (Mo-99) gehört mit einer Halbwertszeit von nur 66 Stunden zu den sehr

1 <https://www.bfs.de/DE/themen/ion/anwendung-medizin/diagnostik/nuklearmedizin/nuklearmedizin.html>

2 https://www.krebsdaten.de/Krebs/DE/Content/Krebsarten/Schilddruesenkrebs/schilddruesenkrebs_node.html

3 <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/69245/Selbsthilfeverband-fordert-frueheren-Einstieg-in-die-Schilddruesen-Diagnostik>

4 <http://oecd-nea.org/globalsearch/download.php?doc=80843>

Datum des Originals: 04.02.2020/Ausgegeben: 04.02.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

kurzlebigen Radioisotopen. Eine zeitnahe und möglichst örtliche Produktion dieser Radioisotope ist für eine erfolgreiche Anwendung in der Nuklearmedizin zwingend erforderlich.

In Europa gibt es vier große produzierende Forschungsreaktoren von Mo-99/Tc-99m: HFR (Niederlande), BR-2 (Belgien), LVR-15 (Tschechien) und MARIA (Polen).⁵ Diese Forschungsreaktoren sind allerdings mittlerweile alle älter als 46 Jahre. Die beiden dienstältesten Forschungsreaktoren HFR und BR-2 werden in den Jahren 2024 und 2026 abgeschaltet. Dabei handelt es sich um genau die Forschungsreaktoren mit den größten Kapazitäten.⁴

Neu geplante Forschungsreaktoren FRM-II (Deutschland) und JHR (Frankreich) bleiben weit unterhalb der Produktionskapazitäten von HFR und BR-2. Zudem ist davon auszugehen, dass sich die Herstellung von Tc-99m in diesen Reaktoren verzögern wird.⁶ Zuletzt hat ein Bündnis der bayerischen Landtagsfraktion der Grünen mit dem BUND Naturschutz in Bayern ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, um die Inbetriebnahme des Forschungsreaktors FRM-II hinauszuzögern.⁷

Auf Grund der Verzögerungen bei neuen Projekten, der zahlreichen Wartungs- und Reparaturarbeiten an älteren Reaktoren und der steigenden Zahl von nuklearmedizinischen Untersuchungen kommt die Institution Nuclear Energy Agency (NEA) innerhalb der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in ihrem letzten Fachbericht „The Supply of Medical Radioisotopes 2019“ zu dem Ergebnis, dass die Versorgungssicherheit stark gefährdet ist.⁸

Auch die europäische Beobachtungsstelle (eng. European Observatory on supply of medical radioisotopes) erklärt in ihrem letzten Positionspapier vom 15. Juni 2018, dass der Bau von mindestens einem weiteren Reaktor für die Versorgungssicherheit notwendig sei.³

II. Der Landtag stellt fest, dass

1. der Verzicht auf Kerntechnologie einen gesellschaftlichen und medizinischen Rückschritt bedeutet;
2. die Anwendung medizinischer Radioisotope und eine frühzeitige Therapie die Überlebens- und Heilungschancen der Patienten signifikant erhöhen bzw. erst möglich machen;
3. die zukünftige Versorgungssicherheit mit medizinischen Radioisotopen gefährdet ist.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. dem Landtag einen Evaluationsbericht vorzulegen, der die Auswirkungen von Engpässen bei medizinischen Radioisotopen auf die Patientenversorgung in Nordrhein-Westfalen untersucht und geeignete Handlungsfelder für die Zukunft aufzeigt;

⁵ https://ec.europa.eu/euratom/docs/European%20Research%20Reactor%20Position%20Paper%20for%20DGE%20Energy%20%202018%20report_20180801.pdf

⁶ <https://www.welt.de/regionales/bayern/article196398901/Rechtsgutachten-fordert-Abschaltung-von-Forschungsreaktor.html>

⁷ <http://www.umweltinstitut.org/aktuelle-meldungen/meldungen/2019/atom/garching-forschungsreaktor-seit-2011-illegal.html>

⁸ <http://oecd-nea.org/globalsearch/download.php?doc=80843>

2. die Ansiedlung eines Forschungsinstituts (in enger Kooperation mit dem FRM-II) in NRW zu prüfen, um eine geschlossene und vertikal-integrierte Produktionskette von medizinischen Radioisotopen in Deutschland zu ermöglichen;
3. verstärkt auf ein investorenfreundliches Klima für die zivile Nutzung von medizinischen Radioisotopen in Nordrhein-Westfalen hinzuwirken.

Dr. Martin Vincentz
Dr. Christian Blex
Markus Wagner
Andreas Keith

und Fraktion

- TOP 3 -

Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen
(Spielbankgesetz NRW – SpielbG NRW)

04.03.2020

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NRW - SpielbG NRW)

A Problem

Die Nordrhein-Westfälische Landesregierung hat am 8. Mai 2018 beschlossen, die WestSpiel - Gruppe zu veräußern und die Spielbanken in Nordrhein-Westfalen zu privatisieren. Zurzeit sieht das Spielbankgesetz noch ein Monopol des Landes zum Betrieb von Spielbanken vor. Der Erwerb der Genehmigung zum Betrieb einer Spielbank in Nordrhein-Westfalen soll im Rahmen eines Konzessionsverfahrens erfolgen. Bei dem Betrieb der Spielbank handelt es sich um eine wirtschaftlich bedeutsame Unternehmung, die bei mangelnder Zuverlässigkeit oder Eignung der Betreiberin oder des Betreibers oder ungenügender ordnungsrechtlicher Kontrolle und Überwachung anfällig für kriminelle Handlungen ist.

B Lösung

Zur Umsetzung dieses Beschlusses ist eine Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich. Es soll nur eine Konzession erteilt werden, die die Erlaubnis zum Betrieb von bis zu sechs Spielbanken beinhaltet. Damit besteht künftig in Nordrhein-Westfalen ein Monopol einer privaten Konzessionsinhaberin oder eines privaten Konzessionsinhabers. Durch den wettbewerbsfreien Betrieb wird das Risiko vermindert, dass exzessiv um Gäste geworben wird und dadurch Personen zum Glücksspiel verleitet werden, die zuvor hierzu keinen Entschluss gefasst hatten.

Zur Vergabe der Konzession ist ein diskriminierungsfreies, transparentes Vergabeverfahren erforderlich, das den europarechtlichen Vorgaben entspricht. Deshalb wird es nach den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mittels einer europaweiten Ausschreibung durchgeführt werden.

Um das Risiko weiter zu minimieren, wird die Anzahl der Spielbanken beschränkt, und es sind umfangreiche Pflichten der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers und Rechte der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden in den Gesetzentwurf aufgenommen worden.

Datum des Originals: 03.03.2020/Ausgegeben: 06.03.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Durch gezielte Vorgaben soll sichergestellt werden, dass die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber nicht durch weitere Tätigkeiten die Erreichung der in § 1 genannten Ziele, wie die Spielsuchtprävention oder die Bekämpfung von Kriminalität und Schwarzmarkt, gefährdet. Hieraus folgt, dass sie oder er weder selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland veranstalten oder vermitteln darf.

In den Gesetzentwurf sind Regelungen übernommen worden, die vorher entweder in der Glücksspielverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen oder in Erlassen der zuständigen Ministerien geregelt waren.

C Alternativen

Alternativen zu der Regelung durch Gesetz bestehen nicht.

D Kosten

Kosten für das Land entstehen nicht. Der Aufwand für die Erteilung der Konzession und der Einzelgenehmigungen durch den damit verbundenen Personaleinsatz wird durch Gebühreneinnahmen gedeckt.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern. Beteiligt sind alle Ressorts.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände. Neue Aufgaben sind nicht enthalten.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Auf die Unternehmen und privaten Haushalte bestehen keine Auswirkungen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Gesetzentwurf des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen ist einem Gender Mainstreaming unterworfen worden. Geschlechtsspezifische Belange von Männern und Frauen sind indes nicht berührt.

I Befristung

Das Gesetz enthält eine Berichtsfrist, innerhalb derer dem Landtag über den Fortbestand des Gesetzes berichtet werden muss.

**Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen
(Spielbankgesetz NRW - SpielbG NRW)**

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Grundlagen des Betriebs öffentlicher Spielbanken**

- § 1 Ziele des Gesetzes
- § 2 Zulassung von öffentlichen Spielbanken
- § 3 Konzessionsinhaberin oder Konzessionsinhaber
- § 4 Konzession
- § 5 Betriebserlaubnisse
- § 6 Genehmigungspflicht von Schließungen
- § 7 Übertragbarkeit und Widerruf der Konzession
- § 8 Ordnungspolitischer Beirat
- § 9 Zugangskontrolle, Jugend- und Spielerschutz, Spielverbote, Öffnungszeiten, Besucherdatei
- § 10 Spielersperre
- § 11 Suchtforschung
- § 12 Videoüberwachung
- § 13 Aufsicht
- § 14 Verordnungsermächtigungen, Spielordnung
- § 15 Ordnungswidrigkeiten

**Teil 2
Konzessionsvergabeverfahren**

- § 16 Konzessionsausschreibung
- § 17 Vergütungspflicht für den Konzessionsgegenstand
- § 18 Interimskonzession

Teil 3 Abgaben und Steuern

- § 19 Spielbankabgabe
- § 20 Zusätzliche Leistungen
- § 21 Gewinnabgabe
- § 22 Zuwendung, Tronc
- § 23 Abgabenrechtliche Pflichten, Entstehung und Fälligkeit der Abgaben
- § 24 Verwaltung der Abgaben
- § 25 Steuerbefreiung
- § 26 Gemeindeanteil
- § 27 Abführung an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW

Teil 4 Stiftung Wohlfahrtspflege NRW

- § 28 Sitz der Stiftung
- § 29 Stiftungszweck
- § 30 Stiftungsorgane
- § 31 Stiftungsrat
- § 32 Stiftungsvorstand
- § 33 Rechtsaufsicht

Teil 5 Schlussbestimmungen

- § 34 Übergangsregelung, Berichts- und Evaluationspflicht
- § 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 **Grundlagen des Betriebs öffentlicher Spielbanken**

§ 1 **Ziele des Gesetzes**

Ziele des Gesetzes sind gleichrangig

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Spielsuchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken (öffentlicher Kanalisierungsauftrag) sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele in Spielbanken ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität einschließlich der Geldwäsche abgewehrt werden und
5. einen sicheren und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten.

§ 2 **Zulassung von öffentlichen Spielbanken**

(1) Die Errichtung und der Betrieb von öffentlichen Spielbanken bedürfen der Konzessionierung nach diesem Gesetz. Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Im Land Nordrhein-Westfalen werden unter Berücksichtigung des öffentlichen Kanalisierungsauftrags gemäß § 1 Nummer 2 vier Spielbanken zugelassen, zwei weitere Spielbanken können zugelassen werden. Für alle Spielbanken erfolgt die Konzessionierung ausschließlich an eine Konzessionsinhaberin oder einen Konzessionsinhaber, wobei die Verpflichtung besteht, mindestens vier Spielbanken zu betreiben. Die Standorte der Spielbanken werden durch das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festgelegt.

(3) Spielbanken haben an jedem Standort das Klassische Spiel und das Automatenpiel gemäß der nach § 14 Absatz 2 zu erlassenden Spielordnung anzubieten.

§ 3 **Konzessionsinhaberin oder Konzessionsinhaber**

Konzessionsinhaberin oder Konzessionsinhaber können natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Vereinigungen sein, die Träger von Rechten und Pflichten sein können.

§ 4 Konzession

(1) Über die Erteilung der Konzession für den Betrieb öffentlicher Spielbanken in Nordrhein-Westfalen entscheidet das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium.

(2) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn

1. der Betrieb der Spielbanken den Zielen des § 1 nicht zuwiderläuft,
2. die Bewerberin oder der Bewerber ein schlüssiges Gesamtbetriebskonzept für die von der Konzession erfassten Spielbanken vorlegt, wonach unter Berücksichtigung der Abgaben und zusätzlichen Leistungen nach den §§ 19 bis 21 ein wirtschaftlicher Betrieb der Spielbank zu erwarten ist,
3. die eingesetzten Spielgeräte, Spieltische, Automaten, technischen Hilfsmittel und Programme einen ordnungsgemäßen Spielverlauf gewährleisten,
4. durch den Betrieb der Spielbanken weder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden,
5. die Bewerberin oder der Bewerber einen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,
6. die Bewerberin oder der Bewerber, sofern sie oder er über keinen Sitz im Inland verfügt, dem für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministerium eine für alle Zustellungen bevollmächtigte empfangs- und vertretungsbevollmächtigte Person im Inland benennt, die die Zuverlässigkeitsvoraussetzungen nach Nummer 7 erfüllt und die der deutschen Sprache mächtig ist,
7. die Bewerberin oder der Bewerber und die an dieser oder diesem unmittelbar und mittelbar beteiligten Personen sowie die für die Bewerberin oder den Bewerber in verantwortlicher Position tätigen Personen im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 3 die für die ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreie Durchführung des Spielbankbetriebs erforderliche Zuverlässigkeit besitzen; diese sind insbesondere dann nicht zuverlässig, wenn ein Grund des § 7 Absatz 2 Satz 1 oder 2 vorliegt und
8. die Bewerberin oder der Bewerber weder selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland veranstaltet oder vermittelt.

(3) Jede Änderung der für die Zuverlässigkeit und die Befähigung zum Betrieb von Spielbanken maßgeblichen Umstände während der Konzessionslaufzeit ist dem für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministerium unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht setzt voraus, dass bei juristischen Personen des Privatrechts die Änderung diejenigen Beteiligungen oder Gesellschafterzusammensetzungen betrifft, die mehr als 5 Prozent des Grundkapitals halten oder mehr als 5 Prozent der Stimmrechte ausüben. Dies gilt insbesondere für:

1. beabsichtigte oder erfolgte Veränderungen der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber,

2. beabsichtigte oder erfolgte Änderungen der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers,
3. beabsichtigte oder erfolgte Änderungen der Gesellschaftsform oder der Gesellschafterzusammensetzung,
4. Verurteilungen und Festsetzungen einer Geldbuße im Sinne des § 7 Absatz 2 oder
5. Umstände, die unter § 7 Absatz 3 Nummer 1, 2 oder 3 fallen.

Die Verpflichtungen aus Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Zeitraum zwischen Antragstellung und Konzessionsvergabe.

(4) Eine Änderung der Gesellschaftsform, Änderungen der mittelbaren Gesellschafter oder der Gesellschafterzusammensetzung, Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz, die vollständige oder teilweise Veräußerung des die Spielbank betreibenden Unternehmens, Vermögensübertragungen, die Einfluss auf die Struktur der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers haben, sowie die Einräumung einer stillen Beteiligung oder einer Unterbeteiligung jeglicher Art bedürfen der vorherigen Zustimmung des für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministeriums. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die glücksspielrechtlichen Anforderungen des Absatzes 2 auch nach Vollzug der in Satz 1 genannten Maßnahmen erfüllt bleiben.

(5) Führt der Vollzug der beabsichtigten Maßnahme nach Absatz 4 Satz 1 zu einem Gesellschafterwechsel bei der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber, darf die Zustimmung nach Absatz 4 zudem nur erteilt werden, wenn die neue Gesellschafterin oder der neue Gesellschafter angemessene Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtungen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers nach diesem Gesetz leistet.

(6) Die Konzession wird befristet für einen Zeitraum von höchstens 15 Jahren erteilt. Zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele kann die Konzession Nebenbestimmungen enthalten, insbesondere über

1. besondere Pflichten bezüglich der Errichtung und Einrichtung der Spielbanken (Mindeststandards),
2. die technische Beschaffenheit der Spielgeräte, Spieltische, Automaten, technischen Hilfsmittel und Programme, deren Inbetriebnahme und Betrieb in den Spielbanken,
3. allgemeine Anforderungen zu Art und Umfang des Glücksspielangebotes an allen Standorten einschließlich der hierfür erforderlichen Spielregeln und Teilnahmebedingungen,
4. die Aufklärungspflicht über Auszahlungsquoten am Gerät, die Suchtrisiken der von den Spielbanken angebotenen Glücksspiele sowie die Möglichkeiten der Beratung und Therapie von Spielsüchtigen,
5. die Zulässigkeit der Vernetzung der Glücksspiele innerhalb einer Spielbank oder der Spielbanken untereinander,
6. die allgemeinen Beschränkungen der Werbung für alle Spielbanken,
7. die Abwicklung der finanziellen Verpflichtungen aller Spielbanken,
8. allgemeine, standortunabhängige Sicherheitsvorkehrungen, einschließlich visueller Überwachungsmaßnahmen zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Spielablaufs, zur Erfassung des Bruttospielertrags und der Tronceinnahmen und zum Schutz der Spielbankbesucher; Kontrollmechanismen zur Erkennung möglicher Manipulationen des Gerätes beziehungsweise der hinterlegten Software,

9. Pflichten gegenüber der Steuerverwaltung, der Glücksspielaufsicht, und der Finanzaufsicht,
10. die Auswahl, die Qualifikation und die Schulung des Personals der Spielbank einschließlich der Spielbankleitung, insbesondere, dass sie der deutschen Sprache mächtig sein müssen,
11. die Verpflichtung zur Bildung eines Risikofonds zur Gewährleistung eines geordneten Geschäftsbetriebs, insbesondere zur Abdeckung nicht zu versichernder Spiel- und Betriebsrisiken, und
12. sonstige Pflichten, die bei Errichtung, Einrichtung und Betrieb der Spielbanken zu beachten sind, wie zum Beispiel die Genehmigungspflicht von Sonderveranstaltungen oder Umbaumaßnahmen.

Zur Sicherung des ordnungsrechtlich einwandfreien Betriebs der Spielbanken können die Nebenbestimmungen während der Laufzeit ergänzt oder geändert werden. Die Nebenbestimmungen enthalten grundsätzliche Vorgaben, die für alle Spielbanken gleichermaßen gelten.

(7) Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber, die an ihr oder ihm unmittelbar und mittelbar beteiligten Personen und die verantwortlichen Personen im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 3 haben sicherzustellen, dass

1. die Geschäftstätigkeit der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers entsprechend der handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten offengelegt wird,
2. keine Personen am Spiel teilnehmen, denen dies nach § 9 Absatz 2 oder 3 verboten ist,
3. die Einhaltung der Jugendschutzanforderungen, der Werbebeschränkungen und die Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 4 Absatz 3 und den §§ 5 und 7 des Glücksspielstaatsvertrags vom 15. Dezember 2011 (GV. NRW. 2012 S. 524), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 911) geändert worden ist, gewährleistet werden,
4. ein Sozialkonzept gemäß § 6 des Glücksspielstaatsvertrags vorliegt, das regelmäßig evaluiert, umgesetzt, weiterentwickelt und unternehmensunabhängig überprüft wird, die weiteren Anforderungen des § 6 des Glücksspielstaatsvertrags erfüllt werden und regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, ein Bericht über die Umsetzung und Fortentwicklung des Sozialkonzepts der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird,
5. weder durch sie selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland veranstaltet oder vermittelt wird,
6. in der Spielbank ausschließlich zugelassene Glücksspiele unter Einsatz der vorgeschriebenen Überwachungssysteme veranstaltet werden,
7. insbesondere hinsichtlich des Spielbankbetriebes eine transparente und strukturierte Unternehmensorganisation vorgehalten wird, die eine effektive und jederzeitige aufsichtsrechtliche Überwachung durch die zuständige Aufsichtsbehörde gewährleistet,
8. die Teilnahme am Sperrsystem nach den §§ 8 und 23 des Glücksspielstaatsvertrags und der Ausschluss gesperrter Spielerinnen und Spieler nach den Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrags sichergestellt ist,

9. der Betrieb der Spielbank ordnungsgemäß und für die Spielerinnen und Spieler sowie für die Aufsichtsbehörden nachvollziehbar durchgeführt wird,
10. der Finanzaufsicht und der Glücksspielaufsicht jederzeit Zutritt zu allen Räumen der Spielbank gewährt wird,
11. der Finanzaufsicht jederzeit Einblick in alle für die Wahrnehmung der Aufgaben der Finanzaufsicht erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen, insbesondere Geschäftsbücher, Bankunterlagen, Videoaufzeichnungen, Aufzeichnungen der Gerätesoftware und der Kontrollmechanismen gewährt wird,
12. für das Spielbankunternehmen in verantwortlicher Position Beauftragte für die Suchtprävention und -bekämpfung, den Jugend- und Spielerschutz, die Spielbank- und Spielbetriebssicherheit und die Innenrevision bestellt werden, die die jeweils erforderliche Qualifikation besitzen und laufend fortgebildet werden,
13. ein ordnungspolitischer Beirat nach Maßgabe des § 8 bestellt wird sowie
14. der Spielbetrieb unverzüglich nach Konzessionserteilung aufgenommen wird.

§ 5 Betriebserlaubnisse

(1) Zusätzlich zu der Konzession bedarf die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber für jede Spielbank einer Betriebserlaubnis, über deren Erteilung ebenfalls das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium entscheidet. Die Betriebserlaubnis wird auf der Grundlage der Konzession erteilt. Sie enthält alle Regelungen, die zur Umsetzung der Konzession für den Betrieb am einzelnen Standort unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere die Ortsangabe der Spielbank, die dort zugelassenen Glücksspiele und die dort zugelassene Höchstzahl an Spielgeräten, Spieltischen und Automaten. Sie endet spätestens mit dem Auslaufen der Konzession, im Falle eines Widerrufs der Konzession nach § 7 mit dem Widerruf.

Die Betriebserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. der Betrieb den Zielen des § 1 nicht zuwiderläuft,
2. die Bewerberin oder der Bewerber ein schlüssiges örtliches Betriebskonzept für die einzelne Spielbank vorlegt, wonach unter Berücksichtigung der Abgaben und zusätzlichen Leistungen nach den §§ 19 bis 21 ein wirtschaftlicher Betrieb der Spielbank zu erwarten ist,
3. die vor Ort eingesetzten Spielgeräte, Spieltische, Automaten, technischen Hilfsmittel und Programme einen ordnungsgemäßen Spielverlauf gewährleisten,
4. durch den Betrieb der einzelnen Spielbank weder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet noch sonstige öffentliche Belange vor Ort beeinträchtigt werden,
5. die für die Bewerberin oder den Bewerber in verantwortlicher Position tätigen Personen im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 3 die für die ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreie Durchführung des Spielbankbetriebs erforderliche Zuverlässigkeit besitzen;

diese sind insbesondere dann nicht zuverlässig, wenn ein Grund des § 7 Absatz 2 Satz 1 oder 2 vorliegt und

6. ein Sozialkonzept nach § 4 Absatz 7 Nummer 4 vorliegt, in das gegebenenfalls Besonderheiten des jeweiligen Spielbankstandortes eingearbeitet sind.

(2) Zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele kann die Betriebserlaubnis Nebenbestimmungen enthalten, die über die Bestimmungen in der Konzession hinausgehen und diese, auf den Standort bezogen, näher konkretisieren, insbesondere über

1. besondere Pflichten bezüglich der Errichtung und Einrichtung der Spielbank am Standort, zum Beispiel deren Räumlichkeiten,
2. die technische Beschaffenheit der Spielgeräte, Spieltische, Automaten, technischen Hilfsmittel und Programme, deren Inbetriebnahme und Betrieb, sofern dies nicht bereits in der Konzession abschließend festgelegt wird,
3. Art und Umfang des örtlichen Glücksspielangebotes, einschließlich der hierfür erforderlichen Spielregeln und Teilnahmebedingungen,
4. die Mindest- und Höchstzahl der in der Spielbank zulässigen Spielgeräte, Spieltische und Spielautomaten,
5. die Zulässigkeit der Vernetzung der Glücksspiele innerhalb der Spielbank oder der Spielbanken untereinander, sofern nicht abschließend in § 4 Absatz 6 Nummer 5 bestimmt, und
6. sonstige Pflichten, die bei Errichtung, Einrichtung und Betrieb der Spielbank am jeweiligen Standort zu beachten sind.

Zur Sicherung des ordnungsrechtlich einwandfreien Betriebs der Spielbank können die Nebenbestimmungen während der Laufzeit der Betriebserlaubnis ergänzt oder geändert werden.

§ 6

Genehmigungspflicht von Schließungen

Die Schließung einer Spielbank oder die mehr als einen Monat währende Unterbrechung des Spielbetriebs oder die Nichtaufnahme des Spielbetriebs unverzüglich nach Konzessionserteilung bedarf der Genehmigung durch das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die verbleibenden von der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber betriebenen Spielbanken geeignet sind, den öffentlichen Kanalisierungsauftrag im Sinne von § 1 Nummer 2 zu erfüllen. Die Erfüllung des öffentlichen Kanalisierungsauftrages erfordert den Betrieb von vier Spielbanken.

§ 7

Übertragbarkeit und Widerruf der Konzession

(1) Die Konzession und die Betriebserlaubnisse sind nicht übertragbar. Sie dürfen nicht, auch nicht teilweise, Dritten zur Ausübung überlassen werden. Eine Übertragung der Konzession kann auf Antrag der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers ausnahmsweise durch das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium zugelassen werden, wenn im Zuge einer Unternehmensumstrukturierung innerhalb der mit der Konzessionsinhaberin oder

dem Konzessionsinhaber verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 bis 19 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, ein anderes Unternehmen an die Stelle der bisherigen Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers treten soll und dieses andere, die Konzession übernehmende Unternehmen die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 und die ursprünglich festgelegten Anforderungen an die Eignung erfüllt. Eine Überlassung einzelner Betriebserlaubnisse zur Ausübung an Dritte kann auf Antrag der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers ausnahmsweise durch das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium zugelassen werden, wenn diese an eine Gesellschaft erfolgt, an deren Kapital- oder Gesellschaftsvermögen die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber ausschließlich beteiligt ist.

(2) Die Konzession soll von dem für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministerium widerrufen werden, wenn die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber oder eine Person, deren Verhalten nach Satz 3 dem Unternehmen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder eine Geldbuße gemäß § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, rechtskräftig festgesetzt worden ist, wegen einer Straftat nach:

1. § 129 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 62 des Gesetzes 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland, Einziehung),
2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat) zu begehen,
3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug),
5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. § 266 des Strafgesetzbuchs (Untreue),
7. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a (Bestechlichkeit im Gesundheitswesen) und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechung im Gesundheitswesen),
8. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
9. den §§ 333 (Vorteilsgewährung) und 334 des Strafgesetzbuchs (Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),

10. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung vom 10. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2327), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2025) geändert worden ist, (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem geschäftlichen Verkehr),
11. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung),
12. den §§ 146, 147 des Strafgesetzbuchs (Geldfälschung, Inverkehrbringen von Falschgeld),
13. den §§ 284, 287 des Strafgesetzbuchs (unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels, unerlaubte Veranstaltung einer Lotterie oder einer Ausspielung) oder
14. den § 370 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Straftat die Hinterziehung von Steuern betrifft, die in Ausübung der Konzession entstanden sind.

Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Satzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich. Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist dem Unternehmen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens verantwortlich gehandelt hat, dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung. Von einem Widerruf nach Satz 1 darf nur dann abgesehen werden, wenn dies aus Gründen zwingenden öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Widerruf unverhältnismäßig wäre.

(3) Die Konzession kann von dem für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministerium widerrufen werden, insbesondere wenn

1. die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber den Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde,
2. die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
3. die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
4. die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird,
5. die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber eine Anforderung der Konzessionen nicht erfüllt hat,

6. die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber über wesentliche, für die Konzessionierung maßgebliche Tatsachen getäuscht oder Auskünfte zurückgehalten hat oder
7. die Gründe des Absatzes 2 oder der Nummern 1 bis 4 bei einem mit der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber verbundenen Unternehmen im Sinne des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, vorliegen.

(4) Liegen die Voraussetzungen des Absatz 2 oder 3 hinsichtlich der Personen vor, die von der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber in verantwortlicher Position entsprechend Absatz 2 Satz 3 zur Leitung einer Spielbank eingesetzt worden sind, ist die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber verpflichtet, die Beschäftigungsverhältnisse zu beenden. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung kann das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium die Betriebserlaubnis für diese Spielbank widerrufen. In besonders gravierenden Fällen kann der Widerruf auf die Konzession erstreckt werden.

§ 8 Ordnungspolitischer Beirat

(1) Zur sachverständigen Beratung der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers in Fragen der Einhaltung der Ziele nach § 1 bildet die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber einen Beirat.

(2) Der Beirat besteht aus

1. je einem Mitglied jeder Fraktion des Landtags Nordrhein-Westfalen, die vom Landtag für die Dauer der Wahlperiode entsendet werden; die Mitgliedschaft im Beirat endet mit der Wahlperiode oder der Entsendung neuer Mitglieder,
2. drei Personen als Vertretung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, die von dem für die Glücksspielaufsicht, dem für Finanzen und dem für Gesundheit zuständigen Ministerium entsendet werden,
3. zwei von der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber entsandten Mitgliedern,
4. der oder dem Konzernbetriebsratsvorsitzenden der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers oder, sofern kein Konzernbetriebsrat besteht, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, und
5. je einer Expertin oder einem Experten auf dem Gebiet der Suchtprävention, der polizeilichen Kriminalprävention und des Kinder- und Jugendschutzes, die von dem für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministerium benannt und entsendet werden. Finden sich keine geeigneten Kandidatinnen oder Kandidaten, ist der Beirat gleichwohl ordnungsgemäß besetzt.

(3) Die Geschäftsführung der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers sowie der oder die Spielerschutzbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Beirats teil.

(4) Der Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und benennt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden sowie die Vertretung.

(5) Der Beirat wird mindestens einmal im Jahr von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

(6) Die Mitgliedschaft im Beirat wird nicht vergütet. Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber kann die notwendigen Auslagen einschließlich des Verdienstausfalls ersetzen.

(7) Die Mitglieder des Beirats sind berechtigt, gegenüber den sie entsendenden Stellen über ihre Tätigkeit zu berichten. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Im Übrigen sind die Mitglieder des Beirates zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(8) Berichte gegenüber den entsendenden Stellen erfolgen nichtöffentlich. Die Adressaten der Berichte haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen aus den Berichten bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

§ 9

Zugangskontrolle, Jugend- und Spielerschutz, Spielverbote, Öffnungszeiten, Besucherdatei

(1) Die Spielbanken überprüfen die Identität und das Alter der Besucherinnen und Besucher, bevor sie ihnen Zutritt gewähren. Die Einlasskontrolle ist bei jedem Einlass erneut durchzuführen, auch wenn die betreffende Person an diesem Tag die jeweilige Spielbank bereits betreten hatte. Zur Einlasskontrolle wird in jeder Spielbank eine Besucherdatei geführt. In dieser werden die Daten der Besucherinnen und Besucher gespeichert. Zusätzlich werden die Daten der vom Spiel ausgeschlossenen Personen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 bis 5 gespeichert.

(2) Der Aufenthalt in den Spielbanken und die Teilnahme am Spiel ist minderjährigen Personen und den nach § 10 Absatz 2 oder 3 gesperrten Spielerinnen oder Spielern nicht gestattet.

(3) Von der Teilnahme am Spiel sind darüber hinaus ausgeschlossen:

1. Personen, die der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber als Gesellschafterin oder Gesellschafter, Mitglied eines Organs oder der Geschäftsführung angehören oder sonstige verantwortliche Personen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 3,
2. Personen, die in einem Arbeits- oder Arbeitnehmerüberlassungsverhältnis zu der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber stehen,
3. die Inhaberinnen oder Inhaber von Wirtschaftsbetrieben in den Spielbanken und die dort beschäftigten Personen,
4. die mit der Aufsicht über eine der Spielbanken beauftragten Bediensteten und
5. die Ehegattinnen und Ehegatten sowie die eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen.

Die Personen nach Nummer 1 bis 3 sind verpflichtet, Änderungen hinsichtlich der für den Ausschluss ursächlichen Tatsachen unverzüglich der Konzessionsinhaberin oder dem

Konzessionsinhaber mitzuteilen. Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, insoweit für eine permanente Aktualisierung der Besucherdatei nach Absatz 1 in der Spielbank zu sorgen und angezeigte Änderungen unverzüglich einzuarbeiten. Die Aufsichtsbehörden sind berechtigt, zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Einlasskontrolle Tests mit minderjährigen Personen durch eigenes Personal oder durch einen von ihnen beauftragten Dritten durchzuführen. Die Kosten sind von der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber zu tragen.

(4) Die Durchsetzung der Verbote nach den Absätzen 2 und 3 ist durch geeignete Maßnahmen, beispielsweise durch eine automatisierte Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei nach § 10 Absatz 1 Satz 2 und der Besucherdatei nach Absatz 1 zu gewährleisten. Zur Verwirklichung der Durchsetzung der Verbote nach den Absätzen 2 und 3 dürfen personenbezogene Daten in dem für die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer der dort genannten Gruppen erforderlichen Umfang unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen verarbeitet werden.

(5) Zur Vermeidung von Manipulationen muss bei jedem Vorgang an der Kasse, bei dem Wechselungen erfolgen, eine Kontrolle der Identität der Besucherin oder des Besuchers anhand von offiziellen Legitimationspapieren erfolgen. Die Vorlage allein der Eintrittskarte ist nicht ausreichend.

(6) Das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten in den Spiel- und Automatenälen und allen sonstigen Flächen und Räumlichkeiten, die sich hinter der Einlasskontrolle befinden, sind nicht gestattet.

(7) Bedienstete der Spielbank und Bedienstete der Wirtschaftsbetriebe der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers in den jeweiligen Spielbanken dürfen Besucherinnen oder Besuchern der Spielbank zum Zweck der Teilnahme an Glücksspielen keinen Kredit gewähren oder durch Beauftragte gewähren lassen. Gleiches gilt für die Konzessionsinhaberin oder den Konzessionsinhaber und deren oder dessen vertretungsbefugte Personen. Eine unentgeltliche Spielteilnahme ist, mit Ausnahme an Sonderveranstaltungen, verboten. Sonderveranstaltungen bedürfen eines rechtzeitig zuvor gestellten schriftlichen Antrags und einer Genehmigung durch das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium. Sie sind der Finanzaufsicht rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, schriftlich mitzuteilen. Jetons, Spielmarken und andere, zur Teilnahme an Glücksspielen ausgegebene Guthabekarten, dürfen nur auf den ausgewiesenen Gegenwert ausgegeben werden. Das kostenlose oder verbilligte Wechseln von Bargeld in Jetons, Spielmarken oder Guthabekarten ist verboten. Rabatt- und Boni- Aktionen bedürfen der Genehmigung. Die Spielbanken sind nicht berechtigt, Auszahlungen aufgrund des Lastschriftverfahrens oder sonstiger Formen der Kreditierung zu leisten.

(8) Die Spielbanken bleiben geschlossen am Karfreitag (bis einschließlich 6 Uhr des Folgetags), am Volkstrauertag, an Allerheiligen und am Totensonntag jeweils von 5 bis 24 Uhr sowie am 24. und 25. Dezember. Darüber hinaus legt die Spielbankleitung die Öffnungszeiten fest. Diese sind an den Zielen des § 1 auszurichten und beziehen sich auf das Klassische Spiel und das Automatenspiel, wobei gestaffelte Öffnungszeiten zwischen Klassischem Spiel und Automatenspiel grundsätzlich zulässig sind, soweit und solange die Verpflichtung nach § 2 Absatz 3 eingehalten wird. Die Öffnungszeiten sind an den Eingängen bekannt zu geben. Änderungen der Öffnungszeiten sind der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen und der Finanzaufsicht rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Monate vorher, schriftlich mitzuteilen. Für tageweise Änderungen ist eine schriftliche Mitteilung einen Monat vorher ausreichend.

§ 10 Spielersperr

(1) Gesperrte Spieler dürfen nach Maßgabe des § 20 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags am Spielbetrieb in Spielbanken nicht teilnehmen. Zur Feststellung einer Spielersperr sind die Spielbanken verpflichtet, sich an die Sperrdatei der nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags zuständigen Behörde anzuschließen und bei jeder Einlasskontrolle nach § 9 Absatz 1 einen Abgleich mit der Sperrdatei vorzunehmen.

(2) Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber sperren Personen, die dies beantragen (Selbstsperr) oder von denen sie auf Grund der Wahrnehmung ihres Personals oder auf Grund von Meldungen Dritter wissen oder auf Grund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet, spielsüchtig oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperr).

(3) Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber können Personen sperren, die gegen die Spielordnung (§ 14 Absatz 2) oder die Spielregeln verstoßen, gegen die ein begründeter Verdacht eines solchen Verstoßes besteht oder denen auf Grund des Hausrechts der Zutritt zur Spielbank untersagt wurde (Störersperr). Die Tatsachen, die zur Sperr geführt haben, sind zu speichern. Die Absätze 7 und 9 gelten entsprechend.

(4) Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, die Spielersperr nach Absatz 2 sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich an die nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags zuständige Behörde zur Aufnahme in die Sperrdatei zu übermitteln.

(5) Im Fall der Fremdsperr ist die betroffene Spielerin oder der betroffene Spieler vor Eintrag in das übergreifende Sperrsystem anzuhören. Stimmt sie oder er der Fremdsperr nicht zu, sind die der Fremdsperr zugrundeliegenden Tatsachen durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

(6) Die Selbstsperr und die Fremdsperr betragen mindestens ein Jahr. Nach Einrichtung der Sperr teilt die Spielbank der betroffenen Spielerin oder dem betroffenen Spieler Art und Dauer der Sperr unverzüglich schriftlich mit.

(7) Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber entscheidet auf schriftlichen Antrag der gesperrten Person nach Ablauf der in Absatz 6 Satz 1 bestimmten Frist über die Aufhebung der Sperr. Die gesperrte Spielerin oder der gesperrte Spieler hat einen Anspruch auf Löschung der Spielersperr, wenn die Gründe, die zur Eintragung in die Sperrdatei geführt haben, nachweislich nicht mehr gegeben sind.

(8) Verantwortlicher für die Daten gesperrter Spielerinnen oder Spieler in der Sperrdatei im Sinne des Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) ist die nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags zuständige Behörde.

(9) Die gesetzlichen Auskunftsrechte gesperrter Spielerinnen und Spieler bleiben unberührt.

§ 11 Suchtforschung

Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber ist berechtigt und auf Verlangen des für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministeriums verpflichtet, Daten im Sinne des § 23 des Glücksspielstaatsvertrags in anonymisierter Form für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Videoüberwachung

(1) Zur Zugangskontrolle, zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in ein ordnungsgemäßes Spiel und zum Zweck der Finanzaufsicht sind die Ein- und Ausgänge, die Kassenbereiche, die Abrechnungsräume, die Spielräume der Spielbank (Raumüberwachung), die Spielgeräte, die Spieltische und die Spielautomaten (Spielüberwachung) mit optisch-elektronischen Einrichtungen zu überwachen (Videoüberwachung). Soweit der Umfang der Videoüberwachung nicht in diesem Gesetz, der Spielordnung gemäß § 14 Absatz 2, der Konzession oder in aufsichtsbehördlichen Anordnungen festgesetzt ist, kann er von der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung bestimmt werden. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Der Finanzaufsicht ist zur Aufgabenerfüllung nach § 13 Absatz 9 jederzeit die unabhängige Einsichtnahme in die laufenden und gespeicherten Videoaufzeichnungen (insbesondere zum Spielbetrieb und zu den Zählvorgängen) zu gewähren. Der Zugriff der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers, des Spielbankunternehmens und aller für diese tätigen Personen auf Daten, aus denen sich ergibt, auf welche Aufzeichnungen die Finanzaufsicht zugreift oder zugegriffen hat, ist unzulässig.

(2) Die nach Absatz 1 zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sind spätestens zwei Wochen nach der Erhebung zu löschen, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte vor, die ein Tätigwerden des für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministeriums, der Steueraufsicht, der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erforderlich machen könnten.

(3) Weitergehende gesetzliche Anforderungen an die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Videoüberwachung bleiben unberührt.

§ 13 Aufsicht

(1) Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium übt die Aufsicht über die Spielbanken aus, soweit die Absätze 9 bis 11 nichts anderes bestimmen. Die Aufsicht hat den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor Gefahren, die vom Spielbankbetrieb ausgehen, zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die für den Betrieb der Spielbank geltenden Rechtsvorschriften und die in der Spielordnung und den Konzessionen enthaltenen Bestimmungen eingehalten werden.

(2) Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium trifft seine Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen. Es ist insbesondere berechtigt,

1. den gesamten Betrieb der Spielbank zu überwachen und zu überprüfen und sich hierbei auch Dritter zu bedienen,

2. alle dem Betrieb der Spielbanken dienenden Räume zu betreten, Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers einzusehen und
3. die erstmalige Inbetriebnahme, die Wiederinbetriebnahme nach Änderung der Spiel- oder Sicherheitstechnik, insbesondere nach Hard- oder Software-Upgrades, und die Löschung wesentlicher Betriebsdaten der Spielautomaten und gegebenenfalls der Spieltische von seiner Zustimmung und gegebenenfalls von einem Gutachten einer unabhängigen Prüfstelle, auf Kosten der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers, abhängig zu machen.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium kann ferner jederzeit

1. unverzügliche Auskunft über den gesamten Betrieb der Spielbank verlangen,
2. den Spielbetrieb ganz oder teilweise untersagen und
3. Spielgeräte, Spieltische, Spielautomaten, technische Anlagen und Teile hiervon außer Betrieb nehmen, versiegeln sowie Geräte und Hilfsmittel sicherstellen, soweit dies zur Vollstreckung von Anordnungen erforderlich ist, insbesondere wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Geräte nicht ordnungsgemäß funktionieren.

(4) Widerspruch und Klage gegen Verwaltungsakte nach den Absätzen 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung. Die Kosten für die Inanspruchnahme Dritter im Rahmen von Aufsichtsmaßnahmen sind von der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber zu tragen.

(5) Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium kann einzelne Aufsichtsbefugnisse auf andere Behörden übertragen.

(6) Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, dem für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministerium innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Kalenderjahres einen von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht und den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers vorzulegen.

(7) Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber unterwirft sich einem im Rechtsverkehr anerkannten Corporate Governance Kodex, zeigt diesen dem für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministerium an und macht ihn öffentlich zugänglich.

(8) Für die eingesetzten Überwachungssysteme ist auf Verlangen des für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministeriums der Nachweis zu erbringen, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes, der Spielordnung, der Spielbankkonzession, der Betriebserlaubnisse sowie der zu diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen eingehalten werden.

(9) Der Spielbetrieb sowie die Ermittlung des Bruttospielertrags werden durch die Finanzverwaltung in entsprechender Anwendung des § 147 Absatz 6 und der §§ 210 und 211 der Abgabenordnung sowie durch Einsichtnahme in Videoaufzeichnungen, Automaten- und Spieltischdaten, Kontrollmechanismen sowie Dokumentationen zu den Hinweismitteilungen aus dem Table Management System am Spielort laufend überwacht (Finanzaufsicht). Das Table Management System muss der Finanzaufsicht insbesondere Meldung geben können über Wechselungen zwischen Spieltisch und Pitkasse, über die Zuführung von Jetons aus der

Zentralkasse an den Spieltisch, über die Rückführung von Jetons vom Spieltisch zur Zentralkasse, über Bargeldwechselungen am Spieltisch, die den Betrag von 2 000 Euro übersteigen sowie über Gewinnmitnahmen und Spielverluste am Spieltisch, die den Betrag von 5 000 Euro übersteigen. Die Finanzverwaltung kann sich dabei auch Dritter bedienen. Der Finanzaufsicht sind zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Aufsicht angemessene Räume zur alleinigen Nutzung zur Verfügung zu stellen, die nur mit Zustimmung der Finanzaufsicht betreten werden dürfen. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(10) Das für Finanzen zuständige Ministerium übt die Steueraufsicht und die Aufsicht über die zusätzlichen Leistungen aus und erlässt die hierfür erforderlichen Regelungen. Es kann insbesondere die Maßnahmen treffen, die zur Sicherung der Spielbankabgabe und der zusätzlichen Leistungen erforderlich sind.

(11) Der Spielbetrieb darf nur bei Anwesenheit der Finanzaufsicht eröffnet und durchgeführt werden.

(12) Für den Informationsaustausch zwischen den für die Finanz- und Glücksspielaufsicht zuständigen Stellen gilt § 30 der Abgabenordnung mit der nachfolgenden Maßgabe. Die Landesfinanzbehörden im Sinne von § 2 Absatz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202) in der jeweils geltenden Fassung sind berechtigt, das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium über im Rahmen der Finanzaufsicht erlangte Kenntnisse zu unterrichten, die auch für die Wahrnehmung der Aufsichtspflichten der Glücksspielaufsicht erforderlich sind. Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium ist berechtigt, erlangte Kenntnisse gegenüber den Landesfinanzbehörden nach Satz 2 zu offenbaren, soweit die Offenbarung der Durchführung eines abgabenrechtlichen Verfahrens dient. Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium und die Landesfinanzbehörden nach Satz 2 sind ferner berechtigt, erlangte Kenntnisse den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen, soweit die Offenbarung der Durchführung von Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren dient.

§ 14

Verordnungsermächtigungen, Spielordnung

(1) Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Gesundheit und für Finanzen zuständigen Ministerien durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen darüber,

1. welche Daten in der Automatenprotokollierung zu erfassen sind und wie diese Daten der Finanzaufsicht zur Verfügung gestellt werden müssen,
2. welche Anforderungen aus Spielerschutz-Gründen an die Spielautomaten und die Spieltische zu stellen sind, insbesondere hinsichtlich der Kontrolle durch das Personal und der Angabe von Auszahlungsquoten der einzelnen Automaten sowie eines ausreichenden Personaleinsatzes,
3. welche Daten in der Störerdetei im Sinne des § 10 Absatz 3 zu speichern sind, welche Lösungsfristen gelten und unter welchen Voraussetzungen diese Daten an Spielbanken in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz übermittelt werden dürfen,

4. welche Aufgaben die Finanzaufsicht vor, während und nach dem Spielbetrieb hat, insbesondere die Sicherstellung des regelgerechten Spielablaufs, die zutreffende Gewinnauszahlung im Automaten- und Klassischen Spiel, die Kontrolle von Geldbewegungen, die Überwachung der Abrechnungen, bei Spielautomaten auch die Außerbetriebnahme,
5. welche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere wie und wo die Spielmarkenbestände aufzubewahren sind und wie der Bargeldbestand im Automatenpiel zu sichern ist,
6. welche Qualifikation für die Personen nach § 4 Absatz 6 Nummer 10 erforderlich ist und wie diese Qualifikation und die erforderliche Zuverlässigkeit nachzuweisen sind,
7. welche Qualifikation für die Personen nach § 4 Absatz 7 Nummer 12 erforderlich ist, wie diese nachzuweisen ist und wie und wie oft sie zu schulen sind, welche Rechte und Pflichten diese haben sollen und
8. welche Mindestanforderungen die Sozialkonzepte nach § 4 Absatz 7 Nummer 4 erfüllen müssen und wie oft sie evaluiert und überprüft werden müssen.

(2) Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Gesundheit und für Finanzen zuständigen Ministerien durch Rechtsverordnung eine Spielordnung zu erlassen. In ihr kann insbesondere bestimmt werden,

1. welche allgemeinen Zutrittsvoraussetzungen für den Spielbankbesuch bestehen, insbesondere, dass sich die Besuchenden auszuweisen und welche Personalien sie anzugeben haben,
2. welche Spiele nach welchen Spielregeln gespielt werden dürfen,
3. wie und in welcher Höhe (Mindest- und Höchstbeträge) die Spieleinsätze zu erbringen sind,
4. wie Spielmarken in geeigneter Form kontrolliert werden,
5. wie die konkrete Gewinnentwicklung festgestellt wird und Gewinne ausgezahlt werden,
6. wie die Datenerfassung zu erfolgen hat, welche Daten in der Besucherdatei zu speichern sind und wann sie zu löschen sind,
7. die Dauer der Sperren und die Mitteilungspflichten bei Sperren und
8. welche Daten an Sperrsysteme und an ausländische Spielbanken übermittelt werden dürfen.

(3) Die Spielordnung ist im Eingangsbereich vor der Einlasskontrolle und in den Spielsälen deutlich sichtbar auszuhängen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 3 die für die Zuverlässigkeit maßgebliche Umstände gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 5 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt,
2. entgegen § 4 Absatz 4 eine der dort aufgeführten Änderungen ohne Zustimmung durchgeführt hat,

3. entgegen § 4 Absatz 6 Nummer 10 in Verbindung mit der Konzession nicht ausreichend qualifiziertes Personal einsetzt,
4. entgegen der Vorgaben aus § 4 Absatz 7 Nummer 4 ein Sozialkonzept nicht vorlegt, nicht umsetzt oder nicht evaluiert, weiterentwickelt oder unternehmensunabhängig überprüfen lässt,
5. nicht zugelassene Glücksspiele nach § 4 Absatz 7 Nummer 6 in der Spielbankveranstaltet,
6. entgegen § 4 Absatz 7 Nummer 8 die Teilnahme am Sperrsystem nach den §§ 8 und 23 des Glücksspielstaatsvertrags nicht sicherstellt,
7. entgegen § 4 Absatz 7 Nummer 10 der Finanzaufsicht und der Glücksspielaufsicht nicht jederzeit Zutritt zu allen Räumen der Spielbank gewährt hat,
8. entgegen § 4 Absatz 7 Nummer 11 der Finanzaufsicht keinen Einblick in alle für die Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen gewährt hat,
9. entgegen § 4 Absatz 7 Nummer 14 den Spielbetrieb nach Konzessionserteilung nicht aufgenommen oder entgegen § 6 den Spielbetrieb ohne Genehmigung länger als einen Monat unterbrochen hat,
10. entgegen § 9 Absatz 2 oder 3 gesperrte Spielerinnen oder Spieler am Spielbetrieb in einer Spielbank teilnehmen lässt oder ließ,
11. entgegen § 9 Absatz 3 keine permanente Aktualisierung der Besucherdatei vorgenommen hat,
12. entgegen § 9 Absatz 5 nicht bei jeder Wechselung die Identität kontrollieren lässt,
13. entgegen § 9 Absatz 6 technische Geräte zur Bargeldabhebung in dafür nicht vorgesehenen Räumen aufstellt, bereithält oder duldet,
14. entgegen § 9 Absatz 7 Spielerinnen oder Spielern Kredite gewährt, hinsichtlich der Höhe der Entgelte Vergünstigungen oder Nachlässe oder sonstige Vergünstigungen gewährt hat,
15. entgegen § 9 Absatz 7 Auszahlungen aufgrund des Lastschriftverfahrens oder sonstiger Formen der Kreditierung geleistet hat,
16. entgegen § 9 Absatz 8 die Sperrzeiten nicht eingehalten oder Änderungen der Öffnungszeiten nicht rechtzeitig angezeigt hat,
17. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 4 der Finanzaufsicht keinen unabhängigen Zugriff auf sämtliche laufenden und gespeicherten Videoaufzeichnungen des Spielgeschehens und der Zählvorgänge eingeräumt hat,
18. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 5 unzulässig Einsicht in die Nutzungsdaten der Videokontrolle genommen hat und
19. entgegen § 13 Absatz 11 ohne anwesende Finanzaufsicht den Spielbetrieb eröffnet oder weitergeführt hat.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium.

Teil 2 Konzessionsvergabeverfahren

§ 16 Konzessionsausschreibung

(1) Für die Vergabe der Konzession gelten die Bestimmungen des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie die auf der Grundlage von § 113 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ergangene Verordnung über die Vergabe von Konzessionen. Einer gesonderten Ausschreibung der Betriebserlaubnisse bedarf es nicht. Der Zuschlag wird an diejenige Bieterin oder denjenigen Bieter erteilt, deren oder dessen Angebot auf Basis der vorgegebenen Kriterien für die vorgesehene Laufzeit der Konzession die Verwirklichung der Ziele des § 1 am besten erfüllt und einen wirtschaftlichen Gesamtvorteil ergibt.

(2) Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium macht spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Konzession deren erneute Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber um die Konzession haben der Vergabestelle zum Nachweis ihrer Eignung die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen ihres Unternehmens sowie dessen verbundene Unternehmen im Sinne des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen als Unternehmensgruppe sowie die jeweiligen Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse darzustellen.

(4) Ferner sind der Vergabestelle von den Bewerberinnen oder den Bewerbern die Namen ihrer Angehörigen gemäß § 15 der Abgabenordnung offenzulegen. Gleiches gilt für Vertreterinnen und Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person.

(5) Daneben haben Personengesellschaften und juristische Personen den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen der Bewerberinnen oder der Bewerber sowie Vereinbarungen vorzulegen, die zwischen der Bewerberin oder dem Bewerber und unmittelbar oder mittelbar Beteiligten bestehen und sich auf die Veranstaltung von Glücksspielen beziehen.

(6) Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium ist befugt,

1. zur Überprüfung der Identität der Bewerberin oder des Bewerbers und deren oder dessen Zuverlässigkeit Anfragen nach den für die Prüfung der Geeignetheit erforderlichen Informationen bei den Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Länder sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, den Ausländerbehörden, den Insolvenzgerichten, dem Bundeskriminalamt, dem Zollkriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu stellen und

2. unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister einzuholen.

Soweit die Auskünfte bei den genannten Behörden Anhaltspunkte für Zweifel an der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers begründen, darf das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium zur weiteren Überprüfung der Geeignetheit Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen.

§ 17

Vergütungspflicht für den Konzessionsgegenstand

Wird die Konzession widerrufen, nach ihrem Ablauf nicht verlängert, endet auf sonstige Weise oder wird nicht erneut an die bisherige Konzessionsinhaberin oder den bisherigen Konzessionsinhaber vergeben, so ist die neue Konzessionsinhaberin oder der neue Konzessionsinhaber berechtigt und auf Verlangen der bisherigen Inhaberin oder des bisherigen Inhabers der Konzession verpflichtet, die für den Betrieb der Spielbanken notwendigen Sachmittel gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu erwerben, die sich nach dem Sachzeitwert bemisst. Der Sachzeitwert wird auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswertes der Sachmittel unter Berücksichtigung von Alter und Zustand ermittelt. Von diesem Betrag ist der Wert der Verpflichtungen abzuziehen, die die neue Konzessionsinhaberin oder der neue Konzessionsinhaber aufgrund gesetzlicher Regelung, insbesondere nach § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches, oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung im Innenverhältnis beider Parteien übernimmt. Der Wert dieser Verpflichtungen ist der nach § 253 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung relevante Wert, abzüglich des Zeitwertes mitübertragener bedeckender Aktiva. Sofern der abzuziehende Wert der Verpflichtungen (gegebenenfalls gekürzt um den Zeitwert mitübertragener bedeckender Aktiva) den Sachzeitwert der notwendigen Sachmittel übersteigt, hat die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber der Konzession diesen übersteigenden Betrag der neuen Konzessionsinhaberin oder dem neuen Konzessionsinhaber zu erstatten. Die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber der Konzession und die neue Konzessionsinhaberin oder der neue Konzessionsinhaber können eine anderweitige Vereinbarung über die angemessene Vergütung treffen.

§ 18

Interimskonzession

Wird die Konzession widerrufen, endet sie auf sonstige Weise oder kann eine neue Konzession nicht vor Ablauf der bestehenden vergeben werden, können unter Beachtung der Vorgaben des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Konzessionsvergabeverordnung für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten Interimskonzessionen von dem für das Glücksspiel zuständigen Ministerium erteilt werden, wenn der bisherige Spielbankbetrieb anderenfalls nicht fortgeführt und damit der öffentliche Kanalisierungsauftrag gemäß § 1 Nummer 2 nicht erfüllt werden könnte. Voraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Anforderungen des § 4 Absatz 2 erfüllt.

Teil 3 Abgaben und Steuern

§ 19 Spielbankabgabe

(1) Die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, an das Land eine Spielbankabgabe zu entrichten. Spielbankunternehmerin oder Spielbankunternehmer im Sinne dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist diejenige oder derjenige, die oder der eine Spielbank tatsächlich betreibt. Die Spielbankabgabe ist nach Maßgabe des Haushaltsplans für öffentliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die §§ 8 und 9 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 911) geändert worden ist, bleiben unberührt.

(2) Bemessungsgrundlage für die Spielbankabgabe sind die Bruttospielerträge. Die Spielbankabgabe beträgt 30 Prozent und sie erhöht sich für Bruttospielerträge, die je Spielbank 15 Millionen Euro im Kalenderjahr übersteigen, um weitere 10 Prozent der Bruttospielerträge. Bei Eröffnung einer Spielbank kann das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Spielbankabgabe für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren einheitlich auf 25 Prozent der Bruttospielerträge ermäßigen.

(3) Bruttospielertrag eines Spieltages ist

1. bei den Glücksspielen, bei denen die Spielbank ein Spielrisiko trägt, der Betrag, um den die täglichen Spieleinsätze die Gewinne der Spielenden übersteigen, die diesen nach den Spielregeln zustehen (Bruttogewinn), abzüglich der noch nicht verrechneten Verluste vergangener Spieltage und
2. bei den Glücksspielen, bei denen die Spielbank kein Spielrisiko trägt, der Betrag, der der Spielbank zufließt.

Der Bruttospielertrag wird im Einzelnen nach den Absätzen 4 bis 14 ermittelt.

(4) Nicht abgeholte Einsätze und Gewinne sowie Beträge, die nach dem Ende der Einsatzmöglichkeit gesetzt, von den Spielenden aber nicht zurückgenommen werden und der Spielbank verbleiben, werden dem Bruttospielertrag zugerechnet.

(5) Falsche Spielmarken, falsche Geldscheine und falsche Münzen, sowie Spielmarken anderer Spielbanken an den Spieltischen und im Automatenpiel mindern den Bruttospielertrag nicht, sie sind mit dem Wert zu berücksichtigen, mit dem sie am Glücksspiel teilgenommen haben. Fremdwährungen sind mit ihrem Rückkaufswert dem Bruttospielertrag zuzurechnen.

(6) Kulanzzahlungen mindern den Bruttospielertrag. Eine Kulanzzahlung ist eine von der Spielbankunternehmerin oder dem Spielbankunternehmer beabsichtigte Auszahlung, die sich nicht zwangsläufig aus dem Spielbetrieb ergibt, bei der aber die Möglichkeit eines zu Recht bestehenden Anspruchs nicht ausgeschlossen werden kann. Zahlungen aus anderen Gründen führen nicht zur Minderung des Bruttospielertrags. Die Entscheidung über Kulanzzahlungen obliegt der Finanzaufsicht.

(7) Verluste und Schäden der Spielbankunternehmerin oder des Spielbankunternehmers, die auf ein ersatzpflichtiges Verhalten ihrer oder seiner Beschäftigten zurückzuführen ist, mindern den Bruttospielertrag nicht. Ein ersatzpflichtiges Verhalten ist grundsätzlich dann

anzunehmen, wenn es auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht. Die Verpflichtung zur Korrektur des Bruttospielertrags besteht für die Spielbankunternehmerin oder den Spielbankunternehmer unabhängig davon, ob sie oder er einen Schadenersatzanspruch gegen ihre oder seine Beschäftigten geltend macht oder realisiert, gegebenenfalls ist der Erhöhungsbetrag von der Spielbankunternehmerin oder dem Spielbankunternehmer zunächst im Schätzungswege zu ermitteln und im Rahmen der nächstfolgenden Steueranmeldung über die Spielbankabgabe und die zusätzlichen Leistungen zu erfassen. Die endgültige Besteuerung in Höhe des im rechtskräftigen Urteil festgestellten Betrages erfolgt im Rahmen der auf den Eintritt der Rechtskraft des Urteils folgenden Steueranmeldung.

(8) Verluste und Schäden der Spielbankunternehmerin oder des Spielbankunternehmers, die auf ein Verhalten ihrer oder seiner Gäste oder auf nicht ersatzpflichtiges Verhalten ihrer oder seiner Beschäftigten zurückzuführen sind, mindern den Bruttospielertrag. Gleich ein Gast den der Spielbankunternehmerin oder dem Spielbankunternehmer zugefügten Schaden oder Verlust später ganz oder teilweise aus, ist der Bruttospielertrag in diesem Zeitpunkt um den Rückzahlungsbetrag zu erhöhen und in der nächsten Steueranmeldung zu erfassen.

(9) Richtigstellungen sind bei der Ermittlung des Bruttospielertrags zu berücksichtigen. Eine Richtigstellung liegt vor, wenn der nach den Spielregeln zutreffende Gewinn oder Spielverlauf beziehungsweise Gewinn- und Spielverlauf nachträglich korrigiert wird. An der Entscheidungsfindung über Richtigstellungen ist die Finanzaufsicht unverzüglich zu beteiligen.

(10) Sachpreise mindern den Bruttospielertrag um die für Leistungen Dritter erbrachten Beiträge. Eigenkosten der Spielbankunternehmerin oder des Spielbankunternehmers mindern den Bruttospielertrag grundsätzlich nicht. Im Rahmen von Turnierserien, bei denen der Wert der in den Vorrunden ausgespielten Finalkarten das Turnierergebnis der Vorrunde verringert, ist der Bruttospielertrag um den Wert der ausgespielten Finalkarten zu mindern. Die Minderung ist erst im Zeitpunkt der Preisausspielung und unter Vorlage der Rechnung in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwands (brutto) zulässig.

(11) Werden thesaurierte Beträge in Form von Geld- oder Sachpreisen auch im Rahmen einer Veranstaltung ausgespielt, die zugelassene und nicht zugelassene Spiele beinhaltet, darf eine Minderung des Bruttospielertrags nur in Höhe der im Rahmen der zugelassenen Spiele ausgespielten Beträge erfolgen. Eine unentgeltliche Spielteilnahme ist unschädlich. § 4 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags bleibt unberührt. Werden im Rahmen einer Veranstaltung in Vorrunden Teilnahmeberechtigungen an den Spielen der Hauptrunde ausgespielt, sind diese Teilnahmeberechtigungen mangels Fremdeinkauf kein Sachpreis und daher nicht bruttospielertragsmindernd zu berücksichtigen. Die Kosten für ein eventuelles Rahmenprogramm dürfen weder den Bestand der thesaurierten Beträge noch den Bruttospielertrag mindern.

(12) Spieltag ist der Zeitraum von der Öffnung der Spielbank bis zur Schließung. An Tagen, an denen die Spielbank geschlossen ist, gilt der Kalendertag als Spieltag.

(13) Spielverluste eines Spieltags werden für jede Spielbank mit den im laufenden Monat erzielten Bruttospielerträgen, getrennt nach Klassischem Spiel und AutomatenSpiel, verrechnet, ein verbleibender Verlust kann mit den Bruttospielerträgen der folgenden Monate verrechnet werden. Dabei werden die Erträge sämtlicher in der Spielbank veranstalteter Glücksspiele berücksichtigt.

(14) Auf die für den jeweiligen Standort zu entrichtende Spielbankabgabe ist die auf den Spielbetrieb entfallende Umsatzsteuer in ihrer tatsächlichen und endgültig zu entrichtenden Höhe anzurechnen. Die Anrechnung von Umsatzsteuerbeträgen auf die Spielbankabgabe kann nicht zu einer Erstattung führen. Zu einem Anmeldetermin nicht verbrauchte

Anrechnungsbeträge sowie angefallene Vorsteuerüberhänge sind mit den Anrechnungsbeträgen des nachfolgenden Anmeldezeitraums beziehungsweise der nachfolgenden Anmeldezeiträume zu verrechnen. Änderungen der Anrechnungsbeträge, die sich zum Beispiel auf Grund einer Außenprüfung ergeben, sind im Rahmen der nächstfolgenden Steueranmeldung zu berücksichtigen.

§ 20 Zusätzliche Leistungen

Neben der Spielbankabgabe gemäß § 19 sind von den Bruttospielerträgen 15 Prozent zusätzliche Leistungen an das Land durch die Spielbankunternehmerin oder den Spielbankunternehmer zu entrichten.

§ 21 Gewinnabgabe

(1) Neben der Spielbankabgabe nach § 19 und den zusätzlichen Leistungen nach § 20 unterliegt der Betrieb einer Spielbank der Gewinnabgabe. Die Gewinnabgabe beträgt 35 Prozent der nach Absatz 2 ermittelten kumulierten positiven und negativen Bemessungsgrundlagen aller Spielbankunternehmen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Die Gewinnabgabe darf die Bemessungsgrundlagen oder deren Saldo nicht mindern.

(2) Die Bemessungsgrundlage ist das nach dem Handelsgesetzbuch zu ermittelnde Jahresergebnis des Spielbankunternehmens nach Bereinigung der Zuführungen und Auflösungen des nach Vorgaben der Konzession zu bildenden Risikofonds sowie den Hinzurechnungen nach Absatz 3 und den Minderungen nach Absatz 4.

(3) Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage sind die folgenden Aufwendungen hinzuzurechnen, soweit sie das Jahresergebnis gemindert haben:

1. Aufwendungen gegenüber Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern und verbundenen Unternehmen des Spielbankunternehmens, die bei diesen nicht der Ertragsbesteuerung unterliegen,
2. Aufwendungen, soweit diese oder die zugrundeliegenden Vereinbarungen nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind und
3. Aufwendungen aus Beteiligungen an Spielbankunternehmen.

(4) Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage sind die folgenden Posten abzuziehen:

1. der vortragsfähige Fehlbetrag der Vorjahre nach Absatz 5 und
2. Erträge im Sinne des Absatzes 3 Nummer 3.

(5) Ist der Saldo der nach Absatz 2 ermittelten Bemessungsgrundlagen aller Spielbankunternehmen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers negativ, ist dieser als vortragsfähiger Fehlbetrag gesondert festzustellen. Die gesonderte Feststellung gilt für die nachfolgende Feststellung als Grundlagenbescheid im Sinne des § 171 Absatz 10 der Abgabenordnung. Der festgestellte vortragsfähige Fehlbetrag der Vorjahre erhöht sich jeweils um Fehlbeträge im Sinne des Satzes 1. Fehlbeträge, die nach Absatz 4 Nummer 1 abgezogen wurden,

sind von dem festzustellenden Betrag abzusetzen. Fehlbeträge, die vor dem 1. Januar [Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes] entstanden sind, bleiben unberücksichtigt.

(6) Schuldnerin oder Schuldner der Gewinnabgabe ist die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber.

§ 22 Zuwendung, Tronc

Den einzelnen bei der Spielbank beschäftigten Personen ist die Annahme von Geschenken oder ähnlichen Zuwendungen, die ihnen mit Rücksicht auf ihre Tätigkeit gemacht werden, insbesondere die Annahme von sogenannten Trinkgeldern, verboten. Zuwendungen der Besucherinnen und Besucher an die Konzessionsinhaberin oder den Konzessionsinhaber oder an die bei dieser oder diesem beschäftigte Personen sind ohne Rücksicht auf einen etwaigen anderweitigen Willen der Spenderin oder des Spenders unverzüglich den in der Spielbank aufgestellten Behältern (Tronc) zuzuführen. Elektronische Zuwendungen sind gesondert zu erfassen, sie sind Bestandteil des Bruttospielertrages. Die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer fertigt am Ende eines jeden Spieltages, spätestens vor Eröffnung des Klassischen Spiels am folgenden Spieltag, Aufzeichnungen über die Tronceinnahmen an.

§ 23 Abgabenrechtliche Pflichten, Entstehung und Fälligkeit der Abgaben

(1) Das Spielbankunternehmen ist verpflichtet, getrennt für jede Spielbank Aufzeichnungen über den Betrieb zu führen. Insbesondere hat es den im Klassischen Spiel erzielten Bruttospielertrag täglich nach Ende des Spielgeschehens, spätestens vor Eröffnung des Klassischen Spiels am folgenden Spieltag, und den im Automatenpiel erzielten Bruttospielertrag am Tag der Abrechnung, spätestens ebenfalls vor Eröffnung des Klassischen Spiels am folgenden Spieltag, mindestens jedoch einmal wöchentlich, zu ermitteln.

(2) Über geplante Turniere und Veranstaltungen ist die Finanzaufsicht unter Vorlage des Konzepts inklusive der Finanzierung mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich zu unterrichten. Eine Abschrift der Abrechnung ist der Finanzaufsicht spätestens zehn Tage nach dem Turnier oder der Veranstaltung schriftlich vorzulegen.

(3) Die Spielbankabgabe und die zusätzlichen Leistungen entstehen beim Klassischen Spiel mit dem Ende des Spielgeschehens an dem jeweiligen Spieltag und beim Automatenpiel am Tag der Abrechnung. Die Gewinnabgabe entsteht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

(4) Das Spielbankunternehmen hat die Spielbankabgabe sowie die zusätzlichen Leistungen jeweils für jede Spielbank spätestens am sechsten Tag des Monats für den vorangegangenen Monat zu berechnen, eine schriftliche Anmeldung nach amtlichem Vordruck abzugeben und die Spielbankabgabe sowie die zusätzlichen Leistungen zu entrichten (Fälligkeit).

(5) Die Höhe der Gewinnabgabe ist von der Konzessionsinhaberin oder vom Konzessionsinhaber selbst zu berechnen, beim Finanzamt bis zum 30. Juni des Folgejahres anzumelden und am zehnten Tag nach Abgabe der Anmeldung an das Land abzuführen (Fälligkeit). Der Jahresanmeldung sind sämtliche Unterlagen beizufügen, die für die Berechnung der Gewinnabgabe von Bedeutung sind.

(6) Die Anmeldungen sind von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens beziehungsweise der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben. Sie gelten als Steueranmeldung im Sinne des § 168 der

Abgabenordnung. Wird die Anmeldung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder ist die Anmeldung unzutreffend, setzt das Finanzamt die Spielbankabgabe, die zusätzlichen Leistungen sowie die Gewinnabgabe fest.

(7) Hat das Spielbankunternehmen, die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber seinen Ort der Geschäftsleitung, Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland, hat es, sie oder er der zuständigen Finanzbehörde zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten eine Person im Inland zu benennen. Diese muss ihren Ort der Geschäftsleitung, Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und der deutschen Sprache mächtig sein. Gegen ihre steuerliche Zuverlässigkeit dürfen keine Bedenken bestehen und sie muss ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen, soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet ist. Sie hat die abgabenrechtlichen Pflichten ihres Auftraggebers als eigene zu erfüllen, sie gilt als Empfangsbvollmächtigte und schuldet die Spielbankabgabe, die zusätzlichen Leistungen und die Gewinnabgabe neben der Steuerschuldnerin oder dem Steuerschuldner als Gesamtschuldnerin.

§ 24 Verwaltung der Abgaben

Für die Spielbankabgabe, die zusätzlichen Leistungen und die Gewinnabgabe gelten, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt, sinngemäß die Vorschriften der Abgabenordnung und der Rechtsvorschriften, die zur Durchführung der Abgabenordnung erlassen sind, in der jeweils geltenden Fassung. Die örtlich zuständigen Finanzämter werden vom für Finanzen zuständigen Ministerium bestimmt.

§ 25 Steuerbefreiung

Durch die Entrichtung der Spielbankabgabe und der zusätzlichen Leistungen ist das Spielbankunternehmen von der Zahlung derjenigen Landes- und Gemeindesteuern befreit, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Spielbetrieb einer Spielbank stehen.

§ 26 Gemeindeanteil

Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung zu regeln, welchen Anteil die Spielbankgemeinden an den Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken erhalten.

§ 27 Abführung an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW

Soweit die Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken dem Land verbleiben, ist der im Haushaltsplan jeweils festgelegte Betrag an die in Teil 4 genannte Stiftung abzuführen.

Teil 4 **Stiftung Wohlfahrtspflege NRW**

§ 28 **Sitz der Stiftung**

(1) Die mit dem Spielbankgesetz NW vom 19. März 1974 (GV. NRW. S. 93) errichtete rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts „Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege“ wird unter dem Namen „Stiftung Wohlfahrtspflege NRW“ fortgeführt.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 29 **Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die Verwendung der nach § 27 der Stiftung zufließenden Mittel, der nach Maßgabe des Haushaltsplans aus dem sonstigen Aufkommen aus Glücksspielen zufließenden Mittel sowie weiterer Mittel von Seiten privater Dritter.

(2) Die Stiftung hat die ihr zufließenden Mittel ausschließlich für Zwecke der im Sinne des Steuerrechts gemeinnützig anerkannten Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, ihrer rechtlich selbstständigen oder unselbstständigen Untergliederungen und ihrer angeschlossenen Einrichtungen zu vergeben. Hierbei ist insbesondere die Förderung von Angeboten für sozial benachteiligte Menschen, Einrichtungen und Projekte zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und benachteiligten Kindern zu berücksichtigen, die über das übliche Regelangebot hinausgehen. Einzelheiten bestimmt die Satzung, die das für die Stiftung Wohlfahrtspflege zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien erlässt.

(3) Etwaige Erträge dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 30 **Stiftungsorgane**

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat und
2. der Stiftungsvorstand.

§ 31 **Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus zehn Mitgliedern. Der Landtag entsendet fünf aus seiner Mitte gewählte Mitglieder. Je ein Mitglied wird von den für die Glücksspielaufsicht, für die Stiftung Wohlfahrtspflege und für die Finanzen zuständigen Ministerien benannt. Zwei Mitglieder benennt die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Die Mitglieder des Stiftungsrates können sich im Einzelfall vertreten lassen.

(2) Der Stiftungsrat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Stiftungsrat stellt Richtlinien für die Verwendung der Mittel auf, soweit die Verwendung nicht bereits durch dieses Gesetz festgelegt ist. Er beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören und über die Verwendung der Mittel im Einzelfall. Er überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes.

§ 32 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die das für die Stiftung Wohlfahrtspflege zuständige Ministerium benennt.

(2) Der Stiftungsvorstand führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus und führt die Geschäfte der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 33 Rechtsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des für die Stiftung Wohlfahrtspflege zuständigen Ministeriums.

Teil 5 Schlussbestimmungen

§ 34 Übergangsregelung, Berichts- und Evaluationspflicht

(1) Die aufgrund bisherigen Rechts erteilten Erlaubnisse bleiben bis zu einer Konzessionierung und bis zu einer Erteilung der Betriebserlaubnisse durch das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium in Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2026 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.

(3) Das Gesetz ist in seinen wesentlichen Inhalten von dem für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium fortlaufend zu evaluieren. Dem Landtag ist hierüber in der Regel alle fünf Jahre, mindestens aber einmal in jeder Legislaturperiode Bericht zu erstatten.

§ 35
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Spielbankgesetz NRW vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 803) geändert worden ist, außer Kraft.
- (3) Im Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird die Gewinnabgabe nach § 21 dieses Gesetzes für das gesamte Kalenderjahr erhoben. Die Regelung zur Gewinnabschöpfung nach § 14 des Spielbankgesetzes NRW kommt nicht mehr zur Anwendung.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat am 8. Mai 2018 beschlossen, die WestSpiel-Gruppe zu veräußern und damit die Spielbanken in Nordrhein-Westfalen zu privatisieren. Zur Umsetzung dieses Beschlusses ist eine Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich, das zurzeit noch einen Staatsvorbehalt des Landes zum Betrieb von Spielbanken vorsieht. Der Gesetzgeber hat sich bei der Ausgestaltung des zukünftigen Spielbankrechts an den Zielen des § 1 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags vom 15. Dezember 2011 („Glücksspielstaatsvertrag“) orientiert. Die Gefahren, die der Bevölkerung und den Spielerinnen und Spielern durch das Glücksspiel drohen, müssen durch effektive, gesetzlich geregelte Maßnahmen sowie durch umfangreiche und intensive Informations-, Kontroll- und Aufsichtsmöglichkeiten begrenzt werden.

Ebenfalls muss berücksichtigt werden, dass es sich bei dem Betrieb einer Spielbank um eine Tätigkeit handelt, die der Staat nur deshalb in begrenztem Umfang erlaubt, um das illegale Glücksspiel einzudämmen, den natürlichen Spieltrieb der Menschen in staatlich überwachte Betätigungsfelder zu lenken und die Spielerinnen und Spieler vor Kriminalität zu schützen (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juli 2000, 1 BvR 539/96, Rn. 72f). In seinem Beschluss vom 19. Juli 2000 hat das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich einer Anzahl von drei Spielbanken in Baden-Württemberg festgestellt, dass die Zahl der zugelassenen Spielbanken verfassungsrechtlich unbedenklich in erheblichem Maße eingeschränkt wurde. Es führt dazu aus:

„Diesen Besonderheiten des Spielbanken“marktes“ würde nicht angemessen Rechnung getragen, wenn der Staat Eingriffe in das Recht der freien Wahl des Berufs des Spielbankunternehmers nur unter der Voraussetzung vornehmen dürfte, dass dies zum Schutz überragend wichtiger Gemeinschaftsgüter und zur Abwehr ihnen drohender schwerer Gefahren notwendig ist. Die Verknappung des Marktes und die Eigentümlichkeiten des Gegenstandes der beruflichen Tätigkeit erfordern hier einen breiteren Regelungs- und Gestaltungsspielraum des staatlichen Gesetzgebers. Ausreichend, im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes allerdings auch notwendig ist deshalb, Beschränkungen des Zugangs zu jenem Beruf nur davon abhängig zu machen, dass mit der im Einzelfall beabsichtigten Beschränkung wichtige Gemeinwohlbelange verfolgt werden. Auch derartige Beschränkungen erfordern aber die strikte Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.“

Das geänderte Spielbankgesetz enthält daher zur Beachtung der durch das Bundesverfassungsgericht aufgestellten Vorgaben, auch im Hinblick auf die Eingriffe in den Schutzbereich des Grundrechts auf Berufsfreiheit des Artikels 12 des Grundgesetzes, klare Regelungen zur Frage, wer wie viele Spielbanken unter welchen Voraussetzungen betreiben darf.

Die Konzession zum Betrieb der Spielbanken in Nordrhein-Westfalen soll zukünftig im Rahmen eines Konzessionsvergabeverfahrens nach den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Konzessionsvergabeverordnung vergeben werden. Dabei soll nur eine Rahmenkonzession erteilt werden, die die Erlaubnis zum Betrieb von bis zu sechs Spielbanken beinhaltet. Um den öffentlichen Kanalisierungsauftrag flächendeckend im gesamten Land wirksam zu erfüllen, ist der Betrieb von mindestens vier Spielbanken in Nordrhein-Westfalen notwendig. Es wird insoweit erstmalig eine Betriebspflicht ausdrücklich geregelt.

Die hiermit verbundenen objektiven Berufszulassungsschranken sind gerechtfertigt. Zwingende Gründe des Gemeinwohls beziehungsweise überragend wichtige Gemeinwohlbelange rechtfertigen den damit verbundenen Eingriff in die Berufsfreiheit sowie in die Niederlassungs-

und Dienstleistungsfreiheit. Sowohl der Europäische Gerichtshof (EuGH) als auch das Bundesverfassungsgericht akzeptieren solche Eingriffe, wenn sie der Bekämpfung der glücksspielimmanenten Gefahren, insbesondere der Gefahren übermäßigen Glücksspiels (Glücksspielsucht) und von Betrug, Geldwäsche und Manipulationen des Spielbetriebs dienen (vergleiche EuGH, Urteil vom 16. Februar 2012, Rs. C-72/10, Rn. 71; Urteil vom 15. September 2011, Rs. C-347/09, Rn. 100; Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 26. März 2007, Rn. 36; Urteil vom 28. März 2006, Rn. 97 ff.).

Die Statuierung eines Privatmonopols dient der Abwehr spielbankspezifischer Gefahren. Werden die Spielbanken von unterschiedlichen Anbietern betrieben, muss davon ausgegangen werden, dass diese in einer Konkurrenzsituation stehen, die dazu führt, dass jeder Anbieter versucht, die anderen an Einfallsreichtum zu übertreffen, um sein Angebot attraktiver zu machen [vergleiche hierzu EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2018, Rs. C-375/17 („Stanley Bet“), Rn. 48]. Entsprechend wäre auch die Werbung expansiver ausgerichtet. Es bestünde die Gefahr, dass Anbieter sie zur Sicherung der eigenen Einnahmen übermäßig einsetzen und der Verhinderung der Entstehung von Spielsucht keine oder zumindest nur geringe Beachtung schenken. Dies kann dazu führen, dass auch Personen, die bislang nicht spielgeneigt waren, zum Spiel verleitet werden. Werden jedoch sämtliche Spielbanken in Nordrhein-Westfalen von einer Betreiberin oder einem Betreiber betrieben, werden eine aggressive Geschäftspolitik und die damit verbundene konkurrenzbedingte Anheizung der natürlichen Spielleidenschaft wirksam vermindert.

Würde es mehrere Konzessionsinhaberinnen oder Konzessionsinhaber geben, könnte dies überdies dazu führen, dass einige derzeit existierende Standorte aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation unter Umständen nicht dauerhaft betrieben würden, obwohl dies in der Gesamtschau zur Erfüllung des öffentlichen Kanalisierungsauftrages erforderlich sein könnte.

Darüber hinaus können spielbanktypische Manipulationsgefahren, die durch die Konzessionsinhaberin oder den Konzessionsinhaber, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Spielerinnen und Spieler verursacht werden, am wirksamsten bekämpft werden, wenn die Konzession nur an eine Konzessionsinhaberin oder einen Konzessionsinhaber erteilt wird. Die Überwachung und die Durchsetzung etwaiger Anordnungen oder ordnungsrechtlicher Verfügungen wird wesentlich erleichtert, weil sie nur an eine Adressatin oder einen Adressaten erfolgen müssen. Die Abläufe der Aufsicht und die Überwachungstätigkeiten können vereinfacht werden.

Die genannten Gründe, insbesondere die Abwehr von der Bevölkerung drohenden spielbankspezifischen Gefahren, die sich aus der Ausnutzung der Spielleidenschaft ergeben, rechtfertigen als überragend wichtige Gemeinwohlbelange beziehungsweise zwingende Gründe des Allgemeininteresses die Vorgabe, dass nur eine Konzession vergeben wird. Die Tatsache, dass es neben dem Monopol für Spielbanken auch Glücksspielarten gibt, die im Wege einer monopolfreien Erlaubnis betrieben werden dürfen, steht einem Monopol nicht entgegen. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 28. Februar 2018 (C- 3/17) entschieden, dass ein duales System zur Organisation des Glücksspielmarkts, wonach bestimmte Arten von Glücksspielen einem staatlichen Monopol unterliegen, während andere von privaten Betreibern mit einer entsprechenden Erlaubnis veranstaltet werden dürfen, die Vereinbarkeit des Monopols mit dem Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs nicht in Frage stelle.

Für das vorliegende Konzessionsvergabeverfahren sind die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Gestaltung eines wettbewerbsrechtlichen Auswahlverfahrens im Lichte der Berufsfreiheit nach Artikel 12 des Grundgesetzes sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Gewährleistung der Dienstleistungsfreiheit zu beachten. So verlangt das Bundesverfassungsgericht, dass der Gesetzgeber die Kriterien, auf Grund derer die

Auswahl erfolgt, selbst festlegt (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juli 2000, BvR 539/96, Rn. 90). Der Europäische Gerichtshof hat hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 56 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wiederholt ausgeführt, dass eine Einschränkung nur zulässig ist, soweit mit der Regulierung zwingende Interessen des Allgemeinwohls verfolgt werden. Dies sind im Bereich des Glücksspiels beispielsweise der Verbraucherschutz und die Bekämpfung von Kriminalität und Spielsucht (vergleiche: EuGH, Urteil vom 19. Juli 2012, C-470/11, Rn. 39 und Urteil vom 30. April 2014, C-390/12, Rn. 41). Diese in der Rechtsprechung formulierten Grundsätze für ein transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren finden sich auch in der Konzessionsvergaberichtlinie (2014/23/EU) wieder, die auf die Ausschreibung von Spielbankkonzessionen Anwendung findet. Die Konzessionsvergaberichtlinie ist im April 2016 durch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und den Erlass der Konzessionsvergabeverordnung in nationales Recht umgesetzt worden, sodass die dort genannten Regelungen bei der Vergabe der nordrhein-westfälischen Spielbankkonzession zu beachten sind. Die Anwendbarkeit der Vorschriften über das Konzessionsvergabeverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist obergerichtlich durch das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg hinsichtlich der Erlaubnis zum Betrieb der Hamburger Spielbank mit Beschluss vom 1. November 2017 (1 Verg 2/17) festgestellt worden:

„Bei der Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb der Spielbank handelt es sich um einen Vertrag im Sinne von § 105 GWB, nicht nur um eine schlichte durch Verwaltungsakt ergehende Erlaubnis. Entscheidendes Kriterium ist dabei, dass über die bloße Erlaubnis zum Betrieb der Spielbank hinaus eine Verpflichtung der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers zum Betrieb der Spielbank gegeben ist. Dieses Kriterium lässt sich dem Erwägungsgrund 14 entnehmen, der von wechselseitig bindenden Verpflichtungen spricht. Dabei müssen diese Verpflichtungen festgelegt werden und durchsetzbar sein. Die Tatsache, dass es sich bei der Konzession um einen Vertrag im Sinne des Vergaberechts handelt, bedeutet jedoch nicht, dass sie nicht in der Form eines Verwaltungsaktes erteilt werden kann. In diesem Sinne hat die Vergabekammer Hamburg (Beschluss vom 31. Juli 2017, Vgk FB 3/17, Rn. 42) festgestellt, dass es vergaberechtlich für die Einordnung der Betriebserlaubnis als Konzession nicht darauf ankommt, „ob diese konkret per Verwaltungsakt, öffentlich-rechtlichem Vertrag oder ...privatrechtlichem Vertrag ...generiert wird“.

Danach steht der Anwendung der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) nicht die öffentlich rechtlich geprägte Aufgabenwahrnehmung durch behördliche Hoheitsakte (Verwaltungsakte) im Spielbankenwesen entgegen, um auch in Zukunft sicherzustellen, dass sowohl bei der Auswahl der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers als auch während des laufenden Betriebs der Spielbank die bestmögliche behördliche Kontrolle und Überwachung zum Schutz vor kriminellen Handlungen erfolgt. Dabei findet § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Anwendung für den Fall, dass es sich bei der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber um ein staatlich kontrolliertes Unternehmen handelt, so dass in diesen Fällen eine europaweite Ausschreibung entfällt.

Das Gesetz enthält einen allgemeinen ordnungsrechtlichen Teil, in dem die ordnungsrechtlichen Anforderungen an den Betrieb der Spielbanken festgelegt werden. Dabei gibt es Überschneidungen mit dem Konzessionsvergaberecht, da eine klare Trennung zwischen diesen beiden Bereichen wegen der wechselseitigen Abhängigkeiten nicht möglich ist. Das Vergabeverfahren wird in Teil 2 normiert. Dieser gibt nur den Rahmen für das Verfahren vor. Die Einzelheiten werden, wie es allgemein in Vergabeverfahren üblich ist, in den in der europaweiten Ausschreibung enthaltenen Vergabeunterlagen beschrieben. Zusammen mit den gesetzlichen Regelungen bieten sie in transparenter und diskriminierungsfreier Form jeder potenziellen

Antragstellerin oder jedem potenziellen Antragsteller die Möglichkeit, klar zu erkennen, welche Anforderungen sie oder er zu erfüllen hat.

Bei dem Betrieb der Spielbank handelt es sich um eine wirtschaftlich bedeutsame Unternehmung, die bei mangelnder Zuverlässigkeit der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers oder ungenügender ordnungsrechtlicher Kontrolle und Überwachung anfällig für kriminelle Handlungen und die anderen oben beschriebenen Gefahren ist. Aus diesem Grund werden im Gesetz die Voraussetzungen für die Zuverlässigkeit sowie deren Wegfall für den Betrieb der Spielbank deutlich hervorgehoben und dementsprechend weitreichend der Widerruf der Konzession geregelt (§ 7 Absatz 2 und 3).

Hinsichtlich der Vorgaben für das Vergabeverfahren wird zukünftig auf die vergaberechtlichen Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und die Konzessionsvergabeverordnung verwiesen, wobei an die Zuverlässigkeit der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers und deren Überprüfung strenge Maßstäbe anzulegen sind. Deshalb werden weitgehende Offenbarungspflichten in das Gesetz aufgenommen (§ 16 Absätze 3 bis 5). Zur Überprüfung der Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers wird der zuständigen Aufsichtsbehörde die Befugnis eingeräumt, die bei den Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern vorliegenden Informationen über Bewerberinnen und Bewerber um die Spielbankkonzession abzufragen.

Durch gezielte Vorgaben soll sichergestellt werden, dass die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber nicht durch weitere Tätigkeiten die Erreichung der in § 1 genannten Ziele, wie die Spielsuchtprävention oder die Bekämpfung von Kriminalität und Schwarzmarkt, gefährdet. Hieraus folgt, dass sie oder er weder selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland veranstalten oder vermitteln darf (§ 4 Absatz 2 Nummer 8). Denn dies birgt latent die Gefahr, dass die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber die Besucherinnen und Besucher der Spielbank auch über ihre oder seine unerlaubten Glücksspielangebote informiert, sie dadurch zu einer verstärkten Teilnahme an unerlaubten Glücksspielen verleitet oder dazu anhält und damit auch die Zielerreichung der Kanalisierung gefährdet. Dies gilt auch dann, wenn die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber mit einer Anbieterin oder einem Anbieter von in Deutschland nicht erlaubten Glücksspielen kooperiert, die oder der ihr oder sein Angebot gezielt auf den deutschen Markt ausrichtet (zum Beispiel durch deutschsprachige Internetseiten). Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber darf daher keine Tätigkeiten wahrnehmen oder unterstützen, die das Bestreben des Gesetzgebers unterlaufen, das illegale Glücksspiel in Nordrhein-Westfalen zu verhindern oder zu minimieren. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass glücksspielrechtliche Erlaubnisse aus anderen europäischen Mitgliedsstaaten nach der europäischen Rechtsprechung in Deutschland keine Anerkennung finden (EuGH, Urteil vom 8. September 2010, C-316/07, C-358/07 bis C-360/07, C-409/07 und C-410/07). In seiner Entscheidung vom 6. Juni 2018 (C-375/17, Rn. 85) hat der Europäische Gerichtshof für Lotterien festgestellt, dass es nicht gegen die Artikel 49 und 56 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union verstößt, wenn als Widerrufsgrund das unerlaubte Anbieten von Glücksspielen durch den Bewerber in der Konzession genannt wird.

Auf die Spielbanken kann diese Rechtsprechung übertragen werden, weil vorliegend auch eine Rahmenkonzession vergeben werden soll. Wie bei Lotterien handelt es sich bei den in Spielbanken angebotenen Glücksspielen um solche, die eine besondere Sorgfaltspflicht des Staates erfordern. Diese besondere Pflicht ergibt sich für die Spielbanken aus der Tatsache, dass die vom klassischen Spiel für die Spielerinnen und Spieler ausgehenden Gefahren durch die unbeschränkte Höhe der Spieleinsätze wesentlich höher ist, als bei anderen Glücksspielformen, und auch beim Automatenpiel die strengen Vorgaben der Spielverordnung des Bundes nicht gelten.

In den Gesetzentwurf sind zudem zur Erhöhung der Rechtssicherheit und Handhabbarkeit Regelungen übernommen worden, die vorher verstreut entweder in der Glücksspielverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen oder in Erlassen der zuständigen Ministerien geregelt waren. Aufgrund der zahlreichen Änderungen im Gesetz wird das bisherige Spielbankgesetz durch ein neues abgelöst.

§ 35 enthält die entsprechenden Regelungen zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

B. Besonderer Teil

I. Spielbankgesetz - Artikel 1

Zu Teil 1 Grundlagen des Betriebs öffentlicher Spielbanken

Zu § 1 (Ziele des Gesetzes)

§ 1 wiederholt die in § 1 des Glücksspielstaatsvertrags genannten Ziele, die gleichartig nebeneinanderstehen und stellt damit klar, dass diese auch für die Glücksspiele, die in Spielbanken veranstaltet werden, gelten. Ein hervorzuhebendes ordnungsrechtliches Ziel ist auch im Spielbankenwesen der Schutz vor betrügerischen Machenschaften, der Jugend- und Spielerschutz, insbesondere auch die Spielsuchtbekämpfung, sowie die Abwehr von Gefahren aus mit dem Spiel verbundener Folge- und Begleitkriminalität. Die Bestimmung wurde lediglich redaktionell um eine Legaldefinition des öffentlichen Kanalisierungsauftrags in § 1 Nummer 2 ergänzt.

Zu § 2 (Zulassung von öffentlichen Spielbanken)

Die Änderung des § 2 Absatz 1 beruht auf der Entscheidung der Landesregierung Nordrhein-Westfalens, die WestSpiel-Gruppe zu privatisieren. Die Konzession soll im Wege eines Konzessionsvergabeverfahrens erteilt werden. Bei der Konzessionierung und dem Betrieb der Spielbanken steht die Erreichung der Ziele des § 1 im Vordergrund. Danach ist ein begrenztes Spielbankangebot im Land sicherzustellen, um hierüber den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung flächendeckend im Land zu kanalisieren. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Konzession keine Genehmigungen nach anderen Gesetzen ersetzt.

Absatz 2 Satz 2 sieht eine Betriebspflicht für vier Spielbanken vor, um den öffentlichen Kanalisierungsauftrag mit einem hinreichenden Mindestangebot in der Fläche erfüllen zu können. Auch wenn das Gesetz keine Standorte festschreibt, sondern dies dem künftigen Ordnungsgeber überlässt, wird davon ausgegangen, dass die bereits jetzt bestehenden Standorte den gesetzlichen Anforderungen genügen. Um die von dem Betrieb von Spielbanken ausgehenden Gefahren einzudämmen, dürfen sämtliche Spielbanken zukünftig nur von einer Konzessionsinhaberin oder einem Konzessionsinhaber betrieben werden (Absatz 2 Satz 2).

Absatz 3 ist redaktionell angepasst worden.

Zu § 3 (Konzessionsinhaberin oder Konzessionsinhaber)

In § 3 werden Anforderungen an die Rechtspersönlichkeit der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers aufgestellt. Künftig können die Spielbanken durch Unternehmen in Form einer juristischen Person, einer Personengesellschaft, einer sonstigen Vereinigung, die Träger von Rechten und Pflichten sein können – und zwar unabhängig von ihrer Trägerschaft – oder von einer natürlichen Person betrieben werden. Hierdurch werden Beschränkungen hinsichtlich der Rechtsform der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers aufgehoben. Durch den Wegfall des Erfordernisses der staatlichen Beherrschung kann zukünftig der Betrieb durch Privatunternehmen erfolgen. Dabei ist der Betrieb durch ein öffentliches Unternehmen nicht ausgeschlossen, um im Fall eines Ausfalls einer Konzessionsinhaberin oder eines Konzessionsinhabers zur Erfüllung des öffentlichen Kanalisierungsauftrages ein Betreiben durch ein öffentliches Unternehmen zu ermöglichen. Damit werden die Vorgaben des § 24 der Konzessionsvergabeverordnung erfüllt.

Zu § 4 (Konzession)

Der § 4 enthält die gesetzlichen Vorgaben für den ordnungsrechtlichen Rahmen der Konzession. Die Vorschrift ist zu Teilen aus dem Spielbankgesetz Nordrhein-Westfalen vom 13. November 2012 übernommen worden. Anpassungen waren jedoch wegen der Privatisierung erforderlich. Damit werden die Anforderungen, die der Europäische Gerichtshof an ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren aufgestellt hat, erfüllt. Für jede potenzielle Antragstellerin oder jeden potenziellen Antragsteller ist bei verständiger Würdigung und Anwendung der üblichen Sorgfalt eindeutig erkennbar, welche ordnungsrechtlichen Voraussetzungen eine Bewerbung erfüllen muss.

Das in § 4 Absatz 2 Spielbankgesetz Nordrhein-Westfalen vom 13. November 2012 enthaltene Verbot, im Internet eine Spielbank zu betreiben, wurde in diesem Gesetz gestrichen. Dem Verbot kam kein eigenständiger Regelungsgehalt zu, da ein solches Verbot bereits in § 4 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrags enthalten ist.

In Absatz 1 wird festgestellt, dass die Zuständigkeit zur Erteilung der Konzession bei dem für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministerium liegt. Hinsichtlich der zusätzlich möglichen zwei Standorte unterliegt es grundsätzlich der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers, ob und wo sie oder er ggf. zwei weitere Spielbanken betreiben will. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Betrieb einer Spielbank prüft das zuständige Ministerium nur, ob mit einer Spielbank am gewünschten Standort der öffentliche Kanalisierungsauftrag erfüllt werden kann und ob die sonstigen ordnungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden können. Hierzu zählt auch ein einzureichendes Wirtschaftskonzept für den geplanten Standort. Das wirtschaftliche Risiko, ob sich der Betrieb einer Spielbank an dieser Stelle rechnen wird, trägt dabei alleine die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber.

Der Absatz 2 enthält die für die Erteilung einer Konzession zwingenden Voraussetzungen. Die Aufzählung ist so konkret, dass für jede potenzielle Antragstellerin oder jeden potenziellen Antragsteller klar erkennbar ist, welche Anforderungen an sie oder ihn gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung der Ziele des § 1, ein schlüssiges Betriebskonzept, der Sitz des Unternehmens in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die Benennung eines Empfangsbevollmächtigten und die Zuverlässigkeit. Die Vorlage des Betriebskonzeptes zwingt die Interessenten bereits im Vorfeld einer Bewerbung dazu, durch wirtschaftliche Berechnungen zu erkennen, ob sich der Betrieb der Spielbanken für sie wirtschaftlich lohnt.

Gleichzeitig ermöglicht es der Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob ein auf längere Zeit angelegter Betrieb der Spielbanken durch die Bewerberin oder den Bewerber zu erwarten ist. Im Hinblick auf den öffentlichen Kanalisierungsauftrag ist dies eine zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer Konzession. Hinzu kommt, dass die Gefahr der Vornahme von Manipulationen oder anderen kriminellen Betätigungen in der Spielbank erheblich steigen würde, wenn absehbar wäre, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht in der Lage wäre, den Betrieb wirtschaftlich bis zum Ende der Konzessionslaufzeit aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon bleibt es letztlich deren wirtschaftliches Risiko, ob sich die aus dem Konzept ergebende Prognose realisieren lässt.

Zur Aufzählung in Absatz 2 Nummer 3 gehören unter anderem Spielautomaten, Pokertische, Roulettetische, Black-Jack-Tische, Kartenmischmaschinen, Turnierverwaltungssoftware, Software zur Automatenprotokollierung, Kesselüberwachungssysteme und Geldscheinakzeptoren, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist und Raum lässt für technische Weiterentwicklungen in diesen Bereichen.

Das Erfordernis der Zuverlässigkeit des Absatz 2 Nummer 7 bezieht sich auf die Antragstellerin oder den Antragsteller, die an dieser oder an diesem beteiligten Personen sowie die für die Antragstellerin oder den Antragsteller in verantwortlicher Position handelnden Personen. Dabei ist es Ziel des Gesetzes, sowohl rechtliche als auch wirtschaftliche unmittelbare und mittelbare Beteiligungen zu erfassen. Absatz 2 Nummer 7 enthält hinsichtlich der Zuverlässigkeit den Verweis auf § 7 Absatz 2, der Sachverhalte auflistet, nach denen die für das Glücksspielrecht existentielle Zuverlässigkeit nicht vorliegt. Hierdurch ist für jede Antragstellerin oder jeden Antragsteller eindeutig erkennbar, unter welchen Voraussetzungen eine Zuverlässigkeit nicht gegeben ist.

Absatz 3 verpflichtet die Konzessionsinhaberin oder den Konzessionsinhaber sowie bis zur Konzessionserteilung auch alle Bewerberinnen und Bewerber, jede wesentliche Veränderung hinsichtlich der Beteiligungsverhältnisse oder der Gesellschafter dem für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministerium unverzüglich mitzuteilen. Die Verknüpfung der Anzeigepflicht an einen Schwellenwert von 5 Prozent bei juristischen Personen des Privatrechtes orientiert sich an § 33 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist. Ziel dieser Regelung ist es, dass nicht jede kleine Änderung der Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden muss. Gerade bei Aktiengesellschaften ist ein täglicher Aktienverkauf oder -ankauf üblich und würde ohne die Einfügung des Schwellenwertes zu einer unnötigen Mitteilungspflicht führen. Diese Vorschrift ist in den Fällen der Überschreitung des Schwellenwertes erforderlich, damit das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium prüfen kann, ob es sich bei den angezeigten Veränderungen um wesentliche handelt, die Einfluss auf den Bestand der Konzession haben können. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass kein Austausch der Gesellschafter oder der vertretungsbefugten Personen einer Konzessionsinhaberin oder eines Konzessionsinhabers vorgenommen wird, ohne dass die Zuverlässigkeit der hinzutretenden Personen im glücksspielrechtlichen Sinne geprüft wird. Die in diesem Gesetz geforderte Schriftform umfasst dabei auch die elektronische Form im Sinne des § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW. Die Vorschriften in diesem Gesetz, die die Schriftform fordern, sind nicht als *lex specialis* zum Verwaltungsverfahrensgesetz NRW zu verstehen.

Absatz 4 ergänzt Absatz 3 und enthält die Verpflichtung, bestimmte gesellschaftsrechtliche Veränderungen offenzulegen. Auf diese Weise kann im Rahmen der Aufsicht überprüft werden, ob bei der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber aufgrund ihrer oder seiner gesellschaftlichen Verknüpfungen Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen können. Damit jederzeit ein unmittelbarer Zugriff auf die aus der Konzession verpflichteten Personen möglich

ist, ist eine Änderung der Gesellschaftsform oder der Gesellschafterzusammensetzung zustimmungspflichtig. Gleichzeitig soll durch die Zustimmungspflicht verhindert werden, dass die Konzession an eine unzuverlässige Person oder Gesellschaft weitergegeben wird oder eine solche beteiligt wird. Die Zwischenschaltung eines sogenannten „Strohmannes“ wird auf diese Weise verhindert.

Absatz 4 konkretisiert die Zustimmungspflicht im Falle einer Veräußerung der Gesellschaftsanteile an der Gesellschaft. Der Zustimmungsvorbehalt bewirkt, dass der Verkauf erst wirksam werden kann, wenn die Zustimmung des für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministeriums vorliegt. Dieser Eingriff in das Recht auf Gewährleistung des Eigentums (Artikel 14 des Grundgesetzes) ist gerechtfertigt, da er gegenüber einem generellen Widerruf der Konzession das mildere Mittel darstellt. Bei der Konzession handelt es sich um eine gemischte Personen- und Sachmittelkonzession. Bedingt durch den Anteil der Personenkonzession hängt der Bestand der Konzession zwingend von der Person der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers beziehungsweise der für diese handelnden Personen ab, da für diese im Rahmen der Konzessionserteilung die Zuverlässigkeit geprüft worden ist. Diese Zuverlässigkeit dient dem überragenden Gemeinwohlinteresse der Bevölkerung auf Schutz vor Manipulation, Kriminalitätsvorsorge und Gesundheit in Form der Verhinderung von Spielsucht. Ein Verkauf der Gesellschaftsanteile hätte ohne eine Genehmigungsmöglichkeit ein Erlöschen der Konzession zur Folge. Damit die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber ihr beziehungsweise sein Recht auf Nutzung des Eigentums ausüben kann, stellt der Zustimmungsvorbehalt den geringeren Eingriff dar. Es handelt sich um eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

In Bezug auf den Zustimmungsvorbehalt im Rahmen des Verkaufs von Bergwerkseigentum hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW, Urteil vom 12. Januar 2011, 11 A 1466/08) ausgeführt, dass das Gebot sozialgerechter Nutzung nicht nur eine Anweisung für das konkrete Verhalten des Eigentümers sei, sondern in erster Linie eine Richtschnur für den Gesetzgeber, bei der Regelung des Eigentumsinhalts das Wohl der Allgemeinheit zu beachten. Es liege hierin die Absage an eine Eigentumsordnung, in der das Individualinteresse den unbedingten Vorrang vor den Interessen der Gemeinschaft habe. Die Eigentumsgarantie gebiete nicht, dass der Verkehr mit Bergwerkseigentum so frei sein muss wie der Verkehr mit jedem anderen Wirtschaftsgut. Der Rechtsgedanke, der dieser Entscheidung zu Grunde liegt, ist auf den hier vorliegenden Genehmigungsvorbehalt anwendbar. Es muss den Interessen der Gemeinschaft - hier auf Schutz vor Manipulation, Kriminalitätsprävention und Gesundheit in Form der Verhinderung von Spielsucht - der Vorrang eingeräumt werden. Das Spielbankgesetz nimmt durch den Zustimmungsvorbehalt einen Ausgleich vor zwischen den Interessen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers auf Nutzung des Eigentums und den Gemeinwohlinteressen der Allgemeinheit, indem es den Verkauf nicht generell verbietet, sondern lediglich von der Verkäuferin oder dem Verkäufer im Falle eines Verkaufs fordert, eine glücksspielrechtlich geeignete Person beziehungsweise Gesellschaft auszusuchen.

Nach Absatz 6 beträgt die Dauer der Konzession maximal 15 und nicht mehr, wie bisher, zehn Jahre. Hierdurch soll der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber in Übereinstimmung mit § 3 Absatz 2 der Konzessionsvergabeverordnung und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (vergleiche: EuGH, Urteil vom 9. September 2010, C-64/08) eine ausreichende Amortisationszeit eingeräumt werden. Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber erlangt durch eine bis zu 15-jährige Konzessionslaufzeit eine größere Planungssicherheit. Der Betrieb von Spielbanken ist mit nicht unerheblichen Kosten verbunden, die eine längere Amortisationszeit benötigen. Dies insbesondere, weil die Höhe der vor-gesehenen Abgaben und Steuern nur in geringem Maße Überschüsse zulassen. Die damit einhergehende Verminderung von strategischen Risiken für die Konzessionsinhaberin oder den

Konzessionsinhaber führt dazu, dass Investitionen leichter getätigt werden können. Damit wird auch die Erreichung der in § 1 niedergelegten Ziele gefördert. Denn nur über ein hinreichend attraktives Spielangebot kann nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 3. Juni 2010 – C-258/08) die erforderliche Kanalisierung erreicht werden. Investitionen in die Sicherheit und Überwachung ermöglichen auch die Einhaltung des Jugend- und Spielerschutzes sowie die Kriminalitätsbekämpfung. In der Gesamtabwägung ist demgegenüber der damit verbundene Eingriff in die Wettbewerbsfreiheit hinzunehmen.

Weiter listet Absatz 6 eine Reihe von ordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen auf, die in der Konzession enthalten sein können, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist. Die Mehrzahl der Sachverhalte, die in Nebenbestimmungen geregelt werden können, bezieht sich auf die räumlichen und technischen Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit ein ordnungsgemäßer Spielbankbetrieb durchgeführt werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Konzession nur den Rahmen vorgibt und die standortbezogenen Einzelheiten in der jeweiligen Betriebserlaubnis festgelegt werden.

Absatz 7 enthält die Pflichten, deren Einhaltung die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber sowie alle für die Spielbanken verantwortlich tätigen Personen sicherstellen müssen. Hierzu zählen unter anderem alle Jugend- und Spielerschutzmaßnahmen, die Vorlage und Fortentwicklung eines Sozialkonzeptes, die Teilnahme am Sperrsystem nach § 23 des Glücksspielstaatsvertrags, die Pflichten gegenüber der Finanzaufsicht und die Veranstaltung ausschließlich genehmigter Glücksspiele in der Spielbank. Weitere wesentliche Pflicht ist die Einhaltung des Verbotes, selbst oder durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland zu veranstalten oder zu vermitteln (Nummer 5). Wenn eine Anbieterin oder ein Anbieter trotz fehlender deutscher Erlaubnis ihr oder sein Angebot für den deutschen Markt zugänglich macht, zeigt sie oder er damit, dass keine Bereitschaft besteht, die deutsche Glücksspielregulierung und das damit verbundene Verbraucherschutzniveau anzuerkennen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Sitz der Anbieterin oder des Anbieters in Deutschland oder im europäischen Ausland liegt. Ein solches Verhalten durch eine Konzessionsinhaberin oder einen Konzessionsinhaber würde erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen und im Regelfall zu einem Widerruf der Konzession führen. Auf die Ausführungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2018 (C-375/17), wird verwiesen.

Zur Sicherstellung einer wirksamen Aufsicht sind zahlreiche Verpflichtungen aufgenommen worden. Hierzu zählen insbesondere die Nummern 9 bis 11. Diese Aufzählungen dienen nicht nur dazu, den Aufsichtsbehörden entsprechende Rechte einzuräumen, sondern sie sollen auch den potenziellen Bewerberinnen und Bewerbern bereits im Vorfeld einer Bewerbung die ordnungsrechtlichen Beschränkungen, also den Umfang der Aufsichtsrechte und die damit verbundenen Einschränkungen der Grundrechte vor Augen führen. Dabei ist die Aufzählung in Nummer 11 nicht abschließend, sondern nennt nur die wesentlichen Unterlagen und Aufzeichnungen. Damit bleibt der Aufsicht die Möglichkeit eröffnet, im Falle von Veränderungen in der Art der Dokumentation auf diese zu reagieren. Nicht zu den Unterlagen, die von der Finanzaufsicht eingesehen werden dürfen, gehört die Besucherdatei, da diese keine Informationen enthalten kann, die für deren Aufgabenerledigung erforderlich sind.

Zu § 5 (Betriebserlaubnisse)

§ 5 Absatz 1 bestimmt, dass zur Nutzung der Konzession zusätzlich für jede Spielbank eine Betriebserlaubnis erforderlich ist. Daran anschließend wird definiert, welchen Inhalt eine Betriebserlaubnis hat. Konzession und Betriebserlaubnis stehen nicht gleichrangig nebeneinander. Die Konzession ist ihrem Wesen und Inhalt nach die umfassende Grund- oder Rahmen-erlaubnis, die das Recht gewährt, die Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen nach den

betreffenden Vorgaben zu betreiben, und ist daher allein Gegenstand des Konzessionsverfahrens, während die Betriebserlaubnis die vorherige Erteilung der Konzession voraussetzt und lediglich ergänzend die erforderlichen Regelungen für den Betrieb einer Spielbank vor Ort enthält. Sie ist daher von den Festlegungen der Konzession abhängig. Deshalb werden die Betriebserlaubnisse nicht im Rahmen eines Vergabeverfahrens ausgeschrieben, sondern allein im Verwaltungsverfahren beschieden.

Die Laufzeit der Betriebserlaubnisse hängt regelmäßig von der Laufzeit der Konzession ab. Dies bedeutet, dass die Betriebserlaubnis immer zwingend endet, wenn die Konzession endet. Dies gilt unabhängig davon, ob die Konzessionslaufzeit endet oder ob die Konzession durch Widerruf beendet wird.

Auch die Betriebserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die im Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Voraussetzungen beziehen sich auf den einzelnen Standort, während in der Konzession lediglich der Rahmen der zulässigen Nutzung für alle Spielbanken beschrieben wird.

Absatz 2 enthält die Regelungsgegenstände der Nebenbestimmungen im Einzelnen. Obwohl zum Teil wörtliche Übereinstimmungen mit denjenigen für die Konzession bestehen, handelt es sich um unterschiedliche Regelungen, da sie auch hier einen anderen Bezugspunkt haben. Während die Nebenbestimmungen zur Konzession die Vorgaben für alle Spielbanken enthalten, regeln die Nebenbestimmungen der Betriebserlaubnis die Umsetzung der Vorgaben der Konzession in der Spielbank vor Ort unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten. Ein doppelter Aufwand ist daher für die Adressaten hiermit nicht verbunden.

Die Nummer 4 des Absatzes 2 bezieht sich auf die Zahl der vorzuhaltenden und nicht auf die jeweils im Betrieb befindlichen Geräte. Die Entscheidung, wie viele der genehmigten Spieltische und Spielautomaten jeweils in Betrieb genommen werden, obliegt der Spielbankleitung, die diese anhand des vorhandenen oder erwarteten Publikums treffen sollte. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass grundsätzlich immer sowohl das Automatenspiel als auch das Klassische Spiel anzubieten ist (vergleiche § 2 Absatz 3). Dabei darf die Entscheidung der Spielbankleitung nicht dazu führen, dass der Betrieb im Klassischen Spiel so reduziert wird, dass nach objektiver Betrachtungsweise im Ergebnis nur noch das Automatenspiel zur Verfügung steht. Das Angebot beider Glücksspielformen ist Wesensmerkmal von Spielbanken und gibt diesen – in Abgrenzung zum gewerblichen Automatenspiel – ihre spielbanktypische Prägung. Die Entscheidungen unterliegen der Kontrolle durch das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium.

Zu § 6 (Genehmigungspflicht von Schließungen)

§ 6 enthält einen Genehmigungsvorbehalt für die endgültige oder eine zeitlich begrenzte Schließung einer Spielbank. Außerdem wird die Verpflichtung zur Betriebsaufnahme unmittelbar nach Konzessionserteilung geregelt. Die Vorgaben sind erforderlich, weil der Kanalisierungsauftrag des § 1 Nummer 2 das Land dazu verpflichtet, in den Fällen, in denen es nicht selbst ein ausreichendes Glücksspielangebot zur Verfügung stellt, durch gesetzliche Regelungen sicherzustellen, dass die privaten Anbieter diesen Auftrag wirksam erfüllen. Dabei ist zu beachten, dass es für den öffentlichen Kanalisierungsauftrag irrelevant ist, ob eine Spielbank wirtschaftlich betrieben werden kann. Damit die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber nicht nur die wirtschaftlich rentablen Spielbanken eröffnet oder betreibt, enthält der Paragraph die Genehmigungspflicht einer - auch zeitlich begrenzten - Schließung sowie die Pflicht, den Spielbetrieb nach Konzessionserteilung unverzüglich aufzunehmen. Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber kann sich danach nicht mit der Begründung, er

beabsichtige nicht die dauerhafte Schließung einer Spielbank, der Genehmigungspflicht entziehen. Zwar soll ihr oder ihm ein wirtschaftlicher Betrieb ermöglicht werden, dabei darf aber die Umsetzung des gesetzgeberischen Auftrags zur Kanalisierung nicht dauerhaft gefährdet werden. Der Eingriff in die Berufsfreiheit darf daher hingenommen werden, auch, weil eine Schließung nicht pauschal verboten wird, sondern die Regelung zwingend die Erteilung einer Genehmigung vorsieht, wenn der Kanalisierungsauftrag trotz Schließung erreicht werden kann. Auf diese Weise kann im Übrigen auch auf Umstände, die zu einer vorübergehenden Schließung einer Spielbank führen können, reagiert werden. Derartige Umstände können beispielsweise größere Wasserschäden oder sonstige Schäden an oder in den Räumlichkeiten einer Spielbank sein.

Zu § 7 (Übertragbarkeit und Widerruf der Konzession)

Absatz 1 regelt, dass die Konzession und die Betriebserlaubnisse nicht auf Dritte übertragen werden dürfen. Bei der Spielbankkonzession handelt es sich um eine gemischte Personen- und Sachkonzession, wobei der personengebundene Aspekt der Zuverlässigkeit aus glücksspielrechtlicher Sicht überwiegt. Daraus folgt, dass eine Übertragung der Konzession aus glücksspielrechtlicher Sicht grundsätzlich nicht möglich ist. Damit die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber ihr oder sein Eigentumsrecht dennoch ausüben kann, enthält der Absatz 1 eine Ausnahmeregelung. Diese soll insbesondere auch den Fall einer Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen (Tochtergesellschaft) ermöglichen. Unberührt bleiben die Zustimmungspflichten aus § 4 Absatz 4 und 5.

Absatz 2 bestimmt die Fälle, in denen grundsätzlich von einem Fehlen der Zuverlässigkeit im Hinblick auf die Konzession auszugehen ist. Dies sind insbesondere die Straftatbestände, die einen direkten Bezug zu Vermögensdelikten aufweisen. Die Vorschrift ist dem § 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen angelehnt. Der Europäische Gerichtshof hat in Bezug auf die Widerrufsründe einer Konzession entschieden, dass in dem besonderen Bereich der Glücksspiele der Ausschluss eines Wirtschaftsteilnehmers wegen der Begehung einer Straftat, die mit dem Gegenstand der Tätigkeit, für die die Konzession erteilt wurde, in Zusammenhang steht, grundsätzlich als eine Maßnahme angesehen werden kann, die durch das Ziel der Bekämpfung der Kriminalität gerechtfertigt ist (EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2018, C-375/17, Rn. 71). Da der Widerruf der Konzession für die Konzessionsnehmerin oder den Konzessionsnehmer eine besonders einschneidende Maßnahme darstellt, muss sie oder er das Risiko, dass sie oder ihn eine solche Sanktion trifft, allerdings sicher abschätzen können. Es muss daher klar, genau und eindeutig bestimmt sein, unter welchen Umständen die Sanktion zur Anwendung kommt (EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2018, C- 375/17, Rn. 72). Absatz 2 erfüllt diese Vorgabe, da er die Vorschriften nennt, bei denen ein Widerruf erfolgen soll, wenn nicht nach Satz 4 davon abgesehen wird. Damit ist eindeutig und klar bestimmt, wann eine Sanktion die betreffende Person treffen könnte. Es handelt sich um eine Sollvorschrift, da der Satz 4 die Möglichkeit bietet, bei Vorliegen zwingender öffentlicher Interessen oder bei Unverhältnismäßigkeit von einem Widerruf abzusehen, wie etwa bei geringfügigen Verstößen.

In Absatz 3 werden in Ergänzung zu Absatz 2 die Umstände niedergelegt, die zu einer Unzuverlässigkeit führen können, diese aber nicht automatisch nach sich ziehen. Auch diese Regelungen beziehen sich nur auf die Konzession. Von besonderer Bedeutung ist die Nummer 7. Diese bezieht sich auf § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Damit dient sie dem Ziel des Gesetzgebers, zu verhindern, dass durch gezielte Nutzung des Gesellschaftsrechts Konstellationen geschaffen werden, bei denen die ursprüngliche Konzessionsinhaberin oder der ursprüngliche Konzessionsinhaber durch verbundene Unternehmen, die nicht die glücksspielrechtlichen Anforderungen erfüllen, so gesteuert werden

können, dass wesentliche unternehmerische Entscheidungen, die den Spielbankbetrieb betreffen, nicht mehr von der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber selbst getroffen werden können. Die Zwischenschaltung eines „Strohmannes“ oder einer „Strohgesellschaft“ wird folglich durch diese Regelung verhindert.

Absatz 4 regelt das Verhältnis von Konzession und Betriebserlaubnis im Hinblick auf eine Unzuverlässigkeit von Personal, die der Spielbankleitung zuzurechnen ist. Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber muss sich grundsätzlich eine fehlende Zuverlässigkeit von Personen, die von ihr oder ihm in verantwortlicher Position eingesetzt worden sind, nach den allgemeinen Grundsätzen zum Organisationsverschulden zurechnen lassen. Nach alledem ist nicht in jedem Fall zwingend die Betriebserlaubnis oder die Konzession zu widerrufen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist zuvor zu prüfen, ob die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber die Gelegenheit erhalten kann, das Beschäftigungsverhältnis mit dieser Person oder diesen Personen aufzulösen. Deshalb ist in Absatz 4 die Verpflichtung zur Vertragsbeendigung in derartigen Fällen eingefügt worden. Erst wenn die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber dieser Verpflichtung nicht Folge leistet, kann das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium die Betriebserlaubnis widerrufen. In besonders gravierenden Fällen kommt, auch ohne einen Verstoß gegen Satz 1, ein Widerruf der Konzession in Betracht. Dies kann unter anderem dann der Fall sein, wenn man aus den Gesamtumständen auf eine Unzuverlässigkeit der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers schließen kann. Die §§ 48,49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben hinsichtlich der Betriebserlaubnisse unberührt.

Zu § 8 (Ordnungspolitischer Beirat)

Die Vorschrift ist in dem Spielbankgesetz Nordrhein-Westfalen vom 13. November 2012 nicht enthalten und wird neu eingefügt.

Der bisher lediglich untergesetzlich im Gesellschaftsvertrag von der jetzigen Komplementär-gesellschaft der Spielbankunternehmerin geregelte ordnungspolitische Beirat wird im neu geschaffenen § 8 verankert. Das Unternehmen wird zur Bildung eines ordnungspolitischen Beirats verpflichtet, dem allerdings - wie bisher - keine Befugnisse eines Organs verliehen werden, sondern lediglich eine beratende Funktion zugewiesen wird. In die bundesgesetzlich vorgegebene gesellschaftsrechtliche Organisationsstruktur der Spielbankunternehmerin oder des Spielbankunternehmers wird hierdurch nicht eingegriffen. Die Unabhängigkeit der im Beirat sitzenden Personen wird dadurch erreicht, dass sie keine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten.

Die benannten Mitglieder sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet, wobei eine Ausnahme gegenüber der entsendenden Institution besteht. Dies ist insbesondere für die Mitglieder der Aufsichtsbehörden von Bedeutung, die ohne diese Ausnahme daran gehindert wären, schwere Verstöße, über die sie Kenntnis erlangen, der sie entsendenden Aufsichtsbehörde zu melden. Gleiches gilt für die Mitglieder des Landtages.

Zu § 9 (Zugangskontrolle, Jugend- und Spielerschutz, Spielverbote, Öffnungszeiten, Besucherdatei)

Die Vorschriften über die Öffnungszeiten, die Einlasskontrolle und die Spielverbote sind neu in das Gesetz aufgenommen worden. Sie waren vorher in der Glücksspielverordnung NRW (GlüSpVO NRW) vom 11. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 860, ber. S. 879), geregelt. Im Vergleich zu den Regelungen im bisherigen Spielbankgesetz und der Glücksspielverordnung sind hinsichtlich der Öffnungszeiten, der Regelungen zur Einlasskontrolle und der Spielverbote hauptsächlich redaktionelle Änderungen erfolgt. Teilweise sind Konkretisierungen zur

Erhöhung der Rechtssicherheit vorgenommen worden. So wurde eine Verpflichtung zur permanenten Aktualisierung der Besucherdatei eingeführt.

Die Ergänzung in Absatz 1 soll sicherstellen, dass niemand die Spielbank ohne Einlasskontrolle betreten kann. Insbesondere bei einem Schichtwechsel der am Empfang tätigen Bediensteten könnte dies anderenfalls dazu führen, dass eine Person mit dem Hinweis, sie oder er habe die Spielbank bereits betreten, ohne Kontrolle Einlass erhalten könnte. Die gesetzliche Fixierung der Verpflichtung zur erneuten Identifizierung liefert dem Personal die Berechtigung zur Kontrolle. Weiter enthält der Absatz 1 die Verpflichtung zur Führung einer Besucherdatei, in der die Daten der Besucherinnen und Besucher und der nach Absatz 3 Nummer 1 bis 5 gesperrten Personen gespeichert werden. Die dort zu speichernden Daten werden in einer Rechtsverordnung festgelegt. Die Besucherdatei ermöglicht es bei der Einlasskontrolle zu prüfen, ob die Person zum gesperrten Personenkreis gehört.

Absatz 2 spricht das Verbot des Aufenthaltes von minderjährigen oder gesperrten Personen aus.

Absatz 3 listet alle Personengruppen auf, denen per Gesetz eine Teilnahme am Spiel in der Spielbank verboten ist. Diese Spielverbote waren bisher in der Glücksspielverordnung NRW aufgeführt. Die Verbote dienen dem Zweck, jeglichen Anschein einer Beeinflussung von Personen, die mit Aufsichts- oder Leitungsbefugnissen gegenüber der Spielbank betraut sind, auszuschließen. Die Aufsichtspersonen, die dem Spielbankpersonal angehören, sollen darüber hinaus nicht in Situationen geraten können, in denen die Gefahr bestünde, dass durch die Konzessionsinhaberin oder den Konzessionsinhaber oder durch für diese verantwortlich handelnde Personen Druck auf sie ausgeübt werden könnte. Auch sollen Personen, die sich aus beruflichen Gründen in einer Spielbank aufhalten müssen, nicht durch die ständige Anwesenheit zum Spielen verleitet werden. Dies trifft auf Inhaberinnen oder Inhaber von Wirtschaftsbetrieben, also Betrieben in Räumlichkeiten der Spielbanken, die nicht dem Spielbetrieb zuzuordnen sind, wie zum Beispiel gastronomischen Betrieben, zu. Bei diesen Personen erscheint die gesetzliche Vorgabe eines Spielverbots geboten, um aus dem Näheverhältnis begründete mögliche Manipulationen auszuschließen. Damit dienen die Verbote in großem Maße dem Schutz der Personen, die unter die Verbote fallen. Die Ausdehnung auf Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen oder -partner soll die Integrität der in der Spielbank oder für die Spielbank tätigen Personen sicherstellen und bereits jeglichen Anschein einer Manipulation verhindern. Die für die Datenverarbeitung einschlägige Norm ist der § 26 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Die Verpflichtung zur Aktualisierung dient dem Spielerschutz. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Sperranträge sofort in die Datei eingearbeitet werden. Ebenfalls dem Spieler- und Jugendschutz dient die Berechtigung zu Kontrollen. Dabei ist die Kostenregelung bei Inanspruchnahme von dritten Personen im Rahmen von Aufsichtsmaßnahmen aufgenommen worden.

Absatz 4 verpflichtet zur Durchsetzung der Spielverbote aus Absatz 2 und 3, zur Kontrolle und zum Abgleich mit der Sperrdatei. Der Text enthält bewusst den unbestimmten Begriff „vergleichbare Identitätskontrolle“, um der Spielbank einen Beurteilungsspielraum einzuräumen. Unter den Begriff können Reisepässe, vorläufige Ausweispapiere oder andere amtliche Papiere subsumiert werden, die eine eindeutige Identifizierung einer Person zulassen. Gleichzeitig enthält er die datenschutzrechtliche Genehmigung zur Verarbeitung der dabei erhobenen Daten.

Die Vorgabe des Absatzes 5 dient der Vermeidung von Manipulationen, insbesondere auch im Rahmen der Geldwäscheprävention. Es muss sichergestellt werden, dass eine Person, die

an der Kasse Gelder einzahlt oder sich auszahlen lässt, tatsächlich diejenige ist, die sie vorgibt zu sein. Dafür ist bei jedem Zahlungsvorgang die Identität anhand offizieller Legitimationspapiere zu überprüfen. Die Vorlage der Eintrittskarte reicht dafür nicht aus, da eine Weitergabe der Eintrittskarte an andere möglich ist.

Absatz 6 stellt klar, dass im gesamten Bereich, der sich hinter der Einlasskontrolle befindet, keine Geldautomaten aufgestellt werden dürfen. Diese Vorschrift bezweckt, dass eine Spielerin oder ein Spieler gezwungen ist, den Spielbankbereich zu verlassen und sich danach erneut zu identifizieren, so dass eine gewisse „Abkühlung“ stattfinden kann. Damit soll der Spielerschutz gestärkt werden.

Der neue Absatz 7 beinhaltet ein Verbot der Krediterteilung an Spielerinnen und Spieler durch Bedienstete der Spielbank oder durch die Konzessionsinhaberin oder den Konzessionsinhaber. Auch dürfen keine Vergünstigungen jeglicher Art vergeben werden. Die Regelung dient damit dem Spielerschutz und der Vermeidung von Spielsucht. Eine Ausnahme besteht für Sonderveranstaltungen, weil die Teilnahme an diesen durch noch nicht ausgezahlte, aber bereits erwirtschaftete Gelder in den Automaten finanziert wird, und die Veranstaltung zuvor einer Genehmigung unterworfen ist. Ebenfalls sollen von der Vorschrift nicht Getränkeeinladungen in geringem Umfang erfasst werden.

Der neue Absatz 8 enthält die Regelungen zu den Öffnungszeiten, die bisher in der Glücksspielverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen verortet waren. Dabei ist es zulässig, das Klassische Spiel und das Automatenspiel nicht zeitgleich beginnen zu lassen. Neu ist die gesetzliche Verpflichtung, Änderungen der Öffnungszeiten der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und auch der Finanzaufsicht mitzuteilen. Diese Verpflichtung ist erforderlich, damit die Aufsichtsbehörde prüfen kann, ob mit den angestrebten Öffnungszeiten der öffentliche Kanalisierungsauftrag der Spielbanken erfüllt werden kann. Außerdem ist die Mitteilung an die Finanzaufsicht zwingend erforderlich, damit diese im Hinblick auf das zur Aufsicht einzusetzende Personal rechtzeitig Dienstpläne anpassen kann.

Zu § 10 (Spielersperre)

§ 10 entspricht dem bisherigen § 6; es haben sich keine Änderungen ergeben. Alle näheren Ausführungen und Vorgaben werden auch weiterhin in der Spielordnung und in der Konzession geregelt.

Zu § 11 (Suchtforschung)

Die Vorschrift entspricht dem vorherigen § 7 und bleibt unverändert bestehen.

Zu § 12 (Videoüberwachung)

In Absatz 1 werden die Bereiche, in denen eine Videoüberwachung erforderlich ist, präzisiert. Die Videoüberwachung ist grundsätzlich erforderlich, um den spielbankspezifischen Gefahren der Manipulation, der Geldwäsche, des Betruges oder der Unterschlagung zu begegnen. Hierfür ist nötig, dass alle Bereiche, in denen Zahlungsvorgänge, egal welcher Art, vorgenommen werden, überwacht werden können. Nur auf diese Weise kann durch Ausnutzung eines Abschreckungseffektes effektiv verhindert werden, dass in den Räumen der Spielbanken kriminelle Handlungen vorgenommen werden. Bei erkannten Verstößen werden mit Hilfe der Videoaufzeichnungen die Grundlagen geschaffen, um strafrechtlich gegen die Täter vorgehen zu

können. Die Videoaufzeichnungen dienen daher nicht nur der Prävention, sondern auch möglichen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sowohl gegen Gäste als auch gegen Bedienstete der Spielbanken. Die Ergänzungen zum vorherigen Text sind deshalb erforderlich, um eine effektivere Kontrolle der Abläufe und Handlungen in den genannten Räumlichkeiten sowohl in glücksspielaufsichtsrechtlicher Hinsicht, als auch im Hinblick auf die ordnungsgemäße Ermittlung der Steuern und Abgaben, zu gewährleisten. Die Sätze 4 und 5 enthalten verpflichtende Vorgaben für ein Handeln der zu beaufsichtigenden Personen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c der Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit § 10.

Die Transparenzpflichten sind mit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung stark angestiegen. Ziel der Transparenzpflichten aus Artikel 5 Absatz 1 lit. a der Datenschutzgrundverordnung ist es, die Betroffene oder den Betroffenen über den Zweck der Videoüberwachung hinreichend konkret zu informieren. Die sich aus Artikel 12 folgende der Datenschutzgrundverordnung ergebenden Anforderungen an transparente und umfassende Informationen sind daher auch bei Videoüberwachungen angemessen umzusetzen. Dabei ist der Informationskatalog des Artikels 13 Absatz 1 und 2 der Datenschutzgrundverordnung zu beachten. Die Pflichtinformationen des Artikels 13 Absatz 1 der Datenschutzgrundverordnung sind unmittelbar geltendes Recht. Eine Aufzählung im Gesetzestext scheidet aufgrund des Wiederholungsverbotes aus. Auf die erforderliche Zurverfügungstellung weiterer Informationen nach Artikel 13 Absatz 3 der Datenschutzgrundverordnung wird hingewiesen. Es wird empfohlen, den von der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vorgeschlagenen Entwurf für ein vorgelagertes Hinweisschild und für ein Informationsblatt zu verwenden, die auf deren Homepage abrufbar sind.

Absatz 2 beinhaltet die Vorgaben hinsichtlich der erforderlichen Löschung der erhobenen Daten. Die Speicherdauer wurde aus Datenschutzerwägungen von bisher sechs Monaten auf zwei Wochen verkürzt. Dies stellt das absolute Minimum für eine Speicherdauer dar, die benötigt wird, um eine sachgerechte Aufgabenerfüllung, insbesondere auch unter dem Aspekt der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten, wahrnehmen zu können. Die Frist von zwei Wochen ist notwendig, um Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder sonstige Unregelmäßigkeiten aufdecken zu können. Solche Unregelmäßigkeiten werden oftmals aufgrund anonymer Hinweise Dritter verfolgt, die nicht immer unmittelbar oder innerhalb von zwei Tagen erfolgen. In diesen Fällen können die Unregelmäßigkeiten schon rein faktisch nicht aufgedeckt werden, wenn die Videoaufzeichnungen bereits gelöscht wären. Durch die Speicherdauer von zwei Wochen ist hingegen eher sichergestellt, dass mögliche Verdachtsmomente beziehungsweise Begebenheiten, die sich aus zeitlich nachgelagerten Überprüfungen entwickeln beziehungsweise sich aufgrund direkter oder indirekter Hinweise ergeben, noch nachprüfbar sind.

Die Frist trägt den gesetzlich geforderten Aspekten des Spielerschutzes sowie der vollständigen Ermittlung des Bruttospielertrags und damit der zutreffenden Besteuerung angemessen Rechnung. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind, nicht mehr notwendig sind.

Zu § 13 (Aufsicht)

§ 13 Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 9 Absatz 1.

In Absatz 2 sind Änderungen aufgenommen worden, die erforderlich sind, um die Aufsichtsbefugnisse zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Spiels, insbesondere im Hinblick auf mögliche private Konzessionsinhaberinnen oder Konzessionsinhaber, festzulegen. Die Aufnahme der Regelungen dient der Rechtsklarheit und Bestimmtheit. Die Nummer 3 des

bisherigen § 9 Absatz 2 Satz 1 wurde gestrichen, weil es sich bei der zukünftigen Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber nicht zwingend um ein staatliches oder staatlich beherrschtes Unternehmen handeln wird. Die neue Nummer 3 ist im Hinblick auf einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb zwingend erforderlich, um der Aufsichtsbehörde die benötigten Eingriffsbefugnisse zur Verfügung zu stellen. Um die Aufsicht für die komplexere Aufgabenerfüllung zu stärken, sind die Befugnisse aus der Nummer 3 erforderlich.

Absatz 3 Nummer 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 und 3. Gestrichen wurde die bisherige Nummer 2 im Hinblick auf eine mögliche private Konzessionsinhaberin oder einen möglichen privaten Konzessionsinhaber. Der Rechtsgedanke, der dem bisherigen § 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 zugrunde lag, ist in die Regelung des § 7 Absatz 4 eingeflossen.

Absatz 4 enthält die Regelung, dass Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung haben. Damit wird sichergestellt, dass zwingend erforderliche aufsichtsrechtliche Anordnungen und Verfügungen sofort vollzogen werden können, ohne dass es einer gesonderten Anordnung bedarf. Zum Schutz der Ziele des § 1 und der Umsetzung aller gesetzlichen Vorgaben oder der Verpflichtungen aus der Konzession ist dies geboten. Die oder der Betroffene ist nicht rechtlos gestellt, da ihm der Weg zu den Gerichten mittels einstweiligen Rechtsschutzes offensteht.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 3.

Der Absatz 6 entspricht in weiten Teilen dem bisherigen § 9 Absatz 4

Die (Selbst-)Verpflichtung zur Unterwerfung unter einen Corporate Governance Kodex in Absatz 7 soll die Konzessionsinhaberin oder den Konzessionsinhaber dazu veranlassen, sich in der Führung des eigenen Unternehmens an dem auszurichten, was national und international in Form von Empfehlungen und Anregungen als Standards einer guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung anerkannt ist. Auf eine unmittelbare Geltung des für börsennotierte Unternehmen geltenden Kodex wurde ebenso verzichtet wie auf die Geltung des für öffentliche Unternehmen geltenden Kodex; beide passen auf die Situation eines möglicherweise privaten Spielbankunternehmens ohne handelsrechtliche Verpflichtung nur sehr eingeschränkt. Daher kann die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber sich sowohl einem von ihr oder ihm geschaffenen, als auch einem bereits bestehenden Corporate Governance Kodex unterwerfen, sofern dieser nach seinem Inhalt im Rechtsverkehr als Kodex anerkannt ist.

Die Verpflichtung aus Absatz 8 unterstützt die Aufsichtstätigkeiten der Aufsichtsbehörde, indem ihr die Befugnis erteilt wird, vollumfänglich alle eingesetzten Überwachungssysteme überprüfen zu lassen.

Absatz 9 regelt entsprechend dem bisherigen § 9 Absatz 5, dass die Finanzverwaltung den Spielbetrieb und die Ermittlung des Bruttospielertrags überwacht. Außerdem werden die Anforderungen an ein Table Management System festgeschrieben. Es sind zusätzliche Verpflichtungen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers aufgenommen worden. Dabei führt Absatz 9 im Gegensatz zu § 12 Absatz 1 Satz 4 und 5 aus, welcher Hilfsmittel sich die Finanzaufsicht zur Aufgabenerfüllung bedienen kann. Zur Sicherstellung der Befugnisse der Finanzaufsicht gelten die Rechte aus den Absätzen 2 bis 4 für die Finanzaufsicht entsprechend.

Absatz 10 entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 6.

Absatz 11 enthält die Verpflichtung, dass der Spielbetrieb nur in Anwesenheit der Finanzaufsicht durchgeführt werden darf. Da die Finanzaufsicht für die Ermittlung des Bruttospielertrages zuständig ist und in diesem Zusammenhang auch das ordnungsgemäße Spiel überwacht, ist deren Anwesenheit zwingend erforderlich.

Absatz 12 beinhaltet den Rahmen, in dem ein Informationsaustausch zwischen Glücksspielaufsicht und Finanzaufsicht unter Berücksichtigung des § 30 der Abgabenordnung zulässig ist. Aufgrund der beibehaltenen Trennung von Finanz- und Glücksspielaufsicht bleibt es unerlässlich, dass die für die Durchführung der jeweiligen Aufsicht Zuständigen berechtigt sind, sich über solche im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erlangte Erkenntnisse zu unterrichten, die für den anderen Aufgabenbereich erforderlich sind beziehungsweise der Durchführung eines abgabenrechtlichen Verfahrens dienen. Durch den neu eingefügten Absatz 12 wird hierfür die gesetzliche Ermächtigung geschaffen. Maßgeblich für die Frage, ob eine Erkenntnis offenbart werden darf, ist die Sicht zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung und der daran anknüpfenden Weitergabe.

Durch diese Verzahnung, nicht aber Vermischung der Zuständigkeitsbereiche beider Aufsichten, werden Synergieeffekte erzielt. Diese tragen zu einer weitgehend lückenlosen Aufsicht über die Spielbankbetreiberin oder den Spielbankbetreiber bei und erleichtern somit das Erreichen der in § 1 des Spielbankgesetzes NRW manifestierten Ziele.

Weiterhin wird dem für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministerium und den Landesfinanzbehörden die Berechtigung erteilt, erlangte Kenntnisse den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen, soweit die Offenbarung der Durchführung von Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren dient. Diese Regelung knüpft an den Gedanken des § 161 der Strafprozessordnung (StPO) an, nach dem die Strafverfolgungsbehörden bis auf wenige Ausnahmen berechtigt sind, sich der Erkenntnisse anderer Behörden zu bedienen. Diese weitere Offenbarungsbechtigung rundet den Informationsfluss ab und bildet zusammen mit dem innerbehördlichen Informationsaustausch zwischen den Aufsichten ein geeignetes Maßnahmenpaket zur Überwachung, auch unter Gesichtspunkten der Missbrauchsprophylaxe. Durch die gesetzliche Verankerung des Informationsaustausches wird eine eng verzahnte Aufsicht gewährleistet, deren Wirkungskreis bis hin zu den Strafverfolgungsbehörden reicht.

Zu § 14 (Verordnungsermächtigungen, Spielordnung)

Die Neufassung der Verordnungsermächtigungen ist erforderlich, da ein Großteil der Regelungen, die vorher in Rechtsverordnungen enthalten waren, in das Gesetz überführt wurde. Im Hinblick auf die mögliche Privatisierung der Spielbanken mussten außerdem neue Ermächtigungen geschaffen werden, um einen ausreichenden Spieler- und Jugendschutz und eine effektive Aufsicht zu gewährleisten. Diese Ermächtigungen sind im Absatz 1 enthalten.

Der Absatz 2 enthält die Vorgaben, die in der Spielordnung geregelt werden sollen, die zum Teil schon vorher Teil der Glücksspielverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen waren und auch zukünftig in einer Rechtsverordnung verortet werden sollen.

Zu § 15 (Ordnungswidrigkeiten)

Der Katalog von Ordnungswidrigkeiten wurde erweitert, um die Konzessionsinhaberinnen oder den Konzessionsinhaber zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben anzuhalten. Die Höhe des Bußgeldes wurde beibehalten.

Zu Teil 2 Konzessionsvergabeverfahren

Zu § 16 (Konzessionsausschreibung)

Um ein diskriminierungsfreies, objektives und transparentes Verfahren zur Vergabe der Konzession sicherzustellen, sind genaue Vorgaben im Gesetz erforderlich. Dem trägt der § 16 Rechnung, indem er konkret und ausführlich den Rahmen des Konzessionsvergabeverfahrens beschreibt.

Absatz 1 stellt klar, dass die Vorschriften des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Konzessionsvergabeverordnung Anwendung finden. Damit ist ein unionsrechtskonformes Ausschreibungsverfahren sichergestellt. Für potenzielle Bewerberinnen und Bewerber ist gleichzeitig nachvollziehbar, wie das Konzessionsvergabeverfahren durchgeführt werden wird.

Absatz 2 verpflichtet das zuständige Ministerium spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Rahmenkonzession zur europaweiten Ausschreibung der Neuvergabe. Diese Verpflichtung ist erforderlich, um das Konzessionsvergabeverfahren zur Auswahl der neuen Konzessionsinhaberin oder des neuen Konzessionsinhabers rechtzeitig vor Ablauf der bisherigen Konzessionslaufzeit abzuschließen. Hierdurch wird ein reibungsloser und unterbrechungsfreier Übergang des Spielbankbetriebes sichergestellt. Hiermit erfüllt das Land seinen öffentlichen Kanalisierungsauftrag nach § 1 Nummer 2.

Die Verpflichtung aus Absatz 3 dient der Transparenz der gesellschaftsrechtlichen Verknüpfungen der Bewerberinnen und Bewerber und ermöglicht es so dem für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministerium, zu prüfen, ob Gründe gegen eine Zuverlässigkeit sprechen könnten.

Die Offenbarungspflicht aus Absatz 4 knüpft unmittelbar an Absatz 3 an und dient ebenfalls der Überprüfung der Zuverlässigkeit der Bewerberinnen und Bewerber.

Absatz 5 ergänzt die Pflichten aus den vorherigen Absätzen. Diese Informationen benötigt das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium, um zweifelsfrei feststellen zu können, inwieweit die Bewerberinnen und Bewerber auch gesellschaftsrechtlich in der Lage sind, sich an die geltenden glücksspielrechtlichen Vorgaben zu halten.

Absatz 6 beinhaltet die Berechtigung der Aufsichtsbehörde, sich umfänglich über die Bewerberinnen und Bewerber bei Strafverfolgungsbehörden zu informieren. Gerade im Hinblick auf die besonderen Gefahren, die von dem Betrieb einer Spielbank ausgehen, ist es erforderlich überprüfen zu können, ob es strafrechtliche oder verfassungsschutzrechtliche Bedenken gegen eine Bewerberin oder einen Bewerber gibt.

Zu § 17 (Vergütungspflicht für Konzessionsgegenstand)

Die Verpflichtung aus § 17 soll sicherstellen, dass nach einem Wechsel der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers nach Ablauf der Konzessionsdauer einer erteilten Konzession der neuen Konzessionsinhaberin oder dem neuen Konzessionsinhaber alle Sachressourcen zur Betriebsleitung zur Verfügung gestellt werden. Auf diese Weise wird verhindert, dass nach dem Auslaufen einer Konzession der Spielbankbetrieb nicht nahtlos fortgeführt und damit der öffentliche Kanalisierungsauftrag nicht erfüllt werden kann.

Im Hinblick auf die in § 613a BGB normierten Regelungen zur Übernahme von Personal wurde in § 17 keine Verpflichtung auch zur Übernahme des Personals aufgenommen. Um den

öffentlichen Kanalisierungsauftrag wirksam erfüllen zu können, ist es jedoch unerlässlich, dass die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber über ausreichend qualifiziertes Personal verfügt. Eine Übernahme insbesondere des Personals erscheint zumindest für die zukünftige Konzessionsinhaberin oder den Konzessionsinhaber erforderlich, die oder der bisher keine Spielbank betrieben hatte. Hinsichtlich der besonderen Anforderungen an das einzusetzende Personal in einer Spielbank hat das Oberlandesgericht Hamburg (Beschluss vom 1. November 2017 - 1 Verg 2/17, Rn. 49) umfangreiche Ausführungen gemacht. So stellt es fest, dass insbesondere im Hinblick darauf, dass „das Spiel in einer Spielbank unter aktiver Mitwirkung von Mitarbeitern des Spielbankbetreibers stattfindet“, die Mitarbeitenden die für den Betrieb einer Spielbank erforderliche spezifische Erfahrung benötigen. Wörtlich führt das Oberlandesgericht Hamburg aus:

„Anders als in einer das kleine Spiel anbietenden Spielhalle, in der sich das Spiel an Automaten vollzieht und bei der Zuverlässigkeitsprüfung im Mittelpunkt steht sicherzustellen, dass diese Automaten nicht manipuliert werden und keine nicht spielberechtigten Personen die Spielhalle betreten, sind die Anforderungen an Personal, das das große Spiel leitet, sehr viel höher. Hier sind Mitarbeiter des Spielbetreibers am Spielgeschehen im Einsatz. Sie haben naturgemäß in hohem Maße die Möglichkeit, den Spielverlauf manipulativ zu beeinflussen und bedürfen daher einer besonders sorgfältigen Auswahl und Ausbildung und zudem einer Überwachung durch Personen, die nicht nur mit den Spielvorgängen, sondern auch eben in der Auswahl, Ausbildung und Überwachung von Spielleitern (Croupiers, Bankhaltern usw.) Erfahrung haben. Dies gilt umso mehr, als der Beruf des Croupiers nicht ein „Lehrberuf“ ist, für den es eine staatlich überwachte Ausbildung gäbe, so dass der Betreiber einer Spielbank sich seine Spielleiter entweder selbst heranbilden oder auf Personal zugreifen muss, von dem er beurteilen kann, dass es geeignet und zuverlässig ist. An das „spieltechnische Personal“ sind auch, was deren rechtliche Kenntnisse über das Spielbankrecht betrifft, besondere Anforderungen zu stellen.“

Weiter führt es aus, dass eine Bewerbung um eine Konzession verlangt, dass der Bewerberin oder dem Bewerber um eine Konzession „für eine solche Tätigkeit ausreichend geschultes und auf seine Zuverlässigkeit und Verlässlichkeit überprüfbares Personal zur Verfügung steht oder spätestens bei Aufnahme des Betriebs zur Verfügung stehen wird.“ Die Ausführungen des Oberlandesgerichts zeigen, dass die Übernahme auch des Personals für die neue Konzessionsinhaberin oder den neuen Konzessionsinhaber von großer wirtschaftlicher Bedeutung sein kann.

Abgezogen wird nach Satz 3 der Wert der entstandenen Verpflichtungen, die in der Bilanz als Verbindlichkeit oder als Rückstellung ausgewiesen wird. Nur die ausgewiesenen Verpflichtungen sind der Bewertung nach § 253 des Handelsgesetzbuches zugänglich. Nicht passivierte Verpflichtungen müssen und dürfen im Rahmen von Satz 3 nicht abgezogen werden und müssen damit von der bisherigen Konzessionsinhaberin oder dem bisherigen Konzessionsinhaber auch nicht getragen werden.

Zu § 18 (Interimskonzession)

§ 18 eröffnet die Möglichkeit, mittels Interimskonzessionen den Spielbankbetrieb aufrecht zu erhalten, wenn dies auf anderem Wege nicht möglich wäre. Der öffentliche Kanalisierungsauftrag kann nur wirkungsvoll erfüllt werden, wenn Lösungsmöglichkeiten für den Fall vorgesehen werden, dass es zu einem Ausfall der Konzessionsnutzung kommt. Dies muss unabhängig vom Grund des Ausfalls gelten. Als Gründe für einen Ausfall kommen insbesondere in Betracht die Insolvenz der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers, der Widerruf der Konzession, Verzögerungen innerhalb eines neuen Konzessionsausschreibungsverfahrens oder

ein Erlöschen der Konzession aufgrund von Änderungen in der Gesellschaftsstruktur der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers. Eine Erteilung einer Interimskonzession richtet sich nach den vergaberechtlichen Regelungen.

Zu Teil 3 Abgaben und Steuern

Zu § 19 (Spielbankabgabe)

§ 19 wird als vorheriger § 12 neu strukturiert und um klarstellende Regelungen zur Ermittlung des Bruttospielertrags in den Absätzen 3 bis 13 und zu den anrechenbaren Umsatzsteuerbeträgen in Absatz 14 ergänzt. Aus der Änderung der Absatzfolge ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen. Es handelt sich insoweit im Wesentlichen um Folgeanpassungen aufgrund der klarstellend neu eingefügten Absätze.

Im Einzelnen:

1. Die bisherigen Absätze 1 und 2 bleiben im Wesentlichen unverändert. Absatz 1 wird in Satz 2 um den für die Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften erforderlichen Begriff der Spielbankunternehmerin beziehungsweise des Spielbankunternehmers ergänzt. Spielbankunternehmerin beziehungsweise Spielbankunternehmer ist diejenige beziehungsweise derjenige, die oder der eine Spielbank tatsächlich betreibt. Sie oder er muss damit nicht zwingend identisch mit der Inhaberin beziehungsweise dem Inhaber der Konzession sein. Anknüpfungspunkt ist die in § 7 Abs. 1 Satz 4 geschaffene Möglichkeit zur freien Wahl der Unternehmensstruktur. Dementsprechend kann die Inhaberin oder der Inhaber der Konzession eine Betriebserlaubnis auch auf eine Gesellschaft übertragen, an deren Kapital- oder Gesellschaftsvermögen die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber ausschließlich beteiligt ist, sofern dies durch das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium zugelassen wird.

Der Begriff des Spielbankunternehmers findet überdies schon seit jeher im Bereich des Spielbankrechts Verwendung. So ist er bereits in der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27.07.1938 angelegt.

Zudem wird in Absatz 2 Satz 2 klargestellt, dass der erhöhte Abgabensatz nur auf solche Bruttospielerträge anzuwenden ist, die die Grenze von 15 Millionen Euro im Kalenderjahr überschreiten.

2. In Absatz 3 werden die Ausführungen zur Umsatzsteueranrechnung gestrichen. Die maßgeblichen Regelungen ergeben sich aus dem neuen Absatz 14.

3. Der bisherige Absatz 5 wird unverändert zum neuen Absatz 4.

4. Der bisherige Absatz 4 wird unverändert zum neuen Absatz 12.

5. Der bisherige Absatz 6 wird mit einer klarstellenden Ergänzung zur Behandlung von Fremdwährungen zu Absatz 5.

6. In den neu eingefügten Absätzen 6 bis 9 werden klarstellend Definitionen zu Kulanzzahlungen und Richtigstellungen sowie Regelungen zur Beteiligung der Finanzaufsicht an derartigen Maßnahmen ins Gesetz aufgenommen. Eine Kulanzzahlung ist eine von der Spielbank beabsichtigte Auszahlung, die sich nicht zwangsläufig aus dem Spielbetrieb ergibt, bei der aber die Möglichkeit eines zu Recht bestehenden Anspruchs nicht ausgeschlossen werden kann. Zahlungen aus anderen Gründen, zum Beispiel zur Imagepflege, zur Vermeidung von Aufsehen,

Spielverzögerung oder Verärgerung guter Spielender sind ebenso wie Zahlungen aufgrund eines ersatzpflichtigen Verhaltens von Beschäftigten der Spielbankunternehmerin oder des Spielbankunternehmers keine Kulanzzahlungen. Die Entscheidung über Kulanzzahlungen obliegt der Finanzaufsicht. Eine Richtigstellung liegt vor, wenn der nach den Spielregeln zutreffende Gewinn/Spielverlauf (das heißt: nach abgeschlossener Spielabwicklung), zum Beispiel nach Einsichtnahme in die Videoaufzeichnungen, nachträglich korrigiert wird. In allen Fällen von Richtigstellungen ist die Finanzaufsicht unverzüglich zu beteiligen.

7. Die neu eingefügten Absätze 10 und 11 enthalten weitere Einzelregelungen zur Ermittlung des maßgeblichen Bruttospielertrags. Es handelt sich hierbei um gesetzliche Klarstellungen. Die nach den Automatenprogrammen insgesamt zur Ausschüttung vorgesehenen Gewinne werden häufig nicht sofort in voller Höhe an die Spielenden ausgeschüttet, sondern in geringem Umfang vorübergehend thesauriert. Eine Ausspielung der thesaurierten Beträge (zum Beispiel Ansparungen im Mystery Jackpot) kann bruttospielertragsmindernd nur im konzessionierten Spiel als Geld- oder Sachpreis erfolgen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Teilnahme an dieser Ausspielung unentgeltlich erfolgt. Eine Ausspielung ist auch über ein Turnier oder eine Gameshow zulässig. Werden zum Beispiel in Vorrunden einer Gameshow Teilnahmeberechtigungen an den Spielen der Hauptrunde ausgespielt, sind diese Teilnahmeberechtigungen aber mangels eines Aufwands für Fremdeinkauf kein Sachpreis und daher nicht bruttospielertragsmindernd berücksichtigungsfähig. Die Kosten für ein eventuelles Rahmenprogramm sind ebenfalls aus dem Nettospielertrag zu begleichen, sie dürfen den Bestand der thesaurierten Beträge nicht mindern. Werden Sachpreise ausgespielt, die aus bei Turnieren als Spieleinsatz vereinnahmten ausschüttungsfähigen Gewinnen oder im Automatenspiel thesaurierten Beträgen finanziert werden, ist der Bruttospielertrag nur um solche Aufwendungen zu mindern, die für Leistungen Dritter (zum Beispiel Autos, Reisen, Theaterkarten und Gastronomieleistungen) erbracht werden. Eigenkosten der Spielbankunternehmerin oder des Spielbankunternehmers (zum Beispiel über den Mystery Jackpot ausgespielte Finalkarten für Turniere) sind hingegen nicht bruttospielertragsmindernd berücksichtigungsfähig. Etwas anderes gilt allerdings im Rahmen von Turnierserien, bei denen der Wert der in den Vorrunden ausgespielten Finalkarten das Turnierergebnis der Vorrunde mindert. Klargestellt wird auch, dass die Minderung des Bruttospielertrags um die für Leistungen Dritter erbrachten Beträge erst im Zeitpunkt der Preisausspielung und unter Vorlage der Rechnung in Höhe des tatsächlich entstandenen (Brutto-) Aufwands zulässig ist.

8. Der bisherige Absatz 7 wird inhaltlich unverändert zum neuen Absatz 13.

9. Der neu gefasste Absatz 14 enthält über den Wortlaut im bisherigen Absatz 3 hinaus weitere Einzelregelungen zur zutreffenden Ermittlung der auf die Spielbankabgabe anrechenbaren Umsatzsteuerbeträge. Es handelt sich hierbei um gesetzliche Klarstellungen. Die Anrechnung ist standortbezogen vorzunehmen. Anrechenbar auf die zu entrichtende Spielbankabgabe ist die auf den Spielbetrieb des jeweiligen Standorts entfallende Umsatzsteuer in ihrer tatsächlichen und endgültig zu entrichtenden Höhe. Da die Umsatzsteueranrechnung zur Vermeidung einer Doppelbelastung mit Spielbankabgabe und Umsatzsteuer dient, kann diese nicht zu einer Erstattung führen. Zu einem Anmeldungstermin nicht verbrauchte Anrechnungsbeträge sowie angefallene Vorsteuerüberhänge sind mit den Anrechnungsbeträgen des nachfolgenden Anmeldezeitraums beziehungsweise der nachfolgenden Anmeldezeiträume zu verrechnen. Änderungen der Anrechnungsbeträge, die sich zum Beispiel auf Grund einer Außenprüfung ergeben, sind im Rahmen der nächstfolgenden Spielbankabgabeanmeldung zu berücksichtigen. Diese Regelung, die auch zur Verfahrensvereinfachung dient, berücksichtigt, dass es erst im Zeitpunkt der späteren Umsatzsteuernachzahlung zu der zu vermeidenden wirtschaftlichen Doppelbelastung kommt.

Zu § 20 (Zusätzliche Leistungen)

Änderungen haben sich gegenüber dem bisherigen § 13 nicht ergeben.

Zu § 21 (Gewinnabgabe)

Die Vorschrift war im bisherigen § 14 normiert und wird grundlegend verändert.

Dabei wurde auch die Verpflichtung zur Bildung einer Stabilisierungsrücklage aufgehoben. Diese erfüllte eine ähnliche Funktion wie der von der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber zu bildende Risikofonds. Deswegen wurde von einer doppelten Absicherung durch die Stabilisierungsrücklage abgesehen. Die Bildung und Ausgestaltung des Risikofonds wird wie bisher über die Konzession vorgeschrieben.

Zu Absatz 1

Neben der Spielbankabgabe und den zusätzlichen Leistungen soll die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber zusätzlich mit einer Gewinnabgabe, deren Kerngedanke ein ertragsbelastender ist, belegt werden. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass nicht die Gewinnmaximierung, sondern der Kanalisierungsgedanke im Vordergrund steht.

Der Prozentsatz von 35 % ist so gewählt, dass die kumulierte Belastung mit Spielbankabgabe, zusätzlichen Leistungen und Gewinnabgabe oberhalb der Belastung durch die Regelbesteuerung eines Einzelunternehmers, einer Personengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft liegt. Hierdurch wird dem das Spielbankmonopol rechtfertigenden Kanalisierungsauftrag Rechnung getragen. Es wird jedoch Raum für eine angemessene Rendite der Spielbankunternehmerin oder des Spielbankunternehmers geboten, um das unternehmerische Risiko abzugelten.

Zunächst findet eine Verrechnung der laufenden Gewinne und Verluste aller Spielbankunternehmen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers statt. Hierdurch wird der Verpflichtung der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers Rechnung getragen, mindestens vier Spielbanken betreiben zu müssen (vgl. § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2). Folglich kann nur an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gesamtbetriebes aller Spielbanken, unabhängig von deren gesellschaftlichen Struktur, angeknüpft werden.

Die Nichtabziehbarkeit der Gewinnabgabe dient der Klarstellung. Sie ergibt sich schon aus der Systematik, dass die Abgabe, zu deren Berechnung die Bemessungsgrundlage ermittelt wird, die Bemessungsgrundlage nicht mindern kann. Rückstellungen, die handelsrechtlich für die Gewinnabgabe zu bilden sind, werden ebenfalls von dem Abzugsverbot erfasst.

Zu Absatz 2

Ausgangsgröße ist das nach den handelsrechtlichen Vorschriften ermittelte Jahresergebnis, also der Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag. Das Jahresergebnis spiegelt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens wieder und ist folglich ein sachgerechter Anknüpfungspunkt für eine von der Leistungsfähigkeit abhängende Abgabe. Das Jahresergebnis ist, auch im Falle eines negativen Ergebnisses, zum Zwecke der Verhinderung von Gestaltungen zum Nachteil des Abgabenaufkommens um die Positionen nach Absatz 3 und Absatz 4 zu korrigieren. Handelsrechtlich stellen Zuführungen zum Risikofonds Aufwand und Auflösungen des Risikofonds Erträge dar. Diese Erträge sollen analog zu den steuerlichen Regelungen in

Bezug auf Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten neutralisiert werden. Dies beugt zusätzlich der Verschiebung von Gewinnen oder Verlusten in andere Jahre vor.

Zu Absatz 3 Nummer 1

Aufwendungen des Spielbankunternehmens gegenüber Gesellschaftern und verbundenen Unternehmen mindern die Bemessungsgrundlage. Diese Aufwendungen sollen neutralisiert werden, soweit die spiegelbildlichen Erträge beim Vertragspartner nicht der Ertragsbesteuerung unterliegen. Hierdurch sollen Steuergestaltungen vermieden werden, in denen Erträge der Spielbank zu einem Steuersubjekt verschoben werden, das diese nicht versteuern muss.

Zu Absatz 3 Nummer 2

Die Prüfung der Angemessenheit nach der allgemeinen Verkehrsauffassung stellt ein übliches und erprobtes Mittel der Verhinderung von missbräuchlichen Gestaltungen dar. Durch die offene Formulierung wird ein umfängliches Prüfungsrecht auf Angemessenheit sämtlicher Aufwendungen und deren zu Grunde liegender Vereinbarungen im Lichte der allgemeinen Verkehrsauffassung geschaffen.

Zu Absatz 3 Nummer 3

Aufwendungen des Spielbankunternehmens aus der Beteiligung an einem anderen Spielbankunternehmen sollen neutralisiert werden. Dies verhindert, unabhängig von der Gesellschaftsstruktur, die Doppelberücksichtigung dieser Aufwendungen.

Zu Absatz 4 Nummer 1

Die Möglichkeit des Vortrags von Fehlbeträgen knüpft an den – im Ertragssteuerrecht angelegten – Gedanken der Leistungsfähigkeit an. Verluste aus den Vorjahren und eine daraus resultierende eingeschränkte Leistungsfähigkeit sollen die Gewinne künftiger Jahre mindern. Hierdurch wird auch ein Investitionsanreiz geschaffen, der wiederum ein ausreichendes, modernes und kontinuierliches Glücksspielangebot befördern soll.

Bei der gesonderten Feststellung sollen die Fehlbeträge der Vorjahre mit den laufenden Verlusten kumuliert werden, sodass diese die bereits angesammelten Fehlbeträge erhöhen. Gesondert festgestellte Fehlbeträge der Vorjahre werden um Fehlbeträge gemindert, die durch Verrechnung mit dem laufenden positiven Jahresergebnis verbraucht werden, sodass insgesamt keine Doppelberücksichtigung von vortragsfähigen Fehlbeträgen erfolgt.

Zu Absatz 4 Nummer 2

Durch diese Regelung werden die Konsequenzen aus der Nichtberücksichtigung der entsprechenden Aufwendungen gezogen. Die Begründung zu Absatz 3 Nummer 3, auf die Bezug genommen wird, gilt entsprechend auch für die Erträge.

Zu Absatz 5

Hier gilt das zu Absatz 4 Nummer 1 Gesagte. Verluste, die vor dem 1. Januar [Jahr des Inkrafttretens] entstanden sind, unterlagen der vorherigen Abgabensystematik und können folglich nicht vorgetragen werden.

Denn der Wandel von der den Gewinn nahezu vollständig abschöpfenden vorherigen Regelung hin zu einer an die Leistungsfähigkeit anknüpfenden Abgabe bedeutet eine Änderung des

Charakters der Gewinnabgabe. Die vorherige Regelung sah eine Möglichkeit des Verlustvortrages nicht vor. Anknüpfungspunkt der Abschöpfung war nicht die Leistungsfähigkeit der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers. Vielmehr wurden vorhandene Gewinne nahezu vollständig abgeschöpft. Insofern erscheint es nur konsequent, die nun im Rahmen des Wechsels des Abgabencharakters erstmalig eingeführte Möglichkeit des Vortrages von Verlusten auf die Verluste zu beschränken, die während der Gültigkeit der neuen Abgabe entstanden sind.

Zu § 22 (Zuwendung, Tronc)

Die Vorschrift ist an den bisherigen § 15 Absatz 1 angelehnt. Die Absätze 2 und 3 wurden gestrichen, weil es in den letzten Jahren zu keinen Tronc-Abgaben gekommen ist.

Zu § 23 (Abgabenrechtliche Pflichten, Entstehung und Fälligkeit der Abgaben)

Die Vorschrift regelt die abgabenrechtlichen Pflichten der Spielbankunternehmerin oder des Spielbankunternehmers und die Fälligkeit der Abgabe.

Der Text des Absatzes 1 ist an den des bisherigen § 16 Absatz 1 angelehnt.

Absatz 2 ist neu eingefügt. Auch für Turniere und sonstige Veranstaltungen (zum Beispiel Gameshows) ist regelmäßig die Finanzaufsicht sicherzustellen. Hierfür bedarf es insbesondere eines über den laufenden Spielbetrieb hinausgehenden Personaleinsatzes. Durch die rein klarstellende Ergänzung um Informations- und Vorlagepflichten der Spielbankunternehmerin oder des Spielbankunternehmers werden die erforderliche Vorabunterrichtung über Art und Termin geplanter Turniere und Veranstaltungen sowie deren zeitnahe Abrechnung sichergestellt.

Absatz 3 entspricht dem vorherigen § 16 Absatz 2. Er wurde lediglich um einen Satz zur Fälligkeit der Gewinnabgabe ergänzt.

Absatz 4 entspricht dem vorherigen § 16 Absatz 3 Satz 1.

Absatz 5 ist neu eingefügt. Er enthält die Vorgaben zum Zeitpunkt der Berechnung der Höhe der Gewinnabgabe durch die Konzessionsinhaberin oder den Konzessionsinhaber sowie die Verpflichtung, diese samt den erforderlichen Unterlagen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

Absatz 6 entspricht dem vorherigen § 16 Absatz 3 Satz 2 bis 4.

Zu § 24 (Verwaltung der Abgaben)

Die Vorschrift des bisherigen § 17 wurde unverändert übernommen.

Zu § 25 (Steuerbefreiung)

Änderungen haben sich gegenüber dem bisherigen § 18 nicht ergeben.

Zu § 26 (Gemeindeanteil)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 19 des vorherigen Spielbankgesetzes.

Zu § 27 (Abführung an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 19a des vorherigen Spielbankgesetzes.

Zu Teil 4 Stiftung Wohlfahrtspflege NRW**Zu § 28 (Sitz der Stiftung)**

Gegenüber dem bisherigen § 20 sind keine Änderungen vorgenommen worden.

Zu § 29 (Stiftungszweck)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 21 des vorherigen Spielbankgesetzes.

Zu § 30 (Stiftungsorgane)

Die Vorschrift des bisherigen § 22 wurde unverändert übernommen.

Zu § 31 (Stiftungsrat)

Gegenüber dem bisherigen § 23 sind lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen worden.

Zu § 32 (Stiftungsvorstand)

Die Vorschrift des bisherigen § 24 wurde unverändert übernommen.

Zu § 33 (Rechtsaufsicht)

Änderungen haben sich gegenüber dem bisherigen § 25 nicht ergeben.

Zu Teil 5 Schlussbestimmungen**Zu § 34 (Übergangsregelung, Berichts- und Evaluationspflicht)**

Absatz 1 enthält eine Regelung zur Weitergeltung der Erlaubnisse, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes erteilt wurden.

Der Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 26 Absatz 4.

Absatz 3 beinhaltet eine Evaluierungsverpflichtung. Diese ist insbesondere deshalb erforderlich, weil das Land Nordrhein-Westfalen erstmals die Voraussetzungen dafür schafft, dass Spielbanken auch von privaten Personen oder Gesellschaften betrieben werden können. Es muss deshalb regelmäßig geprüft werden, ob es sachliche Gründe gibt, die eine Änderung der gesetzlichen Vorgaben sinnvoll erscheinen lassen oder gar zwingend erfordern.

Zu § 35 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift enthält die Regelungen zum Inkrafttreten des Gesetzes und Außerkrafttreten des bisherigen Spielbankgesetzes.

Im Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes soll ausschließlich die Gewinnabgabe nach § 21 dieses Gesetzes zur Anwendung kommen. Eine Gewinnabschöpfung nach § 14 des bisher geltenden Spielbankgesetzes NRW soll nicht mehr erfolgen. Die Regelung zielt auf einen konsequenten und einheitlichen Wechsel der Abgabensystematik ab. Der Stichtagsgedanke ist bereits bei der Möglichkeit des Verlustvortrags nach § 21 Absatz 5 dieses Gesetzes angelegt. Insofern ist es konsequent, den Wechsel der Abgabensystematik mit Beginn des Kalenderjahres zu realisieren.



2. NEUDRUCK

**Haushalts- und Finanzausschuss (57.),
Hauptausschuss (53.) und
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)**

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

7. Mai 2020

Düsseldorf – Haus des Landtags

12:00 Uhr bis 15:35 Uhr

Vorsitz: Martin Börschel (SPD) (HFA)

Ralph Bombis (FDP) (HFA) (stellv. Vorsitzender)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt:

**Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nord-
rhein-Westfalen (Spielbankgesetz NRW – SpielbG NRW)**

3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/8796

– Anhörung von Sachverständigen (s. Anlage 1)

* * *

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

fa

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NRW – SpielbG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/8796

– Anhörung von Sachverständigen (s. Anlage 1)

Vorsitzender Martin Börschel: Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich darf Sie ganz herzlich zur heutigen Sitzung verschiedener Ausschüsse begrüßen, und zwar zunächst des Haushalts- und Finanzausschusses, in dessen Namen ich Sie ganz herzlich begrüßen möchte, zur Sitzung des Hauptausschusses, zu der ich Sie im Namen des Vorsitzenden, des Kollegen Dr. Marcus Optendrenk, ganz herzlich willkommen heißen möchte, und des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der unter anderem durch dessen Vorsitzende Heike Gebhard hier vertreten ist. Herzlich willkommen!

Diese drei Ausschüsse führen in gemeinsamer Sitzung heute eine Anhörung durch, an der nachrichtlich auch die Ausschüsse für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen sowie der Innenausschuss beteiligt sind.

Sie haben die Tagesordnung für die heutige Sitzung mit dem Neudruck der Einladung 17/1268 erhalten. Darin ist niedergelegt – das will ich noch einmal sagen –, dass die heutige Sitzung nicht nur öffentlich ist, sondern auch live gestreamt wird. Insofern darf ich denjenigen, die uns am Stream verfolgen möchten, ebenso einen herzlichen Gruß ausrichten wie auch den Vertreterinnen und Vertretern der Medien, der interessierten Öffentlichkeit und den Zuschauerinnen und Zuschauer, die sich hier in den Saal begeben haben.

Kernpunkt unserer heutigen Sitzung ist die Anhörung zu einem Gesetzentwurf, mit dem wir uns gleich genauer beschäftigen werden, nämlich zum Spielbankgesetz Nordrhein-Westfalen. In dieser Sitzung werden besonders Sachverständige angehört. Für alle, die mit den Abläufen von Gesetzgebungsverfahren nicht ganz so vertraut sind, kann ich sagen, dass nach Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens in aller Regel dazugehört, sich sachkundig beraten zu lassen. Dem dient die heutige Sitzung.

Eine ganze Reihe von Sachverständigen hat sich bereits schriftlich zu diesem Thema geäußert. Es ist heute aber auch eine Reihe von Sachverständigen anwesend, die ihre eingegangenen schriftlichen Äußerungen mündlich ergänzen und auf Fragen eingehen werden.

Heute ist, glaube ich, eine Premiere, zumindest was den HFA angeht. Die Sachverständigenanhörung erfolgt nämlich auch durch die Zuschaltung zweier Sachverständiger per Video, nämlich Frau Füchtenschnieder und Herr Professor Bühringer, die ich auf der Leinwand hinter mir ganz herzlich begrüßen darf. Ich hoffe, dass Bild und Ton auch bei Ihnen einigermaßen ankommen.

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

fa

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Ich schlage Ihnen, da wir eben gehört haben, dass die Bild- und Tonverbindung nicht immer hundertprozentig stabil ist, vor, dass ich die beiden per Video zugeschalteten Sachverständigen bei der Redereihenfolge der Sachverständigen ganz am Ende aufrufen werde, sie aber als Erste aufrufen werde, wenn es um die Beantwortung von Fragen geht, die an diese gerichtet werden. Wir hoffen, dass wir diesen relativ kurzen Zeitraum, was die technische Seite angeht, relativ sicher gestalten können.

Ohnehin wäre meine Bitte an die Sachverständigen, da Sie ja alle schriftliche Unterlagen eingereicht haben, nur kurz binnen drei Minuten auf das Ihnen wesentlich Erscheinende einzugehen. Wir werden Sie dann in der Folge durch die Fragen der Abgeordnetenkolleginnen und -kollegen wieder ins Gespräch einbinden.

Ich würde mich freuen, wenn ich mich so weit halbwegs verständlich ausgedrückt haben sollte. Ich fange mit dem Aufruf des ersten Sachverständigen gemäß Tableau an und gehe in der Reihenfolge dann – bis auf die beiden per Video zugeschalteten – entsprechend dem Tableau weiter. Dann gibt es die Möglichkeit von Fragerunden. Ich bitte die Abgeordneten, sich zunächst auf Fragen an Professor Bühringer und Frau Füchtenschnieder zu konzentrieren, damit wir da technisch auf der sicheren Seite sind.

Wenn es von Ihrer Seite keine Fragen mehr gibt, legen wir direkt los mit dem ersten Sachverständigen, der für die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW hier ist. Herr Killewald, Sie haben das Wort. Bitte sehr.

Norbert Killewald (Vorstand Stiftung Wohlfahrtspflege NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Ich glaube, die Abgeordneten haben alle unsere Stellungnahme gelesen. Ganz wichtig ist für die Stiftung, dass wir später eigentlich nur zu Fragen zu dem Teil der Paragraphen Stellung nehmen wollen, die die Stiftung betreffen. Seien Sie mir nicht böse. Ein Hinweis natürlich am Anfang: Die Stiftung ist darauf angewiesen, dass die Spielbankabgabe in Höhe von 25 Millionen Euro an uns weiterfließt. Ich gehe davon aus, dass im parlamentarischen Raum und in der Landesregierung hierüber Übereinstimmung besteht. Insofern brauche ich die drei Minuten gar nicht auszuschöpfen.

Vorsitzender Martin Börschel: Herzlichen Dank, Herr Killewald. – Dann können wir direkt weitermachen mit dem Landesbezirk Nordrhein-Westfalen von ver.di und Herrn Andreas Elbracht. Bitte sehr!

Andreas Elbracht (ver.di Landesbezirk Nordrhein-Westfalen): Meine Stellungnahme liegt ja auch vor. Was mich irritiert, ist die Eile, mit der dieses Gesetzgebungsverfahren vorangetrieben wird. Nach wie vor ist nicht geklärt, welche Standorte wirklich gemeint sind. Es ist immer von vier Standorten die Rede. Es steht aber nicht explizit im Gesetz, welche Standorte das sind. Das kann durchaus dazu führen, dass Standorte geschlossen werden und dafür neue aufgemacht werden. Das würde zu einer Konkurrenzsituation bei den einzelnen Kommunen führen. Außerdem fehlt mir die Zusicherung des Ministerpräsidenten, dass die Belange der Beschäftigten berücksichtigt sind. Diese

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

fa

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

sind in keinster Weise berücksichtigt, da die Gesellschaftsform nicht klar ist. Wenn man neue Gesellschaften aufmacht, dann gilt nicht automatisch die Tarifbindung der alten Standorte. Das führt zu einer Konkurrenzsituation der Standorte untereinander. So weit erst einmal vorab.

Vorsitzender Martin Börschel: Herzlichen Dank, Herr Elbracht. Wenn es so weitergeht, dann kommen wir gleich in ein sehr konzentriertes Gespräch. Das ist super. Herzlichen Dank dafür. – Für die NRW.BANK ist Herr Dr. Stemper da. Er hat das Wort.

Dr. Peter Stemper (NRW.BANK): Auch ich will versuchen, mich sehr kurz zu fassen. Wir haben unsere Stellungnahme ja vorher eingereicht. Wir begrüßen die Änderungen, die im Gesetzentwurf vorgeschlagen werden. Wir glauben, mit der Verlängerung der Spielbankkonzession auf 15 Jahre, mit der Ausweitung der Spielbankstandorte von vier auf sechs und auch mit der Reduzierung der Gewinnabgabe von 75 % auf 35 % sind die Rahmenbedingungen vorhanden, die eine positive Entwicklung für WestSpiel und für die Veräußerung an dieser Stelle vorgeben.

Wenn wir uns die positive Entwicklung bei WestSpiel in den letzten ein bis zwei Jahren anschauen, dann glauben wir, dass man auf Basis der Rahmenbedingungen, die der Gesetzentwurf vorgibt, eine Privatisierung erfolgreich durchführen kann und dass das Ziel einer Privatisierung für solch eine Gesellschaft jetzt deutlich besser erreichbar ist als beispielsweise vor fünf oder zehn Jahren.

Wir glauben, dass über die Standorte und über die verlängerte Konzession das Ganze am Ende auch zu einer größeren Planungssicherheit für WestSpiel oder für einen potenziellen Erwerber führen wird und dass damit insgesamt eine langfristige Beschäftigungssicherung für die Beschäftigten in der WestSpiel-Gruppe einhergehen wird.

Für uns wäre es wünschenswert, auf Basis dieses Gesetzentwurfes weiter voranzugehen. Wir würden vonseiten der NRW.BANK als Veräußerer dieses relativ komplexe Verfahren im Rahmen des EU-Amtsblattes und nach einer Neukonzessionierung entsprechend weiter vorantreiben. – Vielen Dank.

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank, Herr Dr. Stemper. – Dann können wir mit Herrn Professor Ennuschat von der Ruhr-Universität Bochum fortfahren. Bitte sehr.

Prof. Dr. Jörg Ennuschat (Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für Öffentliches Recht): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sie müssen mit Blick auf die neue Spielbankenregulierung fünf politische Grundentscheidungen treffen:

Als erste Grundentscheidung müssen Sie sich entscheiden, ob Sie am Staatsmonopol festhalten oder ob Sie einen Privatisierungsschritt gehen wollen. Beide Möglichkeiten sind gangbare Wege. Das obliegt Ihrer politischen Gestaltung.

Wenn Sie sich für Privatisierung entscheiden, müssen Sie eine zweite Grundentscheidung treffen, nämlich ob Sie einen Konzessionsinhaber für das gesamte Land haben

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

st

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

wollen oder ob Sie je Spielbankstandort einzelne Konzessionen vergeben. Auch hier gilt: Beide Wege sind gangbar, beide Wege werden in verschiedenen Bundesländern praktiziert.

Die dritte Grundentscheidung, die Sie treffen müssen, ist: Wenn Sie private Spielbankbetreiber zulassen, müssen Sie auswählen, welche. Da stellt sich die Frage: Ist das europäisierte Vergaberecht – in Deutschland wäre das das GWB – anwendbar oder nicht? – Das ist in der juristischen Diskussion ein wenig umstritten. Ich finde es richtig, wie es der Gesetzentwurf macht, dass nämlich das GWB für anwendbar erklärt wird. Ich halte das für allein richtig.

Die vierte Entscheidung, die Sie treffen müssen, ist: Wie gehen Sie mit den Online-Spielbanken, mit Online-Casinoangeboten um? – Dazu sagt der Gesetzentwurf nichts, wenn ich das richtig sehe. Das wollen Sie also dem Glücksspielstaatsvertrag und dem Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag überlassen. Auch das ist ein gangbarer Weg.

Die fünfte Grundentscheidung, die Sie treffen müssen, ist: Wollen Sie einen spielbankenregulatorischen Neustart auch mit Blick auf den Anbieter, oder wollen Sie zuerst noch eine längere Phase der Kontinuität? – Sie könnten auch sagen, Sie lassen die Spielbankkonzession von WestSpiel auslaufen und fangen dann erstmalig neu an.

Oder, und das scheint der politische Wille zu sein, Sie veräußern WestSpiel zuerst an einen privaten Spielbankbetreiber. Für die Laufzeit der bisherigen Spielbankkonzession hätte dann dieser neue private Erwerber diese Konzession. Das würde bedeuten, dass Ihr neues Spielbankengesetz eigentlich erst in ungefähr 15 Jahren relevant wird, nämlich wenn bei WestSpiel die unter neuer privater Herrschaft erteilte Spielbankkonzession ausläuft. Das scheint mir im Gesetzentwurf nicht so deutlich zu werden. – Vielen Dank.

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank, Herr Professor Ennuschat. – Wir kommen jetzt zum Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband NRW e. V., und damit zu Herrn Fiedler. Bitte sehr.

Sebastian Fiedler (Landesvorsitzender Bund Deutscher Kriminalbeamter NRW e. V.): Ich will auch versuchen, es mit Hinweis auf die schriftlichen Ausführungen kurz zu machen. Bei uns stehen naturgemäß andere Fragestellungen im Vordergrund. Das sind die, die das Gesetz selbst vorangestellt hat, nämlich die kriminalpräventiven Ziele.

Hier haben wir – ich will es vorsichtig formulieren – einen Haufen von Fragen formuliert, die sich uns stellen. Das betrifft insbesondere die Fragen, die wir klassischerweise aus terrestrischen Spielbetrieben kennen. Das heißt, für uns ist von Interesse, ob und inwieweit es sich um einen Treffpunkt von Kriminellen handelt, ob und inwieweit Geldwäsche dort unterbunden wird oder nicht und ob und inwieweit dort Kontrollen durchgeführt werden.

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

st

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Ich hatte in der Vergangenheit einmal Gelegenheit, mir das Beispiel Duisburg anzugucken und zu sehen, wie das dort vor Ort gelebt wird. Ich kann auf eine leidvolle Erfahrung von nahezu zehn Jahren aus Diskussionen zu diesen Fragestellungen mit der Anbieterlobby zurückblicken.

Ich blicke deswegen aus guten Gründen sehr, sehr skeptisch auf diese Privatisierung und will ganz besonders die zwei weiteren Lizenzen in den Vordergrund stellen, die hier in Rede stehen. Uns erscheint es wie ein Alibivorwand, dass man die berühmte Kanalisierung des angeblichen Spieltriebs, der in der Bevölkerung vorhanden sei – ich habe ihn irgendwie noch nicht verspürt –, als Begründung im Gesetz voranstellt. Ehrlicher wäre doch die Aussage, dass es ausschließlich um monetäre Interessen zu gehen scheint. – Vielen Dank.

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank, Herr Fiedler. – Damit kommen wir zur Stadt Aachen und Frau Grehling, die dort Stadtkämmerin ist. Bitte sehr.

Annekathrin Grehling (Stadtkämmerin Stadt Aachen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Es versteht sich von selbst, dass sich die Argumentation der Stadt Aachen aus der Befindlichkeit einer Standortkommune ableitet. Demzufolge haben wir bereits in unserer schriftlichen Stellungnahme – und das möchte ich auch hier tun – im Wesentlichen darauf abgestellt, dass wir in dem Gesetzentwurf keine definitive Absicherung sowohl des Standortes als auch der Spielbankenabgabe, die uns zufließt, zu erkennen vermögen, und zwar weder dem Grunde noch der Höhe nach.

Das bedeutet, auf der einen Seite steht das schon erwähnte eingeräumte Ermessen, Stichwort: „zwei zusätzliche Konzessionen zuzulassen“, dann bei wirtschaftlichen Problemen auf der anderen Seite wieder auf vier zurückzufallen, ohne vorzugeben, dass das die Standortkommunen sind. Das bedeutet letztendlich, dass ich das Ganze wunderbar verlagern kann.

Insgesamt können wir in dem Gesetzentwurf nicht recht erkennen, wie die Verhältnisse zwischen Wirtschaftlichkeit einerseits und Aufsicht, Standortsicherung, Kontrollfunktion, etc. andererseits wirklich ausgestaltet sind. Da gibt es zu viele Unwägbarkeiten, zu viele Unklarheiten, aus denen zumindest wir überhaupt keine Sicherheit abzuleiten vermögen.

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank, Frau Grehling. – Wir kommen damit zur Deutschen Steuer-Gewerkschaft und Herrn Lehmann. Bitte sehr.

Manfred Lehmann (Landesvorsitzender Deutsche Steuer-Gewerkschaft NRW): Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft spricht sich gegen eine Privatisierung der Spielbanken aus, weil wir nicht zu erkennen vermögen, wie die Ziele, die in § 1 formuliert sind, mit einer privaten Gesellschaft besser erreicht werden können als mit der bisherigen Konstruktion.

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

st

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Dazu scheint das Gesetz an der einen oder anderen Stelle auch zu unpräzise zu sein. Das gilt zum einen für die Aufgabe der Kontrolle des Konzessionärs. Da wird sich eine Reihe von Fragestellungen ergeben, sei es die Rechtsformüberwachung, sei es die Personenüberwachung, sei es die Überwachung, wie sich etwas verändert, und zwar nicht nur bei der Vergabe der Konzession, sondern auch über die 15 Jahre der Laufzeit der Konzession. All das ist unklar. Für derartige Fragen gibt es derzeit auch keine Strukturen. Die müssen gefunden werden. Die müssen aufgebaut werden. Anschließend stellt sich die Frage, ob die Kontrolle nicht mehr Aufwand bedeutet, als die Sache am Ende wert ist.

Der nächste Punkt ist die Finanzaufsicht. Sie wird durch die Finanzverwaltung wahrgenommen. Neben der Frage, dass wir es derzeit dort in der ungewissen Situation schon recht schwer haben, Kolleginnen und Kollegen für diese außergewöhnliche Aufgabe zu begeistern, gibt es noch einige Punkte, die wir gerne im Gesetz hätten.

Im Gesetz steht zum Beispiel, dass angemessene Räumlichkeiten bereitzustellen seien. Das klappt heute schon nicht. Wenn das nicht ein bisschen konkreter gefasst wird, wird das auch in Zukunft nicht funktionieren. Ich weise darauf hin, dass die Beschäftigten der Finanzaufsicht zum Beispiel nicht mit dem Spielbankpersonal zusammen Pause machen sollen. Also braucht man auch einen Pausenraum. Wo sollen sie die Pause sonst machen?

Der letzte Punkt betrifft die Spielbankabgabe. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum eine Spielbankabgabe im Falle von Neugründungen reduziert wird und der Staat sich auf die Art und Weise mit einer reduzierten Spielbankabgabe an den Aufbaukosten einer neuen Spielbank beteiligt. Wenn die dann auch noch in privater Hand ist, verdrehen wir eigentlich Sinn und Zweck des § 1, nämlich dass wir das Ganze kanalisieren und beobachten sollen. Wir fördern dann anschließend auch noch ein Privatunternehmen, was wir in allen anderen Steuergesetzen zumindest in anderer Form und nicht ganz so offensichtlich machen.

Außerdem fehlt uns noch ein Hinweis, meine sehr verehrten Damen und Herren. Wenn man das Gesetz liest, kann man nicht erkennen, was eine neue Spielbank ist, bzw. was das für eine Folge hat. Gilt es auch als neue Spielbank, wenn vorher eine andere geschlossen worden ist?

Noch viel Spannender ist: Wird die Spielbankabgabe für alle bestehenden Spielbanken mit reduziert, wenn eine neue Spielbank aufgemacht wird? Der Gesetzestext gäbe das her: Die Regelung stand bisher schon so im Gesetz, aber wurde nicht gebraucht. Das wird bei einem privaten Konzessionär womöglich anders werden. Da muss der Gesetzgeber auf jeden Fall nachbessern und konkret formulieren, was er denn jetzt will. Ich gehe nicht davon aus, dass eine Reduzierung der Spielbankabgabe für alle dann existierenden Spielbanken in NRW angestrebt wird. – Vielen Dank.

(Stefan Zimkeit [SPD]: Das würde ich nicht ausschließen!)

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

schm

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank, Herr Lehmann. – Herr Dr. Karpenstein ist verkehrsbedingt noch nicht zu uns gestoßen. Da müssen wir schauen, ob er es bis gleich noch schafft, sodass ich jetzt Herrn Professor Haucap vom Düsseldorfer Institut für Wettbewerbsökonomie der Uni Düsseldorf aufrufen kann. Bitte sehr.

Prof. Dr. Justus Haucap (Heinrich-Heine-Universität, Direktor des Düsseldorfer Instituts für Wettbewerbsökonomie): Vielen herzlichen Dank. Ich will in Ergänzung der schriftlichen Stellungnahme und auch in Anknüpfung an das, was Kollege Ennuschat gesagt hat, noch kurz ausführen.

Ein wesentlicher Grund für die angestrebte Privatisierung der Spielbanken scheint mir nicht die Auffassung zu sein, es gäbe wesentliche Unterschiede in der Erreichung der in § 1 des Spielbankengesetzes genannten Ziele. Die Evidenz zeigt auch nicht, dass Spielbanken in öffentlich-rechtlicher Kontrolle diese Ziele tatsächlich besser oder schlechter erreichen. Es mag da eine anekdotische Evidenz geben; eine systematische Evidenz jedenfalls, dass Private besser oder Private systematisch schlechter oder Öffentlich-Rechtliche besser oder schlechter sind, gibt es nicht.

Also ist zu fragen: Welche anderen Gründe gibt es dann für die Privatisierung? – Hier spielt natürlich das unternehmerische Risiko eine deutliche Rolle. Ist das am besten angesiedelt bei Privatpersonen, oder ist das unternehmerische Risiko besser angesiedelt beim Steuerzahler? Dass ein unternehmerisches Risiko besteht, steht angesichts der Historie von WestSpiel sicher außer Zweifel.

Man sieht eine Dynamik im Glücksspielmarkt, natürlich bedingt durch die Änderung des Glücksspieländerungsstaatsvertrags und die Lizenzierungsprozesse, die mehr oder minder laufen. Darunter fallen gegebenenfalls auch Bereiche wie Online-Casinos, Online-Poker. Das heißt, die Angebote existieren, könnten demnächst aber auch lizenziert sein. Hier spricht also einiges dafür, das unternehmerische Risiko vielleicht nicht mehr dem allgemeinen Steuerzahler anzulasten, sondern es auf Privatpersonen zu übertragen, die bereit sind, dieses Risiko auf sich zu nehmen.

Ein weiterer Grund ist sicherlich, dass der Staat primär eine Aufsichtsfunktion, Kontrollfunktion, Regulierungsfunktion hat, um die in § 1 genannten Ziele sicherzustellen.

Sie kennen es vielleicht auch aus dem Jugendfußball. Wer selbst den Schiedsrichter stellt, gewinnt typischerweise die Spiele. Es liegt bei einer solchen Konstellation immer ein Interessenkonflikt vor. Wenn man das jetzt sauber trennt, sodass der Betrieb eigentumsrechtlich nicht mehr von dem betrieben wird, der den Schiedsrichter stellt, dann hat man die Anreize, auch einmal härter zuzupacken.

Ich kenne das aus meiner Erfahrung in der Monopolkommission nur zu gut. Es besteht die Neigung, die Unternehmen in Staatseigentum, sei es die Deutsche Bahn, sei es die Deutsche Post oder die Deutsche Telekom, eher etwas sanfter anzufassen, als wenn es sich um Unternehmen in privatem Eigentum handelt, wo man selbst nicht so stark an der Dividende partizipiert. Dieser Interessenkonflikt lässt sich sicher besser auflösen.

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

schm

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Aus wettbewerbsökonomischer Sicht mag man hinterfragen, warum ich mich auch mit einem Monopol zufrieden geben könnte; es ist nicht geplant, zwei Konzessionen zu vergeben, wie das etwa in Rheinland-Pfalz der Fall ist.

Es gibt ja durchaus Wettbewerb. Ich hatte schon den Online-Bereich angesprochen. Und das Automatenspiel macht mittlerweile den Großteil des Geschäfts in den Spielbanken aus, und hier herrscht unbestritten Wettbewerb, etwa durch Spielhallen etc., aber auch im Online-Bereich. Natürlich haben wir realistisch auch eine Konkurrenzsituation durch Spielbanken etwa in Niedersachsen, wenn ich an Bad Oeynhausen, Bad Pyrmont denke. Selbst bei Duisburg und Venlo dürfte eine gewisse Konkurrenzsituation bestehen, sodass es also nicht völlig wettbewerbsfrei ist, was da passiert. Aber man kann diesen Wettbewerb auch gar nicht verhindern, außer man änderte die Glücksspielregulierung etwa in Holland oder in Niedersachsen.

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank, Herr Professor Haucap. – Damit kommen wir zu Herrn Hashagen vom Konzernbetriebsrat WestSpiel-Gruppe. Bitte sehr.

Jens Hashagen (Vorsitzender Gesamtbetriebsrat WestSpiel GmbH & Co. KG): Vielen Dank. Ich möchte mich dafür bedanken, dass wir als Betriebsräte hier gehört werden und unsere Sorgen, die wir mit der Gesetzgebung und vor allen Dingen durch die folgende Privatisierung auf uns zukommen sehen, äußern dürfen.

Es wird ja so dargestellt, als wenn die Belange der Belegschaft dadurch, dass zwei neue Standorte entstehen werden, abgesichert sind und wir uns keine Gedanken und Sorgen mehr zu machen brauchen. In der Sache sind wir allerdings gebrannte Kinder. Als im Jahr 2007 die Spielbank Duisburg eröffnete, hat es nicht sehr lange gedauert bis zu der Feststellung, dass an den übrigen Standorten zu viel Personal ist, das dann abgebaut werden sollte.

Der dadurch entstandene Konflikt hat zu immer größeren Verschärfungen zwischen den Betriebsräten und der Geschäftsleitung geführt, was dem ganzen Unternehmen anschließend eigentlich geschadet hat. Deshalb stehen wir dieser Sache sehr skeptisch gegenüber und sind um unsere Arbeitsplätze stark besorgt.

Alles Weitere haben wir in unserer schriftlichen Stellungnahme schon dargelegt.

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank, Herr Hashagen. – Damit kommen wir zu Herrn Dr. Kursawe von der Kölner Fachstelle Glücksspielsucht. Bitte sehr.

Dr. Wolfgang Kursawe (Leiter Kölner Fachstelle Glücksspielsucht): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Auch unsere schriftliche Stellungnahme ist im Internet nachlesbar ist.

Wir haben bereits 2016 an einer entsprechenden Anhörung teilgenommen als Kölner Fachstelle Glücksspielsucht, die in den letzten 15 Jahren ca. 3.000 problematische

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

schm

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

und pathologische Glücksspieler im Rahmen von Beratung und auch Therapie betreut und behandelt hat.

Ich werde mir den Vortrag einer ganzen Reihe von Dingen ersparen, da sie der Stellungnahme zu entnehmen sind. Denn ich bin wirklich beeindruckt von der Schnelligkeit der Kollegen, mit der sie ihre Standpunkte hier vorgetragen haben. Aber ein paar Fakten möchte ich doch noch einbringen.

Aus unserer Sicht ist ein Staatsmonopol im Bereich der Spielbanken möglichst zu vermeiden. Wir sehen es ganz klar nicht als eine vordergründige Staatsaufgabe an, Spielbanken im Land zu betreiben. Man kann natürlich Glücksspiel aus den verschiedensten Perspektiven – juristisch, politisch, philosophisch, religiös und was weiß ich nicht alles – betrachten.

Aber ich habe mich bei unserer Stellungnahme zu dieser Anhörung und Überarbeitung der Stellungnahme auf den Punkt konzentriert: Wie ist durch eine mögliche Privatisierung der Spielbanken eine Verwerfung im Bereich der Kontrolle zu beseitigen?

Das heißt, wir halten es für nicht angemessen, dass der Gesetzgeber, der Kontrolleur und der Anbieter sozusagen gleiche Personen sind, auf dem gleichen Gang im gleichen Ministerium sitzen. Ich überspitze das jetzt mal.

(Stefan Zimkeit [SPD]: Überspitzen ist falsch!)

Den immer wieder geäußerten Befürchtungen, dass private Spielbankengesellschaften den Verbraucherschutz einschließlich Jugend- und Spielerschutz nicht ernst nehmen, kann ich aus meiner persönlichen Erfahrung nur deutlich widersprechen.

Ich möchte dazu einige Beispiele nennen:

Ich bin seit einigen Jahren selbst ehrenamtlich in der Spielerschutzkommission tätig für ein Unternehmen, das auch private Spielbanken in Deutschland anbietet. Es gibt eine ganze Reihe Bundesländer, die das schon vor Jahren, teilweise vor Jahrzehnten umgesetzt, realisiert und sehr gute Erfahrungen damit gemacht haben.

Wenn man sich zum Beispiel die privaten Spielbankengesellschaften in Berlin oder in Sachsen-Anhalt ansieht, so waren sie, was durch eine Forschungsgruppe in Mainz auch bestätigt wurde, Vorreiter im Bereich des Spielerschutzes, indem sie bereits um 1999/2000 die Sozialkonzepte eingeführt haben. Die Sozialkonzepte sind heute ein wesentlicher Bestandteil in allen Glücksspielangeboten, auch in den Spielhallen. In Wettbüros wird es wahrscheinlich kommen. Das heißt, die waren da Vorreiter.

Diese Sozialkonzepte beinhalten eine ständige Überprüfung des Spielerschutzes, und es waren wiederum private Spielbankengesellschaften, die als erste eine sogenannte Checkliste zur Beobachtung problematischer Spielgäste hatten. Auch die können Sie einsehen, und zwar auf Seite 6 unserer Stellungnahme. Erst später wurde dieses vom Gesetzgeber aufgegriffen und verbindlich gemacht für alle Spielbanken und später auch für alle Spielhallen.

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

fi

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Vorreiter waren private Spielbankgesellschaften in Berlin, die das ausprobiert haben. Dieser Versuch wurde damals auch von der Uni Mainz begleitet, und darüber wurden ausführliche Evaluationsberichte angefertigt. Die ehemalige Bundesdrogenbeauftragte, Frau Dieckmann, hat das auch in verschiedenen Veröffentlichungen sehr positiv bewertet.

Private Spielbankgesellschaften in Berlin und Sachsen-Anhalt waren es, die sich sozusagen an internationale Gremien – ich erwähne beispielhaft Herrn Dr. Mark Griffiths von der Universität Nottingham oder Herrn Dr. Michael Auer aus Österreich – gewandt haben und diese Spielerschutzmaßnahmen haben überprüfen lassen. Sie haben später auch mit internationalen Prüforganisationen – so möchte ich sie einmal nennen – wie der European Casino Association mit Sitz in Belgien oder auch der Global Gambling Guidance Group, G4, mit Sitz in den Niederlanden zusammengearbeitet, die diese Spielbanken auf Spielerschutz und Jugendschutz hin überprüft und zertifiziert haben. Staatliche Spielbanken sind dem erst gefolgt. Die Ersten waren also die privatgesellschaftlichen Spielbanken.

Insgesamt ist festzuhalten und zu konstatieren, dass die privaten Spielbankgesellschaften in vielen Bereichen Vorreiter waren. Sie haben verschiedene Maßnahmen eingeführt, die später von anderen übernommen wurden. Es gibt heute eine Vielzahl von konkreten Maßnahmen – Sie können diese Beispiele auf Seite 7 unserer Stellungnahme nachlesen –, die umgesetzt wurden und ganz praktisch dazu führen, dass Spielerschutz und Jugendschutz bei diesen Anbietern funktionieren und wirksam sind. – Danke.

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank. – Nun hat Herr Karpenstein das Wort. Bitte schön.

Rolf Karpenstein (Rechtsanwälte Blume Ritscher Nguyen Rega): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich glaube, hier ist Folgendes gewollt: Die Braut soll so hübsch sein, dass sie verkauft werden kann. – Diesen Gedanken habe ich auch in meiner Stellungnahme aufgegriffen: Man versetzt sich in die Sicht eines Käufers, der sich dessen bewusst ist, dass es gar nicht so viele Interessenten gibt. Ich wüsste jetzt aus meiner beruflichen Praxis nur zwei, die infrage kämen, und auch im europäischen und internationalen Geschäft wird es nicht viele geben; vielleicht haben Sie andere Erkenntnisse.

Wenn ich Interesse hätte, die Spielbanken im Rahmen der Möglichkeiten zu betreiben, würde ich darüber nachdenken – denn es geht wohl darum, am Anfang möglichst viel Geld zu bekommen –, einem möglichen Bieter bei der Abgabenlast entgegenzukommen, um einen höheren Kaufpreis zu erzielen. Das sage ich, weil ich vielleicht auch eine größere Inflation in den kommenden Jahren sehe. – Das war ein Aspekt.

Ein anderer Aspekt ist die Betriebspflicht. Es ist unter dem Stichwort der Kanalisierung des natürlichen Spieltriebs schwierig, für gewisse Standorte – diese möchte ich nicht

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

fi

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

nennen, aber ich glaube, die kennt jeder besser als ich –, die unattraktiv sind und wo die Kanalisierung letztlich auch wenig Sinn macht, weil man dort vom Einzugsgebiet her kaum etwas kanalisieren kann, eine Betriebspflicht aufrechtzuerhalten. Ich weiß natürlich, dass daran Arbeitsplätze hängen, aber darum darf es bei der Kanalisierung nicht gehen. Vielmehr geht es einzig und allein um die Frage, wo ein staatlich reguliertes Glücksspiel benötigt wird, um den natürlichen Spieltrieb zu kanalisieren, und in dieser Frage machen exotische Standorte wenig Sinn.

Dann gestaltet es sich schwierig, die Braut zu verkaufen, wenn an Orten, die wenig attraktiv sind und an denen die Kanalisierungsaufgabe in der Praxis keinen Sinn macht, eine Betriebspflicht besteht. Ich glaube, es kann einem sinnvollen Verkauf entgegenstehen, wenn man diesbezüglich nicht ein bisschen an der Flexibilität arbeitet.

Ich hatte auch schon darauf hingewiesen, dass es wichtig ist, dass das Gesetz in Harmonie steht mit dem geplanten Vierten Glücksspieländerungsstaatsvertrag. Das heißt, man müsste vielleicht noch ein bisschen daran drehen, dass die möglichen Konzessionen oder Erlaubnisse für Online-Glücksspiele übereinstimmen. Außerdem sollte es dem Betreiber, sollte es ein privater werden oder ein staatlicher bleiben, nicht erschwert werden, ab 2021 das Online-Casinospiel anzubieten. Da fehlt es noch ein bisschen an Systematik und Kohärenz. Hier muss man noch nacharbeiten.

Ich hatte auch die Probleme bei der Anteilsübergangung angesprochen. Was einen privaten Interessenten angeht, so sollte man sich Gedanken darüber machen, dass die Anteilsübergangung auch möglich ist. Wenn er das schon mit Gewinnbestreben betreiben soll und darf, damit der Landeskasse bei einem längeren Spielbetrieb auch Einnahmen zufließen, darf man ihm die Knebel nicht zu sehr anziehen; sonst findet man am Ende keinen Käufer.

Aufgrund meiner beruflichen Erfahrung – Sie wissen vielleicht, dass ich seit Jahren für private Sportwettenanbieter oder Glücksspielanbieter arbeite – glaube ich, dass sich nicht wirklich viele um WestSpiel reißen. Das liegt auch an der Form der Bewerbung und den Auswahlkriterien; allerdings – das räume ich ein – ist das Gesetzgebungsverfahren diesbezüglich noch offen.

Vielleicht wissen Sie, dass im Bereich der Sportwetten das letzte Konzessionsverfahren gescheitert ist – ich war der Bösewicht, der daran schuld war –, weil es einfach viel zu viele Fehler hatte und das Verfahren intransparent war. Da gab es Wettbewerbsnachteile, und keiner wusste, woran er war. Daher müssen wir aufpassen, dass die Gesetzeslage – und das sollten sich die Anwälte, die damit näher befasst sind, noch einmal genauer anschauen – viel klarer und transparenter ist, gerade bei der Auswahl, wer den Zuschlag bekommt, und bei der Ausarbeitung der EU-Bekanntmachung. Diese Fehler sollten wir nicht noch einmal machen; denn sonst wird es echt peinlich.

Vorsitzender Martin Börschel: Danke schön. – Nun kommen wir zum technischen Teil unserer Veranstaltung, und ich erteile Frau Füchtenschnieder vom Fachverband Glücksspielsucht, die per Video zugeschaltet ist, das Wort. Bitte sehr.

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

fi

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Ilona Füchtenschnieder (Landeskoordinierungsstelle Glücksspielsucht NRW, Vorsitzende Fachverband Glücksspielsucht [fags] e. V.): Herr Vorsitzender, vielen Dank für die Möglichkeit, an dieser Anhörung virtuell teilzunehmen. Wir haben uns schon 2016 in der Anhörung geäußert und die Auffassung vertreten, dass wir einer Privatisierung eher kritisch gegenüberstehen, und zwar vor dem Hintergrund, dass es sich hier um einen ganz besonderen Markt handelt, der nicht mit anderen Märkten zu vergleichen ist. Die Konzentration der Einnahmen stammt hier von einer sehr kleinen Gruppe, nämlich von den Menschen, die Probleme mit dem Glücksspiel haben, und daher sind an diese Märkte besondere Anforderungen zu stellen.

Aus unserer Sicht wäre bereits im jetzigen Betrieb von Spielbanken einiges zu verbessern. Es liegt einiges im Argen, beispielsweise ganz strukturelle Aspekte. Wir haben zum Beispiel Anmerkungen zu den Permanenzen gemacht. Über diese hat noch nie jemand geredet. Jeder, der im Bereich Spielsucht/Glücksspielsucht tätig ist, weiß, dass Kontrollillusionen eine wichtige Rolle spielen, und diese werden hier systematisch gestärkt. Das ist quasi eine Täuschung der Verbraucher, die in den Spielbanken generell vorgenommen wird, indem man an den Spieltischen diese Permanenzen zeigt, die überhaupt keinen Einfluss auf die Spieldausgänge haben. – So viel zu dem Sozialkonzeptansatz „Aufklärung/verantwortungsvolles Spiel“.

Also, es wäre sehr viel zu tun, was die Stärkung des Spielerschutzes angeht, aber das ist momentan – das entnehme ich jedenfalls den Statements, die ich gelesen habe – nicht der Kern der Debatte. Es geht doch wirklich viel um finanzielle Interessen: finanzielle Interessen des Betreibers, finanzielle Interessen der Kommunen, finanzielle Interessen des Landes und auch finanzielle Interessen der Stiftung Wohlfahrtspflege; das muss man in dieser Form auch einmal sagen und es voneinander trennen.

Dabei darf man aber nicht vergessen, dass Glücksspiele Güter sind, die Schaden für die Gesellschaft verursachen. Der Gewinn landet in privaten Kassen, wobei die Kosten andere zahlen müssen wie zum Beispiel die Krankenkassen und die Rentenversicherungsträger.

Deshalb sprechen wir uns dafür aus, den Spielerschutz zu stärken, anstatt den Markt noch zu erweitern. Wir wissen, dass Markterweiterungen nicht dazu führen, dass man die Kunden von anderen Orten abzieht, sondern es ist seit vielen Jahren eine bekannte Binsenweisheit – Albers hat als Erster darauf hingewiesen –, dass man damit einfach neue Kundenschichten erschließt und die Gefährlichkeit eher erweitert. – Soviel erst einmal in aller Kürze.

Vorsitzender Martin Börschel: Herzlichen Dank, Frau Füchtenschnieder, für Ihren Beitrag, der, glaube ich, akustisch gut zu verstehen war. – Damit kommen wir abschließend für die erste Runde zu Herrn Professor Bühringer von der TU Dresden. Bitte sehr.

(Störung des Streams)

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

we

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

– Ich schlage vor, wir warten ab, bis sich Herr Professor Bühringer wieder ein gewählt hat, und teilen bis dahin den ersten Teil der Fragerunde auf. Wir hatten verabredet, zunächst Fragen an Frau Füchtenschnieder zu stellen. – Zunächst hat Herr Engstfeld Fragen an Frau Füchtenschnieder.

Stefan Engstfeld (GRÜNE): Frau Füchtenschnieder, vielen Dank für Ihre Stellungnahme und Ihre mündlichen Ausführungen. – Sie haben in Ihrer Stellungnahme geschrieben, dass private Betreiber eher an einer Gewinnmaximierung und damit an einer Verluststeigerung der Glücksspielerinnen und Glücksspieler interessiert sind, als staatlich konzessionierte Unternehmen dies tun können. Welche konkreten Gefahren sehen Sie? Sie haben gerade schon etwas dazu gesagt, aber vielleicht gibt es auch noch mehr Gefahren.

Sie argumentieren in Ihrer Stellungnahme, dass weitere Spielbankstandorte aus suchtpräventiver Perspektive kontraproduktiv sind. Könnten Sie dazu noch weitere Ausführungen machen?

Vorsitzender Martin Börschel: Es hat sich noch Kollege Neumann von der SPD-Fraktion gemeldet, den ich gerne dazunehmen möchte.

Josef Neumann (SPD): Frau Füchtenschnieder, Sie haben geschrieben und eben auch ausgeführt, welche Suchtrelevanz das Automatenenspiel hat, weil es hier ein sehr hohes Suchtpotenzial gibt, den Betreiber dabei wenig kostet und es somit ökonomisch attraktiver ist.

Sie schreiben davon, dass das Aufstellen von Automaten im Gegensatz zum normalen Casinospiele wahrscheinlich ein erweitertes substanzielles Angebot mit sich führen wird. Können Sie uns berichten, was die Aufstellung von Automaten für die Suchtproblematik nicht nur ökonomisch, sondern für diejenigen bedeutet, die dadurch gezwungen werden, sich einer Suchtunterstützung zu stellen? Was bedeutet das für die Gesellschaft und die Einzelnen?

Vorsitzender Martin Börschel: In der Zwischenzeit hat sich noch Kollege Moritz von der CDU-Fraktion gemeldet.

Arne Moritz (CDU): Ich habe eine Frage an Herrn Fiedler.

Vorsitzender Martin Börschel: Herr Moritz, dann würde ich Sie ganz herzlich bitten, sich noch etwas zurückzuhalten. Wegen der technischen Gegebenheiten würde ich versuchen, die per Stream zugeschalteten Sachverständigen vorzuziehen. – Frau Füchtenschnieder, bitte sehr.

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

we

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Ilona Füchtenschnieder (Landeskoordinierungsstelle Glücksspielsucht NRW, Vorsitzende Fachverband Glücksspielsucht [fags] e. V.): Aus der Suchtberatung ist bekannt, dass Automatenspieler die größte Gruppe darstellen. Das ist schon seit vielen Jahren so, und wir erleben es auch in Selbsthilfegruppen, in Kliniken und in den Beratungsstellen. Sie sind natürlich die größere Gruppe in Spielhallen, weil hier auch ein größeres Angebot vorhanden ist.

(Störung des Streams)

Vorsitzender Martin Börschel: Wir müssen nun versuchen, die Antworten gleich in die weitere Frage- und Antwortrunde einzufädeln. Das gibt mir die Gelegenheit, zunächst meinen herzlichen Dank an alle Sachverständigen dafür auszusprechen, dass Sie uns Ihre Hinweise so prägnant und diszipliniert gegeben haben. So etwas habe ich in dieser Konzentration selten erlebt; das muss ich wirklich sagen. Vielen Dank für die gute Grundlage.

Nun bleibt uns nichts anderes übrig, als die Fragerunde an alle Sachverständigen zu eröffnen. Ich bitte Sie um Nachsicht: Sobald die Technik wieder stabil erscheint, werden wir die online zugeschalteten Sachverständigen wieder einfädeln.

(Ilona Füchtenschnieder [Vorstand Fachverband Glücksspielsucht e. V.] meldet sich wieder zu Wort.)

– Auf's Stichwort ist Frau Füchtenschnieder wieder da. Wenn Sie mögen, haben Sie das Wort.

Ilona Füchtenschnieder (Landeskoordinierungsstelle Glücksspielsucht NRW, Vorsitzende Fachverband Glücksspielsucht [fags] e. V.): Wir beobachten, dass auch viele Online-Casinospieler Slots spielen; das ist einfach das suchtrelevanteste Glücksspiel unabhängig davon, an welchem Ort man es spielt: in der Spielhalle, in der Spielbank oder eben auch in den Online-Casinos. In den Casinos machen sie den größten Anteil am Umsatz aus.

Ein Mitarbeiter hat es einmal schön zusammengefasst: Automaten haben kein Gewissen und keinen Betriebsrat. – Es ist natürlich etwas dran: In den Automatenälen finden Sie relativ wenig Personal. Wenn man sich schon so entscheidet, was wir bedauern würden, müsste es schon Personen geben, die nur für den Spielerschutz und die Ansprache zuständig sind.

Dazu muss man Untersuchungen betrachten, auf wie viele Besucher wie viele problematische und süchtige Glücksspieler kommen, um zu entscheiden, wie viele man anspricht und wie viele Fremdsperren man ausspricht. Ich widerspreche Herrn Kursawe vehement: Sperren aufgrund von Beobachtungen des Personals sind in allen Segmenten sehr minimal, woran man immer gut ablesen kann, welche Relevanz der Spielerschutz hat.

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

we

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Weitere Standorte ziehen natürlich weitere Spieler an und erschließen neue Kunden und damit auch weitere Menschen, die problematisch spielen. Die Angebotsreduktion ist eine wirksame Maßnahme zur Bekämpfung der Glücksspielsucht.

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank, Frau Füchtenschnieder, für diese erste Antwortrunde. – Herr Kollege Zimkeit hat sich noch zu Wort gemeldet.

Stefan Zimkeit (SPD): Teilen Sie die These, dass Spielerschutz vor allen Dingen von privaten Anbietern vorangetrieben wird?

Ilona Füchtenschnieder (Landeskoordinierungsstelle Glücksspielsucht NRW, Vorsitzende Fachverband Glücksspielsucht [fags] e. V.): Nein, diese These teile ich nicht ansatzweise; dazu wissen wir einfach zu viel darüber, was beim gewerblichen Automatenpiel abgesprochen wird und was getan wird.

Ich bin eine Anhängerin der Formel: An ihren Taten müsst ihr sie messen, nicht an ihren Worten. – Die von Ihnen vorgetragene Botschaft kann ich nicht ansatzweise nachvollziehen.

Vorsitzender Martin Börschel: Danke. – Die Hauptrunde richtet sich an alle Sachverständigen im Saal und natürlich auch an Frau Füchtenschnieder. Mir liegen bislang drei Wortmeldungen vor. Frau Füchtenschnieder, wenn Sie mögen, bleiben Sie einfach in der Leitung und verfolgen die Anhörung weiter; gegebenenfalls kommt noch eine Frage an Sie.

Als Erster hat sich Kollege Witzel von der FDP-Fraktion gemeldet.

Ralf Witzel (FDP): Zunächst einmal vonseiten der FDP-Landtagsfraktion ein ganz herzliches Dankeschön an alle Sachverständigen für dieses breite Meinungsspektrum und die unterschiedlichen Positionen.

In der ersten Fragerunde möchte ich meine Fragen auf drei Sachverständige konzentrieren, zunächst auf den Konzernbetriebsrat, Herrn Hashagen; schön, dass Sie da sind. Ich habe nicht alle Ausführungen Ihrer schriftlichen Stellungnahme unmittelbar für mich übersetzen können.

Sie haben die vermeintliche Gefahr neuer Unternehmensformen ohne Mitbestimmung angesprochen und sehen die Gefahr, dass Mitbestimmungs- und Tarifrechte umgangen werden. – Da möchte ich Sie fragen, an welche Unternehmensformen Sie denken, die das Betriebsverfassungsgesetz außer Kraft setzen und Mitbestimmungs- und Tarifrechte umgehen. Für mein Verständnis gab es in den letzten Jahren Belege bei WestSpiel dafür, dass Mitbestimmungs- und Tarifrechte umgangen worden sind.

Sie sprechen dann bezüglich des neuen Standorts Casino Duisburg von fehlender Tarifbindung und fehlender Existenz des Betriebsrates. Ich hatte aus meiner Anschauung

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

wir

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

da eine andere Vorstellung von dem, was dort existiert und was nicht. Ist es zutreffend, was Sie geschrieben haben, dass es dort keine Tarifbindung und keinen Betriebsrat gibt?

Dann zu der von Ihnen auch thematisierten hohen Konfliktintensität bei WestSpiel. Sie haben ja eben von der Eskalation des Konflikts zwischen Arbeitnehmervertretung und Geschäftsführung beim öffentlichen Eigentümer gesprochen und in Ihrer Stellungnahme dargelegt. Das ist bekannt: viele Arbeitsgerichtsprozesse, hoher Krankenstand von über 10 % etc. Wenn das bei diesem öffentlichen Arbeitgeber doch so schlimm ist, was soll sich dann bei einem privaten Betreiber, der diese Konfliktintensität an anderen Standorten in anderen Bundesländern so nicht aufweist, aus Sicht des Konzernbetriebsrates verschlechtern?

Sie sprechen außerdem von einem massiven Stellenabbau am Altstandort Hohensyburg. Deshalb meine Frage an Sie: Wie hat sich in den letzten zehn Jahren dort die Beschäftigtenzahl entwickelt? Sind Sie bei Warnungen vor Konkurrenzstandorten jetzt eigentlich gegen einen geplanten fünften WestSpiel-Standort Köln oder dafür?

Die letzte Frage an Sie betrifft die soziale Situation und die Arbeitsbelastung der Beschäftigten. Können Sie uns eine Einschätzung geben, damit wir wissen, über welche Zielgruppe wir hier sprechen, und zwar am Beispiel Ihres Altstandortes Hohensyburg, was die Durchschnittsgehälter für klassisches Spiel – also bei den Croupiers – oder das Automatenspiel bei den Technikern anbelangt?

Zur Arbeitsbelastung: Ist es richtig, dass Croupiers für eine bezahlte Arbeitsstunde tatsächlich nur 45 Minuten am Roulettetisch arbeiten müssen und ferner die gesetzlich vorgeschriebene Pausenzeit auch als Arbeitszeit bezahlt bekommen? Auf welche Arbeitszeit in Stunden kommt dann ein vollbeschäftigter Croupier heute?

Zum Zweiten habe ich fast identische Fragen an die NRW.BANK, weil ich natürlich, wenn ich die Konzernbetriebsratsperspektive höre, gerne auch die Einschätzung vonseiten des Gesellschafters zu den gerade angesprochenen Komplexen hätte. Wenn Sie, Herr Dr. Stemper, sich ebenfalls zu dem vermeintlichen Negativbeispiel Casino Duisburg ohne Tarifverträge und ohne Betriebsrat, zum massiven Stellenabbau am Altstandort Hohensyburg und zur sozialen Situation der Beschäftigten in dem Sinne, wie auch Herrn Hashagen angesprochen habe, äußern könnten?

Zusätzlich noch für Sie, Herr Dr. Stemper: Bei allen Konflikten und Turbulenzen der letzten Jahre bei WestSpiel, die Sie sicherlich auch mitbekommen haben, möchte ich gerne von Ihnen Ihre Sicht darauf wissen. Ist gerade deshalb, weil der Eigentümer ein öffentlicher Eigentümer ist, alles eigentlich besonders harmonisch und konstruktiv im Zusammenwirken gelaufen und deshalb auch der Staat der bessere Unternehmer?

Als Letztes habe ich dann Fragen an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft, an Herrn Lehmann. Sie sagen in der Eingangsthese zu Ihrer schriftlichen Stellungnahme vorab, das staatliche Monopol sei aus Ihrer Sicht am besten zur Gefahrenabwehr geeignet. Dazu Folgendes: Wir sind ja sehr häufig gemeinsam schon der Auffassung gewesen, dass Nordrhein-Westfalen im bundesweiten Vergleich mit die beste Finanzverwaltung

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

wir

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

habe was Qualifikation, Motivation und Zuverlässigkeit bei der Aufgabenerledigung angeht. Warum sehen Sie das also ausgerechnet hier bei der Finanzaufsicht, bei den Finanzrevisoren in Casinos, nicht so? Warum sind Finanzbeamte in der Casinokontrolle in zahlreichen anderen Bundesländern dazu in der Lage, private Casinos zu kontrollieren, während Sie das den Bediensteten hier in Nordrhein-Westfalen offenbar weniger zutrauen?

Zum Zweiten, weil Sie dort der ver.di-Stellungnahme widersprechen: Warum sind Sie explizit gegen einen neuen Standort? Ist Ihnen bekannt, dass die damals drohende Insolvenz von WestSpiel dadurch abgewendet werden konnte, indem zum einen der spektakuläre Notverkauf der Warhol-Kunstwerke durchgeführt worden ist und andererseits gegenüber den Wirtschaftsprüfern für die Testaterteilung versichert worden ist, dass hier eine Geschäftsperspektive besteht, indem ab 2021 ein neuer Spielbankenstandort in Köln existieren werde?

Wenn Sie sich, Herr Lehmann, bitte einmal die Vorfälle der Spielmanipulation bei WestSpiel vor Augen führen. Ich darf Sie an die Vorgänge in Bad Oeynhausen erinnern, sehr detailliert im Artikel „Die Casino-Bande“ im „Spiegel“ nachzulesen, wo ein Dutzend Personen im Zusammenwirken von Finanzrevisoren der Finanzverwaltung mit Croupiers einen Millionenschaden über zehn Jahre angerichtet hat. Dort gab es Verurteilungen betreffend das Casino Duisburg, wo Croupiers mit Stammgästen das Casino um sechsstelligen Beträge das Casino erleichtert haben.

(Stefan Zimkeit [SPD]: Darf ich dem Sachverständigen Witzel auch eine Frage stellen?)

Sind Sie der Auffassung in Verbindung mit all dem, was Ihnen vom BLB, von der WestLB etc. und anderen Unternehmen bekannt ist, dass der Staat automatisch der bessere Unternehmer ist und die Dinge hier schon richtig regelt, solange sich nur der Eigentümer in öffentlicher Hand befindet?

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank, Herr Kollege Witzel. – Ich möchte erstens aus gegebenem Anlass darauf hinweisen, dass der Verzehr von Speisen hier im Plenarsaal aus grundsätzlichen mir nicht näher bekannten Erwägungen verboten ist. Deswegen bitte ich herzlich darum, das zu unterlassen.

Diejenigen, die allerdings Wasser zu sich nehmen mögen, haben die Möglichkeit, sich hinter der Wappenwand zu bedienen. Das gilt selbstverständlich insbesondere für die Damen und Herren Sachverständigen, denen wir wenigstens das Mindestmaß an Gastfreundschaft hier im Plenarsaal zuteilwerden lassen wollen. Diese Vorgaben unterscheiden sich von denen für die anderen Sitzungssäle im Haus. Falls Sie das woanders schon einmal erlebt haben sollen, möchte ich darauf hinweisen, dass es im Plenarsaal andere Regeln gibt.

Zweites will ich ohne allzu konkreten Hintergrund darauf hinweisen, dass ich dankbar bin, wenn die Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten, wie Herr Witzel das getan hat, konkret die Sachverständigen ansprechen, von denen sie sich eine Antwort erhoffen.

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

wir

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Ich bitte allerdings alle Beteiligten, sich zu Gemüte zu führen, dass wir hier das Spielbankgesetz Nordrhein-Westfalen behandeln und dass Fragen insbesondere dann zulässig und sinnvoll sind, wenn sie entweder einen Anknüpfungspunkt im Beratungsgegenstand, also im Spielbankgesetz, oder in der Stellungnahme der Sachverständigen finden. Ich muss gestehen, Herr Kollege Witzel, zumindest bei den Fragen an den ersten Sachverständigen habe ich teilweise weder das eine noch das andere für mich feststellen können.

Deswegen mögen die Sachverständigen selbst entscheiden, worauf Sie dann wie antworten. Ich würde, wenn sich das zu sehr intensiviert, dann schon bei der Frage darauf hinwirken, dass sie sich ausschließlich auf den Beratungsgegenstand oder die schriftliche Stellungnahme bezieht. – Herr Kollege Middeldorf.

Bodo Middeldorf (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Ich würde mich gerne in Ergänzung zu den Ausführungen des Kollegen Witzel sehr konkret auf einzelne Stellungnahmen von unseren Sachverständigen beziehen.

Meine erste Frage richtet sich an Herrn Elbracht von ver.di. Sie, Herr Elbracht, behaupten in Ihren Ausführungen, dass dem zukünftigen Betreiber die Möglichkeit eröffnet wird, Konzessionen an Dritte zu übertragen. Ich würde Sie gerne fragen, wie Sie zu einer solchen Behauptung kommen angesichts der Tatsache, dass in § 7 eine solche Übertragung von Betriebserlaubnissen und Konzessionen ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Fiedler. Herr Fiedler, Sie haben in Ihren Ausführungen die Forderung erhoben, dass die Löschungsfrist für die Videoüberwachung auf mindestens sechs Monate zu erhöhen ist. Ich frage Sie: Ist Ihnen bekannt, dass laut Bundesdatenschutzgesetz Daten unverzüglich zu löschen sind und dass schon die Speicherung von Daten, die mehr als einen Monat besteht, in besonderer Weise begründet werden muss?

In diesem Zusammenhang frage ich Sie: Ist Ihnen auch bekannt, dass andere Bundesländer in ihren jeweiligen Landesglücksspielgesetzen deutlich kürzere Fristen einräumen? Zum Beispiel sind es in Baden-Württemberg acht Tage.

Herr Hashagen, Sie haben an zwei Stellen auf Seite 1 Ihrer Stellungnahme den Eindruck erweckt – zumindest habe ich das so interpretiert –, dass es sich um neue Regelungen handele. Zum einen haben Sie formuliert:

„Künftig kann bei Eröffnung einer Spielbank die Spielbankabgabe für einen Zeitraum von drei Jahren einheitlich auf 25 Prozent der Bruttospielerträge ermäßigt werden.“

Zum anderen haben Sie ausgeführt:

„Künftig beträgt die Spielbankabgabe 30 Prozent und erhöht sich für Bruttospielerträge, die je Spielbank 15 Millionen Euro im Kalenderjahr übersteigen, um weitere 10 Prozent der Bruttospielerträge.“

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

kle

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Ist Ihnen bewusst und bekannt – ich hoffe das zumindest –, dass diese Regelungen auch schon im bestehenden Spielbankgesetz verankert sind?

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank, Herr Kollege Middeldorf. – Jetzt hat Herr Kollege Moritz das Wort.

Arne Moritz (CDU): Herzlichen Dank an die Sachverständigen für ihre Stellungnahmen. – Ich habe zwei Fragen.

Herr Fiedler, Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme:

„Einem Konzessionsinhaber soll die Möglichkeit eingeräumt werden, zwei weitere Spielbanken in NRW zu eröffnen. Diese zusätzliche Möglichkeit mit dem ‚Kanalisierungsauftrag‘ zu begründen, halte ich für vorgeschoben.“

Dazu möchte ich erwähnen, dass Herr Dr. Kursawe in seiner Stellungnahme ausführt:

„Durch die Privatisierung der Spielbanken erfolgt eine klare Trennung zwischen Anbieter und Kontrolleur, was ... zu einem verbesserten Verbraucherschutz, einschließlich Jugend- und Spielerschutz, beiträgt.“

Als Beispiel nennt er die Spielbank Berlin, in der ein wirksames Präventions- und Interventionsprogramm umgesetzt wird, welches auch positiv bewertet wird.

Wissen Sie, wie Ihre Kollegen in Berlin und in Sachsen-Anhalt, wo private Spielbanken die Spielerschutzmaßnahmen quantitativ und qualitativ deutlich ausgebaut haben, diese Privatisierung bewerten, und können Sie sagen, welche Auswirkungen die Privatisierung der Spielbanken in Berlin und Sachsen-Anhalt auf das unerlaubte Glücksspiel dort hat?

Herr Dr. Kursawe, haben Sie Informationen darüber, wie viele Spielende aus Nordrhein-Westfalen Spielbanken außerhalb von NRW besuchen, also in den Niederlanden, in Niedersachsen und in anderen angrenzenden Ländern, und wie es in diesen Spielbanken im Umfeld von Nordrhein-Westfalen um den Spielerschutz bestellt ist?

Vorsitzender Martin Börschel: Herr Kollege Zimkeit, bitte.

Stefan Zimkeit (SPD): Zunächst auch von uns vielen Dank für die Stellungnahmen, die uns unabhängig von den Inhalten sachlich fundiert erschienen. Insofern halte ich das In-Zweifel-Ziehen der Kompetenz des einen oder anderen Sachverständigen für unangebracht.

Ich möchte bei der NRW.BANK mit zwei Nachfragen beginnen. Herr Dr. Stemper, Sie haben auf die Probleme hingewiesen, die die NRW.BANK an der einen oder anderen Stelle hat, weil sie eine Spielbank in ihrem – in Anführungsstrichen – „Portfolio“ hat. Könnte sich aus Ihrer Sicht, aus Sicht der NRW.BANK, dieses Problem auch lösen

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

kle

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

lassen, indem die Spielbanken auf einen anderen öffentlich-rechtlichen Betreiber übertragen werden?

Außerdem haben Sie dem Gesetzgeber nahegelegt, sich mit dem Beschluss des Gesetzes sehr zu beeilen. Können Sie uns den Hintergrund schildern, warum Sie diesen Zeitdruck sehen? Wir hatten die Landesregierung danach gefragt und haben darauf keine Antwort erhalten.

Meine nächste Frage richtet sich an die Kämmerin aus Aachen. Sie haben in Ihrer Stellungnahme erwähnt, dass es eine Resolution des Rates der Stadt Aachen gibt. Können Sie uns den Inhalt dieser Resolution und vielleicht auch das entsprechende Abstimmungsverhalten im Rat der Stadt Aachen kurz berichten?

Herr Fiedler, können Sie einschätzen, ob die Regelungen in dem Gesetz ausreichen, um zu verhindern, dass sich jemand für den Kauf der WestSpiel und damit für die Konzessionen bewirbt, dessen Hintergrund vor dem Hintergrund von Geldwäschegefahren, wie sie beschrieben worden sind, gefährlich sein könnte?

Die Vertreter der Beschäftigten – sprich: den Betriebsrat, ver.di und die Deutsche Steuer-Gewerkschaft – möchte ich zunächst Folgendes fragen: Hier ist sowohl in schriftlichen Stellungnahmen als auch in mündlichen Statements dargestellt worden, dass die Beschäftigten durch eine Privatisierung langfristig abgesichert werden. Sehen Sie das genauso?

Die zweite Frage an diesen Kreis lautet: Sind Sie der Auffassung, dass durch Regelungen dieses Gesetzes ein zukünftiger privater Betreiber wirtschaftlich besser als ein jetzt öffentlicher Betreiber gestellt wird, und an welchen Regelungen machen Sie das gegebenenfalls fest?

Herr Lehmann, Herr Witzel hat sehr beeindruckend und nachvollziehbar geschildert, wie gut die Beschäftigten der Finanzverwaltung arbeiten. Ein anderer Sachverständiger hat hingegen in den Raum gestellt, dass hier Kontrollfunktionen nicht richtig wahrgenommen würden, weil man möglicherweise über den Flur hinweg irgendwelche Absprachen treffen wolle. Halten Sie diese Beschreibung für ein realistisches Szenario?

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank, Herr Kollege Zimkeit. Ich darf nur darauf hinweisen – aber Frau Grehling kann das selbstverständlich gleich auch noch selbst ergänzen –, dass die Resolution des Rates der Stadt Aachen der schriftlichen Stellungnahme als Anlage beigefügt ist.

(Stefan Zimkeit [SPD]: Dann hat das im Internet nicht funktioniert!)

Herr Kollege Engstfeld, bitte.

Stefan Engstfeld (GRÜNE): Meine erste Frage richtet sich an Herrn Dr. Stemper von der NRW.BANK, Frau Grehling und Herrn Hashagen vom Konzernbetriebsrat. Die Kölner Fachstelle Glücksspielsucht argumentiert, dass es einen erheblichen Rückgang der Umsätze öffentlicher Spielbanken in Nordrhein-Westfalen gibt, und schlussfolgert

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

kle

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

daraus, eine Privatisierung könne zur Konsolidierung des öffentlichen Haushalts beitragen. Ich will jetzt nicht plump fragen: „Ist das so?“, sondern es anders formulieren. Meine Frage an Sie lautet: Wie haben sich die Umsätze und Abgaben der Spielbanken bis zur coronabedingten Schließung entwickelt, und was ist aus Ihrer Sicht hieraus abzuleiten?

Herr Hashagen, Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Regelungen einen gewinnorientierten Betrieb ermöglichen, der dem ordnungspolitischen Auftrag zuwiderläuft. Können Sie uns die Ihres Erachtens daraus entstehenden Folgen noch einmal erläutern?

Auch an Herrn Dr. Stemper von der NRW.BANK würde ich gern noch eine zweite Frage richten. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hat in ihrer Stellungnahme die Reduzierungsmöglichkeit der Spielbankabgabe bei Neugründungen hinterfragt. Herr Lehmann hat das in seinen ergänzenden mündlichen Ausführungen auch noch einmal erwähnt. Können Sie aus Sicht der NRW.BANK denn einen solchen Verzicht des Landes auf potenzielle Einnahmen nachvollziehen?

Frau Grehling, die NRW.BANK und die WestSpiel-Geschäftsführung sehen Beschäftigten- und Standortinteressen laut ihren Stellungnahmen ausreichend berücksichtigt. Bei Ihnen habe ich da eine gewisse Dissonanz gehört. Ich möchte einmal nach vorne fragen: Welche konkreten Änderungen schlagen Sie für diese Bereiche vor?

Meine letzte Frage geht an die Vertreter von ver.di, Herrn Lehmann von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft und Herrn Hashagen. Die WestSpiel-Geschäftsführung argumentiert, das Gesetzgebungsverfahren solle zeitnah abgeschlossen werden, um Unsicherheiten des Personals zu begrenzen. Teilen die Beschäftigten denn diese Auffassung?

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank, Herr Kollege Engstfeld. – Frau Kollegin Müller-Witt, bitte.

Elisabeth Müller-Witt (SPD): Ich versuche, es kurz und knapp zu machen. – Meine erste Frage richtet sich an Herrn Professor Ennuschat. Halten Sie den hier zur Debatte stehenden Gesetzentwurf, den derzeit in Beratung befindlichen Glücksspielneuregulierungsstaatsvertrag und unser Lotteriemonopol in der Form, in der das Ganze uns im Augenblick vorliegt, für kohärent?

Die zweite Frage richtet sich an Herrn Professor Ennuschat, Herrn Lehmann und Herrn Fiedler. Welche Folgen hat aus Ihrer Sicht die Streichung des Internetverbots im Spielbankengesetz?

Die dritte Frage richtet sich an Herrn Fiedler. Im Gesetz ist eine Wohlverhaltensklausel geregelt, die mit dem Tag der Inkraftsetzung des jetzt zu beratenden Gesetzes gilt. Halten Sie es für konsequent – denn es gibt ja durchaus die Möglichkeit, dass sich sogenannte graue oder schwarze Schafe in den letzten Jahren anders verhalten, sich auf den Tag vorbereitet haben, an dem sie sich möglicherweise aus Interesse hier

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

me

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

bewerben wollen und ab dem sie sich dann gesetzeskonform verhalten müssen –, dass es erst ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Wohlverhalten sein muss? Oder sollte man nicht vielmehr davon ausgehen, wegen der Verlässlichkeit, dass es ein Wohlverhalten über eine längere Zeit zurück sein muss? Aus der Erfahrung als Kriminalbeamter müssten Sie ja einigen Einblick in diese Szene haben.

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank, Frau Kollegin Müller-Witt. – Ich darf Herrn Professor Bühringer wieder zurück in der Runde begrüßen und ihn auf Folgendes hinweisen: Ich habe jetzt noch drei Wortmeldungen. Die würde ich gerne in der Fragerunde noch drannehmen, sodass Sie sich unmittelbar folgend auf den dritten Wortbeitrag, bevor wir zu den Antworten der Expertinnen und Experten kommen, auf Ihren Input vorbereiten. – Herr Kollege Neumann, bitte.

Josef Neumann (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank auch für den Hinweis auf Herrn Professor Bühringer. Ich habe explizit eine Frage an ihn, die in der ersten Runde hängen geblieben ist, weil die Videoschaltung nicht funktioniert hat. Die werde ich dann noch einmal stellen.

Die Ausführungen des Kollegen Witzel und auch des Kollegen Middeldorf in Richtung ver.di und in Richtung des Gesamtbetriebsrates, die sehr umfangreich waren und aus vielen Fragen bestanden, lösen bei mir sofort Warnsignale aus. Denn wenn die, die privatisieren wollen, denjenigen, die davon betroffen sind, mehr oder minder unterstellen, dass ihre Aussagen dazu falsch sind, macht mir das große Sorgen. Die Erfahrungen der letzten Jahre und Jahrzehnte zeigen, dass es nach der Privatisierung anders war, als es vorher versprochen wurde.

Deshalb meine Frage insbesondere an ver.di und an den Vertreter des Gesamtbetriebsrats: Ist die Sicherheit der Arbeitsplätze berücksichtigt worden oder nicht?

Was die Mitbestimmung jenseits des Betriebsverfassungsgesetzes betrifft, welche Formen und Abläufe befürchten Sie hier, die anders sein werden als heute? Zu diesem Thema sind Hinweise auf privatisierte Spielbetriebe in anderen Bundesländern gegeben worden.

Dann habe ich eine Frage an den Bund Deutscher Kriminalbeamter. Herr Fiedler, wir wissen, dass aus anderen Bereichen von privatisierten Banken zum Beispiel plötzlich Flatrate-Angebote im Netz existieren, jenseits dessen, was wir bisher haben. Haben Sie Erfahrungen damit und Hinweise zu diesem Bereich?

Meine dritte Frage richtet sich an die Stiftung Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, die seit Jahrzehnten ein Garant für den sozialen Ausgleich im Land ist. Sie leistet einen erheblichen Beitrag zur aktiven Sozialpolitik. Herr Killewald oder Frau Jordan, sehen Sie die Rechtssicherheit als gegeben an, sodass Ihnen auch weiterhin die Stiftungsmittel zur Verfügung gestellt werden? Gehen Sie davon aus, dass die Arbeit der Stiftung nach der Privatisierung in dem bisherigen Sinne weitergehen kann?

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

me

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank, Herr Kollege Neumann. – Herr Strotebeck, bitte.

Herbert Strotebeck (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Herr Lehmann, Sie erwähnen in Ihrer Stellungnahme, dass bei einer Privatisierung eine zusätzliche Aufgabe durch die erforderliche Kontrolle des Konzessionsträgers und seiner Gesellschafter entstehen würde. Lässt sich aus Ihrer Sicht schon abschätzen, welche zusätzlichen Kosten durch diese Kontrolle des Landes, die ja bleiben muss, entstehen würde?

Herr Professor Ennuschat, Sie sprechen in Ihrer Stellungnahme „Aspekte der Kohärenz mit Blick auf den Fortbestand des staatlichen Lotterieveranstaltungsmonopols“ an.

Können Sie diesen Aspekt – gegebenenfalls unter Einbeziehung von Erkenntnissen, die Sie aus anderen Bundesländern haben – bitte etwas vertiefend erörtern?

Sie stellen in Ihrer Stellungnahme zudem auf den Glücksspielstaatsvertrag und das Problem von Doppelregelungen und Widersprüchen ab. Nun wissen wir alle, dass sich der Glücksspieländerungsstaatsvertrag aktuell in Bearbeitung befindet. Wäre es mit Blick auf die angesprochene Doppelregelung und Widersprüche nicht sinnvoll, die Entwicklung beim Glücksspieländerungsstaatsvertrag zunächst abzuwarten, um die Erkenntnisse berücksichtigen zu können?

Herr Dr. Kursawe, Sie betonen in Ihrer Stellungnahme den positiven Effekt der Privatisierung für den Spielerschutz und verweisen auf die Erfolge, die Sie bei den privaten Spielbankgesellschaften ausmachen. Können Sie uns diese Einschätzung näher erörtern? Können Sie bitte bei Ihren Ausführungen die Umstände näher beleuchten, die einen Spielerschutz bei Spielbanken in öffentlicher Hand erschweren? Liegen die Probleme eher im Vollzug oder in den Regelungen?

Frau Grehling, Ihnen geht es in erster Linie darum, dass der Standort erhalten bleibt. Sie weisen auf die erhöhten Einnahmen hin. Mir fehlt aber eine klare Positionierung, zumal sich – es wurde schon angesprochen – der Rat der Stadt Aachen doch ganz klar gegen eine Privatisierung ausgesprochen hat, und zwar auch unter Beteiligung von CDU und FDP.

Herr Fiedler, aus Ihrer Stellungnahme ergeben sich viele Fragen. Ich beschränke mich auf zwei. Zum einen: Sie sagen, wenn zusätzliche Konzessionen vergeben werden, würde das keineswegs zu einer Entlastung oder Entzerrung führen, es helfe nur eine konsequente Verfolgung. Dabei sagen Sie auch – das hat mich etwas erschüttert –, Sie hätten das schon mehrfach vorgetragen, und seit neun Jahren habe sich nichts verändert. Das bedeutet, dass Sie gar nicht die Experten für eine Kontrolle haben. Was hat sich denn da getan? Hat sich tatsächlich nichts getan?

Zum anderen – das ist interessant – weisen Sie extra darauf hin, dass die Casinoautomatenhersteller auf keinen Fall ihre eigenen Automaten in Spielhallen bzw. Gaststätten aufstellen dürfen. Können Sie dazu etwas sagen? Wen haben Sie da konkret im Auge?

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

me

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank. – Herr Kollege Bombis, bitte.

Ralph Bombis (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Herr Professor Haucap, ich möchte Sie um die Bewertung der These bitten, dass der Staat gefährliches Glücksspiel in staatlichen Betrieben besser kontrollieren könnte. Ebenfalls bitte ich Sie um die Bewertung der These, dass ein Bieterwettbewerb um eine Konzession ruinös sei und damit auch unseriöse Geschäftspraktiken beflügeln würde. Das ist ein Komplex, um den es hier insgesamt geht.

Herr Dr. Kursawe, Sie haben dargestellt, dass im privaten Bereich durchaus Suchtprävention und entsprechende Einlasskontrollen bestehen.

Können Sie für mich noch einmal erläutern, was private Veranstalter hier im Vergleich zu öffentlichen Anbietern anzubieten haben und was genau das von Ihnen angesprochene Principal-Agent-Problem öffentlicher Spielbanken bedeutet?

Schließlich würde ich gerne von der NRW.BANK noch einmal ganz konkret wissen: Es ist ja deutlich geworden, dass Sie in dem Auftrag, als Förderbank Glücksspiel zu betreiben, einen Reputationsnachteil sehen. Können Sie mir konkret sagen, bis zu welchem Termin Sie die WestSpiel-Beteiligung am liebsten abgeben würden?

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank. – Es ist die Wortmeldung von Herrn Keith dazugekommen. Anschließend gehen wir in die Antwortrunde. Bitte!

Andreas Keith (AfD): Zuerst einmal auch von unserer Seite vielen Dank für die wirklich umfänglichen Stellungnahmen, die teilweise sehr qualifiziert auf das Thema eingegangen sind.

Ich habe eine Frage an Herrn Karpenstein, möchte aber kurz auf eine Bemerkung von Herrn Witzel eingehen. Sie haben es hier hinsichtlich der Mitarbeiter der WestSpiel so dargestellt, dass es dort Ungereimtheiten beim Spielablauf gegeben haben könnte und als käme das nur bei staatlichen Betreibern vor. Daher möchte ich Sie gerne an die Skandale in Niedersachsen erinnern. Da war es ein privater Betreiber, der in seinem eigenen Casino gespielt hat. Auch wenn Bad Neuenahr nur an der Landesgrenze von NRW liegt, erinnere ich Sie gerne daran, dass es in den 80er-Jahren auch dort Skandale gegeben hat.

Vorsitzender Martin Börschel: Sie sprechen sowohl die zeitliche als auch die Landesgrendimension an. Deswegen bitte ich Sie, sich auf die Fragen zu konzentrieren.

Andreas Keith (AfD): Genau. Deswegen hatte ich ja auch die WestSpiel erwähnt. Ich finde es nicht angemessen, dass Sie hier einen ganzen Berufsstand, der unter starker physischer und psychischer Belastung seinen Beruf ausübt, mit einigen wenigen diskreditieren.

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

fa

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

(Beifall)

Das muss hier einfach einmal gesagt werden. Das sage ich auch aus persönlichem Interesse; denn mein Vater hat 40 Jahre lang in einem Casino in leitender Position gearbeitet. Skandale gibt es in allen Berufsbranchen. Da darf man nicht auf die wenigen schwarzen Schafe abstellen, wie Sie es eben getan haben.

Vorsitzender Martin Börschel: Herr Keith, bitte beschränken Sie sich jetzt auf Ihre Fragen; sonst müsste ich Ihnen das Wort entziehen.

Andreas Keith (AfD): Gut, dann komme ich jetzt zu meiner Frage an Herrn Karpenstein. Sie haben selbst erwähnt, dass es nur ganz wenige Personen bzw. Firmen gibt, die sich überhaupt um eine Konzession in Nordrhein-Westfalen bewerben könnten. Vielleicht können Sie ausführen, welche nationalen Firmen es gibt, die eventuell Interesse bekunden könnten oder die die Fähigkeit haben, einen Casinostandort in Nordrhein-Westfalen mit unter Umständen sechs Casinos zu betreiben, oder welche internationalen Firmen hierzu in der Lage wären.

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank. – Damit sind wir am Ende der ersten Fragerunde angekommen. Ich möchte gerne, wie eben angekündigt, an Herrn Professor Bühringer überleiten, allerdings mit dem vorgelagerten Hinweis, dass sich in Anhörungen selbstverständlich bitte sowohl die Sachverständigen, aber insbesondere auch die Zuhörerinnen und Zuhörer jeder Beifalls- oder Missfallensbekundung enthalten müssen, egal, um welche Äußerungen es geht. Darauf muss und will ich Sie einfach hinweisen.

Herr Professor Bühringer, bitte sehr.

Prof. Dr. Gerhard Bühringer (Technische Universität Dresden, Institut für Klinische Psychologie und Psychotherapie): Ich habe ja eine schriftliche Stellungnahme abgegeben und möchte nur ein paar Punkte herausgreifen. Der Erste ist, dass ich mich auf den Spielbankverbraucherschutz beschränkt habe, mich also nicht zu den anderen Themen geäußert habe, die Gegenstand des Gesetzentwurfs sind. Ich habe dabei ...

(Störung des Streams.)

Vorsitzender Martin Börschel: Herr Bühringer, leider muss ich Sie unterbrechen. Es fing so gut an. Aber die Verbindung wird offensichtlich mit jedem Satz, mit dem wir die Leitung belasten, schlechter. Das tut mir sehr leid. Ich würde vorschlagen, dass wir uns doch auf Ihre schriftliche Stellungnahme konzentrieren; denn es war hier im Saal nicht verständlich. Oder ist das bei Ihnen im Rund anders gewesen als bei mir? – Nein, leider nicht. Es tut mir sehr leid, dass wir jetzt ausgerechnet an dieser technischen Hürde scheitern.

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

fa

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Vielleicht können wir wie folgt verfahren: Sie haben hoffentlich eine ganze Menge dessen, was hier gesagt und gefragt wurde, mitbekommen. Sollten Sie Ihrerseits in irgendeiner Form noch ergänzend Stellung nehmen wollen, freuen wir uns, wenn Sie die Zeit aufbringen könnten, das schriftlich zu machen, genauso wie ich den Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten die Möglichkeit geben würde, gezielt an Sie noch schriftliche Nachfragen zu richten. Sie mögen bitte selbst entscheiden, ob Sie das vom Aufwand her leisten können oder wollen. Aber es macht jetzt keinen Sinn, wenn wir Sie nur sehen und leider nicht hören. Ich bitte sehr um Nachsicht dafür, dass es leider nicht besser funktioniert.

Dann gehen wir jetzt in die große Antwortrunde. Ich versuche, es chronologisch danach abzuarbeiten, wie die Sachverständigen angesprochen worden sind. Wenn Sie einmal das Wort haben, können Sie allerdings auf alle Fragen, auf die Sie antworten möchten, insgesamt antworten. Ich rufe Sie jeweils nur einmal auf. Herr Hashagen ist der Erste, der angesprochen wurde. Insofern haben Sie jetzt die Möglichkeit, auf alle Fragen, auf die Sie eingehen wollen, zu antworten.

Jens Hashagen (Vorsitzender Gesamtbetriebsrat WestSpiel GmbH & Co. KG):

Das ist jetzt aber nicht auf drei Minuten begrenzt, oder? Ich habe ja einen ganzen Wust von Fragen bekommen.

Ich möchte mit der Frage von Herrn Middeldorf beginnen. Ja, das ist mir bekannt. Es freut mich, dass Sie den Gesetzentwurf inzwischen gelesen haben; denn am 3. Mai 2018 hatte ich nicht den Eindruck, dass Sie ihn kennen. Zu erwähnen, wie die Abgabe ist, beruht eigentlich nur auf der Geschichte. Alles Weitere, alle anderen Fragen ergeben sich dann einfach. Das ist dann einfach die Geschichte. Die Fragen gehen ja oft in dieselbe Richtung. Deshalb denke ich, dass ich sie im Allgemeinen beantworten werde und nicht explizit auf jede einzelne eingehen werde.

Gefahr durch neue Unternehmensformen. Wodurch wird dadurch Mitbestimmung umgangen? Ich habe in der Einführungsrunde schon gesagt, dass bei der Eröffnung in Duisburg extra eine neue Gesellschaft gegründet worden ist, um die Tarifverträge der alten Standorte zu umgehen. Im Anschluss daran wurde beständig gesagt: Seht, in Duisburg läuft es gut. – Das hat natürlich auch damit zu tun, dass der neue Effekt da war. Es war eine neue Spielbank, und den alten Standorten ist beständig vorgeworfen worden: Bei euch funktioniert es nicht. Duisburg ist das neue Vorbild.

Das hatte aber viel damit zu tun, dass es dort in den ersten Jahren weder einen Tarifvertrag noch einen Betriebsrat gab. Ja, Herr Witzel, inzwischen gibt es in Duisburg einen Tarifvertrag, und auch ein Betriebsrat hat die Arbeit aufgenommen. Ich spreche hier als Konzernbetriebsrat, und da ist das Casino Duisburg selbstverständlich mit drin. Wir sehen natürlich dadurch eine Gefahr, dass der Weg im Gesetzentwurf diesmal explizit eröffnet wird. In dem alten Gesetz steht nicht, dass Tochtergesellschaften gegründet werden, um neue Spielbanken zu eröffnen. Jetzt steht es ausdrücklich im Gesetzentwurf. Da sehen wir halt die Gefahr, dass sich die Geschichte von Duisburg wiederholt.

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

fa

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Jetzt haben wir in Duisburg einen Tarifvertrag, durch den man so langsam aufholt. Allerdings möchte ich sonst zu den Tarifgesprächen im Moment nicht viel sagen; denn wir sind noch in Verhandlungen. Das ist noch nicht abgeschlossen. Daher werde ich hier sicherlich keine Angaben zu Gehältern oder Pausenregelungen machen. Ich kann Ihnen nur versichern, dass in den WestSpiel-Häusern eine Pausenregelung gilt, die deutschlandweit in Spielbanken üblich ist.

Die Eskalation des Konflikts. Durch die Eröffnung in Duisburg und den anschließend in Bezug auf die Altstandorten immer wieder erhobenen Vorwurf, Duisburg funktioniert, da werden viel mehr Gelder eingenommen, ist der Druck auf die Belegschaften an den Altstandorten immer weiter erhöht worden. In 2009/2010 sollten bei uns in Dortmund alleine 60 Stellen abgebaut werden. Das hat zu dem Konflikt mit den Betriebsräten geführt.

Im Anschluss daran hat dann die NRW. BANK in immer schneller werdendem Rhythmus die Geschäftsführung ausgetauscht, was nun nicht gerade zu einer Stabilisierung des ganzen Geschehens beigetragen hat. Ich bin jetzt seit zehn Jahren Betriebsratsvorsitzender und im Moment bei Geschäftsführer Nummer zehn. .

Die Geschäftsführung hat versucht, auch in den Altstandorten das positive Ergebnis aus Duisburg umzusetzen. Dazu kam aber durch Gesetzesänderungen die Verschärfung des Nichtraucherschutzes. Geldwäscheprävention wurde immer mehr in den Vordergrund gerückt. Auch der Spielerschutz rückte immer weiter in den Vordergrund. Das war auch absolut wichtig und notwendig. Wir stehen komplett dahinter.

Nur bedürfen all diese Maßnahmen natürlich Ressourcen. Es müssen Leute abgestellt werden, die sich darum kümmern. Sie verändern natürlich auch die Struktur, wie viele Gehälter bezahlt werden.

Eine neue Kultur in ein Unternehmen zu bringen, indem man den Spielerschutz weiter nach vorne rückt, ist nicht ganz so einfach. Auch die Belegschaft steht dem eventuell skeptisch gegenüber. Gleichzeitig wird vonseiten der Politik immer mehr Druck ausgeübt: Da läuft etwas schief! Ihr macht ja Minus!

Dass die westdeutschen Spielbanken beständig Minus machen, hat mit der Abgabepolitik zu tun. Deshalb habe ich sie am Anfang genannt. Diese Abgabepolitik hat sich nicht geändert.

Die Abgabe hat sich nicht geändert. Trotzdem wurden immer neue Auflagen erlassen. Dadurch ist die Gesellschaft mit dem, was ihr verblieb, ins Minus gerutscht. Dazu kam beständiger Druck von der Politik. Das ist dann die Auswirkung auf die Belegschaft. Das Verhältnis zwischen Betriebsräten und Geschäftsführung ist dadurch immer weiter abgerutscht, es gab immer größere Konflikte.

Ich muss mich noch einmal dafür entschuldigen, dass ich eben auf den Tisch geklopft habe. Die Sache war die: Gerade von Ihnen, Herr Witzel, ist WestSpiel in den letzten Jahren immer wieder sehr schlecht dargestellt worden. Die Wirkung auf die Belegschaft

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

st

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

ist desaströs. Wir setzen nur den ordnungspolitischen Auftrag um und werden dafür beständig kritisiert. Auch jetzt haben Sie uns sogar ziemlich kriminalisiert.

(Ralf Witzel [FDP] schüttelt den Kopf.)

– Doch. Sie bringen alte Sachen. Außerdem haben Sie gesagt, dass das spieltechnische Personal an kriminellen Handlungen beteiligt gewesen ist. Ich würde gerne von Ihnen genauer erklärt bekommen, wo das denn gewesen sein soll. Sie haben ausdrücklich Croupiers genannt und haben uns kriminalisiert.

(Ralf Witzel [FDP] kopfschüttelnd: Nein!)

Das führt jetzt natürlich auch dazu, dass die Stimmung extrem schlecht ist. Die Frage kam auch vonseiten der Grünen.

Ob eine Spielbank hier in Nordrhein-Westfalen Plus oder Minus macht, hat überhaupt nichts damit zu tun, wer der Betreiber ist oder was die Angestellten machen, sondern die Entscheidung fällt ausschließlich hier in diesem Haus, in der Gesetzgebung und in den Richtlinien, die erlassen werden. Wir verzeichnen seit 2018 einen erheblichen Anstieg der Gewinne der Spielbank. Das liegt aber ausschließlich daran, dass sich eine kleine Richtlinie geändert hat. Die Technische Richtlinie 5 führt dazu, dass die Spielbanken wieder Gewinne machen. Man kann sicherlich noch an vielen anderen Schrauben drehen, und die Spielbanken würden wieder mehr Gewinne machen. Aber die Entscheidung liegt ausschließlich hier. Weder die Belegschaft noch der Betreiber fällt diese Entscheidung. Dieses Haus entscheidet darüber.

Vor dem Hintergrund, dass sich die ganzen Rahmenbedingungen gar nicht ändern, die Abgabe also gleich bleibt, hat es gar nichts mit dem Ergebnis zu tun, wenn wir nur einen neuen Betreiber bekommen sollen. Was soll dieser Betreiber denn anders machen, wenn die Spielbankenabgabe gleich bleibt?

Da gibt es zwei Gruppen, auf die er zugreifen kann. Das sind einmal die Spieler. Wenn ich mehr Gewinne machen will, muss ich versuchen, mehr Spieler zu holen. Wenn ich das Gesetz lese, habe ich den Eindruck, das soll eigentlich nicht passieren; denn darin steht ausdrücklich, dass keine Leute verleitet werden sollen, die den Besuch einer Spielbank sonst gar nicht in Erwägung ziehen. Das soll explizit nicht passieren. Darauf könnte der Private natürlich zurückgreifen.

Die andere Gruppe, aus der man mehr Geld rausholen kann, besteht aus den Angestellten. Selbstverständlich befürchten die Angestellten, dass genau das passieren wird; denn die Spielbankenabgabe hat sich nicht geändert. Der neue Betreiber, ob das ein Privater, weiterhin die NRW.BANK oder wer auch immer ist, kann ja nicht zaubern. Er kann nur aus diesen beiden Gruppen von Menschen Geld herausholen. Das ist unsere Befürchtung.

Ich weiß nicht, welche Frage ich bei der Beantwortung ausgelassen habe. Man müsste mich darauf hinweisen, welche Frage ich noch beantworten soll. Ansonsten bin ich mit der Beantwortung am Ende. – Vielen Dank.

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

st

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Vorsitzender Martin Börschel: Herzlichen Dank, Herr Hashagen. – Ich denke, insgesamt ist deutlich geworden, dass es im Sinne aller Beteiligten ist, sich auf den Beratungsgegenstand zu konzentrieren. Das gilt für Fragesteller und Antwortende gleichermaßen.

Herr Dr. Stemper war der Nächste, der von einer Reihe von Abgeordneten angesprochen wurde.

Dr. Peter Stemper (NRW.BANK): Ich würde zunächst gern auf den ersten Fragenblock von Herrn Witzel eingehen. Das Thema, dass es einen Betriebsrat und einen Tarifvertrag gibt, ist von Herrn Hashagen gerade schon bestätigt worden. Dem kann ich nichts anderes hinzufügen.

Zu den Themen der Eskalation möchte ich eigentlich nichts sagen.

Zur Frage des Mitarbeiterabbaus oder Mitarbeiteraufbaus: Über die letzten zehn Jahre war das in der Gruppe mit einzelnen Auf- und Abs an einzelnen Standorten nahezu konstant. In der Summe gab es in 2010 ungefähr so viele Mitarbeiter wie in 2020, ohne dass ich das auf den einzelnen Standort und einzelne Mitarbeiter benennen kann.

Die Frage zu den Pausenzeiten kann ich nicht im Detail beantworten, aber es gibt weitreichende Pausenzeiten.

Zur Frage der Gehälter: Wenn ich einfach die Personalkosten durch die Mitarbeiterzahl teile, komme ich ungefähr auf einen Schnitt von 37.000 Euro pro Jahr. Ich glaube, an der Stelle ist es unerheblich, ob es neue Tarifverhandlungen gibt oder nicht.

Auf die weiteren Punkte von Herrn Hashagen als Vorwürfe an den Gesellschafter möchte ich hier nicht weiter eingehen, weil ich glaube, das hat nichts mit dem Gesetzgebungsverfahren zu tun.

Zur Frage, ob der Staat der beste Unternehmer ist, zur Frage von Herrn Zimkeit, wie das mit einem anderen Betreiber ist, und zur später von Herrn Bombis gestellten Frage zum negativen Impact auf die Förderbank: Die NRW.BANK wird als Förderbank von anderen, die Anleihen von uns kaufen, kritisch gesehen, weil wir in unserem Portfolio und unseren Beteiligungen das Thema „Glücksspiel“ haben. Von daher wäre es für uns schön, wenn das nicht mehr in der NRW.BANK verortet wäre, sondern woanders. Ob das eine andere öffentlich-rechtliche Einheit oder ein Privater ist, ist an der Stelle für uns unwesentlich.

Wir glauben, dass die NRW.BANK als Gesellschafter von WestSpiel eigentlich nicht das machen kann, was ein verantwortungsvoller Eigentümer auf Dauer an der Stelle mitbringen muss. Es ist für uns nicht die Kernkompetenz, im Glücksspielbereich aktiv zu sein. Wir brauchen aus meiner Sicht für solch eine Unternehmung jemanden, der sehr volatil in diesem Markt ist, der ständig neue Anforderungen hat, der – wenn wir dem Gesetz folgen – neue Standorte vorsieht, jemanden, der das unternehmerisch angeht und Kernkompetenzen in diesem Markt aufweist und nicht unbedingt eine Förderbank.

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

st

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Zur Frage der Abgaben und des Ergebnisses von Herrn Engstfeld: Die Bruttospielergebnisse haben sich im letzten Jahr sehr positiv entwickelt. Sie sind deutlich gestiegen. Wir müssen aber an der Stelle zwischen den Bruttospielergebnissen und dem unterscheiden, was am Ende des Tages übrigbleibt und was dann noch einmal einer Abgabe unterzogen wird.

Es ist so, dass der Staat an beiden Stellen partizipiert, egal, ob ich WestSpiel als öffentlich-rechtliche Einheit oder eine private Einheit habe. Solange ich mit der Abgabenordnung dort ansetze, wo der Ertrag anfällt, nämlich am Bruttospielertrag, ändert sich aus meiner Sicht nichts. Von daher ergibt sich kein Unterschied an der Stelle bei der Abgabe und der Frage, was passiert, wenn ein Privater Betreiber wird. Der Unterschied würde natürlich dann zutage treten, wenn ich unter dem Strich nach Ermittlung von allen Abgaben ganz am Ende für die Gesellschaft einen positiven Ertrag behalte. Ein positiver Ertrag würde zugunsten der NRW.BANK an einen öffentlich-rechtlichen Inhaber fallen, genauso wie anders herum an einen Privatrechtlichen.

In der Vergangenheit waren die Beiträge am Ende unter dem Strich überwiegend negativ, gerade in den letzten Jahren, und es damit am Ende der Rechnung zulasten der NRW.BANK und zulasten des Öffentlich-Rechtlichen ging.

Zu der Frage nach dem Zeitplan, sowohl von Herrn Zimkeit als auch von Herrn Bombis gestellt, und warum wir als Veräußerer aufs Tempo drücken und gern schnell voranschreiten möchten: Wir haben vor ungefähr zwei Jahren die Entscheidung der Landesregierung vernommen, dass das Casinogeschäft veräußert und privatisiert werden soll. Wir haben in dieser Zeit entsprechende Vorbereitungen getroffen, haben eine Reihe von Maßnahmen durchgeführt, haben diesen ganzen Verkaufsprozess vorbereitet. Der würde sich aus unserer Sicht dem erstem Schritt, dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens, dem zweiten Schritt, der Neukonzessionierung, im Herbst über die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU mit der eigentlichen Privatisierung anschließen.

Das setzt eine Menge Vorarbeiten voraus. Dort werden diverse Due Diligence durchgeführt. Wir haben einen Datenraum eröffnet und befüllen den sukzessive, weil es eine Menge Arbeit ist, die man nicht in wenigen Tagen schaffen kann.

Es ist aber auch so, dass diese Daten natürlich eine gewisse Aktualität haben müssen und wir deshalb für uns – wir müssen ja mit irgendeinem Arbeitstitel arbeiten – als Veräußerer, als Transaktionsberater, als Transaktionsmanager von einem Zeitplan ausgehen, der im Herbst starten soll. Darauf arbeiten wir hin, und darauf sind auch die einzelnen Schritte von unserer Seite getaktet.

(Stefan Zimkeit [SPD]: Das ist ja interessant!)

Noch einmal generell zu diesem Thema „Zeitplan“. Unserer Ansicht nach wird eine Transaktion nicht unbedingt dadurch besser, dass sie länger vor sich hingart. Wir glauben, dass das Thema schon lange öffentlich ist. Wir werden mit den Transaktionsvorbereitungen im Sommer/Herbst fertig sein, und es wäre aus unserer Sicht gut, wenn man dann mit dem eigentlichen Start loslegen würden, einem Prozess, der dann auch

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

schm

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

noch einmal eine ganze Zeit dauern wird. Denn wir gehen klassisch von einer Verfahrensdauer von neun bis zwölf Monaten aus. Es hängt noch von diversen Schritten ab. Es ist ein selbststrukturierter und sehr transparenter Prozess, sodass das Ganze irgendwann im nächsten Frühsommer beendet wäre.

Vorsitzender Martin Börschel: Danke, Herr Dr. Stemper. – Als Nächsten habe ich mir Herrn Lehmann notiert. Bitte sehr.

Manfred Lehmann (Landesvorsitzender Deutsche Steuer-Gewerkschaft NRW):

Vielen Dank. – Zunächst hat Herr Witzel darauf abgestellt, wie das mit der Spielbankenaufsicht in der Vergangenheit so war. – Ich muss sagen, da hat in der Vergangenheit offensichtlich sehr viel geklappt, wenn man so tief in der Vergangenheit graben muss, um an der einen oder anderen Stelle mal etwas zu finden, das nicht geklappt hat, und das in einem gefahrgeneigten Bereich wie der Spielbank.

Ich glaube nicht, dass wir in Deutschland noch ein anderes Gebiet haben, das so kriminalitätsfrei von den Beschäftigten her ist wie gerade die Spielbanken bei uns. Von daher hätte ich mir gewünscht, dass man da vielleicht einen anderen Zungenschlag hineinbringt.

Das Problem einer Finanzaufsicht in den Spielbanken, wenn es denn zu einer Privatisierung kommt, ist, dass sich die Aufgabe ändern wird. Das zieht sich im Übrigen durch die weiteren Fragen. Wenn das Ziel des Spielbankenbetreibers nicht mehr der ordnungspolitische Auftrag und die Umsetzung dessen ist, was in § 1 dieses Gesetzes steht, sondern ein wesentliches Ziel die Gewinnmaximierung des Betreibers ist, dann werden sich die Aufsichtsaufgaben verändern.

Denn am Ende steht eben nicht mehr der Spielerschutz so im Vordergrund; vielmehr er muss sich aus dem Gewinn tragen. Es klang gerade schon an: Wenn WestSpiel in der Vergangenheit für eine gewisse Zeit auch schon mal Ertragsschwierigkeiten hatte, wären in einer solchen Situation allerdings die Probleme, die ein privater Betreiber zu bewältigen hätte, deutlich anfälliger für zusätzliche Kontrollmaßnahmen als in einem öffentlich-rechtlichen Umfeld.

Vor diesem Hintergrund sind wir dann auch gegen zwei weitere Casinos, weil das nicht die Möglichkeiten erhöht, den Spielerschutz wahrzunehmen, den ordnungspolitischen Auftrag zu verfolgen, sondern es die Möglichkeiten, Gewinn zu machen, erhöht.

Wenn man sich die Details dazu anschauen möchte, was man als Gesetzgeber nicht will, dann darf man auf Seite 34 der Gesetzesbegründung in Drucksache 17/8796 schauen, und dort in den zweiten Absatz. Da wird in einer breiten Passage vom Gesetzgeber selbst als Begründung ausgeführt, warum man keine Konkurrenzsituation haben möchte, warum man keinen Wettbewerb möchte, warum man nicht zusätzliche Werbung möchte, warum man nicht zusätzlich attraktiv sein möchte. Nur kommt der Gesetzgeber zu dem Schluss: Deswegen nur ein Konzessionsnehmer!

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

schm

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Der richtige Schluss am Ende dieses Absatzes wäre: Es bleibt in öffentlicher Hand. Damit würde man nämlich die gesamten Probleme, die anschließend beschrieben werden, schlicht und ergreifend vermeiden.

Was die langfristige Absicherung der Beschäftigten angeht, so sehe ich darin nicht eines der Hauptprobleme, für die Finanzaufsicht ohnehin nicht. Denn die Finanzaufsicht als staatlich organisierter Ablauf stellt sich den Herausforderungen, die kommen. Ich teile die Auffassung von Herrn Witzel. Wir sind eine herausragend gute Finanzverwaltung. Das gilt auch für die Kolleginnen und Kollegen in der Finanzaufsicht.

Man hat da allerdings – vielleicht auch mit dem politischen Weitblick auf mögliche Privatisierungen – in der Vergangenheit beim Personal doch Abbau betrieben. Wir sind von ursprünglich 130 Beschäftigten in dem Bereich über ein Gutachten des Rechnungshofs dann auf 75 Beschäftigte reduziert worden. Von denen sind im Moment 62 Beschäftigte im Einsatz. Das sind überwiegend lebensältere Menschen, die, wenn sie ausfallen, länger ausfallen als jüngere Menschen. Das ist nun mal eine statistische Binsenweisheit.

Vor diesem Hintergrund ist die Finanzaufsicht eine echte Herausforderung geworden. Gut, dass unsere Kolleginnen und Kollegen das mit so viel Energie machen. Sie stimmen sich mittlerweile in Schichtplänen ab, über Feiertage hinweg und über Funktionen hinweg. Leute streichen ihren Urlaub und lassen den verfallen, damit der Spielbetrieb gewährleistet werden kann. Das ist mit Sicherheit vorbildlich.

Eine langfristige Absicherung kann durch die Privatisierung nicht verbessert oder verschlechtert werden.

Allerdings komme ich bei einer Gesamtbewertung des Gesetzes als Steuergewerkschaft zu dem Schluss: Hier soll ein privater Betreiber bessergestellt werden als ein öffentlich-rechtlicher Betreiber. Das mag man an dem Wegfall des Internetverbots erkennen. Das war eine andere Frage, die mir gestellt wurde.

Es ist natürlich schon so, dass, wenn die Spielbankenkonzession eventuelle Internetmöglichkeiten eröffnet, sich daraus ein ganz anderes Unternehmen, ein ganz anderer Betrieb ergibt und sich auch ganz andere Gewinnmöglichkeiten ergeben, die so weit weg sind von dem, was wir heute an Unternehmenskonzept haben, dass sich ein Vergleich der heutigen WestSpiel mit einem zukünftigen Konzessionär systematisch ausschließt. Man darf das eine mit dem anderen nicht in Verbindung bringen. Der Gesetzgeber plant hier offensichtlich eine ganz neue Form von Glücksspielorganisation. Dann hoffen wir mal, dass wir das über die Konzessionsauflagen im Griff behalten können.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, eine zeitnahe Abwicklung des Vorgangs wäre trotz allem nach meiner Einschätzung im Interesse der Beschäftigten. Denn wie ich es aus dem Bereich der Finanzverwaltung beschrieben habe: Wenn wir uns seit einigen Jahren in der Nachführung des Personals immer wieder schwertun – im Augenblick läuft es wieder ein bisschen besser –, dann hat es natürlich etwas damit zu tun, dass man nicht genau weiß, wie die Zukunft dieser Aufgabe, dieses Berufs aussieht. Insofern wären wir dann schon froh über eine Klärung.

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

schm

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Bleibt noch der Hinweis, was die Kontrolle der Konzessionstätigkeit wohl kosten würde. Da ist dann die Glücksspielaufsicht gefordert und nicht die Finanzaufsicht. Die bleibt quasi unverändert. Die Glücksspielaufsicht war bisher eigentlich nur ein Nebenschauplatz im Innenministerium, weil ein staatlich beauftragtes Unternehmen unterwegs war. Das wird natürlich in Zukunft anders werden. Es fällt sehr schwer, das konkret zu beschreiben.

Aber wenn es schon alleine darum geht, eine Spielbankabgabe gegenüber einem fremden Dritten zu kontrollieren, dann ist das eine ganz andere Hausnummer, als wenn man es im staatlichen Unternehmensverbund kontrolliert. Ich gehe für den Bereich der Glücksspielaufsicht im Ministerium und den Bereich für die Besteuerung des Konzessionärs in der Finanzverwaltung von acht bis zehn Arbeitsplätzen pro Jahr aus, und je nachdem, welche Stellenwerte diese haben, ist 1 Million Euro an zusätzlichen Kosten sicherlich nicht von der Hand zu weisen. – Danke schön.

Vorsitzender Martin Börschel: Danke sehr, Herr Lehmann. – Herr Elbracht spricht als Nächster. Bitte sehr.

Andreas Elbracht (ver.di Landesbezirk Nordrhein-Westfalen): Ich möchte als Erstes auf die Frage von Herrn Fiedler reagieren, also auf die Übertragung nach § 7. Da steht zwar, dass es ausgeschlossen ist, aber in Satz 2 steht etwas ganz anderes, und da ist das Parlament nicht mehr beteiligt, sondern das entscheidet dann das Ministerium. Der zukünftige Konzessionär kann sich also sehr wohl Leute ins Boot holen.

Herr Zimkeit, die Beschäftigung sehe ich nicht abgesichert. Ich betreue WestSpiel seit 2003, und ich habe die Tarifverträge auch alle verhandelt und abgeschlossen. Es war so, wie es Herr Hashagen vorhin geschildert hat: Es gab im Casino Duisburg keinen Betriebsrat, auch wenn das Betriebsverfassungsgesetz einen solchen vorsieht. Es hat von 2007 bis 2012 gedauert, bis ich einen bilden konnte, und es hat bis 2013 gedauert, bis ich einen Tarifvertrag hatte.

Diese Gefahr besteht wieder, wenn die Rechtsform des zukünftigen Unternehmens nicht klar ist. Dann werden wieder GmbHs oder GmbH & Co. KGs gegründet. Dann werden wieder irgendwelche Spielstätten eröffnet, und es gibt wieder keinen Tarifvertrag, und es gibt wieder keine Mitbestimmung. All das müsste man dann wieder mühsam erkämpfen. Aber das kann doch nicht das Ziel sein. Ich finde, eine staatliche Regulierung ist auf alle Fälle die bessere Alternative. – Danke schön.

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank, Herr Elbracht. – Herr Fiedler.

Sebastian Fiedler (Landesvorsitzender Bund Deutscher Kriminalbeamter NRW e. V.): Vielen Dank. – Ich versuche, meine Ausführungen zusammenzufassen, und möchte mit einer Vorbemerkung starten. Es hat seinen Sinn, dass ganz vorne im Gesetz bestimmte Ziele formuliert werden, und diese haben damit zu tun, dass es sich

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

fi

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

nicht um die Veräußerung von textilproduzierenden Unternehmen, sondern von Glücksspielunternehmen handelt. Das scheint unserer Ansicht nach noch nicht hinreichend deutlich geworden zu sein. Diejenigen, die sich dort als Kunden aufhalten, sind zu einem großen Teil auch Spielsüchtige, wie Frau Füchtenschneider vorhin dargestellt hat. Es sind sicher auch Gelegenheitsspieler, aber es sind auch Kriminelle, und auf die haben wir unseren Fokus gerichtet. Also, durch diese Kanäle fließt in großem Ausmaß auch schmutziges Geld in die jeweiligen Kassen des Betreibers; derzeit ist es der Staat, künftig vielleicht ein privater Betreiber.

Das bringt mich zur Theorie der Kanalisierung, die ich prinzipiell infrage stellen möchte. Die Landesregierung hat dieses Feld nun aufgemacht. Da diese Veräußerungen jetzt in Rede stehen, müssen Sie sich gefallen lassen, dass wir die grundsätzliche Frage aufwerfen, wie wir mit der Bekämpfung des illegalen Glücksspiels überhaupt umgehen. Das eine gehört nämlich zwingend zum anderen. Sie können nämlich nicht einfach davon ausgehen, dass, wenn Sie neue Spielstätten eröffnen, sich nicht weiter um das illegale Glücksspiel kümmern, die dann da schon alle hingehen. Diesen Beweis wäre dann die Landesregierung schuldig und nicht wir. Unseren Erfahrungen entspricht das in keinster Weise.

Ich kann das auch deutlich machen: Es ist tatsächlich so, dass wir über kaum – und das ist noch vornehm formuliert – Expertinnen und Experten im Bereich der Kriminalpolizei verfügen, die fachlich in der Lage sind, das illegale Glücksspiel zu bekämpfen. Die Situation in Berlin ist sicherlich nicht besser als in Nordrhein-Westfalen, aber wir sind nun einmal in Nordrhein-Westfalen, und daher müssen Sie sich gefallen lassen, dass ich diesen Mangelzustand an Spezialisierung innerhalb der Kriminalpolizei deutlich zum Ausdruck bringe. Wir tun hier kaum etwas; das gehört zwingend mit in den Kontext dieses Gesetzgebungsvorhabens. Sie können das nicht einfach losgelöst davon stehen lassen und sagen, das Gesetz formuliere hier Ziele, dann laufe es von ganz alleine und dann müsse sich niemand mehr ums illegale Glücksspiel kümmern. Das ist meiner Meinung nach – mit Verlaub – dummes Zeug.

Insofern übe ich große Kritik an der Theorie der Kanalisierung insbesondere dann, wenn zusätzliche Angebote entwickelt werden sollen. Denn all die Fragen, die auch im Kontext von Geldwäschebekämpfung aufgekommen sind, bleiben dann offen und unbeantwortet, weil die Frage im Raum steht, wer sich dann um diejenigen kümmert, die sich dort aufhalten und vielleicht nicht nur Gelegenheitsspieler sind, sondern dem kriminellen Milieu zuzurechnen sind.

Insoweit lassen Sie mich auch in einer Fußnote auf die belehrende Frage der FDP eingehen, die offensichtlich anzweifelt, dass mir das Bundesdatenschutzgesetz bekannt ist. Sie werden aushalten müssen, dass wir hier im Parlament die Ratschläge aus der kriminalpolizeilichen Praxis zum Besten geben; denn daher stammen sie. Die Kolleginnen und Kollegen, die sich mit diesen Fragen tagtäglich beschäftigen, berichten darüber, dass sie Probleme haben, weil die Daten nicht mehr vorhanden sind. Aber das ist eine Grundsatzauseinandersetzung, die wir auch in vielen anderen datenschutzrechtlichen Fragestellungen führen.

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

fi

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Das Stichwort „Geldwäsche“ ist in mehreren Fragen aufgegriffen worden, unter anderem im Zusammenhang mit den Bewerbern um die künftigen Konzessionen, Stichtage und Ähnlichem mehr. Ich möchte dazu zwei Bemerkungen machen.

Eine Bemerkung geht in folgende Richtung: Ich habe schon deutlich gemacht, dass mir die unterschiedlichen Lobbyaktivitäten – und zu denen gehören jetzt auch offenkundig die zumindest in der Presse gehandelten Bewerber – bekannt sind. Ich glaube, ich war in den letzten neun Jahren bei allen Anhörungen zur Änderung des Geldwäschegesetzes im Finanzausschuss des Bundestages zugegen, und ich kann mich gut an die Aktivitäten genau dieser Interessenverbände auf nationaler und europäischer Ebene erinnern. Mir ist stets eine Abwehrdiskussion bezogen auf härtere Anti-Geldwäschemassnahmen in Erinnerung, und zwar eine vehemente Lobbyaktivität. Als ein Argument ist immer wieder ins Feld geführt worden: Seht mal hin. Bei den staatlichen Spielbanken funktioniert alles besser, und wir sind hier schlechtergestellt. – Nun werden diejenigen offensichtlich genau zu den Akteuren, die Sie in der Vergangenheit kritisiert haben. Das sollten Sie nicht ganz außer Acht lassen, wenn Sie die Machtverhältnisse im Hintergrund – und die sind es hier; wir sprechen über durchaus große Konzerne – kennen.

Sie haben mich etwas falsch verstanden im Hinblick auf die Automaten. Der Hinweis sei gestattet, dass wir aus der Praxis – und es gibt wirklich zahllose Ermittlungsverfahren in diesem Bereich – wissen, dass trotz aller Bekundungen die Spielautomaten in terrestrischen Spielhallen nicht manipulationssicher sind. Wir haben es nämlich mit etlichen Verfahren zu tun, in denen es darum geht, dass sie manipuliert sind. Das sind dieselben Automaten, die dann in diesen Spielhallen stehen, und das ist ein Feld, das Sie in der Zielsetzung des Gesetzes aufgemacht haben. Genau das soll vermieden werden. Aber eine Antwort auf die Frage, wie das vermieden werden soll, bleibt die Landesregierung schuldig. Hier sind mehr Aktivitäten gefordert.

Es gibt einen dritten Punkt, der mit Geldwäsche zu tun hat, und dabei geht es nicht um Geldwäsche im klassischen Sinne. Spielsucht – das kann Frau Füchtenschnieder viel besser darstellen – ist die teuerste der uns bekannten Süchte überhaupt. Das scheint nicht jedem hinreichend präsent zu sein. Sie ist teurer als jede stoffgebundene Sucht, die wir kennen, und es gibt demzufolge kaum Leute, die spielsüchtig sind und ihre Sucht aus legalen Einkünften finanzieren können. Das zieht zwingend die Begleit- und Folgekriminalität nach sich. Das eine hat mit dem anderen zu tun.

Wenn Sie über volkswirtschaftliche Schäden an der Stelle sprechen, dann empfehle ich Ihnen, diese zu untersuchen. Es gibt kaum Untersuchungen dazu, die das gesamte Feld beleuchten. Deswegen tue ich mich äußerst schwer mit den Debatten, auch wenn diese ihre Berechtigung – Sie möchten schließlich den Verkauf vorantreiben – haben mögen. Es handelt sich hier nicht um den Verkauf eines klassischen Unternehmens, sondern hier sind gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Nachteile zu befürchten, wenn Sie diese nicht hinreichend in den Blick nehmen. Das muss man so klar adressieren.

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

fi

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Es gibt noch einen weiteren Punkt, der mit Geldwäsche zu tun hat. Das haben wir damals verfolgt – daran mögen Sie sich vielleicht erinnern –, als Schleswig-Holstein seinerzeit etwas vorgeprescht war bei der Erteilung von Lizenzen. Da haben sich genau diejenigen beworben, die in der Vergangenheit schlicht und ergreifend illegales Glücksspiel angeboten haben. Und mit demselben Geld, das sie durch illegales Glücksspiel verdient hatten, haben sie dann diese Lizenzen erworben. Das nennt man Geldwäsche.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Der Gesetzgeber täte irgendwie gut daran, wenn er das im Auge hätte. – Herzlichen Dank.

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank, Herr Fiedler. – Herr Dr. Kursawe ist verschiedentlich angesprochen worden. Bitte sehr.

Dr. Wolfgang Kursawe (Leiter Kölner Fachstelle Glücksspielsucht): Zunächst möchte ich auf die Frage antworten, inwieweit es einen Spielbankentourismus gibt, um es etwas umgangssprachlich auszudrücken. – Den beobachten wir in Köln nicht. Es gibt immer mal wieder einzelne Spielerinnen und Spieler, die ausweichen, wenn sie sich entschieden haben, sich in Deutschland sperren zu lassen, aber noch nicht im europäischen Ausland, vor allem in Belgien und den Niederlanden.

Meine Empfehlung zum Sperrsystem lautet – das haben wir auch in unserer Stellungnahme geschrieben –, dass man grundsätzliche Überlegungen anstellen sollte. Bislang erfolgt die Sperre in einer Spielbank immer lebenslänglich, und es ist sehr kompliziert, sich wieder entsperren zu lassen. Es gibt viele Empfehlungen, die auch Professor Bühringer in seiner Stellungnahme aufgegriffen hat, befristete Spielersperrn einzuführen.

Sogenannte Besuchsvereinbarungen sind zum Beispiel ein Vorteil, der schon in den privaten Spielbankgesellschaften praktiziert wird. In niederländischen Spielbanken ist es beispielsweise üblich, dass jemand von Mitarbeitern der Spielbank präventiv angesprochen wird, wenn er achtmal oder häufiger im Monat präsent war. Solche Überlegungen und Besuchsvereinbarungen gibt es auch in den privaten Spielbankgesellschaften.

Sie haben nach dem Unterschied beim Spielerschutz zwischen den privaten und den öffentlich-rechtlichen Spielbankgesellschaften gefragt. – Ich habe vorhin versucht, sehr deutlich meine Erfahrungen darzustellen, auch wenn das von anderen über andere Medien belächelt wurde. Gerade im Vorfeld meiner Stellungnahme habe ich mich noch einmal damit beschäftigt. Zudem verfüge ich über Erfahrung aus meiner Arbeit in der Spielerschutzkommission.

Gerade weil die privatrechtlichen Spielbankgesellschaften viel mehr im Fokus der Kontrolle der staatlichen Aufsichtsbehörden stehen, müssen sie sich bemühen, sauberer und innovativer zu sein, um ihr Image zu wahren und nicht ihre Geschäftsgrundlage

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

we

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

und damit ihre Existenz zu gefährden. Wenn sie überführt werden, sich nicht an gesetzliche Vorgaben zu halten, kann das dazu führen, dass sie ihre Konzession verlieren. Das wird sich ein privater Unternehmer nicht leisten.

Deswegen gibt es in den letzten Jahren eine Vielzahl von Maßnahmen: Neben den Besuchsvereinbarungen gibt es biometrische Einlasssysteme, und man hat die Schulungssysteme für die Mitarbeiter und das Servicepersonal in den Spielbanken bis hin zum E-Learning deutlich ausgebaut. Es waren immer wieder die privaten Spielbankgesellschaften, die Dinge zuerst ausprobiert haben.

Ich habe vorhin auf die Checkliste für die Mitarbeiter hingewiesen, die Professor Hayer von der Universität Bremen später für die Spielhallen entwickelt hat und die heute bundesweit verbindlich in allen Sozialkonzepten gefordert wird. Erste Überlegungen dazu gab es beispielsweise in Berlin.

Ich finde die letzte Wortmeldung von Herrn Fiedler ein bisschen irritierend. Ich arbeite seit über 25 Jahren mit Heroinabhängigen und seit 15 Jahren mit Spielsüchtigen bei uns in der Einrichtung. In dieser Zeit habe ich etwa 3.000 Spielsüchtige kennengelernt, weil ich jeden Montag den Erstkontakt mit den Betroffenen, die zu uns kommen, herstelle, was ich sehr gerne mache. Die Spielsüchtigen sind unter den Süchtigen nicht die größte Gruppe der Kriminellen.

(Sebastian Fiedler [Vorsitzender Bund Deutscher Kriminalbeamter] schüttelt mit dem Kopf.)

– Vielleicht habe ich Sie auch falsch verstanden. Das kann ich jedenfalls nicht bestätigen. Ich möchte es deutlich sagen: Heroinabhängige und andere Süchtige haben viel mehr mit Gerichten, Justiz und Auflagen zu tun.

Ich gebe Ihnen recht: Unter den Spielsüchtigen gibt es natürlich immer wieder auch eine Reihe von Personen, die sich durch kriminelle Aktivitäten Geld besorgen und zum Teil auch verfolgt und bestraft werden müssen, aber nach meinem Erleben ist es nicht die größte Gruppe, wie Sie schreiben. – Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Vorsitzender Martin Börschel: Danke, Herr Kursawe. – Frau Grehling ist die Nächste.

Annekathrin Grehling (Stadtkämmererin Stadt Aachen): Die Fragen an mich scheinen sich von der allgemeinen Debatte zur Spielsucht zu unterscheiden; darauf komme ich aber in meinen Antworten ganz zwanglos wieder zurück.

Zuerst möchte ich den formalen Hinweis geben: In der Tat war die Resolution des Rates beigefügt. Ich erspare mir, sie komplett vorzulesen, denn das Wesentliche, worauf Sie sicherlich abstellen, ist, dass diese Resolution schlicht mit den Worten überschrieben ist „Keine Privatisierung der Spielbanken“ und mit den Worten endet:

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

we

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

„Der Rat der Stadt spricht sich dafür aus, das Gesetzesvorhaben zur Privatisierung der Westdeutschen Spielbanken GmbH & Co. KG nicht weiter zu verfolgen.“

Diese Resolution erfolgte im Rat der Stadt Aachen einstimmig. Bei der Abfassung der Stellungnahme war ich durchaus der Auffassung, dass der Hinweis auf eine einstimmige Resolution schon wortgewandt genug wäre.

Nichtsdestotrotz wollten wir noch ein paar andere Gesichtspunkte mit hineinbringen, sodass nicht der Eindruck entstehen könnte, es ginge lediglich um einen Ideologiestreit für oder gegen die Privatisierung, dass man es also nicht nur deshalb ablehne, weil es privat klinge oder umgekehrt.

Wir wollten in der Stellungnahme deutlich machen, wo unsere konkreten Probleme als Standortkommune liegen. Wahrscheinlich sind wir eine exotische Standortkommune, weil wir natürlich nicht die größte sind.

All die Punkte, die für uns zur Standortsicherung zählen, sind gleichzeitig auch die Punkte, die ich unter den Begriff „Arbeitnehmerschutz“ fasse. Mir geht es nicht darum, dass ein Tarifvertrag richtig umgesetzt wird; andere Sachverständige sind berufen, dazu Stellung zu nehmen.

Wir haben Mitarbeiter, die seit der Gründung unseres Standortes in ihre Arbeit hineingewachsen sind und auch in der Region Aachen wohnen. Wenn wir die Standortfrage öffnen – nach allem, was ich gehört habe, hat mich niemand davon abgebracht, dass das das Ziel der Übung ist –, das unternehmerische Risiko aber eben nicht beim Unternehmer bleibt, sondern es letztlich in seiner Ausgestaltungshöhe verbleibt, ob er wieder zurückfinden, also einen Schlechteren durch einen Besseren austauschen kann, sind auf Sicht der Arbeitnehmerschutz und der Standortschutz gefährdet.

Wenn Kanalisierung und Wirtschaftlichkeit sich zu einem verbinden, weil nur mehr Spieler die Wirtschaftlichkeit begründen können ... Bisher habe ich noch nicht erfahren, wodurch ansonsten. Ich ging davon aus, dass die Strukturdebatte die Westspiel und die Spielbanken überhaupt begleitet. In den letzten Jahren habe ich sie nun schon in den verschiedensten Varianten gehört. Das führte auch dazu, dass die eigene innere Struktur und auch die räumliche Anordnung oft genug Gegenstand der Debatte waren.

Sie haben mich danach gefragt, was bei der Stadt Aachen vielleicht dafür verantwortlich ist, dass sich die Erträge über einen bestimmten Zeitraum hinweg ausgesprochen schlecht entwickelt hatten, sodass die Spielbankenabgabe etwas über 600.000 Euro betrug. Die kleine Absenkung der Spielbankenabgabe lasse ich weg, denn ich will nur zeigen, dass die Spielbankenabgabe auf diesen Stand gesunken war.

Jetzt liegen die Erträge bei 1,4 Millionen Euro, was sich für den einen oder anderen nicht so viel anhört, wie ich im Vorgespräch gelernt habe, für uns aber zum Topäquivalent eines Gewerbesteuerzahlers gehört, wenn er denn Gewerbesteuer zahlen würde. Das entspricht ungefähr 5 % dessen, worauf wir schauen müssen, wenn wir

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

we

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

über den Eigenkapitalverzehr im Zusammenhang mit der 5-%-Klausel sprechen. Das ist also schon eine Menge, die bei uns auffällt.

Seitdem wir die Spielbank haben, haben wir sie auch mit Infrastrukturmaßnahmen begleitet. Das war sicherlich ein Problem, denn das Spielverhalten, das Erscheinungsbild und das Kundenverhalten haben sich verändert. Die Spielbank ist im Neuen Kurhaus untergebracht, das man ein mondänes Haus nannte und nach seiner aufwendigen Sanierung sicherlich auch wieder nennen wird.

Das ist schon eine große Fläche, die sowohl vom Kundenkreis als auch von der Bestückung her elitär bespielt wurde. Jeder weiß, dass dieses Spielverhalten so nicht mehr stattfand.

Ich habe keine konkreten Kenntnisse über Suchtverhalten; ich habe nur gesehen, was bei uns passiert ist, denn dann kamen die Überlegungen, dass es vielleicht besser geht, wenn man Automaten Spiel und klassisches Spiel trennt, also auf der einen Seite sogar noch weniger Raum braucht, auf der anderen Seite aber versucht, in Wettbewerb mit den Spielhallen und Spielautomaten zu treten.

Dann kamen die Investitionsbedarfe in diese Gebäudestrukturen. Die mussten aber auch irgendwie wieder vermieden, gestemmt oder was auch immer werden. Schlussendlich ist bei uns jetzt eine Lösung gefunden worden, die für eine räumliche Konsolidierung gesorgt hat, die Automaten Spiel und klassisches Spiel wieder zusammengeführt hat, sodass der Standort angenommen wird, genauso in seiner Ausprägung, genau da, wo er jetzt ist, mit dem entsprechendem Image, sodass die Spielbank bei uns an den allgemeinen Ertragssteigerungen wieder partizipiert.

Dass wir extrem besorgt sind, haben wir schon bei der letzten Standortdebatte deutlich gemacht, als die Öffnung hin zur fünften Konzession kam. Wir haben immer darauf hingewiesen, dass wir, wenn Sie denn käme – und sie sollte ja schon da sein –, befürchten müssen, dass ungefähr 23 % unserer Erträge verschwinden, und zwar einfach durch die entsprechenden Kundenbewegungen. Jetzt ist sie nicht gekommen, und meines Wissens hat sie eher zu einer Abschreibungslast bei WestSpiel geführt, sodass die offensichtlich vorzeitige erst einmal positive Perspektive dadurch zumindest wieder einen Ticken ausgeglichen ist.

Wir haben von daher gesehen in unserer Stellungnahme, so denke ich, recht deutlich gemacht, dass, wenn eine Standortkommune damit würde leben können, wie ein Gesetzgeber beabsichtigt vorzugehen, Absicherungen in einem stärkeren Maße, als wenn es durch die öffentliche Hand betrieben wird, erforderlich wären. Gleichzeitig muss ich zur Kenntnis nehmen: Wenn ich diese Absicherungen bekäme, wäre genau das wirtschaftliche Ziel offensichtlich nicht erreicht. Weil – wie wurde es eben genannt – dann die Braut nicht mehr ganz so hübsch wäre. Das bedeutet letztendlich, dass die Attraktivität für den privaten Wettbewerber nicht mehr vorhanden wäre.

Das zu erkennen bedeutet für mich aber dann in der Analyse die simple Schlussfolgerung: Es ist offensichtlich nicht für den privaten Wettbewerb geeignet, wenn man sich

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

wir

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

als Staat nicht gleichzeitig dessen bewusst ist, dass man jedes Verlust- und Zusage-Risiko anders ausgleichen muss.

Natürlich würde ich als Kommune haushaltsrechtlich direkt wieder sagen: Toll! Du nimmst mir jetzt 1,4 Millionen Euro mit der Aussicht auf Zuwachs weg. Was bekomme ich denn als Äquivalent? Aus welcher Schlüsselzuweisung kommt das jetzt? Welche Gewerbeansiedlung soll ich machen? Welchen Imagefaktor soll ich nehmen? Wer gleicht mir die infrastrukturellen Leistungen aus, die bisher eingegangen worden sind? Die Spielbank dient womöglich noch ein bisschen als Äquivalent zu dem Thema – ich wollte es noch einmal gesagt haben – „Spielhallenkonzepte“ und Ähnliches, die gleichermaßen von uns auch verlangt werden. Irgendwie müssen doch die Dinge ineinander greifen und miteinander verzahnt werden können, sodass wir als Kommune auch die Möglichkeit haben, das zu tun.

Wir haben – und damit soll es dann auch gut sein, obwohl ich mir ziemlich sicher bin, dass ich die Hälfte vergessen habe – eigentlich alles daran gesetzt, die 1976 begründete Symbiose wirklich erfolgreich fortzusetzen. Ich denke, das ist uns gelungen. Wir sind durch die Tiefen gegangen und haben jetzt wieder einen stabilen Standort. Ich habe sicher auch die Sehnsucht nach schnellen Entscheidungen auf der einen Seite, damit der Konzessionsvertrag geschlossen werden kann bzw. die Konzession erteilt und der neue Mietvertrag wieder unterschrieben werden könnte. Ich habe nichts von einer vermeintlichen Sicherheit, wenn diese Konzession auf einmal nach vier, fünf Jahren wieder weg wäre, weil sich der neue Betreiber dazu entschließen würde, dass es anderswo hübscher wäre.

Noch einmal: Mir geht es um die Absicherungen, die umso notwendiger sind zu ertrotzen, wenn sie von einem Privaten erfüllt werden müssen, und darum, dass ich naturgemäß bei dem Standort und für die Arbeitnehmer vor Ort kämpfe, die – auch darauf habe ich hingewiesen – in den Zeiten wie heute schon genug mit Risiken gesegnet sind. Das würde ich ihnen echt gerne ersparen.

Vorsitzender Martin Börschel: Danke, Frau Grehling. – Herr Professor Ennuschat ist der nächste Redner auf meiner Liste. Bitte sehr.

Prof. Dr. Jörg Ennuschat (Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für Öffentliches Recht): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Mir sind zwei Fragen gestellt worden, die ineinander greifen, sodass ich sie ganz gut gemeinsam beantworten kann. Die Frage, die mir gestellt wurde, ist insbesondere die Frage nach der Kohärenz mit Blick auf das neue Spielbankengesetz, zum Glücksspielstaatsvertrag und mit Blick auf das Lotteriemonopol.

Sie als Abgeordnete müssen die Entscheidung treffen, ob Sie am Staatsmonopol festhalten oder zum privaten Monopol wechseln. Heute ist einmal die Frage gestellt worden, ob Staat oder Privat der bessere Unternehmer ist. – Diese Frage stellt sich hier eigentlich nicht; denn wir sind beim Glücksspielrecht im Gefahrenabwehrrecht, also

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

wir

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

hier würde sich eher die Frage stellen: Wer ist der bessere Gefahrenabwehrer? – Aber das nur am Rande bemerkt.

Beim Staatsmonopol hat man die Hoffnung, dass die Gefahrenabwehr verbessert wird, weil der Staat dann nicht nur von außen im Rahmen der Behördenaufsicht auf den Anbieter einwirken kann, sondern auch von innen durch die gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten, weil man eben Eigentümer ist. Im Modell kann man damit eine Aufsichtsverbesserung erhoffen.

Jetzt habe ich aber den Eindruck, dass das Niveau, was die Geldwäschebekämpfung betrifft, was die Suchtbekämpfung betrifft, sich in den einzelnen Ländern nicht danach unterscheidet, ob es ein Staats- oder ein Privatmonopol ist, sodass sich dieser modellhafte Unterschied in der Praxis nicht so stark auswirkt.

Das heißt, Sie sind als Gesetzgeber wirklich relativ frei in Ihrer Gestaltung, ob Sie am Staatsmonopol festhalten wollen oder zum privaten Monopol überwechseln wollen.

Der Glücksspielstaatsvertrag präjudiziert Sie dort nicht. Der hat dazu keine Aussage, auch deswegen, weil in den einzelnen Bundesländern letztlich drei Modelle praktiziert werden: Staatsmonopol, Privatmonopol oder ein privates Konzessionsmodell mit ganz wenigen Konzessionen. Alles drei wird praktiziert, der Glücksspielstaatsvertrag ist da insoweit offen.

Wie sieht es jetzt mit Blick auf das Lotteriemonopol aus? Das ist natürlich eine für Sie wichtige Frage. Wenn jemand das Ziel hat, das Lotteriemonopol aufzubrechen, dann wird er sich natürlich über jeden Privatisierungsschritt im Bereich des Glücksspielrechts freuen. Das gibt ihm zumindest politische, möglicherweise auch juristische Argumente. Allzu tragfähig wären diese Argumente aber nicht. Die Gefahr, dass sich eine Lockerung der Regulierung im Spielbankenbereich jetzt nachteilig auf das Lotteriemonopol auswirkt, ist besonders groß, wenn man das Lotteriemonopol mit der Suchtbekämpfung begründet. Man muss sich da natürlich klar darüber sein, dass der Bereich der Spielbanken zu den besonders gefährlichen gehört, wenn er auch nur ein bisschen liberalisiert wird, und beim Lotteriemonopol will man diesen Schritt nicht wagen. Das heißt, das Lotteriemonopol ist umso stabiler, wenn Sie es nicht nur mit Sucht begründen, sondern wenn Sie lotteriespezifische Gefahren identifizieren und es damit begründen.

Ein zweiter Grund, warum jetzt die Gefahr durch eine kleine Liberalisierung im Spielbankenbereich keine große Gefahr des Lotteriemonopols ist: Es ist ja nur ein winzig kleiner Liberalisierungsschritt. Der Gewinn an Freiheit ist ja nicht groß, wenn ein Privatmonopol für 15 Jahre vergeben wird. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, in meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich es kurz angedeutet: In Baden-Württemberg ist es ein Staatsunternehmen, das diese private Konzession bekommen hat.

Auch deswegen ist sozusagen der regulatorische Unterschied zwischen dem bisherigen Staatsmonopol und dem künftigen privaten Monopol nicht so groß, dass ich da größere Gefahren für das Lotteriemonopol erkenne, zumal wir auch jetzt schon in verschiedenen Bundesländern, aber auch in verschiedenen europäischen Staaten das

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

wir

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Nebeneinander von Staatsmonopol und einer privaten Konzession für Spielbanken haben.

Im Großen und Ganzen sehe ich keine durchgreifenden Bedenken hinsichtlich der Kohärenz.

Im Detail kann es aber schon sein, dass es Friktionen zwischen den vorgesehen Regeln im neuen Spielbankengesetz und den Regelungen im Glücksspielstaatsvertrag gibt. Ich habe es noch nicht geprüft. Beim Durchblättern des Entwurfs zum Spielbankengesetz habe ich gesehen, dass dort auch einige Regelungen zu Spielersperren aufgenommen wurden und es sowohl im jetzigen wie auch im neuen Glücksspielstaatsvertrag hierzu auch Regelungen gibt. Insofern kann es gut sein, dass es Doppelregelungen, aber auch Widersprüche gibt. Das habe ich noch nicht überprüft, aber ich sehe auf jeden Fall die Gefahr.

So kann man sich natürlich fragen: Wäre es nicht empfehlenswert, erst einmal abzuwarten, bis der Glücksspielstaatsvertrag unter Dach und Fach ist, um dann das Spielbankengesetz zu novellieren? Gesetzestechisch scheint mir das in der Tat etwas einfacher zu sein, aber diese gesetzestechische Erwägung ist nur ein Belang unter vielen, die Sie als Politikerinnen und Politiker in Ihre Gesamtabwägung einfließen lassen müssen.

Deswegen will ich jetzt nicht so weit gehen, zu sagen, dass die Gesetzestechik dazu führt, die Empfehlung auszusprechen: Warten Sie, bis der Glücksspielstaatsvertrag verabschiedet ist. – Aber es ist ein Belang, den man in die politische Abwägung einstellen sollte. Man muss allerdings auch berücksichtigen, dass die Diskussion beim Glücksspielstaatsvertrag relativ weit fortgeschritten ist, sodass schon einigermaßen absehbar ist, was wahrscheinlich auf Sie zukommen wird.

Das leitet zu der Frage zur Streichung des Internetverbots über. Hier muss man meines Erachtens zwei Aspekte auseinanderhalten: zum einen das Internetverbot, das für jeden Anbieter gilt, und zum anderen das Internetverbot, das für den Spielbankbetreiber gilt. Man kann sich natürlich auf den Standpunkt stellen, dass das Internetverbot im Spielbankgesetz überflüssig ist, weil wir schon ein generelles Verbot im § 4 Abs. 4 des Glücksspielstaatsvertrages haben. Wenn es im Spielbankgesetz gestrichen wird, verschafft das dem künftigen Gesetzgeber aber neue Möglichkeiten, die terrestrische Spielbankkonzession mit dem Onlinebereich zu verknüpfen. Das sind wiederum politische Grundentscheidungen, die Sie noch nicht getroffen haben – vielleicht in politischen Zirkeln schon getroffen haben, aber noch nicht als Gesetzgeber.

Insofern stellt sich wieder die Frage: Wäre es nicht empfehlenswert, zu warten, bis der Glücksspielstaatsvertrag unter Dach und Fach ist und der nordrhein-westfälische Gesetzgeber sich dann Gedanken machen muss, wie er in seinem Ausführungsgesetz mit dem Onlinespielbereich umgehen will?

Gesetzestechisch kann es eine Überlegung sein, das abzuschichten. Das ist aber nicht zwingend. Das Einzige, was zwingend ist, ist Folgendes: Das Endergebnis muss kohärent sein. Ob Sie in einem Wurf eine Gesamtlösung machen, die kohärent ist,

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

kle

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

oder ob Sie Einzelschritt für Einzelschritt gehen, gilt: Es muss insgesamt kohärent sein. Aber da haben Sie als Gesetzgeber Gestaltungsspielraum.

Vorsitzender Martin Börschel: Danke sehr. – Herr Killewald, bitte.

Norbert Killewald (Vorstand Stiftung Wohlfahrtspflege NRW): Herr Neumann, Sie haben gefragt, ob wir davon ausgehen, dass die 24,3 Millionen Euro plus 1,4 Millionen Euro an die Stiftung Wohlfahrtspflege weiter fließen. Man muss festhalten, dass wir seit 2007 die Spielbankabgabe gar nicht mehr direkt erhalten, sondern die Erträge aus den verschiedenen Spielen, auch aus den Spielbanken, erst in den Landeshaushalt eingebracht werden und uns dann eine Summe überwiesen wird. Das Selbstverständnis dazu war auch schon vor dieser Regelung gleich geblieben. In den 80er-Jahren gab es mal eine höhere Einnahme der Stiftung und davor auch mal geringere Einnahmen. Damals hat man gesagt, 50 Millionen Mark – heute ungefähr 25 Millionen Euro – seien für die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Stiftung ausreichend. Das hat sich bewährt. In den vergangenen Jahren war es auch mehrfach der Fall, dass die Spielbankabgabe, die im Landeshaushalt als Einnahme verbucht wird, nicht mehr den 25 Millionen Euro entsprach. Trotzdem hat die Stiftung dieses Geld erhalten.

Deshalb bin ich guter Dinge, dass die Einnahmen der Stiftung auch weiterhin dieser Summe entsprechen werden. Ich glaube auch, dass diese Hoffnung berechtigt ist. Denn im Gesetzentwurf sind der § 27 und der gesamte Teil 4 gar nicht angefasst worden. Sie sind wortgleich; die Kommasetzung ist gleich; andere Satzzeichen sind gleich; selbst die Leerzeichen sind gleich. Für mich deutet das darauf hin, dass das in Ihrem Parlament, dem Sie angehören, weiterhin einvernehmlich getragen wird. Es ist auch offensichtlich, dass die anderen Paragraphen eher im Dissens liegen. Das werde ich dann so, dass die Stiftung von allen Fraktionen und allen Mitgliedern dieses Hauses getragen wird.

Wir haben in unserer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass fast der gesamte Teil 4 seit 1972 bzw. 1974 gleich geblieben ist und eigentlich auch eine Notwendigkeit besteht, diese Regelungen zu verändern. Der Grund dafür liegt darin, dass es verschiedene Gerichtsurteile gegeben hat. Ich nenne hierzu einmal ein Beispiel. Nach der letzten WTG-Veränderung 2014 und der entsprechenden DVO gibt es zwei gegensätzliche Gerichtsurteile – einmal vom Verwaltungsgericht Düsseldorf und einmal vom Verwaltungsgericht Münster – dazu, wie unsere Mittel einzusetzen sind. Ein weiteres Beispiel dafür, dass hier eine Schärfung stattfinden sollte, ist die Frage der Subsidiarität, die in dem schmerzlichen Landesrechnungshofbericht über uns diskutiert wurde.

Der Stiftungsrat, der aus fünf Parlamentariern, drei Ministerialmitarbeitern und zwei Mitgliedern aus der Freien Wohlfahrtspflege besteht, war im letzten Jahr der Meinung: Wir wollen diesen unstrittigen Teil im Spielbankgesetz auch unstrittig lassen. – Deshalb, vermute ich einmal, hat die Landesregierung diese Paragraphen auch nicht angefasst.

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

kle

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Mein Wunsch wäre aber, dass im Gesetzgebungsverfahren, das jetzt in Gänze bei Ihnen liegt, die im Stiftungsrat hierzu durchgeführten Überlegungen auch Niederschlag in der Veränderung des Spielbankgesetzes finden würden. Das ist nämlich notwendig; denn es hilft nicht, wenn wir durch richterliche Urteile Grenzen gesetzt bekommen oder keine Grenzen mehr haben. Das ist nicht Sinn der Stiftung. Schließlich sollen wir der sozialen Welt helfen, sich weiterzuentwickeln, und bestimmte Dinge – hier denke ich beispielsweise an die seinerzeitige Dezentralisierung der großen Einrichtungen der Behindertenhilfe – unterstützen oder erst anfachen. Insofern wäre es hilfreich, wenn Sie bis zur abschließenden Lesung im Parlament hierzu auch Stellung nehmen könnten.

Vorsitzender Martin Börschel: Danke, Herr Killewald. – Herr Haucap, bitte.

Prof. Dr. Justus Haucap (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Direktor des Düsseldorfer Instituts für Wettbewerbsökonomie): Herr Bombis hat zwei Fragen an mich gerichtet – zum einen die Frage, ob der Staat das Glücksspiel im Hinblick auf seine negativen Konsequenzen besser kontrollieren kann, wenn es im eigenen Betrieb stattfindet, und zum anderen die Frage nach möglichem ruinösen Bieterwettbewerb.

Ich will zur ersten Frage direkt Stellung nehmen. Im Grunde hat der Kollege Ennuschat auch schon einiges dazu gesagt.

Es gibt natürlich die Theorie, die besagt: Wenn ich alles selbst machen kann, komme ich besser an die relevanten Informationen heran, und der Staat macht das selber besser, weil er die besseren Durchgriffsrechte hat.

Es gibt auch die andere Theorie, die besagt: Wenn ich mich selbst kontrollieren muss, bin ich doch nicht so geneigt, Missstände anzuprangern. Man kehrt halt nicht so gern vor der eigenen Tür wie vor anderen Türen. Sonst gäbe es dieses Sprichwort wohl nicht. Bei jemand anderem etwas zu kritisieren, fällt mir meistens deutlich leichter, als bei mir selbst etwas zu kritisieren.

Das heißt: Die externe Kontrolle funktioniert häufig besser als die interne Kontrolle. Sonst hätten wir die externe Kontrolle auch nicht so häufig. – Beides kann man sagen. Der eine glaubt an das eine, und der andere glaubt an das andere. Dann glauben wir alle an irgendetwas, sind damit zufrieden und gehen nach Hause.

Als Wissenschaftler muss man natürlich fragen: Wie ist das denn mit der Evidenz? Gibt es irgendwelche belastbaren Zahlen? Können wir irgendwie herausfinden, welche Theorie denn richtig ist? – Leider Gottes haben wir hier keine belastbare Evidenz, die besagt, bei den staatlich geführten Spielbanken laufe es immer systematisch besser, oder besagt, bei den privat geführten Spielbanken laufe es immer systematisch besser. Natürlich können wir uns Geschichten und Dönekes überlegen: Hier ist mal was bei der privaten Bank falsch gelaufen, und da ist mal was bei der staatlichen Bank falsch gelaufen. – Das ist aber keine Systematik.

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

kle

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Eine systematische Evidenz dahin gehend, dass man im Saarland – dort gibt es staatlich geführte Spielbanken, also öffentlich-rechtlich kontrollierte Spielbanken – systematisch weniger Probleme mit Spielsucht und mit Geldwäsche hat als direkt nebenan in Rheinland-Pfalz – dort gibt es auch noch zwei konkurrierende private Spielbankbetreiber –, haben wir also leider Gottes nicht. Das ist nicht so offensichtlich, dass man sagen könnte: Im Saarland läuft es super, und in Rheinland-Pfalz läuft es schlecht. – Wenn man noch andere Bundesländer hinzuzieht, sieht man auch nicht, dass zum Beispiel in Bremen, wo die Spielbank öffentlich-rechtlich und durch WestSpiel kontrolliert ist, alles viel besser läuft als in Hamburg.

Eine systematische Evidenz ist einfach nicht vorhanden. Daher kann man die Frage, ob der Staat es besser kontrolliert, nicht fundiert beantworten. Man kann zwar glauben, dass das besser ist. Es ist aber nicht evidenzbasiert, dass das Ganze tatsächlich so ist – außerhalb von möglichen Anekdoten.

Man muss sich auch noch einmal vor Augen führen, dass ein großer Teil der öffentlich-rechtlich kontrollierten Spielbanken in Deutschland in privatrechtlicher Form geführt wird – im Fall von WestSpiel als GmbH & Co. KG. Das ist also nicht wie in Bayern ein Eigenbetrieb, sondern sieht von der Rechtsform her erst einmal wie ein privates Unternehmen aus. Ich habe auch meine Zweifel, ob es tatsächlich richtig ist, die Geldwäschekontrolle bei einem privatrechtlichen Unternehmen in öffentlichem Eigentum, also in unserem Verständnis einer staatlichen Spielbank, anders durchzuführen als bei einer Spielbank in privatrechtlicher Organisationsform und in privatem Eigentum.

Ich würde, ehrlich gesagt, erwarten, dass die Vorschriften für die beiden Arten haargenau dieselben sind. Daher scheint mir der Verweis aus irgendwelchen Anhörungen, dass staatliche Spielbanken möglicherweise einer anderen Geldwäschekontrolle unterliegen als private, mehr an die Organisationsform geknüpft zu sein als an die Eigentumsform.

Hier in Nordrhein-Westfalen liegt eine privatrechtliche Organisationsform vor. Das Gleiche gilt natürlich für die Ziele, die in § 1 genannt sind: Jugend- und Spielerschutz, Glücksspielsuchtbekämpfung etc. Die Vorschriften sind erst einmal dieselben, ganz unabhängig davon, in wessen Eigentum sich die Spielbank befindet. Auch die Durchgriffsrechte sind prinzipiell dieselben, ganz egal, wem die GmbH & Co. KG genau gehört.

Daraus kann man – so auch meine Anfangsausführungen – nicht direkt ableiten: Das öffentlich-rechtliche Eigentum ist ganz klar besser geeignet, die in § 1 genannten Ziele zu erreichen, oder das Ganze umgekehrt zu erreichen. – Das kann man natürlich auf Glauben stützen, aber nicht auf Evidenz.

Dann kann man sich andere Fragen stellen: Was ist noch wichtig bei der Entscheidung? Daraus kann man andere Dinge ableiten. Es mag sein, dass man sagt: Den 1.000 Beschäftigten soll es besonders gut oder schlecht gehen. Man kann aber auch sagen: Das unternehmerische Risiko soll weg vom Steuerzahler. – Man kann sich viele Kriterien ausdenken. Es ist Aufgabe der Politik, abzuwägen, welche wichtigen Ziele

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

me

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

man gerne verfolgen möchte. Dafür haben wir eine Demokratie. So etwas wird im Parlament diskutiert.

Die Antwort auf die Frage, ob der Staat das gefährliche Glücksspiel besser kontrolliert, lautet: Systematisch ist das nicht zu erkennen. Aber auch das Gegenteil ist nicht zu erkennen.

Zum Bieterwettbewerb: Wie kann man ausschließen, dass ein ruinöser Bieterwettbewerb entsteht? In § 16, in dem es um die Konzessionsvergabe geht, ist noch im Detail geregelt, wie die Ausschreibung nachher konkret aussehen wird. Aber es ist relativ klar, dass eine Präqualifikation erfolgen wird. Wenn ich, Justus Haucap, gerne mitbieten würde, würde ich sicher ausgeschlossen, weil ich nicht qualifiziert bin, eine Spielbank zu betreiben, weil ich die Anforderungen nicht erfülle, die dann an mich gestellt werden. Typischerweise werden bestimmte Kriterien aufgelegt, die ausschließen, dass sich bestimmte Arten, die zum Beispiel gar nicht nachweisen können, dass sie die notwendigen Ressourcen, Erfahrungen oder Ähnliches haben, am Bieterwettbewerb beteiligen können. Das kann man in Konzessionsvergaben typischerweise so machen. Das wird auch gemacht.

Es ist natürlich nicht völlig auszuschließen, dass doch jemand kommt, der einfach viel zu optimistisch ist und glaubt, alles Mögliche tun zu können. Das ist im Wettbewerb nie ausgeschlossen. Wenn Sie einen privaten Vertrag abschließen, ist auch nicht ausgeschlossen, dass Ihnen jemand viel mehr verspricht, als er nachher halten kann. Deswegen ist es besonders wichtig, die Angebote auf Herz und Nieren zu prüfen.

Ich hätte allerdings eher die umgekehrte Sorge, nämlich dass man zu wenig gute Angebote bekommt. Wenn wir nachher nur einen Bewerber hätten, dann hätten wir nicht allzu viel gewonnen, weil wir ja gerne wollen, dass diejenigen mit den besten Ideen oder dem attraktivsten Konzept im Sinne der in § 1 genannten Ziele nachher den Wettbewerb gewinnen. Das wäre eher eine Sorge, die mich umtreiben würde, als die, dass es viel zu viele gibt, die sich in den Versprechungen überbieten.

Stellv. Vorsitzender Ralph Bombis: Vielen Dank, Herr Professor Haucap. – Wie Sie unschwer feststellen, haben wir hier inzwischen die Staffelübergabe vom Vorsitzenden Börschel zum stellvertretenden Vorsitzenden gemacht. Ich hoffe, Sie nehmen auch mit mir vorlieb.

Ich darf für die Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen Herrn Karpenstein als Letztem in dieser ersten Runde das Wort geben.

Rolf Karpenstein (Rechtsanwälte Blume Ritscher Nguyen Rega): Lassen Sie mich ganz kurz an meinen Vorredner und auch an die Aussage von Herrn Fiedler anknüpfen – drüben habe ich ein Kopfnicken gesehen –, weil ich ja hier als Europarechtsexperte sitze.

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

me

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Zum einen ist immer zu beachten, dass die Monopolisierung beim Staat ganz grundsätzlich verboten ist, und zwar durch höherrangiges Recht. Das darf man nicht vergessen und sagen: Ich hätte lieber, dass der Staat das macht. – Man muss schon versuchen, dieses Monopol irgendwie zu rechtfertigen. Wer sich ein bisschen auskennt, jedenfalls im Bereich der Sportwetten usw., der weiß: Das ist weder gelungen noch leicht möglich.

Zum anderen: Das, was Herr Fiedler zu den privaten Anbietern gesagt hat, hat mich doch sehr irritiert, ist. Von drüben wurde vorhin auch die These zur Wohlverhaltensklausel angeführt, das müsse man überlegen. Die Anbieter, die jetzt im Markt unterwegs sind, sind nicht illegal tätig, sondern im Schutzbereich des Europarechts. Das muss man berücksichtigen bei der Frage: Wer ist denn daran interessiert?

Stellv. Vorsitzender Ralph Bombis: Herr Karpenstein, entschuldigen Sie bitte, und sehen Sie es mir nach. Als Vorsitzender habe ich die immer etwas unhöfliche und undankbare Rolle, einen ordentlichen Sitzungsverlauf zu gewährleisten. An Sie ist eine Frage gerichtet worden. Ich bitte Sie um die Beantwortung.

Rolf Karpenstein (Rechtsanwälte Blume Ritscher Nguyen Rega): Aber die Frage war ja, wen ich als interessiert sehe.

Stellv. Vorsitzender Ralph Bombis: Herr Karpenstein, als Vorsitzender bitte ich Sie um die Beantwortung der an Sie gerichteten Frage. Wenn wir eine Diskussion unter den Sachverständigen zulassen würden, würde das hier sehr schnell ausufern. Ich bitte Sie also herzlich darum, die an Sie gerichtete Frage zu beantworten.

Rolf Karpenstein (Rechtsanwälte Blume Ritscher Nguyen Rega): Diese Einleitung ist wichtig. Die Frage ging ja dahin, wen ich als interessiert ansehe. Das beruht schon auf der rechtlichen Überlegung, dass einige Player, die im deutschen Markt bekannt sind – nicht nur im Bereich der Spielbanken, sondern vielleicht auch als große Spielhallenbetreiber –, bei entsprechender Attraktivität doch interessiert sein könnten.

Konkret will ich mich dazu nicht äußern. Natürlich sind an erster Stelle diejenigen anzusprechen, die jetzt schon als private Unternehmen, zum Teil als Gemeinschaftsunternehmen Spielbanken in Deutschland betreiben.

Dann gab es einen großen Spielhallenbetreiber, der mal bei einer Ausschreibung in Rheinland-Pfalz Interesse angemeldet hatte.

Es können auch die großen internationalen Anbieter sein. Nur, wenn man die ansprechen will, ist es wichtig, darauf hinzuweisen: Eine Wohlverhaltensklausel, bei der ich unterstelle, dass sie illegal in Deutschland tätig gewesen sind, weil sie, wie die Sportwettenanbieter, ohne Konzession tätig waren, aber im Schutzbereich des EU-Rechts, hilft nicht weiter. Wenn man, wie ich zu Anfang gesagt habe, die Braut hübsch machen

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

me

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

will und einen Bieterwettbewerb haben möchte, der dem Land zugutekommt, hilft das nicht.

Entschuldigung, aber deshalb war die rechtliche Einführung wichtig, um die Frage wirklich sachgerecht zu beantworten.

Stellv. Vorsitzender Ralph Bombis: Herzlichen Dank für die Beantwortung der Frage. – Damit darf ich feststellen, dass wir am Ende der ersten Runde angekommen sind.

Für die zweite Runde habe ich Herrn Witzel, Herrn Zimkeit, Herrn Strotebeck und Herrn Middeldorf auf der Liste. – Dann darf ich zunächst Herrn Witzel aufrufen.

Ralf Witzel (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich mache es so, wie es der vorherige Sitzungsleiter erbeten hat, nämlich konkret auf Experten und die schriftlichen oder mündlichen Ausführungen Bezug zu nehmen, so wie ich es auch in der ersten Runde selbstverständlich gemacht habe.

Herr Lehmann, wir sind uns ja einig – ich freue mich, dass Sie das für den Bereich der Finanzrevisoren noch einmal ausdrücklich bestätigt haben –, dass wir es wirklich mit qualifizierten, leistungsfähigen Bediensteten im Land Nordrhein-Westfalen zu tun haben. Ich habe Verständnis dafür – das meine ich ganz ernst –, dass man aufgrund der abstrakten Gefahren, die es doch gibt, sowohl aus Sicht der Finanzverwaltung als auch aus Sicht der Kriminalpolizei zunächst einen kritischen Blick auf die Szene „Glücksspiel und Casino“ wirft.

Ich bitte Sie, den Vergleich mit anderen Bundesländern genau in dem Sinne anzustrengen, wie es der Sachverständige Professor Haucap gerade getan hat, nämlich zu fragen: Was wissen wir wirklich evidenzbasiert über die Unterschiede?

Wenn Sie sehen, in wie vielen anderen Bundesländern – völlig unabhängig von der politischen Prägung, es handelt sich um Landesregierungen mit CDU-, SPD-, grüner und linker Regierungsbeteiligung – es ein ganz ausgewogenes Feld zwischen privaten und öffentlichen Anbietern, möchte ich wissen:

Was konkret vermittelt Ihnen die Sorge, dass, wenn zukünftig die öffentliche Hand, Finanzverwaltung, einen privaten Betreiber in Nordrhein-Westfalen kontrollieren soll, sie damit größere Probleme hat oder weniger hinschaut, als wenn die öffentliche Hand einen öffentlichen Betreiber kontrolliert, wie es bislang der Fall gewesen ist?

Dann eine Frage an den Konzernbetriebsrat, Herrn Hashagen, aufgrund einer Formulierung in Ihrer Stellungnahme, die mir nicht ganz eingängig ist. Das klang ja bei der Sachverständigen aus Aachen auch an, nämlich die große Sorge, wie Sie es auch beschrieben haben, dass man relativ unkompliziert Standorte schließen kann, um Kosten zu verringern, und neue eröffnet.

Meine Frage ist: Haben Sie in dem Zusammenhang auch einmal § 6 des Entwurfs eines Spielbankengesetzes berücksichtigt, der ja ausdrücklich eine Genehmigungs-

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

fa

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

pflicht für die Schließung vorsieht, und zwar nicht durch das Finanzministerium, sondern durch das Innenministerium im Rahmen der Glücksspielaufsicht? Sehen Sie real die Gefahr, obwohl das, was für WestSpiel in öffentlicher Trägerschaft gilt, alles eins zu eins unverändert geblieben ist – Abgabenregime, Spielerschutz – und nicht an die Interessen eines Privaten angepasst ist, dass ein privater Investor sagt: „Das ist aber ein tolles Geschäftsmodell. Ich spare in den ersten drei Jahren einen Teil der Spielbankenabgabe, und damit rentiert es sich für mich, alle drei Jahre irgendwo neue Standorte zu eröffnen“? Ich hätte da gewisse Zweifel.

Dann, Herr Hashagen, auch im Hinblick auf den Applaus, den Sie eben als Sachverständiger hier bei bestimmten Äußerungen gependet haben, die auch gegen meine Person gerichtet waren: Sind Sie bereit, bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass ich nicht pauschal Beschäftigte kritisiert habe, erst recht nicht kriminalisiert habe, was in Bezug auf die ganz breite Anzahl von korrekt arbeitenden Arbeitnehmern auch absolut nicht angebracht wäre, sondern dass ich mir als Abgeordneter schon das Recht nehme, öffentliche Betriebe zu kontrollieren, auf konkrete Missstände hinzuweisen, soweit ich sie erkenne, und ich Sie deshalb auf die Wiedergabe von Feststellungen verwiesen habe, die es in Medienberichten gegeben hat, im „SPIEGEL“ zu Bad Oeynhausen, in der „WAZ“ zu den Vorgängen in Duisburg, und dass ich im Übrigen eine Vorlage nicht beim aktuellen Finanzminister angefordert habe, sondern bei dem der letzten Legislaturperiode, Norbert Walter-Borjans – Sie können das nachlesen –, nämlich die Vorlage 16/3493 zum Thema Manipulationsvorfälle, in der nahezu durchgängig für jedes der letzten Jahre entsprechende Sachverhalte und auch die Schäden aufgelistet sind, die daraus erwachsen sind?

Ich sage das nicht als Kritik an den Beschäftigten – niemand kann sich vor schwarzen Schafen in dem Business schützen –, sondern ich habe das hier ausdrücklich gesagt, weil es eben öffentliche wie private Eigentümer treffen kann, es also keinen Unterschied macht. Meine Frage ist also, ob Sie für die Argumentation schon ein Verständnis haben, dass es solche Unregelmäßigkeiten bei Privaten wie bei Öffentlichen geben kann, auch wenn sie sicherlich nicht für die Breite der Beschäftigten soweit repräsentativ sind.

Stellv. Vorsitzender Ralph Bombis: Danke, Herr Witzel. – Ich darf noch einmal kurz festhalten, dass natürlich die Aussage des Vorsitzenden bezüglich der direkten Ansprache der Sachverständigen nach wie vor gilt. Herzlichen Dank für die Klarstellung an dieser Stelle. Sie hatten – ich muss noch einmal kurz nachfragen – Herrn Fiedler und Herrn Hashagen angesprochen. Habe ich das richtig vermerkt?

Ralf Witzel (FDP): Ich hatte Herrn Lehmann für die DSTG und Herrn Hashagen angesprochen.

Stellv. Vorsitzender Ralph Bombis: Ach, Herrn Lehmann und Herrn Hashagen, Entschuldigung. Dann hatte ich das für mich falsch vermerkt.

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

fa

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Ich habe jetzt Ihre klarstellende Äußerung nach dem Hinweis des Vorsitzenden zugelassen, würde aber darum bitten, dass die entsprechenden Stellungnahmen kurz gehalten werden. Dies vorausgeschickt, darf ich jetzt Herrn Zimkeit das Wort geben.

Stefan Zimkeit (SPD): Gut. Dann verzichte ich darauf, länger auszuführen, dass ich Herrn Witzel genauso verstanden habe, wie der Betriebsratsvorsitzende es getan hat.

Meine erste Frage geht an Herrn Stemper. Sie haben ja den Zeitplan dargestellt. – Ist dieser Zeitplan der Landesregierung bekannt und hat die NRW.BANK diesen Zeitplan einzelnen Landtagsfraktionen zur Verfügung gestellt?

Die zweite Frage geht an Frau Füchtenschnieder. Es sind wiederholt Ausführungen gemacht worden, dass der Spielschutz im privaten Bereich besser ist. Sie haben vorhin schon kurz erläutert, dass Sie das nicht so sehen. Ich würde Sie bitten, das noch näher zu begründen.

Bei Herrn Fiedler möchte ich, weil das gerade noch einmal angesprochen worden ist, zu den Problematiken nachfragen, die er bei diesem Gesetzentwurf im Zusammenhang mit Geldwäsche sieht.

Da Herr Lehmann noch einmal dran ist, würde ich ihn bitten, aus seiner Sicht noch einmal darzustellen, was in Bezug auf die Möglichkeit der Absenkung auf 25 % für Neubetreiber der Unterschied ist zwischen einem privaten Anbieter und einem staatlichen Anbieter und was das für das Land finanziell bedeutet.

Stellv. Vorsitzender Ralph Bombis: Herzlichen Dank, Herr Zimkeit. – Dann darf ich jetzt Herrn Middeldorf das Wort geben.

Bodo Middeldorf (FDP): Ich will sehr konkrete Fragen stellen, und zwar zunächst zwei Fragen an Herrn Karpenstein. Herr Karpenstein, wie stehen Sie zu dem Vorwurf, der hier im Raum verschiedentlich erhoben worden ist, dass die privaten Anbieter, anders als ein staatlicher Anbieter, kein Interesse an einer seriösen Kanalisierung des Spielbedürfnisses haben und damit ihren Auftrag nicht erledigen würden?

Zweite Frage: Sie haben in Ihrer Stellungnahme deutlich gemacht, dass Sie eine Quersubventionierung, die im Zusammenhang mit der Betriebspflicht vorgesehen ist, kritisch sehen. Würden Sie das vorgeschlagene Konstrukt vor dem Hintergrund des öffentlichen Auftrags, ein flächendeckendes Angebot vorzuhalten, nicht vielleicht doch für vertretbar halten, also ein flächendeckendes Angebot, bei dem dann am Ende ertragsstarke und ertragsschwache Betriebe in einem Paket zusammengefasst sind?

Dann noch eine Frage an Herrn Fiedler, auch im Zusammenhang mit dem Thema Geldwäsche, weil Sie, Herr Fiedler, darauf noch nicht eingegangen sind. Ich will es vielleicht in einen anderen Zusammenhang stellen. Sie haben in Ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass Ihnen transparente und nachvollziehbare Kriterien zum Abschluss der Zuverlässigkeit von Konzessionsbewerbern fehlen. In dem Gesetzentwurf

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

fa

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

sind durchaus Kriterien genannt. Beispielsweise sind Bewerber um die Konzession als unzuverlässig anzusehen, wenn sie zu einer Straftat verurteilt worden sind. Gleichzeitig ist ein ganzer Katalog von Straftaten angehängt, darunter beispielsweise auch das Thema Geldwäsche. Welche Kriterien sehen Sie denn darüber hinaus noch?

Stellv. Vorsitzender Ralph Bombis: Vielen Dank, Herr Middeldorf. – Dann ist jetzt Herr Keith an der Reihe.

Andreas Keith (AfD): Ich habe eine Frage an Herrn Fiedler und Herrn Karpenstein. Herr Fiedler, die Vergabe von Konzessionen bei Spielbanken war ja früher an andere Voraussetzungen gekoppelt. Oft waren es ja Bäder. Es war oft ein Vergnügen für wohlhabende Personen, die sich damit in der Sommerfrische Zeitvertreib verschafft haben. Heute ist es ja ein ganz anderer Anspruch, wenn wir Spielbanken konzessionieren und eröffnen. Es geht um die Kanalisierung des Spieltriebes usw. usf. Wie schätzen Sie es aus kriminalpolizeitechnischer Sicht ein: Wäre es nicht sinnvoller, dass man dann auch in die Gebiete geht?

Ich spreche ganz konkret Oeynhausen an. Der Standort Oeynhausen würde sicherlich nicht als Casinostandort an sich überleben; sondern viele Leute aus dem näheren oder weiteren Umfeld wie zum Beispiel Bielefeld oder Detmold – alles, was in der Ecke liegt – fahren dorthin, um zu spielen und um nicht auf illegales Glücksspiel in ihrer Stadt zurückzugreifen.

Wäre es nicht sinnvoller, wenn man diese neuen, grundsätzlich vorhandenen Erkenntnisse auch anwenden würde und Standorte verlegte oder neue eröffnete, um eben genau diesen Kanalisierungseffekt bei den entsprechenden Zielgruppen zu erzielen?

Herr Karpenstein, ich möchte präzisieren: Es gibt auch große internationale Anbieter zum Beispiel aus Amerika, die eher für Kartenspiele bekannt sind, die aber in Europa schon eines der größten Casinos betreiben – zum Beispiel in Spanien. Diese Firma kann sich ja nicht auf das EU-Recht beziehen. Wenn sich so ein Betreiber bewerben würde, wäre das, denke ich, schon als rechtlich problematisch einzuschätzen, oder wie sehen Sie das?

Stellv. Vorsitzender Ralph Bombis: Vielen Dank, Herr Keith. – Frau Kollegin Müller-Witt und danach Herr Strotebeck, bitte.

Elisabeth Müller-Witt (SPD): Ich habe zwei Fragen. Die erste richtet sich an Herrn Hashagen und Herrn Fiedler. Wir haben in § 4 die Funktion der Beauftragten für die Suchtprävention und Suchtbekämpfung vorgegeben. Das finde ich auch absolut wichtig. Aber wäre es nicht auch angebracht, dass diese Funktionsträger umsatzunabhängig bezahlt werden und dies im Gesetz festgeschrieben wird, damit ganz klar ist, dass es keinen Anreiz in die falsche Richtung gibt, wenn eine Bezahlung mit irgendwelchen

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

st

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Provisionen oder sonst etwas versehen ist, wenn sich der Umsatz entsprechend entwickelt?

Herr Professor Ennuschat, in § 8 wird dieser sogenannte Ordnungspolitische Beirat geregelt. Es ist interessant, was dort geregelt wird. Der Personenkreis ist festgelegt. Die Sitzungsintervalle sind festgelegt. Aber es fehlt die Beschreibung der Aufgaben und Befugnisse dieses Beirates. Sollte dies nicht auch im Gesetz geregelt werden, oder kann sich der Beirat jeweils nach eigenem Gutdünken Aufgaben stellen oder eben nicht?

Stellv. Vorsitzender Ralph Bombis: Vielen Dank, Frau Müller-Witt. – Herr Strotebeck.

Herbert Strotebeck (AfD): Herr Vorsitzender! Herr Fiedler, ich hatte mich schon in der ersten Runde für Ihre Stellungnahme bedankt, die sehr, sehr aussagekräftig ist. Wenn ich den letzten Absatz vorlese, erschließt sich das auch:

„Im Ergebnis weist der vorliegende Gesetzentwurf aus Sicht der Kriminalpolizei gravierende Mängel auf. Er verfehlt seine eigenen Ziele, indem er insbesondere bezogen auf Folge- und Begleitkriminalität sowie die Geldwäscheprävention unzureichende Vorkehrungen trifft.“

Ich bitte Sie, dazu noch ein paar Worte zu sagen.

Herr Lehmann, Sie machen in Ihrer Stellungnahme deutlich, dass Sie das bisherige Monopol des Landes Nordrhein-Westfalen zum Betrieb der Spielbanken für richtig halten und erachten. Wäre es bei all den gesellschaftlichen Verwerfungen, zu denen Glücksspiel führen kann, nicht sinnvoll, den Zugang zu Glücksspiel mit Suchtpotenzial grundsätzlich so schwierig wie möglich zu gestalten und grundsätzlich zu bekämpfen?

Herr Hashagen, Sie haben sehr eindrucksvoll geschildert, dass Sie als Betriebsratsvorsitzender jetzt schon zehn Geschäftsführer überstanden haben. Aber das ändert ja nichts daran, dass diese ganze Diskussion um die Privatisierung sicherlich nicht nur bei Ihnen, sondern auch bei der Belegschaft nicht unbedingt die Arbeitseinstellung, Kraft oder wie auch immer fördert. Können Sie etwas dazu sagen, wie die Stimmung ist?

Frau Grehling, wie stehen Sie selbst trotz des Beschlusses aller Parteien gegen die Privatisierung zur Privatisierung? Welche Position nehmen Sie ein? Wenn ich das richtig sehe, haben Sie zusammenfassend geantwortet: Eigentlich ist es egal, ob es privatisiert wird. Hauptsache ist, der Staat übernimmt die Verantwortung dafür, dass der Standort bleibt. – Habe ich Sie da falsch verstanden? Vielleicht könnten Sie das kurz klarstellen. – Das war es. Danke.

Stellv. Vorsitzender Ralph Bombis: Danke schön, Herr Strotebeck. – Ich gucke in die Runde und sehe keine weiteren Wortmeldungen. Damit darf ich in der Reihenfolge der an die Sachverständigen gerichteten Fragen das Wort erteilen. Ich bitte zunächst

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

st

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Herrn Lehmann um seine Antwort. Wenn ich das richtig notiert haben, sind Sie von Herrn Witzel, Herrn Zimkeit und Herrn Strotebeck angesprochen worden.

Manfred Lehmann (Landesvorsitzender Deutsche Steuer-Gewerkschaft NRW):

Die erste Frage stammte von Herrn Witzel: Woher kommt die Sorge, dass die Kontrolle eines privaten Unternehmens problematischer ist als die eines öffentlichen Unternehmens?

Ich leite unsere Sorge als DStG daraus ab, dass der Unterschied zunächst einmal nicht in der Unternehmensform liegt, sondern im Unternehmensziel. Ein öffentlich-rechtliches Unternehmen, das im Sinne des § 1 dieses Gesetzes unterwegs ist, um Spielvorgänge zu kanalisieren und dergleichen, geht nicht mit einer Gewinnerzielungsabsicht daran, sondern möchte diesen gesetzlichen Auftrag erfüllen und wird entsprechend agieren. Ein privates Unternehmen ist quasi gezwungen, Gewinne zu machen; denn sonst braucht man ein privates Unternehmen nicht zu betreiben.

Wenn man den Unterschied festmachen will, dann muss man sich auf die schwierigen Situationen konzentrieren. Wir hatten das bei WestSpiel. Die Ertragslage war unzureichend. Dann hat man sich überlegt: Wie kann man agieren? Was müssen wir tun, damit wir die Erträge wieder verbessern können, ohne dabei in irgendeiner Form in ein rechtlich oder aufsichtstechnisch schwieriges Fahrwasser abzudriften? – Das ist in einem öffentlich-rechtlichen Unternehmen auch nicht anders zu erwarten.

In einem betriebsorientiert arbeitenden Unternehmen, das auf Gewinne abzielt, liegt die Gefahr deutlich näher, den finanziellen Rettungsschlag zumindest in den Grenzbereichen der Legalität zu suchen, und das in einem gefahrgeneigten Bereich wie dem Glücksspiel. Wir sehen eine erhebliche Problematik darin, hier die Aufsicht zu sichern. Das hat im Übrigen gar nichts mit der Qualität des Aufsichtspersonals zu tun, sondern schlicht und ergreifend damit, dass ein privates Unternehmen, das Gewinn erzielen muss und im Übrigen eine Betriebspflicht hat, wesentlich schneller in Notsituationen kommt, die verschiedene Überlegungen rechtfertigen oder auch nicht, als ein öffentlich-rechtlich verantwortliches Unternehmen.

Herr Zimkeit hat gefragt, was mit der Spielbankabgabe ist und worin der Unterschied liegt. Wenn die Spielbankabgabe bei Neugründungen von Spielbanken auf 25 % reduziert wird, dann führt das zu einer Ertragsstärkung der Spielbank oder des entsprechenden Unternehmens. Diese Ertragsstärkung ist letztendlich ein persönlicher Vermögensvorteil des privaten Betreibers. Das heißt, die Absenkung der Spielbankabgabe erfolgt, um den Unternehmensaufbau zu erleichtern, der aber dann unmittelbare Konsequenzen in einer Verbesserung der betrieblichen Vermögenssituation, respektive im Wert des Unternehmens, respektive im persönlichen Vermögen der Anleger hat.

Das ist bei einem öffentlich-rechtlichen Unternehmen komplett anders. Da würde eine solche Reduzierung, wenn man sie überhaupt für nötig hält, zur Stärkung der Finanzbasis eines öffentlich-rechtlichen Unternehmens führen. Das bedeutet letztendlich, der

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

st

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Staat verzichtet auf eine Spielbankabgabe, um seine eigene Vermögensbasis zu stärken. Ob man es da oben reinnimmt oder da unten als Vermögen hat, wäre relativ egal. Ganz anders ist das bei einem Privaten.

Herr Strotebeck, Sie fragten nach der Zugangsmöglichkeit zum Glücksspiel. Nein, wir sind als DStG nicht der Auffassung, dass man die Zugangsmöglichkeiten zum Glücksspiel generell erschweren müsste. Aber wir wollen auf jeden Fall vermeiden, dass die Zugangsmöglichkeiten durch ein Spielbankengesetz, das von der Landesregierung auf den Weg gebracht wird, deutlich erleichtert werden. Das ist mit diesem Gesetz im Moment nach unserer Auffassung durch die Erhöhung der Anzahl der Spielbanken, aber auch durch die entsprechenden finanziellen entgegenkommenden Regelungen gegeben.

Am Ende bleibt für uns als Deutsche Steuer-Gewerkschaft übrig, dass die anfallenden Kontrollaufgaben selbstverständlich erfolgreich von den Leuten wahrgenommen werden müssen. Auf der anderen Seite muss sich der Staat aber nicht aus seiner eigenen Position, die er im Augenblick in diesem Bereich hat, begeben. Er muss handlungsfähig bleiben. Wir glauben, das wäre durch den Wegfall dieses Gesetzes die beste Lösung.

Stellv. Vorsitzender Ralph Bombis: Vielen Dank, Herr Lehmann. – Ich darf jetzt Herrn Hashagen das Wort erteilen. Sie sind von Herrn Witzel, Frau Müller-Witt und Herrn Strotebeck angesprochen worden.

Jens Hashagen (Vorsitzender Gesamtbetriebsrat WestSpiel GmbH & Co. KG): Zu Herrn Witzel. Schön, dass Sie den § 6 – Schließung von Spielbanken – ansprechen. Da steht:

„Die Schließung einer Spielbank ... bedarf der Genehmigung durch das für das Glücksspiel zuständige Ministerium.“

Man muss das immer zu Ende lesen:

„Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die verbleibenden vom Konzessioninhaber ... betriebenen Spielbanken geeignet sind, den öffentlichen Kanalisierungsauftrag im Sinne von § 1 Nummer 2 zu erfüllen. Die Erfüllung des öffentlichen Kanalisierungsauftrags erfordert den Betrieb von vier Spielbanken.“

(Stefan Zimkeit [SPD]: Hört, hört!)

Darin steckt schon, dass man die Spielbanken schließen kann, solange man noch vier Spielbanken betreibt. So lese ich jedenfalls dieses Paragrafen. Genau darin steckt natürlich unsere Sorge. Dass ein zukünftiger Betreiber eine fünfte und eine sechste Spielbank eröffnet, so wie es im Spielbankengesetz vorgesehen ist, ist etwas, was – so denke ich – die Belegschaft im Grunde genommen begrüßen würde.

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

schm

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Doch der Betreiber darf neue Untergesellschaften gründen, mit denen er dann diese Spielbanken gründet. Er kann anschließend aber auch andere schließen. Ein Beispiel, da sich Düsseldorf scheinbar sehr um eine neue Spielbank bemüht: Der Betreiber eröffnet eine neue Spielbank in Düsseldorf, stellt dann aber fest, dass Duisburg gar nicht mehr läuft. Er kann in einem solchen Fall nach diesem Gesetz Duisburg schließen.

Für die Belegschaft ist das dann zu spät, weil der Betreiber durch die neu gegründete Gesellschaft die neue Spielbank schon eröffnet hat. Es gibt dort keine Arbeitsplätze mehr, in die man wechseln kann. Was wird dann mit der Belegschaft zum Beispiel in Duisburg passieren – oder vielleicht mit der Belegschaft in Aachen, wenn in Köln eine Spielbank aufmacht? Was wird mit der Belegschaft in Bad Oeynhausen passieren, wenn wir irgendwo anders in Ostwestfalen eine Spielbank aufmachen, oder mit den Dortmundern, wenn wir in Essen eine Spielbank aufmachen? Alles möglich.

Im Prinzip ist dieser Paragraph dafür geeignet, das Land Nordrhein-Westfalen nach und nach abzugrasen, immer mal wieder eine neue Spielbank aufzumachen und dadurch weniger Spielbankabgabe zu zahlen, um anschließend eine andere Spielbank, die der Betreiber selbst unattraktiv macht, zu schließen. Dann kann er wieder eine Spielbank irgendwo anders aufmachen. – So lesen wir den § 6.

Und zu der anderen Sache. Herr Zimkeit hat es ja schon gesagt, es hörte sich für mich einfach so an, als wenn Sie uns in eine schlechte Ecke stellen, indem Sie Sachen, die vor weit über 20 Jahren in Bad Oeynhausen passiert sind, hier noch einmal ansprechen. Sie haben es vorhin selbst gesagt: Schwarze Schafe gibt es halt überall.

Zu der Frage von Frau Müller-Witt zu der Suchtbekämpfung. Im Prinzip sehen wir das so: Die gesamte Belegschaft müsste eigentlich unabhängig von dem erzielten Ergebnis sein, weil sonst überhaupt kein Spielerschutz mehr geboten werden kann. Als der Spielerschutz immer mehr in den Fokus rückte, hat man das gemerkt. Viele Kollegen haben gesagt, man könne diesen oder jenen doch nicht ansprechen; er habe vielleicht ein Problem, aber wenn er nicht mehr käme, dann gehe den Beschäftigten viel Geld verloren.

Und im Landtag sagt dann vielleicht wieder eine Partei: Das Unternehmen ist nicht lukrativ; das funktioniert so nicht. Also besteht eventuell bei der Belegschaft das Bestreben, wegzuschauen, wenn was anfällt. Wir müssen also unbedingt den Weg gehen, der berücksichtigt, dass das Personal in gesicherten Arbeitsverhältnissen leben muss, denn nur so kann Spielerschutz erfolgen. Spielerschutz funktioniert sonst nicht.

Der Arbeitnehmer darf sich nicht Gedanken darüber machen, ob er einen auffälligen Gast wirklich beim Spielerschutzbeauftragten meldet. Es ist wichtig, dass das bei den ersten Anzeichen passiert. Die ersten Anzeichen können nur die Kollegen vor Ort erkennen; nur sie können merken, dass sich das Spielverhalten allgemein verändert. Es ist wichtig, dass sich die Beschäftigten nicht gleichzeitig Sorgen machen müssen, dass, wenn sie die hoch spielenden Gäste oder diejenigen, die täglich spielen, melden, anschließend nicht genug Geld da sein könnte, um eventuell eine Tarifierhöhung durchzusetzen, weil der Betreiber argumentieren könnte, man würde Minus machen.

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

schm

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Um das zu vermeiden, ist es dringend erforderlich, dass wir komplett abgekoppelt sind von dem, was das Unternehmen erwirtschaftet. Spielerschutz ist sonst überhaupt nicht möglich.

Herr Strotebeck, ich empfinde es nicht so, dass ich zehn Geschäftsführer überlebt habe, also ich mache mir keine Kerben ins Holz. – Die Stimmung in der Belegschaft ist immens schlecht, weil die genannten Sorgen bestehen. Die Dinge, die ich hier anführe, denke ich mir nicht aus, sondern es ist konkret in der Belegschaft so. Es geht bis hin zur totalen Resignation, bis zum totalen Abschalten. Das wirkt sich extrem schlecht auf ein Dienstleistungsunternehmen aus.

Die Beschäftigten müssen wieder gestärkt werden. Das geht nur durch sichere Arbeitsplätze, und die Arbeitsplätze sehen wir durch die Gesetzgebung in Gefahr, jedenfalls bei der jetzigen Formulierung, und erst recht durch die danach folgende Privatisierung, es sei denn, durch das Gesetz wird in unserem Sinn klargestellt, dass die Arbeitsplätze gesichert sind.

Stellv. Vorsitzender Ralph Bombis: Danke Herr Hashagen. – Dann darf ich jetzt Herrn Stemper das Wort geben. Sie sind vom Kollegen Zimkeit angesprochen worden.

Dr. Peter Stemper (NRW.BANK): Die Frage nach dem Zeitplan. – Die NRW.BANK berichtet natürlich in ihren diversen Gremien, in denen sie ist, über das Projekt und auch über die dazugehörenden Zeitpläne. Es ist zum Zweiten so, dass der von mir vorhin skizzierte Zeitplan, der nach einer Konzessionierung von neun bis zwölf Monaten für eine Privatisierung im Rahmen eines europaweiten Verfahrens ausgeht, nicht NRW.BANK-spezifisch oder WestSpiel-spezifisch ist, sondern wir haben grundsätzliche Erfahrungswerte angesetzt, die mehr oder weniger allgemein bekannt sind. Es ist jetzt kein Spezifikum, dass wir an der Stelle gesagt haben: Das ist jetzt so weit runtergebrochen, das ist ganz besonders.

Von daher berichten wir in diversen Gremien, in denen wir sind, über den Zeitplan. Wir haben das, was nach dem Gesetzgebungsverfahren kommt, generisch genommen. Ich hoffe, das beantwortet die Frage.

(Stefan Zimkeit [SPD]: Die Fraktionen haben Sie informiert?)

– Wir gehen ja nicht mit dem WestSpiel-Projekt durch die einzelnen Fraktionen und informieren darüber, sondern wir berichten im Rahmen unserer Gremien als NRW.BANK. Wir sehen natürlich, wie das Gesetzgebungsverfahren über Sie, das Parlament, den Gesetzgeber, entsprechend eingestiegt wird.

Stellv. Vorsitzender Ralph Bombis: Danke schön, Herr Dr. Stemper. – Dann darf ich jetzt, ebenfalls zur Beantwortung der Frage von Herrn Zimkeit, Frau Fürchtenschnieder das Wort geben.

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

schm

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Ilona Füchtenschnieder (Landeskoordinierungsstelle Glücksspielsucht NRW, Vorsitzende Fachverband Glücksspielsucht [fags] e. V.): Das mit dem Spielerschutz ist kein leichtes Geschäft, weil es zweischneidig ist. Wenn Sie den Spielerschutz richtig gut, professionell und mit aller Power, die man sich vorstellen kann, betreiben, dann hat das negative Auswirkungen für das Unternehmen. Das ist relativ leicht vorstellbar.

Stellen Sie sich vor, nach der Coronakrise gehen die problematischen oder pathologischen Spieler nicht mehr in die Spielbank, in die Spielhalle oder in die Sportwetten-Büros, und dann hat sich da das Geschäft drastisch verändert. Es ist inzwischen nachgewiesen, dass die problematischen und pathologischen Spieler zu einem großen Teil zu den Umsätzen beitragen. Darum war ich auch besorgt, als in der Vergangenheit immer gesagt wurde, dass das Spiel inzwischen wieder mehr Umsatz mache. Das ist kein gutes Zeichen, suchtpreventiv ist es eher ein besseres Zeichen, wenn das nicht passiert.

Zu der Frage, was Private anders machen, ob es besser oder schlechter ist. Es gibt nach meiner Erkenntnis dazu keine wirklichen Evidenzen, aber es gibt Anzeichen. Es gibt private Spielbanken, in denen ist der Geschäftsführer gleichzeitig verantwortlich für den Spielerschutz. Das halte ich für ein No-Go. Das geht angesichts der divergierenden Interessen gar nicht.

Meine Erfahrungen der vergangenen Jahre resultieren aus dem Spielbankenbereich, aus dem Spielhallenbereich und aus den neuen Online-Casino-Angeboten, die dem Gewinnstreben extrem nachgehen. In diesem Bereich gibt es Geschäftspraktiken, die Ihnen wahrscheinlich nicht bekannt sein werden, weil es nicht zu Ihrem Lebensstil gehört, sich dort aufzuhalten. Beispielsweise werden Glücksspieler, die besonders exzessiv spielen, per WhatsApp kontaktiert: Hallo, ich bin Ihr persönlicher Account-Manager. Was kann ich für Sie tun? – Dann werden Tipps gegeben, dann werden Boni verteilt usw. Das heißt, Spieler, die als gute Kunden identifiziert werden, werden motiviert, noch mehr Geld zu verspielen.

In diesen Firmen sind die Ansprechpartner für das pathologische Glücksspielen oder – wie nennt sich das? – verantwortungsvolle Glücksspielen in der Regel gleichzeitig auch Kundenbetreuer. Also, all das wird nicht so scharf getrennt und auch nicht gut analysiert.

Das sind meine Eindrücke und unsere Befürchtungen. Denn ein sehr guter Spielerschutz knabbert am Geschäftsergebnis. – Danke schön.

Stellv. Vorsitzender Ralph Bombis: Herzlichen Dank. – Dann darf ich Herrn Fiedler das Wort erteilen. Sie sind von Herrn Zimkeit, Herrn Middeldorf, Herrn Keith, Frau Müller-Witt und Herrn Strotebeck angesprochen worden. Bitte schön.

Sebastian Fiedler (Landesvorsitzender Bund Deutscher Kriminalbeamter NRW e. V.): Vielen Dank. – Ich versuche, es so gut wie möglich zusammenzufassen.

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

fi

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Das Thema „Geldwäsche“ tauchte mehrfach auf. Ich möchte ein paar Punkte herausgreifen und vor allem deutlich machen, dass ich den Eindruck habe, an der einen oder anderen Stelle falsch verstanden worden zu sein. An dieser Stelle gibt es Grundsatzkritik, die sich an diesem Gesetzgebungsvorhaben aufhängt. Wir üben nicht Kritik wegen der Privatisierung; diese käme sozusagen als erschwerende Argumentation gegebenenfalls dazu. Aber das Kernproblem, das sich hier durchzieht, ist, dass wir viel zu wenig darüber wissen.

Ich habe vorhin über Lobbyarbeit gesprochen. Eine Standardargumentation der Automatenwirtschaft war immer: Ja, wir kennen gar keine Fälle von Geldwäsche. Es gibt keine Fälle in der Statistik. Also findet auch keine Geldwäsche statt. – Das ist natürlich dummes Zeug. Das war in der Vergangenheit immer die Standardargumentation. Nun diese gegen uns zu verwenden, ist äußerst schlecht, weil wir immer bemängeln, dass wir in dem Bereich zu wenig tun.

Das führt mich zu dem Stichwort „Aufsicht“. Die Geldwäschaufsicht in Nordrhein-Westfalen würde ich nicht zu den besonders vorbildhaften Strukturen zählen. Wir verfügen nicht über eine Masse an Personal in diesem Bereich, das jede Woche eine Fortbildung bekommt, um zu wissen, was es tut. Sie können sich als Parlament die Statistiken ziehen. Schauen Sie sich an, wie viele Verdachtsmeldungen Geldwäsche wir aus den Spielcasinos oder aus anderen Bereichen hatten. Schauen Sie sich an, wie viele Fälle Sie aus dem nicht-gewerblichen Bereich in der Statistik finden, und dann machen Sie sich Gedanken darüber, ob es tatsächlich so wenig Geldwäsche gab oder ob wir so wenig hingeguckt haben. Meine These ist, dass wir so wenig hingeguckt haben, und alle Studien, die es dazu gibt, weisen in eine ziemlich deutliche Richtung.

Schauen Sie sich einmal das Gesamtvolumen an, das Herr Professor Bussmann für Deutschland aufgemacht hat. Er spricht von einer Größenordnung von bis zu 100 Milliarden Euro pro Jahr, die in Deutschland kriminell erwirtschaftet und potenziell gewaschen werden. Wenn Sie für Nordrhein-Westfalen vorsichtig ein Fünftel ansetzen, können Sie sich fragen, in welche Kanäle die 20 Milliarden Euro geflossen sind. Die Antwort lautet: Wir wissen es nicht, weil wir zu wenig Kapazitäten haben, weil wir zu wenig Kontrollaktivitäten haben. Wir tun zu wenig, und da macht es erst einmal auch keinen Unterschied, wie die Gesellschaftsform aussieht, ob es also privat oder der Staat ist. Das ist ein grundsätzliches Problem, und daher tue ich mich schwer mit Aussagen zu Evidenzen und Untersuchungen. Wenn zu dieser Fragestellung unterschiedliche Spielbanken in verschiedenen Ländern miteinander verglichen werden sollen, wäre eine Bedingung, dass die Rahmenbedingungen identisch sind. Das würde ich in Zweifel ziehen. Jedenfalls würde ich raten, genauer hinzuschauen.

Der Geldwäsche begegnen wir nicht nur im technischen oder juristischen Sinne. Deswegen hatte ich versucht, diesen populären Begriff des schmutzigen Geldes zu nutzen. Ich wollte deutlich machen, dass wir natürlich viele Sachverhaltskonstellationen kennen, die zwar juristisch nicht dem § 261 unterliegen, aber bedeuten würden, dass wir Kriminelle kennen, die spielsüchtig sind. Das heißt, es wandert Geld aus Straftaten

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

fi

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

genau in diese Kanäle. Das wäre technisch gesprochen keine Geldwäsche, aber ein Problem im Sinne des Absatzes 1 des Gesetzentwurfs.

Ich möchte in diesem Kontext noch einmal die Frage zur Kanalisierung aufgreifen, weil ich sie bewusst und gewollt als Theorie bezeichnet habe. Ich kann mich insoweit nur wiederholen: Ob jetzt in Bad Oeynhausen oder Herford oder Bad Lippspringe ein Spielcasino errichtet werden soll, steht nicht in unserem Fokus. In unserem Fokus stehen folgende Gesichtspunkte: zum einen bei den existierenden Spielangeboten so gut wie möglich Geldwäscheprevention zu betreiben, zum anderen Geldwäshedetektion zu betreiben – in diesem Segment sind wir die Allerschlechtesten – und drittens das illegale Glücksspiel zu bekämpfen. Ich erlebe in vielen Diskussionen immer wieder, dass das eine gegen das andere ausgespielt wird. Davor warne ich hier. Hier gilt ein Sowohl-als-auch. Deswegen tue ich mich mit diesen Kanalisierungstheorien grundsätzlich sehr, sehr schwer.

Es ist auch eine Frage zur Zuverlässigkeit gestellt worden. Diese habe ich nur eingeschränkt verstanden, weil wir ein konkretes Beispiel in unserer Stellungnahme genannt haben. Möglicherweise im Dissens zu einem anderen Sachverständigen hier sind wir der Auffassung, dass man die Frage stellen darf, wer hier in der Vergangenheit illegal Glücksspiel angeboten hat. Unbenommen von europarechtlichen Vorgaben kann das unserer Meinung nach für den Staat ein Kriterium sein, jemanden für nicht zuverlässig zu halten.

Außerdem empfehle ich Ihnen, sich die Konzernstrukturen, die ich vorsichtig als intransparent bezeichnen würde, etwas genauer anzuschauen, um sich der Frage zu widmen, mit wem Sie es im Detail zu tun haben. Es geht hier schließlich nicht um eine Person, sondern um Geflechte von juristischen Personen, die miteinander verwoben sind und sich de facto in toto bewerben. So würde ich es bezeichnen. Das ist keine juristische, sondern tatsächliche und wirtschaftliche Betrachtungsweise. Im Ergebnis bewerben sich hier Konzerne, ob nun mit einer Tochtergesellschaft oder nicht. – Danke schön.

Stellv. Vorsitzender Ralph Bombis: Vielen Dank, Herr Fiedler. – Jetzt darf ich Herrn Karpenstein das Wort erteilen. Sie sind von Herrn Middeldorf und Herrn Keith angesprochen worden.

Rolf Karpenstein (Rechtsanwälte Blume Ritscher Nguyen Rega): Vielen Dank. – Die erste Frage war in der Tat die an Herrn Fiedler anknüpfende Frage, ob die Kanalisierung durch Private schlechter oder besser erfolgen kann als durch die öffentliche Hand. Der Kanalisierungsauftrag ist ein komisches Gebilde, und insofern hatte Herr Fiedler sicherlich zu Recht seine Schwierigkeiten, diesen greifbar zu machen. Ist das Ganze überhaupt greifbar?

Wenn man das Ganze ernst nimmt, muss man eingestehen, dass der natürliche Spieltrieb tatsächlich vorhanden ist. Das muss man einfach so sagen. – Frau Füchtenschnieder schüttelt den Kopf. Aber es zeigt sich, dass der natürliche Spieltrieb existiert,

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

fi

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

und ich habe ihn zum Glück auch noch und noch nicht verloren. Und auch meine Kinder haben ihn. Ich mache, um diesen Trieb auszuleben, sicherlich andere Sachen als Leute, die in eine Spielhalle oder in ein Wettbüro gehen.

Wählt man aber eine Spielhalle, so stellt man fest, dass Spielhallen von außen betrachtet furchtbar unattraktiv sind. Früher waren sie vielleicht mit Leuchtreklame und Werbung verziert, aber mittlerweile muss man sie regelrecht suchen und steht auf einmal vor einer schwarz folierten Scheibe. Die Leute suchen aber die Spielhallen. Ich habe Mandanten aus dem Bereich, und sie sagen mir, dass die Leute die Spielhallen aufsuchen. Witzigerweise rief mich heute Nacht um null Uhr jemand an, der einen Beitrag von mir auf ISA-GUIDE gelesen hat. Er fragte mich, wann die Spielhalle in Stuttgart endlich wieder aufmacht. Aber es gibt Leute, die das suchen. Die können Sie als süchtig oder auch nur als ganz normale Spieler, die ihren Spieltrieb ausleben wollen, bezeichnen.

Muss der Staat diesen Kanalisierungsauftrag erfüllen? – Sie brauchen sich nur umzuschauen: Nein, das braucht er überhaupt nicht. Die vielleicht Zehntausenden Spielhallen in Deutschland, in denen die Leute ihr kleines Spiel betreiben wollen ...

Das muss man überhaupt nicht bewerten; das ist einfach so: Es besteht ein Interesse. Dafür gibt es auch keine Werbung oder sonst etwas. Ich finde es auch doof. Ich habe selbst einmal probiert, ob es mich reizt – mich reizt es nicht. Es gibt aber Leute, die das reizt.

Die Spielhallen haben keinerlei Werbung und sind sehr langweilig: Sie sitzen alleine vor dem Gerät, lassen sich von den kleinen Spielen berieseln und finden es spannend, wenn etwas herauskommt. In einer Spielbank ist es nicht großartig anders.

Die Spielhallen kanalisieren nun wirklich den spielwilligen Verbraucher und halten ihn dort auch. Zu Anfang meiner Beschäftigung mit dem Thema habe ich gedacht: Das ist fast so stark reguliert wie ein Atomkraftwerk, denn es geht bei den Abständen zwischen den Geräten und Sichtblenden um Zentimeter und Quadratzentimeter. Alles Mögliche ist geregelt; man braucht sechs Erlaubnisse für eine Spielhalle.

Meine konkrete Antwort auf Ihre Frage lautet: Ein Privater kann den Kanalisierungsauftrag ganz genauso erfüllen. Hinzu kommt, dass man das Ganze im Rahmen des Möglichen etwas attraktiver macht. Ich glaube, wir sind uns einig, dass ein privater Anbieter ein Geschäft attraktiver machen kann als der Staat; das habe ich jedenfalls in den vergangenen 50 Jahren meines Lebens immer so erlebt. Es ist völlig egal, was der Staat betreibt: Er hinkt bei der Attraktivität immer hinterher – das darf ich aus meiner persönlichen Erfahrung so sagen –, um den Kanalisierungsauftrag mit der zulässigen Attraktivität zu erfüllen.

Auch der Europäische Gerichtshof stellt klar: Man darf das Angebot so attraktiv machen, dass man die Leute erreicht, um sie zu dem streng überwachten Glücksspiel zu bewegen und davon abzuhalten, in die Hinterhöfe oder die Gegenden abzudriften, in denen überhaupt keine Kontrolle und keine Regulierung besteht und wo sie vielleicht

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

we

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

auch betrogen werden können. Es kann auch Internetseiten geben, auf denen sie eine Menge Geld verlieren und ihre Gewinne nicht bekommen.

Meine Erfahrung sagt mir ganz klar: Den Kanalisierungsauftrag können Private sogar besser erfüllen.

Sie fragten auch danach, ob es im Rahmen des wie auch immer verstandenen Kanalisierungsauftrags sinnvoll ist, einen Standort aufrechtzuerhalten, den man quersubventioniert; darum wird offensichtlich stark gekämpft.

Wenn man das mit der Kanalisierung so sieht, stecken dahinter doch eher die fiskalischen Interessen der Kommune mit der Argumentation, dass man die Spieler vor sich selbst schützen und ihnen etwas bieten muss, auch wenn man damit immer ein Zuschussgeschäft aufrechterhält.

Allerdings existieren für die Kanalisierungsaufgabe auch noch die Spielhallen, um zu verhindern, dass es in den Hinterhöfen völlig unkontrollierte Automaten gibt, die sich an keinerlei Begrenzung halten usw. Deshalb fällt es mir schwer, die Quersubventionierung als notwendig zu bezeichnen, denn wenn gar kein Bedarf besteht, um so etwas zumindest mit positiven Erträgen zu betreiben, kann die Kanalisierungsaufgabe auch keinen großen Sinn machen.

Sie hatten auch nach dem Europarecht gefragt, weil ich mich gegen das hier Gesagte sperre, dass jemand, der sich beworben bzw. ein Interesse hat ... Sie graben sich selbst einen interessanten Bieter und interessante Unternehmen ab, wenn Sie diejenigen nicht in Betracht ziehen, die bei Sportwetten, beim Casinospiele usw. in der Vergangenheit gegen deutsche Verbote verstoßen haben. Damit können Sie das Ziel der NRW.BANK gar nicht erreichen.

Man muss sich an Recht und Gesetz halten; Sie können das Europarecht nicht einfach beiseiteschieben und von illegalen Anbietern sprechen. Das sind sie nicht, denn die deutsche Beschränkung ist illegal. Für die Sportwetten hat das VG Darmstadt das vor vier Wochen wieder mit der Folge gesagt, dass Anbieter von Sportwetten in Deutschland eben keine Konzession brauchen. Dann kann man nicht einfach von einem illegalen Anbieter sprechen, weil er gegen deutsche Beschränkungen verstößt, denn damit würden wir das Europarecht ausblenden.

Auch wenn es immer schwer ist, gegen den Staat vor Gericht auch nur einen Punkt zu erzielen, gibt es doch sehr viele Entscheidungen, die die deutschen Beschränkungen für illegal erklären und nicht die Anbieter, die in Deutschland tätig sind. Das müssen Sie berücksichtigen, denn Sie graben sich selbst die Möglichkeit ab, ein weites Bewerberfeld ins Boot zu holen. Letztlich wollen Sie natürlich einen möglichst hohen Kaufpreis erzielen für die NRW.BANK.

Ich weiß nicht, ob in Europa viele Anbieter aus den USA tätig sind. Wenn Sie sagen, dass das in Spanien so ist, wird das wohl so sein. Sie würden natürlich eine Betriebsgesellschaft in der EU gründen, um von hier aus tätig zu sein, denn sie würden das Geschäft nicht direkt aus den USA betreiben wollen. Damit stünden sie unter dem

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

we

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Schutz des Unionsrechts und könnten sich gegen eine sogenannte Wohlverhaltensklausel bzw. den Vorwurf der Illegalität wehren.

In Ihrem eigenen Interesse würde ich aber sagen: Man sollte all die Anbieter nicht als illegal ausschließen. Zum einen ist das juristisch falsch, und zum anderen graben Sie sich selbst nur interessante Bewerber ab.

(Markus Herbert Weske [SPD]: Der verkauft auch die Oma!)

Stellv. Vorsitzender Ralph Bombis: Danke schön, Herr Karpenstein. – Ich darf jetzt das Wort Herrn Professor Ennuschat geben. Sie sind von Frau Kollegin Müller-Witt angesprochen worden.

Prof. Dr. Jörg Ennuschat (Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für Öffentliches Recht): Nur zur Klarstellung: Wir reden über das Spielbankgesetz, also über Casino-spiele. Was die Rechtsprechung und die Behörden in Deutschland als illegale Casino-spiele einstufen, ist auch unter europarechtlichen Gesichtspunkten illegal.

Zu den mir gestellten Frage zum Beirat. Ich habe bei § 8 zum Beirat auch gestutzt, in der Gesetzesbegründung aber gelesen, dass es den wohl schon gibt und er sich aus Sicht des Entwurfsverfassers in der Praxis offensichtlich bewährt hat und deswegen in die künftige Spielbankenregulierung überführt werden soll.

Die Bezeichnung scheint mir ein bisschen irreführend zu sein, denn Ordnungspolitik ist wohl nicht die Aufgabe dieses Beirates. Nach § 8 Abs. 1 soll seine Aufgabe in der sachverständigen Beratung des Konzessionsinhabers bestehen; mehr steht dort nicht. Vielmehr kann der Landesgesetzgeber auch nicht schreiben, denn Gesellschaftsrecht ist Sache des Bundes, und der Bund hat etwa im Aktiengesetz oder im GmbH-Gesetz bereits Vorgaben gemacht.

Solange es sich um ein staatliches Spielbankunternehmen handelt, ist der Staat als Alleingesellschafter frei, den Gesellschaftsvertrag so zu gestalten, dass er einen Beirat mit welchen Befugnissen auch immer schafft. Diese Freiheit hat der Staat aber nicht als Gesetzgeber: Der Landesgesetzgeber muss die bundesrechtlichen Vorprägungen beachten.

Das erklärt wahrscheinlich, warum der Landesgesetzgeber nur so wenig zu den Aufgaben und Befugnissen des Beirates geschrieben hat. Schon das Wenige scheint mir nicht völlig frei von Bedenken zu sein, denn immerhin muss die Geschäftsführung des Konzessionsinhabers an den Beiratssitzungen teilnehmen. Jedenfalls bei einer Aktiengesellschaft ist der Vorstand eigentlich völlig unabhängig.

Das liegt jenseits meiner Expertise, denn ich bin im öffentlichen Recht zu Hause und kann Gesellschaftsrechtler. Ich bin mir aber nicht völlig sicher, ob man ein Gesellschaftsorgan einfach so verpflichten kann, zu anderen Gesellschaftsorganen zu gehen, wenn das der Bundesgesetzgeber nicht vorgesehen hat. Das will ich aber nur als Frage aufwerfen.

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

wir

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Jedenfalls ist der Gesetzgeber sicherlich gut beraten, möglichst wenig zum Beirat zu schreiben.

Das kann aber vielleicht eine Option für die Ausschreibungsunterlagen sein. Die spätere Behörde, die die Dienstleistungskonzession vergibt, muss ja die Zuschlagskriterien, die ja die Attraktivitätskriterien sind, festlegen. Dabei ist ein Kriterium natürlich die Gefahrenabwehr. Bei der Erreichung der Ziele des § 1 – und der Beirat zielt ja gerade auf das Erreichen der Ziele des § 1 – könnte ich mir vorstellen, dass man in den Ausschreibungsunterlagen die Erwartung formuliert, dass es diesen Beirat mit bestimmten Befugnissen gibt. Es liegt an den Ausschreibungsteilnehmern, ob sie diesen Erwartungen gerecht werden wollen oder nicht. Je nachdem, in welchem Umfang sie das tun, fließt das in Punkten in ihre Bewertungsmatrix ein. Das als unreife Überlegung hier in das Mikrophon gesprochen.

Stellv. Vorsitzender Ralph Bombis: Herzlichen Dank, Herr Professor Ennuschat. – Zum Abschluss dieser zweiten Runde darf ich Frau Grehling das Wort geben, die noch eine klarstellende Nachfrage von Herrn Strotebeck erhalten hat.

Annekathrin Grehling (Stadtkämmerin Stadt Aachen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Herr Strotebeck, ich dachte eigentlich, ich hätte es deutlich genug gesagt, will es aber gerne noch einmal präzisieren. Genauso, wie die Resolution verfasst ist, die Ihnen auf dem Tisch liegt, habe ich auch nicht nur nicht das mindeste Problem, sondern entspricht sie meiner Überzeugung als Stadtkämmerin, als Stadtdirektorin und als Person.

Ich wollte lediglich nur noch einmal klarstellen – und das wollte auch die Verwaltung tun –, dass sich das für uns aber nicht in einem reinen Ideologiestreit erschöpft. Denn natürlich – so banal die Frage klang, dass es mir nur um den Standort gehe – : Mir geht es um Besitzstand. Ich denke, es ist für eine Kämmerin völlig legitim, um ihren Besitzstand zu kämpfen. Es ist aus meiner Sicht auch völlig legitim, um Arbeitsplätze und um Sicherheit in einer Stadt zu kämpfen, und zwar in dem Bewusstsein, dass wir seit 1976 als Standort mit Sicherheit in der Erfüllung des gesamten Auftrages keine schlechte Arbeit geleistet haben. Ich kann mich auch nicht erinnern, dass wir Gewinne an die Spielbank ausgeschüttet hätten.

Von daher denke ich schon, dass wir nicht nur unseren Job gut gemacht haben und die Symbiose gut gemacht ist. Bei uns sind auch die Fenster nicht abgedunkelt und es ist nicht so, dass niemand weiß, wo die Spielbank ist. Tatsache ist, dass diese Symbiose zwischen Bad Aachen Stadt und dieser Spielbank über lange Zeit gewachsen ist. Noch einmal: Ich halte es für legitim, dafür einzutreten und dafür zu kämpfen.

Ich sehe nur, dass all das, was für uns als Sicherheit geboten werden müsste, in dem Zungenschlag der Verstärkung der wirtschaftlichen Interessen nicht möglich zu sein scheint. Von daher finde ich diesen Gesetzentwurf so, wie er auf dem Tisch liegt – mit

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

07.05.2020

Hauptausschuss (53.)

wir

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

all seinen Unwägbarkeiten und dem offenkundigen Bestreben, den Kreis der Wirtschaftlichkeit zulasten von Kommune, vom ordnungsrechtlichen Auftrag oder zu mehr Aufwand zu erweitern, um dem Folge leisten zu können – nicht akzeptabel.

Stellv. Vorsitzender Ralph Bombis: Danke, Frau Grehling. – Damit sind wir am Ende der zweiten Fragerunde angekommen. Ich darf in die Runde schauen und fragen, ob es den Wunsch nach weiteren Wortmeldungen gibt. – Das ist für mich nicht zu erkennen.

Dann darf ist feststellen, dass wir am Ende unserer heutigen Anhörung angekommen sind. Ich danke allen sachverständigen Damen und Herren der heutigen Anhörung hier im Saal oder am Video angeschlossen ganz herzlich für die Unterstützung

(Beifall)

und darf Ihnen allen hier im Saal – das erspart sich bei der per Video zugeschalteten Expertein – eine gute Heimreise wünschen.

Das Wortprotokoll der heutigen Sitzung wird sehr zeitnah zugänglich sein. Insofern einen ganz herzlichen Dank im Voraus an die Kolleginnen und Kollegen der Sitzungsdocumentation. Mit einem weiteren Dank in die Runde erlaube ich mir, damit die heutige Sitzung zu schließen. Kommen Sie gut nach Hause.

gez. Martin Börschel
Vorsitzender

gez. Ralph Bombis
stellv. Vorsitzender

Anlage

07.05.2020/07.05.2020

17

Stand: 7. Mai 2020

Anhörung

federführend: Haushalts- und Finanzausschuss

Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NRW - SpielbG NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/8796

am Donnerstag, dem 7. Mai 2020
12.00 Uhr, Plenarsaal

(Darstellung mit vorlaufender Schriftlicher Anhörung)

Tableau

Sachverständige/Verbände	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Städtetag Nordrhein-Westfalen		17/2527
Städte- und Gemeindebund NRW		
Landkreistag Nordrhein-Westfalen		
Stiftung Wohlfahrtspflege NRW	Norbert Killewald Ann-Kristin Jordan	17/2513 (Landkreistag)
Stiftung Wohlfahrtspflege NRW		17/2598
ver.di Landesbezirk Nordrhein-Westfalen	Andreas Elbracht	17/2517
NRW.BANK	Dr. Peter Stemper	17/2506
Fachverband Glücksspielsucht (fags) e.V. Vorsitzende Ilona Füchtenschnieder	Video-Zuschaltung	17/2591
Professor Dr. Jörg Ennuschat Ruhr-Universität Bochum Lehrstuhl für öffentliches Recht	Prof. Dr. Jörg Ennuschat	17/2514
Martin Reeckmann Reeckmann Anwaltskanzlei		
Professorin Dr. Suzanne Lischer Hochschule Luzern – Soziale Arbeit		

Sachverständige/Verbände	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Professor Dr. Gerhard Bühringer TU Dresden Technische Universität Dresden Klinische Psychologie und Psychotherapie	Video-Zuschaltung	17/2510
Bund Deutscher Kriminalbeamter - Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.	Sebastian Fiedler	17/2526
Annekathrin Grehling Stadtkämmerin Aachen	Annekathrin Grehling Wolfgang Kotobajew	17/2516
Martin Murrack Stadtdirektor und Stadtkämmerer Duisburg		17/2504
Deutsche Steuer-Gewerkschaft Manfred Lehmann	Manfred Lehmann	17/2548
Rolf Karpenstein Rechtsanwälte Blume Blume Ritscher Nguyen Rega Rechtsanwälte	Rolf Karpenstein	17/2524 (Neudruck)
Professor Dr. Justus Haucap Direktor des Düsseldorfer Instituts für Wettbewerbsökonomie Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	Prof. Dr. Justus Haucap	17/2615
Professor Dr. Tilman Becker Universität Hohenheim Forschungsstelle Glücksspiel	keine Teilnahme	17/2585
Konzernbetriebsrat WestSpiel Jens Hashagen	Jens Hashagen	17/2511
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenver- bände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW c/o Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.		---
Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG *		
Der Senator für Finanzen *		
Fachstelle Glücksspielsucht der Drogenhilfe Köln *		

Sachverständige/Verbände	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Komba NRW Herr Kaulen *		17/2522
NGG NRW Manfred Sträter *		
Stadt Bad Oeynhausen Kämmerer Marco Kindler *		17/2503
Stadt Dortmund Stadtdirektor und Stadtdirektor *		17/2523
Dr. Ronald Reichert Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte PartG mbB *		17/2525
Prof. Dr. Julian Krüper, Geschäftsführer des Instituts für Glücksspiel und Gesellschaft Ruhr-Universität Bochum *		17/2515
Kölner Fachstelle Glücksspielsucht. Dr. Wolfgang Kursawe Leiter der Kölner Fachstelle Glücksspielsucht	Dr. Wolfgang Kursawe	17/2502
Westdeutsche Spielbanken GmbH & Co. KG *		17/2505
Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH Geschäftsführerin Susanne Kayser-Dobiey *		17/2519

*) nur Schriftliche Anhörung

Weitere Stellungnahmen	
Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten	17/2521
WestLotto Köln	17/2507

- TOP 4 -

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen in Nordrhein-Westfalen
(Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VHMPG NRW)

04.03.2020

Neudruck

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen in Nordrhein-Westfalen (Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VHMPG NRW)

A. Problem

Die Regulierung reglementierter Berufe fällt in den Zuständigkeitsbereich der einzelnen EU Mitgliedstaaten. Ihnen obliegt es zu entscheiden, ob es einen Bedarf gibt, einzugreifen und Regeln und Beschränkungen in Bezug auf den Zugang zu einem Beruf oder seine Ausübung einzuführen, sofern die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben. Gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 095 vom 9.4.2016, S. 20), die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 der Kommission (ABl. L 104 vom 15.4.2019 S.1) geändert worden ist, sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, die Verhältnismäßigkeit von nationalen Anforderungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, zu überprüfen und die Ergebnisse dieser Prüfung der Europäischen Kommission vorzulegen.

Die Europäische Kommission ist bei der Überprüfung von Berufsreglementierungen der Mitgliedstaaten zu dem Ergebnis gekommen, dass die Kontrolle der Anforderungen an den Zugang zu reglementierten Berufen

oder an deren Ausübung uneinheitlich ist. Infolgedessen identifizierte die Kommission die Notwendigkeit, den Mitgliedstaaten ein Raster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung an die Hand zu geben, das sie bei der Überprüfung bestehender Berufsreglementierungen oder beim Erlass neuer Berufsreglementierungen anzuwenden haben. Hieraus entstand ein entsprechender Legislativvorschlag der Kommission, der zum Erlass der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) geführt hat. Die Richtlinie ist bis zum 30. Juli 2020 umzusetzen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird die Pflicht eingeführt, vor Erlass neuer und Änderung bestehender Berufsreglementierungen eine Verhältnismäßigkeitsprüfung in dem durch die Richtlinie (EU)

Datum des Originals: 03.03.2020/Ausgegeben: 10.03.2020 (09.03.2020)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

2018/958 vorgegebenen inhaltlichen Rahmen durchzuführen. Eine Regelung der Einzelheiten des Prüfverfahrens bei Vorhaben der Gesetz- und Verordnungsgebung bleibt dem Innenrecht von Landtag und Landesregierung vorbehalten. Soweit Kammern oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts aufgrund von Landesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügen, werden auch sie mit dem Gesetzentwurf verpflichtet, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 zu beachten.

Da bereits jetzt Berufsreglementierungen nach geltendem Verfassungs- und Europarecht den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit genügen müssen, soll die Richtlinie (EU) 2018/958 so umgesetzt werden, dass den europarechtlichen Anforderungen an die Umsetzung der Richtlinie genüge getan, hierüber aber auch nicht hinausgegangen wird (1:1-Umsetzung).

C. Alternativen

Keine. Die Umsetzung der europäischen Richtlinie ist zwingend.

D. Kosten

Mit der Umsetzung der Richtlinie sind Prüf-, Informations- und Veröffentlichungspflichten verbunden. Diese verursachen – abhängig von der Zahl der zu erlassenden oder zu ändernden Berufsreglementierungen – unter Umständen einen Mehraufwand. Der Mehraufwand für die Verwaltung wird aus bereiten Mitteln finanziert. Im Übrigen müssen Berufsreglementierungen bereits jetzt schon nach geltendem Verfassungs- und Europarecht den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit genügen.

E. Zuständigkeiten

Zuständig sind das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium für Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, das Ministerium für Schule und Bildung, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, das Ministerium der Justiz, das Ministerium für Verkehr, das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, das Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H. Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

I. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Keine.

J. Befristung

Die vorgesehenen Regelungen sind nicht befristet, da sie der europarechtlich vorgeschriebenen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 dienen (vgl. § 39 Absatz 3 Satz 2 GGO) und diese ihrerseits nicht befristet ist. Auf eine Evaluierung wird verzichtet, da die Regelungen durch die Richtlinie vorgegeben sind und insofern eine Überprüfung durch die Europäische Kommission erfolgt (Artikel 12 der Richtlinie).

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen in Nordrhein-Westfalen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für in den Geltungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 095 vom 9.4.2016, S. 20), die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 der Kommission (ABl. L 104 vom 15.4.2019, S.1) geändert worden ist, fallende Vorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder eine bestimmte Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten.

(2) Als Vorschriften im Sinne von Absatz 1 gelten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes sowie Rechtsnormen, die von Kammern oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die aufgrund von Landesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügen, erlassen werden.

(3) Die Anwendung ist ausgeschlossen, sofern Vorschriften der Umsetzung eines gesonderten Rechtsakts der Europäischen Union dienen, in dem spezifische Anforderungen an einen bestimmten Beruf festgelegt sind und dieser Rechtsakt den Mitgliedstaaten keine Wahl der genauen Art und Weise der Umsetzung dieser Anforderungen lässt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG.

(2) Ergänzend gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25).

§ 3

Prüfung der Verhältnismäßigkeit

(1) Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, ist eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in diesem Gesetz festgelegten Bestimmungen durchzuführen. Der Umfang der Prüfung steht im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift.

(2) Jede Vorschrift im Sinne von Absatz 1 ist mit einer Erläuterung zu versehen, die ausführlich genug ist, um eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu ermöglichen.

(3) Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass eine Vorschrift im Sinne von Absatz 1 gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren.

(4) Vorschriften im Sinne von Absatz 1 dürfen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen.

(5) Vorschriften im Sinne von Absatz 1 müssen durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 gerechtfertigt sein. Sie müssen für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sein und dürfen nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen.

§ 4

Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung

(1) Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind sämtliche in Anlage 1 enthaltenen Punkte zu berücksichtigen.

(2) Darüber hinaus sind bei der Prüfung die in Anlage 2 enthaltenen Elemente zu berücksichtigen, wenn sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant sind.

(3) Wird die neue oder geänderte Vorschrift mit einer oder mehreren der in Anlage 3 enthaltenen Anforderungen kombiniert, so ist die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift zu prüfen, insbesondere, wie die neue oder geänderte Vorschrift kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben legitimen Zwecks beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist.

(4) Zusätzlich ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird, wenn spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG, einschließlich der in Anlage 4 enthaltenen Anforderungen, neu eingeführt oder geändert werden. Diese Verpflichtung gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden.

(5) Bei Vorschriften, die die Reglementierung von Gesundheitsberufen betreffen und Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben, ist das Ziel der Sicherstellung eines hohen Niveaus des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen.

§ 5

Nachholung der Prüfung, Überwachung nach Erlass

(1) Ist dem beim Landtag eingebrachten Gesetzentwurf keine Prüfung nach § 3 beigefügt, so ist die Prüfung gemäß dem Innenrecht von Landtag und Landesregierung bis zur Schlussabstimmung nachzuholen.

(2) Nach dem Erlass neuer oder geänderter Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, ist von der für das jeweilige Berufsrecht federführenden Stelle deren Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und Entwicklungen, die nach dem Erlass der Vorschriften eingetreten sind, gebührend Rechnung zu tragen.

§ 6

Information und Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Entwürfe, mit denen Vorschriften im Sinne des § 3 eingeführt oder geändert werden sollen, sind von der für das jeweilige Berufsrecht federführenden Stelle zur Information der Öffentlichkeit in das Internet einzustellen.

(2) Die Einstellung in das Internet ist im Hinblick auf den Zeitpunkt und die sonstigen Umstände der Veröffentlichung so auszugestalten, dass alle betroffenen Parteien in geeigneter Weise einbezogen werden und Gelegenheit haben, ihren Standpunkt darzulegen.

(3) Öffentliche Konsultationen sind durchzuführen, soweit dies relevant und angemessen ist.

§ 7

Eintragung in die Datenbank für reglementierte Berufe, Stellungnahmen

(1) Die nach diesem Gesetz als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilten Vorschriften sind einschließlich der Beurteilungsgründe gemäß Artikel 59 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG der Europäischen Kommission mitzuteilen. Die Beurteilungsgründe sind in die in Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannte Datenbank für reglementierte Berufe einzugeben.

(2) Zu den Eintragungen vorgebrachte Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sonstiger Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sowie interessierter Kreise sind entgegenzunehmen.

§ 8

Verhältnismäßigkeitsprüfung bei abgeleiteter Befugnis zur Rechtsetzung

(1) Kammern oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, die aufgrund von Landesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügen, haben der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich das Ergebnis ihrer Prüfung nach den §§ 3 und 4 zuzuleiten. Die

zuständige Aufsichtsbehörde hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht zu prüfen, ob die Vorgaben der §§ 3 und 4 eingehalten wurden.

(2) Kammern oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts haben nach dem Erlass neuer oder geänderter Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, deren Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei Änderung der Umstände nach dem Erlass einer Vorschrift zu prüfen, ob diese anzupassen ist. Die Erfüllung dieser Pflicht ist der zuständigen Aufsichtsbehörde nachzuweisen.

(3) Auf Entwürfe von neuen oder Änderungen bestehender Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, findet § 6 entsprechend Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 30. Juli 2020 in Kraft.

Anlage 1

Zu § 4 Absatz 1

Nach § 4 Absatz 1 zu berücksichtigende Punkte:

- a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;
- b) die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;
- c) die Eignung der Vorschriften hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels, und ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
- d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
- e) die Möglichkeit des Rückgriffs auf gelindere Mittel zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels; für die Zwecke dieses Buchstabens, wenn die Vorschriften nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt sind und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die gelinder sind, als die Tätigkeiten vorzubehalten.
- f) die Wirkung der neuen und geänderten Vorschriften, wenn sie mit anderen Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, kombiniert werden, und insbesondere, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert werden mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beitragen und ob sie hierfür notwendig sind.

Anlage 2

Zu § 4 Absatz 2

Nach § 4 Absatz 2 zu berücksichtigende Elemente:

- a) den Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;
- b) den Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
- c) die Möglichkeit zum Erlangen der beruflichen Qualifikation auf alternativen Wegen;
- d) die Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;
- e) den Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
- f) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.

Anlage 3

Zu § 4 Absatz 3

Nach § 4 Absatz 3 zu berücksichtigende Anforderungen:

- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG;
- b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
- c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
- d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;
- e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
- f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
- g) geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaates in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
- h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
- i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
- j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
- k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;
- l) Anforderungen an die Werbung.

Anlage 4

Zu § 4 Absatz 4

Nach § 4 Absatz 4 zu berücksichtigende Anforderungen:

- a) eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-Forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Artikel 6 Absatz 1 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG;
- b) eine vorherige Meldung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die gemäß Absatz 2 des genannten Artikels erforderlichen Dokumente oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;
- c) die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Erforderlichkeit der Regelungen

Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sind von wesentlicher Bedeutung für einen funktionierenden Binnenmarkt innerhalb der Europäischen Union. Beschränkungen dieser Freiheiten müssen grundsätzlich besonders gerechtfertigt und hinreichend begründet werden. Dies kann durch eine sorgfältige Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen erreicht werden.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts. Gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20), sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, die Verhältnismäßigkeit von nationalen Anforderungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, zu überprüfen und die Ergebnisse dieser Prüfung der Europäischen Kommission vorzulegen. Das bereits in der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehene Verfahren hat jedoch einen Mangel an Klarheit hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit anzuwendenden Kriterien sowie eine uneinheitliche Kontrolle offenbart. Infolgedessen identifizierte die Kommission die Notwendigkeit, den Mitgliedstaaten ein Raster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung an die Hand zu geben, das sie bei der Überprüfung bestehender oder dem Erlass neuer Berufsreglementierungen anzuwenden haben. Hieraus entstand ein entsprechender Legislativvorschlag der Kommission, der zum Erlass der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen durch den Rat und das Europäische Parlament geführt hat. Die Richtlinie legt Regeln für einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen durch die Mitgliedstaaten vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird, fest. Damit soll sichergestellt werden, dass der Binnenmarkt ordnungsgemäß funktioniert und gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet wird.

Die Richtlinie (EU) 2018/958 gilt für die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten. Die Richtlinie (EU) 2018/958 ist am 30. Juli 2018 in Kraft getreten und bis zum 30. Juli 2020 in nationales Recht umzusetzen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung soll in einem neuen Landesgesetz umgesetzt werden. Dabei soll eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender landesrechtlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken

vorgeschrieben werden. Zudem sollen die Kammern oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet werden, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen, soweit sie aufgrund von Landesrecht über die Befugnis verfügen, Berufszugangs- oder Berufsausübungsregelungen zu erlassen oder zu ändern und davon Gebrauch machen.

Der Gesetzentwurf sieht eine grundsätzliche Verpflichtung zur Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den in der Richtlinie festgelegten Regeln vor (Artikel 1 ff. der Richtlinie (EU) 2018/958). Dabei wird geregelt, dass die neuen oder zu ändernden Vorschriften mit einer Erläuterung zur Verhältnismäßigkeit zu versehen und die Gründe für die Verhältnismäßigkeit durch qualitative bzw. quantitative Elemente zu substantiieren sind.

Eine grundsätzliche Verpflichtung, die Verhältnismäßigkeit von Berufsreglementierungen zu überprüfen, ergab sich auch bisher schon aus dem Verfassungsrecht und dem Europarecht. Durch die Richtlinie neu eingeführt wurde die Verpflichtung, bestimmte Kriterien, die in einem abgeschlossenen Katalog zusammengefasst sind, zu berücksichtigen. Die Verpflichtung, bestimmte Elemente immer bzw. bei Einschlägigkeit zu prüfen, stellt das Kernelement der Richtlinie und der Umsetzung dar. Zur besseren Handhabbarkeit des Gesetzes sind die Kriterienkataloge nicht im unmittelbaren Gesetzestext, sondern in zwei Anlagen enthalten. Zum Kern der Richtlinie und des Umsetzungsgesetzes gehört auch die Prüfung der sogenannten „kombinierten Wirkung“. Damit ist gemeint, dass bei Neuregelungen im Bereich der Berufsreglementierung auch das für einen bestimmten Beruf schon bestehende Berufsrecht zu berücksichtigen ist. Damit soll einer Situation vorgebeugt werden, in der zwar nicht die Neuregelung für sich betrachtet unverhältnismäßig ist, aber die Neuregelung zusammen mit der schon existierenden Regulierung das Maß verhältnismäßiger Reglementierung überschreitet. Konkreter Anknüpfungspunkt für die Prüfung der kombinierten Wirkung ist ein Katalog von Anforderungen, der die hauptsächlich verwendeten Formen der Berufsregulierung wiedergibt. Auch dieser Katalog ist aus Gründen der Praktikabilität und der Übersichtlichkeit in einer Anlage wiedergegeben. Sondervorschriften der Richtlinie für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Anforderungen spezifisch für die vorübergehende oder gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen und für die Gesundheitsberufe werden ebenfalls umgesetzt.

Eine weitere Vorschrift des Gesetzentwurfs konkretisiert die Verpflichtung zur Überwachung (Monitoring) der Übereinstimmung einer Berufsreglementierung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach ihrem Erlass.

Um die Verpflichtungen der Richtlinie zur Bereitstellung von Informationen für Interessenträger und zur Mitwirkung von Interessenträgern umzusetzen, sieht der Gesetzentwurf im Hinblick auf den von der Richtlinie vorgesehenen weiten Adressatenkreis zu informierender Personen eine verpflichtende Einstellung von Rechtsetzungsentwürfen in das Internet vor. Zeitpunkt und nähere Umstände der Veröffentlichung im Internet werden in dem Gesetz nicht geregelt, allerdings hat die Veröffentlichung so zu erfolgen, dass die von der Richtlinie vorgesehene Mitwirkung von Interessenträgern erfolgen kann. Öffentliche Konsultationen sind unter den von der Richtlinie vorgesehenen Tatbestandsvoraussetzungen durchzuführen.

Der Gesetzentwurf sieht auch eine Verpflichtung vor, die Gründe, aus denen sich die Verhältnismäßigkeit der geprüften Regelungen ergibt, in die Datenbank der reglementierten Berufe einzugeben. Indem diese Verpflichtung gesetzlich geregelt wird, soll sichergestellt werden, dass die Transparenzverpflichtungen der Richtlinie umfassend erfüllt werden. Zudem wird geregelt, dass zu den Eintragungen vorgebrachte Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sonstiger Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sowie interessierter Kreise entgegenzunehmen sind.

Eine eigene Vorschrift des Gesetzes dient dazu, die Verpflichtungen der Richtlinie in Bezug auf Rechtsnormen umzusetzen, die von Kammern oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die aufgrund von Landesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung

verfügen, erlassen werden. Die Vorschrift dient der horizontalen Umsetzung der Richtlinie in Bezug auf alle existierenden und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt neu hinzukommenden Rechtsetzungsbefugnisse von Kammern oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Anwendungsbereich der Richtlinie Verhältnismäßigkeitsprüfung. Um der Verpflichtung zur objektiven und unabhängigen Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung nachzukommen, sieht die Vorschrift zudem vor, dass das Ergebnis der Prüfung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Bestätigung vorzulegen ist. Zum Inkrafttreten sieht das Gesetz vor, dass dieses mit dem Ende der Umsetzungsfrist der umzusetzenden Richtlinie zusammenfällt.

III. Alternativen

Keine. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 ist zwingend.

Sie kann auf Landesebene nur im Rahmen eines Querschnittsgesetzes mit einem allgemein verpflichtenden Charakter europarechts- und verfassungskonform erfolgen.

Da die Verpflichtung zur Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung auch für eventuelle künftige Berufsreglementierungen gilt, ist eine Umsetzung allein in bestehenden Berufsgesetzen aus europarechtlichen Gründen nicht möglich. Eine Umsetzung in bestehenden Berufsgesetzen würde zudem bedeuten, dass allein auf Landesebene eine Vielzahl an Umsetzungsmaßnahmen erforderlich wäre.

IV. Gesetzesfolgenabschätzung

Bei dem Gesetz handelt es sich um die zwingende Umsetzung einer EU-Richtlinie, die reine Verfahrensvorgaben wie Prüf-, Informations- und Veröffentlichungspflichten enthält. Der damit unter Umständen – je nach Zahl der zu erlassenden oder zu ändernden Berufsreglementierungen – verbundene Mehraufwand für die Verwaltung kann aus bereiten Mitteln finanziert werden. Das Gesetz hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen. Auch sind mit dem Gesetz keine Auswirkungen auf Klimaschutz oder Nachhaltigkeit verbunden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Vorschrift legt in **Absatz 1** unter Rückgriff auf Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 den Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Dieser orientiert sich im Hinblick auf die erfassten Berufe am Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (vgl. auch Erwägungsgrund 8 der Richtlinie (EU) 2018/958). In Erwägungsgrund 9 der Richtlinie (EU) 2018/958 wird festgestellt, dass Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nicht beschränken, einschließlich redaktioneller Änderungen oder technischer Anpassungen des Inhalts von Ausbildungsgängen oder der Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften, nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen sollen.

In **Absatz 2** wird der Anwendungsbereich des Gesetzes im Hinblick auf die der Verhältnismäßigkeitsprüfung unterliegenden Vorschriften festgelegt. Nach diesem Gesetz zu prüfen sind Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes sowie Rechtsnormen, die von Kammern oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die aufgrund von Landesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügen, erlassen werden.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 und schließt diejenigen Vorschriften aus dem Anwendungsbereich aus, die der Umsetzung berufsrechtlicher Anforderungen des Europarechts dienen, bei denen den Mitgliedstaaten kein Umsetzungsspielraum zukommt.

Zu § 2:

Bestimmt werden die Begriffsdefinitionen des Gesetzes. In **Absatz 1** wird unter Rückgriff auf Artikel 3 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 bestimmt, dass die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Anwendung finden. Diese Richtlinie enthält mit Artikel 3 eine ausführliche Vorschrift mit Begriffsbestimmungen. In **Absatz 2** werden ergänzend die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 Satz 2 lit. a, b der Richtlinie Verhältnismäßigkeitsprüfung für anwendbar erklärt.

Zu § 3:

In **Absatz 1 Satz 1** wird die grundsätzliche Verpflichtung zur Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit berufsreglementierendem Charakter geregelt. **Satz 1** setzt damit Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 um. Die Richtlinie sieht in Art. 4 Absatz 1 vor, dass die Mitgliedstaaten vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, die Verhältnismäßigkeit zu prüfen ist. Damit überlässt die Richtlinie die Auswahl des zur Prüfung verpflichteten Organs den Mitgliedstaaten. Nähere Regelungen zur Konkretisierung der Prüfverpflichtung (beispielsweise hinsichtlich des Zeitpunkts der Prüfung und der Verfahrensabläufe) bei Verfahren der Gesetz- und Verordnungsgebung bleiben dem Innenrecht der zur Gesetzesinitiative berechtigten Verfassungsorgane vorbehalten.

Satz 2 legt in Anknüpfung an Artikel 4 Absatz 2 fest, dass der Umfang der Prüfung im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der zu prüfenden Vorschrift steht. Diese auch als „Verhältnismäßigkeit der Verhältnismäßigkeitsprüfung“ bezeichnete Richtschnur soll sich etwa dahingehend auswirken, dass umfangreiche und potentiell weitreichende Neuregelungen intensiver zu prüfen sind als punktuelle Anpassungen mit erwartbar geringen tatsächlichen Auswirkungen.

Absatz 2 setzt Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 um und legt fest, wie ausführlich die Erläuterungen sein müssen, die den zu prüfenden Vorschriften beizufügen sind. Das erforderliche Maß der Erläuterungen bestimmt sich nach dem, was notwendig ist, um eine Bewertung der Übereinstimmung der Vorschrift mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu erlauben. Darzulegen sind insbesondere die Gründe für die Betrachtung einer Vorschrift als gerechtfertigt und verhältnismäßig. Dies ergibt sich sowohl aus Artikel 4 Absatz 4 als auch aus Erwägungsgrund 13 der Richtlinie (EU) 2018/958.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/958 und legt spezifisch fest, welche Nachweis- und Substantiierungspflichten zu erfüllen sind. Es wird geregelt, dass die Gründe für die Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit einer Vorschrift durch qualitative und, soweit dies möglich und relevant ist, auch durch quantitative Nachweise zu substantieren sind. Erwägungsgrund 13 der Richtlinie (EU) 2018/958 enthält dazu folgende Konkretisierung: „Die Gründe, mit denen ein Mitgliedstaat eine Reglementierung rechtfertigt,

sollten daher von einer Analyse der Eignung und Verhältnismäßigkeit der von diesem Mitgliedstaat erlassenen Maßnahme und von spezifischen Nachweisen zur Substantiierung seiner Argumente begleitet werden. Auch wenn ein Mitgliedstaat vor dem Erlass einer derartigen Vorschrift nicht unbedingt eine spezifische Studie oder Nachweise oder Materialien einer bestimmten Art vorlegen muss, die ihre Verhältnismäßigkeit belegen, sollte er doch unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten dieses Mitgliedstaats eine objektive Untersuchung durchführen, in der nachgewiesen wird, dass die Erreichung von Zielen des Allgemeininteresses wirklich gefährdet ist.“

Nach **Absatz 4** ist, entsprechend ständiger Rechtsprechung, jede ungerechtfertigte Beschränkung, die aus nationalen Rechtsvorschriften herrührt, die die Niederlassungsfreiheit oder die Dienstleistungsfreiheit einschränken, zu untersagen, einschließlich jeder Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes.

Mit **Absatz 5** wird Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 umgesetzt. Es besteht eine enge Beziehung zwischen der Notwendigkeit der Rechtfertigung einer Vorschrift durch Ziele des Allgemeininteresses (Artikel 6 der Richtlinie) und dem Erfordernis eines legitimen Zwecks nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des Grundgesetzes, welcher aus dem Rechtsstaatsprinzip und den Grundrechten abgeleitet wird. Da in Artikel 6 der Richtlinie Verhältnismäßigkeitsprüfung allerdings bestimmte vom Gerichtshof der Europäischen Union anerkannte zwingende Gründe des Allgemeininteresses aufgezählt (Absatz 2) und andere vom Gerichtshof abgelehnte Gründe ausgeschlossen sind (Absatz 3), soll Artikel 6 zur Sicherstellung eines Gleichlaufs mit der europarechtlichen Rechtslage durch einen Verweis auf diese Richtlinienvorschrift umgesetzt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Aufzählung der Ziele des Allgemeininteresses in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 nicht abschließend ist (vgl. auch den Wortlaut: „hierzu zählen etwa“). Darüber hinaus wird Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 umgesetzt.

Zu § 4:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 lit. a der Richtlinie (EU) 2018/958. Die Gesetzesvorschrift enthält die Pflicht, im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung in jedem Falle sämtliche der in Anlage 1 enthaltenen Punkte zu berücksichtigen.

Im Gegensatz dazu legt **Absatz 2** zur Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 lit a-f der Richtlinie (EU) 2018/958 fest, dass die in Anlage 2 enthaltenen Elemente nicht in jedem Fall zu berücksichtigen sind, sondern nur dann, wenn sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten Vorschrift relevant sind. Bei gegebener Relevanz sind jedoch auch diese Elemente verpflichtend zu berücksichtigen.

Absatz 3 setzt Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 lit. f sowie Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 um. Hierbei handelt es sich um die Prüfung der sogenannten „kombinierten Wirkung“. Damit ist gemeint, dass bei Neuregelungen im Bereich der Berufsreglementierung auch das für einen bestimmten Beruf schon bestehende Berufsrecht zu berücksichtigen ist. Damit soll einer Situation vorgebeugt werden, in der zwar nicht die Neuregelung für sich betrachtet unverhältnismäßig ist, aber die Neuregelung zusammen mit der schon existierenden Regulierung das Maß verhältnismäßiger Reglementierung überschreitet. Konkreter Anknüpfungspunkt für die Prüfung der kombinierten Wirkung ist ein Katalog von Anforderungen, der die hauptsächlich verwendeten Formen der Berufsregulierung wiedergibt. Auch dieser Katalog

ist aus Gründen der Praktikabilität und der Übersichtlichkeit in einer Anlage (Anlage 3) wiedergegeben.

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/958. Die Vorschrift gilt für spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen, die die Mitgliedstaaten gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG aufstellen können. Darunter befinden sich insbesondere die in Anlage 4 aufgeführten Anforderungen. Wenn von der Möglichkeit, solche Anforderungen einzuführen, neu Gebrauch gemacht oder bestehende Anforderungen dieser Art geändert werden, muss sichergestellt werden, dass diese Anforderungen verhältnismäßig sind. **Absatz 4** stellt in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 klar, dass hiervon Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Europarecht angewendet werden, nicht erfasst werden.

Absatz 5 setzt Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2018/958 um. Entsprechend Erwägungsgrund 30 der Richtlinie ist zu berücksichtigen, dass, bestätigt durch die ständige Rechtsprechung, die Gesundheit und das Leben des Menschen unter den vom Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union geschützten Interessen den höchsten Rang einnehmen. Folglich sollte bei der Bewertung der Anforderungen an die Gesundheitsberufe, wie zum Beispiel vorbehaltene Tätigkeiten, geschützte Berufsbezeichnung, ständige berufliche Weiterentwicklung oder Vorschriften über die Organisation des Berufs, die Berufsethik und die Aufsicht, das Ziel der Gewährleistung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus gebührend berücksichtigen, wobei die in der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten Mindestausbildungsbedingungen einzuhalten sind. Darüber hinaus sollte insbesondere sichergestellt werden, dass die Reglementierung der Gesundheitsberufe, die die öffentliche Gesundheit und die Patientensicherheit berühren, verhältnismäßig ist. Ferner soll die Reglementierung sowohl zur Gewährleistung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung, einem in der Charta anerkannten Grundrecht, als auch zu einer sicheren, hochwertigen und effizienten Gesundheitsversorgung für die Bürger in ihrem Hoheitsgebiet beitragen. Bei Regelungen der Politik zu Gesundheitsdienstleistungen sollte berücksichtigt werden, dass die Zugänglichkeit, die hohe Qualität der Dienstleistungen und die angemessene und sichere Versorgung mit Arzneimitteln entsprechend den Erfordernissen der öffentlichen Gesundheit im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats gewährleistet werden müssen. Gleiches gilt für die Notwendigkeit, die berufliche Unabhängigkeit von Fachkräften im Gesundheitswesen sicherzustellen. Hinsichtlich der Reglementierung von Gesundheitsberufen sollte im Rahmen des Ermessensspielraums nach Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 das Ziel berücksichtigt werden, für die Bürger ein hohes Gesundheitsschutzniveau, einschließlich der Zugänglichkeit und einer hochwertigen Gesundheitsversorgung zu gewährleisten.

Zu § 5:

Absatz 1 stellt sicher, dass Gesetzentwürfe, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken und die bis zur Einbringung in den Landtag nicht auf ihre Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Maßgabe des § 4 und mithin der Richtlinie (EU) 2018/958 überprüft worden sind, spätestens vor Beschlussfassung des Landtags eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 3 erfahren. Berücksichtigt werden hierbei sowohl Gesetzesvorlagen der Landesregierung und aus der Mitte des Landtags als auch die eines Volksbegehrens, mithin Gesetzentwürfe der

Initiativberechtigten des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Initiativrecht des Art. 65, 68 Verf NRW stellt das Recht der Initiativberechtigten dar, Gesetzesvorlagen einzubringen, mit denen sich der Landtag im Gesetzgebungsverfahren inhaltlich auseinandersetzen und über die er Beschluss fassen muss. Der Landtag befasst sich also auch mit Vorlagen, bei denen es an der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Richtlinie (EU) 2018/958 fehlt. Deshalb legt **Absatz 1** fest, dass die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung **nach** Ausübung des Initiativrechts - nach Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag erlischt die inhaltliche Verfügungsbefugnis des einzelnen Initianten über einen Gesetzentwurf - und spätestens **vor** Beschlussfassung des Landtags vorzunehmen ist. Eine Beschneidung von Initiativrechten erfolgt somit durch die Regelung nicht. Jedoch bestimmt sie den Zeitpunkt, in dem eine Verhältnismäßigkeitsprüfung spätestens durchgeführt werden muss. Nach Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag obliegt es diesem, für die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu sorgen. Eine Regelung der Einzelheiten des Prüfverfahrens bleibt dem Innenrecht von Landtag und Landesregierung vorbehalten.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 5 und 6 der Richtlinie (EU) 2018/958. Diese Vorschrift bezieht sich auf die Zeit nach Erlass einer Berufsreglementierung und verpflichtet, die Verhältnismäßigkeit einer Reglementierung auch nach deren Erlass zu überwachen und gegebenenfalls eintretenden späteren Entwicklungen gebührend Rechnung zu tragen. Zuständig für die Überwachung ist die für das jeweilige Berufsrecht federführende Stelle.

Zu § 6:

Mit **Absatz 1** wird Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 umgesetzt. Da der Kreis der nach der Richtlinie zu informierenden Interessenträger auch Bürger und Dienstleistungsempfänger umfasst, ist grundsätzlich die gesamte Öffentlichkeit zu informieren. Dies ist durch eine Einstellung der Entwürfe, mit denen Vorschriften im Sinne des § 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 eingeführt oder geändert werden sollen, in das Internet zu gewährleisten.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958. Die Vorschrift legt weder den Zeitpunkt der Einstellung in das Internet noch die sonstigen Umstände fest, bestimmt aber, dass alle betroffenen Parteien einzubeziehen sind und Gelegenheit haben, ihren Standpunkt darzulegen. Dies kann durch die Möglichkeit gewährleistet werden, auf einer Internetseite Kommentare einzugeben. Zugleich muss nach dem Sinn und Zweck von Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 den betroffenen Parteien Gelegenheit gegeben werden, mit der Darlegung ihres Standpunkts noch auf den Inhalt der Berufsregulierung Einfluss zu nehmen (vgl. auch die Überschrift von Artikel 8 der Richtlinie: „[...] und Mitwirkung von Interessenträgern“).

Absatz 3 setzt Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 um.

Zu § 7:

Mit der Vorschrift des **Absatz 1** wird Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 umgesetzt. Das Gesetz sieht hierzu eine Verpflichtung vor, die Gründe, aus denen sich die Verhältnismäßigkeit geprüfter Regelungen ergibt, in die Datenbank der reglementierten Berufe einzugeben. Indem diese Verpflichtung gesetzlich geregelt wird, soll sichergestellt werden, dass die Transparenzverpflichtungen der Richtlinie umfassend erfüllt werden.

Absatz 2 setzt Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 um. Hierzu wird geregelt, dass zu den Eintragungen vorgebrachte Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sonstiger Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sowie interessierter Kreise entgegenzunehmen sind.

Zu § 8:

Bei Berufsreglementierungen durch Kammern oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt es sich ebenfalls um Vorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung eines in den Geltungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG fallenden Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken können. Somit ist der Anwendungsbereich der Richtlinie Verhältnismäßigkeitsprüfung grundsätzlich auch für diese Art der Regulierung eröffnet. Ebenso geht aus Erwägungsgrund 14 der Richtlinie (EU) 2018/958 hervor, dass solche Berufsreglementierungen von ihr erfasst sind.

Absatz 1 setzt die Verpflichtungen der Richtlinie (EU) 2018/958 in Bezug auf Rechtsnormen um, die von Kammern oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die aufgrund von Landesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügen, erlassen werden. Die Vorschrift dient der horizontalen Umsetzung der Richtlinie in Bezug auf alle existierenden und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt neu hinzukommenden Rechtsetzungsbefugnisse von Kammern oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958.

Um der in Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2018/958 vorgesehenen Verpflichtung zur objektiven und unabhängigen Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung nachzukommen, ist zudem vorgesehen, dass die Kammern und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, der zuständigen Aufsichtsbehörde das Ergebnis der durchgeführten Verhältnismäßigkeitsprüfung unverzüglich zuzuleiten haben. Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, aufgrund derer die vorgenommene Berufsreglementierung als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie Verhältnismäßigkeit beurteilt wurde. Die Überprüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde erfolgt im Rahmen der Rechtsaufsicht. Die Aufsichtsbehörde hat zu überprüfen, ob eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Richtlinie (EU) 2018/958 durchgeführt wurde.

Absatz 2 setzt Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie um. Das Ergebnis der Überwachung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde nachzuweisen.

Absatz 3 setzt Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 um. Die Vorschrift bestimmt insbesondere, dass Informationen über die geplante Einführung neuer Vorschriften oder die Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, für jedermann zugänglich ins Internet eingestellt werden. Es ist zu gewährleisten, dass alle betroffenen Parteien einbezogen werden und Gelegenheit haben, ihren Standpunkt darzulegen. Dies kann etwa durch die Möglichkeit gewährleistet werden, auf einer Internetseite Kommentare einzugeben. Zugleich muss nach dem Sinn und Zweck von Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 den betroffenen Parteien Gelegenheit gegeben werden, mit der Darlegung ihres Standpunkts noch auf den Inhalt der Berufsregulierung Einfluss zu nehmen.

Zu § 9:

Zum Inkrafttreten sieht das Gesetz vor, dass dieses mit dem Ende der Umsetzungsfrist der umzusetzenden Richtlinie zusammenfällt.

- TOP 5 -

Nachhaltige Industriepolitik für Nordrhein-Westfalen

05.11.2019

Antrag

der Fraktion der SPD

Nachhaltige Industriepolitik für Nordrhein-Westfalen

I. Industrie aktiv und nachhaltig gestalten

1. Der Wandel des industriellen Kerns unserer Wirtschaft

Die Wirtschaft Nordrhein-Westfalens hat einen starken industriellen Kern. 20% der Wertschöpfung unserer Wirtschaft und rund 20% aller Beschäftigten in Nordrhein-Westfalen arbeiten in der Industrie das sind etwa 1,3 Mio. Menschen. In den besonders energieintensiven Industrien wie der chemischen Industrie, der Papier- und Glasindustrie oder der Stahlerzeugung und -verarbeitung arbeiten allein über 400.000 Beschäftigte in NRW. Darüber hinaus hängt ein erheblicher Anteil von Arbeitsplätzen im Bereich der Dienstleistungen von Aufträgen und der Wertschöpfung der Industrie ab. 25 % aller in Deutschland tätigen Personen in den unternehmensnahen Diensten arbeiten in NRW.

Die Industrie steht europaweit und besonders in Nordrhein-Westfalen vor einem tiefgreifenden Wandel. Der Klimawandel drängt die Weltgemeinschaft zu mehr Klimaschutz. Die Digitalisierung erfasst immer mehr Bereiche und verändert Prozesse und Wertschöpfungsketten. Globale Handelskonflikte nehmen aufgrund der sehr ungleichen Verteilung von Gewinnen und Lasten der Globalisierung zu. Die demografische Entwicklung in den Industriestaaten verändert die Arbeitsmärkte und Fachkräftebasis auch für die Industrie.

Seit der Wirtschaftskrise 2008/2009 hat sich in Europa an vielen Stellen die Erkenntnis durchgesetzt, dass Wohlstand dauerhaft mit industrieller Wertschöpfung eng verknüpft ist. Die insgesamt positive Entwicklung in Deutschland seit dem Jahr 2011 wird nicht zuletzt auch auf die leistungsfähige und produktive Industrie zurückgeführt. Gleichwohl haben die Entwicklungen ab 2016 im Zuge des drohenden Austritts Großbritanniens aus der Europäischen Union (EU), der zunehmenden Handelskonflikte zwischen USA einerseits und der EU sowie vor allem China andererseits zu einer erheblichen Verunsicherung der stark exportabhängigen Industrie beigetragen. Die Rekorde beim Leistungsbilanzüberschuss, die nicht zuletzt auf die exportorientierte Industrie zurückzuführen sind, werden hier zum Bumerang. Zudem zeichnen sich sowohl seitens der USA als auch von China aggressive nationale Strategien zur Verteidigung bzw. Erreichung von Technologieführerschaft in modernen Industriebereichen ab. Dies könnte die technologische Spitzenposition der

Datum des Originals: 05.11.2019/Ausgegeben: 06.11.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

deutschen Industrie untergraben. Dabei werden zunehmend auch Unternehmensübernahmen, strategische Beteiligungen und Technologielösungen mit Blick auf Know-how-Transfer und die Kontrolle über kritische physische und virtuelle Infrastrukturen hinterfragt.

Nicht zuletzt diese Entwicklung hat auch in Deutschland zur Renaissance einer aktiven Industriepolitik geführt. Mit der Vorlage einer „Nationalen Industriestrategie 2030“ hat Bundeswirtschaftsminister Altmaier im Frühjahr 2019 auch in Deutschland eine verstärkte Diskussion um die Ausgestaltung einer aktiven Industriepolitik angestoßen. Die damit verbundenen Vorstöße für einen strategischen öffentlichen Beteiligungsfonds gehen ebenso wie die für eine Reform des EU-Wettbewerbsrechts zur Stärkung hiesiger Schlüsselindustrien in die richtige Richtung. Dabei darf es jedoch nicht nur um Großkonzerne gehen, sondern gerade der höchst innovative und global agierende Mittelstand als Rückgrat der breit aufgestellten deutschen und nordrhein-westfälischen Industrie sollte dabei stärker in den Blick genommen werden. Eine klare Missionsorientierung, für welche gesellschaftlichen Zukunftsherausforderungen welche Technologiefelder durch welche Maßnahmen dabei unterstützt werden sollen, wird in der Strategie nur unzureichend deutlich.

Mit dem auch für Deutschland verbindlichen Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens, die Erderwärmung auf höchstens 1,5 Grad zu begrenzen, erwächst ein grundlegender Transformationsprozess für die Industrie. Die Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen, wird ebenso riesige Investitionen erfordern wie enorme Forschungs- und Entwicklungsleistungen und Innovationen sowie große Umstrukturierungen in industriellen Prozessen und Wertschöpfungsketten. Zeitgleich findet mit der Digitalisierung eine ebenfalls grundlegende technologische Umgestaltung statt, die alle Industriebereiche erfasst. Führende deutsche Industrieunternehmen versuchen durch eigene Plattformlösungen die Ausbreitung der amerikanischen Datenplattformen in die Kernbereiche ihrer Technologien abzuwenden. Ob im Maschinenbau, der Automobilindustrie oder anderen Bereichen, überall verändert die Digitalisierung Produktionsprozesse und Produkte. Dies betrifft im Übrigen auch administrative und organisatorische Prozesse und die dort Beschäftigten. Unter dem Stichwort Industrie 4.0 entwickeln auch nordrhein-westfälische Industrieunternehmen Strategien, um die Digitalisierung für besser Kundenlösungen und höhere Produktivität zu nutzen. Vorbildhaft ist hier das regionale Cluster „it's OWL“ zu nennen, in dem Arbeitgeber, Beschäftigte und Wissenschaft an neuen gemeinsamen Lösungen arbeiten.

Unabdingbare Voraussetzung für das Gelingen dieses Wandels der Industrie in NRW ist die verstärkte Mitbestimmung und Einbeziehung der Beschäftigten. Ob CO₂-neutrale Stahlproduktion, Digitalisierung der Produktion oder neue Logistikketten: ohne das Knowhow und die Akzeptanz in den Belegschaften ist kein erfolgreicher Wandel denkbar. Die Industrie in Deutschland war bislang gerade deswegen international so lange so erfolgreich, weil ihr durch die Mitbestimmung das Zusammenführen von sozialen und technologischen Dimensionen des Wandels gut gelingt. Eine Studie der Hans-Böckler-Stiftung von 2013 zeigt auf, dass „betriebliche Mitbestimmung insgesamt einen konstruktiven Beitrag zur Innovativität von Unternehmen leistet“ und dass „eine stärkere Betriebsratsbeteiligung mit einem höheren Innovationserfolg einhergeht“. Am 29. Juni 2019 hat die IG Metall daher in Berlin eine Großkundgebung mit 50.000 Teilnehmern organisiert, um deutlich zu machen, dass der beschriebene Transformationsprozess nicht ohne die Beschäftigten funktioniert. Mit einem großen Transformationsatlas hat die IG Metall in der gesamten Republik den Stand beim Umgang mit den Transformation auf der Basis von Daten aus knapp 2 000 Betrieben mit rund 1,7 Millionen Beschäftigten untersucht. Mit ernüchternden Ergebnissen. Knapp die Hälfte der Betriebe haben keine oder keine ausreichende Strategie zur Bewältigung der Transformation. Betriebe und Beschäftigte müssen sich auf neue Qualifikationen und zum Teil auch neue Geschäftsmodelle einstellen. Die dazu notwendige Fähigkeit zur Veränderung ist allerdings

erst in Ansätzen bemerkbar. Wenn sich die Unternehmen weiterhin so defensiv verhalten, setzen sie die Zukunft der Beschäftigten und ihrer Unternehmen aufs Spiel.

2. Transformation sozial und ökologisch ausrichten - Chancen für Nordrhein-Westfalen nutzen statt Märkte entfesseln

Viele Industrieunternehmen in NRW verfügen insbesondere durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über umfassenden Kompetenzen, die durch aktive politische Unterstützung und entsprechende Maßnahmen der Landespolitik für eine aktive Gestaltung des Strukturwandels genutzt werden können. Bislang überwiegen bei den Innovationen in NRW oftmals die Prozess- vor den Produktinnovationen, was zu Rationalisierungen, aber weniger zum Erschließen neuer Wachstumsmärkte führt. Umso wichtiger ist es, die Leitmärkte der Zukunft zu erkennen, darauf sowohl die Forschungspolitik wie auch eine aktiv gestaltende Industriepolitik des Landes auszurichten.

Wir sehen in der Aufgabe, die Dekarbonisierung und Digitalisierung der Industrie voranzubringen, die Sicherung der Zukunftsfähigkeit unseres industriellen Kerns. Eine vermehrte Nachfrage nach nachhaltiger Energie auch für die Industrie sollte zukünftig durch NRW gedeckt werden können. In der Wende hin zu nachhaltiger Energie muss sich NRW aktiv als relevanter und mit gestaltendem Akteur einbringen. Einige internationale deutsche Konzerne wie Bosch und thyssenkrupp arbeiten bereits an der Umstellung zur klimaneutralen Produktion bzw. Rohstoffgewinnung und signalisieren ihr Interesse und ihre Bereitschaft einer Umstellung. NRW hat hier eine riesige Chance, der Zukunftsmotor zu sein. Die Politik muss diese Chance ergreifen und fördern.

Dafür ist eine strategische Industriepolitik erforderlich, die sowohl Angebot als auch Nachfrage in den Blick nimmt. Wenn man mit Blick auf die derzeitigen Herausforderungen die Angebotsbedingungen positiv gestalten will, hilft es wenig, über Senkungen von Steuern und Abbau von Bürokratie zu reden. Stattdessen muss Angebotspolitik als Investitionspolitik begriffen werden: Die öffentliche Hand muss beispielsweise eine flächendeckende und zukunftsfähige digitale Infrastruktur anbieten. Außerdem gilt es mit risikobereiter staatlicher Grundlagenforschung die Voraussetzungen für wirtschaftliche Innovationen zu schaffen. Gleichzeitig muss der Staat über öffentliche Nachfrage dazu beitragen, nachhaltige Produktivität zu ermöglichen. Ziel der strategischen Nachfrage-Politik muss die Etablierung einer global wettbewerbsfähigen Massenproduktion ökologischer und sozialer Güter sein. Die Förderung etwa der Nachfrage nach Wind- und Photovoltaikanlagen, nach Elektrofahrzeugen oder Produkten zur energetischen Sanierung von Gebäuden, stärkt hiesige Unternehmen in diesem Bereich und sorgt dafür, dass vollständige Wertschöpfungsketten auch in Zukunftsbranchen wie die der erneuerbaren Energien oder der neuen Werkstoffe dauerhaft auch hier vorhanden sind und mit ihnen die entsprechenden Arbeitsplätze. Ein konkretes Beispiel für eine solche öffentlich unterstützte Förderung der Nachfrage nach klimafreundlichen Produkten und Services ist die Innovation City Bottrop.

Es bedarf außerdem einer gezielten Entwicklung und Förderung von Wertschöpfung, die den Verbrauch von Rohstoffen senkt, bereits genutzte Rohstoffe weiterverwendet und neue nachhaltige Stoffe entwickelt. Dazu ist eine ganzheitliche Betrachtung über den gesamten Lebenszyklus von Produkten notwendig. Somit wird schon beim Design eines Endproduktes der gesamte Lebenszyklus über die Auswahl der geeigneten Werkstoffe, die eigentliche Herstellung, den Handel, die Nutzung, die Reparatur, das Einsammeln nach abgeschlossener Nutzung und die Weiterverwertung von Produktbestandteilen und Rohstoffen bis hin zur Wiederverwendung in neuen Produkten berücksichtigt. So entsteht eine zirkuläre Wertschöpfung. Diese geht also

deutlich über das Recyclen von Rohstoffen in einer stofflichen Kreislaufwirtschaft hinaus. Dabei ist über den gesamten Zyklus digitale Kommunikation im Sinne der Industrie 4.0 ebenso notwendig wie eine intelligente Logistik.

Um solche Ansätze zum Erfolg zu führen und die Industrie in Nordrhein-Westfalen dementsprechend zu modernisieren, sind eine aktive Landespolitik und das engagierte Zusammenwirken von Unternehmen, Gewerkschaften und Wissenschaft erforderlich. So kann der Wandel hin zu einer intelligenten Industrie im Interesse der Menschen in NRW gestaltet werden. Ein entfesselter Markt wird diesen Erfolg nicht zeitigen, er ist ohne gesellschaftliche Ziel- und Rahmensetzung blind für die wesentlichen Zukunftsfragen, sondern lediglich den singulären Profit, den Shareholder-Value im Fokus hat.

Das industriepolitische Leitbild der Landesregierung, das im Sommer 2019 vorgelegt wurde, genügt kaum den Erfordernissen. Zwar greift es Themen wie den Klimaschutz und die Digitalisierung als Tatsachen auf. Es fehlt aber eine explizite und systematische Formulierung gesellschaftlicher Zielsetzungen, aus denen konkrete Technologie- und Industriebereiche abgeleitet werden, die es zu fördern und zu entwickeln gilt. Die Rolle der ArbeitnehmerInnen im Prozess der Transformation einer digitalen, ökologisch nachhaltigen Industrie wird stark unterbelichtet. Immerhin wird das erfolgreiche Projekt „Arbeit 2020“ weiterhin unterstützt, ebenso wie die Initiative Arbeit und Wirtschaft 4.0“. Beide Ansätze hatte die SPD-geführte Vorgängerregierung maßgeblich konzipiert und begonnen. Darüber hinaus sind die Ansätze für die Entwicklung regionaler Cluster eher zufällig und ohne systematische Abstimmung untereinander in dem Papier verstreut. Die seitens der EU und der Fachszene eingeforderte „Smart Spezialisierung“ wird hier ignoriert, vielmehr werden die technologischen Modethemen, die in nahezu jeder Region der Bundesrepublik derzeit diskutiert werden, unsystematisch in Spiegelstrichaufzählungen übernommen. Hier besteht umfassender Nachholbedarf. Die Arbeit in der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“, die insbesondere für die Energiewirtschaft einen breiten Konsens für die kommenden 20 Jahre erarbeitet hat, ist hier als Vorbild auch für andere von der Transformation nun erfasste Branchen und Sektoren zu nennen.

II. Der Landtag stellt fest, dass

- der industrielle Kern unserer NRW-Wirtschaft von hoher Bedeutung für die Entwicklung einer sozialen und nachhaltigen Wirtschaftsweise ist.
- der Trend zur Digitalisierung auch die Industrie erfasst („Industrie 4.0“) hat und neben den Produktionsabläufen auch die Arbeitswelt („Arbeit 4.0“) künftig weiter stark verändern wird. Daraus resultieren hohe Anforderungen an die Politik und die Sozialpartner, diese Veränderungen zu gestalten.
- es aus Gründen der strategischen Sicherung der Rohstoffbasis für die Industrie in NRW sowie des Klimaschutzes verstärkt auf die Förderung einer zirkulären Wertschöpfung ankommt, die deutlich über reines Recycling hinausgeht und die in Verbindung mit der Digitalisierung ein großes Potenzial für wirtschaftliche Dynamik mit sich bringt.
- im Zuge der globalen Entwicklungen wie den Handelsstreitigkeiten aufgrund von Ungleichgewichten im Welthandel, der umkämpften Technologieführerschaft in Zukunftsbranchen und der globalen Herausforderung des Klimaschutzes von zentraler Bedeutung ist, eine aktive gestaltende Industriepolitik unter Berücksichtigung sozialer und ökologischer Anforderungen voranzutreiben, um Wertschöpfung und Arbeitsplätze in NRW zukunftsfest zu machen.
- die Aufwendungen für Weiterbildung und Qualifizierung von Beschäftigten Zukunftsinvestitionen sind und keine konsumtiven Ausgaben. Industrielle Facharbeit mit ihrem Erfah-

rungswissen, ihrer kreativen Problemlösungskompetenz und ihrer sozial integrativen Funktion in der Gesellschaft wird auch im Zuge einer digitalisierten und nachhaltigeren Produktion eine zentrale Rolle für den wirtschaftlichen Erfolg spielen.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf

- das Industriepolitische Leitbild im Hinblick auf die gezielte Förderung von Nachfrage nach neuen innovativen industriellen Lösungen zu überarbeiten und zu ergänzen
- die industrielle Basis der erneuerbaren Energiewirtschaft in NRW nicht länger durch regulatorische Maßnahmen wie rechtswidrige pauschale 1.500-Meter-Abstandsregeln für die Windkraft auszutrocknen.
- einen systematischen Ansatz für eine regionalisierte Strukturpolitik einschließlich dazu passender Finanzierungsinstrumente zu entwickeln, der die verschiedenen Industrien in NRW gemeinsam mit den Sozialpartnern entlang der jeweiligen regionalen und branchenspezifischen Stärken weiterzuentwickeln hilft.
- für den Automobil- und den Chemiesektor jeweils eine Initiative zur Bewältigung der anstehende Transformationsleistungen unter Einbeziehung der Sozialpartner zu starten, um nach dem Vorbild der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ für mehr Planungssicherheit und klarer Rahmenbedingungen zu sorgen.
- das Vorbild der Innovation City Bottrop auch in weiteren Kommunen für vergleichbare Projekte im Sinne einer gezielten Nachfrageförderung zu nutzen
- einen Transformationsdialog „Neue Industrie für NRW“ unter Einbeziehung der großen und mittelständischen Industrieunternehmen mit Sitz oder Niederlassungen in NRW unter Einbeziehung der Gewerkschaften und der Zivilgesellschaft zu initiieren, um mit ihnen ihre Strategien zur Bewältigung der beschriebenen Herausforderungen regelmäßig zu erörtern und so auch zur gesellschaftlichen Akzeptanz von Industrie beizutragen.
- eine Transformationsberatung für Betriebsräte in betroffenen Branchen zu initiieren und zu finanzieren.
- die Forderung von Bundesminister Altmaier nach einem öffentlichen Beteiligungsfonds zur Sicherung von Industriebetrieben und ihrem technologischen Know-How unter Einbeziehung der Sozialpartner zu unterstützen.
- ein groß angelegtes Zukunftsinvestitionsprogramm für die Bewältigung der Transformationsaufgaben auf Bundesebene einzufordern und dafür die nötige Landeskofinanzierung bereitzustellen.
- Die Gewährung von Fördermitteln des Landes NRW konsequent an die Einhaltung von Tarif- und Mitbestimmungsrecht zu knüpfen.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Marc Herter
Frank Sundermann

und Fraktion



**Ausschuss für Wirtschaft,
Energie und Landesplanung (53.) und
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (72.)**

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

4. März 2020

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:00 Uhr bis 15:35 Uhr

Vorsitz: Georg Fortmeier (SPD) (AWEL)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt:

Nachhaltige Industriepolitik für Nordrhein-Westfalen

3

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/7758

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

* * *

Nachhaltige Industriepolitik für Nordrhein-Westfalen

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/7758

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

Vorsitzender Georg Fortmeier: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich begrüße Sie alle herzlich zur 53. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung. Bei dieser Sitzung handelt es sich um eine Sachverständigenanhörung, die wir zu einem Antrag der SPD-Fraktion durchführen wollen. Zu dieser Anhörung sind auch die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales geladen. Beteiligt sind in dem Verfahren ebenfalls die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Digitalisierung und Innovation. Da der federführende Ausschuss für diesen Antrag der Wirtschaftsausschuss ist, darf ich als Vorsitzender dieses Ausschusses die heutige Sitzung leiten.

Ich begrüße Sie alle noch einmal herzlich – auch die zahlreichen Zuhörerinnen und Zuhörer, die Vertreter der Landesregierung und, soweit anwesend, die Vertreter der Medien.

Ganz besonders begrüße ich die anwesenden Sachverständigen. Herzlichen Dank dafür, dass Sie sich die Zeit nehmen, mit uns über diesen Antrag zu diskutieren, und auch vielen Dank dafür, dass Sie uns Ihre Stellungnahmen vorab zugeleitet haben.

Die Kolleginnen und Kollegen will ich noch ganz formal fragen. Sie haben mit der Einladung zu dieser Sitzung den Vorschlag zur Tagesordnung erhalten. Einziger Punkt soll die öffentliche Anhörung von Sachverständigen zu diesem Antrag der SPD-Fraktion sein. Bisher ist mir nicht bekannt, dass weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden sollen. Ich schaue einmal in die Runde. – Da ich keinen Fingerzeig und keine weitere Anregung sehe, bleibt es bei diesem einzigen Tagesordnungspunkt. Damit ist die Tagesordnung auch so beschlossen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir treten in die Tagesordnung ein. Der unter unserem einzigen Tagesordnungspunkt vorliegende Antrag der SPD-Fraktion wurde im Plenum am 13. November des vergangenen Jahres diskutiert und zur Federführung an den Wirtschaftsausschuss überwiesen. Die mitberatenden Ausschüsse hatte ich schon benannt. Der Wirtschaftsausschuss hat am 4. Dezember 2019 beschlossen, die heutige Sachverständigenanhörung durchzuführen. Dann haben wir Sie, die Sachverständigen, eingeladen und um Ihre Stellungnahmen gebeten, die Sie uns dankenswerterweise schon vorab zur Verfügung gestellt haben.

In unserem Ausschuss ist – genauso wie in anderen Ausschüssen – aus Zeitgründen nicht vorgesehen, dass Sie, die Sachverständigen, Ihre Stellungnahmen noch einmal hier vortragen. Sie können davon ausgehen, dass die Abgeordneten diese Stellungnahmen eingehend gelesen haben und Fragen vorbereitet haben.

Daher steigen wir auch direkt in die erste Fragerunde ein. Es beginnt immer die antragstellende Fraktion, also heute die SPD-Fraktion. Anschließend kommen die anderen Fraktionen zu Wort. Jede Fraktion darf insgesamt vier Fragen stellen – entweder an vier Sachverständige eine Frage oder an einen Sachverständigen vier Fragen; das steht im Belieben der Fraktionen. Nachdem alle fünf Fraktionen aufgerufen wurden, kommt die Antwortrunde der Sachverständigen. Danach geht es bei Bedarf in eine zweite Fragerunde. – Nach diesen Vorbemerkungen eröffne ich die erste Fragerunde.

Frank Sundermann (SPD): Auch von der SPD-Fraktion vielen Dank an alle Sachverständigen – zum einen für Ihr Erscheinen heute und zum anderen für Ihre guten Beiträge. Ich gehe davon aus – viele kennt man ja auch –, dass diese Beiträge uns im weiteren Verfahren sehr helfen werden. Diese positive Grundeinstellung basiert auch auf dem Lesen der Papiere, die Sie uns eingereicht haben. Insofern bin ich sicher, dass wir hier eine inhaltsschwere und interessante Anhörung haben werden.

Herr Vanselow, Sie haben sich in Ihrer Stellungnahme zum Industriepolitischen Leitbild der Landesregierung geäußert und ausgeführt:

„Das Industriepolitische Leitbild ... bleibt bei seinen übergreifenden transformationsbezogenen Handlungsstrategien vage. Hier müsste nachgeschärft werden.“

Bitte konkretisieren Sie noch einmal, was damit von Ihrer Seite inhaltlich gemeint ist.

Außerdem haben Sie in Ihrer Stellungnahme geschrieben:

„Die im Antrag genannte Stärkung der Nachfragedimension ist ein wichtiger Baustein. Staatliche Maßnahmen können Nachfrage planbar schaffen und in die gewünschte Richtung lenken.“

Könnten Sie auch dies noch ein Stück weit nachschärfen?

Herr Professor Dr. Südekum, Sie haben in Ihrer Stellungnahme ausgeführt:

„Aber diese horizontale Industriepolitik muss durch nachfrage- und angebotsseitige Instrumente flankiert und ergänzt werden.“

Bitte nehmen Sie dazu noch einmal Stellung.

Außerdem haben Sie eine Industriestrategie, ich sage einmal, angemahnt. Was genau verstehen Sie inhaltlich darunter? Und wie könnte dies das industriepolitische Vorgehen hier im Land ergänzen?

Henning Rehbaum (CDU): Auch vonseiten der CDU-Landtagsfraktion herzlichen Dank dafür, dass Sie als Sachverständige heute den Weg nach Düsseldorf in den Landtag gefunden haben und sich hier zur Verfügung stellen – mit Ihrer Erfahrung und Ihrer Expertise zu diesem wichtigen Thema, das uns immer wieder beschäftigt. Die NRW-Koalition hat als Kernstück das klare Bekenntnis zu Industrie, zu attraktiven Arbeitsplätzen und zu Klimaschutz. Deswegen begrüßen wir jeden Austausch zu diesem

wichtigen Zukunftsthema. So verstehen wir auch die heutige Sachverständigenanhörung.

Die erste Frage richtet sich an unternehmer nrw, Herrn Pöttering, an IHK NRW, Herrn Dr. Mainz, und an VCI NRW, Herrn Mittelstaedt. Die NRW-Landesregierung hat gemeinsam mit allen relevanten Stakeholdern die Industriepolitischen Leitlinien zu einem Leitbild weiterentwickelt und setzt den Prozess jetzt in unterschiedlichen Dialogformaten um. In diesem Leitbild, das erstmalig für die komplette Landesregierung verbindlich ist, ist die Vision formuliert, den Industriestandort NRW zum modernsten und umweltfreundlichsten in Europa umzubauen. Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund den von der SPD geforderten nochmaligen Transformationsdialog?

Die zweite Frage richtet sich an IN4climate, Herrn Khayat. Aus der Stellungnahme von IN4climate geht hervor, dass sich dieses von der Landesregierung initiierte Format in Deutschland als cross-industrielle Transformationsdialogplattform versteht. Wie bewerten Sie die Forderung nach einem zusätzlichen Transformationsdialog on top?

Dietmar Brockes (FDP): Auch vonseiten der FDP-Landtagsfraktion herzlichen Dank dafür, dass Sie uns heute hier zur Verfügung stehen. – Meine erste Frage richtet sich an drei Sachverständige, nämlich Herrn Dr. Mainz von der IHK, Herrn Pöttering von unternehmer nrw und Herrn Mittelstaedt vom VCI. Bis gerade eben hatten wir noch die vorige Sitzung des Wirtschaftsausschusses. Dort hat Herr Kollege Hübner in den Raum gestellt, dass unter der jetzigen Landesregierung keine Industriepolitik oder nicht genügend Industriepolitik gemacht werde. Deshalb würde ich gerne von Ihnen als Sachverständige hören, wie Sie das bewerten. Sie kennen ja noch die damaligen Leitlinien von Herrn Duin als Wirtschaftsminister, und Sie kennen die Fortentwicklung zu dem Industriepolitischen Leitbild der gesamten Landesregierung. Stimmen Sie der Aussage von Herrn Hübner, dass da nichts geschehe, zu? Oder welche Veränderungen haben Sie dort wahrgenommen, und wie kommen diese Maßnahmen bei Ihren Mitgliedsunternehmen an? Und konkret bezogen auf den Antrag: Was verstehen Sie unter einer nachhaltigen Industriepolitik? Sehen Sie da eine Verbindung zu dem Leitbild?

Wibke Brems (GRÜNE): Natürlich schließe ich mich dem Dank meiner Vorredner an die Sachverständigen an. – Meine erste Frage geht an Herrn Professor Dr. Lechtenböhrer. Sie führen in Ihrer Stellungnahme aus, dass das Pariser Abkommen völkerrechtlich verbindlich ist und eine Senkung der CO₂-Emissionen auf netto null bis 2050 vorsieht; um dies zu erreichen, sind ambitionierte Zwischenziele und die Erarbeitung eines Umbauplans gefordert. Wäre es denn notwendig und sinnvoll, solche Zwischenziele auch für ganz konkrete Sektoren unserer Industrie zu definieren, zum Beispiel für die Stahlindustrie oder die chemische Grundstoffindustrie, und welche Rahmenbedingungen für solche Zwischenziele wären dann aus Ihrer Sicht wichtig?

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Dr. Mainz und Herrn Mittelstaedt, und zwar vor dem Hintergrund, dass sich auch die Industrie- und Wirtschaftsverbände dazu bekennen, das Pariser Klimaabkommen einzuhalten. Der VCI hat ja schon als Erstes

errechnet, wie man entsprechende Aspekte hinbekommen kann. Davor möchte ich noch die Frage stellen, welche Prioritäten, Ziele, abgeleiteten Maßnahmen und Rahmenbedingungen ein solcher Umbauplan, wie ihn Herr Professor Lechtenböhrer dargestellt hat und sicher gleich noch einmal ausführen wird, aus Ihrer Sicht enthalten müsste.

Meine letzte Frage geht an Herrn Professor Schurr. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme sehr eindrucksvoll, was nachhaltige Wirtschaftssysteme ausmacht. Was sind denn aus Ihrer Sicht die wesentlichen Probleme und Lösungsansätze bei der Etablierung nachhaltiger Wirtschaftskreisläufe?

Herbert Strotebeck (AfD): Auch ich möchte mich im Namen der AfD-Fraktion bei den Sachverständigen herzlich bedanken, sowohl für Ihre Stellungnahmen als auch dafür, dass Sie uns heute hier zur Verfügung stehen. – Ich habe erstens eine Frage an Herrn Kublun und Herrn Dr. Ahlborn. Wie schätzen Sie die Chancen ein, die Energieversorgung eines Landes von der Größe Nordrhein-Westfalens zu dekarbonisieren?

Meine zweite Frage geht an Herrn Kublun. Die Universität Düsseldorf hat in ihrer Stellungnahme darauf aufmerksam gemacht, dass China in genau den für uns wichtigen Branchen – Maschinenbau, Medizintechnik usw. – die Technologieführerschaft mit einem langfristig angelegten Plan übernehmen möchte. Welche Verschiebungen sind im Wettbewerb mit China zu erwarten, das sich ja faktisch keinerlei Einschränkungen unterwirft und dabei genau in den Branchen die Technologieführerschaft anstrebt, in denen wir stark sind?

Meine dritte Frage richtet sich an Herrn Dr. Ahlborn. Windkraft- und Solaranlagen produzieren nun einmal einen Strom, der bekanntermaßen wetterbedingten Schwankungen unterliegt. Wie beurteilen Sie die technischen Möglichkeiten, auf dieser schwankenden Produktion eine sichere Stromversorgung aufzubauen?

Vorsitzender Georg Fortmeier: Vielen Dank, verehrte Kolleginnen und Kollegen Abgeordnete. – Jetzt kommen wir zur Antwortrunde. Dabei gehen wir nicht nach den gestellten Fragen vor, sondern orientieren uns am Tableau. Insofern beginnt Herr Khayat.

Samir Khayat (IN4climate.NRW GmbH): Wie Sie alle aus unserer Stellungnahme wissen, betreibt die IN4climate.NRW GmbH eine Transformations- und Wissensplattform für die klimaneutrale Industrie der Zukunft. Wir sind zuvorderst ein Gremium, das die Wissenschaft, die Industrie und die Landesregierung an einen Tisch bringt, um Lösungspfade für die Transformation der Industrie zu finden. Insofern sehen wir uns in der gesamten Breite für dieses Thema aufgestellt. Im Prinzip haben wir alle Großunternehmen in unserem Portfolio. Wir arbeiten mit den Verbänden der Industrie zusammen und sind als Arbeitsplattform – nicht als politische Plattform, sondern als Arbeitsplattform; das darf man nicht verwechseln – organisiert, die konkrete Lösungswege und Projekte initialisiert.

Insofern käme es uns – damit komme ich zu der Frage von Herrn Rehbaum – ein bisschen ungelegen, wenn man Parallelstrukturen dazu einrichten würde, die sich um ähnliche Fragestellungen kümmern. In diesem Zusammenhang muss ich allerdings noch einmal betonen: Wir zielen nicht nur darauf ab, die Transformationspfade zu finden, Projekte einzustudieren und den Weg zu beschreiben, wie die klimaneutrale Industrie der Zukunft aussehen kann, sondern auch darauf, das Ganze mit gesellschaftlichen Gruppen zu kommunizieren. Ich muss zugeben, dass wir uns im vergangenen Jahr noch nicht ausreichend damit befasst haben, weil wir zunächst dieses doch sehr komplexe Konglomerat aufgestellt haben. Wir haben aber auch im Bereich gesellschaftlicher Gruppen die ersten Kontakte. Die Termine sind vereinbart. Mit dem DGB haben wir schon etwas umfangreichere Kontakte geknüpft. Wir haben uns auch auf Veranstaltungen sehen lassen und haben Diskussionen geführt. In diesem Jahr werden wir uns also auch in dem Bereich der gesellschaftlichen Gruppen – hier sind Umweltverbände und andere gesellschaftliche Verbände zu nennen – weiter fortbewegen.

Insofern sind wir nicht nur technologisch, sondern auch gesellschaftlich aufgestellt. Wir brauchten im Jahr 2019 erst einmal eine Startphase, um überhaupt mit ein paar Pfunden in der Tasche auf die Gesellschaft zuzugehen. Man kann ja nicht einfach aus dem hohlen Bauch heraus sagen: „Jetzt strukturieren wir einmal die Wirtschaft um“, weil das ein höchst anspruchsvolles Vorhaben ist. Meines Erachtens sind wir also gut genug aufgestellt und als Vorhaben der Landesregierung in der Breite positioniert. Ich gebe zu, dass wir uns im Jahr 2019 noch nicht in der gesellschaftlichen Breite bewegt haben.

Wir werden aber – auf diesen maßgeblichen Punkt möchte ich hier abschließend hinweisen – eine Vision entwerfen, nämlich ein Big Picture der Transformation der Industrie, das auch gesellschaftlich tauglich ist, das verstehbar ist und das nicht nur zeigt, wie der Weg aussehen kann, sondern auch, wie die Industrie der Zukunft aussieht. Das werden wir in diesem Jahr anleiern. Es ist natürlich mit viel Arbeit verbunden. Wir werden damit an die Öffentlichkeit gehen und entsprechende Veranstaltungen durchführen, die sich an die breite Öffentlichkeit richten. Wir haben auch schon zum Beispiel den Wasserstoff-Kongress veranstaltet, der sich ebenfalls an die breite Öffentlichkeit gerichtet hat. Allerdings kommt zu solchen Veranstaltungen natürlich sehr viel Fachpublikum. Wir haben also noch einiges in petto und sehen uns für den gesamten Transformationsprozess gut aufgestellt.

Johannes Pöttering (unternehmer nrw): Herr Brockes hat sich erkundigt, wie wir die aktuelle Industriepolitik bewerten, auch im Vergleich zur Industriepolitik der Vorgängerregierung. Da will ich ausdrücklich noch einmal an den Prozess erinnern, den wir in den Jahren 2015/2016 mit dem damaligen Wirtschaftsminister Garrelt Duin durchgeführt haben, und zwar gemeinsam; die IHK war dabei, der VCI war dabei, der DGB war dabei, die IG Metall war dabei, und die IG BCE war dabei. Damals haben wir zusammen mit dem Wirtschaftsministerium die Industriepolitischen Leitlinien entwickelt. Das war aus unserer Sicht ein sehr guter Prozess. Wenn der Antragsteller einmal genau hinschaut, um das aus seiner Sicht Positive zu sehen, wird er erkennen, dass

sich viele Punkte, die damals schon in den Industriepolitischen Leitlinien angelegt waren, auch in dem Industriepolitischen Leitbild wiederfinden. Das werden wahrscheinlich jedenfalls die überparteilichen Beteiligten bestätigen. Die Vertreter der Gewerkschaften können ja vielleicht gleich auch noch sagen, wie sie das beurteilen. Zumindest, was dieses Papier angeht, sehen wir aber durchaus auch viel Kontinuität.

Was die konkrete Politik betrifft, galten die damaligen Leitlinien nur für das Wirtschaftsministerium, während das jetzige Leitbild für die ganze Regierung Gültigkeit hat. Das halten wir schon einmal für einen Fortschritt – sofern man dann auch in der weiteren Politik diesem Anspruch gerecht wird. Das muss jetzt die Zeit zeigen. Wir brauchen ein positives Grundklima für die Industrie. Das war beim damaligen Wirtschaftsminister sicherlich in hohem Maße vorhanden. Allerdings hatten wir damals nicht bei allen Ressorts diesen Eindruck. Da ist teilweise entgegengesetzte Politik gemacht worden. Es war ja auch nicht alles ganz konfliktfrei. Die jetzige Regierung muss dafür sorgen, dass das dann auch aus einem Guss kommt. Beim LEP hat es schon Änderungen gegeben, die in die richtige Richtung gehen.

Für uns bleibt wichtig – da ist im Moment ja auch vieles im Fluss –, in Bezug auf die klassischen industriepolitischen Rahmenbedingungen nicht zu vergessen, dass bei allen Innovationen in verschiedenen Bereichen, über die wir zu Recht diskutieren, die Herausforderungen sehr unterschiedlich sind. Selbst innerhalb einzelner Branchen stehen Unternehmen vor völlig unterschiedlichen Herausforderungen. Insofern ist es extrem schwierig, jetzt zu sagen: Wir als Politik geben vor, wie die Unternehmen das machen sollen und insbesondere mit welchen technischen Lösungen sie das machen sollen. – Da ist Technologieoffenheit wichtig. Das sollten wir weiterhin hochhalten.

Außerdem spielen Strompreise und Flächenverfügbarkeiten eine Rolle. Um neue Produkte herzustellen, müssen Unternehmen neue Produktionsprozesse entwickeln. Teilweise ist die Herstellung der neuen Produkte in den bisherigen Produktionshallen gar nicht mehr möglich. Da muss jetzt viel investiert werden. Das ist auch eine Chance. Aber Investitionen können auch nur stattfinden, wenn man die Flächen dafür hat und wenn die Genehmigungs- und Planungsverfahren hier so ablaufen, dass der Unternehmer auch Deutschland noch als Standort in Erwägung zieht.

Über das ganze Thema „nachhaltige Industrie“ brauchen wir uns überhaupt nur dann Sorgen zu machen, wenn wir als Industriestandort und Investitionsstandort noch eine Rolle spielen. Denn sonst gehen die Unternehmen irgendwo anders hin. Die Standards in Deutschland sind weltweit beispielgebend. Wenn deutsche Unternehmen im Ausland agieren, halten sie sich auch an die Standards, die wir hier haben. Das kann man in vielen Bereichen besichtigen. Daher besteht für Umwelt und Nachhaltigkeit erst einmal kein großer Unterschied. Aber wir wollen natürlich, dass die Arbeitsplätze in Deutschland sind. Der schlimmste Fall ist, wenn die neuen Produkte am Ende von ausländischen Unternehmen produziert werden, die nicht unsere Standards haben. Dann ist weder der Umwelt noch den Arbeitsplätzen geholfen.

Deswegen ist unsere Bitte, bei allem, was man sich natürlich zu einzelnen Technologien und Möglichkeiten zu deren Förderung überlegen kann, die klassische Standort-

politik nicht zu vergessen. Ob die Ausführungen des Antragstellers zum Industriepolitischen Leitbild berechtigt sind, weiß ich nicht. Aber das von mir Genannte kommt mir in diesem Antrag deutlich zu kurz. Denn über die ganzen anderen Dinge brauchen wir uns am Standort Deutschland kaum Gedanken zu machen, wenn diese Basisvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Abschließend noch zur konkreten Frage zu dem geforderten Transformationsdialog: Ich halte es für schwierig, jetzt ganz obendrüber, über alle verschiedenen Branchen übergestülpt, noch ein neues Gremium zu schaffen. Wenn man das Industriepolitische Leitbild liest, sieht man, dass die Grundfragestellungen erkannt sind. Es enthält auch ehrgeizige Ziele, was Klimaschutz etc. pp. angeht. Im Vergleich zu Papieren der alten Landesregierung ist es nicht weniger ehrgeizig, glaube ich. Wir sollten nicht versuchen, alles über einen Kamm zu scheren. Die Branchen sind da in erster Linie gefragt, zu schauen, was sinnvoll und möglich ist. Von Thema zu Thema ist auch das Format ein anderes. Bestimmte Themen, die Beschäftigte und Unternehmen angehen, fallen in die Zuständigkeit der Sozialpartner. Beim Thema „Technologie“ geht es darum, dass Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen noch stärker kooperieren. Meines Erachtens müssen wir die Akteure auch viel zielgerichteter zusammenbringen. Da kann Politik unterstützen, indem sie Forschungsinfrastrukturen schafft und öffnet. Immer nur runde Tische zu veranstalten, an denen alle Akteure sitzen und jeder von ihnen immer mitreden will, egal ob er im konkreten Fall betroffen ist oder nicht, halten wir aber für schwierig. Deswegen bin ich skeptisch, was die Frage angeht, ob ein solches Gremium ein Allheilmittel wäre, um die Transformation hier voranzubringen.

Achim Vanselow (IG Metall, Bezirksleitung NRW): Was den Prozess zur Erstellung des Industriepolitischen Leitbildes angeht – danach bin ich zwar nicht direkt gefragt worden –, kann ich mich im Grunde genommen Herrn Pöttering anschließen. Wir sind froh darüber, dass wir es jetzt haben. Wir waren an dem Prozess unter der alten Landesregierung beteiligt, und wir waren an dem Prozess unter der neuen Landesregierung beteiligt. Was man wirklich positiv hervorheben muss, ist der erklärte Wille, die Industrie in Nordrhein-Westfalen abzusichern und zu einer moderneren Industrie zu kommen.

Wie kommt man dahin? Jetzt leite ich zu der ersten Frage von Herrn Sundermann über. Da stehen wir meines Erachtens tatsächlich erst am Anfang der Diskussion. Im Leitbild finden sich ja viele richtige Punkte. Es enthält aber noch keine konkreten Indikatoren. Ein Leitbild ist zwar schön. Wir haben aber doch konkrete Ziele, die wir erreichen wollen. Um dahin zu kommen, müssen wir auch eine Methode haben: Wie kommen wir dahin? Wie wollen wir das messen? Welche Teilziele legen wir an? – Alles das passiert jetzt in Arbeitsgruppen. Ich denke, dass in diesen Arbeitsgruppen ein Teil dieser Nachschärfung tatsächlich auch noch stattfindet.

Natürlich steht über dem Leitbild – bei dieser Anhörung geht es ja auch um das Thema „nachhaltige Industriepolitik“ –, dass wir soziale, ökonomische und ökologische Ziele erreichen wollen. Jenseits der Formelhaftigkeit verblasst dann aber oft, was das denn überhaupt heißt. Dabei zeige ich überhaupt nicht mit dem Finger auf irgendwelche

anderen Leute; diese Fragen stellen wir uns in unserer Organisation ja auch. Hier spielt, glaube ich, die Musik, weil das jetzt sehr konkret wird. Wir haben Studien dazu, wie sich die Veränderungen im Automobilssektor – Stichwort „Veränderungen beim Antriebsstrang“ – auf die Beschäftigung niederschlagen werden. Es zeichnet sich jetzt schon ab, dass wir bundesweit mit einem Verlust von Arbeitsplätzen in der Größenordnung von 120.000 rechnen müssen. Die Frage ist natürlich: Wie schaffen wir es, solche Effekte für Nordrhein-Westfalen – Nordrhein-Westfalen ist da in der Regel immer überproportional betroffen – abzumildern oder im besten Fall zu verhindern?

Das wird sich nicht top-down entwickeln, sondern es wird sich bottom-up aus den Betrieben heraus entwickeln müssen. Wir haben im letzten Jahr einen sogenannten Transformationsatlas durchführen lassen. In diesem Rahmen haben wir in den Betrieben gefragt: Was verändert sich bei euch? Wie nehmt ihr das wahr? Werden Gewerkschaften beteiligt? Werden Betriebsräte beteiligt?

Wir schauen in einer bestimmten Art und Weise auf das Leitbild und sehen zum Beispiel – das begrüßen wir auch sehr –, dass die Themen „Sozialpartnerschaft“ und „Mitbestimmung“ dort adressiert sind. Wenn wir die Kolleginnen und Kollegen fragen, stellt sich heraus, dass in vielen Betrieben noch Luft nach oben ist. In Bezug auf die Frage, was denn nun der Unterschied ist, ob wir das Leitbild haben oder ob wir es nicht haben, erwarten wir natürlich, dass wir in dem weiteren Umsetzungsprozess an einen Punkt kommen, an dem sich das zum Besseren verändert und man zu dem kommt, was im Leitbild auch adressiert ist.

So kann man im Grunde genommen auch die anderen Themen durchspielen. Wie gesagt, halte ich das Leitbild in seiner derzeitigen Form für eine gute Arbeitsgrundlage. Es ist natürlich kein Gewerkschaftspapier; das wird Sie nicht überraschen. Aber das Ganze hängt jetzt davon ab, wie es umgesetzt wird.

Die zweite an mich gerichtete Frage bezog sich auf die Nachfragedimension. Das ist zum Beispiel ein solcher Punkt. Die Gewerkschaften fordern ja schon sehr lange eine aktive Industriepolitik. Über den Grad der entsprechenden Aktivität im Leitbild kann man sicherlich lange diskutieren. Die Nachfragedimension spielt aus unserer Sicht schon eine größere Rolle, als sie im Leitbild angelegt ist. Nur mit angebotsorientierter Politik werden wir es wahrscheinlich nicht schaffen.

Wenn man dann schaut, welche Möglichkeiten denn der Staat hat, ist man natürlich beim Beschaffungswesen. Wenn man bei der Fragestellung ist, in welchen Bereichen man denn etwas tun kann, ist man sehr schnell bei der Verkehrspolitik und bei der Infrastrukturpolitik. Das könnten wir jetzt alles durchgehen. Es ist Ihnen aber, glaube ich, auch bekannt. Wir stellen uns vor, dass sich das, wenn man ein solches Leitbild hat, an so einer Stelle auch widerspiegelt und dass die Politikfelder nicht fragmentiert nebeneinanderstehen. Da reden wir also schon über ein Politikmodell, das kohärenter ist als das, was wir im Moment haben.

Prof. Dr. Jens Südekum (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Düsseldorf Institute for Competition Economics): Herr Sundermann, Sie haben mich zunächst

nach dem Begriff „Industriestrategie“ und dann nach konkreten angebots- und nachfrageseitigen Instrumenten der Industriepolitik gefragt. Vielleicht darf ich noch einmal ganz kurz sagen, warum Industriepolitik momentan eigentlich so ein riesiges Thema ist, und zwar nicht nur in NRW, sondern auch in ganz Deutschland und in Europa. Obwohl die Industrie in Deutschland zwar in konjunkturellen Schwierigkeiten steckt, aber im Prinzip gut aufgestellt ist, haben wir es doch mit zwei durchaus bedrohlichen Megatrends zu tun.

Der erste Megatrend ist die Digitalisierung. Es ist Fakt, dass in diesem Bereich deutsche Unternehmen, auch die berühmten Hidden Champions, teilweise nicht gut aufgestellt sind, sich aber die Geschäftsabläufe und die Produktionsprozesse in der Industrie zunehmend digitalisieren. Diese Wertschöpfungsbereiche werden typischerweise nicht in Deutschland bedient. Die deutschen Unternehmen sammeln und nutzen ihre Daten nicht. Wenn sie auf diesem Feld überhaupt etwas tun, greifen sie auf Dienstleister zurück, meistens aus den USA oder aus China. Insofern droht die Situation – Stichwort „Automobilindustrie“ –, dass Kernwertschöpfungsbereiche nicht mehr in Deutschland für Wohlstand sorgen, sondern gegebenenfalls anderswo.

Der zweite Megatrend ist parallel dazu die Dekarbonisierung, also eine emissionsfreie Industrieproduktion, die aufgrund der Klimaziele alternativlos ist. Sie eröffnet aber auch – zum Beispiel laut den Studien der Boston Consulting Group für den BDI – enorme Marktchancen, und zwar für denjenigen, der diese technologischen Lösungen als Erster auf den Markt bringt.

Diese beiden Megatrends, die Digitalisierung und die Dekarbonisierung, finden vor einem geopolitischen Hintergrund statt, in dem sich Europa zwei großen Spielern, nämlich den USA und China, gegenüber sieht, die absolut keinerlei Hemmungen haben, Industriepolitik und strategische Handelspolitik einzusetzen, um ihre Ziele zu verwirklichen. In diesem Umfeld kann Europa – und damit auch NRW – gar nicht anders, als ebenfalls strategische Politik zu betreiben, wenn die anderen es auch tun. Das ist ein spieltheoretisches Argument.

Was heißt das jetzt konkret? Das ist keine abstrakte Frage, sondern gerade in NRW eine ganz konkrete Frage. Schauen wir einmal auf das Rheinische Revier, also den Braunkohleausstieg. Im Zusammenhang mit den – was durchaus üblich ist – bewilligten Strukturförderungsmitteln, die dorthin fließen, wird derzeit parallel darüber diskutiert, was dort nun konkret gemacht werden soll. Ich sehe das Rheinische Revier als eine industriepolitische Modellregion, in der man jetzt viele Dinge ausprobieren kann, die aber im Prinzip für NRW insgesamt notwendig wären.

Was ist das dann? Da ist zwischen zwei Dingen zu unterscheiden. Zum einen geht es um horizontale Industriepolitik; Herr Pöttering hat es als klassische Standortpolitik bezeichnet. Es ist natürlich absolut notwendig und richtig, einen Fokus auf Infrastruktur, Grundlagenforschung, planbare Strompreise, Flächenangebot usw. zu legen; absolut d'accord. Das ist notwendig, aber nicht in allen Fällen hinreichend. Zumindest in Leitbranchen und Kernindustriebereichen ist es erforderlich, zum anderen auch eine sogenannte vertikale Industriepolitik zu betreiben, also gezielt Branchen – nicht einzelne Unternehmen, sondern Branchen – zu fördern, und zwar mit einem Fokus nicht auf

dem Schutz von Geschäftsmodellen, die langsam ihrem Ende zugehen, sondern auf der gezielten Förderung von innovativen Branchen, die sich im Aufschwung befinden, und einer Transformation hin zu neuen Marktchancen.

Grundlagenforschung ist dabei wiederum nicht hinreichend. Kein Mensch sagt etwas gegen Grundlagenforschung. Aber der Kern von Industriepolitik besteht darin, dass man Forschung und Entwicklung mit konkreter Produktionstätigkeit kombiniert und planbare Rahmenbedingungen schafft, damit bestimmte Investitionen überhaupt stattfinden können. Denn der Staat – das kennzeichnet ihn – hat einen längeren Zeithorizont als viele Privatinvestoren, die nur dann Investitionen durchführen, wenn sie relativ sicher innerhalb kurzer Zeit auch eine Rendite sehen. Der Staat hat einen längeren Atem und kann aufgrund seines längeren Zeithorizonts bei bestimmten Leitbranchen auch sagen, dass er Innovation – neue Geschäftsmodelle, neue Produkte – über einen längeren Zeitraum hinweg fördert: angebotspolitisch beispielsweise durch Sonderabschreibungsregeln – das ist ein Beispiel –, nachfrageseitig beispielsweise durch eine gewisse staatliche Abnahmegarantie; das Beispiel des Beschaffungswesens hat Herr Vanselow gerade schon angesprochen. Damit haben die privaten Akteure – letztendlich geht es natürlich um private Investitionen – einen planbaren, langfristigen Zeithorizont, wenn sie ihre Investitionsentscheidungen treffen.

Letzter Punkt: Diese von mir angesprochenen Dinge, sowohl die angebotspolitischen als auch die nachfrageseitigen Instrumente, kosten Geld. Daran krankt die industriepolitische Diskussion in ganz Deutschland momentan noch. Bundesminister Altmaier hat ja eine Strategie vorgelegt. Darin sind im Prinzip auch die richtigen Ziele genannt. Bezüglich der Instrumente ist sie aber sehr stark kritisiert worden – auch, weil dort auf Billiglösungen geschaut wurde. Zum Beispiel wurde eine Lockerung von Fusionsregeln – Stichwort „europäische Champions“ – in Aussicht gestellt. Die Änderung der Fusionsregeln kann man demokratisch mit einem Federstrich vornehmen. Eine erfolgreiche Industriepolitik braucht aber eine Investitionsstrategie – eine Investitionsstrategie für gezielte Forschung und Entwicklung neuer Produkte in Kernbereichen. Und das kostet Geld. Die gesamte KI-Strategie der Bundesregierung ist mit 3 Milliarden Euro hinterlegt. Das ist ein lächerlich geringer Betrag. Darüber können sich die chinesischen Wettbewerber nur kaputtllachen.

Das heißt: Wenn wir ehrliche Industriepolitik betreiben wollen, müssen wir auch sehen, dass es hier wirklich um die Zukunft von Arbeitsplätzen und Wohlstand geht und dass das nicht zum Nulltarif oder zum Billigtarif zu haben sein wird. Hier bietet das Rheinische Revier eine einmalige Chance. Denn dort ist eine durchaus üppige Finanzausstattung vorhanden – 15 Milliarden Euro bis ins Jahr 2038. Deswegen plädiere ich eindringlich dafür, dass man diese Chance auch nutzt. Man muss diese Modellregion jetzt in einem industriepolitischen Sinne zu einer Zukunftsindustrieregion umbauen bzw. ausbauen und dort vernünftige industriepolitische Projekte anschieben, um dann in einem nächsten Schritt oder parallel dazu dieses sinnvolle Programm für ganz NRW auszurollen. Das ist die Herausforderung, die sich gerade ganz konkret stellt.

Dr. Matthias Mainz (IHK NRW): Herzlichen Dank dafür, dass ich heute als Sachverständiger und auch als Teil der von Herrn Pöttering schon angesprochenen Gruppe, die das Leitbild mit erarbeitet hat, Stellung nehmen darf. – Es wird nicht verwundern, dass auch wir begrüßen, dass es dieses Leitbild gibt und dass wir es jetzt als Leitbild der gesamten Landesregierung vorliegen haben. Das ist aber nicht wirklich interessant, denke ich. Interessanter ist, dass es auch unsere Unternehmen begrüßen. Ich selber habe es in mehreren Ausschüssen vorgestellt und mit darüber diskutieren dürfen. Dabei bin ich – hier kann ich an den Vortrag von Herrn Südekum anschließen – sowohl bei den Unternehmen als auch bei den anderen Beteiligten auf große Zustimmung dazu gestoßen, dass wir uns zur Industriepolitik in diesem Land nicht nur Gedanken machen, sondern sie auch aufschreiben und als Fundament nehmen wollen.

Wie Herr Pöttering bereits gesagt hat, spiegelt sich darin auch die Kontinuität wider, die wir jetzt über die letzten zehn Jahre haben. Der Anknüpfungspunkt ist für uns dabei immer die Finanzkrise 2008/2009. Wir haben alle gesagt: Dort sind wir gut herausgekommen, weil wir eigentlich ein gutes industrielles Fundament haben. – Interessanterweise sind die Jahre danach aber auch der Zeitraum, in dem sich in den IHK-Bezirken die meisten Industrieinitiativen gegründet haben. Sie haben nämlich angefangen, sich Sorgen um den Industriestandort zu machen, und überlegt: Wie können wir den Industriestandort denn stärken? Wie steigern wir die Akzeptanz in der Bevölkerung? Wie können wir am Standort für die Industrie arbeiten?

Genau dort legt das Leitbild jetzt die richtige Grundlage, glaube ich. Denn wir müssen, wenn wir den Industriestandort in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen erhalten, ausbauen und in die Zukunft führen wollen, die Grundlagen schärfen, Handlungsfähigkeit beweisen und zeigen, dass wir attraktive Standortbedingungen vor Ort haben – genau das steht ja auch im Kapitel „Ausblick“ des Industriepolitischen Leitbildes –, um dann in den Transformationsprozess einzusteigen und zu schauen: Wie können wir die Grundlagen so weiterentwickeln, dass wir auch in Zukunft noch ein attraktiver Industriestandort sind?

Die Akzeptanzinitiativen vor Ort – in Münster sind es 350; in Köln sind es über 200; in Düsseldorf sind es mehr als 200 – führen mit dem ehrenamtlichen Engagement der Unternehmen tagtäglich den Dialog und überlegen, wie sie ihren Standort weiterentwickeln können. Wir kennen die dort vorliegenden Formate. Eines davon ist die „Lange Nacht der Industrie“, die im September dieses Jahres wieder stattfinden soll. Wir selber führen auch Formate durch. Dabei handelt es sich um Vorortdialoge und um Dialoge untereinander. Dabei wird genau das getan, was Sie auch angesprochen haben, Herr Rehbaum: Die Branchen machen sich an den Standorten gemeinsam Gedanken darüber, wie sie die Transformationsprozesse, die derzeit anstehen, bewältigen können.

Als IHK-Organisationen sind wir sehr breit unterwegs. Natürlich haben wir auch die Wertschöpfungsketten im Blick. Wir führen diese Dialoge sowohl im Handel als auch branchenübergreifend. So viel Transformation, wie wir derzeit haben, kann man nicht an einer Stelle bündeln, glaube ich. Aber man muss diese Diskussion führen. Wir haben dazu auch sehr lebendige Netzwerke im Land. Wir haben Cluster im Land, die das machen. Die Bundesregierung hat sich hervorgetan, gerade was die Digitalisierung

angeht. Das sind so viele Netzwerke und so viele Orte, dass die Unternehmen uns fragen, an wen sie sich denn eigentlich wenden müssen. Zu viele Netzwerke können auch schaden. Es bleibt aber notwendig, den Dialog zu stärken. Daran arbeiten wir auch schon immer gemeinschaftlich. Es geht um den Dialog zu Innovationsstrategien mit Forschungsinitiativen und den Dialog zur Transformation zwischen den Hochschulen und den Unternehmen. Das müssen wir stärken und vernünftige Instrumente auflegen, damit die Unternehmen das Wissen, das wir im Land vor Ort haben, auch annehmen können.

Ein Einschub zur Frage von Frau Brems: Ich erlebe derzeit die Diskussion bei uns eher zweigeteilt. In der Stellungnahme habe ich Bezug auf das Energiewende-Barometer genommen. Wir fragen seit 2004 unsere Unternehmen, wie sie die Energiewende bewerten und welche Maßnahmen sie selber ergreifen und annehmen.

In den letzten Jahren erleben wir auf der einen Seite vermehrt eine Unsicherheit, weil die Unternehmen das, was wir an politischer Diskussion führen, nicht nachvollziehen können – nicht nur inhaltlich nicht nachvollziehen können, sondern auch vom Prozess her nicht nachvollziehen können. Sie wissen nicht, wo wir denn dann landen, also wohin wir kommen.

Auf der anderen Seite – wir haben gestern unseren neuesten Konjunkturbericht vorgestellt – beobachten wir, dass das Motiv „Umweltschutz“ bei den Investitionen derzeit wächst, und zwar seit vier oder fünf Jahren. Jeder Fünfte – 18 % sind es, glaube ich – in Nordrhein-Westfalen sagt mittlerweile: Ich investiere in Zukunft mehr aus Gründen des Umweltschutzes.

Vor dem Hintergrund dieser beiden Dinge – auf der einen Seite ist man unsicher; auf der anderen Seite hat man aber durchaus das Motiv und den Willen, zu investieren – fehlen den Unternehmen, wie wir von ihnen auch zurückgespiegelt bekommen, gerade in den Bereichen der Energiewende und des nachhaltigen Umbaus der Wirtschaftsstrukturen das Leitbild und das Fundament, auf dem sie aufbauen und auch investieren können. Sie müssen nicht für zwei Jahre investieren, sondern sie müssen für zehn bis zwanzig Jahre investieren. Da brauchen die Unternehmen die richtigen Signale. Dann werden sie das auch tun, glaube ich.

Das zeigt diese Motivumfrage deutlich. Wie gesagt, ist das ein Trend über vier oder fünf Jahre, der sich jetzt fortsetzt – in kleinen Schritten, immer ein Prozentpünktchen mehr. Die 6.000 Unternehmen, die bei unserer Befragung antworten, sind auch schon eine relevante Grundlage. Es liegt nicht an fehlendem Willen oder an der Motivation, dass die Unternehmen das nicht tun wollten. Vielmehr geht es darum, hierfür eine Grundlage zu schaffen. Meines Erachtens hat die Landesregierung in den Ausführungen zu Energiepolitik und Klimaschutz auch gut aufgezeigt, dass da die Notwendigkeit besteht, die es jetzt in den nächsten Schritten mit Leben zu füllen gilt.

Wir beteiligen uns auch an dem Dialog. Gerade haben wir noch einmal versucht, die entsprechende Transparenz zu bekommen und das Leitbild in unseren Ausschüssen und anderen Gremien zu diskutieren. Heute wird es im Industrieausschuss der IHK

Duisburg besprochen. Mit ganz anderen Grundlagen wird es demnächst im Industrieausschuss der IHK Münster diskutiert. Daran erkennen Sie schon, selbst wenn Sie die jeweiligen Branchenstrukturen vor Ort nicht im Detail kennen, wie unterschiedlich die Anforderungen und die Diskussionsgrundlagen sind, mit denen die Kollegen vor Ort zu tun haben.

Das bringt mich zu dem Punkt „Weiterentwicklung“. Natürlich bildet das Leitbild die Handlungsgrundlage. Dafür ist es sehr gut, und dafür ist es wichtig – vor allem für die Dinge, die jetzt anstehen. Wir haben Umweltgesetze, die unterwegs sind, und wir haben die Innovationsstrategie, die unterwegs ist. Dafür bildet es die perfekte Grundlage. Hierauf kann man Industriepolitik aufbauen, um dann mit einem Industriestandort in die Zukunft gehen zu können.

Hans-Jürgen Mittelstaedt (VCI NRW): Die Diskussion läuft jetzt schon ein bisschen losgelöst von den Fragestellungen. Gestatten Sie mir deswegen auch einige Anmerkungen mit Blick auf das, was hier gesagt worden ist.

Für uns ist Industriepolitik ein ganz zentrales strategisches Politikfeld, das in NRW dringend aufgegriffen werden musste, weil unser Industrienetzwerk letztlich die ökonomische Basis von Nordrhein-Westfalen darstellt. Das ist allen hier bekannt, denke ich. Nach den Industriepolitischen Leitlinien von Herrn Duin, die wir gemeinsam mit ihm erarbeitet haben, ist das jetzt vorliegende Industriepolitische Leitbild erstmals ein zusammenhängendes Papier, in dem dieses Politikfeld für die gesamte Landesregierung beschrieben wird. Das ist aus unserer Sicht ein sehr großer Vorteil.

Für uns wäre es wichtig, dass wir dieses Politikfeld, nämlich die Diskussion über die Ausgestaltung eines solchen Leitbildes, auch legislaturperiodenübergreifend fortführen könnten. Meines Erachtens bietet das Industriepolitische Leitbild, das wir jetzt vorliegen haben, eine sehr gute Grundlage dafür. Mit Blick auf die Visionen, die dieses Leitbild zeichnet, sowohl übergreifend für den gesamten Industriestandort als auch heruntergebrochen auf die einzelnen Politikfelder, würde ich sagen: Diese Darstellung, wohin wir den Industriestandort entwickeln wollen, ist auch über Parteigrenzen hinweg durchaus akzeptabel.

Damit wird letztlich auch die Notwendigkeit der Weiterentwicklung dieses Leitbildes deutlich. Aus unserer Sicht ist das, was wir derzeit vorliegen haben, eine gute Grundlage. Aber die Diskussion muss natürlich weitergehen. Beispielsweise müssen wir uns darüber unterhalten, mit welchen konkreten einzelnen Maßnahmen wir diese Vision erreichen wollen. Außerdem müssen wir einen Monitoringprozess entwickeln, mit dem wir Erfolge auf dem Weg dorthin bewerten können und erkennen können, ob und, wenn ja, in welche Richtung wir nachsteuern müssen. Insofern gilt: Ja, wir müssen dieses Papier und diese Strategie weiterentwickeln.

Eine weitere Frage bezog sich auf den Transformationsdialog. Aus meiner Sicht sind im SPD-Antrag die Herausforderungen, denen wir als Industrieland gegenüberstehen, sehr gut beschrieben: Klimaschutz, Digitalisierung, Rohstoffsicherung, zirkuläre Wirtschaft, internationale Handelskonflikte. Ich bin aber der Auffassung, dass alle diese

Themen bereits sehr gut von der Szene – von der Industrie, von der Academia und von den gesellschaftlichen Gruppierungen – aufgegriffen worden sind, und würde hier wirklich den Schwerpunkt darauf legen, dass die Politik im Rahmen von Industriepolitik die notwendigen Rahmenbedingungen setzt, damit die Industrie ein innovations- und investitionsfreundliches Umfeld hat. Das heißt, dass sie ihre Mittel in die richtige Forschung und Entwicklung steckt und letztlich auch Geld in die Hand nimmt, um diese Ergebnisse in Anlagen vor Ort umzusetzen.

Frau Brems hat sich erkundigt, wie wir als Industrie uns den Weg zu Klimaneutralität vorstellen. Das ist aus meiner Sicht auch ein Paradebeispiel dafür, wie wir uns Industriepolitik insgesamt vorstellen, nämlich als angebotsorientierte Politik. Wir haben im VCI eine Studie zu der Fragestellung ausarbeiten lassen, wie wir unsere Industrie klimaneutral transformieren können, weil wir diesen Prozess mit Blick auf die von uns unterstützten Ziele von Paris aktiv gestalten wollen. Im Wesentlichen sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass wir es innerhalb des Zielkorridors erreichen können, die notwendige Technologie zur Verfügung zu haben.

Um diese Technologie aber betriebswirtschaftlich sinnvoll umsetzen zu können, brauchen wir erst einmal genügend grüne Energie. Dafür benötigen wir wirklich große Mengen erneuerbarer Energie, die wir mit Blick auf den gesamten Industriestandort so in Deutschland nicht herstellen können. Wir brauchen also eine Strategie, aufgrund derer die Industrie auch darauf vertrauen kann, dass in dem Zielkorridor diese Energie zur Verfügung steht. Das haben wir zurzeit nicht. Wenn wir diesen Prozess aktiv gestalten wollen und auch zielführend gestalten wollen, muss die Politik eine tragfähige Strategie entwickeln, wie die Industrie an diese Mengen grüner Energie kommt.

Diese Energie muss zum Zweiten auch bezahlbar sein. Sie muss also wettbewerbsfähig sein. Nur dann wird ein Unternehmen auch betriebswirtschaftlich sinnvolle Investitionsentscheidungen treffen. Das ist der zweite Punkt unserer Studie. Wir brauchen hier wettbewerbsfähige Strompreise. Diese Aufgabe muss die Politik ebenfalls angehen, damit die Industrie diese Ziele erreichen kann.

Der dritte Punkt ist die staatliche Förderung. Da sind wir dann im Bereich der nachfrageorientierten Industriepolitik. Wir brauchen, um diese Technologie zu entwickeln, letztlich staatliche Subventionierung, also Förderung von Innovationstätigkeit. Außerdem brauchen wir, da es sich hier um sehr risikoreiche Technologie handelt, eine bessere staatliche Förderung von Demonstrations- und Pilotanlagen.

Damit bin ich auch bei dem von Ihnen angesprochenen Strukturwandel im Braunkohlerevier. Wir sehen das ähnlich. Hier bietet sich in der Tat die große Chance, dass wir eine transformatorische Technologieentwicklung anstoßen können; denn an dieser Stelle haben wir wirklich gute Möglichkeiten, solche Demonstrationszentren und Anlagenzentren zu entwickeln; sei es im Bereich „zirkuläre Kunststoffwirtschaft“, sei es im Bereich „klimabezogene Transformationsprozesse“, sei es im Bereich „Nutzung nachwachsender Rohstoffe“. Hier haben wir also ein großes Potenzial. Insofern würden auch wir sagen: Wenn man das unter nachfrageorientierter Industriepolitik verstehen will, dann unterstützen wir das auch.

Prof. Dr. Stefan Lechtenböhrer (Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie):

Ich danke auch für die Einladung und versuche einmal, mich ein Stück weit auf die an mich gerichtete Frage zu konzentrieren. Frau Brems, Sie haben ja das Pariser Abkommen angesprochen. Dabei handelt es sich um die Zielsetzung im Megatrend Dekarbonisierung, der hier schon eine große Rolle spielte und für Nordrhein-Westfalen auch sehr wichtig ist. Ich stimme mit vielen Vorrednern darin überein, dass wir bei der Industriepolitik auch präzise branchenspezifisch hinschauen müssen. Die Probleme sind sehr unterschiedlich. Sicherlich gibt es allgemeine Dinge, die immer richtig sind. Aber vieles ist auch in den einzelnen Branchen sehr spezifisch.

Frau Brems, Sie haben explizit die Stahlherstellung und die chemische Grundstoffindustrie angesprochen. Diese beiden energieintensiven Grundstoffbranchen sind für NRW nicht nur ökonomisch sehr wichtig, sondern vereinen hier auch große Teile der Treibhausgasemissionen auf sich, und zwar in vergleichsweise wenigen Unternehmen. Das sind also schon sehr spezielle Fragen.

Für diese Branchen ist es ganz besonders wichtig, zu schauen, wie eine Transformation in Richtung klimaneutraler Stahlerzeugung und klimaneutraler Grundstoffindustrie tatsächlich stattfinden kann. Das spielt auch für die hier schon angesprochene gesellschaftliche Akzeptanz eine große Rolle. Schließlich ist eine der großen Forderungen der Gesellschaft, dass die Industrie Beiträge zur Lösung des Klimaproblems aufzeigt und leistet. Insofern glaube ich, dass man bezüglich dieser Branchen sehr intensiv in den Dialog eintreten muss und mit diesen Branchen integrierte Umsetzungspläne dazu entwickeln muss, wie es funktionieren kann, in Richtung Klimaneutralität zu gehen. Denn dafür brauchen sie sehr viele Voraussetzungen. Viele sind von Herrn Mittelstaedt und anderen schon genannt worden.

Das beginnt damit, dass hier sehr große Technologieinvestitionen erforderlich sind. Dafür brauchen die Unternehmen auch eine gewisse Richtungssicherheit. Sie müssen strategisches Vertrauen aufbringen können. Zudem muss man gemeinsam an diese Infrastrukturentwicklung herangehen. Infrastrukturen überfordern selbst solche großen Branchen alleine. Insofern müssen sie auch gesellschaftlich getragen werden. Sie überfordern auch ein Land Nordrhein-Westfalen alleine. Deswegen ist es wichtig, auch auf die Möglichkeiten von Bund und EU zurückzugreifen und die Interessen dort entsprechend vorzutragen.

Man braucht aber auch ein integriertes Paket, von dem die Infrastrukturen und die Technologien in den Unternehmen nur das Erste sind. Die Unternehmen benötigen zum Teil völlig neue Technologien. In der Stahlindustrie müssen wir die Produktionsprozesse komplett umstellen – von dem, was wir heute kennen, was kohlebasiert ist, auf Erdgas und schrittweise auf grünen Wasserstoff. Dafür sind große Investitionen erforderlich. Dann brauchen wir natürlich auch noch die Möglichkeit, das zu bezahlen. Die Unternehmen müssen also die Investitionen dauerhaft tragen können. Sie werden dann möglicherweise höhere Energiekosten als heute haben – gerade in den Bereichen, die derzeit auf sehr billigen fossilen Rohstoffen basieren.

Machbar ist das insbesondere über eine Nachfrageschaffung. Da gibt es durchaus einige Möglichkeiten, die auch schon angesprochen worden sind. Beispielsweise kann

man Produktstandards festlegen, also sagen, dass wir in unseren Märkten grüne Grundstoffe in den Produkten haben wollen. Ein grüner, CO₂-frei hergestellter Stahl ist natürlich deutlich teurer als ein konventionell hergestellter Stahl. Ein Pkw oder ein Gebäude, in dem grüner Stahl verbaut wird, ist dagegen nur marginal teurer. Möglich ist das also schon. Der Konsument kann sich das leisten, glaube ich. Viele werden es sich auch leisten wollen. Es braucht aber politische Unterstützung, damit das auch bei der Stahlindustrie ankommt; denn thyssenkrupp und andere Stahlunternehmen haben heute nichts davon, dass der Kunde vielleicht das Auto mit grünem Stahl kaufen würde, wenn der Einkäufer der Automobilindustrie grünen Stahl nicht nachfragt, sondern unter gewissen Zwängen steht und am Markt um wenige Euro verhandelt. Insofern brauchen wir eine integrierte Politik, die entsprechende Nachfrage schafft.

Schließlich müssen wir natürlich auch integriert in Richtung zirkulärer Wirtschaft denken. Am Ende des Tages setzen diese Branchen sehr viele Rohstoffe um. Dort haben wir auch große Potenziale. Das Thema „Kunststoffrecycling“ wurde schon genannt. Auch das ist ein ganz wichtiger Punkt, um die Treibhausgasemissionen in diesen Branchen zu reduzieren.

Das bringt mich zu dem letzten Punkt. Effektiv müssen die Unternehmen vielfach auch ihre Wertschöpfungsketten und ihre Produkte neu denken. Da bieten sich auch zahlreiche Möglichkeiten, neue Geschäftsmodelle zu entwickeln. Das ist aber alles andere als einfach. Dafür müssen wir letztlich auch Ideen und Möglichkeiten haben. Auch das bedeutet eine Unterstützung. Verbunden damit ist für mich – ich glaube, da bin ich in guter Gesellschaft der Vorredner – die Forderung nach einer sehr starken, deutlich verstärkten und integrierten Klima- und Energieindustriepolitik, die natürlich ganz eng mit Klima- und Energiefragen zusammenhängt und integriert gedacht werden muss.

Prof. Dr. Ulrich Schurr (Forschungszentrum Jülich GmbH/Modellregion BioökonomieREVIER Rheinland): Auch von meiner Seite herzlichen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, hier etwas beizutragen. – Viele der Punkte, die ich mir aufgeschrieben habe, sind jetzt schon genannt worden. Eine Frage lautete, wie sich nachhaltige Wirtschaftskreisläufe etablieren könnten. Ganz wesentlich hängt das natürlich an der Wirtschaftlichkeit der Rohstoffe und der Energie. Das wurde jetzt schon mehrfach betont. Auf die bereits getroffenen Feststellungen will ich gar nicht weiter eingehen.

Noch ein wenig stärker betonen möchte ich aber zusätzlich das Thema der Rohstoffe und des Kreislauf-Schließens als einem wesentlichen Element der Nachhaltigkeit. Das habe ich in meiner Stellungnahme auch ausführlich dargestellt. In den Stoffkreisläufen, die wir heute haben und für Nachhaltigkeit brauchen, benutzen wir bestimmte Bereiche, die in der Umwelt liegen. Es war ein guter erster Schritt, dass man in die CO₂-Bepreisung eingestiegen ist. Das ist sicherlich nur ein erster Einstieg. Um industriepolitisch damit umgehen zu können, braucht es auch längerfristig eine Nachhaltigkeit und eine Verlässlichkeit, damit die Industrie und die Firmen sich tatsächlich darauf einstellen können. Diese Forderung muss man hier auch erheben.

Wenn man eine solche Transformation erreichen will, muss man die verschiedenen Ebenen adressieren, die hier teilweise auch schon angesprochen worden sind. Auf der technologischen Seite bestehen heute zahlreiche Herausforderungen, die wir auch adressieren können, an die wir dann aber auch technologieoffen herangehen müssen, weil es viele verschiedene Möglichkeiten gibt und wir hinterher oder parallel zu der Entwicklung der Technologien auch in der Gesellschaft diskutieren müssen, was gesellschaftlich gewollt ist.

Anreizsysteme sind ebenfalls bereits mehrfach angesprochen worden. Wenn die Wirtschaftlichkeit mit den Systemen, die wir heute haben, nicht ad hoc gegeben ist, muss man über Anreizsysteme arbeiten.

Bisher noch weniger zur Sprache gekommen ist die engere Interaktion von Entwicklung, Forschung und Wirtschaft. Die Konkurrenz mit den USA oder mit China wurde schon mehrfach erwähnt. Ich beobachte aber auch innerhalb von Europa, dass wir in Deutschland in dem Kontaktfeld zwischen Wirtschaft und Wissenschaft manchmal etwas vorsichtig sind – deutlich vorsichtiger, als es in manchen anderen europäischen Ländern der Fall ist. Das führt dazu, dass uns im Rahmen europäischer Verbundprojekten manchmal Kollegen aus Frankreich sagen: Warum könnt ihr nicht enger mit der Wirtschaft kooperieren? Wir tun das täglich. – Diese Kopplung ist sicherlich etwas, was man intensiver betreiben könnte. Dann müsste man bei den Forschungsorganisationen auch einfordern, dass sie enger zusammenarbeiten und in ihrer jeweiligen Rolle im Wissenschaftssystem entsprechend zusammenfinden.

Das führt mich zu dem letzten Punkt, der auch schon mehrfach angesprochen worden ist, nämlich der Modellregion Rheinisches Revier. Wir sind dort in Sachen – das ist meine zweite Affiliation, die im Tableau auch angegeben ist – „BioökonomieREVIER“ aktiv. Das Rheinische Revier bietet viele Möglichkeiten und viele Optionen.

Das Erste ist: Wie bereits gesagt wurde, bestehen dort Investitionsmöglichkeiten, weil Gelder da sind.

Das Zweite ist: Wenn wir auf eine solche integriertere Situation umstellen wollen, brauchen wir eine ganz enge Interaktion zwischen den Akteuren vor Ort. Diese erreicht man in einem regionalen Kontext viel besser und intensiver als dann, wenn man das Ganze über eine große Distanz zieht.

Das heißt: Man muss das Rheinische Revier, wie Herr Südekum auch schon ausgeführt hat, als Modellregion ernst nehmen und schauen, wie man das, was man dort gelernt hat, woandershin transformieren kann. Das wird nicht exakt das Gleiche sein wie das, was man im Rheinischen Revier macht, sondern es kann und wird etwas deutlich anderes sein. Natürlich gibt es im Rheinischen Revier zurzeit ein bestimmtes Setting von Möglichkeiten, die sich aus den nachwachsenden Rohstoffen und aus der Nähe zu bestimmten Märkten ergeben. Auch das müsste bei einer Anpassung oder einer Übertragung der Ergebnisse aus dem Modellsystem in andere Regionen entsprechend adressiert werden. Insofern ist das Ganze nicht nur ein Branchenthema, sondern in gewisser Weise auch ein Regionalisierungsthema, was die politische Umsetzung sicherlich nicht ganz einfach macht.

Marc Kublun: Vielen Dank von meiner Seite für die Einladung. – Die erste Frage von Herrn Strotebeck lautete, wie groß die Chance sei, dass die Dekarbonisierung in NRW funktionieren werde. Wenn man etwas politisch durchsetzen will, wird es natürlich immer funktionieren. In diesem Zusammenhang geht es aber sicherlich darum, dass wir hier auch weiterhin eine Industrie haben möchten, die unseren Wohlstand sichert. Meines Erachtens kann die Industrie nur dann funktionieren, wenn wir zum einen konkurrenzfähige Strompreise oder Energiepreise haben, um auf dem Weltmarkt dauerhaft konkurrieren zu können, und zum anderen – das ist für manche Industriezweige ebenfalls sehr wichtig – über eine sichere Stromversorgung verfügen; denn Produktionsausfälle sind sehr teuer, weil dann die Produktionsketten wieder angefahren werden müssen.

Es hat sich ergeben, dass wir hier in eine Große Transformation hineinkommen. Die thermischen Kraftwerke werden abgebaut; Photovoltaik und Windenergie werden hochgezogen. Damit ändert sich die Sicherheit in den Stromnetzen. Denn diese fluktuierende Energie kann natürlich häufiger dazu führen, dass es zu Ausfällen kommt. Wir hören, dass jetzt das THW mit Notstromdieseln ausgestattet wird usw. Ich habe in meiner Stellungnahme beschrieben, dass es verschiedene Maßnahmen gibt, um Lastabwürfe durchzuführen. Das heißt: Man hat Indizien dafür, dass die Stromversorgung nicht mehr ganz so sicher sein wird. Für Industriebetriebe, die nicht – wie vielleicht große Automobilfirmen – über eine eigene Stromversorgung verfügen, dürfte das ein gewisses Problem darstellen.

Das andere ist, wie gesagt, die konkurrenzfähige Energieversorgung. Im Rahmen der Großen Transformation wollen wir ja die gesamte Energieversorgung auf erneuerbare Energien umstellen. Für Deutschland ist das im Wesentlichen Strom aus Photovoltaik und Windkraft. Diese Umstellung kostet natürlich Geld. Wenn man sich zurückblickend die Kosten anschaut, muss man sagen, dass im Jahr 30 Milliarden Euro dafür bezahlt werden. Der Anteil an der Primärenergie ist relativ gering; er macht einen kleinen Prozentsatz aus. Wenn man es über einen Dreisatz hochrechnet, sieht man, dass man gigantische Beträge – jährlich Hunderte Milliarden Euro – ausgeben muss, um damit die Energieversorgung sicherzustellen. Zwar kann man argumentieren, es könnten über Lerneffekte günstigere Windräder hergestellt werden usw. Allerdings haben wir noch nicht alle Komponenten, die wir für unsere Große Transformation benötigen. Im Energiebereich fehlen noch die Erzeugungsanlagen für Power-to-X. Des Weiteren fehlen die ganzen Netze. Das heißt, dass gigantische Investitionen erforderlich sind. Manche reden auch davon, eine Wasserstoffinfrastruktur aufzubauen.

Das sind also enorme Kosten. Diese Kosten müssten benannt werden; als Investor, meine ich, müssten sie benannt werden. Außerdem muss die Betriebssicherheit klar gestellt werden. Ich habe in der Vergangenheit viele Netzausbaustudien von Ländern durchgeführt und Masterpläne erstellt, inklusive Hochrechnung, welche Kraftwerke eingesetzt werden. Es ist natürlich ganz wichtig, dass man erst einmal eine solide Hochrechnung sowie eine klare Planung hat – und nicht auf Sicht fährt. Denn dann kann das Ganze für den Investor zu einem Risiko werden und auch dazu führen, dass die Industrie sagt: Wir sind ohnehin weltweit vernetzt und verlagern unsere Standorte der Produktion in andere Länder, in denen das einfacher möglich ist.

Natürlich besteht die Möglichkeit, dies zu tun. Die Frage ist, ob die Industrie mitzieht. In den hier verteilten Unterlagen ist ja schon beschrieben, dass es schwierig werden kann. Deswegen würde ich auf jeden Fall dafür plädieren, dann, wenn weiter in diese Richtung gegangen werden soll, auch einmal eine Pilotierung von Anlagen vorzunehmen, bei denen das Power-to-X-Szenario komplett durchgezogen wird, um darzustellen, dass die Komponenten auch einsatzfähig sind und wirtschaftlich arbeiten können. Alles andere halte ich für schwierig.

Die zweite Frage war, die Universität Düsseldorf habe festgestellt, dass China die Führungsposition übernehmen wolle. In vielen Bereichen kennen wir das ja, unter anderem im Maschinenbau und in der Medizintechnik.

In der Medizintechnik wird – soweit ich das einschätzen kann; ich bin da jetzt nicht drin; deswegen kam die Frage etwas überraschend – sicherlich nicht so viel Energie eingesetzt. Grundsätzlich sind die Bemühungen, die Medizintechnik weiter voranzutreiben, zu begrüßen, auch was die Demografie angeht. Es wäre sicherlich segensreich, wenn wir dort auch Industriepolitik betreiben würden.

Im allgemeinen Maschinenbau muss man sich um die einzelnen Produkte kümmern. In der Vergangenheit wurde gesagt, dass wir im Rahmen der Energiewende gute Produkte herstellen können, zum Beispiel Windräder. Ich bin mir nicht sicher, ob sie auf dem Weltmarkt so marktgängig sind, dass wir jetzt überall deutsche Windräder verkaufen. Insofern halte ich es für fraglich, ob uns das Voranschreiten bei der Energiewende oder bei der Großen Transformation wirklich weiterhilft.

Wenn wir voranschreiten und von der Politik die Einschränkung auferlegt bekommen, dass nur eine bestimmte Menge an CO₂ ausgestoßen werden darf, müssen die Produkte natürlich entsprechend für den deutschen Markt, vielleicht auch für den europäischen Markt, angepasst werden. Das ist für die Marktgängigkeit auf der Welt ein Nachteil; denn wir haben dann weniger Möglichkeiten, die Produkte entsprechend zu konfigurieren.

Dr.-Ing. Detlef Ahlborn (Fortschritt in Freiheit e. V.): Herr Mittelstaedt, Sie haben im Nebensatz eine Andeutung gemacht, die sinngemäß lautete, dass wir die Energien, die erforderlich sind, in Deutschland gar nicht herstellen können. Wir reden hier von Dekarbonisierung. Aber niemand sagt uns, woher denn diese erneuerbare Energie kommen soll. Ich habe das in meiner Stellungnahme einmal für ein kleines Beispiel dargestellt. Es gibt Prognosen für den Primärenergiebedarf auf ganz Deutschland bezogen; das können Sie eins zu eins auf NRW übertragen. Man glaubt, bis zum Jahre 2050 den gesamten Primärenergiebedarf gegenüber heute um 45 % senken zu können, nämlich auf 2.000 Terawattstunden. Diese Zahl ist so gigantisch groß, dass selbst ein Ingenieur sich die Haare rauft, um sie sich zu veranschaulichen. Ich gebe Ihnen ein Beispiel. Der Stromverbrauch in Deutschland beträgt 600 Terawattstunden pro Jahr. Damit könnten Sie den gesamten Bodensee in ungefähr 6 km Höhe pumpen.

Wir reden hier also von gigantischen Energiemengen. Wenn Sie diese Energiebeträge in Landschaftsverbrauch durch Windräder oder Solaranlagen umrechnen, kommen

Sie auf astronomische Zahlen. Ein Beispiel: Wir nehmen Windräder der neuesten Bauart. Um diese Energiemengen mit einem Mix von Solar- und Windkraft zu erzeugen, müssten Sie in Deutschland 140.000 Windräder bauen und zusätzlich 4.000 km² Solarfläche errichten. Ich bin der festen Überzeugung, dass das in Deutschland nicht umsetzbar ist. Wenn wir hier eine Dekarbonisierung betreiben, müssen wir also auf ausländische Ressourcen zugreifen, woher auch immer sie kommen. Im Übrigen hat sich das auch schon bis ins Bundeswirtschaftsministerium herumgesprochen; dort ist das bereits Konsens.

Ich kann allen Beteiligten nur empfehlen, sich einmal über die Größenordnungen dieser Dekarbonisierungsaufgabe klar zu werden. Wir reden von Dekarbonisierung. Aber niemand sagt uns, was wir denn dafür tun müssen.

(Michael Hübner [SPD]: Hat jemand das gefragt?)

Denn die groben Dimensionen stehen per heute schon fest. Selbst wenn wir unseren Primärenergieverbrauch halbieren könnten, was ich zu bezweifeln wage, wären die Dimensionen immer noch gigantisch. Und dann landen Sie bei solchen Gedanken wie Wasserstoffproduktion in der Sahara und Wasserstofftechnologie aus Erdgas.

Das Nächste, was ich dazu sagen möchte, bezieht sich auf die Frage, die auch auf der Tagesordnung war, wie wir denn solche Dinge mit volatiler Energie überhaupt bewerkstelligen könnten. Mit einer volatilen Energieerzeugung in Deutschland ist nach meiner festen Überzeugung eine Dekarbonisierung nicht möglich. Grund: Die Schwankungen der Stromerzeugung aus Wind- und Solaranlagen sind größer als die Schwankungen der Augenzahlen beim Würfeln.

Überdies steht Windkraft für ungefähr einen Monat im Jahr nicht zur Verfügung. Das ergibt sich aus der spezifischen Stochastik. Ich habe das in meiner Stellungnahme erwähnt. Das heißt: Sie brauchen dafür immer ein vollständig entwickeltes Ersatzsystem – von welcher physikalischen Beschaffenheit auch immer es sein mag. Was die Kosten angeht, haben wir dann ein Erzeugungssystem „Wind und Solar“ und ein Ersatzsystem für den Fall, dass „Wind und Solar“ ausfällt. Noch einmal: Das ist ungefähr für die Dauer eines Monats in jedem Jahr der Fall.

Hinzu kommen die Kosten für die Speicherung von Überschüssen. Diese Überschüsse haben schon heute erhebliche Dimensionen. Ich habe Ihnen einmal eine Zahl besorgt, die ich hier gerne zum Besten gebe. Im letzten Jahr haben wir in 232 Stunden Negativepreise für Strom bezahlt. Wir haben also den Strom exportiert und Geld draufgelegt, wenn ihn jemand abgenommen hat. Das Wörtchen „Negativpreis“ hat ja einen prickeligen Beigeschmack. Noch einmal: Im letzten Jahr waren es 232 Stunden. Allein im Februar dieses Jahres waren es schon 95 Stunden, in denen wir sogenannte Negativepreise hatten und Überschüsse entsorgt haben – bei einem derzeitigen Ausbau, der noch moderat ist gegenüber dem, der erforderlich wäre.

Wir haben im Februar dieses Jahres 21 Millionen Euro für die Entsorgung von Überschüssen bezahlt; das sind diese Negativepreise. Die Hersteller und Produzenten dieses Stroms haben dafür 326 Millionen Euro bekommen. Zusammen sind das 347 Millionen Euro – Tendenz steigend. Das ist ja völlig klar. Je mehr Produktionskapazitäten

Sie haben, desto mehr Überschuss produzieren Sie. Dieser Zusammenhang ist mit einer strengen Proportionalität gegeben.

Daher stelle ich das Ziel, das hier verfolgt wird, die Dekarbonisierung, in aller Form infrage. Ich halte sie auch in der Summe für nicht finanzierbar.

Vorsitzender Georg Fortmeier: Vielen Dank. – Damit haben wir das Ende der ersten Runde erreicht. Wir hätten jetzt die Möglichkeit, eine zweite Fragerunde einzuleiten. – Bitte schön.

Frank Sundermann (SPD): Herr Vanselow, wir haben im Antrag auch den Punkt „regionalisierte Strukturpolitik“ und in diesem Zusammenhang die Rolle des Staates und die Rolle der Sozialpartner aufgeführt. Sie haben in Ihrer Stellungnahme geschrieben: „Wir verstehen die Frage so, dass ...“ Ich kann Ihnen sagen, dass Sie die Frage richtig verstanden haben. Gerade hatte ich hier den Eindruck, vor allen Dingen zum Ende hin, als seien Fragen nicht richtig verstanden worden. Aber an dieser Stelle möchte ich Sie einfach bitten, das noch einmal ein Stück weit auszuführen.

Herr Südekum, Sie haben hier die vertikale Industriepolitik angesprochen: immer in einer Branche. Wir haben ja die Beispiele, dass wir das auch nachfrageorientiert im Solar- und im Windbereich aufgesetzt haben und dann feststellen mussten, dass es in der Solarindustrie, in der Produktion, nicht funktioniert hat. Aktuell stehen wir an einem Punkt, an dem wir uns alle gemeinsam Gedanken darüber machen, wie es mit der Windindustrie weitergeht. Vor diesem Hintergrund frage ich Sie: Wie könnte man die dort gesammelten Erfahrungen nutzen, damit es am Ende nicht so ist, dass wir zwar hier entwickeln und vielleicht erst ein bisschen produzieren, aber dann auf Strecke die Produktion nicht in der Region oder im Land halten? Ein aktuelles Beispiel ist im Bereich E-Mobilität die Fragestellung rund um StreetScooter. Dort haben wir ja auch festgestellt: Die Forschung hat funktioniert; das Start-up hat funktioniert; die ersten Schritte der industriellen Produktion haben funktioniert; aber dann hat es nicht mehr funktioniert. – Was könnte man nach Ihrer Einschätzung tun, um hier auch nachhaltig erfolgreich zu sein?

Herr Pöttering, im November 2019 gab es eine gemeinsame Presseveröffentlichung von BDI und DGB. Darin ist von beiden Sozialpartnern die Forderung erhoben worden, eine ambitionierte Investitionsoffensive der öffentlichen Hand auszulösen, um die Industrie stärker zu fördern. Davon habe ich jetzt in Ihrer Stellungnahme nichts gelesen. Ist das einfach vergessen worden, oder sind Sie da anderer Meinung?

Henning Rehbaum (CDU): Meine erste Frage richtet sich an unternehmer nrw und die IHK. Die SPD postuliert in ihrem Antrag diverse Leerstellen im Industriepolitischen Leitbild und fordert eine neue Industriepolitik. Vor dem Hintergrund dieser Forderung frage ich Sie: Wo sehen Sie denn den größten Handlungsbedarf für eine zukunftsorientierte Industriepolitik?

Meine zweite Frage geht an die gleichen beiden Sachverständigen. Ergänzend zu dem, was der Kollege Sundermann gerade aufgeworfen hat, wüsste ich gerne, wie Sie denn den jetzt aufkommenden Ruf nach Verstaatlichung eines Unternehmens wie StreetScooter bewerten.

Mit meiner dritten Frage wende ich mich an Herrn Khayat von IN4climate. Ich bitte Sie, einmal ein Stück weit aus der Praxis zu berichten. Wie dynamisch haben sich die nordrhein-westfälischen Industrieunternehmen Ihrer Erfahrung und Einschätzung nach auf den Weg in eine treibhausgasneutrale Zukunft gemacht? Was ist da schon alles Gutes passiert?

Dietmar Brockes (FDP): Herr Mittelstaedt, Sie verweisen in Ihrer Stellungnahme auf die Studie Roadmap Chemie 2050 und schreiben dort auch von Industriepolitik im Sinne einer Ermöglichungspolitik. Bitte führen Sie noch einmal aus, was Sie darunter verstehen.

Herr Mittelstaedt und Herr Dr. Mainz, Sie haben das Thema „gesellschaftliche Akzeptanz“ und deren Bedeutung angesprochen. Welche Maßnahmen halten Sie für geeignet, um die Akzeptanz zu erreichen, und welche Rolle spielt die Politik dabei?

Herr Khayat, Sie haben sehr deutlich gemacht, wie entscheidend Forschung und Entwicklung sind. Da ist jetzt auch einiges angelaufen. Die Landesregierung hat die entsprechenden Haushaltsmittel ja massiv erhöht. Wie beurteilen Sie das, was jetzt auf den Weg gebracht wurde, und wie sollte es aus Ihrer Sicht da weitergehen?

Wibke Brems (GRÜNE): Herr Professor Schurr und Herr Professor Lechtenböhmer, die Wissenschaft weist ja darauf hin, dass man, um die Kohlenstoffkreisläufe zu schließen, wesentlich längere Umlaufzeiten benötigt, als sie bei den derzeitigen industriellen Prozessen vorliegen. Damit haben wir aktuell und wahrscheinlich auch noch einige Zeit erst einmal das Problem eines Kohlenstoffüberschusses. Welche Möglichkeiten sehen Sie – jenseits des in Deutschland als höchst problematisch bewerteten CCS-Ansatzes –, um dieses Problem zu lösen, und welche Potenziale haben die entsprechenden Technologien aus Ihrer Sicht?

Zweitens. Herr Professor Schurr, wo liegen Ihres Erachtens die Chancen und Risiken einer postfossilen Kreislaufwirtschaft für die Land- und Forstwirtschaft insbesondere im Hinblick auf die Wertschöpfungsketten und die Diversität?

Drittens. Herr Professor Lechtenböhmer, welche Bereiche eignen sich aus Ihrer Sicht zur Ankurbelung der Nachfrage nach klimaneutralen oder/und ressourcenschonenden Produkten, und wie könnte man solche Nachfrageanreize dann setzen?

Christian Loose (AfD): Meine ersten beiden Fragen gehen an Herrn Kublun. – Erstens. Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit werden ja immer wieder als politische Ziele für eine vernünftige Energieversorgung genannt. Wie sehen Sie denn die Ziele eines bezahlbaren und versorgungssicheren Energiesystems im Moment erreicht, und wie wird sich das bei einer Dekarbonisierung entwickeln?

Zweitens. Revolutionäre Transformationen wirtschaftlicher Großsysteme sind sicherlich immer mit Entbehrungen für die Generationen verbunden, die sie durchführen. Wie beurteilen Sie die Große Transformation auch unter diesem Aspekt für die jetzt lebende und heranwachsende Generation?

Außerdem habe ich zwei Fragen an Herrn Dr. Ahlborn. – Erstens. Sie haben selbst von negativen Preisen etc. gesprochen. Wie sehen Sie denn die Entwicklung negativer Preise und anderer Kosten in der Zukunft, wenn wir diese Dekarbonisierung betreiben, und zwar für die gesamte Volkswirtschaft, die das Ganze ja tragen muss?

Zweitens. Es wird immer wieder argumentiert, für die Große Transformation und die Energiewende bräuchten wir nur genügend Windräder in Europa zu bauen und Wasserstoff aus Nordafrika zu benutzen; das ist ja in der sogenannten Wasserstoff-Strategie mit enthalten. Wie beurteilen Sie denn diese Argumente, dass wir damit die Grundlast an Strom sicherstellen könnten?

Vorsitzender Georg Fortmeier: Vielen Dank, Kolleginnen und Kollegen. – Nun kommen wir zur Antwortrunde, und zwar nach dem gleichen Verfahren wie vorhin. Es beginnt wieder Herr Khayat.

Samir Khayat (IN4climate.NRW GmbH): Ich habe ja den Vorteil, ein bisschen in die Vergangenheit blicken zu können, was industriepolitische Fragestellungen im Bereich von Klimaschutz und Umweltschutz angeht. Heute ist die Industrie ganz klar in Richtung Klimaschutz aufgestellt. Das ist unsere Erfahrung. Während in der Vergangenheit eher Vorsicht das Tagesgeschäft bestimmt hat – nach dem Motto: wer sich als Erster bewegt, hat möglicherweise verloren –, sagt die Industrie bei diesem Thema heute ganz klar: Wer sich nicht bewegt, hat verloren.

Das hat zur Folge, dass etliche Industrieunternehmen schon ein Portfolio an durchaus größeren Investitionsvorhaben in der Tasche haben und in den Bereich Klimaschutz investieren könnten. So hat zum Beispiel thyssenkrupp eine komplette Agenda für eine klimaneutrale Stahlproduktion. Von dem bisherigen Stahlwerk wird nichts übrig bleiben; das wird eine komplett andere Anlage werden. Diese Unternehmen stehen in den Startlöchern, das technisch umzusetzen. Die Petrochemie ist auf dem Weg, klimaneutrale Treibstoffe herzustellen, beispielsweise für Kerosin. Die entsprechenden Technologien sind zum Teil schon anwendungsreif; zum Teil werden sie in den nächsten Jahren die Anwendungsreife erreichen können.

Insofern herrscht auf dem Feld der Industrie eine große Dynamik. Zumindest jedes größere Unternehmen hat im Bereich „klimaneutrale Produktion“ Projekte in der Tasche und ist in der Lage, sie umzusetzen, wenn die entsprechenden Rahmenbedingungen in Kraft treten. Auf EU-Ebene und auch auf Bundesregierungsebene sieht man ja, dass da viel in Bewegung ist. Die Rahmenbedingungen müssen gesetzt werden – sie werden auch gesetzt; davon gehen wir aus –, damit die Projekte umgesetzt werden können. Das heißt: Wenn wir investieren können, dann wird auch investiert.

Das betrifft auch gerade das Rheinische Revier. Wir schlagen vor, das Rheinische Revier zu einer Modellregion für klimaneutrale Produktion weiterzuentwickeln. Dort steht die Industrie in den Startlöchern. Die Papierindustrie und die Aluminiumindustrie haben Projekte in der Pipeline, die quasi antragsreif vorliegen. Da ist wirklich – das kann ich Ihnen versichern – eine große Dynamik im System. Wenn wir die Schleusen öffnen, wird sich auch sehr viel bewegen. Natürlich müssen wir, wie ich vorhin sagte, noch einiges tun, damit die Transformationspfade noch ein bisschen deutlicher werden. Vor allem ist auch die cross-industrielle Koordination der Infrastrukturfragen eine wichtige Sache. Da gibt es tatsächlich noch ein bisschen Arbeit zu tun. Aber das Portfolio ist gefüllt; die Projektlisten sind voll; die möglichen Investitionen stehen bereit.

Insofern hat sich im Vergleich zu den vergangenen Jahren enorm viel getan. Die Industrie ist wirklich auf dem Stand, dass sie sagt: Klimaschutz wird möglicherweise ein weltweiter Wettbewerbsvorteil sein. Wir wollen in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen die Technologieführerschaft haben. Wir wollen nicht – wie bei Batterien; dort müssen wir es jetzt nachholen – den Trend verpassen. Im Bereich der Elektrolyseure wollen wir die Nation sein, die diese Dinge technologisch herstellt. – Das ist für uns ein ermutigendes Zeichen.

Die zweite Frage bezog sich auf Forschung und Entwicklung. Für uns ist gerade die anwendungsorientierte Forschung ein ganz wesentlicher Baustein, um die Industrie in Klimaneutralität zu transformieren. Deswegen werden wir – das ist auch schon geschehen – insbesondere mit einem gewissen Schwerpunkt im Rheinischen Revier eine Low-Carbon-Industrie im Bereich Forschung unterstützen. Wir werden den Bereich Power-to-X in der gesamten Breite unterstützen – mit dem Forschungszentrum Jülich, mit dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt, mit der RWTH Aachen. Bei IN4climate selbst haben wir einen mit sechs Instituten besetzten Komplex unter Federführung des Wuppertal Instituts, der den gesamten Forschungsbereich für die Transformation abdeckt. In Kürze werden wir hoffentlich das Forschungszentrum Jülich mit einbinden können. Damit können wir schon allein aus unserem Beritt heraus eine sehr breite Forschungsunterstützung und Forschungsarbeit leisten.

In Zukunft wird für das Thema „Klimaneutralität“ eine ganze Menge im Wirtschaftsreich, in der Landesregierung, im Forschungsbereich und außerhalb von klimaneutraler Industrie erforderlich sein. Wir werden hier die zentralen Punkte massiv unterstützen und ausbauen. Dann werden wir auch die entsprechenden Technologien zur Verfügung haben, die wir brauchen, um diese Aufgabe zu bewältigen.

Johannes Pöttering (unternehmer nrw): Herr Sundermann, wir sind die Landesvertretung des BDI und verstehen uns als guter Sozialpartner des DGB. Wenn BDI und DGB eine gemeinsame Erklärung verfassen, sehen wir das – was Sie nicht wundern wird – genauso. Das dort Angesprochene – digitale Infrastruktur, aber auch Verkehrsinfrastruktur, seien es Straße und Schiene oder Wasserwege und Schleusen – ist ja auch – ich schaue zu Herrn Mittelstaedt – ein wichtiges Thema des VCI. Da haben wir erheblichen Investitionsbedarf. Hier müssen wir nicht nur jetzt, wo es haushaltsmäßig

einfach ist, sondern auch langfristig kontinuierlich Mittel zur Verfügung stellen. Da herrscht, glaube ich, große Übereinstimmung.

Zu der Frage bezüglich der Leerstellen im Leitbild: Da wir auch am Leitbild mitgearbeitet haben, wird es Sie nicht wundern, wenn wir sagen, dass wir darin keine Leerstellen im Sinne von völlig unbesetzten Räumen sehen. Aber Leitbilder geben natürlich Ziele vor und beschreiben vielfach abstrakt Maßnahmen. Wie bereits einige Kollegen – Herr Dr. Mainz, Herr Vanselow, Herr Mittelstaedt – gesagt haben, wird es darum gehen, das jetzt zu konkretisieren und dann auch bei jeder einzelnen Entscheidung konkreter Politik nachzuvollziehen. Man muss diese Weichenstellung immer an den industriepolitischen Zielen messen und bei jeder Maßnahme schauen: Dient sie diesem Ziel, oder schadet sie ihm?

Da sind immer Abwägungen erforderlich, die die Politik treffen muss. Wichtig ist aber, dass die Konkretisierung erfolgt und dass man sich – diese Herausforderung hat Herr Vanselow schon genannt – bei allem auch selber Messgrößen setzt. Das betrifft zum Beispiel das hier bereits angesprochene Rheinische Revier. Dort existieren sicherlich viele gute Ideen. Wenn man nachher festlegt, was man wirklich macht, sollte man sich aber auch an bestimmten Messgrößen orientieren und schauen, wie die einzelnen Maßnahmen darauf einzahlen.

Insofern gibt es, was Ziele betrifft, keine Leerstellen, aber schon den Wunsch, dass das Leitbild nicht in der Schublade verschwindet, sondern immer zumindest im Kopf daneben liegt.

Die Frage von Herrn Sundermann nach den Haupthandlungsbedarfen ist schon in Teilen beantwortet worden. Hier geht es natürlich um Digitalisierung und Infrastruktur sowie ganz besonders, weil da auch das Land und die Kommunen eine Rolle spielen, um das gesamte Thema „Flächen“. Für Investitionen braucht man in vielen Fällen auch neue Flächen. Teilweise führt das vorübergehend zu einem Flächenmehrbedarf. Denn wenn man eine bisher bestehende Produktion hat und eine neue Produktion aufbauen will, kann man nicht erst die alte Anlage abreißen und dann zwei Jahre lang ein neues Werk aufbauen, sondern muss das teilweise parallel machen, damit einem nicht zwei Jahre komplett verloren gehen.

Wir müssen auch flexibler werden, was das Thema „Flächenausgleiche“ angeht. Wir müssen bei Planungs- und Genehmigungsverfahren besser werden. Denn es geht – das haben wir hier schon mehrfach gehört – da auch um Tempo: Wie schnell bin ich mit der Innovation am Markt? Wenn ich nicht kalkulieren kann, dass ich dann, wenn ich hier ein Werk errichte, auch in anderthalb Jahren meine Produkte anbieten kann, sondern riskieren muss, dass es – wegen Klageverfahren oder warum auch immer – am Ende nicht klappt, stelle ich den Antrag hier erst gar nicht, sondern plane und beantrage das dort, wo die Chancen größer sind. Deswegen sind sowohl die Flächen als auch die Genehmigungsverfahren und deren Dauer aus unserer Sicht ganz wesentliche Punkte, bei denen auch Land und Kommunen besonders viel gestalten können.

Denn natürlich liegt – das muss man auch sagen – die Zuständigkeit für viele industriepolitische Dinge auf der Bundesebene. Wir haben noch gar nicht das Thema „Unternehmenssteuern“ angesprochen. Ja, da sind wir sicherlich nicht alle einer Meinung. Allerdings müssen wir auch sehen, was um uns herum in der Welt passiert. Sie mögen das zwar auch nicht in jeder Hinsicht begrüßen. Es ist aber das Umfeld, in dem sich die Unternehmen befinden und Investitionsentscheidungen zu treffen haben. Wenn sie hier von der Gesamtbelastung her schon deutlich, nämlich um 25 %, höher liegen, ist das ein Investitionshemmnis, das sie erst einmal ausgleichen müssen. Natürlich haben wir den Anspruch, innovativer und produktiver zu sein; das ist alles richtig. Aber es gibt dann irgendwo technische und faktische Grenzen. Wenn die Schere zu weit auseinandergeht, ist auch das ein Problem für den Wirtschaftsstandort und den Industriestandort.

Achim Vanselow (IG Metall, Bezirksleitung NRW): Herr Sundermann hat mir eine zweigeteilte Frage zur Rolle des Staates und der Sozialpartner bei der regionalen Strukturförderung gestellt. Industriepolitik findet in den Regionen in Nordrhein-Westfalen ja ganz unterschiedlich statt. Das sehe ich auch bei unseren Geschäftsstellen. So hat die Geschäftsstelle Duisburg, an der ein Riesenunternehmen hängt, ganz andere Vorstellungen und ganz andere Forderungen als die Geschäftsstelle Ostwestfalen-Lippe, wo es in der Fläche viele Mittelständler gibt und ganz andere Themen im Vordergrund stehen. Das spricht schon dafür – dies spiegelt sich auch im Austausch mit Kollegen aus Baden-Württemberg, aus Bayern und aus anderen Bezirken der IG Metall wider –, dass es so etwas wie eine Renaissance der regionalen Industriepolitik gibt.

Wenn wir auf die Raumwirksamkeit schauen, sind wir ziemlich schnell bei der Frage der Regionalpolitik. Wenn wir darauf schauen, wie sich denn der Staat einbringt, sind wir ziemlich schnell bei der Frage der Strukturpolitik: europäische Fonds, GRW. Meines Erachtens haben wir jetzt die Chance – wenigstens die Chance –, dass wir mit dieser neuen Sortierung der Industriepolitik in Nordrhein-Westfalen, der Entwicklung des Operationellen Programms EFRE und den Prozessen, die bei der GRW anstehen, hier so etwas wie ein kohärenteres Politikmodell hinbekommen. Dass es dafür eine Notwendigkeit gibt, denke ich schon. Wir haben ja in der Vergangenheit gesehen, was die Folge ist, wenn man nur auf Regionen schaut. In den letzten Jahren ging der Blick immer sehr stark nach Ostwestfalen-Lippe. „it's OWL“ war auch durchaus ein Vorzeiprojekt. Wir haben dann aber gemerkt, dass es hinsichtlich der Übertragbarkeit Schwierigkeiten gibt. Das heißt, dass das Thema „Transfer“ ganz essenziell ist.

Einige Reibungen mit der Ausrichtung des industriepolitischen Leitbildes gibt es – jedenfalls sehe ich das so – bezüglich der starken Betonung von Innovation. Schließlich ist seit Langem bekannt, dass Innovationsförderung sich in der Regionalpolitik bzw. in der Strukturpolitik durchaus auch als Verschärfung von regionalen Disparitäten darstellen kann – insbesondere dann, wenn sie, wie im Fall von EFRE, mit Wettbewerbsverfahren verbunden ist; und wo da die Schwerpunkte liegen, ist uns ja bekannt. Wenn sich jetzt in der Transformationsphase das wiederholt, was in den letzten Förderpha-

sen auch schon passiert ist, kann ich Ihnen schon heute sagen, wo Strukturpolitik positive Effekte haben wird und wo Strukturpolitik eher schwierigere Effekte haben wird. Insofern müssen wir aufpassen, dass hier die Politikziele nicht in Widerspruch geraten.

Nach meinem Verständnis hat Strukturpolitik immer noch die Aufgabe, zu große Unterschiede in den Lebensbedingungen zwar nicht auszugleichen, aber ein Stück weit zu bearbeiten. Dazu gibt es ja eine sehr entwickelte Debatte in der regionalwirtschaftlichen Disziplin. Es tut auch der Industriepolitik gut, diese laufenden Debatten ein Stück weit zu berücksichtigen. Denn am Ende des Tages hilft es uns doch nichts, wenn wir nur auf den Input schauen, also zum Beispiel darauf, wie viele neue Hubs wir ins Land stellen. Vielmehr ist am Ende des Tages Folgendes wichtig: Was kommt denn bei den Leuten an? Bekommen wir die zukunftsfähigen Industriearbeitsplätze, die wir brauchen, oder bekommen wir sie nicht?

Uns als IG Metall ist völlig klar, dass wir dann, wenn wir jetzt die Hände in den Schoß legen und nur noch den Bestand sichern, in zehn Jahren die Verlierer sein werden. Das ist ziemlich sinnlos. Es ist aber nicht ganz einfach – das sage ich hier offen –, das in Belegschaften zu kommunizieren. Dort gibt es natürlich diejenigen, die sich ausrechnen können, dass sie mit ihrem Tätigkeitsfeld, ihrer Qualifikation und ihren Projekten, die sie in den nächsten Jahren absehbar bearbeiten werden, wahrscheinlich zu den Gewinnern zählen werden. Bei denjenigen landen wir mit einem solchen Gestaltungsansatz gut. Andere Kolleginnen und Kollegen müssen aber Sorge haben. Wenn sie solche Studien lesen und Prognosen sehen, was die Veränderungen im Antriebsstrang tatsächlich bedeuten, auch übertragen auf Arbeitsplätze – 25 Arbeitsplätze fallen weg, und eine Neueinstellung erfolgt –, rechnen sie sich aus: Zu welcher Gruppe werde ich denn wahrscheinlich gehören? – Daran müssen wir herangehen.

Nun komme ich von der politischen Ebene zur Ebene der Sozialpartner. Wir haben kürzlich noch eine Auswertung des von mir schon erwähnten Transformationsatlas bekommen. In diesem Rahmen befragt die IG Metall Betriebsräte und stellvertretende Betriebsräte, wie sie die Veränderungen in ihren Betrieben vor Ort wahrnehmen. 52 % der Kolleginnen und Kollegen sagen, dass sie nicht frühzeitig beteiligt werden. 62 % der Betriebsräte erklären, dass sie eher nicht in die Projektentwicklung einbezogen werden. 72 % der Belegschaften sind nicht darüber informiert, was eigentlich in ihrer Firma passiert. Dass das zu Unsicherheit führt, ist doch klar.

Deshalb gehen wir – das ist im Moment unsere Marschrichtung – auch in der Tarifpolitik neue Wege. Wir versuchen, stärker diese strategischen Fragen zu adressieren – im Betrieb als Interessenvertretung mit dem Arbeitgeber –, um tatsächlich ein Bild darüber zu bekommen, was denn Transformation für uns bedeutet. Es macht ja überhaupt keinen Sinn, wenn ich in meinem Büro in der Roßstraße überlege, was Transformation ist, und die Kollegen vor Ort ein ganz anderes Bild davon haben. Diesen Switch müssen wir jetzt hinbekommen. Das machen wir gerade sehr aufwendig mit dem riesigen Projekt „Die IG Metall vom Betrieb aus denken!“, um tatsächlich einmal zu erheben, was die Leute vor Ort umtreibt.

Wenn Sie dies zusammenbringen und verdichten, stellen Sie ziemlich schnell fest, dass das keine Gewerkschaft oder kein Betriebsrat mit seinem Betrieb vor Ort alleine

machen kann. Da brauchen Sie Partner vor Ort. Das kann die Politik sein; das kann die Arbeitsagentur sein – je nachdem, welches Thema dort ansteht –; das kann die Universität vor Ort sein. Wenn man den Akteuren, die sich dann schon einmal in der Stoßrichtung einig sind – „das heißt Transformation für uns“ –, ein bisschen Wind in die Segel gibt, sie unterstützt und ihnen hilft, wäre das für uns schon ein guter Teil regionalisierte Strukturpolitik.

Dafür brauchen wir aber Flexibilität. Es reicht nicht, beispielsweise im Zuge von EFRE einen Wettbewerb aufzusetzen; dann fährt der Zug vier Jahre lang, und dann können wir uns ein neues Operationelles Programm ausdenken. Das wird wahrscheinlich nichts. Das heißt: Da müssen wir über entsprechende Instrumente nachdenken. Da müssen wir über Finanzierungsmöglichkeiten für besonders betroffene Regionen nachdenken. Ich nenne jetzt einfach einmal Südwestfalen; das ist ja kein Geheimnis. Für den Automotive-Bereich muss man vielleicht auch noch einmal über Regionalfonds nachdenken, um dort auch Handlungsfähigkeit herzustellen.

Das sind solche Überlegungen, die es bei der IG Metall gibt. Wir vermuten – das hoffen wir nicht nur, sondern rechnen auch damit –, dass eine Regionalisierung der Regionalisierung – in diese Richtung sollte man ein Stück weit gehen, also nicht Regionalisierung von ganz oben vornehmen, sondern auch wieder Verantwortung nach unten geben, Selbstwirksamkeit nach unten geben und den Akteuren selber auch ein Stück weit vertrauen – etwas ist, was sich sehr gut mit einer modernen Industriepolitik ergänzen kann.

Prof. Dr. Jens Südekum (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Düsseldorf Institute for Competition Economics): Herr Sundermann, Sie haben mich gefragt, ob zu befürchten steht, dass sich bei der Windenergie eine ähnliche Geschichte wie in der Solarindustrie abspielen könnte. Ich habe auch keine Glaskugel zur Hand und kann das jetzt schwer prognostizieren. Aber ich möchte dazu zwei allgemeine Punkte ansprechen, weil das letztendlich auch auf die konkrete Ausgestaltung der nachfrageseitigen Industriepolitik abzielt.

Zunächst einmal: Warum ist die Solarindustrie denn aus Deutschland und gerade auch aus Ostdeutschland verschwunden? Ein wichtiger Grund dafür ist, dass China irgendwann die Solarbranche für sich entdeckt hat und schlicht und ergreifend bei den Subventionen etwas obendrauf gelegt hat, sodass es den Subventionswettbewerb gewonnen hat. Man hätte damals im Rahmen der WTO dagegen vorgehen können; denn als WTO-Mitglied kann China auch nicht Beihilfen in beliebiger Höhe zahlen. Das hat man sich damals aber nicht getraut. Sollte jetzt bei der Windenergie etwas Ähnliches passieren, steht man wieder vor der Frage, ob man in einen derartigen Subventionswettbewerb einsteigen will und kann. Das muss dann im Einzelfall entschieden werden. Man hat dann natürlich auch die Möglichkeit, im Rahmen der WTO handelsrechtlich dagegen vorzugehen, wogegen man sich damals entschieden hat.

Grundsätzlich sollten die nachfrageseitigen Instrumente der Industriepolitik – man definiert bestimmte Forschungsfelder und stattet Investitionen mit einer zeitlich begrenz-

ten staatlichen nachfrageseitigen Förderung aus, zum Beispiel über Abnahmegarantien, um Investoren auch Planungssicherheit zu bieten – vor allem auf neue Geschäftsmodelle und grundständige Innovationen fokussiert werden und weniger auf etablierte Geschäftsmodelle und etablierte Technologien, bei denen in der nächsten Zeit keine grundsätzlichen Innovationen zu erwarten sind. Das halte ich für ganz wichtig. Ich nenne einmal einige Schlagworte: die Solarzelle 2.0, also die neue Generation der Solarzelle, die neue Generation der Batterie, Produktionsverfahren der emissionsfreien Stahl- oder Chemieerzeugung usw. Wie wir schon gehört haben, sind das ja Prozesse, die sich nicht von vornherein betriebswirtschaftlich rechnen, sondern deutlich teurer sind als die konventionellen Produktionswege. Wenn die Lernkurveneffekte einsetzen und Skalierbarkeit vorliegt, können sie aber auf der Kostenkurve nach unten gehen und sich relativ schnell auch betriebswirtschaftlich rechnen. Zunächst müssen sie allerdings über einen bestimmten Zeitpfad, den wir in der Literatur als Valley of Death bezeichnen, gebracht werden. Ich glaube, es ist das Spielfeld der Industriepolitik, dass man sich bei diesen Projekten engagiert, bei denen es wirklich um grundständig neue Produkte und nicht um die Verteidigung von etablierten Branchen geht; denn wenn dann die Massenproduktion ansteht, haben andere Länder sonst einen Vorteil gegenüber Deutschland.

In diesem Zusammenhang ist auch ein weiterer Punkt ganz wichtig. Es wird natürlich Fälle geben, in denen diese Projekte trotz staatlicher Förderung scheitern. Im Start-up-Wesen wird das aber gerade als Teil der Kultur gepriesen. Man sagt: Wenn von zehn Start-ups, die antreten, acht scheitern, eins einigermaßen läuft und eins fliegt, reicht das, damit ein privater Venture-Capital-Fonds profitabel ist, weil dieses eine Projekt, das fliegt, die acht gescheiterten Start-ups locker ausgleicht.

Bei der Industriepolitik kann man versuchen, diesen Ansatz ein Stück weit zu verinnerlichen. Es kann nicht jede industriepolitische Maßnahme funktionieren. Man kann auch nicht nur Projekte anfassen, bei denen man sich zu 99,9 % sicher ist, dass sie am Ende erfolgreich sein werden. Da muss man etwas risikoreicher herangehen und bei der Projektauswahl auch darauf abstellen, welche konkreten Projekte förderungswürdig sind. Das sollten diejenigen sein, bei denen es um neue Geschäftsmodelle und neue Technologien geht, die heute noch nicht existieren.

Bei der Industriepolitik könnte man auch über eine Art staatlichen Venture-Capital-Fonds nachdenken; denn sonst zahlt der Staat einfach nur Subventionen, und wenn es funktioniert, landen die Erträge bei den Unternehmenseigentümern. Die Finanzierung ist auch ein großes Thema bei vielen Investitionen, gerade in Europa, weil das Bankensystem hier nicht so gut entwickelt ist wie zum Beispiel in den USA. Bei uns steht für Start-ups in der kritischen Phase häufig nicht das entsprechende Kapitalangebot zur Verfügung. Das Seed-Funding für kleine Investitionen ist zwar kein Problem. In Europa gibt es aber nur wenige Kapitalgeber, die wirklich einmal 250 oder 300 Millionen Euro auf den Tisch legen können und wollen.

Insofern sollte man Industriepolitik ein Stück weit in diese Richtung denken und sagen: Wir haben verschiedene Projekte, bei denen es um neue Technologien und neue Geschäftsfelder geht, die wir im Sinne von Arbeitsplätzen und Wohlstand der Zukunft für

förderungswürdig halten. Diese Projekte fördern wir und haben auch kein Problem damit, dass einige davon scheitern, wenn andere dafür sehr gut funktionieren und im Prinzip die gescheiterten Projekte mitfinanzieren. – So würde ich es im Grundsatz aufsetzen.

Wo die Windenergie sich genau verortet, müssen wir dann einmal schauen. Da bin ich jetzt auch nicht so stark in den Einzelthemen drin.

Dr. Matthias Mainz (IHK NRW): Große Leerstellen sehen wir im Leitbild nicht. Es wurde ja auch bewusst so breit aufgestellt, weil wir alles umfassen wollten. Recht spannend finde ich, dass wir bis hierhin gekommen sind, ohne die ganz aktuellen Daten, Zahlen und Namen anzusprechen. Deswegen nenne ich das aktuelle Wort jetzt auch nicht. Nein, große Leerstellen sehen wir nicht.

Wie stellt sich nun der Handlungsbedarf für eine zukunftsorientierte Industriepolitik dar? Herr Pöttering hat schon die Ebenen angesprochen: EU, Bund und Land. Man muss sicherlich auch die Frage nach kurzfristig/langfristig beachten, wenn man zum Beispiel das nimmt, was die EU derzeit im Green Deal plant und mit den Initiativen zum Binnenmarkt vorhat. Das wird, was Industriepolitik angeht, ganz massive Auswirkungen haben. Auch alles das, was wir hier schon in Richtung Energiewende diskutiert haben, ist natürlich in erster Linie eine EU-Binnenmarktfrage, die auch dort Regelungen finden muss, besser noch in internationalem Rahmen. Hier zeigt sich also schon, dass der Handlungsbedarf für eine zukunftsorientierte Industriepolitik sehr unterschiedlich sein wird.

Was kann man zunächst machen, wenn man kurzfristig/langfristig denkt? Das Leitbild ist meines Erachtens auch ein Ausdruck dafür, dass wir hier zu lange die langfristigen Linien außer Acht gelassen haben. Schauen Sie sich beispielsweise die Schleusen und die Brücken an. Die Funktionsfähigkeit und Leistungsfähigkeit des Infrastrukturstandorts NRW scheitert daran, dass wir nicht langfristig genug den Erhalt und den Ausbau im Auge gehabt haben, sondern immer nur in Zyklen gedacht haben. Für eine Industriepolitik an unserem Standort ist aber natürlich das entscheidende Kriterium, dass wir hier eine langfristige Funktionsfähigkeit haben. Wir müssen die Infrastruktur erhalten, damit wir darauf bauen können, und dürfen nicht erst dann anfangen, etwas zu tun, wenn eine Brücke nicht mehr ihre Funktion übernehmen kann.

Zum Thema „Steuern“ hat Herr Pöttering ebenfalls schon etwas gesagt. Auch hier gilt es – das gilt aber auch für Themen wie „Breitbandausbau“; es gilt im Prinzip für alle Infrastrukturen und grundlegenden Rahmenbedingungen –, ein langfristiges Bild zu setzen. Mit dem Leitbild soll ja auch ressortübergreifend und periodenübergreifend das Verständnis dafür geweckt werden, dass wir Standortfaktoren haben, die wir entwickeln müssen. Das ist für uns erst einmal der wesentliche Faktor einer zukunftsorientierten Industriepolitik.

Dies widerspricht nicht dem anderen Punkt. Da knüpfe ich gerne bei Herrn Vanselow an. Wir schauen natürlich auch gerade auf die Innovationsstrategie, auf das OP EFRE

und auf die Frage, wie man denn Forschung und Entwicklung, Zusammenarbeit und Innovation im Land fördern kann.

Damit kann ich direkt zu der Akzeptanzfrage überleiten. Wenn wir uns die Digitalisierung und die damit verbundenen Fragen anschauen, sehen wir: Die Transformation in der Digitalisierung wird ganz erheblich davon abhängen, dass auch ganz normale Unternehmen diese Transformation machen können. Es darf nicht nur Hightech und High-End, immer die höchste Innovationsstufe, sein. Vielmehr müssen wir möglichst alle Unternehmen, die ein wettbewerbsfähiges Geschäftsmodell haben, mit in diese Stufe hineinnehmen. Das können ganz normale Unternehmen sein. Ich habe mir das einmal bei einer Wäscherei angeschaut, die durchaus auch digitale Prozesse hat. Das kann ein Dienstleistungsunternehmen sein. Das kann ein ganz normaler metallverarbeitender Betrieb sein. Natürlich hat ein solcher Betrieb ganz andere Anforderungen. Aber da scheitert es, glaube ich, zunächst an der Frage der Wertschätzung und der Akzeptanz. Man müsste auch sagen: Diese Unternehmen und diese Geschäftsmodelle betrachten wir hier mit.

Bei der Akzeptanz und der Wertschätzung, die die Industrie erfahren muss, geht es ja nicht darum, dass man jemandem auf die Schulter klopf und sagt: Ihr macht das toll; ihr verdient hier Geld, und ihr beschäftigt Leute. – Vielmehr geht es um ganz handfeste Entscheidungen, die getroffen werden müssen.

Herr Brockes hat mich gefragt, was die Politik da tun könne. Aus unserer Sicht sind es auch wieder zwei Ebenen. Zum einen geht es sicherlich darum, ein Klima zu schaffen, in dem die Industrie am Standort investieren möchte und investieren kann. Wir reden immer davon, dass die Industrie Teil der Lösung ist. Das gilt sowohl für alle energiepolitischen Fragen, die wir gerade stellen, als auch für alle Digitalisierungsfragen. Wir dürfen die Industrie nicht zum Teil des Problems machen. Denn letztlich werden wir alle Wege nur dann erfolgreich beschreiten können, wenn wir die Ziele auch mit einer lebendigen, wettbewerbsfähigen Industrie am Standort erreichen können.

Ein wichtiger Punkt: Wir haben „Pro Industrie und Nachhaltigkeit“ im Land gehabt. Wir haben „Dialog schafft Zukunft“ im Land. Diese Diskussion haben wir lange geführt. Diejenigen, die sie mit uns geführt haben, kennen einen alten Kollegen, der an dieser Stelle immer die Geschichte von Schimanski und dem Bild der Industrie im nördlichen Ruhrgebiet erzählt hätte. Dort haben wir ein Industriebild aus den 80er-, 70-er oder 60er-Jahren. Ich lade alle, die moderne Industrie kennenlernen wollen, herzlich ein. Dieses Bild stimmt nämlich nicht mehr. Wenn man sich dessen bewusst ist, kann man auch ganz gut transportieren, dass die Industrie Teil der Lösung ist, und findet auch so etwas wie Wertschätzung und Akzeptanz.

Das ist aber auch ganz konkret. Ich habe hier die Bildebene angesprochen, möchte aber auch auf die konkrete Umsetzungsebene hinweisen. Denn wir diskutieren sowohl hier als auch in anderem Rahmen immer wieder die Frage der Beteiligung: Wie kann man die Bevölkerung – Anwohner sind ja auch von Lärm, Schmutz und Ähnlichem betroffen; das verursacht die Industrie nun einmal – mit einbinden? Das ist wichtig und richtig. Das wird auch getan. Unternehmen gehen neue Wege – da haben wir schöne Beispiele; wir haben natürlich auch schlechte Beispiele – mit Anwohnerzeitungen und

entsprechenden Informationen. Ich erinnere an das von der Chemie eingerichtete Bürgerbüro in Wesseling. Dazu wird Herr Mittelstaedt wahrscheinlich gleich noch näher ausführen. Da gibt es also Ansätze. Es ist ja nicht so, als würde da nichts passieren.

Allerdings sehen wir auch, dass Beteiligung nicht alles ist. Am Ende muss man Entscheidungen treffen und auch umsetzen. Ansonsten führt das auch nicht zu Akzeptanz bei denjenigen, die dagegen klagen, sondern nur dazu, dass man sagt: Alles ist möglich; alles ist variabel. – Das ist es aber nicht, wenn man den Industriestandort erhalten möchte. Die Industrie plant immer für 20, 30 oder 40 Jahre. Es ist nun einmal nicht immer alles zu jeder Zeit möglich. Insofern braucht man Entscheidungen, auf die man sich verlassen kann. Das steht letztlich hinter unserer Forderung, die Planungs- und Genehmigungsverfahren anzupassen und zu beschleunigen, damit wir am Ende zu Entscheidungen kommen, die belastbar sind und auch dazu führen, dass am Standort investiert werden kann. – Das sind die beiden groben Punkte, auf die ich bezüglich der Akzeptanz hinweisen möchte.

Herr Rehbaum, außerdem haben Sie mir eine konkrete Frage zur Verstaatlichung von StreetScooter gestellt. Da möchte ich mich, weil ich auch viel zu weit davon entfernt bin, auf den Grundsatz zurückziehen, dass der Staat nur ganz selten, eigentlich fast nie, der bessere Unternehmer gewesen ist. Ich kenne die Situation in dem Werk nicht. Wir haben die Programme mit Herrn Professor Schuh lange begleitet und uns das Ganze angeschaut. Im Detail möchte ich mich da aber zurückhalten. Das kann auch niemand von außen bewerten, glaube ich. Es ist brandgefährlich, wenn man dann sagt: Dazu gebe ich jetzt hier eine Meinung ab.

Hans-Jürgen Mittelstaedt (VCI NRW): Herr Brockes, was Ihre Fragen angeht, möchte ich zunächst noch einmal grundlegend darauf hinweisen, welche Rolle die Industrie in Nordrhein-Westfalen eigentlich spielt, weil das letztlich auch die Grundlage für Industriepolitik darstellen sollte. Zum einen ist die Industrie natürlich der wirtschaftliche Träger unserer Gesellschaft; wir schaffen Arbeitsplätze. Zum anderen sind wir Problemlöser für gesellschaftliche Herausforderungen über unsere Produkte. Wir haben als Industrie also auch eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe und Rolle in Nordrhein-Westfalen.

Wir sehen das Industriepolitische Leitbild und die Aufgaben, die sich daraus insbesondere auch für die Politik ergeben, als eine – so habe ich das einmal formuliert – Ermöglichungspolitik. Nach unserem Verständnis sollte die Politik die Rahmenbedingungen setzen, die es der Industrie ermöglichen, diese Rolle für die Gesellschaft bestmöglich auszuüben, also Arbeitsplätze zu erhalten und wirtschaftlichen Wohlstand zu sichern, aber auch gesellschaftliche Herausforderungen wie den Klimaschutz erfolgreich angehen zu können. – Dies einmal als theoretischer Oberbau.

Brechen wir das jetzt einmal konkret herunter. Was das Thema „Klimaschutz“ angeht, hatte ich bereits angesprochen, welche Rahmenbedingungen unsere Unternehmen brauchen, um die Technologie, die wir hoffentlich Ende der 30er-/Anfang der 40er-Jahre zur Verfügung haben werden, auch betriebswirtschaftlich sinnvoll umsetzen zu

können. Diese Rahmenbedingungen müssen letztlich von der Politik geschaffen werden. Sprich: Wir brauchen genügend saubere Energie – sie muss sicherlich zu einem Großteil über energiehaltige Moleküle importiert werden, so wie wir derzeit Öl und Gas importieren –, und wir brauchen einen wettbewerbsfähigen Preis.

Ein weiterer Punkt, den ich bisher noch nicht erwähnt habe, der aber auch in diesen Bereich der Ermöglichungspolitik fällt, sind die Genehmigungsverfahren. Da haben wir in Nordrhein-Westfalen derzeit eine Baustelle, weil unsere immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren relativ lange dauern und dadurch Investitionsentscheidungen viel Zeit brauchen, um umgesetzt zu werden. Wenn wir die Energiewende umsetzen wollen, werden wir Ende der 30er-/Anfang der 40er-Jahre vor dem Problem stehen, dass eine Vielzahl von Unternehmen Neuanlagen beantragen wird, also in einem relativ kleinen Zeitfenster sehr viele Genehmigungsverfahren kommen werden. Dann wird sich das Problem, das wir derzeit bei Genehmigungsverfahren haben, noch deutlich potenzieren. Das heißt: Wenn wir Ermöglichungspolitik ernst nehmen, müssen wir jetzt ganz zielgerichtet darangehen, unsere Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und fit zu machen, um diese große Herausforderung bewältigen zu können. – Das ist ein kleiner Baustein im Bereich der Ermöglichungspolitik.

Dann wird es natürlich auch um das gehen, was Herr Dr. Mainz angesprochen hat: Wir brauchen irgendwann Entscheidungen. Wir können uns nicht immer davor drücken und hier noch ein Gutachten einholen und da noch einmal nachfragen. Irgendwann muss eine Entscheidung getroffen werden. Da gucken wir natürlich auf den Genehmigungsbeamten. Der arme Genehmigungsbeamte steht dann vielleicht irgendwann in der Öffentlichkeit. Es wird die Aufgabe der Politik sein müssen, sich dann, wenn man denn diese Entscheidungen haben will, auch hinter diesen Genehmigungsbeamten zu stellen. – Sie sehen: Es gibt eine Vielzahl von Facetten, die aus unserer Sicht Ermöglichungspolitik letztlich ausmachen.

Das grundlegende Thema ist „Industrieakzeptanz“. Herr Brockes, Sie haben mich danach gefragt. Industrieakzeptanz ist die Grundlage für jedes Wirtschaften in Nordrhein-Westfalen. Das heißt, dass wir von der Gesellschaft als wichtiger Teil unserer Gesellschaft anerkannt werden müssen. Wir haben einmal untersucht, wie Industrieakzeptanz aussieht. Auf einem abstrakten Level ist sie enorm groß; die Industrie wird als sehr wichtig angesehen. Es entsteht aber sofort ein Problem, wenn es um konkrete Vorhaben geht, also wenn irgendwo eine Anlage gebaut oder eine Anlagenänderung errichtet wird, wenn es um eine Infrastrukturmaßnahme geht oder wenn es darum geht, Windräder aufzustellen, beispielsweise, um ein Repowering hinzubekommen, Windanlagen mit einer Höhe von 250 m zu errichten. Überall bekommen wir Probleme. Da müssen wir eine andere Mentalität in unserer Bevölkerung erreichen und dazu kommen, dass die Bürgerinnen und Bürger industrielle Entwicklung als wichtig und positiv ansehen – natürlich immer unter der Prämisse, dass wir einen Ausgleich finden müssen. Es gibt dort unterschiedliche Interessen. Aber irgendwann muss man eine Entscheidung treffen.

Jetzt habe ich einmal die Politik adressiert. Industrieakzeptanz ist aber mehr. Sie adressiert uns als Wirtschaft auch. Beispielsweise gehört, wenn unsere Unternehmen

Anlagenänderungen oder Neuanlagen planen, aus unserer Sicht zu einer Good Practice, dass Unternehmen frühzeitig die Nachbarschaft einbinden, informieren und Bedenken einholen, um in einem frühzeitigen Stadium noch Änderungen vornehmen zu können. Dazu gehört, dass im Fall von Unfällen, die immer mal eintreten können, von Unternehmen eine ganz transparente, offene Informationspolitik betrieben wird und keine Geheimniskrämerei erfolgt.

Dazu gehört für mich auch die Rolle der Industrie in der Region. Zusammen mit der IHK haben wir verschiedene regionale Initiativen ergriffen, in deren Rahmen Unternehmer sich als Teil der Gesellschaft vor Ort positionieren und aktiv an der Arbeit an den Problemen vor Ort beteiligen. Das ist für uns auch ein wesentliches Element, um Akzeptanz für die Industrie und industrielle Tätigkeit zu erzeugen.

Diese Aufgabe betrifft uns also alle – uns als Industrie, aber genauso auch die Politik und die Verwaltung, die dann ab einem gewissen Zeitpunkt, wie Sie richtig gesagt haben, Herr Dr. Mainz, zu Entscheidungen für den Industriestand stehen muss und auch dafür eintreten muss, wenn es mal Kritik in der Öffentlichkeit gibt.

Prof. Dr. Stefan Lechtenböhmer (Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie):

Die erste Frage von Frau Brems bezog sich auf die Schließung der Kohlenstoffkreisläufe. Das ist natürlich eine sehr große Frage. Dazu wird Herr Schurr auch noch etwas sagen. Momentan beziehen wir immer noch den Großteil unserer Energie aus fossilen, also kohlenstoffbehafteten Energieträgern. Es ist eine wichtige Lösung, hier auf CO₂-freie Energieträger zu setzen. Das ist allen voran die Elektrifizierung. Natürlich braucht man da große Mengen. Auch diese Thematik muss man noch einmal überdenken. Ich stimme Herrn Mittelstaedt völlig zu: Man wird auch in Zukunft eine Menge Energie importieren – aber nicht nur. Man kann auch heimisch eine Menge machen. Das kann durchaus viele Vorteile haben. Die damit verbundenen Probleme sind aber auch schon benannt worden.

Dann gibt es aber noch andere Felder. In der Landwirtschaft kann man einiges tun. Zwar ist das für die Industriepolitik jetzt vielleicht ein bisschen abseitig. Aber für die Schließung von Kohlenstoffkreisläufen ist auch die Landwirtschaft einschließlich der Landnutzung ein wichtiges Thema.

Wir haben nun einmal das Ziel der Klimaneutralität. Heute wird auch der Vorschlag für das europäische Klimaschutzgesetz vorgestellt. Da sieht man schon ganz klar: Spätestens ab 2050, vielleicht sogar deutlich früher, muss es auch Negativemissionen geben. Dann werden wir auch um die Einbindung von CO₂ in Produkte und um die Speicherung von CO₂ nicht herumkommen. Die Frage ist: In welchen Mengen und wie glaubhaft? Denn gegen CCS gibt es momentan massiven Widerstand, der auch in vielen Teilen gut begründet ist. Es ist aber auch nicht leicht, das wieder zu ändern.

Dies erfordert auch sehr glaubhafte Strategien von allen Beteiligten. Das kann so weit gehen, dass wir irgendwann dazu kommen, in unserer Industrie tatsächlich heimische Biomasse einzusetzen und dann das entstehende CO₂ abzutrennen und möglicherweise zu speichern. Diese Themen liegen sehr weit in der Zukunft. Wir müssen das

aber schrittweise vorbereiten und noch einmal sehr deutlich zuspitzen, wo wir zurzeit überall Akzeptanzprobleme haben. Es funktioniert nur, wenn wir eine integrierte Geschichte erzählen können und das glaubhaft machen können. Dass es an vielen Stellen an Akzeptanz mangelt und die Industrie leider nicht immer als Teil der Lösung wahrgenommen wird, hat ja auch Gründe.

Bei der zweiten Frage von Frau Brems ging es um die Nachfrageinstrumente. Ich beziehe mich wiederum nur auf die energieintensive Grundstoffindustrie – also Stahl, weil es da immer am einfachsten darzustellen ist, oder auch Grundstoffchemie – und nicht auf viele andere Themen der Industriepolitik. Zusammen mit Navigant und Agora haben wir jüngst eine Studie erarbeitet, in der wir einige mögliche Instrumente dargestellt haben. Warum sind Nachfrageinstrumente so wichtig?

Zum einen resultiert aus der nachfrageorientierten Politik auch ein starker Innovations-Pull. Wenn Unternehmen wahrnehmen, dass eine Nachfrage spürbar und möglicherweise auch planbar zunehmend ist, setzt das natürlich Innovationspotenziale frei. Das ist ja gerade das, was Unternehmen gut können, nämlich sehen: Da sind Märkte; da bestehen Möglichkeiten für das, was ich kann; da hinein kann ich mich entwickeln; da kann ich auch Unternehmenswachstum generieren, indem ich mehr absetze. – Deshalb sind nachfrageorientierte Instrumente sehr wertvoll, um solche Innovationen zu generieren.

Gleichzeitig ermöglichen sie es auch, die Belastungen, die durch die Mehrkosten oder die neuen Investitionen entstehen, zu tragen und zu finanzieren. Denn der Staat wird auch nicht alles machen können. Insofern haben wir in unserer Studie vier verschiedene Instrumente dargestellt.

Es beginnt bei der öffentlichen Beschaffung. Die öffentliche Hand – das Land Nordrhein-Westfalen und die Bundesrepublik Deutschland, aber auch die Kommunen – ist ein ganz wichtiger Kunde insbesondere der Stahl- und Zementindustrie; Stichwort „Infrastrukturinvestitionen“. Wenn es da gelingt – das ist kein einfaches Thema; man hat das auch für andere Branchen in anderen Kontexten schon hinreichend probiert –, entsprechende Nachfrageimpulse zu setzen, mindestens sehr gezielt für Innovatoren, indem man ihnen Abnahmegarantien beispielsweise für grünen Zement oder grünen Stahl gibt, dann kann man damit etwas bewegen.

Ein weiterer Punkt sind Quoten oder Anteile. Europa – jetzt gehe ich einmal über Nordrhein-Westfalen hinaus – ist nach wie vor einer der größten Märkte der Welt. Wenn wir uns dafür starkmachen, dass die hier verkauften Pkws ab einem gewissen Zeitpunkt einen Anteil von grünem Stahl enthalten müssen, können wir damit auch Hebel in Bewegung setzen. Das kann einiges bewirken.

Eine andere Alternative sind preisliche Instrumente, indem man auf die Endprodukte Klimaumlagen erhebt, die man dann dazu nutzen kann, die Transformation auch zu finanzieren, zum Beispiel die Infrastrukturen mitzufinanzieren. Man kann einen CO₂-Preis auf Endprodukte auslegen. Alle diese Instrumente sind nicht trivial, sondern müssen sehr differenziert sein. Das macht es nicht leichter. Ich glaube aber, dass sie eine sehr starke Wirkung entfalten können.

Meines Erachtens sind alle diese Dinge auch tragbar. In der Studie haben wir das einmal größenordnungsmäßig einzugrenzen versucht. Das sind alles Sachen, die für einen Pkw deutlich unter 100 Euro liegen. Es ist also nichts, was den Endkundenmarkt revolutionieren würde. Zwar muss man auch immer gucken, ob sich jeder solche Dinge leisten kann. Aber das sind Sachen, die wir uns leisten können, glaube ich. Wir müssen es nur gut organisieren. Dafür sind nachfrageorientierte Instrumente im Portfolio mit allen anderen Instrumenten – Infrastruktur, Energie, Technologie – sehr wichtig.

Prof. Dr. Ulrich Schurr (Forschungszentrum Jülich GmbH/Modellregion BioökonomieREVIER Rheinland): Frau Brems, Ihre erste Frage zur Kohlenstoffkreislauf-Thematik zielt ja im Wesentlichen auf das Thema „Carbon Capture and Storage“ ab – wobei ich das ein bisschen breiter fassen würde. Denn wenn wir uns diese Kreislaufsysteme anschauen, müssen wir zuerst einmal daran denken, dass wir das, was zur Freisetzung führt, möglichst CO₂-effizient machen. An erster Stelle muss also die Vermeidung stehen.

Was die CO₂-Nutzung angeht, ist es am effizientesten, das über Punktquellen anfallende CO₂ auch dort zu ziehen. Das tun wir heute an vielen Stellen, an denen wir Punktquellen haben, noch nicht. Es gibt Alternativsysteme, mit denen das CO₂ dann aus der Atmosphäre herausgeholt wird. Das ist sehr energieaufwendig. Im Endeffekt muss ich hinterfragen, ob so etwas überhaupt effizient ist. Also ziehe ich es lieber aus Punktquellen, bei denen das CO₂ ohnehin schon in einer hohen Konzentration vorhanden ist. Hinzu kommt, dass dieses CO₂ mir dann auch eine Wertschöpfung ermöglicht.

Das ist auch der Übergang zu dem zweiten Teil der Frage. Für Power-to-X brauche ich Power. Ohne Power kann ich auch kaum eine CO₂-Nutzung machen. Das heißt: Woher kommt die Energie, die ich für eine CO₂-Nutzung brauche? Es gibt bereits eine ganze Reihe von durchaus auch in der Industrie relevanten Pilotprojekten, auch in Nordrhein-Westfalen, die entsprechend produzieren. Sie müssen aber alle auch vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit diskutiert werden. Daher besteht an dieser Stelle ebenfalls die Notwendigkeit – ähnlich wie in der hier schon genannten Papierindustrie oder auch in der Textilindustrie –, Modellfabriken oder Modellsysteme aufzubauen, um zu zeigen, wie so etwas in der Integration von verschiedenen Bereichen tatsächlich funktioniert.

Bei der zweiten Frage ging es um die Chancen und Risiken der Kreislaufwirtschaft für Land- und Forstwirtschaft. Meines Erachtens besteht zurzeit die Problematik – das wird auch an verschiedenen Stellen in dem ganzen Kontext deutlich –, dass die Landwirtschaft an vielen Stellen nicht als Wirtschaftsfaktor gesehen wird. Das halte ich für ein Problem. Denn insbesondere dann, wenn man in ein Kreislaufsystem hineingeht, ist die Landwirtschaft natürlich ein ganz wesentliches Element der Wirtschaft. Die Landwirtschaft funktioniert an vielen Stellen auch unter wirtschaftlichen Voraussetzungen. Im Übrigen steht die Landwirtschaft heute aus verschiedensten Richtungen unter massivstem Druck. Wir erinnern uns sicherlich noch alle an die Demonstrationen, die vor einigen Wochen stattgefunden haben. Die Landwirtschaft hat viele Sachen zu er-

ledigen und steht unter großem Druck. Wenn man der Landwirtschaft hier die Möglichkeit gibt, sich als integralen Teil einer zukunftsgerichteten Industrie zu verstehen und dadurch Innovationen zu schaffen, haben wir dort viele Möglichkeiten, glaube ich.

Das bedeutet auf der anderen Seite auch, dass man die Landwirtschaft aus der Defensive herausholen muss, in der sie heute an vielen Stellen ist. Die Landwirtschaft muss natürlich auch offen dafür sein, in neue Wertschöpfungsketten einzuliefern. In den fast täglichen Gesprächen, die ich heute mit Landwirten führe, höre ich auch, dass die Landwirtschaft unter einer massiven Existenzangst leidet. Ich bewundere immer die jungen Landwirte, die zu uns kommen und sagen: Wir wollen endlich etwas Neues, Innovatives machen, dürfen das aber an vielen Stellen nicht tun; und gleichzeitig müssen wir auch noch unsere wirtschaftliche Grundlage in den Betrieben haben. – Das heißt: Hier besteht ein erhebliches Risiko, dass die Landwirtschaft vollends in der Richtung wegdreht.

Gleichzeitig hat man viele Chancen. Es existieren bereits viele Technologien – da muss man eine gewisse Technologieoffenheit haben –, auch in Sachen Digitalisierung. Die Landwirtschaft ist in vielen Bereichen schon deutlich mehr digitalisiert als manch anderer Sektor. Sie ist da auch sehr technologieoffen und profitiert davon. Es gibt viele Möglichkeiten, das weiterzutreiben – auch in einem hier schon angesprochenen Kontext: Im Rheinischen Revier brauchen wir Demonstratoren, die zeigen, wie die Landwirtschaft sich in Wertschöpfungsketten einbinden kann.

Die Landwirtschaft kann ein wichtiger Teil von Lieferungen an Bioraffinerien sein. Dafür muss aber auch eine substanzielle Förderung und Unterstützung von der öffentlichen Hand kommen. Kürzlich war bei einer Veranstaltung, die hier in Düsseldorf stattgefunden hat, zu hören, dass das BMWi sich vorstellt, deutschlandweit 40 Millionen Euro für Demonstrationsvorhaben in Bioraffinerien in die Hand zu nehmen, und es als den entscheidenden Schritt betrachtet, in Bioraffinerien hineinzukommen. Wenn man das weiß, braucht man nicht darüber zu reden, dass das nicht sinnvoll ist oder nicht ausreichend ist.

Das kann ich nur machen, wenn ich die ganze Kette einbinde und in dieser ganzen Kette dann auch wieder den Kreislauf schließe. Das heißt, dass eine Bioraffinerie nicht nur das Einzelprodukt herstellt, sondern auch das Rückführen in die Landwirtschaft übernimmt. Insofern hat die Landwirtschaft an dieser Stelle zwei Ausgangspunkte: zum einen das Liefern von nachwachsenden Rohstoffen an die Raffinerien und zum anderen das Aufnehmen dessen, was wir aus den Raffinerien zurückbekommen – Phosphat, Stickstoff und verschiedene andere Nährstoffe, die wir in der Landwirtschaft brauchen –, um den Kreislauf zu schließen.

Es gibt also eine große Möglichkeit für die Landwirtschaft, sich einzubinden. Sie wird heute aber durch viele Regularien, durch große Bürokratie und durch zahlreiche Vorgaben aus Brüssel im Bereich der Agrarpolitik behindert. Grundsätzlich kann die Landwirtschaft sich aber in entsprechender Breite auch in ein industriepolitisches Umfeld einbringen.

Marc Kublun: Die erste Frage von Herrn Loose bezog sich auf die Versorgungssicherheit und die Bezahlbarkeit der erneuerbaren Energien. Aktuell haben wir ja die höchsten Strompreise – Strom als ein Teil der Energie – in Europa. Das Kriterium der Bezahlbarkeit ist also gerade nicht so gut erfüllt, obwohl der Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergiebedarf insgesamt nicht hoch ist. Die Versorgungssicherheit geht derzeit auch eher zurück. Denn wir haben nicht mehr ausreichend Erzeugungskapazitäten, sodass immer mehr abschaltbare Lasten genutzt werden müssen, um dann den Leistungsengpass auszugleichen. Es gibt auch Zeitungsartikel darüber, dass das uralte Sicherheitsprinzip der (n-1)-Sicherheit bisweilen nicht mehr gewährleistet wird und dass die Netzbetreiber immer häufiger in die Netze eingreifen müssen.

Ein weiteres Problem ist, dass die Stromtransporte möglicherweise über immer weitere Strecken durchgeführt werden. Im elektrischen Netz wird dann der Spannungshaushalt schwieriger. Die Stabilität wird im Regelfall durch Synchrongeneratoren der normalen thermischen Kraftwerke bereitgestellt. Wenn sie weniger werden, können sie natürlich nicht mehr so schnell arbeiten.

Zu den Lasten kann ich jetzt nicht viel sagen. Teilweise sind auch elektrische Lasten ein Problem – je nachdem, was für eine Motorentechnik man hat. Wenn die Spannung sinkt oder Frequenzen absinken, erfolgt normalerweise eine Art Selbstregulation. Hat man aber bestimmte Lasten mit Leistungselektronik, bleibt die Leistung konstant. Das führt dazu, dass das Netz destabilisiert wird. Es kann natürlich sein, dass im Rahmen der Energiewende solche Lasten zunehmen. Darauf muss auf jeden Fall auch geachtet werden.

Im Zielszenario haben wir ja die Power-to-X-Erzeugungseinheiten. Zu einem ungünstigen Zeitpunkt gibt es aber vielleicht fast keinen Wind und fast keine Photovoltaik. Wie schon gesagt wurde, brauchen wir also komplette Kraftwerkseinheiten, die dann die Leistung bereitstellen – aus synthetischen Kraftstoffen, sei es Gas oder Sonstiges, und dann über Brennstoffzellen, Gasturbinen oder was auch immer entwickelt wurde. Wenn die Einsatzstoffe dann angeliefert werden müssen, stellt sich auch die Frage: Woher kommen sie? Bisher wurde hier ja hauptsächlich argumentiert, sie kämen aus Deutschland; also bräuchten wir immer mehr Windräder. Wir sind natürlich weltweit unterwegs. Das bedeutet, dass dann auch die Einsatzstoffe weltweit eingekauft werden. Vielleicht wird die Bezahlbarkeit ja etwas günstiger, wenn man diese synthetischen Kraftstoffe in großem Maße zum Beispiel in Frankreich – über Kernkraft hergestellt – oder in Australien – über Solarenergie hergestellt; das ist auch günstig und politisch konform – kauft.

Insgesamt wird die Bezahlbarkeit aber immer fraglicher. Man sieht das ja an den Stromkosten, die letztlich von der Bevölkerung als Endabnehmer bezahlt werden müssen. Ob Bezahlbarkeit gegeben ist, hängt natürlich auch von unserem Wohlstandsniveau ab. Wenn es sich so ergeben sollte, dass die Industrie aufgrund der wirtschaftlichen Gegebenheiten in Teilen abwandern müsste, würde das die Bezahlbarkeit der Strom- und Energieversorgung noch weiter erschweren.

Das Ganze ist also ein Blick in die Glaskugel. Deswegen kann ich nur appellieren, komplette Systeme aufzubauen, mit denen die gewünschte Power-to-X-Energieversorgung in Deutschland auch einmal dargestellt wird und gezeigt wird, dass das richtig funktioniert, und zwar zu erträglichen Kosten. Derzeit ist das nämlich nicht absehbar.

Die zweite Frage von Herrn Loose lautete, wie sich revolutionäre Transformationen auf die Generationen auswirken. Das ist mehr ein politisches Thema. Ich bin eher technisch-wirtschaftlich ausgerichtet. Ein Professor der TU Berlin hat einmal eine Untersuchung dazu durchgeführt und gesagt, die 2011 erarbeitete Große Transformation habe totalitäre Tendenzen. Das kann man sehen, wie man will; das muss jeder selber entscheiden oder bewerten. Auf jeden Fall werden immer mehr Entscheidungsprozesse aus dem Staat herausgenommen und an supranationale Organisationseinheiten abgegeben, die dann letztendlich entscheiden, wie viel CO₂ noch verbraucht werden darf. Die demokratischen Prozesse – so habe ich das zumindest gedeutet – werden genauso wie die wirtschaftlichen Prozesse genutzt, um diesem Transformationspfad zu folgen, der sich aus den planetarischen Leitplanken ergibt, die dann von der Klimawissenschaft vorgegeben werden. Das ist halt die Möglichkeit, die sich so ergeben wird.

Die Große Transformation ist hier in Deutschland noch mit einer besonderen Schwierigkeit verbunden. Denn wir dürfen keine Kernkraft verwenden. Es gibt andere Länder, die das durchaus für sich weiterhin als Option sehen. Deswegen kann es natürlich sein, dass die Erschwernisse hier größer sind als anderswo auf der Welt. Solange die Grenzen offen sind, können Leute auch mit den Füßen abstimmen, und es kann sich alles Mögliche ergeben.

Dr.-Ing. Detlef Ahlborn (Fortschritt in Freiheit e. V.): Die beiden von Herrn Loose gestellten Fragen zielten zum einen auf die Entwicklung der Negativpreise und zum anderen auf den Beitrag, den Windstrom in Europa zur Grundlast leisten kann. Ich hole einmal ein wenig aus. Gerade habe ich von Herrn Professor Südekum gelernt, dass eine aktive Industriepolitik auch eine nachfrageseitige Stimulation der Nachfrage bedeutet, nämlich durch garantierte Abnahmepreise. Welche Verwerfungen das treibt, kann man an den Negativpreisen in der Stromversorgung ablesen. Wurzel des Übels ist das EEG. Das EEG verpflichtet die Netzbetreiber, den Stromproduzenten den von ihnen erzeugten Strom abzunehmen. Sie können die Abnahme auch nicht verweigern. Das führt dazu, dass die Stromerzeuger garantierte Abnahmepreise erhalten – um den Preis, dass der Strom, der nicht zu verwenden ist, gegen Entsorgungsgebühr im Ausland verklappt wird.

Ich bin gefragt worden, wie sich das entwickelt. Dieses Problem kann man ganz einfach lösen. Wenn man diese Regelung aus dem EEG streicht, ist der Spuk von jetzt auf gleich vorbei. Würden also Gesetze der Marktwirtschaft im Ansatz verwirklicht, könnten die Windmüller den Strom nicht mehr verkaufen, für den Sie noch Geld draufzahlen. Dieses Geld zahlt ja der Verbraucher.

Eines kann man aber mit großer Sicherheit sagen: Wenn wir die derzeitige Praxis fortführen und eine Abnahmegarantie im EEG aufrechterhalten – das sind dann die staat-

lich garantierten Abnahmepreise –, werden die Negativstunden und Negativpreise exponentiell – ich betone: exponentiell – ansteigen. Ich nenne Ihnen einmal einige Zahlen, die ich mir zu Hause herausgeschrieben habe. 2014 hatten wir 64 Stunden mit Negativpreisen. 2017 lagen wir bei 136 Stunden. Im letzten Jahr waren es schon 232 Stunden. Das sind in der Summe immerhin – machen Sie sich das bitte klar – zehn Tage. Für die Dauer von zehn Tagen verklappen wir überschüssigen Strom. Das ist dann die Folge garantierter Abnahmepreise und einer Stimulation der Nachfrage. Nachdem es im letzten Jahr also 232 Stunden waren, liegen wir in diesem Jahr schon bei 95 Stunden.

Ich betreibe auch eine kleine Firma. Jetzt möchte ich etwas zu diesen nachfrageseitigen Stimulationen sagen. Bei mir wird die Nachfrage von Kunden und von Aufgabenstellungen, die ich beim Kunden einsammle, erzeugt. Hier lerne ich nun – das überrascht mich auch ein bisschen; dieses Verständnis von aktiver Industriepolitik ist ja heute deutlich geworden –, dass Nachfrage durch staatliche Unterstützung erzeugt wird. Mir war das neu. Wenn die Produkte, die man stimuliert, in der Politik entstehen, stellt sich die Frage, ob das am Ende kundengerecht ist. Die Förderung der Solarenergie in Ostdeutschland möge allen als warnendes Beispiel dienen. Da ist das Gegenteil dessen passiert, was man gerne gehabt hätte. Diese Industrie ist weg, obwohl man sie teuer aufgepäppelt hat. Daher habe ich Zweifel, ob das alles so funktioniert, wie man es sich hier vorstellt. Aber das ist meine kleine, bescheidene Unternehmerdenke.

Außerdem bin ich gefragt worden, wie ich den Beitrag, den Wind in Europa zur Grundlast leisten kann, und die Wasserstoff-Strategie einschätze. Wenn wir Windkraftanlagen auf einer ausreichend großen Fläche installieren, ist Windkraft grundlastfähig. Wie groß diese Fläche sein muss, kann man mathematisch zeigen. Ich habe das ausgiebig untersucht und gerade eine Veröffentlichung zu diesem Thema fertiggestellt. Sie werden staunen: Die Fläche, die man dafür braucht, ist gigantisch groß. Die gesamten westeuropäischen Staaten von Finnland bis Portugal inklusive Ungarn reichen bei Weitem nicht aus. Wir sprechen dann von einer Fläche, die ungefähr die Größe der halben eurasischen Kontinentalplatte hat. – Das sind, mit Verlaub, Illusionen. Es ist gänzlich unmöglich.

Die These, dass immer irgendwo der Wind weht und dort dann der Strom produziert wird, ist schlicht unhaltbar, weil es auch in Europa – und damit meine ich Europa bis zum Ural – Situationen gibt, in denen kein Wind weht. Mithin gilt die Aussage, dass wir ein 100%iges Ersatzsystem brauchen, auch für Europa.

Deshalb halte ich diese Dinge, insbesondere die Dekarbonisierung, für eine Illusion. Ich weiche davon auch nicht ab. Das Einzige, was wirklich Sinn macht, ist in der Tat eine Wasserstoff-Strategie. Wir sprachen ja gerade darüber. Entsprechende Gase im Ausland zu synthetisieren oder anderweitig zu spalten und dann nach Deutschland zu importieren, ist eine Dekarbonisierungsstrategie, die Aussicht auf Erfolg hat. Ich glaube auch, dass sie funktionieren kann. Nur: Das wird sehr teuer.

Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung (53.)

04.03.2020

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (72.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Vorsitzender Georg Fortmeier: Vielen Dank. – Damit haben wir auch die zweite Expertenrunde durchlaufen. Weitere Wortmeldungen der Abgeordneten liegen nicht vor. Daher schließe ich die Aussprache.

Ich darf mich bei Ihnen, den Experten, ganz herzlich bedanken – sowohl für Ihre Anwesenheit als auch dafür, dass Sie auf die Fragen ausführlich geantwortet haben.

Das Protokoll dieser Sitzung werden wir in einigen Wochen erhalten. Wir werden es dann in den eingangs genannten vier Ausschüssen auswerten und diskutieren. Die drei mitberatenden Ausschüsse werden jeweils ihr Votum abgeben. Anschließend werden wir als federführender Wirtschaftsausschuss abschließend über den vorliegenden Antrag beraten und entscheiden.

Noch einmal herzlichen Dank dafür, dass Sie heute hier waren. Kommen Sie gut nach Hause. Ich wünsche sowohl Ihnen als auch den Kolleginnen und Kollegen noch einen schönen Tag und eine angenehme restliche Woche.

Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Georg Fortmeier
Vorsitzender

Anlage

20.04.2020/20.04.2020

78

Anhörung von Sachverständigen
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung
Nachhaltige Industriepolitik für Nordrhein-Westfalen
Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 17/7758

am Mittwoch, dem 4. März 2020
13.00 Uhr, Raum E 3 A 02

Tableau

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
IN4climate.NRW GmbH Samir Khayat Gelsenkirchen	Samir Khayat	17/2253
Unternehmer NRW Alexander Felsch Düsseldorf	Johannes Pöttering	17/2268
IG Metall Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen Knut Giesler Düsseldorf	Achim Vanselow	17/2255
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Institute for Competition Economics Professor Dr. Jens Südekum Düsseldorf	Professor Dr. Jens Südekum	17/2263
IHK NRW Dr. Matthias Mainz Düsseldorf	Dr. Matthias Mainz	17/2266
VCI NRW Hans-Jürgen Mittelstaedt Düsseldorf	Hans-Jürgen Mittelstaedt	17/2262
Wuppertal-Institut - Zukünftige Energie- und Industriesysteme Professor Dr. Stefan Lechtenböhmer Wuppertal	Professor Dr. Stefan Lechten- böhmer	17/2257
Forschungszentrum Jülich GmbH BioökonomieREVIER Rheinland Professor Dr. Ulrich Schurr Jülich	Professor Dr. Ulrich Schurr	17/2287
Marc Kublun Gescher	Marc Kublun	17/2259
Fortschritt in Freiheit e.V. Dr. Detlef Ahlborn Köln	Dr. Detlef Ahlborn	17/2251

- TOP 6 -

Care-Arbeit in NRW sichtbar machen und besser unterstützen

03.03.2020

Antrag

der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Care-Arbeit in NRW sichtbar machen und besser unterstützen

I. Ausgangslage

Füreinander zu sorgen und Verantwortung zu übernehmen sind zentrale Bestandteile unseres Zusammenlebens, ohne die unsere Gesellschaft nicht funktionieren würde. Der größte Teil dieser notwendigen Sorgearbeit wird unbezahlt und im familiären Umfeld geleistet. Care-Arbeit umfasst dabei viele Bereiche, wie die Sorge- und Pflegearbeit für Kinder oder zu pflegende Angehörige, Hausarbeit, Ehrenamt, aber auch informelle Hilfen, wie Nachbarschaftshilfen. Diese unbezahlte Care-Arbeit bleibt gesellschaftlich oft unsichtbar und Menschen werden mit ihren individuellen Herausforderungen allzu oft allein gelassen.

Dabei steigen die gesellschaftlichen Anforderungen an die Vereinbarkeit von Care-Arbeit und Beruf. Der demographische Wandel führt zu einem Anstieg pflegebedürftiger Personen. Nach Zahlen von IT-NRW waren in NRW im Jahr 2017 769.132 Personen pflegebedürftig. Nicht erfasst sind hier die Menschen, die nur gelegentlich Unterstützung im Alltag benötigen und dies meist durch familiäre Hilfe organisieren. Zwei Drittel der pflegebedürftigen Personen werden zu Hause versorgt. Eine besondere Herausforderung stellt die damit verbundene Frage der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf für Frauen dar. Mehr als 70 Prozent der Pflegenden sind Frauen. Sie müssen nicht nur Beruf und Pflege, sondern auch Sorgearbeit für Kinder und Pflege Angehöriger, vereinbaren. Männer üben meist erst nach Eintritt ins Rentenalter Pflegetätigkeiten aus.

Die Frage der Verteilung von Care-Arbeit ist ein wichtiger Indikator für die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die meiste Sorgearbeit wird von Frauen geleistet. Im Schnitt leisten sie 52,2 Prozent mehr Care-Arbeit pro Tag als Männer. Während Frauen durchschnittlich 4 Stunden und 13 Minuten für Care-Tätigkeiten aufwenden, sind es bei Männern im Durchschnitt 2 Stunden und 45 Minuten. Daraus ergibt sich ein Gender-Care-Gap von 87 Minuten pro Tag.

Der zweite Gleichstellungsbericht der Bundesregierung hat daher diese Unterschiede besonders in den Blick genommen. Insbesondere in der sog. „Rush-Hour des Lebens“, also in der Zeit, in der sich zentrale Lebensereignisse und -entscheidungen im Bereich von Familie und Beruf bündeln, sind die Unterschiede besonders groß. Während Väter, unabhängig von der Anzahl ihrer Kinder, fast immer Vollzeit arbeiten, stellt sich die Situation bei Müttern sehr viel differenzierter dar.

Datum des Originals: 03.03.2020/Ausgegeben: 03.03.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Laut Familienbericht NRW liegt die Erwerbsquote von Müttern mit nicht-volljährigen Kindern bei 56,2 Prozent. Erwerbsbeteiligung und Erwerbsumfang unterscheiden sich dabei aber deutlich, je nach Alter der Kinder und familiärer Situation insgesamt. In Vollzeit oder vollzeitnaher Teilzeit, also 32 und mehr Stunden pro Woche, arbeiten 28,6 Prozent der erwerbstätigen Mütter. Zwischen 15 und 32 Stunden arbeiten 49,3 Prozent und weniger als 15 Stunden 22,1 Prozent der Mütter.

Die beschriebene ungleiche Aufteilung von bezahlter Erwerbs- und unbezahlter Sorgearbeit birgt für Frauen in der Lebensverlaufsperspektive erhebliche Risiken. Nicht nur, dass sie in der Zeit der aktiven Erwerbsarbeit weniger verdienen, sie erwerben auch weniger Rentenanwartschaften. Dies bedeutet nicht nur ein Risiko im Falle von Trennung oder Scheidung für diese Frauen, auch im Fall einer Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit des - meist männlichen - Hauptverdieners kann dies zu ökonomischen Schwierigkeiten für die ganze Familie führen.

Dabei wünschen sich die meisten Paare eine Aufteilung, in der beide Partnerinnen und Partner in gleichem Maße erwerbstätig sind und sich um Haushalt und Familie kümmern. In der familiären Realität sieht dies dann allerdings meist anders aus. Unterschiedlichste Gründe führen dazu, dass nach der Geburt eines Kindes häufig eine Retraditionalisierung des Familienlebens eintritt.

Care-Arbeit ist mehr als eine kostenlose Ressource

Care-Arbeit ist gesellschaftlich unverzichtbar und sie ist mehr als eine kostenlose Ressource. Nicht zuletzt ist es die unbezahlte Sorgearbeit, die, als mehr oder weniger sichtbare Kraft, unsere Marktwirtschaft unterstützt. Care-Arbeit ist damit so etwas, wie der weibliche Zwilling der oftmals männlich konnotierten Erwerbsarbeit. Trotzdem ist sie nicht nur weniger sichtbar, sie wird auch wenig wertgeschätzt und zu wenig unterstützt.

Zwar wurden in den vergangenen Jahren einige Maßnahmen ergriffen, um Care-Arbeit zu unterstützen, trotzdem hat dies im Wesentlichen nichts an der geschlechtsspezifischen Verteilung von Sorgearbeit verändert. Die Einführung von Elternzeit und Elterngeld war zwar ein wichtiger Schritt zur Unterstützung von Familien und auch zur Einbindung von Männern in Erziehungsarbeit, trotzdem bleiben Lohnungleichheit und auch die ungleiche Verteilung von Sorgearbeit weiterhin auf konstant hohem Niveau.

Darüber hinaus gilt es, auch die Pflege von Angehörigen besser zu unterstützen. Bislang fehlt eine Lohnersatzleistung für eine temporäre Erwerbsunterbrechung für die Pflege Angehöriger. Das Pflegegeld ist ein individueller Anspruch pflegebedürftiger Personen, die wiederum dieses Geld als Anerkennung an die pflegende(n) Person(en) weitergeben können. Auch die derzeitige Darlehensregelung im (Familien)Pflegezeitgesetz trägt nicht zu einer wirklichen Entlastung Pflegenden und einer Aufteilung von Care-Arbeit bei.

Um auf die Wichtigkeit von Care-Arbeit hinzuweisen und die Unsichtbarkeit und Ungleichverteilung ins Bewusstsein zu rücken, wurde der 29. Februar zum Equal-Care-Day ausgerufen. Die Initiatorinnen und Initiatoren wollen mit der Festlegung auf einen Schalttag, der nur alle vier Jahre stattfindet, symbolisch darauf hinweisen, dass Care-Arbeit in ihrer gesellschaftlichen und ökonomischen Bedeutung oftmals übergangen wird. Darüber hinaus soll der Tag das Verhältnis von 4:1 bei der Verteilung von Care-Arbeit zwischen Frauen und Männern widerspiegeln. Rechnet man private, berufliche und ehrenamtliche Sorgearbeit zusammen, so bräuchten Männer etwa vier Jahre, um die gleichen Fürsorgeleistungen zu erbringen wie Frauen in einem Jahr.

Care-Arbeit besser unterstützen, individuellen Überforderungen entgegenwirken

Unbezahlte Care-Arbeit kann zu individueller Überforderung führen. Daher brauchen Menschen, die Sorgearbeit unentgeltlich verrichten, bessere Unterstützungssysteme.

Eine besonders belastete Gruppe stellen die Alleinerziehenden dar. Sie sind fast ausschließlich allein für die Care-Arbeit verantwortlich. Zwar können viele Alleinerziehende auf ergänzende informelle Netzwerke aus Familie und Freunden zurückgreifen, dennoch haben sie die größten Herausforderungen bei der Vereinbarkeit von Care-Arbeit und Erwerbsarbeit zu bewältigen. Eine Konsequenz dieser belastenden Situation ist die überdurchschnittliche Armutsquote. Die Gruppe der Alleinerziehenden-Familien hat das höchste Armutsrisiko in unserer Gesellschaft. Alleinerziehendenarmut ist dabei fast immer Frauenarmut. Die wirksame Bekämpfung von Kinder-, Frauen- und Familienarmut muss daher besonders Alleinerziehende und ihre Kinder in den Blick nehmen. Die Unterstützung und Entlastung bei der Vereinbarkeit von Care-Arbeit und Beruf ist dabei eine zentrale Aufgabe.

Aus der Familienberichterstattung ist bekannt, dass die Bedarfe von Familien sich entlang der Trias von Geld-Zeit-Infrastruktur orientieren. Familien brauchen eine verlässliche ökonomische Absicherung, sie brauchen aber auch eine verlässliche (soziale) Infrastruktur sowie Zeitbudgets für Familienzeit und Care-Arbeit.

Neben einer verlässlichen Betreuungsinfrastruktur für Kinder im Vorschulalter, aber auch darüber hinaus, können haushaltsnahe Dienstleistungen Familien bei der Bewältigung ihres Alltags entlasten. Allerdings nehmen laut Familienbericht NRW nur 6 Prozent der Familien solche Dienstleistungen in Anspruch. Es sind insbesondere ökonomisch bessergestellte Familien, die auf die Unterstützung durch haushaltsnahe Dienstleistungen zurückgreifen (können). Doch würden weit mehr Familien sich eine derartige Unterstützung wünschen. Auch hier sind es die Alleinerziehenden, die durch eine derartige Unterstützung in besonderem Maße entlastet werden könnten und sich dies auch wünschen würden.

Neben des Zugangs zu haushaltsnahen Dienstleistungen ist auch deren arbeits- und steuerrechtliche Ausgestaltung ein wichtiger Aspekt. Ein Großteil der bezahlten Haushaltshilfe wird bislang an der Steuer vorbei geleistet. Der Bericht der Enquete-Kommission „Zukunft der Familienpolitik in Nordrhein-Westfalen“ verweist darauf, dass die für Reinigungskräfte zuständige Gewerkschaft IG Bau annimmt, dass etwa 90 Prozent der Haushaltshilfen nicht angemeldet geleistet werden. Auch diese höchst prekären Beschäftigungsverhältnisse gehen zumeist zu Lasten von Frauen. Zwar ist es mittlerweile möglich, über die Anmeldung eines 450-Euro-Jobs eine Unfallsversicherung und minimale Rentenansprüche zu erwerben, doch wird dies nicht in großem Umfang genutzt.

Um auch im Bereich der professionellen Care-Arbeit für faire Arbeitsbedingungen zu sorgen, müssen diese Arbeitsverhältnisse sozialversicherungspflichtig sein. Erste Modelle zur Unterstützung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf wurden beispielsweise über ein Gutscheinmodell in Baden-Württemberg erprobt.

Neben der Unterstützung von Familien im Haushalt, brauchen Familien aber auch zeitliche Strukturen, die ein gelingendes Familienleben unterstützen. Unterschiedliche Zeitstrukturen von Arbeitszeit, Schulzeit, Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten sowie anderen alltäglichen Erfordernissen gilt es besser miteinander in Einklang zu bringen. Die Enquete-Kommission „Zukunft der Familienpolitik in Nordrhein-Westfalen“ empfahl daher seinerzeit, die Kommunen bei der Etablierung einer kommunalen Zeitpolitik zu unterstützen. Konkret schlug sie vor ein zeitpolitische Aktionsprogramm für NRW aufzulegen.

Bei der zeitlichen Entlastung von Familien ist aber insbesondere der Bund gefordert. Um die vielen unterschiedlichen Aspekte des Lebens gut unter einen Hut bringen zu können, brauchen Menschen mehr zeitliche Flexibilität, die sich an ihren individuellen Lebenslagen orientiert. Eltern- und Pflegezeiten müssen noch flexibler gestaltbar sein, so dass es Eltern

beispielsweise möglich ist, auch noch zusätzliche Elternzeitmonate für ältere Kinder (bis zum 14. Lebensjahr) zu nehmen, wenn diese besondere Unterstützung beim Lebensphasenübergang brauchen. Jeder Elternteil soll acht Monate Elternzeit in Anspruch nehmen können, weitere acht stehen ihnen gemeinsam zur Verfügung. Alleinerziehende können selbstverständlich auch 24 Monate Elternzeit nehmen. Aber auch pflegende Angehörige brauchen mehr zeitliche Unterstützung. Kurzfristige Freistellungsregelungen, die mit einer Lohnersatzleistung kombiniert werden, können Pflegende bei der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf entlasten und gleichzeitig dazu beitragen, Erwerbsunterbrechungen auch finanziell abzusichern.

Darüber hinaus wünschen sich Familien bessere Unterstützungs- und Beratungsangebote. Vielfach ist es für Familien schwierig den Dschungel familienbezogener Leistungen und Unterstützungsmöglichkeiten zu durchdringen. Dies gilt gleichermaßen für den Bereich der Pflege, in dem ein flächendeckendes ambulantes Unterstützungs-, Entlastungs- und Beratungssystem sorgende Menschen konkret entlasten kann.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

1. Einen landesweiten Care-Bericht zu Entwicklung und Handlungsbedarfen im Bereich sowohl unbezahlter, wie auch bezahlter, Care-Arbeit vorzulegen.
2. Die Unterstützung haushaltsnahe Dienstleistungen für einen breiteren Kreis von Familien, insbesondere Alleinerziehende, sowie die Absicherung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in diesem Bereich voranzutreiben.
3. Kommunen bei der Erarbeitung zeitpolitischer Gesamtstrategien zu unterstützen und ein zeitpolitisches Aktionsprogramm für NRW zu erarbeiten.
4. Das soziale Quartiersmanagement in den Kommunen weiter zu unterstützen und auszubauen, um die Bedarfe ambulanter und teilstationären Angebote in Wohnortnähe für pflegebedürftige Personen und ihre Angehörigen sicherzustellen.
5. Beratungs- und Unterstützungsangebote für Familien und Pflegende im Sinne von „Hilfen aus einer Hand“ stärker zu bündeln und landesweit über Online-Plattformen und Apps zugänglich zu machen.
6. Auf Bundesebene auf eine bessere Unterstützung pflegender Angehöriger durch verbesserte Pflegezeitregelungen sowie Einführung einer Lohnersatzleistung für Pflegende hinzuwirken.
7. Auf Bundesebene die Einführung eines KinderZeit Plus Modells einzufordern. Es ermöglicht den Eltern über die ersten 12 Monate hinaus (bezahlte) Elternzeit zu nehmen.
8. Zu prüfen, wie gemeinsam mit Akteurinnen und Akteuren aus der Wirtschaft, Kammern, Fachverbänden und den Kompetenzzentren die Möglichkeit flexibler Arbeitszeitmodelle durch Arbeitszeitkonten, Homeoffice-Regelungen oder Teilzeitausbildungsmöglichkeiten, etc. ausgebaut werden können.

Monika Düker
Arndt Klocke
Verena Schäffer
Josefine Paul
Mehrdad Mostofizadeh

und Fraktion

- TOP 7 -

20 Jahre "Erneuerbare-Energien-Gesetz" – EEG Kartell endlich beenden, Verbraucher und Unternehmen entlasten!

24.03.2020

Antrag

der Fraktion der AfD

20 Jahre „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ – EEG Kartell endlich beenden, Verbraucher und Unternehmen entlasten!

I. Ausgangslage

„Ziel dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen, um entsprechend den Zielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland den Anteil Erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch bis zum Jahr 2010 mindestens zu verdoppeln.“

So lautete es im Paragraphen 1 des am 01.04.2000 eingeführten Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien.¹ In der aktuellen Fassung wird zu Ziel und Zweck des Gesetzes formuliert:

„(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. (2) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern ... Dieser Ausbau soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.“²

Das Bundesumweltamt sieht die Ziele des Gesetzes auf rätselhafte Weise erreicht, schreibt es doch tatsächlich: „Das Erneuerbare-Energien-Gesetz hat sich seit dem Jahr 2000 als effektives und effizientes Instrument für die Förderung von Strom aus regenerativen Quellen bewährt.“³

¹ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2000 Teil I Nr. 13, ausgegeben zu Bonn am 31.03.2000, Seite 305.

² Vgl. http://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/_1.html, Paragraph 1, abgerufen am 16.03.2020.

³ Vgl. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/erneuerbare-energien-gesetz#erfolg>, abgerufen am 16.03.2020.

Datum des Originals: 24.03.2020/Ausgegeben: 25.03.2020

Dabei ist insbesondere die Effizienz des Instruments „EEG-Förderung“ in keiner Weise erfüllt. Bei einer effizienten Förderung hätte das Gesetz entweder eine Erzeugungsmenge vorgeben müssen, die dann mit dem geringstmöglichen Mitteleinsatz erreicht worden wäre, oder einen Mitteleinsatz vorgeben müssen, der dann zu einer höchstmöglichen Erzeugungsmenge geführt hätte.

Stattdessen ist das EEG vom Gesetzgeber maßgeblich auf Ineffizienz ausgelegt und widerspricht damit dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit von politischen Entscheidungen. So erhalten beispielsweise kleine Photovoltaik(PV)-Anlagen auf Dächern eine höhere Einspeisevergütung in Ct/kWh als größere Freiflächenanlagen. Und Windindustrieanlagen an einem Standort mit einer schlechten Windausbeute erhalten gem. § 36 h EEG über einen „Korrekturfaktor“ eine höhere Einspeisevergütung in Ct/kWh als Windindustrieanlagen an einem besseren Windstandort.

Erschreckend ist aber neben der dem EEG innewohnenden Ineffizienz auch, dass die Fördergelder zwar in Deutschland von den Verbrauchern aufgebracht werden müssen, die Wertschöpfung jedoch weitgehend im Ausland erfolgt. Denn die mit massiven Subventionen aufgebaute deutsche Solarwirtschaft ging bereits nach wenigen Jahren unter, als die ersten Firmen Insolvenz anmelden mussten. Doch trotz all dieser Pleiten feiert das Bundesumweltamt den „Erfolg“ des EEG, obwohl sich bereits jetzt abzeichnet, dass der Windindustrie der gleiche schicksalhafte Niedergang drohen könnte. Wieder werden die geleisteten Subventionen vom Winde verweht.

Bereits im April 2008 machte das Magazin WirtschaftsWoche auf eine Untersuchung des RWI aufmerksam, nach der jeder Arbeitsplatz in der Solarindustrie pro Jahr 153.000 Euro Subventionen verschlang.⁴ „Das ist knapp das Doppelte der Subventionen für die deutsche Steinkohle, die pro Arbeitsplatz mit 78.000 Euro beziffert werden,“ schrieb die WirtschaftsWoche.⁵ Solarpaneele werden heute von Deutschland ausschließlich importiert; eine heimische Produktion und eine entsprechende Wertschöpfung fanden nur solange statt, wie Subventionen flossen.

Den gleichen Weg scheint nun die Windbranche zu gehen. Die ARD, nicht bekannt für kritische Nachfragen zur sogenannten Energiewende, verlautbarte im September 2019: „Die deutsche Solarindustrie ist bereits tot. Nun steckt auch die Windbranche in der Flaute. Im ersten Halbjahr wurden kaum noch Windanlagen gebaut. Tausende Jobs wurden gestrichen, und Senvion ging pleite.“⁶ Enercon, größter deutscher Hersteller entsprechender Anlagen, baut derzeit massiv Stellen ab. Auch hier haben alle Subventionen im Rahmen des Erneuerbare-Energie-Gesetzes (EEG) nicht geholfen.

Die Subventionen für die EEG-Stromerzeugung waren und sind beträchtlich. Allein im Zeitraum von 2000 bis 2019 wurden den Verbrauchern in Deutschland über das EEG 221 Mrd. Euro aufgebürdet.⁷ Nicht enthalten sind in dieser Summe weitere Fördermaßnahmen wie die KWK-Umlage, die vom Jahre 2000 an bis 2019 die Stromkunden mit zusätzlichen rund 13 Mrd. Euro belastete, und die Offshore-Netzumlage mit einem Betrag von mehr als 3 Mrd. Euro in den Jahren 2014 bis 2019! Die Belastungen der Bürger enden allerdings nicht bei einem sofortigen Stopp des EEG; denn die Erzeuger erhalten noch bis zu 20 Jahre lang eine garantierte

⁴ Vgl. <https://www.wiwo.de/unternehmen/energie-solarbranche-doppelt-so-hohe-subventionen-wie-steinkohle/5373074.html>, abgerufen am 16.03.2020.

⁵ Vgl. ebenda.

⁶ Vgl. <https://boerse.ard.de/anlagestrategie/branchen/der-niedergang-der-deutschen-windbranche100.html>, abgerufen am 16.03.2020.

⁷ Herangezogen wurde der Wert „EEG-Differenzkosten und Umlagebetrag“ in: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, „EEG in Zahlen: Vergütungen, Differenzkosten und EEG-Umlage 2000 bis 2019“, 2018, Seite 10.

Einspeisevergütung. Diese Zukunftslasten sind von den nachfolgenden Generationen zu tragen und belaufen sich bereits auf einen dreistelligen Milliardenbetrag!

Die relativ höchsten Lasten tragen die einkommensschwachen Haushalte, während einkommensstarke Haushalte insbesondere durch Beteiligungen an Solaranlagen profitieren. Durch das EEG ergibt sich damit eine sozial ungerechte „Umverteilung von unten nach oben“.⁸

Mit der Einführung des EEG sind nicht nur Unsummen in unwirtschaftliche, am Markt nicht existenzfähige Arten der Stromerzeugung geflossen. Das EEG hat auch von Anfang an technische Probleme provoziert: Die ungehinderte, keinem tatsächlichen Verbrauch folgende Einspeisung von insbesondere Wind- und Solarstrom – „weil er halt da ist“ – in die deutschen Netze verursacht stetig wachsende sog. Redispatchmaßnahmen. Dabei stiegen nicht nur die Anzahl der Netzeingriffe, sondern insbesondere die Kosten für diese Maßnahmen massiv. So stieg die redispatchte Menge („Arbeit“) von 306 GWh im Jahr 2010 um den Faktor 66,8 auf 20.439 GWh im Jahr 2017.⁹

Die Kosten dieser aus der sog. Energiewende resultierenden Netzeingriffe tragen wiederum die Verbraucher. So stiegen die Kosten von 13 Mio. Euro im Jahre 2010 auf mehr als 420 Millionen Euro im Jahr 2017. Die gesamten Engpasskosten – inkl. Redispatchmaßnahmen – stiegen im Jahre 2017 auf einen Wert von rund 1,4 Mrd. Euro.¹⁰

Für die Betreiber der EEG-Anlagen stellen die Netzengpässe kein Problem dar. Denn diese erhalten auch dann Geld, wenn die Anlage ohne Netzengpass hätte produzieren können. Die Summe für derartige Entschädigungszahlungen an „EEG-Stromerzeuger“ betrug im Jahre 2018 fast 720 Mio. Euro und damit 70mal so viel wie im Jahre 2010.¹¹

Die Kosten für die EEG-Umlage, für die KWK-Umlage, die Offshore-Netzumlage, für Entschädigungszahlungen und Redispatch-Maßnahmen belasten den Wirtschaftsstandort Deutschland massiv. Diese Belastung macht sich insbesondere an der Entwicklung des Strompreises deutlich. Lag dieser für den Haushaltskunden im Jahre 2000 noch bei rund 14 Ct/kWh, stieg dieser bis zum Jahre 2019 auf 30,47 Ct/kWh.¹² Europaweit liegt Deutschland damit – im negativen Sinne – auf dem Spitzenplatz. Aber nicht nur die Haushaltskunden sind belastet. Die Wettbewerbsfähigkeit der Industriekunden in Deutschland ist seit Jahren gefährdet. Der letzte europäische Vergleich zeigt für das Jahr 2018 Strompreise für deutsche Industriekunden in Höhe von 15,08 Ct/kWh. Wichtige Wettbewerber wie Frankreich liegen bei lediglich 9,36 Ct/kWh, die Niederlande bei nur 8,36 Ct/kWh.¹³ Neben hohen Steuern und Abgaben wird die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie massiv durch das EEG gefährdet.

⁸ Vgl. <https://www.iwkoeln.de/studien/iw-kurzberichte/beitrag/thilo-schaefer-umverteilung-von-unten-nach-oben-405976.html> oder <https://www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2012/heft/8/beitrag/verteilungswirkungen-des-erneuerbare-energien-gesetzes.html>, beides abgerufen am 20.03.2020 um 09:55 Uhr.

⁹ Vgl. BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., „Redispatch in Deutschland“, 2019, Seite 7.

¹⁰ Vgl. zu den Redispatchmaßnahmen und den Engpasskosten: BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., „Redispatch in Deutschland“, 2019, Seite 11.

¹¹ Vgl. https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/ZahlenDatenInformationen/zahlenunddaten-node.html, EEG in Zahlen 2018, Tabelle 9.3.1, abgerufen am 16.03.2020 um 16:23 Uhr.

¹² Vgl. <https://strom-report.de/strompreise/strompreisentwicklung/>, abgerufen am 19.03.2020 um 16:38 Uhr.

¹³ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, „Zahlen und Fakten Energiedaten“, Tabelle 29a Internationaler Preisvergleich Elektrizität für Industrie, 2019.

Nicht nur die Ineffizienz und die hohen Kosten der sogenannten Energiewende sind erschreckend. Denn die sogenannte Energiewende wird begleitet von in Serie gescheiterten Energiegewinnungsprojekten, die ihre Untauglichkeit zum Teil schon lange vor dem EEG bewiesen haben.

Hier nur stellvertretend einige Beispiele:

- In den 1980er Jahren wollte man hoch hinaus. So förderte das Bundesforschungsministerium mit dem Geld der Bürger ein Aufwindkraftwerk in Manzaranes mit einem 195 Meter hohen Kamin und einem Flächenverbrauch von 122 Metern Durchmesser. Das Kraftwerk konnte am Ende gerade mal so viel Energie liefern wie ein Kleinwagen.
- In den 2000er und 2010er Jahren wollte man dann in die Wüste ziehen. Und auch die sogenannte Ethikkommission 2011 versprach den Bürgern vollmundig: „Auch die Solarthermie bietet in mittel- und langfristiger Perspektive große Chancen für die energiewirtschaftliche Zusammenarbeit mit Südeuropa und Afrika, die bezogen auf Afrika zudem entwicklungspolitische Potenziale mit sich bringt. Die Initiative „Desertec“ ist ein erster wichtiger Ansatz“, mit dem Strom aus Nordafrika nach Europa verbracht werden sollte.¹⁴ Das Vorzeigeprojekt „Desertec“ wurde inzwischen im Wüstensand begraben.
- Eigentlich durchgehend versuchten sich alle Landesregierungen an Wasserprojekten. Die aktuelle Landesregierung sieht in NRW beispielsweise das Potential für ganze 27 Pumpspeicherkraftwerke, bräuchte aber für eine Woche Dunkelflaute 1.154 davon. Doch die letzte Projektidee zum Bau eines Pumpspeicherkraftwerks in Höxter ging vor zwei Jahren im wahrsten Sinne des Wortes baden.¹⁵ Stattdessen wird dem Bürger nun mit dem Kugelpumpspeicher im Hambacher Loch das nächste Potemkin'sches Energiedorf vorgespielt.¹⁶
- Immer wieder vorgebracht werden Projekte zur „Speicherung von Strom“ mittels Druckluftspeicher. Dem letzten Projekt – dem adiabatischen Druckluftspeicher „ADELE“ – ging aber bereits vor ein paar Jahren die Luft aus.

So lange es Fördergelder gibt, werden sich immer wieder Firmen finden, die über Jahrzehnte oder Jahrhunderte in der Schublade liegende Ideen wieder hervorholen, um diese Gelder abzugreifen. „Aktuelle“ Idee der Landesregierung – und der Firmen, die sich um Fördergelder bewerben – ist die Nutzung von Wasserstoff für eine Brennstoffzelle. Letztere wurde in Deutschland bereits im Jahre 1884 entworfen.

Ein weiterer Misserfolg bei der Analyse der Wirkungen des Erneuerbare-Energie-Gesetzes zeigt sich in der fehlenden Reduktion der CO₂-Emissionen. Seit dem Jahre 2005 gibt es ein EU-weites Zertifikatesystem zur Deckelung der Emissionen von CO₂ aus der Stromerzeugung. Die Emissionen sind damit bereits wirksam mit diesem Instrument in der EU begrenzt.

Die gleichzeitige Subvention von (per Definition) „CO₂-freier“ Stromerzeugung aus PV-Anlagen oder Windindustrieanlagen zerstört die Wirkungsweise des EU-weiten Zertifikatehandels. Denn die definitorische Reduktion des CO₂ in Deutschland führt dazu, dass – bei einem gleichbleibenden Angebot von CO₂-Zertifikaten in der EU – die Zertifikatepreise sinken. Dadurch wird aber der Anreiz zur Reduktion von CO₂ durch Effizienzfortschritte verringert. Das EEG reduziert auf diesem Wege die Forschungsaktivitäten der Industrie und wirkt damit fortschrittsfeindlich. Da zudem der Import von PV-Anlagen aus Ländern ohne Emissionshandelssystem

¹⁴ Deutschlands Energiewende – Ein Gemeinschaftswerk für die Zukunft. Hrsg: Die Bundesregierung, Ethikkommission Sichere Energieversorgung, Berlin 30.05.2011, Seite 76.

¹⁵ Vgl. den schriftlichen Sachstandsbericht der Landesregierung zur Berichts-anfrage der AfD „Schlag ins Wasser? - Trianel bricht Bau eines Pumpspeicherkraftwerkes im Kreis Höxter ab“, Vorlage 17/1099.

¹⁶ Vgl. https://www.general-anzeiger-bonn.de/region/koeln-und-rheinland/physiker-wollen-tagebau-in-stromspeicher-verwandeln_aid-46800147, abgerufen am 18.03.2020.

dazu führt, dass die Emissionen in diesen Drittländern steigen, führt das EEG zudem zu einer weltweiten Erhöhung von CO₂-Emissionen.

Eine weitere Wirkung der Subventionen für EEG-Stromanbieter liegt in der Reduzierung der Börsenstrompreise für die Residualmenge. Die Erzeuger von Strom aus „konventionellen“ Kraftwerken erhalten keine staatlich garantierte Vergütung, sondern müssen ihre Menge an der Strombörse anbieten.¹⁷ Da durch eine Erhöhung der EEG-Mengen bei einer konstanten Nachfrage die frei vermarktbar Residualmenge sinkt, reduziert sich der Börsenpreis. Diese Börsenpreisreduktion hat zur Folge, dass zum einen einige Kraftwerke nicht mehr rentabel sind und zum anderen keinerlei Marktanreize mehr bestehen, um neue Kraftwerke zu bauen. Die Folge der fehlenden Rentabilität ist, dass zehntausende Mitarbeiter in den letzten Jahren ihren gut bezahlten Arbeitsplatz bei Energieversorgern wie RWE, EON oder Steag u.a. verloren haben. Die Folge des fehlenden Marktanreizes ist, dass Bundes- und Landesregierung nun neue Subventionen bereitstellen müssen, damit fehlende Gaskraftwerke zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit gebaut werden. Die Regierung nennt diese Subvention beschönigend „Kohleersatzbonus“.

II. Der Landtag stellt fest:

1. Die hohen Kosten der sogenannten Energiewende, die durch das Erneuerbare Energien Gesetz auch auf die Unternehmen abgewälzt werden, sind industrie- und technologiefeindlich und führen zu schweren Wettbewerbsnachteilen gegenüber unseren Nachbarstaaten.
2. Die durch die Vorrang einspeisung staatlicherseits erzwungene Reduzierung des Marktvolumens für die konventionellen Kraftwerksbetreiber hat dazu geführt, dass zehntausende Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz verloren haben.
3. Die Subvention der von Naturkräften abhängigen Stromerzeuger hat dazu geführt, dass die Netzkosten sich innerhalb der letzten Jahre vervielfacht haben und die Versorgungssicherheit in Deutschland reduziert wurde.
4. Eine Reduktion von CO₂ konnte durch das EEG ab dem Jahre 2005 nicht mehr erreicht werden; denn jede Ersparnis in Deutschland wurde durch eine Mehremission innerhalb der EU kompensiert.
5. Der subventionierte, von Naturkräften abhängige EEG-Strom stört das empfindliche Gleichgewicht aus „Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit“ erheblich.
6. Mit einem Subventionsvolumen von derzeit kumuliert rund 221 Mrd. Euro hat das Erneuerbare-Energie-Gesetz in seiner kurzen Lebenszeit den Steuerzahler deutlich mehr Geld gekostet als 70 Jahre Kohlesubventionen.
7. Die Profiteure der EEG-Zahlungen sind u.a. Landwirte, die Vergütungen für Freiflächen-PV-Anlagen erhalten, ihre Ländereien an Windindustriefirmen verpachten und u.a. Hauseigentümer, die eine Einspeisevergütung für PV-Anlagen auf dem Dach erhalten, während beispielsweise Mieter keinerlei Möglichkeiten haben, um vom EEG zu profitieren und somit einzig zahlende Akteure sind. Damit erfolgt mit der EEG-Vergütung eine „Umverteilung von unten nach oben“.
8. Die zukünftigen Generationen werden durch die bereits bestehenden EEG-Verpflichtungen noch für bis zu 20 Jahre mit einem dreistelligen Milliardenbetrag in unangemessener Höhe belastet.

¹⁷ Möglich ist auch eine Direktvermarktung außerhalb der Börse. Der Preis der Direktvermarktung orientiert sich dabei aber in der Regel am Börsenpreis.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

1. Eine Bundesratsinitiative zu starten, die die umgehende Abschaffung des Erneuerbare Energie Gesetzes zum Inhalt hat.
2. Jegliche Subventionen auf Landesebene für sog. „erneuerbare“ Energien umgehend einzustellen.
3. Eine Forschungsinitiative „CO2-freie Kernenergie“ zu starten, damit renommierte Wissenschaftler in NRW die Erforschung von inhärent sicheren Kernkraftwerken voranbringen können.

Christian Loose
Herbert Strotebeck
Dr. Martin Vincentz
Markus Wagner
Andreas Keith

und Fraktion

- TOP 8 -

Gesetz zur Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

20.11.2019

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

A Problem

Seit vielen Jahren wird diskutiert, ob die Pflege in Nordrhein-Westfalen eine eigenständige Interessenvertretung braucht. Viele Pflegefachkräfte fühlen sich durch die bestehenden Verbandsstrukturen nicht ausreichend repräsentiert und wünschen sich eine eigenverantwortliche Vertretung ihrer Interessen. Sie wollen in Gesellschaft, Fachpolitik und Verwaltung Gehör finden, an den ihre Tätigkeit betreffenden Entscheidungen beteiligt sein und aktiv mitwirken. Vor diesem Hintergrund haben die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017-2022 beschlossen, gesetzliche Regelungen für die Errichtung einer Pflegekammer Nordrhein-Westfalen auf den Weg zu bringen, wenn die Pflegenden dies wollen. Eine durch die Landesregierung beauftragte repräsentative Befragung unter 1.500 Pflegefachkräften in Nordrhein-Westfalen im letzten Quartal 2018 hat ergeben, dass sich eine sehr deutliche Mehrheit (79 Prozent) der Befragten für die Etablierung einer Pflegekammer ausspricht. Das Ergebnis kann als allgemein akzeptiert bezeichnet werden und wird auch von Verbänden und Parteien als „klarer Handlungsauftrag“ gewertet.

B Lösung

Mit der Änderung des Heilberufsgesetzes und weiterer Gesetze wird die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen gesetzlich implementiert. Ziel des Gesetzes ist die Errichtung einer starken Pflegekammer mit ausgeprägten Kompetenzen zum Nutzen ihrer Angehörigen und der Pflege insgesamt. Die Pflegekammer soll sehr selbständig agieren können und schrittweise ein umfangreiches Aufgabenportfolio übertragen bekommen. Die Zuständigkeiten sollen von der Interessenvertretung auf politischer und gesellschaftlicher Ebene über die Weiterentwicklung des Berufsbildes und seiner Standards und Handlungsmaximen bis zur eigenverantwortlichen Zuständigkeit für Fort- und Weiterbildungen der Pflegefachkräfte reichen. Darüber hinaus sollen perspektivisch weitere umfangreiche Aufgaben übertragen werden, zum Beispiel Zuständigkeiten im Rahmen der generalistischen Ausbildung von Pflegefachpersonen nach der bundesweiten Reform der Pflegeberufe durch das Pflegeberufereformgesetz.

Zudem erfolgen zahlreiche Änderungen und Ergänzungen bereits bestehender Gesetze mit dem Ziel, eine breite Verankerung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen in den bereits etab-

Datum des Originals: 19.11.2019/Ausgegeben: 25.11.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

lierten Gremienstrukturen des Gesundheits- und Pflegewesens in Nordrhein-Westfalen zu erreichen. Der in der Kammer zukünftig gebündelte Sachverstand aller Pflegefachpersonen in Nordrhein-Westfalen soll in allen pflegerelevanten Fragen einbezogen und die Stimme der Pflegenden breites Gehör finden. Hierdurch ist beabsichtigt, dem Berufsstand die ihm zustehende fachpolitische und gesellschaftliche Bedeutung zu verschaffen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen wird mit einer Anschubfinanzierung in Höhe von insgesamt maximal 5 Mio. Euro aus bereiten Mitteln des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales verteilt über drei Jahre finanziert. Die weitere Finanzierung der Pflegekammer erfolgt aus Mitgliedsbeiträgen und Gebühren.

E Zuständigkeit

Zuständig innerhalb der Landesregierung ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Beteiligt sind das Ministerium der Finanzen, das Ministerium der Justiz, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Kultur und Wissenschaft, das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H. Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung führt zu dem Ergebnis, dass durch die Einrichtung einer Pflegekammer unter Beachtung der Regelungen dieses Gesetzesentwurfs die Position der Frauen in der Pflege gestärkt wird.

I. Befristung

Da Stammgesetze geändert werden, ist eine Befristung des ändernden Gesetzes nicht angezeigt.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

Artikel 1 Änderung des Heilberufsgesetzes

Heilberufsgesetz (HeilBerG)

Das Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des III. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„III. Abschnitt

**Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte,
Zahnärztinnen und Zahnärzte,
Psychologischen Psychotherapeutinnen
und Psychotherapeuten, der Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeutinnen und
der Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeuten,
Apothekerinnen und Apotheker,
Tierärztinnen und Tierärzte“.**

- b) Die Angaben zum IV. Abschnitt werden wie folgt gefasst:

„IV. Abschnitt

Weiterbildung der Pflegefachpersonen

- | | |
|------|--|
| § 54 | Allgemeines |
| § 55 | Führen von Weiterbildungsbezeichnungen |
| § 56 | Widerruf und Rücknahme |
| § 57 | Zulassung der Weiterbildungsstätten“. |

1. vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/5978 - in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales - Drucksache 17/7935 -

- c) Die Angabe zu § 115 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

**„VII. Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 115 Errichtung der Pflegekammer

§ 116 Satzungen der Pflegekammer und erste Konstituierung der Kammerversammlung

§ 117 Besondere Melde- und Auskunftspflichten

§ 118 Wahl zur ersten Kammerversammlung

§ 119 Widerspruchsverfahren gegen Beitragsbescheide der Pflegekammer

§ 120 Übergangsvorschriften zu Weiterbildungen in den Pflegeberufen

§ 121 Inkrafttreten“.

2. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

§ 1

Im Land Nordrhein-Westfalen werden als berufliche Vertretungen der

1. Ärztinnen und Ärzte

die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe,

2. Apothekerinnen und Apotheker

die Apothekerkammern Nordrhein und Westfalen-Lippe,

- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Altenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger (Pflegefachpersonen)

die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen,“.

- b) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6.

3. Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten)

die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen (Psychotherapeutenkammer NRW),

4. Tierärztinnen und Tierärzte

die Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe,

5. Zahnärztinnen und Zahnärzte

die Zahnärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe

errichtet. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und führen ein Dienstsiegel. Den Sitz der Kammern bestimmen die Hauptsatzungen.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Apotheker“ die Wörter „oder in praktischen Pflegeausbildungen nach dem Pflegeberufgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), dem Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690) oder dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/5978 - in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales - Drucksache 17/7935 -

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Pflegekammer kann darüber hinaus weiteren Personen, wie Pflegehilfs- und -assistenten, den freiwilligen Beitritt ermöglichen, damit diese ebenfalls die Informations- und

Unterstützungsangebote der Kammer in Anspruch nehmen können. Diese unterliegen nicht dem Kammerrecht. Die Einzelheiten regelt die Pflegekammer durch Satzung.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ werden die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

§ 5

4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- (1) Bei den Kammern sind Verzeichnisse der Kammerangehörigen und Dienstleistenden zu führen; alle Kammerangehörigen sind verpflichtet, ihrer Kammer die hierzu erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere:
1. Namen, Geburtsnamen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, jetzige und frühere Staatsangehörigkeiten, berufliche und private Anschriften;
 2. Staatsexamen, Approbation oder Berufsausübungserlaubnis, gegebenenfalls Arbeitsgenehmigung; Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen, für die eine Anerkennung ausgesprochen wurde, und das Gebiet, in dem derzeit die heilberufliche Tätigkeit ausgeübt wird; Dauer der beruflichen Tätigkeit; bei selbständiger Tätigkeit die Zahl der berufsspezifischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 3. Erwerb in- und ausländischer akademischer Grade;
 4. Anerkennung einer Weiterbildung nach § 35;
 5. Erklärung über einen ausreichenden Deckungsschutz aus bestehender Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 30 Nr. 4.
- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Zusatzbezeichnungen“ die Wörter „beziehungsweise Weiterbildungsbezeichnung im Sinne von § 55“ und nach dem Wort „Gebiet“ die Wörter „beziehungsweise Tätigkeitsfeld“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 wird nach der Angabe „35“ die Angabe „oder § 55“ eingefügt.

§ 5a

5. In § 5a Absatz 1 werden nach den Wörtern „Behörden nach § 1“ die Wörter „beziehungsweise §§ 5 und 6“ und nach dem Wort „Berufserlaubnis“ die Wörter „beziehungsweise Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung“ eingefügt.
- (1) vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/5978 - in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales - Drucksache 17/7935 -
- (2) Die Berufszulassungsbehörde unterrichtet die Kammer auch über Auskünfte durch Aufnahmemitgliedstaaten nach Artikel 56 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG.
- (3) Die Kammer übermittelt An- und Abmeldungen von Kammerangehörigen mit Namen, Gebiets-, Teilgebiets-, Zusatzbezeichnung, Art der Tätigkeit und Anschrift der nach Absatz 1 zuständigen unteren Gesundheits- oder Veterinärbehörde.
- (4) Die Kammer unterrichtet die Berufszulassungsbehörde über die Verletzung von Berufspflichten, wenn das Verhalten geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Würdigkeit oder Zuverlässigkeit von Kammerangehörigen oder Dienstleistenden hervorzurufen, über Erkrankungen und körperliche Mängel, sofern eine weitere Berufstätigkeit erhebliche konkrete Gefahren für die Gesundheit von Patientinnen und Patienten befürchten lässt, und über den Ausgang der Prüfungen, die sie auf Grund von Auskünften nach Artikel 56 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG durchgeführt hat.
- (5) Die Kammer stellt den Behörden europäischer Staaten im Sinne des § 3 Absatz 1 zum Zweck der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. L 88 vom 4. April 2011 S. 45) auf Anfrage Informationen über die Berufsausübungsberechtigung der Kammerangehörigen und Dienstleistenden aus ihren Verzeichnissen nach § 5 Absatz 1 zur Verfügung.

§ 6

(1) Aufgaben der Kammern sind:

1. den öffentlichen Gesundheitsdienst und öffentlichen Veterinärdienst bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere in allen die Heilberufe und die Heilkunde betreffenden Fragen Vorschläge zu unterbreiten,
2. auf Verlangen der Aufsichtsbehörden Stellungnahmen abzugeben sowie auf Verlangen der zuständigen Behörden Fachgutachten zu erstatten und Sachverständige zu benennen,
3. einen ärztlichen und zahnärztlichen Notfalldienst in den sprechstundenfreien Zeiten sicherzustellen und bekannt zu machen,
4. die berufliche Fortbildung der Kammerangehörigen zu fördern und zu betreiben, um dazu beizutragen, dass die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Kammerangehörigen für das gesamte Berufsleben dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Praxis entsprechen, die Weiterbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu regeln sowie fachliche Qualifikationen zu bescheinigen; die Kammern sind berechtigt, Daten über die Nachweise von Fort- und Weiterbildung sowie fachliche Qualifikationen fortlaufend zu erfassen,
5. die Qualitätssicherung im Gesundheits- und im Veterinärwesen zu fördern und zu betreiben - insbesondere Zertifizierungen vorzunehmen - und mit den Beteiligten abzustimmen,
6. für die Erhaltung eines hoch stehenden Berufsstandes zu sorgen und die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen sowie die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung berufsrechtswidriger Zustände zu

- treffen; hierzu können sie auch belastende Verwaltungsakte erlassen,
7. die beruflichen Belange der Kammerangehörigen wahrzunehmen,
8. für ein gedeihliches Verhältnis der Kammerangehörigen untereinander zu sorgen und Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen sowie zwischen ihnen und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, zu schlichten, soweit nicht andere Stellen zuständig sind,
9. die Errichtung von Stellen zur Begutachtung von Behandlungsfehlern, soweit nicht im Einzelfall mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden davon abgesehen werden kann,
6. Dem § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 werden die Wörter „ die Pflegekammer prüft vor der Schaffung zunächst, ob ein entsprechender Bedarf besteht,“ angefügt.
10. Fürsorgeeinrichtungen und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden Versorgungseinrichtungen aufgrund einer besonderen Satzung für die Kammerangehörigen und ihre Familienmitglieder zu schaffen,
11. an Kammerangehörige Heilberufsausweise auszugeben und ihnen sonstige Bescheinigungen auszustellen. Sie nehmen für Kammerangehörige und, soweit sie einen Berufsausweis benötigen, für die bei ihnen tätigen berufsmäßigen Gehilfen die Aufgaben nach § 291 a Abs. 5 a Satz 1 Nr. 1 und 2 SBG V wahr; dazu legen sie gegenüber den Zertifizierungsdiensteanbietern die Anforderungen fest und gewährleisten durch geeignete Maßnahmen deren Einhaltung,
12. an Kammerangehörige und Dienstleistende auf Antrag den Europäischen Berufsausweis auszustellen oder zu aktualisieren, soweit dieser aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Artikel 4 a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG für Weiterbildungsbezeichnungen eingeführt ist. Das Nähere regelt das Gesetz über den Europäischen Berufsausweis vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230),

13. die Kammerangehörigen und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und berufsbezogene Themen zu informieren,

14. die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen; die Apothekerkammern können sich an der Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten beteiligen.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sind die Interessen des Gemeinwohls zu beachten.

(2) Staats- und Gemeindebehörden sollen den Kammern Gelegenheit geben, sich über Fragen, die den Aufgabenbereich der Kammern betreffen, zu äußern; sie können die Kammern an der Willensbildung im Gesundheits- und im Veterinärwesen beteiligen.

(3) Gemeinsame Einrichtungen, insbesondere Stellen zur Begutachtung von Behandlungsfehlern, können grundsätzlich nur von Kammern desselben Heilberufs betrieben werden. Soweit für die Begutachtung von Behandlungsfehlern erforderlich, werden Angehörige anderer Heilberufskammern hinzugezogen.

(4) Die Kammern erheben zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge von ihren Kammerangehörigen. Sie können für besondere Amtshandlungen, sonstige Tätigkeiten und für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen Gebühren erheben.

(5) Die Kammern berücksichtigen bei allen Maßnahmen, Planungen und Entscheidungen die geschlechtsspezifischen Auswirkungen. Sie streben bei der Besetzung ihrer Organe sowie der nach diesem Gesetz einzurichtenden Stellen und Kommissionen eine geschlechterparitätische Besetzung an.

§ 6a

7. In § 6 a Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schaffen“ die Wörter „, die Pflegekammer kann solche Einrichtungen bei Bedarf schaffen“ eingefügt.

(1) Die Kammern haben durch besondere Satzung mit Genehmigung der in § 3 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz NRW bestimmten Aufsichtsbehörde Versorgungseinrichtungen für die Kammerangehörigen und ihre Familienmitglieder zu schaffen. Sie können die Kammerangehörigen verpflichten, Mitglieder der Versorgungseinrichtung zu werden. Sie können Angehörige anderer Kammern desselben Berufes mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland mit Zustimmung der anderen Kammern in ihre Versorgungseinrichtungen aufnehmen, ihre Versorgungseinrichtung einer anderen Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung desselben Berufes mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland anschließen oder zusammen mit anderen Versorgungseinrichtungen desselben Berufes eine gemeinsame Versorgungseinrichtung schaffen. Das Nähere regeln die Kammern durch Satzung.

(2) Abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 1 kann die Satzung der Versorgungseinrichtung bestimmen, dass die Versorgungseinrichtung gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsorgans vertreten wird, das für die Geschäftsführung der Versorgungseinrichtung zuständig ist.

(3) Die Versorgungseinrichtungen können im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden. Sie verwalten ein eigenes Vermögen, das nicht für Verbindlichkeiten der Kammer haftet; das Vermögen der Kammern haftet nicht für Verbindlichkeiten der Versorgungseinrichtungen.

(4) Die Versorgungseinrichtungen gewähren folgende Leistungen:

1. Altersrente,
2. Berufsunfähigkeitsrente,
3. Hinterbliebenenrente.

Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch. Die Satzung kann weitere Leistungen vorsehen.

(5) Die Versorgungseinrichtungen erheben von ihren Mitgliedern die zur Erbringung der Versorgungsleistungen notwendigen Beiträge, die sich nach den Einkünften aus der beruflichen Tätigkeit richten und sich an den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung orientieren.

(6) Das Nähere ist in der Satzung zu regeln. Das gilt insbesondere für:

1. die versicherungspflichtigen Mitglieder,
2. den Beginn und das Ende der Pflichtmitgliedschaft,
3. die Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft,
4. die Mitgliedschaft nach Beendigung der Kammerzugehörigkeit,
5. die Höhe der Beiträge,
6. den Umfang der Versorgungsleistungen,
7. die Verpflichtung der Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten, die für Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erforderlichen Auskünfte zu geben,
8. die Bildung, Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Aufgaben der Organe der Versorgungseinrichtungen,
9. die Bestellung einer/s oder mehrerer hauptamtlicher Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7

(1) Die Ärztekammern errichten Ethikkommissionen zur Beratung ihrer Kammerangehörigen in berufsrechtlichen und berufsethischen Fragen. Diese Kommissionen neh-

- men auch die Aufgaben wahr, die Ethikkommissionen durch Bundesrecht im Zusammenhang mit medizinischen Forschungsvorhaben in den in Artikel 74 Nummern 19 und 26 Grundgesetz genannten Gebieten oder durch Landesrecht zugewiesen worden sind.
- (2) Um die interdisziplinäre Zusammensetzung zu sichern, gehören der Ethikkommission neben Ärztinnen und Ärzten insbesondere mindestens eine Person mit der Befähigung zum Richteramt, mindestens eine Person mit wissenschaftlicher oder beruflicher Erfahrung auf dem Gebiet der Ethik und mindestens eine Person aus dem Bereich der Patientenvertretungen an. Für die Bewertung von Vorhaben nach dem Arzneimittelgesetz, dem Medizinproduktegesetz oder dem Transfusionsgesetz ist darüber hinaus mindestens eine Apothekerin oder ein Apotheker in die Kommission zu berufen. Die medizinischen und pharmazeutischen Mitglieder der Ethikkommission müssen über die erforderliche Fachkompetenz verfügen.
- (3) Die Mitglieder sind in ihrer Meinungsbildung und Entscheidungsfindung unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verantwortlich. Sie sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Soweit im Übrigen bundes- oder landesrechtlich nichts anderes vorgegeben ist, regeln die Ärztekammern durch Satzung
1. die Aufgaben und Zuständigkeiten,
 2. die Voraussetzungen für die Tätigkeit,
 3. die Zusammensetzung,
 4. die Anforderungen an die Sachkunde, die Unabhängigkeit und die Pflichten der Mitglieder,
 5. das Verfahren,
 6. die Aufgaben des Vorsitzes,
 7. die Geschäftsführung,
 8. die Kosten des Verfahrens,
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ethik“ die Wörter „, mindestens je eine Pflegefachperson aus der Alten- und der Krankenpflege auf Vorschlag der Pflegekammer“ eingefügt.

9. die Entschädigung der Mitglieder

der Ethikkommission. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Zur Vorbereitung von Voten von grundlegender Bedeutung sollen die Ethikkommissionen gutachtliche Äußerungen einschlägiger wissenschaftlicher Einrichtungen sowie Voten entsprechender Ethikkommissionen anderer öffentlich-rechtlicher Einrichtungen berücksichtigen.

(6) Die Ärztekammern haben durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung Vorsorge für die Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen wegen Amtspflichtverletzung durch die Tätigkeit ihrer Ethikkommission zu treffen. Ergibt sich durch ein Verhalten einer Ethikkommission im Rahmen der Bewertung klinischer Prüfungen nach dem Arzneimittelgesetz oder dem Medizinproduktegesetz eine derartige Schadensersatzverpflichtung, so ist die jeweilige Kammer durch das Land von Schadensersatzverpflichtungen freizustellen, soweit diese nicht bei einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen versicherbar sind. Das Nähere ist in einer Vereinbarung zwischen dem Land und der jeweiligen Kammer zu regeln.

(7) Die an den Medizinischen Fachbereichen der Hochschulen errichteten Ethikkommissionen treten für den Hochschulbereich an die Stelle der Ethikkommissionen der Ärztekammern. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend. Die Satzungen der Hochschulen im Sinne des Absatzes 4 bedürfen der Genehmigung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums im Benehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium.

- b) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Psychotherapeutenkammer“ die Wörter „und die Pflegekammer“ eingefügt.

vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/5978 - in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales - Drucksache 17/7935 -

9. Dem § 9 wird folgender Absatz 6 angefügt:

§ 9

(1) Den Kammern werden folgende Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen:

1. die Ärztekammern sind zuständig für die Erteilung von Genehmigungen zur Durchführung künstlicher Befruchtungen nach § 121a des Sozialgesetzbuches (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) in der jeweils geltenden Fassung,

2. die Ärztekammern überprüfen die Einhaltung festgelegter Qualitätsstandards in ärztlich geleiteten Einrichtungen, soweit sie von der für die Einrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde beauftragt werden und sie der Aufgabenübertragung zustimmen,

3. die Ärztekammern und die Zahnärztekammern richten ärztliche und zahnärztliche Stellen nach der Röntgenverordnung (RöV) und der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) zur Qualitätssicherung bei der Untersuchung und Behandlung von Menschen ein,

4. die Ärztekammern, Zahnärztekammern und Tierärztekammern sind zuständig für die Ausstellung von Bescheinigungen über den Erwerb der Fachkunde und der Kenntnisse im Strahlenschutz sowie für die Anerkennung der Kurse und anderer geeigneter Fortbildungsmaßnahmen nach der RöV und StrlSchV, soweit diese Aufgaben durch Rechtsverordnung durch das für den Strahlenschutz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Kammeraufsicht zuständigen Ministerium übertragen sind,

5. die Apothekerkammern sind zuständig für die Regelung der Dienstbereitschaft und Genehmigung von Rezept-sammelstellen nach §§ 23 und 24 der

Apothekerbetriebsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195),

6. die Tierärztekammern nehmen die Meldung nach § 11a Absatz 2 der BundesTierärzteordnung (BTÄO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2882), entgegen, sind zuständige Behörden im Sinne des § 11a Absatz 3 Sätze 3 und 5 BTÄO und stellen Bescheinigungen nach § 11a Absatz 4 BTÄO aus.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Ausführung der Aufgaben nach Absatz 1 zu sichern. Zur zweckmäßigen Ausführung der Aufgaben kann sie

1. allgemeine Weisungen erteilen,

2. besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können.

(3) Abweichend von § 28 unterliegen die ärztlichen und zahnärztlichen Stellen nach Absatz 1 Nummer 3 und die Aufgaben der Kammern nach Absatz 1 Nummer 4 der Fachaufsicht des für den Strahlenschutz zuständigen Ministeriums.

(4) Das zuständige Fachministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Kammern die Durchführung von Eignungsprüfungen, Anpassungslehrgängen sowie die Überprüfung der Gleichwertigkeit von Kenntnissen als Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 zu übertragen.

(5) Zur Kostendeckung der Aufgaben nach Absatz 1 und 4 erheben die Kammern Gebühren.

„(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, der Pflegekammer durch Verordnung weitere die Pflegeberufe betreffende Aufgaben zur Erfüllung nach Wei-

sung zu übertragen. Hierzu zählen insbesondere Aufgaben der Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz. Die Pflegekammer ist vorher anzuhören. In der Verordnung ist zu bestimmen, wie die Pflegekammer die übertragenen Aufgaben sachgerecht erledigen soll und wer die aus der Durchführung der Aufgaben entstehenden Kosten trägt. Der zuständige Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags ist ebenfalls anzuhören.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

§ 15

- a) In Absatz 2 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c eingefügt:
 - „c) 2 000 Angehörige der Pflegekammer,“.
 - b) Die bisherigen Buchstaben c bis e werden die Buchstaben d bis f.
 - c) 100 Angehörige jeder Berufsgruppe der Psychotherapeutenkammer,
 - d) 50 Angehörige der Tierärztekammern,
 - e) 75 Angehörige der Zahnärztekammern
- ist in jedem Wahlkreis ein Mitglied der Kammerversammlung zu wählen.
- (3) Die Mitglieder der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer sind von den Kammerangehörigen ihrer jeweiligen Berufsgruppe in getrennten Wahlgängen zu wählen. Gehören Kammerangehörige beiden Berufsgruppen an, so haben sie innerhalb der von der Kammer gesetzten Frist zu erklären, in welcher Berufsgruppe das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Die Kammerversammlung kann auch die Ausübung des Stimmrechts in beiden Berufsgruppen zulassen.

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Mitglieder der Kammerversammlung der Pflegefachpersonen sind von den Kammerangehörigen ihrer jeweiligen Tätigkeitsfelder in getrennten Wahlgängen zu wählen. Gehören Kammerangehörige mehreren Tätigkeitsfeldern an, so haben sie innerhalb der von der Kammer gesetzten Frist zu erklären, in welcher Gruppe das Stimmrecht ausgeübt werden soll.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

(4) Würde aufgrund von Absatz 2 die Mindestzahl nicht erreicht oder die Höchstzahl überschritten, so ist unter Berücksichtigung der Zahl der Kammerangehörigen in den Wahlkreisen die Zahl der in den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung entsprechend zu erhöhen oder zu mindern.

§ 16

11. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „10“ die Wörter „und zur Pflegekammer von mindestens 80“ eingefügt.

(1) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die bei den Wahlen zu den Ärztekammern von mindestens 40, zu den Apothekerkammern von mindestens 20, zu der Psychotherapeutenkammer sowie zu den Zahnärztekammern von mindestens 15 und zu den Tierärztekammern von mindestens 10 in dem Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterschrieben sein müssen. Jeder Wahlvorschlag soll das Geschlecht, das unter den wahlberechtigten Berufsangehörigen in der Minderheit ist, mindestens entsprechend seinem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Berufsangehörigen berücksichtigen und eine Reihenfolge enthalten, die es ermöglicht, dass das Geschlecht in der Minderheit in der Kammerversammlung mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein kann, soweit keine sachlichen Gründe entgegenstehen. Die Wahlleitung stellt fest, wie hoch der Anteil der Geschlechter an den wahlberechtigten Berufsangehörigen ist.

(2) Die Kammer hat auf Anforderung der jeweiligen Vertrauensperson für den Wahlvor-

schlag ein Verzeichnis der Kammerangehörigen auszuhändigen, das Name, Vorname und private Anschrift enthält. Die private Anschrift ist durch die berufliche Anschrift zu ersetzen, sofern Kammerangehörige dies gegenüber der Kammer schriftlich erklärt haben und die Kammer die Angabe der beruflichen Anschrift in diesem Verzeichnis zulässt.

12. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 24

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „-therapeut“ die Wörter „, der Pflegekammer mindestens zwei in der Altenpflege beschäftigte Mitglieder,“ eingefügt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Vorstand der Pflegekammer soll der Frauenanteil den prozentualen Frauenanteil der Pflegefachpersonen in Nordrhein-Westfalen widerspiegeln, er muss aber mindestens bei 50 Prozent liegen.“

(1) Der Kammervorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und mindestens drei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Dem Vorstand der Psychotherapeutenkammer gehört wenigstens eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein -therapeut an.

(2) Der Kammervorstand führt die Geschäfte der Kammer nach Maßgabe der Hauptsatzung.

(3) Der Kammervorstand führt nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte weiter, bis der neue Kammervorstand die Geschäftsführung übernommen hat.

(4) Eine Neuwahl des Kammervorstandes ist schon vor Ablauf der Wahlperiode vorzunehmen, wenn die absolute Mehrheit der Kammerversammlung dieses verlangt.

§ 30

Die Kammerangehörigen, die ihren Beruf ausüben, haben insbesondere die Pflicht,

13. In § 30 Nummer 3 wird nach dem Wort „Ärzte“ das Wort „, Pflegefachpersonen“ eingefügt.
1. sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
 2. grundsätzlich am Notfalldienst teilzunehmen, wenn sie ambulant ärztlich oder zahnärztlich tätig sind,
 3. soweit sie als Ärztinnen oder Ärzte, Psychotherapeutinnen oder -therapeuten, Zahnärztinnen oder -ärzte und Tierärztinnen oder -ärzte tätig sind, über in Ausübung ihres Berufs gemachte Feststellungen und getroffene Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen,
 4. eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtansprüche abzuschließen und während ihrer Berufstätigkeit aufrecht zu erhalten, soweit nicht zur Deckung der Schäden Vorsorge durch eine Betriebshaftpflichtversicherung getroffen ist oder sie nicht nach den Grundsätzen der Amtshaftung von der Haftung freigestellt sind. Das Bestehen des Versicherungsverhältnisses ist der zuständigen Kammer auf Verlangen nachzuweisen. Zuständige Stelle im Sinn von § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 79 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, ist die jeweilige Kammer und
 5. auf Verlangen Informationen über die von Ihnen angebotenen Leistungen, insbesondere über deren Verfügbarkeit, Qualität und Sicherheit, über ihren Zulassungs- oder Registrierungsstatus, über ihren Versicherungsschutz oder andere Formen des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht bereitzustellen.

§ 32

Die Berufsordnung soll Regelungen über die Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars treffen.

14. § 32 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Sie kann im Rahmen des § 29 weitere Vorschriften über Berufspflichten enthalten, insbesondere, soweit es für den einzelnen Heilberuf in Betracht kommt, hinsichtlich

- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. der Ausübung des Berufs in einer stationären Pflegeeinrichtung oder in einem ambulanten Pflegedienst, die der pflegerischen Versorgung dienen,“.
- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 14 werden die Nummern 4 bis 15.
1. der Einhaltung der Schweigepflicht und der sonst für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften,
 2. der Ausübung des Berufs in eigener Praxis, in Praxiseinrichtungen, die der ambulanten Versorgung dienen, und in sonstigen Einrichtungen der medizinischen Versorgung,
 3. der Teilnahme der Kammerangehörigen an Qualitätssicherungsmaßnahmen,
 4. der Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen,
 5. der Praxis- und Apothekenankündigung einschließlich der Ankündigung von außerhalb der Weiterbildung erworbenen besonderen Qualifikationen, die nur bei Nachweis einer Tätigkeit mit erheblichem Umfang zulässig ist,
 6. der Praxis- und Apothekeneinrichtung; dabei sollen die besonderen Belange behinderter Menschen berücksichtigt werden,
 7. der Durchführung von Sprechstunden und Öffnungszeiten von Apotheken,
 8. der gemeinsamen Ausübung der Berufstätigkeit,
 9. des nach den Besonderheiten des jeweiligen Heilberufes erforderlichen Ausmaßes des Verbots oder der Beschränkung der Werbung,
 10. der Verordnung und Empfehlung von Heil- oder Hilfsmitteln,
 11. des beruflichen Verhaltens gegenüber anderen Berufsangehörigen und

- der Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe,
12. Umgang mit Daten der Patientinnen und Patienten, insbesondere bei Praxisaufgabe, Praxisnachfolge sowie bei der Übermittlung an Verrechnungsstellen,
13. der Beschäftigung von Vertreterinnen und Vertretern, Assistentinnen und Assistenten sowie sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
14. der Ausbildung von Personal,
15. der Durchführung besonderer ärztlicher, psychotherapeutischer, zahn- und tierärztlicher Verfahren,
16. der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
17. der Einrichtung, Ausstattung und des Betriebes tierärztlicher Kliniken.
18. vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/5978 - in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales - Drucksache 17/7935 -
- c) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 16 und nach dem Wort „ärztlicher,“ wird das Wort „pflegerischer,“ eingefügt.
- d) Die bisherigen Nummern 16 bis 18 werden die Nummern 17 bis 19.
15. Die Überschrift des III. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„III. Abschnitt

**Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte,
Zahnärztinnen und Zahnärzte,
Psychologischen Psychotherapeutinnen
und Psychotherapeuten, der Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeutinnen und
der Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeuten,
Apothekerinnen und Apotheker,
Tierärztinnen und Tierärzte“.**

**III. Abschnitt
Weiterbildung**

16. In § 33 Satz 1 werden nach dem Wort „Kammerangehörige“ die Wörter „gemäß § 1 Nummer 1 und 2, 4 bis 6“ eingefügt.

§ 33

Kammerangehörige können nach Maßgabe dieses Abschnitts neben ihrer Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse in einem bestimmten beruflichen Gebiet (Gebietsbezeichnung) oder Teilgebiet (Teilgebietsbezeichnung) oder auf Bereiche (Zusatzbezeichnung) hinweisen. Anstelle der Bezeichnungen nach Satz 1 können die Kammern andere Bezeichnungen bestimmen, soweit diese der Rechtsklarheit oder der Einheitlichkeit dienen.

17. Der IV. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

**„IV. Abschnitt
Weiterbildung der Pflegefachpersonen**

**§ 54
Allgemeines**

(1) Die Weiterbildung der in § 1 Nummer 3 genannten Kammerangehörigen erfolgt ab dem 1. Januar 2024 nach den Bestimmungen dieses Abschnitts und nach der durch die Pflegekammer zu erlassenden Weiterbildungsordnung. Diese Weiterbildungsordnung regelt auch das Nähere zu den personellen und sachlichen Anforderungen an die Weiterbildungsstätten.

(2) Die Übergangsbestimmungen des § 120 bleiben unberührt.

**§ 55
Führen von
Weiterbildungsbezeichnungen**

(1) Die Weiterbildungsbezeichnung kann neben einer Berufsbezeichnung geführt werden. Mehrere Weiterbildungsbezeichnungen dürfen nebeneinander geführt werden.

(2) Wer eine Weiterbildungsbezeichnung in einem in der Weiterbildungsordnung der Pflegekammer bestimmten Weiterbildungsbereich führen will, bedarf der Anerkennung. Die Anerkennung ist bei der Pflegekammer zu beantragen. Diese entscheidet aufgrund einer Prüfung, in der

**IV. Abschnitt
Spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin**

**§§ 54- 57
(entfallen)**

Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildung nachzuweisen und die erworbenen Kenntnisse darzulegen sind. § 39 Absatz 2 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene Weiterbildung wird anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes oder des Kenntnisstandes nachgewiesen wurde. Das Nähere regelt das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung. Im Ausland begonnene Weiterbildungen können auf Weiterbildungen der Pflegekammer angerechnet werden.

(4) Dienstleistungserbringer führen in der Regel in Abweichung von § 3 Absatz 4 die Weiterbildungsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaates. Die Weiterbildungsbezeichnung wird dabei in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Niederlassungsmitgliedstaats geführt, und zwar so, dass keine Verwechslung mit der Weiterbildungsbezeichnung der Pflegekammer möglich ist.

(5) Weiterbildungsbezeichnungen, die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland aufgrund staatlicher Regelungen erworben worden sind, dürfen in Nordrhein-Westfalen geführt werden. Bereits begonnene Weiterbildungen sollen auf Weiterbildungen der Pflegekammer angerechnet werden.

§ 56

Widerruf und Rücknahme

(1) Die Berechtigung zum Führen von Weiterbildungsbezeichnungen besteht nicht, wenn die Voraussetzungen einer Rücknahme oder eines Widerrufs der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung vorliegen. Die Anerkennung kann auch zurückgenommen werden, wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das

Land Nordrhein-Westfalen.

§ 57

Zulassung der Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung wird an von der Pflegekammer zugelassenen Weiterbildungsstätten oder an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen durchgeführt. Die Weiterbildungsordnung kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, soweit dies mit dem Ziel der Weiterbildung vereinbar ist.

(2) Die Zulassung wird auf Antrag erteilt, wenn die erforderlichen personellen, baulichen und sachlichen Voraussetzungen vorliegen. Weitere Nebenbestimmungen sind zulässig. Näheres regelt die Weiterbildungsordnung der Pflegekammer.“

§ 64

(1) Die nichtrichterlichen Beisitzerinnen und Beisitzer des Berufsgerichts für Heilberufe und des Landesberufsgerichts für Heilberufe werden auf die Dauer von fünf Jahren von Wahlausschüssen für ein bestimmtes Gericht gewählt. Für jeden Beruf wird je ein Wahlausschuss für das Land Nordrhein-Westfalen gebildet.

(2) Jeder Wahlausschuss besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, den Präsidentinnen oder Präsidenten der Verwaltungsgerichte, bei denen die Berufsgerichte für Heilberufe gebildet sind, sowie je einer oder einem von den zuständigen Kammern benannten Kammerangehörigen. Abweichend von Satz 1 wirken für die Psychotherapeutenkammer zwei von ihr benannte Kammerangehörige mit. Für jedes benannte Mitglied des Ausschusses ist eine Vertretung zu benennen. Die Amtsdauer der benannten Mitglieder des Ausschusses beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem erstmaligen Zusammentritt.

18. In § 64 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Psychotherapeutenkammer“ die Wörter „und für die Pflegekammer je“ eingefügt.

(3) Der Ausschuss wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes einberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(4) Jede Kammer ist verpflichtet, dem Wahlausschuss unter Berücksichtigung der Gerichtseinteilung eine Liste von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern vorzulegen, die für die Ärztekammern mindestens zwanzig, für die übrigen Kammern mindestens zehn Namen enthält.

(5) Gewählt ist, wer mindestens vier Stimmen auf sich vereinigt.

§ 70

19. In § 70 Satz 2 werden nach dem Wort „Psychotherapeutenkammer“ die Wörter „oder der Pflegekammer“ eingefügt.

Örtlich zuständig ist das Berufsgericht für Heilberufe für den Bezirk der Kammer, der die Beschuldigten zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens angehören. Für Beschuldigte, die der Psychotherapeutenkammer angehören, ist das Berufsgericht für Heilberufe örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Beschuldigten zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens ihren Beruf ausüben, oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

20. § 114 wird wie folgt geändert:

§ 114

- a) Dem Absatz 1 wird ein Punkt und folgender Satz 2 angefügt:

„Die Pflegekammer wird abweichend von Satz 1 an den Kosten erst ab dem Tag nach der Bekanntmachung einer Berufsordnung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 31 Absatz 3 in Verbindung mit § 23 Absatz 3 beteiligt.“

(1) Die persönlichen und sächlichen Kosten der Berufsgerichtsbarkeit sind dem Lande am Schluss eines jeden Rechnungsjahres von den Kammern im Verhältnis der Zahl ihrer Angehörigen zu erstatten

(2) Die Einnahmen an Gebühren, Kosten und Geldbußen fließen dem Lande zu; soweit die Einnahmen die nach Absatz 1 dem Lande zu erstattenden Kosten übersteigen, sind sie im nächsten Haushaltsjahr an

b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

21. Nach § 114 wird folgender VII. Abschnitt eingefügt:

„VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 115 Errichtung der Pflegekammer

(1) Die Pflegekammer wird spätestens 40 Tage nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet.

(2) Das für Pflege zuständige Ministerium bestellt zum Errichtungsdatum aus dem Kreis der in § 1 Nummer 3 genannten Berufsangehörigen, die in Nordrhein-Westfalen ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben, einen Ausschuss zur Errichtung der Pflegekammer (Errichtungsausschuss). Dieser besteht aus mindestens 15 und höchstens 20 Mitgliedern. Im Errichtungsausschuss müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder Frauen und mindestens sieben Mitglieder dem beruflichen Tätigkeitsfeld stationäre oder ambulante Altenpflege zuzuordnen sein. Für die Mitglieder sind Ersatzmitglieder in gleicher Anzahl zu bestellen. Vorschläge der in Nordrhein-Westfalen bestehenden Berufs- und Fachverbände der Pflegeberufe sowie der Gewerkschaften sind zu berücksichtigen, der Trägervielfalt ist Rechnung zu tragen.

(3) Der Errichtungsausschuss nimmt bis zum ersten Zusammentritt der gewählten Kammerversammlung deren Aufgaben und Befugnisse wahr, soweit dies im Rahmen der Errichtung der Pflegekammer erforderlich ist. Er hat die Rechtsstellung einer rechtsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts und unterliegt der Rechtsaufsicht des für Pflege

die Kammern im Verhältnis der Zahl ihrer Angehörigen auszuführen. Die Kammern haben diese Beträge ihren Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen zuzuführen.

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

zuständigen Ministeriums. Mit dem ersten Zusammentritt der gewählten Kammerversammlung wird der Errichtungsausschuss aufgelöst, seine Rechte und Pflichten gehen gleichzeitig auf die Pflegekammer über.

(4) Der Errichtungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied, diese, sowie zwei weitere aus der Mitte des Errichtungsausschusses zu wählende Personen, nehmen als vorläufiger Vorstand bis zur Wahl der Mitglieder des Vorstands durch die Kammerversammlung die Aufgaben und Befugnisse des Vorstands wahr, soweit dies im Rahmen der Errichtung der Pflegekammer erforderlich ist. Mindestens zwei Mitglieder des vorläufigen Vorstandes sind dem beruflichen Tätigkeitsfeld stationäre oder ambulante Altenpflege zuzuordnen.

(5) Das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied vertreten den Errichtungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

(6) Der Errichtungsausschuss ermittelt die in § 1 Nummer 3 genannten Berufsangehörigen, die Mitglieder der Pflegekammer werden. Die Berufsangehörigen haben dem Errichtungsausschuss folgende Angaben und Unterlagen zu übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Geschlecht,
4. Geburtsdatum,
5. Dienst- und Privatanschrift sowie, sofern vorhanden, Emailadresse und Telefonnummer,
6. Berufsbezeichnung nach § 1 Nummer 3 und berufliches Tätigkeitsfeld, in welchem sie ihren Beruf ausüben, und

7. Nachweis der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung.

§ 116

Satzungen der Pflegekammer und erste Konstituierung der Kammerversammlung

(1) Die Wahl zur ersten Kammerversammlung hat in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Ministerium so rechtzeitig zu erfolgen, dass diese bis zum 1. April 2022 erstmals zusammentreten kann. Das für Pflege zuständige Ministerium gibt den Termin des ersten Zusammentretens im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

(2) Die Pflegekammer hat die erforderlichen Satzungen spätestens bis zum 1. September 2022 zu erlassen. Ihre Weiterbildungsordnung ist abweichend hiervon zum 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

§ 117

Besondere Melde- und Auskunftspflichten

(1) In Ergänzung zu § 5 unterstützen die Krankenhäuser und die stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie sonstige Einrichtungen, in denen Pflegefachpersonen tätig sind, den Errichtungsausschuss und die Pflegekammer auf Anforderung bei der Ermittlung der Berufsangehörigen nach § 1 Nummer 3 durch Übermittlung der in § 115 Absatz 6 Nummer 1 bis 6 genannten Angaben zu den bei ihnen tätigen oder eine Tätigkeit aufnehmenden Berufsangehörigen. Sie informieren die Berufsangehörigen über die übermittelten Daten und deren Empfänger. Der Errichtungsausschuss, und nach dessen Auflösung die Pflegekammer, bestimmt die Einzelheiten der Übermittlung. § 58 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Zwangsgeld bis zu 50 000 Euro gegen die Leitung des Krankenhauses oder der Einrichtung festgesetzt werden kann. Diese Regelungen treten am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

(2) Das fachlich zuständige Ministerium und die übrigen Landeskammern unterstützen den Errichtungsausschuss und den vorläufigen Vorstand fachlich und organisatorisch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Der Errichtungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben auch externe Sachverständige hinzuziehen.

§ 118

Wahl zur ersten Kammerversammlung

(1) Bei der Wahl zur ersten Kammerversammlung der Pflegekammer sind abweichend von § 13 Absatz 1 alle bis zehn Wochen vor dem Wahltag von dem Errichtungsausschuss registrierten Berufsangehörigen gemäß § 1 Nummer 3 wahlberechtigt. Für je 1 500 der Wahlberechtigten ist in jedem Wahlkreis ein Mitglied der ersten Kammerversammlung zu wählen, § 15 Absatz 2 Buchstabe c findet insoweit keine Anwendung. In Abweichung von § 16 Absatz 1 erfolgt diese Wahl aufgrund von Wahlvorschlägen, die von mindestens 40 in dem Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterschrieben sein müssen.

(2) Die Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern vom 20. September 2013 (GV. NRW. S. 577) findet keine Anwendung für die Wahl zur ersten Kammerversammlung. Das für Pflege zuständige Ministerium wird in Anwendung von § 18 ermächtigt, nach Anhörung des Errichtungsausschusses die Einzelheiten durch eine Konstituierungswahlordnung zu regeln.

§ 119

Widerspruchsverfahren gegen Beitragsbescheide der Pflegekammer

Vor Erhebung der Anfechtungsklage gegen einen Beitragsbescheid der Pflegekammer bedarf es der Nachprüfung in einem Vorverfahren im Sinne von § 68 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 120

Übergangsvorschriften zu Weiterbildungen in den Pflegeberufen

Die vor dem 1. Januar 2024 von den unteren Gesundheitsbehörden und Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen an Berufsangehörige nach § 1 Nummer 3 ausgesprochenen Anerkennungen gelten als Anerkennung nach diesem Gesetz mit der Maßgabe, dass die in diesem Gesetz und in der Weiterbildungsordnung der Pflegekammer bestimmten Bezeichnungen zu führen sind. Berufsangehörige nach § 1 Nummer 3, die sich am 1. Januar 2024 in einer vor diesem Zeitpunkt begonnenen Weiterbildung befinden, führen diese nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetz Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270) in seiner am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung fort. Die Durchführung der Prüfung und die Anerkennung erfolgen gemäß §§ 54 bis 57 in der Zuständigkeit der Pflegekammer. Diese kann zur Vermeidung von unbilligen Härten weitere Übergangsregelungen treffen.

§ 121 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Artikel 2 Änderung des Gesundheitsfachberufesgesetzes

Das Gesundheitsfachberufesgesetz vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 930), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gesetz über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe (Gesundheitsfachberufesgesetz NRW - GBerG)

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die landesrechtlich geregelten Aus- und Weiterbildungen der Gesundheitsfachberufe. Es regelt die Berufsausübung, die Dienstleistungserbringung, das Verwaltungsverfahren und setzt die Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in

1. In § 1 Satz 4 werden nach den Wörtern „Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten“ die Wörter „sowie Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Altenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger (Pflegefachpersonen)“ eingefügt.

der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 45) – Patientenmobilitätsrichtlinie 2011/24/EU – in Landesrecht um. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für die bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe, soweit die Gesetze des Bundes keine Regelungen treffen. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten werden vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht erfasst. Teil 3 des Gesetzes findet auch auf Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker Anwendung.

§ 2

Dienstleistungsfreiheit

2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „dort ausgeübt“ durch die Wörter „in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ausgeübt“ und die Wörter „dort nicht“ durch die Wörter „dort jeweils nicht“ ersetzt.

(1) Antragstellende Personen aus EU-Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten der EU sind berechtigt, vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen in einem landesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberuf zu erbringen, wenn die antragstellende Person

1. zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat der EU niedergelassen ist oder

2. diesen Beruf mindestens ein Jahr in Vollzeit während der vorhergehenden zehn Jahre dort ausgeübt hat und der Beruf dort nicht reglementiert ist und

3. die deutsche Sprache im Bereich der allgemeinen Umgangssprache und die erforderliche Fachsprache in Wort und Schrift ausreichend beherrscht.

In die Beurteilung des Antrages sind die Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistung einzubeziehen.

(2) Die Berechtigung nach Absatz 1 besteht nicht, wenn die Voraussetzungen einer

Rücknahme oder eines Widerrufs der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung vorliegen, weil die betreffende Person

1. sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, oder

2. in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist oder nicht über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(3) Wer im Sinne des Absatzes 1 Dienstleistungen erbringen will, hat dies der zuständigen Behörde vorher zu melden. Die Meldung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erbringen. Ein in einem anderen Land gemeldeter Dienstleister ist berechtigt, seine Dienstleistungen auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erbringen. Gleiches gilt für Drittstaaten und Drittstaatenangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

(4) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium kann die zuständige Behörde durch Rechtsverordnung bestimmen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

§ 4 Fortbildung und Berufsordnung

(1) Eine Fortbildungspflicht besteht gemäß Artikel 22 Buchstabe b Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Abl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zur Fortbildung, insbesondere zu den Inhalten, zur Dauer und zum Zeitabstand durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

- b) In Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

(2) Das für Gesundheit zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Berufspflichten der Angehörigen der Gesundheitsfachberufe zu regeln. Zu den Berufspflichten gehört die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, zur Anfertigung von Aufzeichnungen über die im Rahmen der Berufsausübung getroffenen Maßnahmen, zur beruflichen Fortbildung und zur Durchführung von qualitätssichernden Maßnahmen. Die Rechtsverordnung kann weitere Berufspflichten regeln, insbesondere, soweit es für den einzelnen Gesundheitsfachberuf in Betracht kommt, hinsichtlich

1. der Einhaltung der Schweigepflicht,
2. der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz,
3. der Werbung,
4. des beruflichen Verhaltens gegenüber anderen Berufsangehörigen und der Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe,
5. der Aufbewahrung der Aufzeichnungen und
6. der Maßnahmen bei Verstößen gegen die Berufspflichten.

§ 6

Anbieterinnen und Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen

(1) Anbieterinnen und Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen sind alle natürlichen oder juristischen Personen oder sonstigen Einrichtungen, die Gesundheitsdienstleistungen auf Basis einer staatlichen Erlaubnis entweder persönlich oder durch bei ihnen beschäftigte Personen gegenüber Patientinnen und Patienten erbringen. Abhängig Beschäftigte sind davon nicht erfasst. Gesundheitsdienstleistungen sind alle medizinisch indizierten Leistungen.

4. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor den Spiegelstrichen werden nach dem Wort „können“ die Wörter „nach diesem Gesetz“ eingefügt.
- b) Die Spiegelstriche 1, 4 und 5 werden gestrichen.

(2) Anbieterinnen und Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen können insbesondere sein

- Altenpflegerinnen und Altenpfleger,
- Diätassistentinnen und Diätassistenten,

- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
- Hebammen und Entbindungspfleger,
- Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker,
- Logopädinnen und Logopäden,
- Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseur und medizinische Bademeister,
- Orthoptistinnen und Orthoptisten,
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten und
- Podologinnen und Podologen.

Artikel 3
Änderung der Zuständigkeitsverordnung
Heilberufe

Die Zuständigkeitsverordnung Heilberufe vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 458), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 548) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe
(Zuständigkeitsverordnung Heilberufe – ZustVO HB)

§ 5

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte sind zuständige Behörden für die Durchführung der nachstehenden Gesetze und Verordnungen, soweit nicht in § 6 etwas anderes geregelt ist:

1. Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251),
2. Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259),

3. Ergotherapeutengesetz – ErgThG – vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246),
4. Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – ErgThAPrV – vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731),
5. Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529),
6. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Logopäden (LogAPrO) vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892),
7. Krankenpflegegesetz – KrPflG – vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442),
8. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263),
9. Rettungsassistentengesetz – RettAssG – vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384) sowie das Notfallsanitätärgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348),
10. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (RettAssAPrV) vom 7. November 1989 (BGBl. I S. 1966) sowie die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280),
11. Orthoptistengesetz (OrthoptG) vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061),
12. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten (OrthoptAPrV) vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563),
13. MTA-Gesetz – MTAG – vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402),
14. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922),

15. Diätassistentengesetz – DiätAssG – vom 8 März 1994 (BGBl. I S. 446),

16. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten – DiätAss – APrV – vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088),

17. Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084),

18. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Masseuren und medizinischen Bademeistern vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770),

19. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786),

20. Podologengesetz vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320),

21. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen – PodAPrV- vom 18. Dezember 2001 (BGBl. I S. 12),

22. Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349),

23. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352),

24. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegeassistentin und des Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten vom 6. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 652),

25. Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe vom 15. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 904),

aaa) Die Nummern 25 und 26 werden aufgehoben.

- bbb) Die Nummern 27 bis 29 werden die Nummern 25 bis 27.
- ccc) Nummer 30 wird Nummer 28 und der Punkt am Ende wird gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „status“ die Wörter „, soweit in § 7 nichts anderes geregelt ist“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „(VwVfG NRW)“ durch die Wörter „in der Fassung der“ ersetzt und werden die Wörter „der Neufassung“ gestrichen.
26. Weiterbildungsverordnung Hygiene-fachkraft vom 28. September 2012 (GV. NRW. S. 461),
27. Hebammengesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902),
28. Ausbildungs- und Prüfungsverord-nung für Hebammen und Entbindungspfleger in der Fassung der Bekanntma-chung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929),
29. Landeshebbammengesetz vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 102) und
30. Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 12. Februar 2015 (GV. NRW. S. 230).
- in der jeweils geltenden Fassung. Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte nach Satz 1 sind in diesem Zusammenhang darüber hinaus die Durchführung der staatlichen Prü-fungen, die Erteilung, der Widerruf und die Rücknahme der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung, die Durchführung der Sprachprüfung, die Durchführung des Ver-waltungsverfahrens nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes über den Europäischen Berufsausweis sowie für die Ausstellung des Certi-ficate of current professional status. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministe-rium kann Evaluationen der staatlichen Prü-fungen durchführen. Den Kreisen und kreis-freien Städten wird auch die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ord-nungswidrigkeiten nach den in Satz 1 ge-nannten Gesetzen übertragen.
- (2) Soweit in den in Absatz 1 genannten Ge-setzen und Verordnungen nichts anderes bestimmt ist, bestimmt sich die örtliche Zu-ständigkeit nach § 3 des Verwaltungsverfah-rengesetzes für das Land Nordrhein-West-falen (VwVfG NRW) Bekanntmachung der Neufassung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fas-sung. Davon abweichend bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit in Fällen der Erteilung und des Widerrufs der Berufserlaubnis nach den in Absatz 1 genannten Gesetzen nach dem Ort, in dessen Zuständigkeitsbereich

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Prüfung abgelegt“ durch die Wörter „Berufserlaubnis erteilt“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Wurde die Berufserlaubnis in einem anderen Bundesland erteilt, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit für die Ausstellung eines Certificate of current professional status nach § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.“

die Prüfung abgelegt wurde. Soweit die jeweilige Prüfung nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung abgelegt wurde, ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk die geprüfte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Für die Ausstellung eines Certificate of current professional status ist die Behörde zuständig, die die Berufserlaubnis erteilt hat.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6

(1) Die Bezirksregierung ist zuständige Behörde für die Entscheidung über die Anerkennung und Überwachung von Ausbildungsstätten nach den in § 5 Abs. 1 genannten Gesetzen.

(2) Die Bezirksregierung ist die zuständige Behörde für die Durchführung der nachstehenden Gesetze und Verordnungen, soweit nicht in Absatz 4 etwas anderes geregelt ist:

1. Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690),

2. Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418),

3. Landesaltenpflegegesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 290),

4. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altenpflegehilfeausbildung vom 23. August 2006 (GV. NRW. S. 404) und

5. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Familienpflegerinnen und Familienpfleger vom 2. April 2004 (GV. NRW. S. 184)

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „status“ die Wörter „, soweit in § 7 nichts anderes geregelt ist“ eingefügt.

jeweils in der jeweils geltenden Fassung. Aufgaben der Bezirksregierung nach Satz 1 sind insbesondere die staatliche Anerkennung und Überwachung der Ausbildungsstätten, die Durchführung der staatlichen Prüfungen, die Erteilung, der Widerruf und die Rücknahme der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung, die Durchführung der Sprachprüfung und die Ausstellung des Certificate of current professional status. Ihr wird auch die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den in Satz 1 genannten Gesetzen übertragen.

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wurde die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in einem anderen Bundesland erteilt, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit für die Ausstellung eines Certificate of current professional status nach § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.“

(3) Soweit in den in Absatz 2 genannten Gesetzen und Verordnungen nichts anderes bestimmt ist, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Davon abweichend bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit in Fällen der Erteilung und des Widerrufs der Berufserlaubnis nach den in Absatz 2 genannten Gesetzen nach dem Ort, in dessen Zuständigkeitsbereich die Prüfung abgelegt wurde. Soweit die jeweilige Prüfung nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung abgelegt wurde, ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk die geprüfte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Für die Ausstellung eines Certificate of current professional status ist die Behörde zuständig, die die Berufserlaubnis erteilt hat.

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wörter

(4) Die Bezirksregierung Düsseldorf - Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie - ist die zuständige Behörde für die Anerkennung von Berufsabschlüssen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in Drittstaaten erworben wurden, für die in § 5 Absatz 1 und für Anträge ab

„durch Abkommen gleichgestellten Staat“ ersetzt und die Wörter „für Anträge ab dem 1. September 2016“ gestrichen.

dem 1. September 2016 für die in § 6 Absatz 2 geregelten Berufe mit Ausnahme der Entscheidung über die Führung der Berufsbezeichnung einschließlich der dafür erforderlichen Sprachprüfung. Aufgaben sind darüber hinaus die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistenden gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG, auch für die Berufe, die der automatischen Anerkennung unterliegen, und die Ausstellung und der Widerruf des Europäischen Berufsausweises im Rahmen der Dienstleistungserbringung sowie im Rahmen der Berufsankennung. Aufgabe der Bezirksregierung Düsseldorf - Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie - ist auch, die Inhaberin oder den Inhaber eines Europäischen Berufsausweises nach § 4 Absatz 3 und § 4 Absatz 4 des Gesetzes über den Europäischen Berufsausweis zu informieren.

(5) Die Bezirksregierung Düsseldorf - Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie - ist die zuständige Behörde für die Durchführung der nachstehenden Verordnungen:

1. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hygienekontrollleurinnen und -kontrollure vom 14. April 2015 (GV. NRW. S. 374),
2. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für sozialmedizinische Assistentinnen und Assistenten vom 14. April 2015 (GV. NRW. S. 388) und
3. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren vom 14. April 2015 (GV. NRW. S. 401)

jeweils in der jeweils geltenden Fassung. Für die staatliche Anerkennung der Ausbildungsstätten nach Nummer 3 sind die Bezirksregierungen zuständig.

(6) Gemäß § 4 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975

(BGBl. I S. 967), wird bei der Bezirksregierung Düsseldorf ein gemeinsamer Gutachterausschuss für die Regierungsbezirke des Landes gebildet.

3. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen ist die zuständige Behörde zur Beurteilung, ob Antragstellende über die für die Ausübung des Berufs der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Altenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.“

4. Der bisherige § 7 wird § 8.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Ärzte, Zahnärzte und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie für Apotheker vom 29. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 443), und die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für nicht ärztliche und nichttierärztliche Heilberufe vom 31. Januar 1995 (GV. NRW. S. 87), zuletzt geändert durch Artikel IX des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), außer Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

a) von der Landesregierung aufgrund

des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 588), – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags –,

des § 5 Abs. 4 des LOG NRW,

des § 7 Abs. 4 Satz 2 LOG NRW,

des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786),

des § 7 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung,

des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) und

des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686)

sowie

b) vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufgrund

des § 9 Abs. 4 Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572) und

des § 5 Abs. 2 LOG NRW.

Artikel 4
Änderung des Weiterbildungsgesetzes
Alten- und Gesundheits- und Kranken-
pflege

Weiterbildungsgesetz Alten- und Ge-
sundheits- und Krankenpflege
(WGAuGuKrpfl)

Das Weiterbildungsgesetz Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 Verleihung

(1) Eine Weiterbildungsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 wird auf Antrag Personen verliehen, die nachweisen, daß sie

1. eine der Berufsbezeichnungen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der jeweils geltenden Fassung besitzen,
2. den vorgeschriebenen Weiterbildungslehrgang abgeschlossen und
3. die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben.

(2) Eine Weiterbildungsbezeichnung wird auf Antrag auch Personen verliehen, die eine staatliche Anerkennung als Altenpflegerinnen und Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz – AltPflG – vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1513), geändert durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4410), nachweisen und die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 erfüllen.

(3) Die Verleihung nach Absatz 1 oder 2 ist zu widerrufen, wenn

- a) die Erlaubnis zur Führung einer der in § 1 Abs. 1 Krankenpflegegesetz genannten Berufsbezeichnungen oder die staatliche Anerkennung als Altenpfleger/in entzogen oder
- b) die Weiterbildungsprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt

1. § 3 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Widerruf erfolgt im Fall des Buchstaben a durch die Kreise und kreisfreien Städte beziehungsweise

wird.

In den Fällen des Buchstaben a) erfolgt der Widerruf durch die Kreise und kreisfreie Städte mit dem Entzug der Erlaubnis zur

durch die Bezirksregierungen, im Fall des Buchstaben b durch die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen.“

Führung der Berufsbezeichnung, durch die Bezirksregierung mit dem Entzug der staatlichen Anerkennung; in den Fällen des Buchstaben b) hat die Weiterbildungsstätte das Zeugnis einzuziehen.

§ 4

Unterricht und Prüfung

(1) Die Weiterbildung wird in berufsbegleitenden Lehrgängen oder in Lehrgängen mit Vollzeitunterricht durchgeführt.

2. In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „; mit dem Zeugnis wird die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung verliehen“ gestrichen.

(2) Die Weiterbildung schließt mit einer Prüfung ab. Über die bestandene Prüfung stellt die Weiterbildungsstätte ein Zeugnis aus; mit dem Zeugnis wird die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung verliehen.

§ 5

Weiterbildungsstätten

3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Weiterbildungsstätten für die in § 1 genannten Gebiete bedürfen der Zulassung durch die Bezirksregierung.

- a) Das Wort „Bezirksregierung“ wird durch die Wörter „Pflegekammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Durch die Bezirksregierungen vor dem 1. Januar 2023 erteilte Zulassungen gelten bis zum Widerruf durch die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen fort.“

(2) Die Zulassung wird auf Antrag erteilt, wenn für die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der berufspraktischen Anteile der Weiterbildung das notwendige fachlich qualifizierte Lehr- und Leitungspersonal sowie die notwendigen Räume nach Zahl und Ausstattung nachgewiesen sind.

§ 6

Zuständigkeit

4. In § 6 werden die Wörter „Kreise und kreisfreien Städte überwachen“ durch die Wörter „Pflegekammer Nordrhein-Westfalen überwacht“ ersetzt und die Wörter „auf ihre Kosten“ gestrichen.

Die Kreise und kreisfreien Städte überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auf ihre Kosten.

5. § 7 wird aufgehoben.

§ 7

Ermächtigung

(1) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten der Weiterbildung für die in § 1 genannten Gebiete zu regeln, insbesondere

1. die Weiterbildungsbezeichnungen,
2. die Voraussetzungen für die Zulassung zum Lehrgang,
3. Inhalt, Gliederung, Dauer und Ausgestaltung des Lehrgangs, Art und Umfang des theoretischen Unterrichts und der praktischen Unterweisung,
4. die Bildung von Prüfungsausschüssen, das Prüfungsverfahren, die Prüfungsmethode sowie Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen und ihre Bewertung,
5. die Mindestanforderungen an die Weiterbildungsstätte nach § 5 Abs. 2, insbesondere Mindestzahl und Qualifikation der Lehrpersonen, sowie die Organisation der Weiterbildungsstätten,
6. die Anerkennung begonnener oder abgeschlossener Weiterbildungen nach früheren Regelungen, auch soweit Weiterbildungsbezeichnungen in anderen Bundesländern einschließlich Berlin (West) erworben oder verliehen worden sind,
7. die Anerkennung der Gleichwertigkeit, das Verfahren der Berufsankennung sowie die Verfahrensordnung der Prüfungskommission von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen abgeschlossenen Weiterbildungen.

(2) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ferner ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags Gebühren für die Zulassung von Weiterbildungsstätten und Höchstbeträge für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren durch Rechtsverordnung festzulegen.

6. § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.**

- b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kraft“ die Wörter „und am 31. Dezember 2027 außer Kraft“ eingefügt.
- c) Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 5
Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe**

Die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe vom 15. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 904), die durch Verordnung vom 12. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 893) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bezirksregierung“ die Wörter „oder von der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:

**§ 8
In-Kraft-Treten, Berichtspflicht**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum Ablauf des Jahres 2014 und danach alle fünf Jahre zu berichten.

Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe (WBVO-Pflege-NRW)

**§ 1
Weiterbildungsstätten**

Die Weiterbildungen nach dieser Verordnung werden an Weiterbildungsstätten durchgeführt, die von der Bezirksregierung zugelassen sind. Die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung der Weiterbildungsstätten bestimmen sich nach Teil II.

**§ 5
Prüfungsausschuss**

(1) An jeder Weiterbildungsstätte wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dieser besteht aus

1. einer fachlich geeigneten Person der zuständigen Behörde als Prüfungsvorsitz oder einer von der zuständigen Be-

hörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person,

2. der pflegerischen Leitung der Weiterbildung,

3. drei weiteren an der Weiterbildung beteiligten Lehrkräften.

Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses soll eine Vertretung bestellt werden.

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Kreis oder die kreisfreie Stadt als zuständige Behörde“ durch die Wörter „Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

(2) Der Kreis oder die kreisfreie Stadt als zuständige Behörde bestellt die Mitglieder nach Absatz 1 sowie deren Vertretung. Die Bestellung der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 3 und ihrer Vertreter erfolgt auf Vorschlag der Leitung der Weiterbildungsstätte.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

(3) Die zuständige Behörde kann Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an den Prüfungen entsenden.

§ 19

Gleichwertigkeit der Weiterbildung

3. § 19 Absatz 1 und 2 werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Weiterbildungsbezeichnungen, die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland aufgrund staatlicher Regelungen erworben worden sind, dürfen in Nordrhein-Westfalen geführt werden.“

(1) Die in einem anderen Bundesland anerkannte Weiterbildung wird auf Antrag anerkannt, wenn sie gleichwertig ist. Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie stellt die Gleichwertigkeit fest und ist zuständig für die Anerkennung.

(2) Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene abgeschlossene Weiterbildung erfüllt die Voraussetzungen nach dieser Verordnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie ist die zuständige Behörde für die Berufsanerkennung EU- und Drittstaatenangehöriger mit Ausnahme der Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung einschließlich der dafür erforderlichen Sprachprüfung sowie für die Nachprüfung der Weiterbildungsqualifikationen von Dienstleistenden gemäß Artikel 7 Absatz 4 Richtlinie 2005/36/EG.

4. § 22 wird aufgehoben.

§ 22 Staatliche Anerkennung der Weiterbildungsstätten

Eine Weiterbildungsstätte wird zugelassen, wenn sie

1. mit Krankenhäusern verbunden ist, an denen nach dem geltenden Krankenhausplan NRW mindestens sechs fachgebundene oder acht interdisziplinäre Intensivbetten, ferner mindestens drei hauptamtliche operative Fachdisziplinen zugelassen sind und betrieben werden,

2. von einer Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder einem -pfleger mit abgeschlossener Aus- oder Weiterbildung zur Unterrichtserteilung oder mit einer vergleichbaren berufspädagogischen Hochschulqualifikation geleitet wird,

3. für bis zu 30 Teilnehmende für die theoretische Weiterbildung mindestens eine hauptberufliche Lehrkraft mit nachgewiesener Qualifikation als Fachgesundheits- und Krankenpflegerin, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder -pfleger für Intensivpflege und Anästhesie sowie mit abgeschlossener Aus- bzw. Weiterbildung zur Unterrichtserteilung oder mit einer vergleichbaren berufspädagogischen Hochschulqualifikation beschäftigt,

4. über die erforderliche Anzahl von geeigneten Lehrkräften für den Unterricht nach § 24 verfügt,

5. für bis zu 30 Teilnehmende über mindestens 15 Weiterbildungsplätze unter Anleitung für die praktische Weiterbildung gemäß Curriculum verfügt; für Weiterbildungsstätten im Verbundsystem muss in jeder Betriebsstelle die Praxisanleitung nachgewiesen werden,

6. alle Module anbietet und eine enge Verbindung der theoretischen und praktischen Weiterbildung in einer Lehrgangsplanung nachweist und

7. über die für die Weiterbildung erforderlichen Räume, Einrichtungen, eine Handbibliothek, Internetzugang und die

sonstigen für eine ordnungsgemäße Weiterbildung erforderlichen Unterrichtsmittel verfügt.

§ 25 Erlaubnisurkunde

5. In § 25 Satz 1 werden die Wörter „der Kreis oder die kreisfreie Stadt“ durch die Wörter „die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

Auf Antrag erteilt der Kreis oder die kreisfreie Stadt nach Anlage 8 die Erlaubnis, eine der folgenden Weiterbildungsbezeichnungen zu führen:

„Fachgesundheits- und Krankenpflegerin für Intensivpflege und Anästhesie“,

„Fachgesundheits- und Krankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie“,

„Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für Intensivpflege und Anästhesie“,

„Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie“.

Dem Antrag ist das Zeugnis gemäß § 17 über die bestandene Prüfung beizufügen.

Die Weiterbildungsbezeichnung darf nur in Verbindung mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 21 geführt werden.

6. § 28 wird aufgehoben.

§ 28 Staatliche Anerkennung der Weiterbildungsstätten

Eine Weiterbildungsstätte wird zugelassen, wenn sie

1. mit Krankenhäusern verbunden ist, an denen nach dem geltenden Krankenhausplan NRW mindestens eine allgemein-chirurgische Fachdisziplin und mindestens zwei weitere abgegrenzte operative Fachdisziplinen zugelassen sind und betrieben werden,

2. von einer Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder einem -pfleger mit abgeschlossener Aus- oder Weiterbildung

zur Unterrichtserteilung oder mit einer vergleichbaren berufspädagogischen Hochschulqualifikation geleitet wird,

3. für bis zu 30 Teilnehmende für die theoretische Weiterbildung mindestens eine hauptberufliche Lehrkraft mit nachgewiesener Qualifikation als Fachgesundheits- und Krankenpflegerin, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder -pfleger für den Operationsdienst sowie mit abgeschlossener Aus- bzw. Weiterbildung zur Unterrichtserteilung oder mit einer vergleichbaren berufspädagogischen Hochschulqualifikation beschäftigt,

4. über die erforderliche Anzahl von geeigneten Lehrkräften für den Unterricht nach § 30 verfügt,

5. für bis zu 30 Teilnehmende über mindestens 15 Weiterbildungsplätze unter Anleitung für die praktische Weiterbildung gemäß Curriculum verfügt; für Weiterbildungsstätten im Verbundsystem muss in jeder Betriebsstelle die Praxisanleitung nachgewiesen werden,

6. alle Module anbietet und eine enge Verbindung der theoretischen und praktischen Weiterbildung in einer Lehrplanungsplanung nachweist und

7. über die für die Weiterbildung erforderlichen Räume, Einrichtungen, eine Handbibliothek, Internetzugang und die sonstigen für eine ordnungsgemäße Weiterbildung erforderlichen Unterrichtsmittel verfügt.

§ 31

Erlaubnisurkunde

7. In § 31 Satz 1 werden die Wörter „der Kreis oder die kreisfreie Stadt“ durch die Wörter „die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

Auf Antrag erteilt der Kreis oder die kreisfreie Stadt nach Anlage 9 die Erlaubnis, eine der folgenden Weiterbildungsbezeichnungen zu führen:

„Fachgesundheits- und Krankenpflegerin für den Operationsdienst“,

„Fachgesundheits- und Krankenpfleger für den Operationsdienst“,

„Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für den Operationsdienst“,

„Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger für den Operationsdienst“.

Dem Antrag ist das Zeugnis gemäß § 17 über die bestandene Prüfung beizufügen.

Die Weiterbildungsbezeichnung darf nur in Verbindung mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 27 geführt werden.

8. § 34 wird aufgehoben.

§ 34

Staatliche Anerkennung der Weiterbildungsstätten

Eine Weiterbildungsstätte wird zugelassen, wenn sie

1. mit einem Fachkrankenhaus oder einer Fachabteilung für Psychiatrie oder psychotherapeutische Medizin verbunden ist, in der psychisch Kranke stationär, teilstationär oder ambulant behandelt und versorgt werden,

2. von einer Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder einer Altenpflegerin oder einem -pfleger mit abgeschlossener Aus- oder Weiterbildung zur Unterrichtserteilung oder mit einer vergleichbaren berufspädagogischen Hochschulqualifikation geleitet wird,

3. für bis zu 30 Teilnehmende für die theoretische Weiterbildung mindestens eine hauptberufliche Lehrkraft mit nachgewiesener Qualifikation als Fachgesundheits- und Krankenpflegerin, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Fachaltenpflegerin oder -pfleger für psychiatrische Pflege sowie mit abgeschlossener Aus- bzw. Weiterbildung zur Unterrichtserteilung oder mit einer vergleichbaren berufspädagogischen Hochschulqualifikation beschäftigt,

4. über die erforderliche Anzahl von geeigneten Lehrkräften für den Unterricht nach § 36 verfügt,

5. für bis zu 30 Teilnehmende über mindestens 15 Weiterbildungsplätze unter Anleitung für die praktische Weiterbildung gemäß Curriculum verfügt; für Weiterbildungsstätten im Verbundsystem muss in jeder Betriebsstelle die Praxisanleitung nachgewiesen werden,

6. je Teilnehmerin und Teilnehmer im stationären und teilstationären Bereich mindestens fünf, im ambulanten Bereich mindestens zwei Patientinnen und Patienten nachweist,

7. alle Pflichtmodule und mindestens zwei Wahlpflichtmodule sowie eine enge Verbindung der theoretischen und praktischen Weiterbildung in einer Lehrgangsplanung nachweist und

8. über die für die Weiterbildung erforderlichen Räume, Einrichtungen, eine Handbibliothek, Internetzugang und die sonstigen für eine ordnungsgemäße Weiterbildung erforderlichen Unterrichtsmittel verfügt.

§ 37

Erlaubnisurkunde

9. In § 37 Satz 1 werden die Wörter „der Kreis oder die kreisfreie Stadt“ durch die Wörter „die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

Auf Antrag erteilt der Kreis oder die kreisfreie Stadt nach Anlage 10 die Erlaubnis, eine der folgenden Weiterbildungsbezeichnungen zu führen:

„Fachgesundheits- und Krankenpflegerin für psychiatrische Pflege“,

„Fachgesundheits- und Krankenpfleger für psychiatrische Pflege“,

„Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für psychiatrische Pflege“,

„Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger für psychiatrische Pflege“

„Fachaltenpflegerin für psychiatrische Pflege“,

„Fachaltenpfleger für psychiatrische Pflege“.

Dem Antrag ist das Zeugnis gemäß § 17 über die bestandene Prüfung beizufügen.

Die Weiterbildungsbezeichnung darf nur in Verbindung mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 33 geführt werden.

§ 43

Überwachung der Dienstleistungserbringung

Die Bezirksregierung ist die zuständige Behörde für die Durchführung der Richtlinie 2006/123/EG gemäß den §§ 38 bis 42.

10. In § 43 wird das Wort „Bezirksregierung“ durch die Wörter „Pflegekammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

11. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 44
Inkrafttreten, Außerkrafttreten,
Veröffentlichung der Anlagen“.**

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kraft“ die Wörter „und am 31. Dezember 2027 außer Kraft“ eingefügt.

§ 44

Inkrafttreten, Veröffentlichung der Anlagen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen zu

1. Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern in der Intensivpflege und Anästhesie vom 12. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 818),

2. Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern für den Operationsdienst vom 12. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 803) und

3. Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern, Fachaltenpflegerinnen und -pflegern in der psychiatrischen Pflege vom 12. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 784)

außer Kraft.

(2) Von einem Abdruck der Anlagen 2 bis 10 wurde abgesehen; die verbindlichen Anlagen sind nur in der elektronischen Version des entsprechenden Gesetz- und Verordnungsblattes des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) und in der Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW.) veröffentlicht (<http://sgv.im.nrw.de>).

Artikel 6 Änderung der Weiterbildungsverordnung Hygienefachkraft

Die Weiterbildungsverordnung Hygienefachkraft vom 28. September 2012 (GV. NRW. S. 461), die durch Verordnung vom 14. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1200) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und werden nach dem Wort „Bezirksregierung“ die Wörter „oder von der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Weiterbildungs- und Prüfungsordnung zu Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern für Krankenhausthygiene - Hygienefachkraft (Weiterbildungsverordnung Hygienefachkraft - WeiVHygPfl)

§ 2 Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung nach dieser Verordnung wird an Weiterbildungsstätten durchgeführt, die von der Bezirksregierung zugelassen sind.

(2) Eine Weiterbildungsstätte wird zugelassen, wenn sie:

1. mit einem Hygieneinstitut oder einem Medizinaluntersuchungsamt kooperiert,
2. die Beteiligung einer Fachärztin oder eines Facharztes für Hygiene und Umweltmedizin oder einer Fachärztin oder eines Facharztes für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie mit Weiterbildung auf dem Gebiet der Umwelthygiene gemeinsam mit einer pädagogisch erfahrenen Hygienefachkraft in der Leitung der Weiterbildung sichergestellt hat,

3. je Lehrgang für die theoretische Weiterbildung mit bis zu 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Lehrkraft (Hygienefachkraft mit Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung gemäß § 22 und mit abgeschlossener Aus- oder Weiterbildung zur Unterrichtserteilung) hauptamtlich beschäftigt,

4. über die erforderliche Anzahl von geeigneten Lehrkräften für den Unterricht nach Anlage 1 verfügt,

5. je Lehrgang über mindestens 15 Weiterbildungsplätze unter Anleitung für die praktische Weiterbildung gemäß Unterrichtsplan, unabhängig von den erforderlichen Praktikumsplätzen im Labor verfügt,

6. eine enge Verbindung der theoretischen und praktischen Weiterbildung in einem Unterrichtsplan und in einer Lehrgangsordnung nachweist und

7. über die für die Weiterbildung erforderlichen Räume, eine Handbibliothek und die sonstigen für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Unterrichtsmittel verfügt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Prüfungsausschuss

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen,“ .

(1) An der Weiterbildungsstätte wird ein Prüfungsausschuss gebildet; dieser besteht aus:

1. einer Beamtin oder einem Beamten des Kreises oder der kreisfreien Stadt,

2. der pflegerischen Leitungskraft,

3. einer an der Weiterbildung beteiligten ärztlichen Lehrkraft und

4. zwei weiteren an der Weiterbildung beteiligten Lehrkräften.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses soll eine Vertretung bestellt werden.

„(2) Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen bestellt die Mitglieder nach Absatz 1 sowie deren Vertretung. Die Bestellung der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und ihrer Vertreter erfolgt auf Vorschlag der Leitung der Weiterbildungsstätte.“

(2) Der Kreis oder die kreisfreie Stadt bestellt eine Beamtin oder einen Beamten für den Vorsitz und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Leitung der Weiterbildungsstätte.

§ 11 Prüfung

3. In § 11 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Staatlichen Regionaldirektion und“ gestrichen.

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil; Prüfungsteile können miteinander verbunden werden.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der Staatlichen Regionaldirektion und des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums können anwesend sein.

(3) Der Prüfling legt die Prüfung und gegebenenfalls die Wiederholungsprüfung an der Weiterbildungsstätte ab, an der er weitergebildet worden ist.

§ 22 Erlaubnisurkunde

4. In § 22 Satz 1 werden die Wörter „der Kreis oder die kreisfreie Stadt“ durch die Wörter „die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

Auf Antrag erteilt der Kreis oder die kreisfreie Stadt nach Anlage 5 die Erlaubnis, eine der folgenden Weiterbildungsbezeichnungen zu führen:

1. „Fachgesundheits- und Krankenpflegerin für Krankenhaushygiene (Hygienefachkraft)“,

2. „Fachgesundheits- und Krankenpfleger für Krankenhaushygiene (Hygienefachkraft)“,

3. „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für Krankenhaushygiene (Hygienefachkraft)“ oder

4. „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Krankenhaushygiene (Hygienefachkraft)“.

Dem Antrag ist das Zeugnis gemäß § 18 über die bestandene Prüfung beizufügen. Die Weiterbildungsbezeichnung darf nur in Verbindung mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 4 Nummer 1 geführt werden.

§ 27

Verwaltungszusammenarbeit

(1) Die zuständige Behörde arbeitet mit den zuständigen Behörden der europäischen Staaten und der Einheitlichen Stelle nach § 24 zusammen und leistet Amtshilfe, insbesondere, um eine wirksame Zusammenarbeit bei der Kontrolle der Dienstleistungserbringer sicherzustellen.

(2) Auf Ersuchen einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedsstaats informiert die zuständige Behörde über rechtskräftige Entscheidungen, die sich auf die Dienstleistungserbringung auswirken können, zum Beispiel über Verwaltungsmaßnahmen oder strafrechtliche Sanktionen und Entscheidungen wegen Insolvenz oder Konkurs mit betrügerischer Absicht. Die zuständige Behörde informiert den Dienstleistungserbringer über die erteilten Informationen.

(3) Liegen Erkenntnisse vor, dass die Sicherheit der Dienstleistungserbringung gefährdet ist, informiert die zuständige Behörde den Niederlassungsmitgliedsstaat über den Sachverhalt und übermittelt die erforderlichen Informationen. Ergreift die zuständige Behörde im Niederlassungsmitgliedsstaat keine oder nur unzureichende Maßnahmen, kann die zuständige Behörde selbst eigene Maßnahmen gegen den Dienstleistungserbringer ergreifen. Über die Ergebnisse nach Satz 2 informiert die zuständige Behörde das für Gesundheit zuständige Ministerium zur Weiterleitung an die Kommission. Die Maßnahmen nach Satz 2 dürfen frühestens 15 Arbeitstage nach Mitteilung an die Kommission erfolgen.

5. § 27 Absatz 3 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.

(4) Die zuständige Behörde teilt auf Anfrage einer Behörde eines anderen Mitgliedsstaates unverzüglich mit, ob der Dienstleistungserbringer rechtmäßig niedergelassen ist und

überprüft den Sachverhalt des Amtshilfeersuchens. Sie entscheidet über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichtet die zuständige Behörde des anderen Mitgliedsstaates über die Konsequenzen, die sie aus den übermittelten Auskünften zieht.

§ 28

Überwachung der Dienstleistungserbringung

6. In § 28 wird das Wort „Bezirksregierung“ durch die Wörter „Pflegekammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

Die Bezirksregierung ist die zuständige Behörde für die Durchführung der Richtlinie 2006/123/EG gemäß den §§ 23 bis 27.

7. § 29 wird wie folgt geändert:

§ 29

Übergangsbestimmungen

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.

(1) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger können auf Antrag die staatliche Anerkennung gemäß § 22 Satz 1 dieser Verordnung erhalten,

1. wenn sie bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung einen Weiterbildungslehrgang zur Hygienefachkraft mit mindestens 160 Stunden theoretischem Unterricht und sechs Wochen Praktikum erfolgreich abgeschlossen haben, mindestens fünf Jahre als Hygienefachkraft beschäftigt waren und an anerkannten Aufbaukursen mit mindestens zusammen 80 Stunden teilgenommen haben,

2. wenn sie bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungs- und Prüfungsordnung einen Weiterbildungslehrgang zur Hygienefachkraft mit mindestens 160 Stunden theoretischem Unterricht und sechs Wochen Praktikum erfolgreich abgeschlossen haben, mindestens zwei Jahre als Hygienefachkraft beschäftigt waren und an anerkannten Aufbaukursen mit mindestens zusammen 160 Stunden teilgenommen haben oder

3. wenn sie bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungs- und Prüfungsordnung einen

- Weiterbildungslehrgang zur Hygienefachkraft mit mindestens 160 Stunden theoretischem Unterricht und sechs Wochen Praktikum erfolgreich abgeschlossen haben, weniger als zwei Jahre als Hygienefachkraft beschäftigt waren und an anerkannten Aufbaukursen mit mindestens zusammen 240 Stunden teilgenommen haben.
- b) Absatz 2 wird Absatz 1 und in Satz 2 werden die Wörter „Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie“ durch die Wörter „Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:
- „(2) Weiterbildungsbezeichnungen, die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland aufgrund staatlicher Regelungen erworben worden sind, dürfen in Nordrhein-Westfalen geführt werden.“
- (2) Eine vor dem Inkrafttreten landesrechtlicher Regelungen abgeschlossene Weiterbildung wird anerkannt, wenn sie der Weiterbildung nach dieser Verordnung gleichwertig ist. Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie stellt die Gleichwertigkeit fest und ist zuständig für die Anerkennung.
- (3) Die in einem Bundesland anerkannte Weiterbildung für Hygienefachkräfte oder erteilte staatliche Anerkennung als Hygienefachkraft wird auf Antrag anerkannt. Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie stellt die Gleichwertigkeit fest und ist zuständig für die Anerkennung.

8. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 30

Gleichwertigkeit der Weiterbildung

- (1) Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene abgeschlossene Weiterbildung erfüllt die Voraussetzungen nach dieser Verordnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist.
- (2) Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie ist die zuständige Behörde für die Berufsanerkennung EU- und Drittstaatenangehöriger mit Ausnahme der Entscheidung über die Führung der Berufsbezeichnung einschließlich der dafür erforderlichen Sprachprüfung sowie für die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistenden gemäß Artikel 7 Absatz 4 Richtlinie 2005/36/EG für Anträge ab dem 1. Januar 2008.

§ 31**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

9. In § 31 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Artikel 7**Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes**

Das Wohn- und Teilhabegesetz vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), das zuletzt durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 210) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)**§ 17****Arbeitsgemeinschaft zur Beratung der Landesregierung**

1. § 17 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

(1) Zur Beratung der Landesregierung wird eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Ihr gehören an:

1. Vertreterinnen und Vertreter

a) der kommunalen Spitzenverbände,

b) der Landschaftsverbände,

c) der Landesverbände der gesetzlichen Pflegeversicherungen und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V.,

d) der Medizinischen Dienste der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V.,

e) der nach diesem Gesetz zuständigen Beratungs- und Prüfbehörden sowie der Bezirksregierungen,

f) der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege,

g) der Verbände der privaten und kommunalen Anbieter von Betreuungs- und Pflegeleistungen,

- h) der Verbände und Institutionen zur Interessenvertretung von Nutzerinnen und Nutzern sowie ihren Angehörigen,
- i) der Behindertenverbände,
- j) der Verbände der Pflegeberufe und Gewerkschaften,
- k) des Hospiz- und Palliativverbandes,
- l) der Betreuungsbehörden,
- m) der Betreuungsvereine,
- n) der Verbraucherzentrale,
- o) der Landesseniorenvertretung und des Landesintegrationsrates,
- p) der Verbände der freien und genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft,
- q) des Kuratoriums Deutsche Altershilfe,
- r) der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen.
- a) In Buchstabe r wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Folgender Buchstabe s wird angefügt:
- „s) der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen,“
2. die oder der Beauftragte der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Patientinnen und Patienten und
3. die oder der Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft berät die Landesregierung bei der Umsetzung und Weiterentwicklung dieses Gesetzes. Sie soll unter anderem beteiligt werden:
1. bei der Erarbeitung von Verfahrensregeln zur Koordination der Prüftätigkeit,

2. bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Prüfungen im Rahmen der behördlichen Qualitätssicherung,
3. bei der Erarbeitung von Vorgaben zur Anerkennung von Ausbildungsgängen als gleichwertige Ausbildung zur sozialen Betreuung,
4. vor Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften durch die oberste Landesbehörde.

(3) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft werden auf Vorschlag der betreffenden Verbände durch das zuständige Ministerium berufen; dieses führt den Vorsitz und die Geschäfte. Das Ministerium kann weitere Sachverständige hinzuziehen. Eine geschlechtsparitätische Besetzung der Arbeitsgemeinschaft ist anzustreben. Die Arbeitsgemeinschaft tagt mindestens zweimal jährlich.

(4) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten grundsätzlich selbst. Mitgliedern, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zu ihren Verbänden stehen und auch sonst keine Vergütung erhalten, können die notwendigen Fahrtkosten in entsprechender Anwendung der jeweils geltenden Fassung des Ausschussmitglieder-Entscheidungsgesetzes vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 771), erstattet werden.

2. § 44 wird wie folgt geändert:

§ 44

Zusammenarbeit der Behörden

- (1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Weiterentwicklung einer angemessenen Betreuungsqualität sind die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden, die Träger der Eingliederungshilfe, die Landesverbände der Pflegekassen, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. sowie die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Datenschutz zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informieren. Soweit Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter nach
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Sozialhilfe“ die Wörter „und die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, gegenüber anderen als den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden Anzeigen oder Mitteilungen zu machen, sind diese Behörden verpflichtet, die für die Durchführung dieses Gesetzes relevanten Informationen den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden zuzuleiten. § 67d des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden, Sozialversicherungsträger und Prüfinstitutionen sind berechtigt und verpflichtet, die bei der Durchführung ihrer Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse über die Erfüllung der fachlichen Anforderungen an Pflege und Betreuung sowie die personelle Ausstattung der Wohn- und Betreuungsangebote untereinander auszutauschen, soweit dies für ihre Zusammenarbeit und für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. § 67d des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(3) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden schließen mit den zuständigen Verbänden der Kranken- und Pflegeversicherungen unter Beteiligung insbesondere der Aufsichtsbehörden, der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und des Prüfdienstes der Privaten Krankenversicherung e.V., der Träger der Eingliederungshilfe und der kommunalen Spitzenverbände eine Vereinbarung über die Koordination ihrer jeweiligen Prüftätigkeiten. Diese Vereinbarungen sollen insbesondere Regelungen zum Informationsaustausch, zur Vermeidung inhaltlicher Doppelprüfungen, zur zeitlichen Abstimmung der Prüftätigkeiten und zur wechselseitigen Beteiligung vor dem Erlass von Anordnungen und sonstigen Maßnahmen enthalten.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Spitzenverbände“ die Wörter „sowie der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

(4) Im Rahmen der Vereinbarung nach Absatz 3 können die genannten Stellen mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums vereinbaren, dass gesetzliche Aufgaben befristet von anderen als den eigentlich zuständigen Stellen oder gemeinsam wahrgenommen werden. Zur Ermöglichung solcher Modellvorhaben im Bereich der Qualitätssicherung kann das zuständige Ministerium die

zuständige Behörde von ihren Verpflichtungen nach diesem Gesetz teilweise entbinden.

(5) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden stellen den örtlich zuständigen Gemeinden und Kreisen als Aufgabenträger für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz sowie den Kreisen und kreisfreien Städten als Trägern des Rettungsdienstes anonymisierte Daten über Angebote nach § 2 Absatz 2 Nummern 1, 2, 3 und 5 zur Verfügung. Die Daten umfassen insbesondere die Anschrift der Einrichtung, die Angebotsform und die Zahl der in den Angeboten maximal betreuten Personen und dürfen ausschließlich zur Aufgabenwahrnehmung nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) und dem Rettungsgesetz NRW vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458) jeweils in der jeweils geltenden Fassung verwendet werden.

Artikel 8 **Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen**

§ 15 Absatz 1 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)

§ 15 **Beteiligte an der Krankenhausversorgung**

(1) Den Landesausschuss bilden die unmittelbar Beteiligten:

1. fünf von der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen,
2. sechs von den Verbänden der Krankenkassen,
3. drei von den kommunalen Spitzenverbänden

benannte Mitglieder,

4. ein von der Katholischen Kirche und ein von den Evangelischen Landeskirchen,

1. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
 - „6. zwei von der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen,“.
2. Die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden die Nummern 7 bis 10.
 5. ein von der Ärztekammer Nordrhein und ein von der Ärztekammer Westfalen-Lippe,
 6. ein vom Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung,
 7. soweit psychiatrische Einrichtungen betroffen sind, je ein von den beiden Landschaftsverbänden,
 8. soweit Einrichtungen betroffen sind, in denen Patientinnen und Patienten behandelt werden, bei denen Psychotherapie angezeigt ist, ein von der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen (Psychotherapeutenkammer NRW)

benanntes Mitglied,

 9. die oder der Beauftragte der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Patientinnen und Patienten.

(2) Weitere Beteiligte (mittelbar Beteiligte) sind:

 1. die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen,
 2. die kreisfreien Städte und Kreise,
 3. der Landesbezirk NRW der Gewerkschaft ver.di,
 4. der Landesverband Marburger Bund,
 5. die Kassenärztlichen Vereinigungen,
 6. die Dienstnehmervvertretung Nordrhein-Westfalen der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes,

7. der Verband der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe,

8. die komba gewerkschaft NRW.

(3) Der Landesausschuss erarbeitet insbesondere die Empfehlungen, die zur Neuaufstellung, Fortschreibung und Umsetzung der Rahmenvorgaben notwendig sind. Bei der Erarbeitung der Rahmenvorgaben und bei der Aufstellung des Investitionsprogramms sind mit den Beteiligten nach Absatz 1 einvernehmliche Regelungen anzustreben. Die Beteiligten nach Absatz 2 sind zu den Maßnahmen nach § 14 und der Aufstellung des Investitionsprogramms zu hören. Das zuständige Ministerium entscheidet abschließend.

(4) Den Vorsitz im Landesausschuss und die Geschäfte des Landesausschusses führt das zuständige Ministerium. Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 9 Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW)

§ 3 Trägerinnen und Träger, Kooperationsgebot, Landesausschuss

(1) Trägerinnen und Träger der Angebote nach diesem Gesetz können insbesondere die Kommunen, die Landschaftsverbände, die Trägerinnen und Träger der Pflegeversicherung, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherungen, die Freie Wohl-

1. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen und“ eingefügt.

fahrtspflege, andere gemeinnützige oder privat-gewerbliche Anbieter sozialer Dienstleistungen, die Verbraucherzentralen, die Seniorenvertretungen und die Vertretungen der pflegebedürftigen Menschen, Menschen mit Behinderungen, chronisch Kranken und Angehörigen sowie die zuständigen Landesbehörden sein. Diese sollen ihre Angebote bestmöglich aufeinander abstimmen und unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Datenschutz zur Erreichung der in § 1 bestimmten Ziele eng und vertrauensvoll im Interesse der pflegebedürftigen Menschen zusammenarbeiten.

(2) Zur Beratung der Landesregierung in Fragen der Alten- und Pflegepolitik nach diesem Gesetz wird vom zuständigen Ministerium ein „Landesausschuss Alter und Pflege“ gebildet. Ihm gehören Vertretungen der in Absatz 1 genannten Institutionen und Verbände sowie Interessenvertretungen der Beschäftigten an.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die dem „Landesausschuss Alter und Pflege“ angehörenden Organisationen unter Berücksichtigung der Interessen aller an der Alten- und Pflegepolitik im Land Beteiligten zu benennen und das Verfahren zur Berufung der Mitglieder und zur Arbeit des Landesausschusses zu regeln.

§ 19 Landesförderplan

(1) Das zuständige Ministerium erstellt für jede Legislaturperiode einen Landesförderplan, in dem die Maßnahmen der Landesregierung zur Erreichung der Ziele nach § 1 gebündelt und planmäßig aufbereitet werden. Hierzu können insbesondere gehören

1. die Förderung landesweiter Strukturen der Partizipation älterer Menschen,
2. die Förderung landesweiter Beratungsstrukturen zur Unterstützung der kommunalen Beratungsangebote und Maßnahmen zur Koordinierung und Qualifizierung von Beratungsangeboten

einschließlich der Wohnberatungsstellen,

3. besondere Maßnahmen zur Förderung alternativer Wohn- und Betreuungsformen,

4. die Förderung von Maßnahmen zur Implementierung von altengerechten Quartiersstrukturen,

5. Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in der Pflege unter besonderer Berücksichtigung einer kultur- und geschlechtersensiblen Ausrichtung der Pflege,

6. die Förderung landesweit wirksamer Strukturen und Initiativen zur Unterstützung pflegender Angehöriger,

7. besondere Maßnahmen zur Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe von älteren Männern und Frauen sowie von älteren Menschen mit Migrationsgeschichte und die Unterstützung und Entwicklung von bedarfsgerechten Angeboten für ältere Menschen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität,

8. besondere Maßnahmen gegen soziale Ausgrenzung,

9. besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen von Menschen mit Demenz und der sie unterstützenden Angehörigen,

10. Rahmenbedingungen für mögliche strukturelle Anteilsförderungen kommunaler Strukturen der Beratung, der Unterstützung pflegender Angehöriger und des sorgenden Umfelds,

11. Maßnahmen zur Unterstützung der politischen Teilhabe älterer Menschen und Förderung der Arbeit der Landes seniorenvertretung und

12. Hilfeangebote für eine gewaltfreie, autonomiestärkende Pflege und Maß-

- nahmen zur Reduzierung der Anwendung freiheitsbeschränkender Maßnahmen in der Pflege,
- Rahmenbedingungen und Zielsetzungen für Modellförderungen in den Themenbereichen Alter, Pflege und demographische Entwicklung.
- (2) Der Landesförderplan soll eine verlässliche und transparente Fördergrundlage schaffen und regelmäßig für die Dauer einer Legislaturperiode erstellt werden.
- (3) Das für die Pflege zuständige Ministerium erarbeitet den Förderplan nach Absatz 1 unter Beteiligung der Vertretungen aller in § 3 genannten Trägerinnen und Träger. Die Ergebnisse der Landesberichterstattung nach § 20 sowie die Berichte der Kommunen über die Ergebnisse ihrer kommunalen Altenberichterstattung und der Beratungen der kommunalen Konferenzen Alter und Pflege werden berücksichtigt. Vor der Veröffentlichung des Förderplans ist dem zuständigen Ausschuss des Landtags Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das Land fördert die Maßnahmen im Rahmen der Alten- und Pflegepolitik auf der Grundlage des Förderplans nach Absatz 1 nach Maßgabe des Landeshaushaltes.
2. In § 19 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Träger“ die Wörter „und der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

Artikel 10
Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI

Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI (APG DVO NRW)

§ 30
Aufgabe, Zusammensetzung

- (1) Der Landesausschuss Alter und Pflege kann die Landesregierung bei sämtlichen Fragen der Alten- und Pflegepolitik im Sinne des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen beraten und dabei Empfehlungen abgeben. Bei Empfehlungen zu Fragen der Pflegeversicherung ist § 92 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zu beachten.

§ 30 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 656), die zuletzt durch Verordnung vom 23. November 2018 (GV. NRW. S. 593) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen,“

2. Die bisherigen Nummern 10 bis 12 werden die Nummern 11 bis 13.

(2) Der Landesausschuss Alter und Pflege setzt sich zusammen aus je einem Mitglied

1. je Landesverband der Selbsthilfe älterer und pflegebedürftiger Menschen, Menschen mit Behinderungen, chronisch Kranker und pflegender Angehöriger,

2. der Landesseniorenvertretung, des Landesbehindertenbeirats und des Landesintegrationsrates,

3. je Landesverband der Leistungsanbieter (privat, kommunal, Freie Wohlfahrtspflege),

4. je Kommunalem Spitzenverband,

5. je Landschaftsverband,

6. je Landesverband der Pflegekassen sowie des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V.,

7. je Medizinischem Dienst der Krankenversicherung,

8. je Landesverband der Berufsverbände und Fachgesellschaften für Belange im Sinne des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen,

9. je Gewerkschaft, in der in der Pflege oder Betreuung älterer Menschen tätige Personen organisiert sind,

10. aus dem für das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Ministerium,

11. aus dem für Bauen zuständigen Ministerium,

12. aus dem für das Alten- und Pflegegesetz zuständigen Ministerium.

Sofern sich Interessenvertretungen im Sinne der Nummer 1 für die Alten- und Pflegepolitik in NRW im Sinne des Alten- und Pflegege-

setzes Nordrhein-Westfalen mit überregionaler Bedeutung engagieren, die keine landesverbandliche Organisationsstruktur haben, kann das zuständige Ministerium auch Mitglieder dieser Interessenvertretungen in den Landesausschuss Alter und Pflege berufen. Ferner gehören drei Vertretungen der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz sowie die Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung und der Patientinnen und Patienten in NRW dem Landesausschuss Alter und Pflege mit beratender Stimme an.

(3) Das zuständige Ministerium beruft die Mitglieder des Landesausschusses Alter und Pflege auf Vorschlag der vertretenen Institutionen und setzt dabei das Ziel einer geschlechterparitätischen Besetzung des Gremiums um. Jede Institution übermittelt hierfür dem Ministerium zwei Vorschläge, wobei die Vorschläge jeweils eine Frau und einen Mann umfassen müssen. Aus diesen Vorschlägen beruft das Ministerium eine Person als ordentliches Mitglied und eine Person als stellvertretendes Mitglied.

(4) Die Amtsdauer der Mitglieder sowie ihrer Stellvertretungen beträgt vier Jahre. Die Mitglieder bleiben darüber hinaus im Amt, bis sich der Landesausschuss Alter und Pflege neu konstituiert hat. Die Amtsdauer eines während einer Amtsperiode neu bestellten Mitglieds endet mit dem Ablauf der Amtsperiode der übrigen Mitglieder.

(5) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Landesausschusses Alter und Pflege können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Ministerium niederlegen. Sie können zudem von den Institutionen, die sie vorgeschlagen haben, abberufen werden. Die Abberufung ist dem zuständigen Ministerium mitzuteilen. Das Ministerium fordert im Fall einer Niederlegung des Amtes beziehungsweise einer Abberufung die Institution, die das Mitglied vorgeschlagen hatte, zu einem neuen Vorschlag auf. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel 11
Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen

In § 26 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 202) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Apotheker,“ die Wörter „der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen,“ eingefügt.

Artikel 12
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a, Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Nummer 2 Buchstabe a sowie die Artikel 7 bis 11 treten am 1. Mai 2022 in Kraft.

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)

§ 26
Landesgesundheitskonferenz

(1) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium beruft die Landesgesundheitskonferenz ein. Dieser gehören insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Sozialversicherungsträger, der verfassten Ärzte- und Zahnärzteschaft, der Apotheker, der Krankenhausgesellschaft, der freien Wohlfahrtsverbände, der Landschaftsverbände, der gesundheitlichen Selbsthilfe und der Einrichtungen für Gesundheitsvorsorge und Patientenschutz, der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände und der kommunalen Spitzenverbände des Landes an.

(2) Die Landesgesundheitskonferenz berät gesundheitspolitische Fragen von grundsätzlicher Bedeutung mit dem Ziel der Koordinierung und gibt bei Bedarf Empfehlungen. Die Umsetzung erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten.

(3) Die Sitzungen der Landesgesundheitskonferenz finden mindestens einmal jährlich statt. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium führt den Vorsitz.

(4) Die Landesgesundheitskonferenz kann Arbeitsgruppen bilden.

(3) Artikel 2 Nummer 1, 3 und Nummer 4 Buchstabe b, Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nummer 3 und 4, Artikel 4, Artikel 5 Nummer 1, 2 und Nummer 4 bis 11 sowie Artikel 6 Nummer 1, 2, 4 bis 6, 7 Buchstabe b, Nummer 8 und 9 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Änderung des Heilberufsgesetzes wird die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen als weitere Heilberufskammer gesetzlich verankert. Soweit möglich sollen die Regelungen der übrigen Heilberufskammern auch für die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen gelten. Das betrifft Fragen der Angehörigen- und der Organisationsstruktur der Pflegekammer, aber auch Fragen der Zuständigkeiten und Kompetenzen, der Berufsausübung und Qualitätssicherung. Die Errichtungsregelungen finden sich als Übergangsregelungen in einem neuen VII. Abschnitt des Gesetzes.

Neben dem Heilberufsgesetz werden auch eine Vielzahl weiterer Gesetze und Verordnungen novelliert, um die Vernetzung und Verankerung der Pflegekammer im nordrhein-westfälischen Gesundheits- und Pflegesystem aufzuzeigen und festzulegen. Parallel zur zunehmenden Legitimation der Kammer – über den Errichtungsausschuss hin zur Kammerversammlung durch die erste Kammerwahl – wird auch die Beteiligung der Vertreterinnen und Vertreter der Pflegenden in Nordrhein-Westfalen sukzessive erhöht. Nach der Wahl zur ersten Kammerversammlung im Jahr 2022 wird eine umfassende Gremienbeteiligung ab dem 1. Mai 2022 hergestellt. Ab dem 01.01.2024 wird die Kammer zudem selbstständig das Fort- und Weiterbildungswesen der Pflegefachpersonen regeln.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Änderung des Heilberufsgesetzes

Zu Nummer 1:

Die Struktur des amtlichen Inhaltsverzeichnisses wird angepasst.

Zu Nummer 2:

Angehörige der Pflegekammer sind verpflichtend alle Pflegefachkräfte, die in Nordrhein-Westfalen ihren Beruf ausüben oder, falls sie derzeit nicht oder nicht mehr in der Pflege berufstätig sind und pflegespezifisches Fachwissen anwenden, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben. Etwaige Gerechtigkeitserwägungen hinsichtlich einer angemessenen Beitragshöhe insbesondere für nicht erwerbstätige Kammerangehörige sind mit dem Gesetz der Kammerversammlung zur eigenverantwortlichen Regelung übertragen. Personen, die zwar Pflege gelernt oder studiert, sich aber abschließend gegen eine Wiederaufnahme der Berufstätigkeit in der Pflege entschieden haben, haben die Möglichkeit dauerhaft ihre Berufsurskunde an die Ausstellungsbehörde zurückzugeben. Diese wären dann aufgrund dauerhafter Nichtzugehörigkeit zum Berufsstand gleichfalls nicht Angehörige der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen.

Zu Nummer 3:

Auszubildenden in den Pflegefachberufen soll der freiwillige Beitritt zur Kammer offenstehen. Die Pflegekammer kann darüber hinaus weiteren Personen in eigener Kompetenz den freiwilligen Beitritt ermöglichen, damit auch diese von den Informations- und Unterstützungsleistungen der Kammer unmittelbar profitieren können. Die Nennung der Pflegehilfs- und -assistenzpersonen hat dabei keinen abschließenden Charakter. Insbesondere für diese ist jedoch die vorhandene Öffnungsklausel geschaffen worden. Durch diese Regelung soll einer Spaltung der Pflege infolge der Verkammerung der Pflegefachpersonen vorgebeugt werden.

Zu Nummer 4:

Die sprachlichen Ergänzungen dienen der Anpassung des bestehenden Paragraphen an die Neuregelung durch die Pflegekammer.

Zu Nummer 5:

Die sprachliche Ergänzung dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 6 und 7:

Aufgrund der Angehörigenstruktur, die sich größtenteils auf abhängig beschäftigte beziehungsweise sich im Ruhestand befindende Menschen erstreckt, ist ein Bedarf zur Schaffung eigener Versorgungswerke zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesichert feststellbar. Ob und inwieweit ein Versorgungswerk ein geeignetes Instrumentarium ist, eine bedarfsgerechte Altersvorsorge insbesondere für selbständige Angehörige der pflegenden Berufe zu schaffen, muss zunächst anhand konkreter Zahlen (z. B. beitragspflichtige Mitglieder; Höhe des zu erwartenden Beitragsvolumens; Lebenserwartung und Berufsunfähigkeitsrisiko potentieller Leistungsempfänger) berechnet und geprüft werden. Sollte die Pflegekammer jedoch zukünftig einen Bedarf zur Schaffung eigener Versorgungswerke feststellen, kann auch sie selbige grundsätzlich errichten. Die Mitgliedschaft in einem solchen Versorgungswerk führt dabei gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a) SGB VI nicht zu einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, da die Gründung neuer Kammern für bislang nicht derartig organisierte Berufe für die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung unerheblich ist.

Zu Nummer 8:

Ethische Fragen betreffen im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben an oder in Bezug auf akut- oder langzeiterkrankte und pflegebedürftige Menschen die Angehörigen der Heilberufe gleichermaßen. Die Pflegekammer soll dabei nicht nur eine eigene Ethikkommission gründen dürfen, sondern ab dem 01.04.2022 an den sie in ihrem beruflichen Alltag in besonders hohem Maße betreffenden Entscheidungen der ärztlichen Ethikkommission beteiligt werden, um einen kontinuierlichen Austausch zu gewährleisten und die enge berufliche Verzahnung abzubilden.

Zu Nummer 9:

Unter Beteiligung der Kammerversammlung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen soll geprüft werden, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausbildung von Pflegekräften der Kammer übertragen werden können, um diese gezielt mit der Fachkompetenz der Pflegenden bearbeiten zu lassen.

Zu Nummer 10 und Nummer 11:

Diese Regelungen betreffen die Größe der Kammerversammlung und Durchführung der Kammerwahlen. Zielgröße ist eine Kammerversammlung mit 100 Delegierten, um sowohl eine Repräsentativität als auch eine Arbeitsfähigkeit der Versammlung zu gewährleisten. Die Anzahl von mindestens 80 Unterstützerunterschriften pro kandidierender Liste oder Einzelkandidatin bzw. -kandidat sichert dabei, dass alle zur Wahl antretenden Listen beziehungsweise Einzelkandidatinnen und -kandidaten ein Mindestmaß an Bekanntheit über die Anzahl der zur Wahl stehenden Personen hinaus erlangt haben und völlig aussichtslose Kandidatinnen und Kandidaten bereits aus verwaltungsökonomischer Opportunität ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 12:

Die Bestimmung dient dem Schutz der Interessen der Beschäftigten in der Altenpflege im Vorstand der Pflegekammer. Sie dient in erster Linie dazu, den Vorstand fortlaufend an seine Aufgabe, alle Pflegefachkräfte in Nordrhein-Westfalen zu vertreten, zu erinnern. Der Norm kommt damit Symbolwirkung zu, sie steht für die Diversität der zu vertretenden Interessen, für eine ausgewogene Repräsentation und einen angemessenen Minderheitenschutz, der in erster Linie von der Selbstverwaltung selbst durch geeignete Mittel herzustellen ist. Gleichzeitig soll diese Beschränkung des freien Mandats nicht zu einer unverhältnismäßigen Behinderung der Arbeit im Vorstand durch Vorstandsmitglieder, die aus dem Vorstand ausscheiden oder ihr berufliches Tätigkeitsfeld wechseln, führen.

Zudem trägt die Regelung dem Umstand Rechnung, dass die Angehörigen der Pflegeberufe nach wie vor weit überwiegend weiblich sind und dient damit der Gleichstellung.

Zu Nummer 13 und Nummer 14:

Die §§ 29 bis 32a regeln die Grundlagen der Berufspflichten, wie sie grundsätzlich für alle Angehörige von Heilberufen gelten. Insbesondere wird die Rechtssetzungskompetenz der Heilberufskammern zu verbindlichen Regelungen von Berufspflichten und zur Ausübung des Berufs festgesetzt. Die bislang in § 4 Absatz 2 Gesundheitsfachberufegesetz NRW geregelte Kompetenz des zuständigen Ministeriums geht am 01.01.2024 für die Pflegeberufe auf die Pflegekammer über. Besonderheiten der tendenziell überwiegend freiberuflich tätigen Berufe im Vergleich zur überwiegend abhängig beschäftigten Angehörigenstruktur der Pflegekammer müssen in der Berufsordnung selbst berücksichtigt werden. Insbesondere selbstständig tätige Pflegefachkräfte haben sich jedoch gleichwohl an den für freie Heilberufe bestehenden Maßstäben zu messen. Die Norm dient insgesamt in erster Linie der Qualitätssicherung und dem Ansehen des Berufsstandes durch entscheidungslenkende Handlungsmaximen, sie schützt unmittelbar die Pflegekräfte durch die Verbindlichkeit der vereinbarten Standards. Auch die Pflegekammer wird dabei jedoch weder Tarifvertragsverhandlungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber noch Pflegesatzverhandlungen auf

Seiten der Leistungsträger oder Leistungserbringer im Sinne der Sozialgesetzbücher führen können.

Zu Nummer 15, Nummer 16 und Nummer 17:

Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen entwickelt mit vollständiger Wirkung zum 01.01.2024 den Berufsstand der professionell Pflegenden selbst weiter. Daher bekommt die Kammer zu diesem Stichtag die Eigenverantwortung für die Fort- und Weiterbildung der Pflegefachkräfte übertragen. Die Normen sollen dabei einen möglichst sicheren Handlungsrahmen bei zugleich möglichst hohem Gestaltungsspielraum schaffen.

Zu Nummer 18, Nummer 19 und Nummer 20:

Die Umsetzungen dienen der Anbindung der Pflegekammer an die Berufsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Pflegekammer kann gegen Verstöße im Rahmen eines berufsgerichtlichen Verfahrens erst dann vorgehen, wenn sie eine entsprechende Grundlage in Form einer Berufsordnung geschaffen hat. Die Regelung trägt damit dem sich zeitlich verzögernden Errichtungsprozess Rechnung. Eine sofortige Beteiligung der Pflegekammer würde dazu führen, dass die Pflegefachkräfte, allein aufgrund ihrer geschätzten Anzahl von 200.000, unmittelbar an den Kosten der bestehenden Kammern – ohne eigene Kostenverursachung – beteiligt würde.

Zu Nummer 21:

Mit den §§ 115, 116, 117 und 118 wird die Errichtung der Pflegekammer, die Durchführung der ersten Kammerwahl und die Konstituierung der ersten Kammerversammlung perspektivisch mindestens bis zum Jahr 2023 geregelt.

§ 118 ergänzt die grundsätzliche Meldepflicht der pflichtigen Kammerangehörigen in der Aufbauphase der Kammer um eine Meldeverpflichtung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Diese sind bis zum 31.12.2025 dazu verpflichtet, die bei ihnen beschäftigten Kammerpflichtigen an die Kammer zu melden. Diese Regelungen dient einem schnellen und zielgerichteten Aufbau der Selbstverwaltung und wirkt einer Ungleichbehandlung von Angehörigen, die sich freiwillig registrieren und solchen, die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, entgegen. Durch die Regelung wird zudem sichergestellt, dass möglichst viele Angehörige bei der ersten Kammerwahl aktiv und passiv legitimiert sind. Die Regelung ist bis zum 31.12.2025 befristet, um die nach den Erfahrungswerten in anderen Bundesländern erforderliche Erstregistrierung auch über die Kammerwahl hinaus sicherzustellen und zugleich einen effektiven Vollzug von bereits eingeleiteten Bußgeldverfahren gegen säumige Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sicherzustellen.

§ 119 stellt gegenüber dem Grundsatz in § 110 Absatz 1 Satz 1 Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30) eine Sonderregelung dar, die den Regelungen des Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vorgeht (vgl. § 110 Absatz 4 Justizgesetz Nordrhein-Westfalen). Durch die Notwendigkeit der Durchführung eines Vorverfahrens vor Erhebung einer Klage gegen einen Beitragsbescheid der Pflegekammer soll der Kammer die Gelegenheit gegeben werden, einvernehmliche Lösungen im Dialog mit dem betroffenen Kammerangehörigen zu finden. Auch der oder die Kammerangehörige soll dazu angehalten werden, zunächst eine kammerinterne Lösung anzustreben. Zugleich wird die Justiz von einer Vielzahl von

gleichförmigen Verfahren entlastet. Die Regelung trägt damit dem Umstand Rechnung, dass sich die Pflegekammer in den ersten Jahren noch im Aufbau befindet.

Die Übergangsvorschrift in § 120 sichert den Bestandschutz von bereits begonnen Weiterbildungen und ermöglicht zugleich einen Transfer in das Kammersystem.

Zu Artikel 2:

Das Gesetz findet grundsätzlich keine Anwendung mehr auf Pflegefachpersonen, da insbesondere die zuvor dem zuständigen Ministerium vorbehaltenen Kompetenzen nunmehr der Pflegekammer übertragen werden.

Zu Artikel 3:

Die notwendigen Änderungen spiegeln die richtungsweisenden Entscheidungen aus Artikel 1 und Artikel 2 wider. Zudem erfolgen nötige redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 4, Artikel 5, Artikel 6:

Die Zuständigkeit für Weiterbildungen wird auf die Pflegekammer übertragen. Zugleich wird insbesondere der Bestandsschutz von bereits anerkannten Weiterbildungseinrichtungen bis auf weiteres gesichert, ohne zugleich eine Vorfestlegung für die Kammer zu schaffen.

Artikel 7, Artikel 8, Artikel 9, Artikel 10, Artikel 11:

Die Pflegekammer wird in der vorhandenen Gremienstruktur in Nordrhein-Westfalen verankert. Die Regelungen treten nach der Konstituierung der ersten Kammerversammlung mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

- TOP 9 -

Selbstbestimmung bei Intensivpflege achten - Reha- und Intensivpflege
menschenrechtskonform gestalten

19.11.2019

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Selbstbestimmung bei Intensivpflege achten - Reha- und Intensivpflege menschenrechtskonform gestalten

I. Ausgangslage

Die Bundesregierung plant ein neues Gesetz zur Reformierung der Reha- und Intensivpflege. Hierzu hat das Bundesministerium für Gesundheit am 14.08.2019 einen Referentenentwurf zu einem „Reha- und Intensivpflege-Stärkungsgesetz“ (RISG) vorgelegt, mit dem sowohl Teile der Rehabilitationspflege neuregelt als auch der Anspruch auf außerklinische Intensivpflege neugefasst werden sollen.

Der betroffene Personenkreis bei der Intensivpflege (nach § 37 SGB V) umfasst laut Bundesregierung auf Basis der Zahlen der Gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) etwa 22.500 Personen (2018). Davon wurden über 19.100 Menschen mit Intensivpflegebedarf im ambulanten Setting versorgt, 41 % davon sind Frauen. Im gleichen Zeitraum wurden 3.417 Patientinnen und Patienten in der stationären Intensivpflege versorgt.

Als eines der Ziele des geplanten Gesetzes wird von der Bundesregierung genannt, die Missbrauchsmöglichkeiten im Bereich der Intensivpflege zu beseitigen und Anreize für eine erfolgreiche Beatmungsentwöhnung zu schaffen. Der Entwurf des geplanten Gesetzes zielt nach Aussage des BMG darauf ab, „dem Missbrauch durch unseriöse Anbieter entgegenzuwirken, die sich bei Abrechnung und Erbringung von Pflegeleistungen allerhand Betrugsmaschen zu Nutze machten.“ Ebenso ist geplant, die pflegerische Versorgung von Menschen mit Beatmung unter dem Vorwand der Qualitätssteigerung in stationären Einrichtungen erfolgen zu lassen. So soll aus der ambulanten 1:1 Versorgung für viele Menschen eine stationäre Unterbringung mit einem deutlich schlechteren Pflegegeschlüssel erfolgen. Aus einer vermeintlich qualitativen Verbesserung, die in der stationären Heimpflege erfolgen soll, wird tatsächlich eine deutliche Verschlechterung für die Betroffenen. Unklar ist, ob auch aktiv an der Gesellschaft teilhabende Menschen mit Beatmung künftig ihr Zuhause gegen ihren Willen verlassen müssen, um stationär gepflegt zu werden – das stünde Artikel 11 des Grundgesetzes entgegen, der die freie Wahl des Wohn- und

Datum des Originals: 19.11.2019/Ausgegeben: 22.11.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Aufenthaltsortes zusichert. Auch die Beantwortung der Frage nach geeignetem Pflegepersonal für künftig stationär zu versorgende Menschen mit Beatmung lässt der Gesetzentwurf offen.

Ziele und Inhalte im Bereich der Rehabilitation

Mit einem Bündel von Maßnahmen soll die Rehabilitation im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung gestärkt werden. Durch die Aufhebung des Grundsatzes der Beitragssatzstabilität können Vergütungsverträge bei erforderlichen Mehrausgaben der Einrichtungen, die etwa durch Tarifierhöhungen bei den Gehältern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entstehen, angepasst werden. Es soll geregelt werden, dass die Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zukünftig nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden kann.

Das Wahlrecht der Versicherten bei der Auswahl der Rehabilitationseinrichtung soll gestärkt werden: Vorgesehen ist zudem, dass die Versicherten die Mehrkosten nicht mehr vollständig alleine tragen, sondern nur zur Hälfte, wenn sie sich für eine von der Krankenkasse nicht bestimmte Einrichtung entscheiden.

Die Hervorhebung der geriatrischen Rehabilitation kann dazu führen, dass zu wenig zielgerichtete, personenspezifische Angebote unterbreitet werden, wenn beispielsweise auch junge pflegebedürftige Patientinnen und Patienten einer geriatrischen Rehabilitation zugewiesen werden, obwohl eine andere Indikation sinnvoll wäre.

Gesetzentwurf will in der Intensivpflege Vorrang für die stationäre Unterbringung

Für den Bereich der Intensivpflege sieht der Entwurf vor, dass Versicherte mit außerklinischem, intensivpflegerischen Versorgungsbedarf zukünftig die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege entsprechend einer neu geschaffenen Grundlage (§ 37c SGB V) erhalten sollen. Leistungen der häuslichen Krankenpflege (§ 37 SGB V) sollen in diesen Fällen dann nicht mehr erbracht werden. Der anspruchsberechtigte Personenkreis soll derjenige sein, der nach bisherigem Recht aufgrund eines besonders hohen Bedarfs an medizinischer Behandlungspflege auch bei Unterbringung in stationären Pflegeeinrichtungen ausnahmsweise Anspruch auf häusliche Krankenpflege (§ 37 Absatz 2 Satz 3 bzw. Satz 8 SGB V) hatte.

Die Leistungen der außerklinischen Intensivpflege sollen dann regelhaft nur noch in Pflegeeinrichtungen (§ 43 SGB XI) oder in speziellen Intensivpflege-Wohneinheiten erbracht werden. Bei der Inanspruchnahme von Leistungen der außerklinischen Intensivpflege in diesen vollstationären Pflegeeinrichtungen sollen die Eigenanteile dann erheblich reduziert werden. In Ausnahmefällen, wenn die Unterbringung in einer solchen Einrichtung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, soll die außerklinische Intensivpflege auch im Haushalt des Versicherten oder sonst an einem geeigneten Ort erbracht werden können.

Leistungen der außerklinischen Intensivpflege sollen dann künftig nur von Leistungserbringern erbracht werden dürfen, die besondere Anforderungen erfüllen. Hierzu sollen beispielsweise der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit ärztlichen und weiteren nichtärztlichen Leistungserbringern und die Durchführung eines internen Qualitätsmanagements ge-

hören. Allerdings wird der Pflegeschlüssel deutlich verschlechtert. Eine 1:1 Betreuung wie bislang bei der ambulanten Versorgung, mit der für viele Menschen auch eine Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Leben möglich ist, wird es dann in der Regel nicht mehr geben können. Schließlich soll die Beatmungsentwöhnung im Übergang zwischen akutstationärer und ambulanter Behandlung gestärkt werden.

Das RISG signalisiert: Menschen mit Beatmung sollen künftig ihr Zuhause gegen ihren Willen verlassen, um stationär gepflegt zu werden.

Stark zu kritisieren am geplanten Gesetz ist, dass die Leistungen der außerklinischen Intensivpflege in Zukunft hauptsächlich in vollstationären Pflegeeinrichtungen oder speziellen Intensivpflege-Wohneinheiten zu erbringen sind. Die Intensivpflege mit Beatmung zuhause soll nur noch die absolute Ausnahme sein. Ausgenommen von der Neuregelung sollen betroffene Kinder und intensivpflegebedürftige Menschen sein, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits außerklinische Intensivpflege in ihrem Haushalt oder in der Familie in Anspruch nehmen. Menschen, die zukünftig auf Intensivpflege angewiesen sind, müssen nachweisen, dass für sie die Unterbringung in einer vollstationären Pflegeeinrichtung oder einer Wohneinheit nicht zumutbar ist. Das widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung, dem Leitsatz „ambulant vor stationär“ und verhindert die Integration dieser Menschen in den Alltag und ihr familiäres Umfeld. Denn die Versorgung im eigenen Zuhause ermöglicht vielen Betroffenen ein relativ autonomes Leben. Es ist deshalb weder nachvollziehbar noch hinnehmbar, wenn das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) die Wirtschaftlichkeit der Versorgung über die Bedürfnisse der Menschen stellt.

Das BMG geht davon aus, dass 60 Prozent der Patientinnen und Patienten in der Beatmungspflege entwöhnt werden könnten. Ob diese Personen tatsächlich entwöhnt werden können, entscheiden weder die Pflegedienste und -einrichtungen, noch der Gesetzgeber, sondern allein die behandelnden Ärzte und Ärztinnen. Beatmungsentwöhnung (Weaning) kann nicht ohne eine ärztliche Verordnung durchgeführt werden. Bei vielen Patientinnen und Patienten lässt das Krankheitsbild eine Entwöhnung nicht zu, beziehungsweise eine Entwöhnung würde dazu führen, dass eine aktive Teilhabe an der Gesellschaft nicht mehr möglich ist.

Der Referentenentwurf hat starke Proteste hervorgerufen

Insbesondere der Regelungsbereich der außerklinischen Intensivpflege hat viele betroffene Menschen nachhaltig verunsichert, viele fühlen sich in ihrer Lebensweise und Selbstbestimmung bedroht, was zu einem breiten Protest geführt hat. Dieser zeigt sich u.a. in Demonstrationen, zahlreichen sehr kritischen Stellungnahmen und einer Petition, die mittlerweile über 135.000 Einzelpersonen unterzeichnet haben. Der Protest richtet sich vor allem gegen die Einschränkung der persönlichen Selbstbestimmungsrechte betroffener Menschen, da der Anspruch auf außerklinische Intensivpflege in der eigenen Häuslichkeit nur noch für Menschen im Alter von unter 18 Jahren oder in Ausnahmefällen bestehen soll, in denen eine Unterbringung in stationären Pflegeeinrichtungen „nicht zumutbar“ erscheint.

Der vorliegende Referentenentwurf verstößt somit in mehreren Punkten gegen geltendes Recht und Rechtsprechung. So hat das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 10.11.2011 (B 3 KR 38/04 R) nochmals den gesetzlichen Anspruch auf häusliche Krankenpflege unterstrichen. Zugleich verstößt das geplante Gesetz auch gegen mehrere Artikel

der UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere Artikel 19 - *Selbstbestimmte Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft*: „[...] Menschen mit Behinderungen [sollen] gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben [...].“

Darüber hinaus verpflichtet Artikel 26 die Unterzeichnerstaaten, „Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. [...]“

Im Bericht des Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) zur „ambulanten Intensivpflege in NRW vor dem Hintergrund des Reha- und Intensivpflege-Stärkungsgesetzes“ (Vorlage 17/2492) vom 02.09.2019 wird darauf abgehoben, dass das zuständige Bundesgesundheitsministerium BMG gegenüber den Ländern eine „Nachschärfung der betreffenden Regelungen“ zugesagt hat. Demnach sollen Personen, die bereits heute trotz Beatmung oder Tracheotomie (Luftröhrenschnitt) ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Häuslichkeit führen, in ihrer Lebensführung nicht eingeschränkt werden. Diese Nachbesserung wäre allerdings unzureichend, da dies für alle Menschen, die auch zukünftig in der ambulanten und assistiven Intensiv- und Beatmungspflege versorgt werden wollen, keine Lösung darstellen würde.

In der Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der GRÜNEN im Bundestag vom 22.10.2019 lässt das BMG offen, entlang welcher Kriterien eine Zumutbarkeit geprüft werden sollte und welche Institution diese Prüfung vornehmen könnte. Der Bundesgesundheitsminister hat dabei in Fernsehauftritten betont, dass vor allem Menschen stationär untergebracht würden, die sich nicht mehr artikulieren könnten. Diese Einschränkung erscheint vor dem Hintergrund beachtlich, dass neuromuskuläre Erkrankungen, die nicht altersgebunden sind, mitunter eine Situation verursachen können, in denen die betroffenen Personen nicht mehr fähig sind, ihren Willen zu äußern. Von Einhaltung der Selbstbestimmung und den Vorgaben der UN-BRK kann dann hier keine Rede mehr sein.

Zugleich sieht die intensivpflegerische Versorgung in stationären Einrichtungen für den Personenkreis derer, die mit Unterstützung in der Lage sind, am alltäglichen Leben teilzunehmen, keinerlei Teilhabeunterstützung vor.

Wohn- und Pflegeinfrastruktur für Menschen mit Bedarf an umfassender und intensiver Pflege im ambulanten Bereich bedarfsgerecht ausbauen.

In Nordrhein-Westfalen wie auch in anderen Bundesländern gibt es immer noch eine Angebotslücke im Bereich ambulant begleiteter Wohnformen. Viele Verbände und Träger weisen in ihren Stellungnahmen auf diesen Missetand hin. Eine menschenzentrierte Pflegeinfrastruktur verlangt nach kleinteiligen, ambulanten Angeboten und deren Einbeziehung in die Pflegeinfrastruktur vor Ort, unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes der Menschen. Dies gilt besonders für Menschen mit einem Bedarf an umfassender und intensiver Pflege.

Das gesetzlich eingeräumte freie Wahlrecht des Versicherten, was Inhalt, Umfang und Struktur von Pflege- und Betreuungssettings anbelangt, besitzt verfassungsrechtlichen Rang: Jeder muss das pflegerische Angebot wählen können, das ihm zusagt. Um das Ziel erreichen zu können, dass jede Person entscheiden können muss, wo sie leben will, ist die Schaffung von faktischen Wahlmöglichkeiten nötig. Davon sind wir in NRW aber noch weit entfernt. So steht an Versorgungsangeboten für eine umfassende Pflege in NRW derzeit ein Angebot an 6.000 Plätzen in Pflege-Wohngemeinschaften einem Angebot an 170.000 Plätzen in Pflegeheimen gegenüber. Wahlfreiheit sieht anders aus.

Deshalb muss ein Schwerpunkt im Ausbau der Pflegeinfrastruktur in der Förderung und Unterstützung von gemeinschaftlichen Wohnformen mit einer umfassenden Pflege im ambulanten Setting liegen, so wie es auch vom 7. Altenbericht der Bundesregierung eingefordert wird.

III. Der Landtag stellt fest:

- Mit dem Entwurf für ein Reha- und Intensivpflegegesetz wird das Ziel, den Missbrauch in der Intensivpflege zu bekämpfen, verfehlt. Stattdessen werden zentrale Menschenrechte ausgehebelt.
- Ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Häuslichkeit muss auch für Menschen mit einem Bedarf an Intensivpflege präferiert und ermöglicht werden. Der neue Leistungsanspruch, den das RISG eröffnet, muss ausschließlich zu einem Mehr an Teilhabe führen, und keinesfalls die Teilhabe einschränken.
- Die wohnortnahe Versorgung intensivbehandlungspflegebedürftiger Menschen muss Vorrang haben, dies schließt alle Wohnformen mit ein.

IV. Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

1. sich gegenüber der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass diese den Entwurf für ein Reha- und Intensivpflegegesetz diesbezüglich grundlegend verändert und die Selbstbestimmung der Menschen über Wohn- und Pflegeort gesichert wird;
2. sich für die Einhaltung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ auch in der außerklinischen Intensivpflege und für den Erhalt des Zugangs zur ambulanten Intensivpflege ohne Altersbeschränkung im Rahmen der weiteren Beratungen um das Rehabilitations- und Intensivpflegegesetz einzusetzen;
3. sich dafür einzusetzen, dass der Teilhabeaspekt und die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention insbesondere die Artikel 19 und 26 in der intensivpflegerischen Versorgung mit verankert werden;
4. sich gegenüber dem BMG dafür einzusetzen, dass der Entwurf des Gesetzes RISG u.a. dahingehend verändert wird, dass eine Verlegung aus der häuslichen in eine stationäre Versorgung gegen den Willen der Betroffenen nicht möglich ist und dies auch für Personen gilt, die zukünftig ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Häuslichkeit leben wollen. Es muss für alle Betroffenen erkennbar sein, dass der neue Leistungsanspruch ausschließlich zu einem Mehr an Teilhabe führt, und keinesfalls die Teilhabe einschränkt;
5. sich dafür einzusetzen, dass der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) und Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung (PKV) MEDICPROOF künf-

- tig ein verbindliches Prüf- und Begehungsrecht für ambulante Intensivpflegewohnformen erhalten;
6. sich dafür einzusetzen, dass die Anforderungen, die an die Konzepte von Intensivpflegewohnformen gestellt werden, gestärkt werden und die Erhaltung und Wiedergewinnung der selbstbestimmten Teilhabefähigkeit bis hin zur Selbstständigkeit intensivbehandlungspflegebedürftiger Menschen gefördert wird;
 7. sich für die wohnortnahe Versorgung intensivbehandlungspflegebedürftiger Menschen einzusetzen. Dies schließt alle Wohnformen mit ein;
 8. die Wohn- und Pflegeinfrastruktur für Menschen mit Bedarf an umfassender und intensiver Pflege im ambulanten Bereich bedarfsgerecht auszubauen.

Monika Düker
Arndt Klocke
Verena Schäffer
Josefine Paul
Mehrdad Mostofizadeh

und Fraktion

- TOP 10 -

Geplante Bonuszahlungen für Pflegekräfte

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 7. Mai 2020
Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3331

A01

Aktenzeichen PA. 1010
bei Antwort bitte angeben

LMR Andreas Burkert
Telefon 0211 855-
Telefax 0211 855-

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bericht: Bericht zu den geplanten Bonuszahlungen für Pflegekräfte

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Frau Heike Gebhard MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für die 80. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 13. Mai 2020 um einen schriftlichen Bericht zum o.g. Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

2 Anlagen

Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Bericht zu geplanten Bonuszahlungen für Pflegekräfte

Vorbemerkung

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales steht dazu, die herausragenden Leistungen und besonderen Belastungen der Pflegekräfte in der aktuellen Corona-Pandemie besonders zu würdigen.

Es sieht über eine mögliche Prämie hinaus den grundsätzlichen Bedarf für eine verbesserte, tarifvertraglich verankerte Vergütung der Pflegekräfte. In diesem Sinne braucht es von der Bundesregierung ein Konzept für eine bundesweite tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen in der Alten- und Krankenpflege.

Mit Schreiben vom 27. April 2020 haben die Bundesminister Spahn und Heil seitens der Bundesregierung einen Vorschlag für die Finanzierung einer Prämie in der Altenpflege unterbreitet, der eine faire Verteilung möglich machen und gleichzeitig eine finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen vermeiden soll. Unmittelbar folgend am 28. April 2020 hat Bundesminister Spahn eine vom Bundeskabinett bereits beschlossene „Formulierungshilfe für die Fraktionen der CDU/CSU und SPD für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Gesetzentwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ zur Information übersandt (vgl. Anlage).

Die Formulierungshilfe solle den Koalitionsfraktionen zur Beschlussfassung zugeleitet werden. Der Deutsche Bundestag plane für den 11. Mai 2020 eine öffentliche Anhörung. Die Bundesregierung wäre dankbar, wenn die Schlussberatung im Bundesrat schon am 15. Mai 2020 erfolgen könne. Der Bund bittet um zeitnahe Rückmeldung der Länder zu dem Entwurf.

Nach Artikel 5 des übersandten Entwurfs soll in das SGB XI ein neuer „§ 150a Sonderleistung während der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie“ eingefügt werden, der in neun umfangreichen Absätzen sehr dezidiert Zielgruppen, Merkmale, Finanzierung und Verfahren der neuen Sonderleistung regeln soll. Für eine überblickgebende Kurzbeschreibung wird auf die Ausführungen auf den Seiten 4 und 5 des Übersendungsschreibens (s. Anlage) zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

1. Wann ist damit zu rechnen, dass die Bonuszahlung bei den Beschäftigten der Altenpflege ankommt?

Die Prognose eines exakten Datums oder Zeitraumes kann nicht getroffen werden. Eine Zeitplanung ergibt sich aus der Begründung des Gesetzesentwurfs. Danach haben die Pflegekassen sicherzustellen, dass alle Pflegeeinrichtungen und Arbeitgeber eine Vorauszahlung in Höhe der gemeldeten Beträge bis spätestens 15. Juli bzw. bis 15. Dezember 2020 erhalten. Die Pflegeeinrichtungen prüfen, ob eine Prämienzahlung bereits durch eine andere Pflegeeinrichtung erfolgt ist oder erfolgen könnte. Bis zum 15. Februar 2021 haben die Pflegeeinrichtungen und Arbeitgeber nach Abschluss des Verfahrens den Pflegekassen die tatsächlich ausgezahlten Prämien anzuzeigen. Das Nähere für das Meldeverfahren, das Auszahlungsverfahren und die Information der Beschäftigten hat der Spitzenverband Bund der Pflegekassen im Benehmen mit den Bundesvereinigungen der Träger stationärer und ambulanter Pflegeeinrichtungen und geeigneten Verbänden der Arbeitgeber auf Bundesebene unverzüglich festzulegen. Konkrete Aussagen können darüber hinaus erst erfolgen, wenn die Ergebnisse der geplanten Anhörung des Bundestages am 11. Mai 2020 bekannt sind sowie die Festlegungen durch den Spitzenverband Bund der Pflegekassen getroffen sind.

2. Mit welcher Summe für den Landesanteil in NRW rechnet die Landesregierung?

Gemäß § 150a Absatz 9 Satz 1 und Satz 2 des vorgelegten Vorschlages des Gesetzentwurfes eröffnet der Bundesgesetzgeber den Ländern und den Arbeitgebern die Möglichkeit, sich an der bundesgesetzlichen Sonderzahlung im Wege der Aufstockung bis zu einem Drittel zu beteiligen. Die Höchstbeträge sind dabei in fünf Kategorien unterteilt, die sich insbesondere orientieren am Umfang ihrer im unmittelbaren Kontakt mit pflegebedürftigen Personen erfolgenden tagesstrukturierenden, aktivierenden, betreuenden oder pflegenden Tätigkeit.

Nach der Aussage des Bundes über die Kostenfolgen für die Soziale Pflegeversicherung und Gesetzliche Krankenversicherung für zwei Drittel der vorgeschlagenen und in fünf Gruppenbeträge unterschiedenen Prämienzahlungen entfallen hierauf 1 Milliarde Euro. Damit würden auf das dritte Drittel insgesamt 500 Millionen Euro entfallen, die Länder und Arbeitgeber tragen könnten. Ein konkreter Landesanteil kann nicht beziffert werden. Dies hängt u.a. davon ab, in welchem Umfang sich die nordrhein-westfälischen Arbeitgeber beteiligen wollen. Im Falle einer vollständigen Verweigerung der nordrhein-westfälischen Arbeitgeber könnte der Landesanteil Nordrhein-Westfalens bei vollständiger Übernahme der Prämienzahlungen unter Zugrundelegung der vom Bund genannten Zahlen nach dem Königsteiner Schlüssel (rd. 21,1%) rd. 106 Millionen Euro betragen. Da die Kalkulation des Bundes nicht bekannt ist, besteht auch hier noch Prüfbedarf.

3. Wie bewertet die Landesregierung das Finanzierungskonzept (insbesondere die Finanzierung zu zwei Dritteln durch die Pflegekassen) und welche Position hat die Landesregierung in den Verhandlungen vertreten?

Die konkreten Vorstellungen des Bundes sind erst seit kurzem bekannt und werden zurzeit sorgfältig geprüft. Die Ergebnisse der geplanten Anhörung des Bundestages am 11. Mai 2020 sind bei der Prüfung einzubeziehen. Sie lagen innerhalb der Fristen für die fristgerechte Erstellung und Übersendung des angeforderten Berichtes nicht vor. Zur „Beteiligung“ der Länder wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- 4. In der zweiten Jahreshälfte wolle der Bund darüber entscheiden, wie die Pflegekassen aus Steuermitteln unterstützt werden könnten. Was wird die Landesregierung dafür tun, dass dies auch tatsächlich umgesetzt wird und nicht am Ende die Beitragszahler*innen der Pflegekassen zusätzlich belastet werden?**

Auch hierzu gilt sinngemäß das zu den Nummern 1 und 3 Ausgeführte.

- 5. Wird die Landesregierung auch Menschen in anderen Pflege- und Gesundheitsberufen eine Sonderzahlung ermöglichen?**

Es ist davon auszugehen, dass die Gewährung einer Sonderzahlung die Aufmerksamkeit anderer Tätigkeitsbereiche weckt und bei den Beschäftigten die Frage aufwirft, ob auch sie bzw. warum sie nicht eine Prämie erhalten sollten.

Die nun in der Diskussion befindliche Prämie für die Altenpflege ist eine spezielle leistungsrechtliche Regelung im SGB XI. Sie fußt auf den Feststellungen, dass das Personal in Pflegeeinrichtungen während dieser Pandemie besonderen physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt ist und ein erhöhtes Risiko trägt, bei der täglichen Arbeit selbst an COVID 19 zu erkranken. Diese besondere Lage wird durch die geltenden Entgeltregelungen nicht angemessen abgebildet.

Damit ist für die Gewährung eines leistungsrechtlichen Anspruchs auf eine einmalige Sonderzahlung ein Maßstab gesetzt, an dem jeder Tätigkeitsbereich sich messen lassen muss. Nach derzeitigen Erkenntnissen drängen sich für Nordrhein-Westfalen vergleichbare Tätigkeitsbereiche noch nicht auf.



**Bundesministerium
für Gesundheit**

**Chef des Bundeskanzleramtes
11012 Berlin**

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chef des Bundespräsidialamtes

**Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung**

**Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien**

Präsident des Bundesrechnungshofes

Jens Spahn

Bundesminister

Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99441-1003

FAX +49 (0)228 99441-1193

E-MAIL poststelle@bmg.bund.de

Referatsleiter: Ralf Suhr

Bearbeitet von: Anna Kalus, Andrea Becker

Berlin, 28. April 2020

Kabinettsache

Datenblatt-Nr.: 19/15054

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite;

hier: Formulierungshilfe für die Fraktionen der CDU/CSU und SPD für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Gesetzentwurf

Anlagen: - 3 - (4-fach)

Anliegende Formulierungshilfe für die Fraktionen der CDU/CSU und SPD für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite mit Beschlussvorschlag sowie einen Sprechzettel für den Regierungssprecher übersende ich mit der Bitte, die Beschlussfassung der Bundesregierung als ordentlichen Tagesordnungspunkt in der Kabinettsitzung am 29. April 2020 vorzusehen.

Die Formulierungshilfe beinhaltet einen Gesetzentwurf, der unter anderem die bereits mit dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite und dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz, die jeweils im Wesentlichen am 28. März 2020 in Kraft getreten sind, getroffenen Maßnahmen weiterentwickelt und ergänzt. Die fortschreitende Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der von diesem verursachten Krankheit COVID-19 macht deutlich, dass weitere Regelungen und Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Bewältigung der Auswirkungen auf das Gesundheitswesen notwendig sind. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Regelungen und Maßnahmen, die insbe-

sondere die bestehenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen erweitern sowie die negativen Auswirkungen für die Patientinnen und Patienten und die verschiedenen Akteure des Gesundheitswesens, insbesondere im Bereich der Krankenhausversorgung und der Pflege, aber beispielsweise auch bei den Ausbildungen für die Gesundheitsberufe auffangen oder abschwächen sollen. Im Einzelnen beziehen sie sich auf die folgenden Inhalte:

Infektionsschutzbereich

• Thema Testungen und Immunität

- Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, dass die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) für ihre Versicherten in Bezug auf bestimmte übertragbare Krankheiten Testungen auf eine Infektion oder Immunität leisten muss. Mit dieser Maßnahme wird sichergestellt, dass auch dann Testungen von der GKV übernommen werden, wenn keine Symptome für COVID-19 vorhanden sind. Auch könnten Tests im Umfeld besonders gefährdeter Personen durchgeführt werden. Entsprechendes gilt für mögliche Tests auf Immunität in Bezug auf COVID-19, sobald vom Standpunkt der medizinischen Wissenschaft sichergestellt ist, dass eine Immunität gegen COVID-19 für einen längeren Zeitraum möglich ist und gleichzeitig keine Ansteckungsfähigkeit mehr gegeben ist.
- Die Gesundheitsämter werden grundsätzlich in die Lage versetzt, Testungen auf COVID-19 vorzunehmen und bei GKV-Versicherten einen entsprechenden Rückgriffsanspruch gegen die GKV geltend zu machen.
- Eine Immunitätsdokumentation wird künftig analog der Impfdokumentation die mögliche Grundlage dafür sein, eine Immunität gegen bestimmte übertragbare Krankheiten nachzuweisen.
- Gerade Einrichtungen im Gesundheitsbereich wird ermöglicht, nicht nur Daten ihres Personals zum Impf- und Serostatus in Bezug zu impfpräventablen Erkrankungen zu verarbeiten, sondern auch dann, wenn es sich – wie bei COVID-19 – nicht um eine impfpräventable Erkrankung handelt.
- Vor dem Hintergrund der verstärkten Diskussion zur Verhältnismäßigkeit von Schutzmaßnahmen nach § 28 IfSG (aktuell insbesondere zu Versammlungsverboten) wird eine Regelung aufgenommen, dass bei der Anordnung und Durchführung von Schutzmaßnahmen in angemessener Weise zu berücksichtigen ist, ob und inwieweit Personen, die die Krankheit nicht oder nicht mehr übertragen können, von den Schutzmaßnahmen ganz oder teilweise ausgenommen werden können, ohne dass der Schutzzweck der Maßnahme gefährdet wird.

- Thema Entschädigung
 - Die außerordentliche kurze Frist zur Geltendmachung eines Anspruchs auf Entschädigung bei Tätigkeitsverboten, Absonderungen und Schließung der Betreuungseinrichtungen wird von drei auf zwölf Monate verlängert, um insbesondere auch die Verwaltung zu entlasten.

- Thema Meldepflichten und Surveillance
 - Geregelt wird eine Meldepflicht hinsichtlich des Ergebnisses von Untersuchungen auf SARS-CoV und SARS-CoV-2. Anzugeben sind bei Feststellung einer Infektion auch Angaben zum Umfeld, in dem eine Übertragung wahrscheinlich stattgefunden hat.
 - Dem Robert Koch-Institut (RKI) werden die entsprechenden Daten über COVID-19-Fälle, u.a. auch zum Behandlungsergebnis, anonymisiert übermittelt.
 - Das BMG wird ermächtigt, durch Verordnung eine laborbasierte Surveillance zu regeln. Bestimmte Labore können verpflichtet werden, Daten über von ihnen untersuchte Proben pseudonymisiert zu übermitteln.
 - Das BMG wird ermächtigt, im Falle einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite Verordnungen zum nationalen elektronischen Melde- und Informationssystem für übertragbare Krankheiten (DEMIS) auch ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen zu können.

- Thema Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD)
 - Der ÖGD wird durch Maßnahmen des Bundes während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite unterstützt, insbesondere um eine Digitalisierung voranzutreiben. Auf diesem Wege lässt sich eine bundesweit organisierte und finanzierte Unterstützungsaktion für den ÖGD konzentrieren.
 - Beim RKI wird dauerhaft eine Kontaktstelle für den öffentlichen Gesundheitsdienst eingerichtet.

- Weitere Themen des Infektionsschutzbereiches
 - Es werden Regelungen zur Zuständigkeiten und zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) aufgenommen, soweit neben Gesundheitsämtern der Länder auch Stellen der Bundeswehr oder das Eisenbahnbundesamt betroffen sind.
 - Die Länder können bestimmen, dass Belehrungen, die Voraussetzung für den Einsatz in der Lebensmittelindustrie sind, auch durch eine Belehrung durch den Arbeitgeber ersetzt werden können, weil die Gesundheitsämter derzeit überlastet sind.

Krankenhausbereich

- Die Prüfung bestimmter Mindestmerkmale einzelner Kodes im Rahmen der Krankenhausabrechnung wird für den Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 ausgesetzt. Dies gilt für Krankenhäuser, die Patientinnen und Patienten mit einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder mit dem Verdacht auf eine entsprechende Infektion behandeln. Eine Verlängerung des Zeitraums ist per Rechtsverordnung möglich.
- Die Überprüfung der Auswirkungen der mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz beschlossenen Maßnahmen auf die wirtschaftliche Lage der Krankenhäuser soll auf einer möglichst aussagekräftigen und belastbaren Datengrundlage durchgeführt werden. Dafür werden zwei unterjährige Datenübermittlungen durch die Krankenhäuser vorgesehen. Die Daten werden von dem Institut für das Entgeltssystem im Krankenhaus aufbereitet und dem Bundesministerium für Gesundheit zur Verfügung gestellt.
- Die Einführung des Prüfquotensystems, in dem der Prüfumfang eines Krankenhauses von dem Anteil seiner unbeanstandeten Abrechnungen aus dem vorvergangenen Quartal abhängt, wird um ein Jahr, also auf das Jahr 2022, verschoben. Für das Jahr 2021 wird eine bundeseinheitliche maximale Prüfquote von bis zu 12,5 Prozent je Quartal festgelegt.

Pflegebereich

Es werden Regelungen getroffen

- zur Gewährung von Hilfen für nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag,
- zur Stützung und Erhaltung der pflegerischen Versorgung insbesondere im häuslichen Bereich bei Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1,
- zur Vereinfachungen für die Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages,
- zur Kostenaufteilung zwischen Kranken- und Pflegeversicherung bei der Erstattung pandemiebedingter Mehrausgaben und Mindereinnahmen von Hospizen sowie
- zur Nutzung von Kapazitäten im Bereich der stationären Reha- und Vorsorgeeinrichtungen für die pflegerische Versorgung.

Darüber hinaus werden die Voraussetzungen für den Bezug von Pflegeunterstützungsgeld in den Fällen eines durch das Coronavirus SARS-CoV-2 bedingten Versorgungsengpasses erleichtert.

Corona-Prämie

Die Regelung dient dazu, dass alle Beschäftigten in der Altenpflege im Jahr 2020 einen nach verschiedenen Kriterien gestaffelten Anspruch auf eine einmalige Sonderleistung (Corona-Prämie) gegen ihren Arbeitgeber erhalten. Sie beruht auf einem Vorschlag der ehemaligen Mitglieder der Pflegemindestlohnkommission.

Mit der Corona-Prämie wird die große Wertschätzung für die Arbeit der Beschäftigten in der Pflege ausgedrückt. Als Arbeitgeber zu einer Zahlung verpflichtet werden sowohl zugelassene Pflegeeinrichtungen nach § 72 SGB XI als auch Arbeitgeber, deren Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in Pflegeeinrichtungen im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags eingesetzt werden.

Die höchste Prämie sollen Vollzeitbeschäftigte in der direkten Pflege und Betreuung erhalten. Auch Auszubildende, Freiwilligendienstleistende, Helfer im freiwilligen sozialen Jahr und Leiharbeiter sowie Mitarbeiter in Servicegesellschaften werden erfasst.

Die Regelung verpflichtet die Arbeitgeber in der Pflege zur Zahlung von Prämien im Jahr 2020, die wie folgt gestaffelt sind und zunächst von der sozialen Pflegeversicherung refinanziert werden. Die Länder und die Arbeitgeber in der Pflege können die Corona-Prämie ergänzend bis zur Höhe der steuer- und sozialversicherungsabgabenfreien Summe von 1.500 Euro aufstocken:

	Anteil soziale Pflegeversicherung nach § 150a SGB XI	Möglicher Anteil Länder / Arbeitgeber an der Corona-Prämie	Möglicher Betrag nach Aufstockung durch die Länder/ Arbeitgeber
Personal, das hauptsächlich in der direkten Pflege und Betreuung arbeitet	1.000 EUR	bis zu 500 EUR	bis zu 1.500 EUR
Weiteres Personal, das mindestens 25 % seiner Arbeitszeit in der direkten Pflege und Betreuung mitarbeitet	667 EUR	bis zu 333 EUR	bis zu 1.000 EUR
Sonstige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Pflegeeinrichtung	334 EUR	bis 166 EUR	bis zu 500 EUR
Auszubildende in den Pflegeberufen	600 EUR	bis zu 300 EUR	bis zu 900 EUR

Freiwilligendienstleistende und Helfer im freiwilligen sozialen Jahr	100 EUR	bis zu 50 EUR	bis zu 150 EUR
--	---------	---------------	----------------

Arbeitgebern in der Pflege werden die Prämien im Wege der Vorauszahlung zunächst von der sozialen Pflegeversicherung erstattet und für die ambulanten Pflegeeinrichtungen anteilig von der Gesetzlichen Krankenversicherung getragen. In der zweiten Hälfte des Jahres 2020 werden das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium der Finanzen miteinander festlegen, in welchem Umfang die Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung Zuschüsse des Bundes zur Stabilisierung der jeweiligen Beitragssätze, auch zur Refinanzierung der Corona-Prämien erhalten.

Der Sozialen Pflegeversicherung entstehen für die Kosten der Prämien für die Beschäftigten von Pflegeeinrichtungen einmalige Mehrausgaben von etwa 870 Mio. Euro. Der Gesetzlichen Krankenversicherung entstehen für die Beteiligung an den Kosten der Prämien für die Beschäftigten von ambulanten Pflegeeinrichtungen einmalige Mehrausgaben von etwa 130 Mio. Euro.

Gesundheitsberufe

- Um die Durchführung der Ausbildungen zu den staatlich reglementierten Gesundheitsberufen und der, auch in den Verfahren zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen zu absolvierenden Prüfungen während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite sicher stellen zu können, werden die Ermächtigungsgrundlagen geschaffen, um weitere Flexibilisierungen durch Rechtsverordnungen vornehmen zu können. Insbesondere wird das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt, durch Rechtsverordnungen für das Studium der Zahnmedizin und der Medizin sowie für die Ausbildungen zu den Gesundheitsfachberufen entsprechende Regelungen zu schaffen und für einen begrenzten Zeitraum von bestehenden Vorschriften in den Berufsgesetzen und den auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen abzuweichen. Zudem wird das Inkrafttreten der neuen zahnärztlichen Approbationsordnung um ein Jahr verschoben.
- In das Ergotherapeutengesetz und in das Gesetz über den Beruf des Logopäden werden dauerhaft Härtefallklauseln zur Berücksichtigung von Fehlzeiten im besonderen Einzelfall aufgenommen, wie sie in den übrigen Berufsgesetzen der staatlich reglementieren Gesundheitsfachberufe bereits enthalten sind.
- Die Fachkommission nach dem Pflegeberufegesetz hat eine wichtige Aufgabe bei der Implementierung der generalistischen Pflegeausbildung. Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Expertinnen und Experten der Fachkommission eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten können.

- Die Möglichkeiten für psychiatrische Krankenhäuser, Träger der praktischen Ausbildung im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung zu sein, werden dadurch erweitert, dass der beim Träger der praktischen Ausbildung zu absolvierende Pflichteinsatz unter bestimmten Voraussetzungen teilweise in einer zweiten Einrichtung durchgeführt werden kann.

Prävention

- Die Verpflichtung der Krankenkassen, einen Mindestwert für Leistungen zur Prävention und Gesundheitsförderung in den Lebenswelten der Menschen aufzuwenden, wird für das laufende Jahr ausgesetzt. Es ist absehbar, dass die Krankenkassen im Jahr 2020 infolge der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 bedingten tatsächlichen Einschränkungen des öffentlichen Lebens die jährlich vorgegebenen gesetzlichen Mindestausgaben für Leistungen zur Prävention und Gesundheitsförderung insbesondere in den Lebenswelten der Menschen nicht erreichen können.

Internationaler Bereich

- Der Bund übernimmt in bestimmten Fällen die Kosten für die Behandlung von COVID-19-Patienten aus dem europäischen Ausland in deutschen Krankenhäusern mangels Kapazität im Heimatstaat.

Medizinprodukte – Anpassungen aus Anlass der Verschiebung des Geltungsbeginns der EU-Medizinprodukte-Verordnung

- Mit der Verordnung (EU) 2020/561 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. April 2020 wird infolge der COVID-19-Pandemie kurzfristig der Geltungsbeginn der EU-Medizinprodukte-Verordnung um ein Jahr auf den 26. Mai 2021 verschoben.
- Das Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetz (MPEUAnpG), dessen Verkündung im Bundesgesetzblatt in Vorbereitung ist, muss schnellstmöglich der neuen Situation angepasst werden. Vorrangig muss das Inkrafttreten insbesondere des Artikels 1 (Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz - MPDG) ebenfalls auf den 26. Mai 2021 verschoben und die Aufhebung des bisherigen nationalen Medizinprodukterechts rückgängig gemacht werden.
- Weitere Folgeänderungen etwa in § 33a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch werden vorgenommen, um dem geänderten medizinproduktrechtlichen Rahmen Rechnung zu tragen.

Die Formulierungshilfe für den Gesetzentwurf enthält darüber hinaus folgende wesentliche Regelungen:

- Im Zusammenhang mit der Prüfung von für die Erbringung und Abrechnung bestimmter Leistungen erforderlichen Strukturmerkmalen müssen die Krankenhäuser künftig auch

- den für sie zuständigen Medizinischen Dienst informieren, wenn sie diese Strukturmerkmale für mehr als einen Monat nicht erfüllen.
- Die Frist für den erstmaligen Erlass der Richtlinien zur systematischen Qualitätssicherung, zur einheitlichen statistischen Erfassung der Leistungen und Ergebnisse der Tätigkeit des Medizinischen Dienstes sowie des hierfür eingesetzten Personals und über die regelmäßige Berichterstattung wird um ein halbes Jahr verlängert.
 - Die Richtlinie zur Bestellung, unabhängigen Aufgabenwahrnehmung und Vergütung der von den Medizinischen Diensten zu bestellenden Ombudsperson wird erstmalig vom Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen bis zum 31. Dezember 2020 erlassen.
 - Es wird vorgesehen, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen den Heilberufskammern auf Anforderung bestimmte für deren gesetzliche Aufgaben erforderliche personenbezogene Daten von Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten übermitteln dürfen.
 - Das Verfahren zur Ausnahme von Zulassungsbeschränkungen in ländlichen oder strukturschwachen Teilgebieten eines Planungsbereichs wird weiterentwickelt. Die Änderungen entsprechen den Forderungen des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Fairer-Kassenwettbewerb-Gesetzes.
 - Digitale Versorgungsangebote wie etwa digitale Gesundheitsanwendungen leisten im Kontext der COVID-19-Pandemie einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Versorgung. Nach Maßgabe der mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz vorgenommenen Änderungen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Versicherten zukünftig einen regelhaften Anspruch auf Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen. Es wird eine Rechtsgrundlage geschaffen für die Durchführung von Pilotprojekten zur Ermöglichung der Verwendung elektronischer Verordnungen von digitalen Gesundheitsanwendungen.
 - Im Bereich der privaten Krankenversicherung wird ein vereinfachtes Rückkehrrecht aus dem Basistarif in den Ursprungstarif für Personen geschaffen, die – derzeit vor allem infolge der aktuellen COVID-19-Pandemie nur vorübergehend hilfebedürftig werden und in den Basistarif wechseln.
 - Um es wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen zu ermöglichen, Angebote abzugeben, zu denen sie derzeit aufgrund der COVID-19-Pandemie möglicherweise nicht in der Lage sind, werden die Fristen für die Vertragsparteien zur Einleitung des Vergabeverfahrens für das Gutachten zu ambulanten Operationen im Krankenhaus (AOP) bis 30. Juni 2020 sowie für die auf dieser Grundlage zu schließende neue AOP-Vereinbarung bis 31. Januar 2022 verlängert.

- Die Möglichkeit der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigungen und Kassenärztlichen Bundesvereinigungen zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren wird eingeführt. Damit wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, dringende Beschlüsse weiterhin fassen zu können, auch wenn Sitzungen aufgrund von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus nicht durchgeführt werden können.
- Zur Sicherstellung der Versorgung der Patienten mit saisonalem Grippeimpfstoff für die Grippesaison 2020/2021 werden die zusätzlichen Reserven von 10 auf 30 Prozent erhöht.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat die Rechtsprüfung vorgenommen. Der Redaktionsstab Rechtssprache beim BMJV, der Regelungsentwürfe auf sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit prüft, wurde beteiligt.

Die Bundesministerien der Finanzen und des Innern, für Bau und Heimat, das Auswärtige Amt, die Bundesministerien für Wirtschaft und Energie, der Justiz und für Verbraucherschutz, für Arbeit und Soziales, der Verteidigung, für Ernährung und Landwirtschaft, für Familie, Senioren, Frauen und Jugend haben Stellung genommen. Deren Änderungs- und Ergänzungsvorschläge wurden – soweit fachlich sinnvoll und vertretbar – berücksichtigt. Die übrigen Bundesministerien wurden beteiligt und haben keine Einwände erhoben.

Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten, die Drogenbeauftragte der Bundesregierung, der Bevollmächtigte der Bundesregierung für Pflege, der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, der Beauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit sowie der Bundesbeauftragte für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung wurden beteiligt. Deren Änderungs- und Ergänzungsvorschläge wurden – soweit fachlich sinnvoll und vertretbar – berücksichtigt.

Der Nationale Normenkontrollrat wurde beteiligt.

Der Gesetzentwurf bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Bund, Länder und Gemeinden sowie den Sozialversicherungen entstehen die im Vorblatt der Formulierungshilfe dargestellten Ausgaben.

Auswirkungen des Gesetzes auf die Preise und das Preisniveau sind nicht absehbar.

Die Anforderungen nach § 44 GGO sind erfüllt.

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'H. S.' or similar initials.

Beschlussvorschlag

Die Bundesregierung beschließt die von dem Bundesminister für Gesundheit vorgelegte Formulierungshilfe für die Fraktionen der CDU/CSU und SPD für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite.

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Das Bundeskabinett hat heute eine Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite beschlossen.

Bereits mit dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite und dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz, deren wesentliche Bestandteile am 28. März 2020 in Kraft getreten sind, wurden schnell erforderliche Regelungen und Maßnahmen zur Bewältigung der durch den Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der hierdurch verursachten Krankheit COVID-19 getroffen. Die fortschreitende Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hat zur Folge, dass weitere Regelungen und Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Bewältigung der negativen Auswirkungen auf das Gesundheitswesen notwendig sind. Sie betreffen erneut in besonderer Weise den Bereich des Infektionsschutzes. Hier werden Themen wie Testungen und Immunität, Meldepflichten oder eine Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes in den Blick genommen.

So soll das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung festzulegen, dass die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) für ihre Versicherten die Testungen auf eine Infektion oder Immunität vergüten muss. Mit dieser Maßnahme wird sichergestellt, dass auch dann Testungen von der GKV übernommen werden, wenn keine Symptome für COVID-19 vorhanden sind. Auch könnten Tests im Umfeld besonders gefährdeter Personen durchgeführt werden. Entsprechendes gilt für mögliche Tests auf Immunität in Bezug auf COVID-19, sobald vom Standpunkt der medizinischen Wissenschaft sichergestellt ist, dass eine Immunität gegen COVID-19 für einen längeren Zeitraum möglich ist. Damit in Verbindung steht, dass die Gesundheitsämter grundsätzlich in die Lage versetzt werden, Testungen auf COVID-19 vorzunehmen und bei GKV-Versicherten einen entsprechenden Rückgriffsanspruch gegen die GKV geltend zu machen.

In Bezug auf Meldepflichten und Surveillance werden Meldevorgaben auch für negative Labortestungen auf COVID-19 ebenso eingeführt wie eine Datenübermittlung an das Robert Koch-Institut (RKI) einschließlich anonymisierter Daten zu den Behandlungsergebnissen. Anzugeben sind auch Angaben zum Umfeld, in dem eine Übertragung wahrscheinlich stattgefunden hat.

Wichtig ist zudem, den öffentlichen Gesundheitsdienst zu stärken. Hier soll durch Maßnahmen des Bundes während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite insbesondere die Digitalisierung vorangetrieben werden. Beim RKI wird dauerhaft eine Kontaktstelle für den öffentlichen Gesundheitsdienst eingerichtet.

Für den Krankenhausbereich werden über die mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz bereits getroffenen Regelungen hinaus weitere Maßnahmen ergriffen, die die Krankenhäuser bei der Bewältigung der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie unterstützen. Dazu wird die Prüfung bestimmter Mindestmerkmale einzelner Kodes im Rahmen der Krankenhausabrechnung für einen begrenzten Zeitraum ausgesetzt und die Einführung des Prüfquotensystems um ein Jahr auf das Jahr 2022 verschoben. Darüber hinaus werden zwei unterjährige Datenübermittlungen durch die Krankenhäuser vorgesehen, um auf dieser Basis die Auswirkungen der Maßnahmen auf die wirtschaftliche Lage der Krankenhäuser zu überprüfen.

Über die bereits getroffenen Eilmaßnahmen zur Bewältigung der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der pflegerischen Versorgung zu erwartenden Versorgungsengpässe hinaus ergibt sich die Notwendigkeit, weitere Maßnahmen zur Gewährung von Hilfen für nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag sowie zur Stützung und Erhaltung der pflegerischen Versorgung insbesondere im häuslichen Bereich bei Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1 zu ergreifen. Zudem wird eine Kostenaufteilung zwischen Kranken- und Pflegeversicherung bei der Erstattung pandemiebedingter Mehrausgaben und Mindereinnahmen von Hospizen vorgesehen. Darüber hinaus werden die Voraussetzungen zum Bezug von Pflegeunterstützungsgeld in den Fällen eines durch das Coronavirus SARS_CoV-2 Versorgungsengpasses erleichtert.

Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus eine Regelung zur Zahlung und Refinanzierung einer einmaligen Sonderleistung (Corona-Prämie) in der Altenpflege. Zugelassene Pflegeeinrichtungen werden demnach zur Zahlung von gestaffelten Sonderleistungen (Corona-Prämien) von bis zu 1.000 Euro an ihre Beschäftigten verpflichtet. Die Prämien können durch die Länder und Arbeitgeber weiter aufgestockt werden. Die Aufwendungen für diese Corona-Prämien werden den Pflegeeinrichtungen zunächst durch die soziale Pflegeversicherung erstattet und im Voraus gezahlt; die gesetzliche Krankenversicherung beteiligt sich anteilig an den Kosten im ambulanten Bereich. Die Länder und die Arbeitgeber in der Pflege können die Corona-Prämie ergänzend bis zur Höhe der steuer- und sozialversicherungsabgabenfreien Summe von 1.500 Euro aufstocken.

In der zweiten Hälfte des Jahres 2020 werden das BMG und das Bundesministerium der Finanzen miteinander festlegen, in welchem Umfang die Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung Zuschüsse des Bundes zur Stabilisierung der jeweiligen Beitragssätze erhalten. Dies wird auch die Frage der Refinanzierung dieser einmaligen Prämie umfassen.

Um die Durchführung der Ausbildungen zu den staatlich reglementierten Gesundheitsberufen und der auch in den Verfahren zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen zu absolvierenden Prüfungen während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite sicher stellen zu können, werden Rechtsgrundlagen für mögliche Flexibilisierungen in den Ausbildungen geschaffen. Insbesondere

wird das BMG ermächtigt, Erleichterungen im Ablauf der Ausbildungen durch Rechtsverordnung zu regeln. Außerdem werden weitere Möglichkeiten zur Nutzung von Kapazitäten im Bereich der stationären Reha- und Vorsorgeeinrichtungen für die pflegerische Versorgung geschaffen.

Da absehbar ist, dass die Krankenkassen im Jahr 2020 infolge der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 bedingten tatsächlichen Einschränkungen des öffentlichen Lebens die gesetzlich vorgegebenen jährlichen Mindestausgaben für Leistungen zur Prävention und Gesundheitsförderung insbesondere in den Lebenswelten der Menschen nicht erreichen können, wird im Bereich der Prävention für das laufende Jahr die Verpflichtung der Krankenkassen ausgesetzt, einen Mindestwert für Leistungen zur Prävention und Gesundheitsförderung in den Lebenswelten der Menschen aufwenden zu müssen.

Die Formulierungshilfe für den Gesetzentwurf enthält darüber hinaus eine weitere wichtige pandemieverstärkte Regelung zum Versicherungsschutz der Bürgerinnen und Bürger. So wird im Bereich der privaten Krankenversicherung ein vereinfachtes Rückkehrrecht aus dem Basistarif in den Ursprungstarif für Personen geschaffen, die nur vorübergehend hilfebedürftig werden und in den Basistarif wechseln.

Zudem werden die zusätzlichen Reserven zur Sicherstellung der Versorgung der Patienten mit saisonalem Grippeimpfstoff für die Grippesaison 2020/2021 auf 30 Prozent erhöht.

Der mit der Formulierungshilfe vorgesehene Gesetzentwurf bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Die Formulierungshilfe wird den Fraktionen der CDU/CSU und SPD für die Beratung und Beschlussfassung über einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Gesetzentwurf zugeleitet.

Formulierungshilfe

für die Fraktionen der CDU/CSU und SPD für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite sowie dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz, jeweils vom 27. März 2020, hat der Gesetzgeber erste Maßnahmen getroffen, um zum einen das Funktionieren des Gesundheitswesens in einem die gesamte Bundesrepublik betreffenden seuchenrechtlichen Notfall sicherzustellen und zum anderen die mit dieser besonderen Situation verbundenen negativen finanziellen Folgewirkungen in der Gesundheitsversorgung abzumildern.

Der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2020 die epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (BT-PIPr 19/154, S. 19169C). Die zunehmende Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hat zur Folge, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, um den mit der durch das Virus ausgelösten Pandemie verbundenen Folgen zu begegnen und diese abzumildern.

Mit diesem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite sollen die in den eingangs genannten Gesetzen getroffenen Regelungen und Maßnahmen weiterentwickelt und ergänzt werden. Auch diese Regelungen sind teilweise von zeitlich begrenztem Charakter im Hinblick auf die epidemische Lage von nationaler Tragweite.

Digitale Versorgungsangebote wie etwa digitale Gesundheitsanwendungen leisten im Kontext der COVID-19-Pandemie einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Versorgung. Nach Maßgabe des Digitale-Versorgung-Gesetzes erhalten die Versicherten zukünftig eine regelhafte Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen. Bis Verfahren unter Einsatz der Telematikinfrastruktur zur Verfügung stehen, gilt es im Rahmen von Pilotprojekten Verfahren zur Verwendung von Verordnungen in Textform zu testen, um so den Medienbruch zwischen papiergebundener Verordnung und digitaler Versorgung zu vermeiden. Pilotprojekte können dabei in einem kurzen zeitlichen Rahmen nur dann erfolgreich umgesetzt werden, wenn sie in enger Abstimmung von Krankenkassen und Herstellerverbänden konzipiert werden.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass interessierte Forschungseinrichtungen aufgrund bestehender Ungewissheiten in Zusammenhang mit der Pandemie nicht zu einer Angebotsabgabe für das wissenschaftliche Gutachten, das als Basis der neu zu vereinbarenden AOP-Katalogs dienen soll, in der Lage sind. Vor diesem Hintergrund werden die Vergabe des Gutachtens sowie die auf dieser Grundlage zu schließende neue AOP-Vereinbarung zeitlich entzerrt.

Über die bereits getroffenen Eilmaßnahmen zur Bewältigung der durch das Coronavirus im Bereich der pflegerischen Versorgung zu erwartenden Versorgungsengpässe hinaus sind weitere Maßnahmen zur Gewährung von Hilfen für nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag sowie zur Stützung und Erhaltung der pflegerischen Versorgung insbesondere im häuslichen Bereich bei Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1 erforderlich.

Zudem ist eine Kostenaufteilung zwischen Kranken- und Pflegeversicherung bei der Erstattung pandemiebedingter Mehrausgaben und Mindereinnahmen von Hospizen erforderlich.

Es bedarf ferner der vorübergehenden Schaffung der Möglichkeit, freie Versorgungskapazitäten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen für vollstationär versorgte Pflegebedürftige quarantänebedingt nutzen zu können. Zugleich soll die Eigenbelastung von Pflegebedürftigen, die die bereits geschaffene Regelung zur Kurzzeitpflege in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nutzen wollen, reduziert werden.

Schätzungsweise eine Million Selbständige und Kleinunternehmer sind derzeit privat kranken- und pflegeversichert. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl derjenigen, die aufgrund der aktuellen Corona-Krise auf einen Beitragszuschuss zur privaten Krankenversicherung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch angewiesen sind oder bei denen der Versicherungsbeitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung als Bedarf nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch berücksichtigt wird, in absehbarer Zeit steigen wird. Übersteigt der monatliche Beitrag im bisherigen Tarif den halbierten Beitrag, der bei Hilfebedürftigkeit im Basistarif zu zahlen ist, entsteht entweder eine Finanzierungslücke zulasten der betroffenen Person, die sie selbst zu schließen hat, oder sie muss in den Basistarif ihres Versicherungsunternehmens wechseln. Eine Rückkehr in den vorherigen Tarif nach Überwindung der Hilfebedürftigkeit ist in der Regel aufgrund der derzeit vorgesehenen erneuten Gesundheitsprüfung bei Tarifwechsel nicht oder nur unter Inkaufnahme erheblich höherer Beiträge oder von Leistungsausschlüssen möglich. Dieses Problem besteht grundsätzlich, verschärft sich aber in der aktuellen Corona-Krise.

Außerdem bedarf es eines erleichterten Zugangs zum Pflegeunterstützungsgeld.

Das Personal in Pflegeeinrichtungen ist während der Coronavirus-SARS-CoV2-Pandemie besonderen physischen und psychischen Belastungen sowie einem erhöhten Risiko, selbst an COVID-19 zu erkranken, ausgesetzt. Hierfür sollen die Beschäftigten eine besondere Wertschätzung durch eine Sonderleistung in Geld erfahren, ohne dass Versicherte, Pflegebedürftige und ihre Familien dadurch zusätzlich belastet werden.

B. Lösung

Mit dem Gesetzesentwurf sind unter anderem folgende Regelungen zur weiteren Abmilderung der mit der Corona-Pandemie verbundenen Folgen vorgesehen:

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird weiterentwickelt und präzisiert. Unter anderem wird dauerhaft eine gesetzliche Meldepflicht in Bezug zu COVID-19 und SARS-CoV-2 verankert, dies betrifft auch neu eingeführte Meldepflichten zur Genesung und bei negativen Labortests.

Testungen in Bezug zu COVID-19 sollen auf Basis einer Rechtsverordnung, die Personenkreis, Art und Umfang der Testungen beschreibt, symptomunabhängig Bestandteil des Leistungskatalogs der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) werden, auch durch den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) vorgenommene Testungen können bei Versicherten über die GKV abgerechnet werden.

Der ÖGD soll durch Maßnahmen des Bundes während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite unterstützt werden.

Eine Verordnungsermächtigung für eine gesetzliche Verankerung einer laborbasierten Surveillance wird aufgenommen.

Eine Immunitätsdokumentation soll künftig analog der Impfdokumentation (auch zusammen in einem Dokument) die mögliche Grundlage dafür sein, eine entsprechende Immunität nachzuweisen.

Die außerordentliche kurze Frist zur Geltendmachung eines Anspruchs nach § 56 Absatz 5 IfSG (Entschädigung bei Tätigkeitsverboten, Absonderungen und Wegfall der Betreuungseinrichtungen) soll von drei auf zwölf Monate verlängert werden.

Als vorbeugender Schutz der Bevölkerung vor Influenza und um eine Belastung des Gesundheitssystems zusätzlich durch Influenza für den Fall, dass sich die COVID-19-Pandemie fortsetzt, so niedrig wie möglich zu halten, werden Vorkehrungen für die Versorgung der Versicherten mit saisonalem Grippeimpfstoff für die Grippesaison 2020/2021 getroffen.

Für den Krankenhausbereich werden über die im COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz vorgesehenen Regelungen hinaus weitere Maßnahmen ergriffen, die die Krankenhäuser bei der Bewältigung der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie unterstützen. Dazu wird in Krankenhäusern, die Patientinnen und Patienten mit einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder mit dem Verdacht auf eine entsprechende Infektion behandeln, die Einhaltung bestimmter Mindestmerkmale aus dem Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) vorübergehend von der Prüfung der Abrechnung ausgenommen. Zudem wird die Einführung des Prüfquotensystems um ein Jahr auf das Jahr 2022 verschoben. Um die Überprüfung der Auswirkungen der mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz beschlossenen Maßnahmen auf die wirtschaftliche Lage der Krankenhäuser auf einer aussagekräftigen und belastbaren Informationsgrundlage durchführen zu können, wird ferner eine hierfür erforderliche Datenübermittlung der Krankenhäuser vorgesehen.

Es wird eine Rechtsgrundlage für die Durchführung von Pilotprojekten zur Ermöglichung der Verwendung von Verordnungen von digitalen Gesundheitsanwendungen in Textform geschaffen.

Um es wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen zu ermöglichen, Angebote abzugeben, zu denen sie derzeit aufgrund der COVID-19-Pandemie möglicherweise nicht in der Lage sind, werden die Fristen für die Vertragsparteien zur Einleitung des Vergabeverfahrens für das AOP-Gutachten bis 30. Juni 2020 sowie für die auf dieser Grundlage zu schließende neue AOP-Vereinbarung bis 31. Januar 2022 verlängert.

Darüber hinaus übernimmt der Bund die Kosten für europäische Intensivpatienten, die in deutschen Krankenhäusern wegen mangelnder Kapazität im Heimatland behandelt werden.

Um zu verhindern, dass privat Krankenversicherte aufgrund vorübergehender Hilfebedürftigkeit dauerhaft im Basistarif der privaten Krankenversicherung versichert sein werden, erhalten sie ein Rückkehrrecht in ihren vorherigen Versicherungstarif unter Berücksichtigung vormals erworbener Rechte ohne erneute Gesundheitsprüfung, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach dem Wechsel die Hilfebedürftigkeit überwunden haben. Hierdurch wird verhindert, dass privat Krankenversicherte, die – derzeit vor allem aufgrund der aktuellen epidemischen Lage - vorübergehend hilfebedürftig werden, dauerhaft im Basistarif versichert sind und – nach Beendigung der Hilfebedürftigkeit –, den vollen Beitrag im Basistarif bei in der Regel gleichzeitig geringerem Leistungsversprechen zu tragen haben.

Es werden jeweils befristet Hilfsmaßnahmen für nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch) und Vereinfachungen für die Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages (§ 45b des Elften Buches Sozialgesetzbuch) vorgesehen. Außerdem wird die Kostenaufteilung bei der Erstattung pandemiebedingter Mehrausgaben und Mindereinnahmen von Hospizen geregelt.

Die Voraussetzungen für den Bezug des Pflegeunterstützungsgeldes (§ 44a des Elften Buches Sozialgesetzbuch) werden für coronabedingte Arbeitsverhinderungen angepasst.

Im Falle der Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen erhalten Pflegebedürftige vorübergehend einen höheren Leistungsanspruch gegenüber der Pflegeversicherung, um höhere Vergütungssätze auszugleichen. Darüber hinaus können freie Kapazitäten in diesen Einrichtungen für die vorübergehende Versorgung und Betreuung pflegebedürftiger Menschen genutzt werden, denen etwa nach einem Krankenhausaufenthalt eine quarantänebedingte Rückkehr in die vollstationäre Pflegeeinrichtung vorübergehend nicht möglich ist.

Pflegeeinrichtungen werden zur Zahlung von gestaffelten Sonderleistungen (Corona-Prämien) an ihre Beschäftigten verpflichtet. Die Aufwendungen für diese Corona-Prämien werden den Pflegeeinrichtungen durch die soziale Pflegeversicherung und im ambulanten Bereich anteilig durch die Gesetzliche Krankenversicherung im Wege der Vorauszahlung erstattet. In der zweiten Hälfte des Jahres 2020 werden das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium der Finanzen miteinander festlegen, in welchem Umfang die Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung Zuschüsse des Bundes zur Stabilisierung der jeweiligen Beitragssätze erhalten. Dies wird auch die Frage der Refinanzierung dieser einmaligen Prämie umfassen.

Zudem wird für notwendige Flexibilisierungen im Bereich der Ausbildungen in Gesundheitsberufen eine Verordnungsermächtigung geschaffen. Ferner werden das Ergotherapeutengesetz sowie das Gesetz über den Beruf des Logopäden um Härtefallregelungen ergänzt.

Ferner wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Expertinnen und Experten der Fachkommission nach dem Pflegeberufegesetz eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten können. Einzelheiten sollen in der Geschäftsordnung der Fachkommission festgelegt werden. Im Hinblick auf die generalistische Pflegeausbildung wird geregelt, dass der beim Träger der praktischen Ausbildung zu absolvierende Pflichteinsatz teilweise in einer zweiten Einrichtung durchgeführt werden kann, wenn nicht gewährleistet werden kann, dass die zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlichen Kompetenzen vollständig beim Träger der praktischen Ausbildung selbst erworben werden können. Damit werden insbesondere die Möglichkeiten, dass psychiatrische Krankenhäuser Träger der praktischen Ausbildung sein können, erweitert.

Die Voraussetzungen für Rückstellungen von der Blutspende für bestimmte Gruppen mit erhöhtem Risiko werden im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes dahingehend konkretisiert, dass diese Voraussetzungen regelmäßig zu aktualisieren und auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen sind.

Darüber hinaus wird das nationale Medizinprodukterecht an die infolge der COVID-19-Pandemie auf europäischer Ebene erfolgte Verschiebung des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1; L 117 vom 3.5.2019, S. 9, L 334 vom 27.12.2019, S. 165) um ein Jahr sowie an das vorzeitige Inkrafttreten des geänderten Artikels 59 der Verordnung EU 2017/745 („Sonderzulassung“) angepasst.

Schließlich werden mit dem Gesetzesentwurf redaktionelle Klarstellungen vorgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden

Durch Unterstützungsleistungen des Bundes für den ÖGD ergeben sich Mehraufwendungen von ca. 50 Mio. Euro, wenn für jedes der 375 Gesundheitsämter ca. 100 000 bis 150 000 Euro bereitgestellt werden.

Beim RKI ergibt sich durch die Einrichtung einer Kontaktstelle für den öffentlichen Gesundheitsdienst ab Inkrafttreten des Gesetzes ein zusätzlicher Stellenbedarf für 40 Personen.

Durch die Übernahme der Behandlungskosten für SARS-CoV-2 Patienten aus dem EU-Ausland entstehen dem Bund Mehraufwendungen von ca. 15 Mio. Euro.

Für Bund, Länder und Gemeinden ergeben sich für die Beihilfe aus den Maßnahmen im Bereich der Pflege entsprechend ihrem Anteil an den Pflegebedürftigen unter Berücksichtigung der Beihilfetarife einmalige Mehrausgaben von 43 Mio. Euro.

Mehrausgaben für den Bundeshaushalt sowie ein entsprechender Mehrbedarf an Planstellen/Stellen sollen finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden

Gesetzliche Krankenversicherung

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen hinsichtlich der Kostentragung für Testungen haben für sich betrachtet keine unmittelbaren Kostenfolgen. Macht das Bundesministerium für Gesundheit von der Ermächtigung Gebrauch, folgt die Kostenbelastung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) dem Umfang der angeordneten Kostenübernahmeverpflichtung. Je einer Million zusätzlicher ungebündelter Tests entstehen der GKV bei Kostenübernahme Mehrausgaben von ca. 60 Mio. Euro. Gleichzeitig geht damit eine Verbesserung der Verhütung in Bezug zu COVID-19-Ansteckungen einher. Dadurch werden Kosten für Krankenbehandlungen in nicht quantifizierbarer Höhe vermieden.

Die Einführung des Prüfquotensystems war ursprünglich für das Jahr 2021 vorgesehen und wird nun um ein Jahr verschoben. Die im Rahmen des Prüfquotensystems erreichte durchschnittliche Prüfquote ist abhängig von den krankenhausbezogenen Anteilen unbeanstandeter Abrechnungen. Da diese zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden können, kann der für das Jahr 2021 nun vorgesehenen bundeseinheitlich festgelegten quartalsbezogenen Prüfquote von bis zu 12,5 Prozent keine Prüfquote gegenübergestellt werden, so dass eine Abschätzung finanzieller Wirkungen für die gesetzlichen Krankenkassen nicht möglich ist.

Die zusätzliche Reserve bei Grippeimpfstoffen in Höhe von nunmehr 30 Prozent kann in der Impfsaison 2020/2021 für die gesetzliche Krankenversicherung zu Mehrausgaben für Grippeimpfstoffe von bis zu 50 Millionen Euro einschließlich Mehrwertsteuer sowie zu Mehrausgaben für die ärztliche Vergütung von bis zu 30 Mio. Euro führen. Auf die Träger der Beihilfe bei Bund, Ländern und Gemeinden entfallen Ausgaben im niedrigen einstelligen Millionenbereich.

Die finanziellen Folgen der technischen Korrekturen zum Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung (GSAV) vom 9. August 2019 (BGBl. I 1202) zur Sicherstellung eines einheitlichen Inkrafttretens des Wegfalls des Sondervertriebsweges Hämophilie sind nicht quantifizierbar.

Unterstellt man, dass im Bereich der Hospize 10 Prozent der Leistungsfälle entfallen, so ergeben sich aus der Beteiligung der gesetzlichen Krankenversicherung an den Erstattungen im Umfang von 80 Prozent einmalige Mehrausgaben von rund 11 Mio. Euro.

Der Gesetzlichen Krankenversicherung entstehen für die Beteiligung an den Kosten der Prämienzahlungen für die Beschäftigten von Pflegeeinrichtungen einmalige Mehrausgaben von etwa 130 Mio. Euro.

Soziale Pflegeversicherung

Den Erstattungen für nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag stehen entsprechende Minderausgaben bei den Erstattungen an die Pflegebedürftigen gegenüber. Die Möglichkeit für Pflegebedürftige des Pflegegrades 1, den Entlastungsbetrag auch für nicht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag zu verwenden, kann zu einer erhöhten Inanspruchnahme führen. Nehmen zusätzlich 15 Prozent der Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1 entsprechende Leistungen in Anspruch, so ergeben sich in 2020 einmalige Mehrausgaben von rd. 50 Mio. Euro. Aus der einmaligen Verlängerung der Ansparmöglichkeit von Entlastungsleistungen um drei Monate ergeben sich nur geringfügige, nicht quantifizierbare Mehrausgaben. Durch die Ermöglichung von quarantänebedingter pflegerischer Versorgung in Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen, entstehen in 2020 einmalige Mehrausgaben von rd. 1 Mrd. Euro.

Aus der vereinfachten Möglichkeit der Inanspruchnahme von Pflegeunterstützungsgeld ergeben sich schwer kalkulierbare einmalige Mehrausgaben in 2020. Geht man von 100.000 zusätzlichen Fällen aus und setzt das Nettomedianeinkommen an, ergeben sich knapp 100 Mio. Euro.

Pflegeberufegesetz

Die Finanzierung der vorgesehenen Aufwandsentschädigungen für die Expertinnen und Experten der Fachkommission nach dem Pflegeberufegesetz erfolgt aus den Haushaltsmitteln, die beim Bundesinstitut für Berufsbildung für die Fachkommission jährlich zur Verfügung stehen.

Der sozialen Pflegeversicherung entstehen für die Kosten der Prämienzahlungen für die Beschäftigten von Pflegeeinrichtungen einmalige Mehrausgaben von etwa 870 Mio. Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Kommt es zu einer vermehrten Stellung von Anträgen auf Kostenerstattung bei Entlassungsangeboten, so kann sich dafür ein geringfügiger Mehraufwand bei den Antragstellern ergeben.

Es entsteht ein geringfügiger, nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die nach Beendigung ihrer Hilfebedürftigkeit einen Antrag stellen, um aus dem Basisarif der privaten Krankenversicherung in ihren ursprünglichen Versicherungstarif zurück zu wechseln.

Für die Stellung von Anträgen auf Pflegeunterstützungsgeld ergibt sich für die Bürger ein zusätzlicher Aufwand von jeweils einer halben Stunde.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

1. Meldepflichten nach dem IfSG

Durch zusätzliche Meldepflichten nach dem IfSG wird ein nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand in geringer Höhe bei meldepflichtigen medizinischen Einrichtungen ausgelöst.

2. Unterjährige Datenlieferungen durch die Krankenhäuser

Krankenhäuser haben zusätzlich zwei unterjährige Datenübermittlungen nach § 21 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) an die vom Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) geführte Datenstelle auf Bundesebene zu tätigen. Hierbei handelt es sich um eine routinemäßige Datenübermittlung, die jährlich von den Krankenhäusern zu leisten ist. Dateninhalte, Dateiformate und Meldewege sind bekannt, sodass von Krankenhäusern beispielsweise keine neue Software zu implementieren ist. Für Krankenhäuser entsteht damit ein geringer Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe.

3. Verschiebung des Prüfquotensystems

Mit der einjährigen Verschiebung der Einführung des Prüfquotensystems und der Festlegung einer maximal zulässigen Prüfquote von bis zu 12,5 Prozent je Quartal im Jahr 2021 entsteht den Krankenhäusern kein Erfüllungsaufwand. Die Maßnahmen wurden mit dem MDK-Reformgesetz vom 14. Dezember 2019 beschlossen und werden nun um ein Jahr verschoben.

4. Weitere Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Durch die Verwendung von Verordnungen in Textform von digitalen Gesundheitsanwendungen im Rahmen von Pilotprojekten entstehen geringe, nicht zu quantifizierende Einsparungen für die Hersteller digitaler Gesundheitsanwendungen durch das Entfallen der Digitalisierung von Verordnungen und der Nutzung von Dienstleistern im Rahmen des Abrechnungsvorgangs mit den Krankenkassen.

5. Änderungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Für die Erbringer von Angeboten zur Unterstützung im Alltag ergeben sich geringfügige Mehraufwendungen für die Stellung von Anträgen auf Erstattung, denen aber mindestens ebenso hohe Minderaufwendungen für eine entsprechend geringere Zahl von Leistungsabrechnungen gegenüberstehen.

Für die private Pflege-Pflichtversicherung können sich Mehrausgaben aus der Bearbeitung zusätzlicher Kostenerstattungsanträge bei Entlastungsleistungen ergeben, denen aber mindestens ebenso hohe Minderaufwendungen für eine entsprechend geringere Zahl von Leistungsabrechnungen gegenüberstehen.

Für nach § 72 SGB XI zugelassene Pflegeeinrichtungen entsteht ein Erfüllungsaufwand durch das Erfordernis, für die Beschäftigten der jeweiligen Pflegeeinrichtung an bis zu zwei Zeitpunkten im Jahr 2020 die Höhe der jeweils zu zahlenden Prämie zu ermitteln und daraus die jeweilige Gesamthöhe der Erstattungsbeträge durch die soziale Pflegeversicherung zu berechnen. Je Pflegeeinrichtung ist hierfür ein Zeitaufwand von insgesamt 8 Stunden in der Verwaltung (insbesondere der Lohnbuchhaltung) zu veranschlagen. Der Gesamtzeitaufwand für alle 28.600 von der Regelung betroffenen Pflegeeinrichtungen (14.100 ambulante Pflegeeinrichtungen; 14.500 teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen; Pflegestatistik 2017) beträgt daher 228.800 Stunden, die Gesamtkosten für alle Pflegeeinrichtungen liegen bei 7.068.000 Euro.

Arbeitgeber von in Pflegeeinrichtungen eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern haben entsprechend dem ungefähren Anteil dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an der Gesamtzahl der Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen von etwa 1 Prozent einen Erfüllungsaufwand von rund 70.000 Euro.

Für die Bundesvereinigungen der Träger stationärer und ambulanter Pflegeeinrichtungen entsteht für die Abstimmung des Verfahrens mit dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen je ein Aufwand von ca. 35 Stunden; die Kosten liegen bei rund 1.100 Euro je beteiligtem Verband.

6. Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Es entsteht ein geringer, nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand für die privaten Versicherungsunternehmen durch das vereinfachte Rückkehrrecht aus dem Basistarif in den Tarif, in dem eine Person vor Beginn der Hilfebedürftigkeit versichert war.

7. Änderung des Transfusionsgesetzes

Die Bundesärztekammer ist gesetzlich verpflichtet, den allgemein anerkannten Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft und Technik zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen im Einvernehmen mit der zuständigen Bundesoberbehörde in Richtlinien festzulegen. Eine Überprüfung der Fristen für die Spenderrückstellung war für das Jahr 2020 unabhängig von der gesetzlichen Klarstellung bereits geplant. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in den Folgejahren auf Grund der gesetzlichen Klarstellung die Prüfung der Richtlinien auf Aktualisierungsbedarf regelmäßiger und gegeben falls auch in kürzeren Abständen erfolgen wird.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Dass neben der bereits für die Krankenhäuser verbindlichen Information der Landesverbände der Krankenkassen künftig auch der für das jeweilige Krankenhaus zuständige Medizinische Dienst informiert werden muss, wenn Strukturmerkmale vom Krankenhaus für mehr als einen Monat nicht erfüllt werden, löst keinen relevanten zusätzlichen Erfüllungsaufwand aus. Durch zusätzliche Meldepflichten nach dem IfSG wird ein nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand ausgelöst.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

1. Meldepflichten nach dem IfSG

Durch zusätzliche Meldepflichten nach dem IfSG wird ein nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand in geringer Höhe bei den Einrichtungen des ÖGD ausgelöst.

2. Unterjährige Datenlieferungen durch die Krankenhäuser

Durch die zwei zusätzlichen Datenübermittlungen der Krankenhäuser an die vom InEK geführte Datenstelle, ist vom InEK jeweils eine Plausibilitätsprüfung der Daten durchzuführen. Zusätzlich hat das InEK die vom Bundesministerium für Gesundheit in Auftrag zu gebenden Auswertungen zu leisten, wodurch sich ein Erfüllungsaufwand in Höhe eines mittleren vierstelligen Eurobetrags für das InEK ergibt. Dieser ist jedoch von Umfang und Anzahl der Auswertungen abhängig.

3. Verzicht auf Prüfung bestimmter OPS-Mindestmerkmale

Es ist zu erwarten, dass die Krankenkassen die für das Jahr 2020 vorgegebene quartalsbezogene Prüfquote von bis zu 5 Prozent grundsätzlich weitgehend ausschöpfen. Dabei dürfen jedoch die temporär nicht prüfbaren Mindestmerkmale bestimmter Codes des OPS nicht Anlass für eine Prüfung sein. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Krankenkassen und die Medizinischen Dienste weder in nennenswertem Maß entlastet noch mit zusätzlichem Erfüllungsaufwand belastet werden.

4. Verschiebung des Prüfquotensystems

Mit der einjährigen Verschiebung der Einführung des Prüfquotensystems und der Festlegung einer maximal zulässigen Prüfquote von bis zu 12,5 Prozent je Quartal im Jahr 2021 entsteht den Krankenkassen kein Erfüllungsaufwand. Die Maßnahmen wurden mit dem MDK-Reformgesetz vom 14. Dezember 2019 beschlossen und werden nun um ein Jahr verschoben.

5. Weitere Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Für die Durchführung von Pilotprojekten zur Ermöglichung der Verwendung von Verordnungen von digitalen Gesundheitsanwendungen in Textform entsteht den Krankenkassen ein laufender, geringer und nicht zu quantifizierender Erfüllungsaufwand. Dieser besteht in der Vornahme einer technischen Anpassung an bestehenden digitalen Serviceangeboten (Service-Apps) und deren Ertüchtigung zur Übermittlung von Verordnungen in Textform. Die Höhe der aufzuwendenden Mittel variiert dabei je nach Krankenkasse.

Der mit der Änderung des § 285 Absatz 3a SGB V verbundene einmalige und laufende Erfüllungsaufwand wird sich im Hinblick auf die geringen Fallzahlen und den hohen Automatisierungsgrad in einem schwer quantifizierbaren sehr niedrigen Bereich von unter 100.000,00 Euro befinden.

Durch die Abrechnung der Behandlungskosten für SARS-CoV-2 Patienten aus dem EU-Ausland entsteht der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland ein geringfügiger zusätzlicher Aufwand, da die Abrechnung mit dem Bund statt wie üblich mit der Verbindungsstelle des Auslandes durchgeführt werden muss.

6. Änderungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Für die Pflegekassen können sich aus der vermehrten Einreichung von Kostenerstattungsanträgen für Entlastungsleistungen Mehrausgaben ergeben, denen aber mindestens ebenso hohe Minderaufwendungen für eine entsprechend geringere Zahl von Leistungsabrechnungen gegenüberstehen.

Für die Pflegekassen kann sich Mehraufwand aus der Bearbeitung der Erstattungsanträge für die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehenden Mindereinnahmen oder Mehraufwendungen von nach Landesrecht anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag ergeben.

Für die Bearbeitung der zusätzlichen Anträge auf Pflegeunterstützungsgeld ergibt sich für die Pflegekassen ein einmaliger zusätzlicher Aufwand von rund 700.000 Euro.

Für die Beihilfestellen können sich Mehrausgaben aus der Bearbeitung zusätzlicher Kostenerstattungsanträge bei Entlastungsleistungen ergeben, denen aber mindestens ebenso hohe Minderaufwendungen für eine entsprechend geringere Zahl von Leistungsabrechnungen gegenüberstehen.

Für die Pflegekassen, die nach dem durch den Spitzenverband Bund der Pflegekassen im Benehmen mit den Bundesvereinigungen der Träger stationärer und ambulanter Pflegeeinrichtungen festzulegenden, näheren Verfahren die Meldungen der Pflegeeinrichtungen zu zwei Zeitpunkten im Jahr 2020 entgegennehmen, auf Plausibilität prüfen und die Auszahlung der Erstattungsbeträge bewirken müssen, entsteht ein Erfüllungsaufwand von 5.000 Stunden bei den Pflegekassen bzw. ihren Landesverbänden und Kosten von 217.000 Euro.

Für den Spitzenverband Bund der Pflegekassen entstehen vorrangig auf Ebene Referatsleitung/Referentinnen und Referenten ein Erfüllungsaufwand von ca. 80 Stunden für die Abstimmung des Verfahrens mit den Verbänden der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene und damit Kosten von 3.472 Euro.

Für das Bundesministerium für Gesundheit entstehen vorrangig auf Ebene Referatsleitung/Referentinnen und Referenten sowie Sachbearbeitung ein Erfüllungsaufwand von ca. 20 Stunden für die Zustimmung zum vereinbarten Verfahren und damit Kosten in Höhe von 1.308 Euro.

7. Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Die Regelung zum Rückkehrrecht vom Basistarif der privaten Krankenversicherung in den vorherigen Versicherungstarif bei Beendigung der Hilfebedürftigkeit führt im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und der Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB XII zu einem geringfügigen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand durch Änderungen in IT-Verfahren zur Aufnahme von entsprechenden Hinweisen in Schreiben und Bescheiden an die Leistungsberechtigten.

8. Änderung des Apothekengesetzes und der Apothekenbetriebsordnung

Durch die Prüfung und Genehmigung von Modellvorhaben zur Arzneimittelversorgung im Krankenhaus kann sich für die zuständigen Behörden ein geringer finanzieller Mehraufwand ergeben. Da nicht abschätzbar ist, in welchem Umfang die Genehmigung von regionalen Modellvorhaben beantragt wird, ist dieser Mehraufwand nicht näher quantifizierbar.

9. Änderung Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

Mit der Verschiebung des Inkrafttretens der Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung vom 8. Juli 2019 um ein Jahr entsteht den Ländern kein Erfüllungsaufwand. Der Bundesrat hat der Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung am 7. Juni 2019 zugestimmt. Der Beginn der Ausbildung nach der reformierten Approbationsordnung für Ärzte und Ärztinnen wird um ein Jahr verschoben. Dadurch kommt es in diesem Jahr zu Einsparungen in Höhe eines einstelligen Millionenbetrages.

F. Weitere Kosten

Durch die Vorgaben einer zusätzlichen Reserve bei Grippeimpfstoffen in Höhe von nunmehr 30 % im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung können durch vermehrte Impfungen auch bei privat Versicherten für die privaten Krankenversicherungsunternehmen Mehrausgaben nicht ausgeschlossen werden.

Für die privaten Versicherungsunternehmen, die die private Pflege-Pflichtversicherung durchführen, ergeben sich entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen von rd. 7 Prozent unter Berücksichtigung von Beihilfetarifen rechnerisch einmalige Mehrausgaben von 43 Mio. Euro.

Darüber hinaus entstehen keine weiteren Kosten.

Formulierungshilfe

für die Fraktionen der CDU/CSU und SPD für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Infektionsschutzgesetzes
- Artikel 2 Weitere Änderung des Infektionsschutzgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 5 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 6 Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Ergotherapeutengesetzes
- Artikel 8 Änderung des Gesetzes über den Beruf des Logopäden
- Artikel 9 Änderung des Pflegeberufgesetzes
- Artikel 10 Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
- Artikel 11 Änderung des Apothekengesetzes
- Artikel 12 Änderung der Apothekenbetriebsordnung
- Artikel 13 Änderung des Transfusionsgesetzes
- Artikel 14 Änderung des Gesetzes für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung
- Artikel 15 Änderung des Gesetzes über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten
- Artikel 16 Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde
- Artikel 17 Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen
- Artikel 18 Änderung der Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung
- Artikel 19 Änderungen aus Anlass der Verschiebung des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) 2017/745

Artikel 1

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu den § 16 und 17 werden wie folgt gefasst:

„§ 16 Allgemeine Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten

§ 17 Besondere Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, Verordnungsermächtigung“.

b) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Impf- und Immunitätsdokumentation“.

c) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Gegenseitige Unterrichtung“.

d) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 Absonderung“.

e) Die Angabe zum 10. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„10. Abschnitt – Vollzug des Gesetzes und zuständige Behörden“.

f) Die Angabe zu § 54 wird durch die folgenden Angaben zu den §§ 54 bis 54b ersetzt:

„§ 54 Vollzug durch die Länder

§ 54a Vollzug durch die Bundeswehr

§ 54b Vollzug durch das Eisenbahn-Bundesamt“.

g) Die Angabe zum 14. Abschnitt wird gestrichen.

h) Die Angaben zu den §§ 70 und 72 werden gestrichen.

i) Die Angabe zum 15. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„14. Abschnitt – Straf- und Bußgeldvorschriften“.

j) Die Angabe zum 16. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„15. Abschnitt – Übergangsvorschriften“.

2. Dem § 4 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Beim Robert Koch-Institut wird eine Kontaktstelle für den öffentlichen Gesundheitsdienst der Länder eingerichtet, die die Amtshilfe nach Satz 5 und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesbehörden und die Zusammenarbeit bei der Umsetzung des elektronischen Melde- und Informationssystems nach § 14 innerhalb der vom gemeinsamen Planungsrat nach § 14 Absatz 1 Satz 3 getroffenen Leitlinien koordiniert.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Satzteil vor der Aufzählung wird wie folgt gefasst:

„4. durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit Arzneimitteln einschließlich Impfstoffen und Betäubungsmitteln, mit Medizinprodukten, Labordiagnostik, Hilfsmitteln, Gegenständen der persönlichen Schutzausrüstung und Produkten zur Desinfektion sowie zur Sicherstellung der Versorgung mit Wirk-, Ausgangs- und Hilfsstoffen, Materialien, Behältnissen und Verpackungsmaterialien, die zur Herstellung und zum Transport der zuvor genannten Produkte erforderlich sind, zu treffen und insbesondere“.

bbb) In Buchstabe f werden die Wörter „zur Abgabe, Preisbildung“ durch die Wörter „zum Vertrieb, zur Abgabe, Preisbildung und -gestaltung“ ersetzt.

bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die notwendigen Anordnungen

a) zur Durchführung der Maßnahmen nach Nummer 4 Buchstabe a und

b) zur Durchführung oder Ergänzung der Maßnahmen nach Nummer 4 Buchstabe c bis g

zu treffen, insbesondere um eine geregelte Versorgung und die Sicherheit der in Nummer 4 vor der Aufzählung genannten Produkte zu gewährleisten; das Bundesministerium für Gesundheit kann eine nachgeordnete Behörde beauftragen, diese Anordnung zu treffen;“.

cc) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b werden nach den Wörtern „Ärztlichen Prüfung“ die Wörter „und der Eignungs- und Kenntnisprüfung“ eingefügt und wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) abweichend von der Approbationsordnung für Zahnärzte die Anforderungen an die Durchführung der naturwissenschaftlichen

Vorprüfung, der zahnärztlichen Vorprüfung und der Zahnärztlichen Prüfung festzulegen und alternative Lehrformate vorzusehen, um die Fortführung des Studiums zu gewährleisten,“.

dd) In Nummer 8 Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

ee) Die folgenden Nummern 9 und 10 werden angefügt:

„9. Finanzhilfen gemäß Artikel 104b Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes für Investitionen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zur technischen Modernisierung der Gesundheitsämter und zum Anschluss dieser an das elektronische Melde- und Informationssystem nach § 14 zur Verfügung zu stellen; das Nähere wird durch Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern geregelt;

10. durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates unbeschadet des jeweiligen Ausbildungsziels und der Patientensicherheit abweichende Regelungen von den Berufsgesetzen der Gesundheitsfachberufe und den auf deren Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen zu treffen, insbesondere hinsichtlich

- a) der Dauer der Ausbildungen,
- b) der Nutzung von digitalen Unterrichtsformaten,
- c) der Besetzung der Prüfungsausschüsse,
- d) der staatlichen Prüfungen und,
- e) der Durchführung der Eignungs- und Kenntnisprüfungen.“.

ff) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Ermächtigung nach Satz 1 Nummer 10 umfasst die folgenden Ausbildungen:

1. zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger nach § 58 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes,
2. zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger nach § 66 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes,
3. zur Diätassistentin oder zum Diätassistenten nach dem Diätassistentengesetz,
4. zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten nach dem Ergotherapeutengesetz,
5. zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger nach § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Pflegeberufgesetzes,
6. zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach § 58 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes,

7. zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Pflegeberufgesetzes,
8. zur Hebamme oder zum Entbindungspfleger nach § 77 Absatz 1 und § 78 des Hebammengesetzes,
9. zur Hebamme nach dem Hebammengesetz,
10. zur Logopädin oder zum Logopäden nach dem Gesetz über den Beruf des Logopäden,
11. zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz,
12. zur Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistentin oder zum Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten nach dem MTA-Gesetz ,
13. zur Medizinisch-technischen Radiologieassistentin oder zum Medizinisch-technischen Radiologieassistenten nach dem MTA-Gesetz,
14. zur Medizinisch-technischen Assistentin für Funktionsdiagnostik oder zum Medizinisch-technischen Assistenten für Funktionsdiagnostik nach dem MTA-Gesetz,
15. zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz,
16. zur Orthoptistin oder zum Orthoptisten nach dem Orthoptistengesetz,
17. zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann nach dem Pflegeberufgesetz,
18. zur pharmazeutisch-technischen Assistentin oder zum pharmazeutisch-technischen Assistenten nach dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten,
19. zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz,
20. zur Podologin oder zum Podologen nach dem Podologengesetz,
21. zur Veterinärmedizinisch-technischen Assistentin oder zum Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten nach dem MTA-Gesetz.“

b) Nach Absatz 3 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Nummer 4 und Anordnungen nach Absatz 2 Nummer 6 bedürfen des Benehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Nummer 10 werden im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erlassen und bedürfen, soweit sie sich auf die Pflegeberufe beziehen, des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Abweichend von Satz 1 bleibt eine Übergangsregelung in der Verordnung nach Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe b oder Buchstabe c bis zum Ablauf der Phase des Studiums in Kraft, für die sie gilt. Abweichend von Satz 1 ist eine Verordnung nach Absatz 2 Nummer 10 auf ein Jahr nach Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite, spätestens auf den Ablauf des 31. März 2022 zu befristen.“

d) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständigen Landesbehörden informieren unverzüglich die Kontaktstelle nach § 4 Absatz 1 Satz 7, wenn im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite die Durchführung notwendiger Maßnahmen nach dem 5. Abschnitt nicht mehr gewährleistet ist.“

4. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe t angefügt:

„t) Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19),“.

b) In Nummer 5 werden die Wörter „das Auftreten einer bedrohlichen übertragbaren“ durch die Wörter „der Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie der Tod, in Bezug auf eine bedrohliche übertragbare“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 44 wird folgende Nummer 44a eingefügt:

„44a. Severe-Acute-Respiratory-Syndrome-Coronavirus (SARS-CoV) und Severe-Acute-Respiratory-Syndrome-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2)“.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei Untersuchungen zum direkten oder indirekten Nachweis folgender Krankheitserreger ist das Untersuchungsergebnis nichtnamentlich zu melden:

1. Severe-Acute-Respiratory-Syndrome-Coronavirus (SARS-CoV) und
2. Severe-Acute-Respiratory-Syndrome-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2).

Die Meldung nach Satz 1 hat gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 2, 3 oder Absatz 4, § 10 Absatz 4 zu erfolgen.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe h wird wie folgt gefasst:

„h) Betreuung oder Unterbringung in oder durch Einrichtungen oder Unternehmen nach § 23 Absatz 5 Satz 1 oder § 36 Absatz 1 oder Absatz 2 mit Name, Anschrift und weiteren Kontaktdaten der Einrichtungen oder Unternehmen sowie der Art der Einrichtung oder des Unternehmens,“.

bb) Buchstabe k wird wie folgt gefasst:

- „k) wahrscheinlicher Infektionsweg, einschließlich Umfeld, in dem die Übertragung wahrscheinlich stattgefunden hat mit Namen, Anschrift und weiteren Kontaktdaten der Infektionsquelle und wahrscheinliches Infektionsrisiko,“.
 - cc) Nach Buchstabe m wird folgender Buchstabe n eingefügt:
 - „n) bei Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19): Angaben zum Behandlungsergebnis und zum Serostatus in Bezug auf diese Krankheit,“.
 - dd) Die bisherigen Buchstaben n bis p werden die Buchstaben o bis q.
 - ee) Der bisherige Buchstabe q wird Buchstabe r und die Wörter „§ 70 Absatz 1 Nummer 1 bis 3“ werden durch die Wörter „§ 54a Absatz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 werden die Wörter „§ 70 Absatz 1 Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 54a Absatz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:
 - „f) wahrscheinlicher Infektionsweg, einschließlich Umfeld, in dem die Übertragung wahrscheinlich stattgefunden hat mit Namen, Anschrift und weiteren Kontaktdaten der Infektionsquelle und wahrscheinliches Infektionsrisiko.“
 - b) In Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 werden die Wörter „nach Absatz 3“ durch die Wörter „nach Absatz 4“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die nichtnamentliche Meldung nach § 7 Absatz 4 Satz 1 muss spätestens 24 Stunden, nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat, an das Robert Koch-Institut erfolgen. Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

 1. eine fallbezogene Pseudonymisierung nach Absatz 4
 2. Geschlecht der betroffenen Person,
 3. Monat und Jahr der Geburt der betroffenen Person,
 4. die ersten drei Ziffern der Postleitzahl der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes,
 5. Untersuchungsbefund einschließlich Typisierungsergebnissen,
 6. Art des Untersuchungsmaterials,
 7. Nachweismethode,
 8. Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Einsenders,
 9. Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Meldenden,
 10. Grund der Untersuchung.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor der Aufzählung werden nach dem Wort „Gesundheitsamt“ die Wörter „vervollständigt, gegebenenfalls aus verschiedenen Meldungen zum selben Fall zusammengeführt und“ eingefügt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Dem Buchstaben c werden die Wörter „Tag der Verdachtsmeldung, Angabe, wenn sich ein Verdacht nicht bestätigt hat,“ vorangestellt.

bbb) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) wahrscheinlicher Infektionsweg, einschließlich Umfeld, in dem die Übertragung wahrscheinlich stattgefunden hat; wahrscheinliches Infektionsrisiko, Impf- und Serostatus, und erkennbare Zugehörigkeit zu einer Erkrankungshäufung,“.

ccc) Nach Buchstabe i wird folgender Buchstabe j eingefügt:

„j) bei Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19): durchgeführte Maßnahmen nach dem 5. Abschnitt; gegebenenfalls Behandlungsergebnis,“.

ddd) Der bisherige Buchstabe j wird Buchstabe k.

eee) Folgender Buchstabe l wird angefügt:

„l) Zugehörigkeit zu den in § 54a Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Personengruppen,“.

cc) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Gesundheitsämter“ die Wörter „mit zugehörigem amtlichen achtstelligen Gemeindeschlüssel oder zuständige Stellen nach § 54a“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „Bewertung von“ das Wort „Verdachts-“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Übermittlung“ durch die Wörter „Vervollständigung, Zusammenführung und Übermittlung der Daten“ ersetzt.

9. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden vor der Aufzählung die Wörter „und die zuständigen Landesbehörden dürfen im Rahmen dieser Vorschrift nicht“ durch die Wörter „darf im Rahmen dieser Vorschrift die folgenden personenbezogenen Daten“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „sowie pseudonymisiert einem nach § 7 gemeldeten Fall zugeordnet werden“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen, dass bestimmte in Absatz 3 Satz 1 genannte Einrichtungen verpflichtet sind, dem Robert Koch-Institut in pseudonymisierter Form einzelfallbezogene Angaben über von ihnen untersuchten Proben in Bezug auf bestimmte Krankheitserregern zu übermitteln. In der Rechtsverordnung kann insbesondere bestimmt werden,

1. welche Angaben innerhalb welcher Fristen zu übermitteln sind,
2. welche Verfahren bei der Bildung der Pseudonymisierung anzuwenden sind, und
3. in welchem Verfahren und in welcher Höhe die durch die Übermittlungspflicht entstehenden Kosten erstattet werden und wer diese Kosten trägt.“

bb) Im neuen Satz 4 werden vor dem Wort „übermittelten“ die Wörter „nach Satz 1 oder der auf Grund der Rechtsverordnung nach Satz 2“ eingefügt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Umsetzung des elektronischen Melde- und Informationssystems legt ein gemeinsamer Planungsrat Leitlinien fest.“

b) Nach Absatz 8 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Im Fall, dass eine epidemische Lage von nationaler Tragweite vom Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 festgestellt worden ist, kann die Rechtsverordnung nach Satz 1 ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. § 5 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

12. In § 16 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 16

Allgemeine Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten“.

13. In § 17 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 17

Besondere Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, Verordnungsermächtigung“.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Gesundheitsamt bietet bezüglich sexuell übertragbarer Krankheiten und Tuberkulose Beratung und Untersuchung an oder stellt diese in Zusammen-

arbeit mit anderen medizinischen Einrichtungen sicher. In Bezug auf andere übertragbare Krankheiten kann das Gesundheitsamt Beratung und Untersuchung anbieten oder diese in Zusammenarbeit mit anderen medizinischen Einrichtungen sicherstellen. Die Beratung und Untersuchung sollen für Personen, deren Lebensumstände eine erhöhte Ansteckungsgefahr für sich oder andere mit sich bringen, auch aufsuchend angeboten werden. Im Einzelfall können die Beratung und Untersuchung nach Satz 1 bezüglich sexuell übertragbarer Krankheiten und Tuberkulose die ambulante Behandlung durch eine Ärztin oder einen Arzt umfassen, soweit dies zur Verhinderung der Weiterverbreitung der übertragbaren Krankheit erforderlich ist. Die Angebote können bezüglich sexuell übertragbarer Krankheiten anonym in Anspruch genommen werden, soweit hierdurch die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen nicht gefährdet wird. Die zuständigen Behörden können mit den Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 4 Dritte beauftragen.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn Dritte nach Absatz 1 Satz 6 beauftragt wurden, ist der andere Kostenträger auch zur Tragung dieser Kosten verpflichtet, soweit diese angemessen sind.“

15. Dem § 20 Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „eine Immunitätsdokumentation nach § 22 Absatz 5 oder“ vorangestellt

16. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Impf- und Immunitätsdokumentation“.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Serostatus einer Person in Bezug auf die Immunität gegen eine bestimmte übertragbare Krankheit kann durch eine Ärztin oder einen Arzt dokumentiert werden (Immunitätsdokumentation). Die Immunitätsdokumentation muss in Bezug zur jeweiligen übertragbaren Krankheit folgende Angaben enthalten:

1. Name der Krankheit, gegen die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft Immunität nachgewiesen ist,
2. Datum der Feststellung der Immunität und nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft zu erwartende Dauer der Immunität,
3. Grundlage der Feststellung der Immunität, gegebenenfalls mit Angaben zur Testmethode,
4. Name und Anschrift der Person, die die Immunität festgestellt hat sowie
5. die Bestätigung in Schriftform oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel durch die Ärztin oder den Arzt, die oder der die Immunität festgestellt hat.“

17. In § 23a Satz 1 werden die Wörter „Krankheiten, die durch Schutzimpfung verhütet werden können,“ durch die Wörter „übertragbare Krankheiten“ ersetzt.

18. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 16 Absatz 2, 3, 5 und 8“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 3, 5 und 8“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

19. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Gegenseitige Unterrichtung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „Gesundheitsämter“ werden die Wörter „oder die zuständigen Behörden und Stellen nach den §§ 54 bis 54b“ eingefügt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die zuständigen Behörden und Stellen nach den §§ 54 bis 54b unterrichten das Gesundheitsamt, wenn dessen Aufgaben nach diesem Gesetz berührt sind, und übermitteln diesem die zur Erfüllung von dessen Aufgaben erforderlichen Angaben, soweit ihnen die Angaben vorliegen.“

20. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Bei der Anordnung und Durchführung von Schutzmaßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 ist in angemessener Weise zu berücksichtigen, ob und inwieweit eine Person, die eine bestimmte übertragbare Krankheit, derentwegen die Schutzmaßnahmen getroffen werden, nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft wegen eines bestehenden Impfschutzes oder einer bestehenden Immunität nicht oder nicht mehr übertragen kann, von der Maßnahme ganz oder teilweise ausgenommen werden kann, ohne dass der Zweck der Maßnahme gefährdet wird. Soweit von individualbezogenen Maßnahmen abgesehen werden soll oder Ausnahmen allgemein vorgesehen werden, hat die betroffene Person durch eine Impf- oder Immunitätsdokumentation nach § 22 oder ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass sie die bestimmte übertragbare Krankheit nicht oder nicht mehr übertragen kann.“

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „durch“ die Wörter „eine Impf- oder Immunitätsdokumentation nach § 22 oder ein“ eingefügt:

21. In § 30 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 30

Absonderung“.

22. Dem § 43 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle kann allgemein bestimmen, dass der Nachweis nach Satz 1 durch eine vor Aufnahme der Tätigkeit durch den Arbeitgeber oder Dienstherrn erteilte und von diesem zu dokumentierende Belehrung über die in § 42 Absatz 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung nach Absatz 2 sowie eine in Textform beim Arbeitgeber oder Dienstherrn zu hinterlegende Erklärung in Textform der Person, die erstmalig beschäftigt werden soll, nach der keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind, ersetzt werden kann.“

23. Die Überschrift des 10. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„10. Abschnitt

Vollzug des Gesetzes und zuständige Behörden“.

24. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 54

Vollzug durch die Länder“.

b) In Satz 1 werden nach dem Wort „besteht“ die Wörter „und dieses Gesetz durch die Länder vollzogen wird“ eingefügt.

25. Nach § 54 werden die folgenden §§ 54a und 54b eingefügt:

„§ 54a

Vollzug durch die Bundeswehr

(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung obliegt der Vollzug dieses Gesetzes den zuständigen Stellen der Bundeswehr, soweit er betrifft

1. Soldaten und Zivilbedienstete der Bundeswehr während ihrer Dienstausbung,
2. Personen, während sie sich in ortsfesten oder mobilen Einrichtungen aufhalten, die von der Bundeswehr betrieben werden,
3. Angehörige ausländischer Streitkräfte auf der Durchreise sowie im Rahmen von Übungen und Ausbildungen,
4. Grundstücke, Einrichtungen, Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände der Bundeswehr und,
5. im Bereich der Bundeswehr die Tätigkeiten mit Krankheitserregern.

Die Aufgaben der zivilen Stellen nach dem 3. Abschnitt bleiben unberührt.

(2) Die zivilen Stellen unterstützen die zuständigen Stellen der Bundeswehr bei Maßnahmen nach dem 5. Abschnitt in Bezug auf Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2.

(3) Bei Soldaten und Zivilbediensteten der Bundeswehr, die sich während ihrer Dienstausbung dauernd oder vorübergehend außerhalb der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen aufhalten, sind die Maßnahmen der zuständigen Stellen der Bundeswehr nach dem 5. Abschnitt im Benehmen mit den zivilen Stellen zu treffen.

(4) Bei Soldaten und Zivilbediensteten der Bundeswehr, die sich außerhalb ihrer Dienstausbung dauernd oder vorübergehend außerhalb der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen aufhalten, sind die Maßnahmen der zivilen Stellen nach dem 5. Abschnitt im Benehmen mit den zuständigen Stellen der Bundeswehr zu treffen.

(5) Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 lässt völkerrechtliche Verträge über die Stationierung ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland unberührt.

§ 54b

Vollzug durch das Eisenbahn-Bundesamt

Im Bereich der Eisenbahnen des Bundes und der Magnetschwebbahnen obliegt der Vollzug dieses Gesetzes für Schienenfahrzeuge sowie für ortsfeste Anlagen zur ausschließlichen Befüllung von Schienenfahrzeugen dem Eisenbahn-Bundesamt, soweit die Aufgaben des Gesundheitsamtes und der zuständigen Behörde nach den §§ 37 bis 39 und 41 betroffen sind.“

26. § 56 Absatz 11 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Anträge nach Absatz 5 sind innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit, dem Ende der Absonderung oder nach dem Ende der vorübergehenden Schließung oder der Untersagung des Betretens nach Absatz 1a Satz 1 bei der zuständigen Behörde zu stellen.“

27. Der 14. Abschnitt wird aufgehoben.

28. Die Überschrift des 15. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„14. Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften.“

29. § 73 Absatz 1a wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „Nummer 1 oder 2“ durch die Wörter „Nummer 1, 2 oder 6 Buchstabe b“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 28 Abs. 1 Satz 1,“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2, § 30 Absatz 1 Satz 2 oder § 31, jeweils“ ersetzt.
- c) In Nummer 24 wird die Angabe „Buchstabe c, d, e, g“ durch die Wörter „Buchstabe c bis f oder g“ ersetzt.

30. In § 75 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 28 Abs. 1 Satz 2, § 30 Abs. 1 oder § 31, jeweils“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 1 Satz 1,“ ersetzt.

31. Die Überschrift des 16. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

Artikel 2

Weitere Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 8 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
2. § 56 Absatz 11 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Anträge nach Absatz 5 sind innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Absonderung bei der zuständigen Behörde zu stellen.“

Artikel 3

Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Das Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 580) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „der Finanzen jeden Monat erstmals zum 30. April 2020“ durch die Wörter „für Gesundheit ab dem 30. April 2020 unverzüglich“ ersetzt und nach dem Wort „Länder“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Bundesministerium für Gesundheit übermittelt dem Bundesministerium der Finanzen wöchentlich die Mitteilungen des Bundesamtes für Soziale Sicherung nach Satz 1.“
2. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Für die Überprüfung übermitteln die zugelassenen Krankenhäuser die Daten gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 des Krankenhausentgeltgesetzes an die von dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus geführte Datenstelle auf maschinenlesbaren Datenträgern

1. bis zum 15. Juni 2020 für Patientinnen und Patienten, die zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Mai 2020 nach voll- oder teilstationärer Behandlung aus dem Krankenhaus entlassen worden sind, und
2. bis zum 15. Oktober 2020 für Patientinnen und Patienten, die zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 30. September 2020 nach voll- oder teilstationärer Behandlung aus dem Krankenhaus entlassen worden sind.

Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus legt bis zum 31. Mai 2020 das Nähere zu der Datenübermittlung fest und veröffentlicht die Festlegung auf seiner Internetseite. Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus prüft die übermittelten Daten auf Plausibilität. Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung darf die Herstellung eines Personenbezugs nicht mehr möglich sein. Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus stellt dem Bundesministerium für Gesundheit auf Anforderung unverzüglich Auswertungen für seine Belange und für die Überprüfung nach Absatz 1 zur Verfügung. Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus nutzt die übermittelten und anonymisierten Daten ausschließlich für die angeforderten Auswertungen. Die Kosten für die Erstellung der Auswertungen nach Satz 5 sind aus dem Zuschlag nach § 17b Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 zu finanzieren.

(3) Übermittelt ein Krankenhaus die Daten nach Absatz 2 Satz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, entsteht für jeden Krankenhausfall ein Abschlag in Höhe von zehn Euro, mindestens jedoch ein Abschlag in Höhe von 20 000 Euro für jeden Standort des Krankenhauses, soweit hierdurch für das Krankenhaus keine unbillige Härte entsteht. Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus regelt das Nähere zu den Voraussetzungen unbilliger Härtefälle. Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus ermittelt auf der Grundlage der ihm nach § 21 Absatz 1 des Krankenhausentgeltgesetzes für das Jahr 2019 übermittelten Daten und unter Berücksichtigung der Auswirkungen die die SARS-CoV-2-Pandemie auf die Fallzahlen hat, für wie viele Fälle die Daten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt worden sind. Der Abschlag ist bei den Vereinbarungen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 des Krankenhausentgeltgesetzes und § 11 Absatz 1 Satz 1 der Bundespflegesatzverordnung mindernd zu berücksichtigen.“

3. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Ausnahmen von Prüfungen bei Krankenhausbehandlungen, Verordnungsermächtigung

(1) Behandelt ein Krankenhaus zwischen dem 1. April 2020 und einschließlich dem 30. Juni 2020 Patientinnen und Patienten, die mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder bei denen der Verdacht einer solchen Infektion besteht, darf der zuständige Kostenträger die ordnungsgemäße Abrechnung der von diesem Krankenhaus zwischen dem 1. April 2020 und einschließlich dem 30. Juni 2020 erbrachten Leistungen nicht daraufhin prüfen oder prüfen lassen, ob die in der Liste nach Absatz 2 genannten Mindestmerkmale erfüllt sind.

(2) Das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information erstellt eine Liste der Mindestmerkmale der von ihm bestimmten Codes des Operationen- und Prozedurenschlüssels nach § 301 Absatz 2 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die nach Absatz 1 von der Prüfung ausgenommen sind, und veröffentlicht diese Liste barrierefrei bis zum [einsetzen: Datum des siebten Tages nach Inkrafttreten ge-

mäß Artikel 20 Absatz 1] auf seiner Internetseite. Das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information kann Anpassungen der Liste vornehmen und hat diese Anpassungen auf seiner Internetseite barrierefrei zu veröffentlichen. Ab dem 26. Mai 2020 nimmt das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die Anpassungen nach Satz 2 vor und veröffentlicht diese barrierefrei. Die barrierefreie Veröffentlichung nach den Sätzen 1 bis 3 erfolgt ab dem 26. Mai 2020 auf der Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte.

(3) Das Bundesministerium für Gesundheit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Absatz 1 genannten Fristen um bis zu insgesamt sechs Monate verlängern.“

Artikel 4

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 20 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Im Jahr 2020 müssen die Ausgaben der Krankenkassen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Vorschrift und nach den §§ 20a bis 20c nicht den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Beträgen entsprechen. Im Jahr 2019 nicht ausgegebene Mittel für Leistungen nach § 20a hat die Krankenkasse nicht im Jahr 2020 für zusätzliche Leistungen nach § 20a zur Verfügung zu stellen.“

2. Dem § 20a Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 4 erhält die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung im Jahr 2020 keine pauschale Vergütung für die Ausführung des Auftrags nach Satz 1.“

3. Dem § 20b Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 sind bezogen auf Ausgaben einer Krankenkasse für Leistungen nach Absatz 1 im Jahr 2020 nicht anzuwenden.“

4. § 20i wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 20i

Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, Verordnungsermächtigung“.

- b) Absatz 3 Satz 2 und 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt :

„Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, nach Anhörung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass die Kosten für bestimmte Testungen auf eine Infektion oder Immunität im Hinblick auf eine bestimmte übertragbare Krankheit von den Trägern der Krankenversicherung nach dem dritten Abschnitt

des dritten Kapitels getragen werden, sofern die Person bei dem jeweiligen Träger der Krankenversicherung versichert ist. Sofern das Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung nach Satz 1 oder Satz 2 festgelegt hat, dass die Kosten für bestimmte Schutzimpfungen, für bestimmte andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe oder für bestimmte Testungen auf eine Infektion oder Immunität von den Trägern der Krankenversicherung getragen werden, haben die Versicherten einen Anspruch auf Leistungen für diese Maßnahmen. In der Rechtsverordnung können auch Regelungen zur Erfassung und Übermittlung von anonymisierten Daten insbesondere an das Robert Koch-Institut über die auf Grund einer Rechtsverordnung nach Satz 1 oder Satz 2 durchgeführten Maßnahmen getroffen werden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „für Schutzimpfungen“ durch die Wörter „für Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3“ ersetzt und wird das Wort „Impfdokumentation“ durch die Wörter „Impf- und Immunitätsdokumentation“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Schutzimpfungen“ die Wörter „und über andere Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3“ eingefügt und wird das Wort „für“ durch das Wort „auf“ ersetzt.

5. § 31 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 7 wird die Angabe „Satz 7“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt und werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

b) In Satz 8 wird die Angabe „Satz 10“ durch die Angabe „Satz 9“ ersetzt.

c) In Satz 9 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

6. Dem § 67 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Krankenkassen und ihre Verbände dürfen im Rahmen von Pilotprojekten für die Dauer von bis zu zwei Jahren, längstens bis zu dem in Satz 4 genannten Zeitpunkt, Verfahren zur elektronischen Übermittlung von Verordnungen und zur Abrechnung von Leistungen nach § 33a erproben, bei denen eine Übermittlung von Verordnungen in Textform erfolgt. Die Pilotvorhaben müssen den Anforderungen der Richtlinie nach § 217f Absatz 4b entsprechen. Im Rahmen der Verfahren nach Satz 1 darf nicht in die ärztliche Therapiefreiheit eingegriffen oder die Wahlfreiheit der Versicherten beschränkt werden. Für die elektronische Übermittlung von Verordnungen von Leistungen nach § 33a sind ausschließlich geeignete Dienste der Telematikinfrastruktur zu verwenden, sobald diese zur Verfügung stehen.“

7. Nach § 79 Absatz 3d wird folgender Absatz 3e eingefügt:

„(3e) Die Vertreterversammlungen der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen können aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen.“

8. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird nach dem Wort „sind“ ein Semikolon und werden die Wörter „in dem Antrag ist die Anzahl der zusätzlichen Zulassungsmöglichkeiten arztgruppenbezogen festzulegen“ eingefügt.

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Die zusätzlichen Zulassungsmöglichkeiten sind an das nach Satz 4 bestimmte Teilgebiet gebunden.“

b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Zulassung“ die Wörter „oder bei der Festlegung zusätzlicher Zulassungsmöglichkeiten nach Absatz 2 Satz 4“ eingefügt.

9. Nach § 106b Absatz 1a Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Verordnungen saisonaler Grippeimpfstoffe in der Impfsaison 2020/2021 gilt eine Überschreitung der Menge von bis zu 30 Prozent gegenüber den tatsächlich erbrachten Impfungen nicht als unwirtschaftlich.“

10. § 115b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2021“ durch die Angabe „31. Januar 2022“ ersetzt.

b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „geben bis zum 31. März 2020 ein gemeinsames Gutachten in Auftrag“ durch die Wörter „leiten bis zum 30. Juni 2020 das Verfahren für die Vergabe eines gemeinsamen Gutachtens ein“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

11. In § 130a Absatz 3a Satz 13 wird die Angabe „31. August 2020“ durch die Angabe „1. September 2020“ ersetzt.

12. § 130b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

bb) In Satz 6 werden die Wörter „Sätze 1 und 2“ durch die Wörter „Sätze 4 und 5“ ersetzt.

cc) In Satz 8 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

b) In Absatz 7a Satz 1 wird die Angabe „31. August 2020“ durch die Angabe „1. September 2020“ ersetzt.

13. In § 130d Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „31. August 2020“ durch die Angabe „1. September 2020“ ersetzt.

14. In § 132e Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „10 Prozent“ ein Komma und werden die Wörter „im Jahr 2020 von 30 Prozent,“ eingefügt.

15. Nach § 219a Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Auf Personen nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1149 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S 21) geändert worden ist, denen in dem Wohnmitgliedstaat eine Behandlung wegen des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht

innerhalb eines in Anbetracht ihres aktuellen Gesundheitszustands und des voraussichtlichen Verlaufs ihrer Krankheit medizinisch vertretbaren Zeitraums gewährt werden kann und die auf Grund einer Absprache zwischen einem Land oder dem Bund und einem Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland wegen des Coronavirus SARS-CoV-2 in Deutschland in einem zugelassenen Krankenhaus behandelt werden, findet das Verfahren nach den Artikeln 20, 27 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 in Verbindung mit Artikel 26 und Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/492 (ABl. L 76 vom 22.3.2017, S. 13) geändert worden ist, mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die an der Absprache Beteiligten können auf die Genehmigung nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 in Verbindung mit Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 verzichten.
2. Der Bund übernimmt die Behandlungskosten.
3. Die Verbindungsstelle führt die Kostenabrechnung abweichend von Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 gegenüber dem Bund durch.

Dies gilt für alle Behandlungen, die bis zum 30. September 2020 begonnen werden.“

16. § 275c Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „im Jahr 2021 gilt eine quartalsbezogene Prüfquote von bis zu 12,5 Prozent“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Datum“ die Wörter „des Eingangs“ und nach dem Wort „Schlussrechnung“ die Wörter „bei der Krankenkasse“ eingefügt.
- c) In Satz 3 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

17. In § 275d Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Ersatzkassen“ die Wörter „sowie dem zuständigen Medizinischen Dienst“ eingefügt.

18. In § 283 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ ersetzt.

19. Dem § 285 Absatz 3a wird folgender Satz angefügt:

„Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind befugt, auf Anforderung der zuständigen Heilberufskammer personenbezogene Angaben der Ärzte nach § 293 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 bis 12 an die jeweils zuständige Heilberufskammer für die Prüfung der Erfüllung der berufsrechtlich vorgegebenen Verpflichtung zur Meldung der ärztlichen Berufstätigkeit zu übermitteln.“

20. § 327 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 283 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, 4 und 5 zweite Alternative in der am 1. Januar 2020 geltenden Fassung ist mit der Maßgabe anwendbar, dass der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen die Richtlinie nach § 283 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis zum 28. Februar 2021, die Richtlinie nach § 283 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis zum 30. September 2020 und die Richtlinie nach § 283 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 zweite Alternative bis zum 31. Dezember 2020 erlässt.“

Artikel 5

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 580) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 149 wie folgt gefasst:

„§ 149 Einrichtungen zur Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege und anderweitige vollstationäre pflegerische Versorgung“.

b) Nach der Angabe zu § 150 wird folgende Angabe zu § 150a eingefügt:

„§ 150a Sonderleistung während der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie“.

2. Dem § 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Im Jahr 2020 müssen die Ausgaben der Pflegekassen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht dem in Absatz 2 festgelegten Betrag entsprechen. Im Jahr 2019 nicht verausgabte Mittel sind abweichend von Absatz 3 Satz 2 im Jahr 2020 nicht dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen zur Verfügung zu stellen. .“

3. § 149 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 149

Einrichtungen zur Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege und anderweitige vollstationäre pflegerische Versorgung“.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Abweichend von § 42 Absatz 2 Satz 2 übernehmen die Pflegekassen bei Kurzzeitpflege in dem Zeitraum vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bis einschließlich 30. September 2020 in Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen, Aufwendungen bis zu einem Gesamtbetrag von 2 418 Euro.

(3) Ist eine pflegerische Versorgung von bereits vollstationär versorgten Pflegebedürftigen in einer vollstationären Pflegeeinrichtung aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie quarantänebedingt nicht zu gewährleisten, kann diese für die Dauer von maximal 14 Kalendertagen in dem Zeitraum vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bis einschließlich 30. September 2020 auch in einer Einrichtung erbracht werden, die Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringt, (anderweitige vollstationäre pflegerische Versorgung). Im begründeten Einzelfall kann in Abstimmung mit der Pflegekasse des Pflegebedürftigen auch eine pflegerische Versorgung von mehr als 14 Tagen in einer Einrichtung erbracht werden, die Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation

erbringt. Der Pflegeplatz des Pflegebedürftigen ist von der bisherigen vollstationären Pflegeeinrichtung während seiner Abwesenheit freizuhalten. Die Berechnung des Heimentgeltes und seine Zahlung an die bisherige vollstationäre Pflegeeinrichtung sowie der nach § 43 von der Pflegekasse an die bisherige vollstationäre Pflegeeinrichtung zu gewährende Leistungsbetrag bleiben unverändert. Die Vergütung der anderweitigen vollstationären pflegerischen Versorgung richtet sich nach dem durchschnittlichen Vergütungssatz nach § 111 Absatz 5 des Fünften Buches für die Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung. Sie wird der Einrichtung von den Pflegekassen entsprechend dem Verfahren nach § 150 Absatz 2 Satz 2 bis 4 erstattet. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen kann im Benehmen mit den Verbänden der Träger von vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie im Benehmen mit den Verbänden der stationären medizinischen Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen Empfehlungen zur Durchführung einschließlich der formellen Abwicklung des Abrechnungsverfahrens abgeben.“

4. § 150 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bei ambulanten Pflegeeinrichtungen tragen die gesetzlichen Krankenkassen und die soziale Pflegeversicherung die nach Absatz 2 entstehenden Erstattungen entsprechend dem Verhältnis, das dem Verhältnis zwischen den Ausgaben der Krankenkassen für die häusliche Krankenpflege und den Ausgaben der sozialen Pflegeversicherung für Pflegesachleistungen im vorangegangenen Kalenderjahr entspricht. Bei den in § 39a Absatz 1 des Fünften Buches genannten stationären Hospizen, mit denen ein Versorgungsvertrag als stationäre Pflegeeinrichtung nach § 72 besteht, tragen die gesetzlichen Krankenkassen 80 Prozent der nach Absatz 2 entstehenden Erstattungen. Zur Finanzierung der den Krankenkassen nach den Sätzen 1 und 2 entstehenden Kosten erhebt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen von den Krankenkassen eine Umlage gemäß dem Anteil der Versicherten der Krankenkassen an der Gesamtzahl der Versicherten aller Krankenkassen. Das Nähere zum Umlageverfahren und zur Zahlung an die Pflegeversicherung bestimmt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen.“

b) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 5a bis 5d eingefügt:

„(5a) Den nach Maßgabe des gemäß § 45a Absatz 3 erlassenen Landesrechts anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag werden die ihnen infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 bis zum 30. September 2020 anfallenden, außerordentlichen Aufwendungen sowie Mindereinnahmen im Rahmen ihrer Leistungserbringung, die nicht anderweitig finanziert werden, aus Mitteln der Pflegeversicherung erstattet, wenn sie diese Aufwendungen nachweisen oder die Mindereinnahmen glaubhaft machen. Die Erstattung der Mindereinnahmen wird begrenzt auf eine monatliche Summe aus der Multiplikation von

1. 125 Euro und
2. der Differenz, die sich beim Vergleich der Anzahl der im letzten Quartal des Jahres 2019 monatsdurchschnittlich betreuten Pflegebedürftigen und der Anzahl der in dem Monat, für den Mindereinnahmen geltend gemacht werden, betreuten Pflegebedürftigen ergibt.

Die Auszahlung kann vorläufig erfolgen. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen legt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit unverzüglich das Nähere für das Erstattungsverfahren fest. Absatz 4 Satz 5 bis 8 gilt entsprechend.

(5b) Abweichend von § 45b Absatz 1 Satz 3 können Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 bis zum 30. September 2020 den Entlastungsbetrag auch für die Inanspruchnahme anderer Hilfen im Wege der Kostenerstattung einsetzen, wenn dies zur Überwindung von infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Versorgungsengpässen erforderlich ist. § 45b Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 findet keine Anwendung. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen legt Einzelheiten zum Einsatz des Entlastungsbetrags für andere Hilfen nach Satz 1 in Empfehlungen fest.

(5c) Abweichend von § 45b Absatz 1 Satz 5 zweiter Halbsatz kann der im Jahr 2019 nicht verbrauchte Betrag für die Leistung nach § 45b Absatz 1 Satz 1 in den Zeitraum bis zum 30. September 2020 übertragen werden.

(5d) Abweichend von § 44a Absatz 3 Satz 1 haben Beschäftigte im Sinne des § 7 Absatz 1 des Pflegezeitgesetzes Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld für bis zu insgesamt zehn Tage in dem Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis einschließlich 30. September 2020, um die Pflege eines Pflegebedürftigen sicherzustellen oder zu organisieren, ohne dass eine akute Arbeitsverhinderung im Sinne des § 2 des Pflegezeitgesetzes vorliegt, wenn:

1. die Beschäftigten glaubhaft darlegen, dass sie die Pflege oder die Organisation der Pflege aufgrund der SARS-Cov-2-Pandemie übernehmen,
2. die Beschäftigten keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber, Kranken- oder Verletztengeld bei Erkrankung oder Unfall eines Kindes nach § 45 des Fünften Buches oder nach § 45 Absatz 4 des Siebten Buches haben und
3. die häusliche Pflege nicht anders sichergestellt werden kann.

Satz 1 gilt entsprechend für landwirtschaftliche Unternehmer nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte, denen anstelle von Pflegeunterstützungsgeld Betriebshilfe nach § 44a Absatz 6 gewährt wird; ein vorrangiger Anspruch auf andere Lohnersatzleistungen oder Lohnfortzahlung muss dabei nicht glaubhaft gemacht werden.“

c) In Absatz 6 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „5d“ ersetzt.

5. Nach § 150 wird folgender § 150a eingefügt:

„§ 150a

Sonderleistung während der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie

(1) Die zugelassenen Pflegeeinrichtungen werden verpflichtet, ihren Beschäftigten im Jahr 2020 zum Zweck der Wertschätzung für die besonderen Anforderungen während der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie eine für jeden Beschäftigten einmalige Sonderleistung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 und 8 zu zahlen (Corona-Prämie). Gleiches gilt für Arbeitgeber, deren Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in Einrichtungen nach Satz 1 im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags eingesetzt werden.

(2) Die Corona-Prämie ist für Vollzeitbeschäftigte, die in dem Zeitraum vom 1. März 2020 bis einschließlich zum 31. Oktober 2020 (Bemessungszeitraum) mindestens drei Monate in einer Pflegeeinrichtung tätig waren, in folgender Höhe auszahlbar:

1. in Höhe von 1 000 Euro für Beschäftigte, die in einer oder für eine zugelassene Pflegeeinrichtung Leistungen nach diesem Buch oder im ambulanten Bereich nach dem Fünften Buch durch die direkte Pflege und Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen,
2. in Höhe von 667 Euro für andere Beschäftigte einer zugelassenen Pflegeeinrichtung, die in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer Arbeitszeit gemeinsam mit Pflegebedürftigen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig sind,
3. in Höhe von 334 Euro für alle übrigen Beschäftigten einer zugelassenen Pflegeeinrichtung.

Freiwillige im Sinne des § 2 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und Freiwillige im Sinne des § 2 Jugendfreiwilligendienstgesetzes im freiwilligen sozialen Jahr erhalten eine Corona-Prämie in Höhe von 100 Euro.

(3) Den folgenden Auszubildenden, die mit einer zugelassenen Pflegeeinrichtung einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben oder im Bemessungszeitraum mindestens drei Monate in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung zur Durchführung der praktischen Ausbildung tätig waren, ist eine Corona-Prämie in Höhe von 600 Euro zu zahlen:

1. Auszubildenden zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger nach § 58 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes,
2. Auszubildenden zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger nach § 66 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes,
3. Auszubildenden zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger nach § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Pflegeberufgesetzes,
4. Auszubildenden zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach § 58 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes,
5. Auszubildenden zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Pflegeberufgesetzes oder
6. Auszubildenden zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann nach dem Pflegeberufgesetz.

Satz 1 gilt entsprechend für Auszubildende in landesrechtlich geregelten Assistenz- oder Helferausbildungen in der Pflege von mindestens einjähriger Dauer.

(4) An Beschäftigte, die im Bemessungszeitraum mindestens drei Monate in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung tätig waren und in dieser Zeit ganz oder teilweise in Teilzeit gearbeitet haben, ist die Corona-Prämie anteilig im Verhältnis zu den in Absatz 2 Satz 1 genannten Höhen zu zahlen. Der jeweilige Anteil entspricht dem Anteil der von ihnen wöchentlich durchschnittlich in dem Bemessungszeitraum tatsächlich geleisteten Stunden im Verhältnis zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit der bei derselben Pflegeeinrichtung Vollzeitbeschäftigten; mindestens jedoch dem Anteil der mit ihnen vertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit im Verhältnis zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit der bei der Pflegeeinrichtung Vollzeitbeschäftigten. Abweichend von Satz 1 ist die Corona-Prämie nach Absatz 2 ungekürzt an Teilzeitbeschäftigte zu zahlen, wenn sie im Bemessungszeitraum mindestens drei Monate in einer

zugelassenen Pflegeeinrichtung tätig waren und ihre wöchentliche tatsächliche oder vertragliche Arbeitszeit in diesem Zeitraum 35 Stunden oder mehr betrug.

(5) Die folgenden Unterbrechungen der Tätigkeit im Bemessungszeitraum sind für die Berechnung des dreimonatigen Zeitraums, in dem die Beschäftigten im Bemessungszeitraum mindestens in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung tätig sein müssen, unbeachtlich:

1. Unterbrechungen von bis zu 14 Kalendertagen,
2. Unterbrechungen aufgrund einer COVID-19-Erkrankung,
3. Unterbrechungen aufgrund von Quarantänemaßnahmen,
4. Unterbrechungen aufgrund eines Arbeitsunfalls oder
5. Unterbrechungen wegen Erholungsurlaubs.

(6) Soweit Beschäftigte einer Pflegeeinrichtung im Bemessungszeitraum ganz oder teilweise in Kurzarbeit gearbeitet haben, sind für die Bemessung der diesen Beschäftigten jeweils zustehenden Corona-Prämie die von ihnen wöchentlich durchschnittlich im Bemessungszeitraum tatsächlich geleisteten Stunden maßgeblich. Absatz 4 gilt im Übrigen entsprechend.

(7) Die zugelassenen Pflegeeinrichtungen erhalten im Wege der Vorauszahlung von der sozialen Pflegeversicherung den Betrag, den sie für die Auszahlung der in den Absätzen 2 bis 4 und 6 genannten Corona-Prämien benötigen, erstattet. Gleiches gilt für Arbeitgeber nach Absatz 1 Satz 2. Die in den Absätzen 2 bis 4 und 6 genannten Corona-Prämien sowie weitere von den zugelassenen Pflegeeinrichtungen an ihre Beschäftigten gezahlte, vergleichbare Sonderleistungen können nicht nach § 150 Absatz 2 erstattet werden und dürfen auch nicht zu finanziellen Belastungen der Pflegebedürftigen führen. Bei ambulanten Pflegeeinrichtungen tragen die gesetzlichen Krankenkassen und die soziale Pflegeversicherung die nach Satz 1 entstehenden Erstattungen entsprechend dem Verhältnis, das dem Verhältnis zwischen den Ausgaben der Krankenkassen für die häusliche Krankenpflege und den Ausgaben der sozialen Pflegeversicherung für Pflegesachleistungen im vorangegangenen Kalenderjahr entspricht. Zur Finanzierung der den Krankenkassen nach Satz 4 entstehenden Kosten erhebt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen von den Krankenkassen eine Umlage gemäß dem Anteil der Versicherten der Krankenkassen an der Gesamtzahl der Versicherten aller Krankenkassen. Das Nähere zum Umlageverfahren und zur Zahlung an die Pflegeversicherung bestimmt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen. Die Pflegekassen stellen sicher, dass alle Pflegeeinrichtungen und alle Arbeitgeber im Sinne von Absatz 1 Satz 2 den Betrag, den sie für die Auszahlung der in den Absätzen 2 bis 4 und 6 genannten Corona-Prämien benötigen und den sie an die Pflegekassen gemeldet haben, von der sozialen Pflegeversicherung zu den folgenden Zeitpunkten erhalten:

1. bis spätestens 15. Juli 2020 für die Beschäftigten und Arbeitnehmer nach Absatz 1 Satz 2, die bis zum 1. Juni 2020 die Voraussetzungen erfüllen, und
2. bis spätestens 15. Dezember 2020 für die Beschäftigten und Arbeitnehmer nach Absatz 1 Satz 2, die die Voraussetzungen bis zum 1. Juni 2020 noch nicht erfüllen, aber diese bis zum 31. Oktober 2020 erfüllen.

Die Pflegeeinrichtungen und die Arbeitgeber im Sinne von Absatz 1 Satz 2 haben den Pflegekassen bis spätestens 15. Februar 2021 die tatsächliche Auszahlung der Corona-Prämien anzuzeigen. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen legt im Be-

nehmen mit den Bundesvereinigungen der Träger stationärer und ambulanter Pflegeeinrichtungen und geeigneten Verbänden der Arbeitgeber nach Absatz 1 Satz 2 auf Bundesebene unverzüglich das Nähere für das Verfahren einschließlich der Information der Beschäftigten und Arbeitnehmer nach Absatz 1 Satz 2 über ihren Anspruch fest. Die Verfahrensregelungen bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit.

(8) Die Auszahlung der jeweiligen Corona-Prämie durch die jeweilige zugelassene Pflegeeinrichtung oder die Arbeitgeber nach Absatz 1 Satz 2 an ihre Beschäftigten hat unverzüglich nach Erhalt der Vorauszahlung nach Absatz 7, spätestens mit der nächstmöglichen regelmäßigen Entgeltauszahlung zu erfolgen. Sie ist den Beschäftigten in der gesamten ihnen nach den Absätzen 2 bis 4 und 6 zustehenden Höhe in Geld über das Arbeitsentgelt und sonstige Bezüge hinaus auszus zahlen. Eine Aufrechnung mit Ansprüchen der Pflegeeinrichtung oder der Arbeitgeber nach Absatz 1 Satz 2 gegen den Beschäftigten oder Arbeitnehmer nach Absatz 1 Satz 2 ist ausgeschlossen. Die Corona-Prämie ist unpfändbar. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Ausbildungsvergütung sowie für das Taschengeld für Freiwillige im Sinne des § 2 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und für Freiwillige im Sinne des § 2 im Sinne des § 2 Jugendfreiwilligendienstgesetzes im freiwilligen sozialen Jahr.

(9) Die Corona-Prämie kann durch die Länder oder die zugelassenen Pflegeeinrichtungen unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundlagen der Absätze 1 bis 6 über die dort genannten Höchstbeträge hinaus auf folgende Beträge erhöht werden:

1. auf bis zu 1 500 Euro für Vollzeit-, Teilzeit- oder in Kurzarbeit Beschäftigte, die die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannten Voraussetzungen erfüllen,
2. auf bis zu 1 000 Euro Vollzeit-, Teilzeit- oder in Kurzarbeit Beschäftigte, die die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Voraussetzungen erfüllen,
3. auf bis zu 500 Euro alle übrigen Vollzeit-, Teilzeit- oder in Kurzarbeit Beschäftigten einer zugelassenen Pflegeeinrichtung,
4. auf bis zu 150 Euro für die in Absatz 2 Satz 2 genannten Personen sowie
5. auf bis zu 900 Euro für die in nach Absatz 3 genannten Auszubildenden.

Gleiches gilt für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach Absatz 1 Satz 2. Die Länder regeln das Verfahren. Sie können sich dabei an den Verfahrensregelungen dieser Vorschrift, insbesondere an den genannten Fristen, orientieren.“

Artikel 6

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

§ 204 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007, (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I. S. 1942) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ist der Versicherungsnehmer aufgrund bestehender Hilfebedürftigkeit im Sinne des Zweiten oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nach dem 15. März 2020 in den Basistarif nach § 152 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gewechselt und endet die Hilfebedürftigkeit des Versicherungsnehmers innerhalb von zwei Jahren nach dem

Wechsel, kann er innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Hilfebedürftigkeit in Textform vom Versicherer verlangen, den Vertrag ab dem ersten Tag des übernächsten Monats in dem Tarif fortzusetzen, in dem der Versicherungsnehmer vor dem Wechsel in den Basistarif versichert war. Eintritt und Beendigung der Hilfebedürftigkeit hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers durch geeignete Unterlagen nachzuweisen; die Bescheinigung des zuständigen Trägers nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gilt als Nachweis. Beim Wechsel ist der Versicherungsnehmer so zu stellen, wie er vor der Versicherung im Basistarif stand; die im Basistarif erworbenen Rechte und Alterungsrückstellungen sind zu berücksichtigen. Prämienanpassungen und Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Tarif, in dem der Versicherungsnehmer vor dem Wechsel in den Basistarif versichert war, gelten ab dem Tag der Fortsetzung des Vertrages in diesem Tarif. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Versicherungsnehmer, bei denen allein durch die Zahlung des Beitrags Hilfebedürftigkeit im Sinne des Zweiten oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entstehen würde. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 letzter Teilsatz gilt nicht.“

2. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

Artikel 7

Änderung des Ergotherapeutengesetzes

Dem § 4 Absatz 3 des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag können auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über den Beruf des Logopäden

Dem § 4 Absatz 3 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag können auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.“

Artikel 9

Änderung des Pflegeberufgesetzes

Das Pflegeberufgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 66 folgende Angabe eingefügt:
„§ 66a Übergangsvorschrift für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse“.
2. In § 33 Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 45c Absatz 7“ durch die Angabe „§ 45c Absatz 8“ ersetzt.
3. § 56 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Nähere“ die Wörter „zur Gliederung und Durchführung der praktischen Ausbildung nach § 6 Absatz 3 und“ eingefügt.
 - b) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Zusammensetzung“ ein Komma und das Wort „Aufwandsentschädigung“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

Die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 59 wie folgt gefasst:
„§ 59 Reisen und Aufwandsentschädigung“.
2. Nach § 3 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 ist die Aufteilung des beim Träger der praktischen Ausbildung durchzuführenden Pflichteinsatzes nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes auf eine zweite Einrichtung zulässig, soweit die Vermittlung der Kompetenzen nach Anlage 1 ansonsten nicht in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Auch die zweite Einrichtung muss die Anforderungen an die Geeignetheit zur Durchführung des Pflichteinsatzes nach den für den Träger der praktischen Ausbildung geltenden Vorschriften erfüllen. Die übrigen Einsätze im Rahmen der praktischen Ausbildung sind jeweils ungeteilt in einer Einrichtung durchzuführen.“
3. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Abfindungen“ durch das Wort „Aufwandsentschädigung“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „und sonstigen Abfindungen“ werden gestrichen.

c) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Fachkommission kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und die Verfahrensregelungen im Zusammenhang mit ihrer Auszahlung werden in der Geschäftsordnung der Fachkommission festgelegt.“

Artikel 11

Änderung des Apothekengesetzes

Dem § 21 Absatz 2 des Apothekengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„In der Apothekenbetriebsordnung nach Absatz 1 Satz 1 können auch die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Arzneimittelversorgung von Stationen in Krankenhäusern durch Abgabe von Arzneimitteln über Automaten ohne abschließende Kontrolle durch pharmazeutisches Personal sowie das Nähere zur Ausgestaltung und Durchführung der Modellvorhaben geregelt werden.“

Artikel 12

Änderung der Apothekenbetriebsordnung

Nach § 31 der Apothekenbetriebsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66) geändert worden ist, wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

Modellvorhaben zur Arzneimittelversorgung im Krankenhaus

(1) Abweichend von § 31 Absatz 4 in Verbindung mit § 17 Absatz 1a kann in Krankenhausapotheken zur Weiterentwicklung der Arzneimittelversorgung der Stationen eines Krankenhauses, in dem die Krankenhausapotheke als Funktionseinheit betrieben wird, in Modellvorhaben die Abgabe von Arzneimitteln über Automaten an Stationen des Krankenhauses ohne abschließende Kontrolle durch pharmazeutisches Personal erprobt werden. Die Automaten müssen sich in den Betriebsräumen der Krankenhausapotheke befinden.

(2) Die Modellvorhaben nach Absatz 1 Satz 1 sind so zu konzipieren, dass eine sichere Arzneimittelversorgung weiterhin gewährleistet ist. Der Apothekenleiter muss unter Vorlage des Konzepts für das Modellvorhaben die Zustimmung der zuständigen Behörde einholen. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn

1. das Konzept dem Zweck nach Absatz 1 Satz 1 entspricht,
2. die sichere Arzneimittelversorgung nicht gefährdet wird,
3. die Qualifizierung des Automaten nachgewiesen ist und

4. eine Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards sichergestellt ist.

Für die Qualifizierung der Automaten sowie für die Erstellung des Konzepts und die Durchführung des Modellvorhabens ist der Apothekenleiter verantwortlich. Die Zustimmung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen. Die Zustimmung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung nicht mehr vorliegen.

(3) Die Abgabe der Arzneimittel über einen Automaten an Stationen des Krankenhauses darf nur durch pharmazeutisches Personal veranlasst und autorisiert werden; § 3 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. Die Abgabe der Arzneimittel über einen Automaten an Stationen des Krankenhauses darf nur veranlasst und autorisiert werden, wenn

1. die Anforderung für die Arzneimittel im Original vorliegt und nach § 31 Absatz 4 in Verbindung mit § 17 Absatz 5 Satz 3 und 4 geprüft wurde, alle Unklarheiten erforderlichenfalls beseitigt wurden und jede Änderung dokumentiert wurde sowie
2. bei Bedarf eine Beratung stattgefunden hat.

Die Veranlassung und Autorisierung der Abgabe von Arzneimitteln über einen Automaten an Stationen eines Krankenhauses sind nach Maßgabe des § 31 Absatz 4 in Verbindung mit § 17 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 bis 3 zu dokumentieren. Die Modellvorhaben sind auf den Stationen des Krankenhauses von einem Apotheker durch verstärkte Kontrollen der abgegebenen Arzneimittel zu begleiten. Das Modellvorhaben ist vom Apothekenleiter zu beenden, wenn unvermeidbare Risiken entstehen. Die zuständige Behörde ist über die Beendigung des Modellvorhabens und über die Gründe der Beendigung zu informieren.

(4) Betäubungsmittel, Arzneimittel, die die Wirkstoffe Lenalidomid, Pomalidomid oder Thalidomid enthalten, sowie patientenindividuell verblisterte Arzneimittel dürfen nicht über Automaten abgegeben werden.“

Artikel 13

Änderung des Transfusionsgesetzes

Das Transfusionsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2007 (BGBl. I S. 2169), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 a Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bewertung des Risikos, das zu einem Ausschluss oder einer Rückstellung von bestimmten Personengruppen von der Spende führt, ist im Fall neuer medizinischer, wissenschaftlicher und epidemiologischer Erkenntnissen zu aktualisieren und daraufhin zu überprüfen, ob der Ausschluss und die Rückstellung noch erforderlich sind, um ein hohes Gesundheitsschutzniveau von Empfängerinnen und Empfängern von Blutspenden sicherzustellen.“

2. § 27 Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 14

Änderung des Gesetzes für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung

Artikel 21 des Gesetzes für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202) wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Artikel 1 Nummer 20 und 23 Buchstabe c tritt am 15. August 2020 in Kraft.“

2. In Absatz 3 wird das Komma und werden die Wörter „Nummer 20 und 23 Buchstabe c“ gestrichen und wird die Angabe „15. August 2020“ durch die Angabe „1. September 2020“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten

In Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768) wird die Angabe „1. Oktober 2020“ durch die Angabe „1. Oktober 2021“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

§ 21 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), das zuletzt durch Artikel 2b des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Inkrafttreten der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen und Außerkrafttreten der Approbationsordnung für Zahnärzte

Die Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I, S. 933) tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, außer Kraft.“

Artikel 17

Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen

Die Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933) wird wie folgt geändert:

1. In § 133 wird die Angabe „30. September 2020“ durch die Angabe „30. September 2021“ und die Angabe „1. Oktober 2020“ durch die Angabe „1. Oktober 2021“ ersetzt.
2. § 134 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „1. Oktober 2020“ durch die Angabe „31. Oktober 2021“ die Angabe „31. Oktober 2021“ durch die Angabe „31. Oktober 2022“ und die Angabe „30. September 2020“ durch die Angabe „30. September 2021“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „30. April 2024“ durch die Angabe „30. April 2025“ und die Angabe „30. September 2020“ durch die Angabe „30. September 2021“ ersetzt.
 - cc) In Satz 7 wird die Angabe „30. September 2020“ durch die Angabe „30. September 2021“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1. Oktober 2020“ durch die Angabe „31. Oktober 2021“ die Angabe „30. April 2023“ durch die Angabe „30. April 2024“ und die Angabe „30. September 2020“ durch die Angabe „30. September 2021“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „30. September 2020“ durch die Angabe „30. September 2021“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird die Angabe „10. Juli 2021“ durch die Angabe „10. Juli 2022“ und die Angabe „1. Oktober 2023“ durch die Angabe „1. Oktober 2024“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung der Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung

Artikel 2 der Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933) wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S.1307) geändert worden ist, außer Kraft.“

Artikel 19

Änderungen aus Anlass der Verschiebung des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) 2017/745

(1) Das Medizinproduktegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), das zuletzt durch Artikel 16a Absatz 2 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetzes, BR-Drs. 121/20; BR-PIPr. 988 S. 99] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „gemäß § 11 Abs. 1“ durch die Wörter „mit Sonderzulassung nach § 11 Absatz 1 oder nach § 7 Absatz 1 oder § 90 Absatz 3 des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Medizinprodukte“ durch das Wort „In-vitro-Diagnostika“ ersetzt.
3. In § 32 Absatz 1 Nummer 5 werden nach der Angabe „§ 11 Absatz 1“ die Wörter „und nach § 7 Absatz 1 des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes“ eingefügt.

(2) Artikel 17 des Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle BR-Drs. 121/20; BR-PIPr. 988 S. 99] wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen tritt dieses Gesetz vorbehaltlich der Absätze 2 bis 8 am 26. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 1 bis 32a sowie 34 bis 44 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), das zuletzt durch Artikel 19 Absatz 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, außer Kraft.“

2. Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] treten in Kraft:

1. in Artikel 1 § 87 des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes,
2. in Artikel 4 Nummer 2, 4 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb bis dd und Buchstabe b sowie Nummer 6 Buchstabe a.

(4) In Artikel 1 treten die §§ 7 und 90 Absatz 3 des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes mit Wirkung vom 24. April 2020 in Kraft.

(5) Am 26. Mai 2020 treten in Kraft:

1. Artikel 4b, 11a, 11b, 12a Nummer 1 bis 5 und 7 bis 9,
2. Artikel 16a Absatz 1, 2, 3 Nummer 1 und 2 Buchstabe a und in Buchstabe b die Änderungen des § 67a Absatz 2 Satz 1, 3 und 5 und Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes sowie Absatz 4 bis 8.

Gleichzeitig tritt die DIMDI-Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, außer Kraft.“

3. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 6 und 7.
4. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und die Angabe „10b“ wird durch die Angabe „10c“ ersetzt.

(3) § 2 der Medizinprodukte-Gebührenverordnung vom 27. März 2002 (BGBl. I S. 1228), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1676) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 1 bis 3 werden nach den Wörtern „des Medizinproduktegesetzes“ jeweils die Wörter „oder § 7 Absatz 1 des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes“ eingefügt.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Medizinproduktegesetzes“ die Wörter „oder § 7 Absatz 1 des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes“ eingefügt.

(4) In § 33a Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 4 geändert worden ist, werden nach den Wörtern „der Risikoklasse I oder IIa“ die Wörter „nach § 13 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes in Verbindung mit Anhang IX der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/561 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte hinsichtlich des Geltungsbeginns einiger ihrer Bestimmungen (ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 18) geändert worden ist oder“ eingefügt.

Artikel 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 9 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus (“2019-nCoV”) vom 30. Januar 2020 (BANZ AT 31.01.2020 V1) außer Kraft.

(2) Die Artikel 9 und Artikel 10 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

(3) Die Artikel 7 und Artikel 8 treten mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

(4) Artikel 5 Nummer 4 Buchstabe a und Artikel 5 Nummer 4 Buchstabe b zu § 150 Absatz 5a des Elften Buches treten mit Wirkung vom 28. März 2020 in Kraft.

- (5) Artikel 19 Absatz 1 und 3 tritt mit Wirkung vom 24. April 2020 in Kraft
- (6) Artikel 2 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (7) Artikel 2 Nummer 1 tritt am 1. April 2021 in Kraft.
- (8) Artikel 4 Nummer 7 tritt am 1. Oktober 2020 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite sowie dem Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen (COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz) jeweils vom 27. März 2020 hat der Gesetzgeber erste Maßnahmen getroffen, um zum einen das Funktionieren des Gesundheitswesens in einem die gesamte Bundesrepublik betreffenden seuchenrechtlichen Notfall sicherzustellen und zum anderen die mit dieser besonderen Situation verbundenen negativen finanziellen Folgewirkungen in der Gesundheitsversorgung abzumildern.

Der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2020 die epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (BT-PIPr 19/154, S. 19169C). Die zunehmende Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zeigt, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die mit der durch das Virus ausgelösten Pandemie verbundenen Folgen abzumildern.

Mit diesem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite sollen die in den zuvor genannten Gesetzen getroffenen Regelungen und Maßnahmen weiterentwickelt und ergänzt werden.

Die epidemiologische Überwachung nach dem Infektionsschutzgesetz soll verbessert und der öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) gestärkt werden. Testungen in Bezug auf COVID-19 sollen erleichtert werden.

Die Krankenhäuser müssen künftig auch den für sie zuständigen Medizinischen Dienst informieren, wenn sie Strukturmerkmale für mehr als einen Monat nicht erfüllen. Die Richtlinie zur Bestellung, unabhängigen Aufgabenwahrnehmung und Vergütung der Ombudsperson wird erstmalig vom Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen bis zum 31. Dezember 2020 erlassen und damit zeitlich vorgezogen.

Mit den Änderungen im Apothekengesetz und in der Apothekenbetriebsordnung sollen Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Arzneimittelversorgung in Krankenhäusern durch Automatisierung ermöglicht werden. Damit sollen die Potentiale der Automatisierung und Digitalisierung in diesem Bereich untersucht werden können.

Die Voraussetzungen für Rückstellungen von der Blutspende für bestimmte Gruppen mit erhöhtem Risiko werden im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes dahingehend konkretisiert, dass diese Voraussetzungen regelmäßig zu aktualisieren und auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen sind.

Privat Krankenversicherte erhalten die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von drei Monaten nachteilsfrei aus dem Basistarif in ihren Ursprungstarif zurück zu wechseln, wenn sie innerhalb von zwei Jahren ihre Hilfebedürftigkeit überwinden.

Darüber hinaus wird das nationale Medizinproduktrecht an die infolge der COVID-19-Pandemie erfolgte Verschiebung des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte um ein Jahr sowie an das vorzeitige Inkrafttreten des geänderten Artikels 59 der Verordnung (EU) 2017/745 („Sonderzulassung“) angepasst.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Digitale Versorgungsangebote wie etwa digitale Gesundheitsanwendungen leisten im Kontext der COVID-19-Pandemie einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Versorgung. Nach Maßgabe des Digitale-Versorgung-Gesetzes erhalten die Versicherten zukünftig eine Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen. Bis Verfahren unter Einsatz der Telematikinfrastuktur zur Verfügung stehen gilt es im Rahmen von Pilotprojekten Verfahren zur Verwendung von Verordnungen in Textform zu testen, um so den Medienbruch zwischen papiergebundener Verordnung und digitaler Versorgung zu vermeiden. Pilotprojekte können dabei in einem kurzen zeitlichen Rahmen nur dann erfolgreich umgesetzt werden, wenn sie in enger Abstimmung von Krankenkassen und Herstellerverbänden konzipiert werden.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass interessierte Forschungseinrichtungen aufgrund bestehender Ungewissheiten im Zusammenhang mit der Pandemie nicht zu einer Angebotsabgabe für das wissenschaftliche Gutachten, das als Basis der neu zu vereinbarenden AOP-Katalogs dienen soll, in der Lage sind. Vor diesem Hintergrund werden die Vergabe des Gutachtens sowie die auf dieser Grundlage zu schließende neue AOP-Vereinbarung zeitlich entzerrt.

Im Bereich der privaten Krankenversicherung wird ein vereinfachtes Rückkehrrechts aus dem Basistarif in den Ursprungstarif für Personen geschaffen, die – derzeit vor allem infolge der aktuellen COVID-19-Pandemie – nur vorübergehend hilfebedürftig werden und in den Basistarif wechseln.

Zur Vermeidung von durch die Corona-Pandemie bedingten Versorgungsengpässen im Bereich der pflegerischen Versorgung wurden bereits mit dem Krankenhausentlastungsgesetz verschiedene Regelungen getroffen, die sich auf zugelassene Pflegeeinrichtungen sowie Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 konzentrieren. Nunmehr erfolgen zusätzliche Regelungen, die sich auf die Sicherstellung der häuslichen pflegerischen Versorgung insbesondere von Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1 konzentrieren. Dazu werden die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages nach § 45b des Elften Buches Sozialgesetzbuch für diesen Personenkreis vereinfacht und für alle Pflegebedürftigen die Ansparmöglichkeit von nicht in Anspruch genommenen Entlastungsleistungen erweitert. Ferner zielen die Regelungen auf die Stützung der niedrighwelligen Infrastruktur im Bereich der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag ab (§ 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch). Zusätzlich wird die gesetzliche Krankenversicherung bei der Erstattung pandemiebedingter Mehrausgaben und Mindereinnahmen von Hospizen entsprechend ihrem durchschnittlichen Anteil an den Gesamtkosten beteiligt.

Zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung von vollstationär versorgten Pflegebedürftigen bei Quarantäne- oder Isolationsmaßnahmen, die nicht innerhalb der Pflegeeinrichtung umgesetzt werden können, wird die Möglichkeit geschaffen, für in der Regel bis zu 14 Kalendertage eine anderweitige vollstationäre pflegerische Versorgung in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen zu erbringen, die vollumfänglich von den Pflegekassen finanziert wird und zu keiner Belastung der Pflegebedürftigen führt.

Außerdem soll die Möglichkeit zur Inanspruchnahme des Pflegeunterstützungsgeldes nach § 44a des Elften Buches Sozialgesetzbuch erleichtert werden.

Das Personal in Pflegeeinrichtungen ist während der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie besonderen physischen und psychischen Belastungen sowie einem erhöhten Risiko, selbst an COVID-19 zu erkranken, ausgesetzt. Diese besondere Lage wird in den geltenden Entgeltregelungen aus Sicht der Bundesregierung nicht angemessen abgebildet. Beschäftigte in zugelassenen Pflegeeinrichtungen sollen daher – gestaffelt nach Belastung und Risikolnähe, Verantwortungsübernahme und Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit – als Ausdruck der besonderen gesellschaftlichen Wertschätzung von ihren jeweiligen Arbeitgebern

einmalig eine Sonderleistung in Geld (Corona-Prämie) erhalten, die den Pflegeeinrichtungen von der sozialen Pflegeversicherung und im ambulanten Bereich anteilig von der Gesetzlichen Krankenversicherung refinanziert wird.

Die Expertinnen und Experten der Fachkommission nach dem Pflegeberufegesetz erhalten bisher für ihre Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung. Diese soll im Hinblick auf die wichtige Aufgabe, die die Fachkommission bei der Implementierung der generalistischen Pflegeausbildung innehat, aufgenommen werden. Nach den geltenden Vorschriften zur generalistischen Pflegeausbildung ist ein Pflichteinsatz nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes vollständig beim Träger der praktischen Ausbildung zu absolvieren. Diesbezüglich soll insbesondere zur Erweiterung der Möglichkeit, dass psychiatrische Krankenhäuser Träger der praktischen Ausbildung sein können, eine Teilbarkeit des genannten Pflichteinsatzes aufgenommen werden

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf enthält unter anderem folgende Regelungen:

Das Infektionsschutzgesetz wird weiterentwickelt und präzisiert. Unter anderem wird dauerhaft eine gesetzliche Meldepflicht in Bezug zu COVID-19 und SARS-CoV-2 verankert, dies betrifft auch neu eingeführte Meldepflichten bei negativen Labortests.

Testungen in Bezug zu COVID-19 sollen auf Basis einer Rechtsverordnung, die Personenkreis, Art und Umfang der Testungen beschreibt sollen symptomunabhängig Bestandteil des Leistungskatalogs der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) werden, auch durch den ÖGD vorgenommene Testungen können bei Versicherten über die GKV abgerechnet werden.

Der ÖGD soll durch Maßnahmen des Bundes während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite unterstützt werden.

Eine Verordnungsermächtigung für eine gesetzliche Verankerung einer laborbasierten Surveillance wird aufgenommen.

Eine Immunitätsdokumentation soll künftig analog der Impfdokumentation (auch zusammen in einem Dokument) die mögliche Grundlage dafür sein, eine entsprechende Immunität nachzuweisen.

Die außerordentliche kurze Frist zur Geltendmachung eines Anspruchs nach § 56 Absatz 5 IfSG (Entschädigung bei Tätigkeitsverboten, Absonderungen und Wegfall der Betreuungseinrichtungen) soll von drei auf zwölf Monate verlängert werden.

Für den Krankenhausbereich werden über die im COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz vorgesehenen Regelungen hinaus weitere Maßnahmen ergriffen, die die Krankenhäuser bei der Bewältigung der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie unterstützen. Dazu wird in Krankenhäusern, die Patientinnen und Patienten mit einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder mit dem Verdacht auf eine entsprechende Infektion behandeln, die Einhaltung bestimmter Mindestmerkmale des Operationen- und Prozedurenschlüssels (OPS) vorübergehend von der Prüfung der Abrechnung ausgenommen. Zudem wird die Einführung des Prüfquotensystems um ein Jahr auf das Jahr 2022 verschoben. Um die Überprüfung der Auswirkungen der mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz beschlossenen Maßnahmen auf die wirtschaftliche Lage der Krankenhäuser auf einer aussagekräftigen und belastbaren Informationsgrundlage durchführen zu können, wird ferner eine hierfür erforderliche Datenübermittlung der Krankenhäuser vorgesehen.

Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Durchführung von Pilotprojekten zur Ermöglichung der Verwendung von Verordnungen von digitalen Gesundheitsanwendungen in Textform.

Die von Bund und Ländern zur Eindämmung der Pandemie vereinbarten Maßnahmen haben Einfluss auch auf die Erbringung von Leistungen der Krankenkassen zur primären Prävention und Gesundheitsförderung nach §§ 20 ff. Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Es ist absehbar, dass die Krankenkassen im Jahr 2020 infolge der durch das Coronavirus bedingten tatsächlichen Einschränkungen des öffentlichen Lebens die Maßgaben der §§ 20ff. SGB V insbesondere hinsichtlich der zu erreichenden Mindestausgaben für Leistungen in Lebenswelten und in Betriebe nicht erfüllen können. Auch Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention in Form von Präsenzkursen können für den Zeitraum des Bestehens der Einschränkungen nicht erbracht werden. Die Anwendung der insoweit bestehenden einschlägigen gesetzlich verpflichtenden Maßgaben sollen daher für das Jahr 2020 aufgehoben werden, um den Krankenkassen die Verwendung dieser Mittel für andere Zwecke zu ermöglichen.

Um es wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen zu ermöglichen, Angebote abzugeben, zu denen sie derzeit aufgrund der COVID-19-Pandemie möglicherweise nicht in der Lage sind, werden die Fristen für die Vertragsparteien zur Einleitung des Vergabeverfahrens für das AOP-Gutachten bis 30. Juni 2020 sowie für die auf dieser Grundlage zu schließende neue AOP-Vereinbarung bis 31. Januar 2022 verlängert.

Darüber hinaus übernimmt der Bund die Kosten für europäische Intensivpatienten, die in deutschen Krankenhäusern wegen mangelnder Kapazität im Heimatland behandelt werden.

Die Möglichkeit der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigungen und Kassenärztlichen Bundesvereinigungen zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren wird erweitert. Damit wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, dringende Beschlüsse weiterhin fassen zu können, auch wenn Sitzungen aufgrund von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus nicht durchgeführt werden können.

Entsprechend den Forderungen des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Fairer-Kassenwettbewerb-Gesetzes wird auch das Verfahren zur Ausnahme von Zulassungsbeschränkungen in ländlichen oder strukturschwachen Teilgebieten weiterentwickelt.

Mit der Änderung des § 285 Absatz 3a SGB V dürfen die Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen den Heilberufskammern auf Antrag für deren gesetzliche Aufgaben bestimmte erforderliche personenbezogene Daten von (Zahn)Ärztinnen und (Zahn)Ärzten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten übermitteln.

Um zu verhindern, dass privat Krankenversicherte aufgrund vorübergehender Hilfebedürftigkeit dauerhaft im Basistarif der privaten Krankenversicherung versichert sein werden, erhalten sie ein Rückkehrrecht in ihren vorherigen Versicherungstarif unter Berücksichtigung vormals erworbener Rechte ohne erneute Gesundheitsprüfung, wenn sie die Hilfebedürftigkeit innerhalb von zwei Jahren überwunden haben. Hierdurch wird verhindert, dass privat Krankenversicherte, die – derzeit vor allem aufgrund der aktuellen epidemischen Lage – nur vorübergehend hilfebedürftig werden, dauerhaft im Basistarif versichert sind und – nach Beendigung der Hilfebedürftigkeit –, den vollen Beitrag im Basistarif bei in der Regel gleichzeitig geringerem Leistungsversprechen zu tragen haben. Das Problem besteht grundsätzlich, verschärft sich aber in der aktuellen Corona-Krise, so dass das vereinfachte Rückkehrrecht kurzfristig, aber unbefristet eingeführt werden soll.

Als vorbeugender Schutz der Bevölkerung vor Influenza und um eine Belastung des Gesundheitssystems zusätzlich durch Influenza so niedrig wie möglich zu halten für den Fall, dass sich die COVID-19-Pandemie fortsetzt, werden Vorkehrungen für die Versorgung der Patientinnen und Patienten mit saisonalem Grippeimpfstoff getroffen.

Zum Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung (GSAV) vom 9. August 2019 (BGBl. I 1202) und zum dem Fairer-Kassenwettbewerb-Gesetz – GKV-FKG vom 22. März 2020 (BGBl. I S. 604) werden Verweise und redaktionelle Fehler korrigiert.

Den anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag (§ 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch) werden die ihnen bis zum 30. September 2020 infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 anfallenden, außerordentlichen Aufwendungen sowie Mindereinnahmen im Rahmen ihrer Leistungserbringung, die nicht anderweitig finanziert werden, aus Mitteln der Pflegeversicherung erstattet. Die Erstattung der Mindereinnahmen wird begrenzt auf bis zu 125 Euro monatlich je Pflegebedürftigen, der die Dienste des Angebotes nicht in Anspruch nimmt.

Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 können bis zum 30. September 2020 den Entlastungsbetrag nach § 45b des Elften Buches Sozialgesetzbuch im Wege der Kostenerstattung auch für andere Hilfen als nach der geltenden Dauerregelung einsetzen, wenn dies zur Überwindung von durch das Coronavirus-CoV-2 verursachten Versorgungsengpässen erforderlich ist.

Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 5 können die aus dem Jahr 2019 übertragenen Leistungsbeträge für nicht in Anspruch genommene Entlastungsleistungen in den Zeitraum bis zum 30. September 2020 übertragen, statt nur bis zum 30. Juni 2020.

Pflegebedürftige, die Kurzzeitpflege in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen wahrnehmen, erhalten bis zum 30. September 2020 einen vorübergehend erhöhten Leistungsbetrag zur Verhinderung höherer Eigenanteile.

Stationäre medizinische Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen können ersatzweise bis zum 30. September 2020 auch die pflegerische Versorgung von bereits vollstationär versorgten Pflegebedürftigen übernehmen, wenn diese in der bisherigen vollstationären Pflegeeinrichtung in Folge einer notwendigen Quarantäne/Isolation aufgrund der Corona-Pandemie vorübergehend nicht gewährleistet werden kann.

Das Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a des Elften Buches Sozialgesetzbuch für bis zu zehn Tage kann bei coronabedingten Versorgungsengpässen von Beschäftigten im Sinne des § 7 Absatz 1 des Pflegezeitgesetzes für die Sicherstellung oder Organisation der Pflege eines Pflegebedürftigen bis zum 30. September 2020 einmalig in Anspruch genommen werden, ohne dass eine akute Arbeitsverhinderung im Sinne des § 2 Pflegezeitgesetz vorliegt. Dies gilt entspricht für die Betriebshilfe bei landwirtschaftlichen Unternehmern, die anstelle von Pflegeunterstützungsgeld gewährt wird.

Die Erstattungsregelung nach § 150 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für Hospize. Da diese im Durchschnitt aber zu etwa 80 Prozent aus Mitteln der gesetzlichen Krankenversicherung finanziert werden, wird eine entsprechende Kostenbeteiligung eingeführt.

Die nach § 72 zugelassenen Pflegeeinrichtungen sowie die Arbeitgeber von in solchen Einrichtungen im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern werden verpflichtet, ihren Beschäftigten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, zum Zweck der Wertschätzung für die besonderen Anforderungen während der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie im Jahr 2020 eine gestaffelte Sonderleistung (Corona-Prämie) in Höhe von bis zu 1 000 Euro zu zahlen. Die Beschäftigten und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten damit einen Anspruch auf eine entsprechende Corona-Prämie. Die Prämie ist bis zu einer Höhe von 1 500 Euro steuer- und sozialversicherungsabgabenfrei, so dass sie unter diesen Rahmenbedingungen von den Ländern und den Arbeitgebern in der Pflege bis zu diesem Betrag aufgestockt werden kann.

Die Pflegeeinrichtungen erhalten eine Finanzierungszusage aus Mitteln der sozialen Pflegeversicherung und anteilig der Gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe des Gesamtbetrags, den sie für die Auszahlung der Corona-Prämien benötigen, im Wege der Vorauszahlung. Eine Mehrbelastung der Pflegebedürftigen und ihrer Familien durch die Prämienzahlung soll nicht stattfinden. In der zweiten Hälfte des Jahres 2020 werden das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium der Finanzen miteinander festlegen, in welchem Umfang die Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung Zuschüsse des Bundes zur Stabilisierung der jeweiligen Beitragssätze erhalten. Dies wird auch die Frage der Refinanzierung dieser einmaligen Prämie umfassen.

Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Expertinnen und Experten der Fachkommission nach dem Pflegeberufegesetz eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten können. Einzelheiten sollen in der Geschäftsordnung der Fachkommission festgelegt werden. Im Hinblick auf die generalistische Pflegeausbildung wird geregelt, dass der beim Träger der praktischen Ausbildung zu absolvierende Pflichteinsatz teilweise in einer zweiten Einrichtung durchgeführt werden kann, wenn nicht gewährleistet werden kann, dass die zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlichen Kompetenzen vollständig beim Träger der praktischen Ausbildung selbst erworben werden können. Damit werden insbesondere die Möglichkeiten, dass psychiatrische Krankenhäuser Träger der praktischen Ausbildung sein können, erweitert.

Zudem wird für notwendige Flexibilisierungen im Bereich der Ausbildungen in Gesundheitsberufen eine Verordnungsermächtigung geschaffen.

Aus Anlass der kurzfristigen Verschiebung des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) 2017/745 infolge der COVID-19-Pandemie wird das Inkrafttreten des Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetzes (MPEUANpG) und das gleichzeitige Außerkrafttreten des Medizinproduktegesetzes an den verschobenen Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2017/745 angepasst und auf den 26. Mai 2021 verschoben. Darüber hinaus wird das vorzeitige Inkrafttreten des § 7 des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes (MPDG) geregelt sowie Anpassungen des Medizinproduktegesetzes und der Medizinprodukte-Gebührenverordnung an das vorzeitige Inkrafttreten des geänderten Artikel 59 der Verordnung (EU) 2017/745 vorgenommen („Sonderzulassung von Medizinprodukten“).

§ 33a Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wird ebenfalls mit Rücksicht auf den verschobenen Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2017/745 angepasst.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Änderungen des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG (Maßnahmen gegen übertragbare Krankheiten bei Menschen).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die vorgesehenen Änderungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes stützt sich auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19a des Grundgesetzes (GG). Danach können die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Krankenhauspflegesätze durch Bundesgesetz geregelt werden. Bundesgesetzliche Regelungen sind auch zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich. In der aktuellen Situation ist es von besonderer Bedeutung, dass im gesamten Bundesgebiet kurzfristig ausreichende Krankenhauskapazitäten zur Verfügung stehen, um mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) Infizierte zu behandeln. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn Krankenhäuser, die an COVID-19 erkrankte Patientinnen und Patienten behandeln, die von ihnen

erbrachten Leistungen nach einheitlichen Regelungen abrechnen und diese Abrechnungen auch nach einheitlichen Regelungen überprüft werden. Dieses Regelungsziel könnte durch eine Gesetzesvielfalt auf Landesebene nicht erreicht werden, sodass eine flächendeckende und gleichmäßige Versorgung Infizierter nicht gewährleistet wäre.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung) und aus Artikel 74 Nummer 11 in Verbindung mit Art 72 Absatz 2 GG im Hinblick auf Sachverhalte die die private Pflege-Pflichtversicherung betreffen. Die private Pflege-Pflichtversicherung wird anteilmäßig zur Finanzierung der Hilfsmaßnahmen für nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag herangezogen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des Transfusionsgesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 26 GG. Danach hat der Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung die Gesetzgebungskompetenz für Regelungen zur Transplantation von Organen, Geweben und Zellen. Nach dem ausdrücklichen Willen des Verfassergesetzgebers schließt dies die Bluttransfusion mit ein. Das ergibt sich aus den Materialien zur Grundgesetzänderung, wonach die Formulierung „Regelung zur Transplantation ...“ nicht nur die Explantation und die Transplantation von Organen und Geweben umschließt, sondern auch die Bluttransfusion. Es besteht ein Bedürfnis für eine bundesgesetzliche Regelung im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 GG. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Vorschriften dienen dazu, von den spendenden und von den zu behandelnden Personen Risiken bei der Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und der Anwendung von Blutprodukten fern zu halten. Insbesondere sollen sie vor der Übertragung erregbedingter Krankheiten schützen, aber auch die Anwendung von Blutprodukten insgesamt sicherer machen. Indem eine regelmäßige Aktualisierung und Überprüfung erfolgt, sollen zudem die Interessen der spendenden Personen berücksichtigt werden und ein Ausschluss oder eine Rückstellung von der Spende auf die aktuellsten wissenschaftliche Erkenntnisse zurückgehen. Der Gesetzentwurf zielt auf eine gesicherte Versorgung der Bevölkerung mit Blutprodukten ab, die zur Behandlung schwerster Krankheiten unverzichtbar sind. Hierzu bedarf es einer bundesrechtlichen Regelung, ohne die das angestrebte Ziel nicht erreichbar wäre.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des Apothekengesetzes und der Apothekenbetriebsordnung ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG (Artikel 2 und 3: Recht des Apothekenwesens).

Für Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a und Artikel 7 bis 10 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG (Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen in Artikel 19 folgt aus Artikel 71, 72, 73 Absatz 1 Nummern 1, 6a, 7, 8, 14, Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1, 7, 11, 12, 19, 19a, 20, 24, 26 und Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes. Insbesondere ermächtigt Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 den Bund zu medizinerrechtlichen Regelungen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzesentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf trägt zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei, indem vorübergehend auf die Prüfung der Erfüllung bestimmter Mindestmerkmale einzelner Codes des OPS zu verzichten ist.

Zur flexibleren Inanspruchnahme von Leistungen der Pflegeversicherung in der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie ausgelösten Lage enthält der Gesetzentwurf im Bereich der pflegerischen Versorgung Vereinfachungen des Leistungsrechts.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitprinzip der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich Gesundheit, Lebensqualität, sozialem Zusammenhalt und sozialer Verantwortung, gerade in Zeiten einer Pandemie.

Der Gesetzesentwurf folgt den Leitgedanken der Bundesregierung zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeit, indem zur Stärkung von Lebensqualität und Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger sowie von sozialem Zusammenhalt und gleichberechtigter Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beigetragen wird. Der Gesetzentwurf wurde unter Berücksichtigung der Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung im Hinblick auf die Nachhaltigkeit geprüft. Hinsichtlich seiner Wirkungen entspricht er insbesondere den Indikatoren 3 und 9 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleistet und ihr Wohlergehen befördert sowie Innovationen gefördert werden.

Die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch stehen im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich des sozialen Zusammenhalts der Bürgerinnen und Bürger und der Beschäftigung sowie der Lebensqualität und Gesundheit im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Mit den Regelungen wird dafür gesorgt, dass die bestehenden Strukturen des Gesundheitssystems und der Pflege in der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie ausgelösten Lage aufrecht erhalten werden und die medizinische sowie pflegerische Versorgung sichergestellt werden können. Es dient damit in besonderem Maße dem Prinzip 3 „Natürliche Lebensgrundlage erhalten“ sowie dem Prinzip 5 „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“. Nach Beendigung der epidemischen Lage werden die in den Regelungen enthaltenen Maßnahmen nicht fortgesetzt.

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Prinzipien 3 b und 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Er berücksichtigt, dass Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit zu vermeiden sind (Schutz der Patientinnen und Patienten). Darüber hinaus nutzt er Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden

Durch Unterstützungsleistungen des Bundes für den ÖGD ergeben sich Mehraufwendungen von ca. 50 Mio. Euro, wenn für jedes der 375 Gesundheitsämter ca. 100 000 bis 150 000 Euro bereitgestellt werden.

Beim RKI ergibt sich durch die Einrichtung einer Kontaktstelle für den öffentlichen Gesundheitsdienst ab Inkrafttreten des Gesetzes ein zusätzlicher Stellenbedarf für 40 Personen.

Durch die Übernahme der Behandlungskosten für SARS-CoV-2 Patientinnen und Patienten aus dem EU-Ausland entstehen dem Bund Mehraufwendungen von circa 15 Mio. Euro.

Für Bund, Länder und Gemeinden ergeben sich im Bereich der Beihilfe aus den Maßnahmen entsprechend ihrem Anteil an den Pflegebedürftigen unter Berücksichtigung der Beihilfetarife einmalige Mehrausgaben von 43 Mio. Euro.

Mehrausgaben für den Bundeshaushalt sowie ein entsprechender Mehrbedarf an Planstellen/Stellen sollen finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Gesetzliche Krankenversicherung

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen hinsichtlich der Kostentragung für Testungen haben für sich betrachtet keine unmittelbaren Kostenfolgen. Macht das Bundesministerium für Gesundheit von der Ermächtigung Gebrauch, folgt die Kostenbelastung der GKV dem Umfang der angeordneten Kostenübernahmeverpflichtung. Je einer Million zusätzlicher ungebündelter Tests entstehen der GKV bei Kostenübernahme Mehrausgaben von ca. 60 Mio. Euro. Gleichzeitig geht damit eine Verbesserung der Verhütung in Bezug zu COVID-19-Ansteckungen einher. Dadurch werden Kosten für Krankenbehandlungen in nicht quantifizierbarer Höhe vermieden.

Die Einführung des Prüfquotensystems war ursprünglich für das Jahr 2021 vorgesehen und wird nun um ein Jahr verschoben. Die im Rahmen des Prüfquotensystems erreichte durchschnittliche Prüfquote ist abhängig von den krankenhausbezogenen Anteilen unbeanstandeter Abrechnungen. Da diese zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden können, kann der für das Jahr 2021 nun vorgesehenen bundeseinheitlich festgelegten quartalsbezogenen Prüfquote von bis zu 12,5 Prozent keine Prüfquote gegenübergestellt werden, so dass eine Abschätzung finanzieller Wirkungen für die gesetzlichen Krankenkassen nicht möglich ist.

Unterstellt man, dass im Bereich der Hospize 10 Prozent der Leistungsfälle entfallen, so ergeben sich aus der Beteiligung der gesetzlichen Krankenversicherung an den Erstattungen im Umfang von 80 Prozent einmalige Mehrausgaben von rund 11 Mio. Euro.

Der Gesetzlichen Krankenversicherung entstehen für die Beteiligung an den Kosten der Prämien für die Beschäftigten von Pflegeeinrichtungen einmalige Mehrausgaben von etwa 130 Mio. Euro.

Soziale Pflegeversicherung

Den Erstattungen für nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag stehen entsprechende Minderausgaben bei den Erstattungen an die Pflegebedürftigen gegenüber. Die Möglichkeit für Pflegebedürftige des Pflegegrades 1, den Entlastungsbetrag auch für nicht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag zu verwenden, kann zu einer erhöhten Inanspruchnahme führen. Nehmen zusätzlich 15 Prozent der Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1 entsprechende Leistungen in Anspruch, so ergeben sich in 2020 einmalige Mehrausgaben von rd. 50 Mio. Euro. Aus der einmaligen Verlängerung der Ansparmöglichkeit von Entlastungsleistungen um drei Monate ergeben sich nur geringfügige, nicht quantifizierbare Mehrausgaben. Durch die Ermöglichung von quarantänebedingter pflegerischer Versorgung in Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen, entstehen in 2020 einmalige Mehrausgaben von rd. 1 Mrd. Euro.

Aus der vereinfachten Möglichkeit der Inanspruchnahme von Pflegeunterstützungsgeld ergeben sich schwer kalkulierbare einmalige Mehrausgaben in 2020. Geht man von 100.000 zusätzlichen Fällen aus und setzt das Nettomedianeinkommen an, ergeben sich knapp 100 Mio. Euro.

Der Sozialen Pflegeversicherung entstehen für die Kosten der Prämien für die Beschäftigten von Pflegeeinrichtungen einmalige Mehrausgaben von etwa 870 Mio. Euro.

4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Kommt es zu einer vermehrten Stellung von Anträgen auf Kostenerstattung bei Entlassungsangeboten, so kann sich dafür ein geringfügiger Mehraufwand bei den Antragstellern ergeben.

Für die Stellung von Anträgen auf Pflegeunterstützungsgeld ergibt sich für die Bürger ein zusätzlicher Aufwand von jeweils einer halben Stunde.

Es entsteht ein geringfügiger, nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die nach Beendigung ihrer Hilfebedürftigkeit einen Antrag stellen, um aus dem Basisarif der privaten Krankenversicherung in ihren ursprünglichen Versicherungstarif zurück zu wechseln. Darüber hinaus entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

1. Meldepflichten nach dem IfSG

Durch zusätzliche Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz wird ein nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand in geringer Höhe bei meldepflichtigen medizinischen Einrichtungen ausgelöst.

2. Unterjährige Datenlieferungen durch die Krankenhäuser

Krankenhäuser haben zusätzlich zwei unterjährige Datenübermittlungen nach § 21 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) an die vom Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) geführte Datenstelle auf Bundesebene zu tätigen. Hierbei handelt es sich um eine routinemäßige Datenübermittlung, die jährlich von den Krankenhäusern zu leisten ist. Dateninhalte, Dateiformate und Meldewege sind bekannt, sodass von Krankenhäusern beispielsweise keine neue Software zu implementieren ist. Für Krankenhäuser entsteht damit ein geringer Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe.

3. Verschiebung des Prüfquotensystems

Mit der einjährigen Verschiebung der Einführung des Prüfquotensystems und der Festlegung einer maximal zulässigen Prüfquote von bis zu 12,5 Prozent je Quartal im Jahr 2021 entsteht den Krankenhäusern kein Erfüllungsaufwand. Die Maßnahmen wurden mit dem MDK-Reformgesetz vom 14. Dezember 2019 beschlossen und werden nun um ein Jahr verschoben.

4. Weitere Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Dass neben der bereits für die Krankenhäuser verbindlichen Information der Landesverbände der Krankenkassen künftig auch der für das jeweilige Krankenhaus zuständige Medizinische Dienst informiert werden muss, wenn Strukturmerkmale vom Krankenhaus für mehr als einen Monat nicht erfüllt werden, löst keinen relevanten zusätzlichen Erfüllungsaufwand aus.

Der mit der Änderung des § 285 Absatz 3a SGB V verbundene einmalige und laufende Erfüllungsaufwand wird sich im Hinblick auf die geringen Fallzahlen und den hohen Automatisierungsgrad in einem schwer quantifizierbaren sehr niedrigen Bereich von unter 100 000 Euro befinden.

Durch die Verwendung von Verordnungen von digitalen Gesundheitsanwendungen in Textform im Rahmen von Pilotprojekten entstehen geringe, nicht zu quantifizierende Einsparungen für die Hersteller digitaler Gesundheitsanwendungen durch das Entfallen der Digitalisierung von Verordnungen und der Nutzung von Dienstleistern im Rahmen des Abrechnungsvorgangs mit den Krankenkassen.

5. Weitere Änderungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Für die Erbringer von Angeboten zur Unterstützung im Alltag ergeben sich geringfügige Mehraufwendungen für die Stellung von Anträgen auf Erstattung, denen aber mindestens ebenso hohe Minderaufwendungen für eine entsprechend geringere Zahl von Leistungsabrechnungen gegenüberstehen.

Für die private Pflege-Pflichtversicherung können sich Mehrausgaben aus der Bearbeitung zusätzlicher Kostenerstattungsanträge bei Entlastungsleistungen ergeben, denen aber mindestens ebenso hohe Minderaufwendungen für eine entsprechend geringere Zahl von Leistungsabrechnungen gegenüberstehen.

Für nach § 72 SGB XI zugelassene Pflegeeinrichtungen entsteht ein Erfüllungsaufwand durch das Erfordernis, für die Beschäftigten der jeweiligen Pflegeeinrichtung an bis zu zwei Zeitpunkten im Jahr 2020 die Höhe der jeweils zu zahlenden Prämie zu ermitteln und daraus die jeweilige Gesamthöhe der Erstattungsbeträge durch die soziale Pflegeversicherung zu berechnen. Je Pflegeeinrichtung ist hierfür ein Zeitaufwand von insgesamt 8 Stunden in der Verwaltung (insbesondere der Lohnbuchhaltung) zu veranschlagen. Der Gesamtzeitaufwand für alle 28.600 von der Regelung betroffenen Pflegeeinrichtungen (14.100 ambulante Pflegeeinrichtungen; 14.500 teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen; Pflegestatistik 2017) beträgt daher 228.800 Stunden, die Gesamtkosten für alle Pflegeeinrichtungen liegen bei 7.068.000 Euro.

Arbeitgeber von in Pflegeeinrichtungen eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern haben entsprechend dem ungefähren Anteil dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an der Gesamtzahl der Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen von etwa 1 Prozent einen Erfüllungsaufwand von rund 70.000 Euro.

Für die Bundesvereinigungen der Träger stationärer und ambulanter Pflegeeinrichtungen entsteht für die Abstimmung des Verfahrens mit dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen je ein Aufwand von ca. 35 Stunden; die Kosten liegen bei rund 1.100 Euro je beteiligtem Verband.

Für die Bearbeitung der zusätzlichen Anträge auf Pflegeunterstützungsgeld ergibt sich für die Pflegekassen ein einmaliger zusätzlicher Aufwand von rund 700.000 Euro.⁶ Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Es entsteht ein geringer, nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand für die privaten Versicherungsunternehmen durch das vereinfachte Rückkehrrecht aus dem Basistarif in den Tarif, in dem eine Person vor Beginn der Hilfebedürftigkeit versichert war.

7. Änderung des Transfusionsgesetzes

Der Erfüllungsaufwand ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht konkret abschätzbar. Die Bundesärztekammer ist gesetzlich verpflichtet, den allgemein anerkannten Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft und Technik zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen im Einvernehmen mit der zuständigen Bundesoberbehörde in Richtlinien festzulegen. Eine Überprüfung der Fristen für die Spenderrückstellung war für das Jahr 2020 unabhängig von der gesetzlichen Klarstellung bereits geplant. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in den Folgejahren auf Grund der gesetzlichen Klarstellung die Prüfung der Richtlinien auf Aktualisierungsbedarf regelmäßiger und gegeben falls auch in kürzeren Abständen erfolgen wird.

Verwaltung

1. Meldepflichten nach dem IfSG

Durch zusätzliche Meldepflichten nach dem IfSG wird ein nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand in geringer Höhe bei den Einrichtungen des ÖGD ausgelöst.

2. Unterjährige Datenlieferungen durch die Krankenhäuser

Durch die zwei zusätzlichen Datenübermittlungen der Krankenhäuser an die vom InEK geführte Datenstelle, ist vom InEK jeweils eine Plausibilitätsprüfung der Daten durchzuführen. Zusätzlich hat das InEK die vom Bundesministerium für Gesundheit in Auftrag zu gebenden Auswertungen zu leisten, wodurch sich ein Erfüllungsaufwand in Höhe eines mittleren vierstelligen Eurobetrags für das InEK ergibt. Dieser ist jedoch von Umfang und Anzahl der Auswertungen abhängig.

3. Verzicht auf Prüfung bestimmter OPS-Mindestmerkmale

Es ist zu erwarten, dass die Krankenkassen die für das Jahr 2020 vorgegebene quartalsbezogene Prüfquote von bis zu 5 Prozent grundsätzlich weitgehend ausschöpfen. Dabei dürfen jedoch die temporär nicht prüfbaren Mindestmerkmale bestimmter Codes des OPS nicht Anlass einer Prüfung sein. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Krankenkassen und die Medizinischen Dienste weder in nennenswertem Maß entlastet noch mit zusätzlichem Erfüllungsaufwand belastet werden.

4. Verschiebung des Prüfquotensystems

Mit der einjährigen Verschiebung der Einführung des Prüfquotensystems und der Festlegung einer maximal zulässigen Prüfquote von bis zu 12,5 Prozent je Quartal im Jahr 2021 entsteht den Krankenkassen kein Erfüllungsaufwand. Die Maßnahmen wurden mit dem MDK-Reformgesetz vom 14. Dezember 2019 beschlossen und werden nun um ein Jahr verschoben.

5. Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Für die Durchführung von Pilotprojekten zur Ermöglichung der Verwendung von Verordnungen von digitalen Gesundheitsanwendungen in Textform entsteht den Krankenkassen ein laufender, geringer und nicht zu quantifizierender Erfüllungsaufwand. Dieser besteht in der Vornahme einer technischen Anpassung an bestehenden digitalen Serviceangeboten (Service-Apps) und deren Ertüchtigung zur Übermittlung von Verordnungen in Textform. Die Höhe der aufzuwendenden Mittel variiert dabei je nach Krankenkasse.

Durch die Abrechnung der Behandlungskosten für SARS-CoV-2 Patientinnen und Patienten aus dem EU-Ausland entsteht der deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherungsausland ein geringfügiger zusätzlicher Aufwand, da die Abrechnung mit dem Bund statt wie üblich mit der Verbindungsstelle des Auslandes geführt werden muss.

6. Änderungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Für die Pflegekassen können sich aus der vermehrten Einreichung von Kostenerstattungsanträgen für Entlastungsleistungen Mehrausgaben ergeben, denen aber mindestens ebenso hohe Minderaufwendungen für eine entsprechend geringere Zahl von Leistungsabrechnungen gegenüberstehen.

Für die Pflegekassen kann sich Mehraufwand aus der Bearbeitung der Erstattungsanträge für die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehenden Mindereinnahmen oder Mehraufwendungen von nach Landesrecht anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag ergeben.

Für die Beihilfestellen können sich Mehrausgaben aus der Bearbeitung zusätzlicher Kostenerstattungsanträge bei Entlastungsleistungen ergeben, denen aber mindestens ebenso hohe Minderaufwendungen für eine entsprechend geringere Zahl von Leistungsabrechnungen gegenüberstehen.

Für die Pflegekassen, die nach dem durch den Spitzenverband Bund der Pflegekassen im Benehmen mit den Bundesvereinigungen der Träger stationärer und ambulanter Pflegeeinrichtungen festzulegenden, näheren Verfahren die Meldungen der Pflegeeinrichtungen zu zwei Zeitpunkten im Jahr 2020 entgegennehmen, auf Plausibilität prüfen und die Auszahlung der Erstattungsbeträge bewirken müssen, entsteht ein Erfüllungsaufwand von 5.000 Stunden bei den Pflegekassen bzw. ihren Landesverbänden und Kosten von 217.000 Euro.

Für den Spitzenverband Bund der Pflegekassen entstehen vorrangig auf Ebene Referatsleitung/Referentinnen und Referenten ein Erfüllungsaufwand von ca. 80 Stunden für die Abstimmung des Verfahrens mit den Verbänden der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene und damit Kosten von 3.472 Euro.

Für das Bundesministerium für Gesundheit entstehen vorrangig auf Ebene Referatsleitung/Referentinnen und Referenten sowie Sachbearbeitung ein Erfüllungsaufwand von ca. 20 Stunden für die Zustimmung zum vereinbarten Verfahren und damit Kosten in Höhe von 1.308 Euro.

7. Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Die Regelung zum Rückkehrrecht vom Basistarif der privaten Krankenversicherung in den vorherigen Versicherungstarif bei Beendigung der Hilfebedürftigkeit führt im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und der Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB XII zu einem geringfügigen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand durch Änderungen in IT-Verfahren zur Aufnahme von entsprechenden Hinweisen in Schreiben und Bescheiden an die Leistungsberechtigten.

8. Änderung des Apothekengesetzes und der Apothekenbetriebsordnung

Durch die Prüfung und Genehmigung von Modellvorhaben zur Arzneimittelversorgung im Krankenhaus kann sich für die zuständigen Behörden ein geringer finanzieller Mehraufwand ergeben. Da nicht abschätzbar ist, in welchem Umfang die Genehmigung von regionalen Modellvorhaben beantragt wird, ist dieser Mehraufwand nicht näher quantifizierbar.

9. Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

Mit der Verschiebung des Inkrafttretens der Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung vom 8. Juli 2019 um ein Jahr entsteht den Ländern kein Erfüllungsaufwand. Der Bundesrat hat der Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung am 7. Juni 2019 zugestimmt. Der Beginn der Ausbildung nach der reformierten Approbationsordnung für Ärzte und Ärztinnen wird um ein Jahr verschoben. Dadurch kommt es in diesem Jahr zu Einsparungen in Höhe eines einstelligen Millionenbetrages.

Darüber hinaus entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Dass neben der bereits für die Krankenhäuser verbindlichen Information der Landesverbände der Krankenkassen künftig auch der für das jeweilige Krankenhaus zuständige Medizinische Dienst informiert werden muss, wenn Strukturmerkmale für mehr als einen Monat vom Krankenhaus nicht erfüllt werden, löst keinen relevanten zusätzlichen Kostenaufwand aus.

Für die privaten Versicherungsunternehmen, die die private Pflege-Pflichtversicherung durchführen, ergeben sich entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen von rd. 7 Prozent unter Berücksichtigung von Beihilfetarifen rechnerisch einmalige Mehrausgaben von 43 Mio. Euro.

Darüber hinaus entstehen keine zusätzlichen Kosten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Für die gesetzlichen Krankenkassen ergeben sich durch eine temporäre Unterschreitung der nach § 20 ff SGB V vorgegebenen Soll- und Mindestausgabewerte je 10 Prozent Ausgabensenkung im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr Minderausgaben von rund 60 Mio. Euro.

Vor dem Hintergrund der beschränkten Geltungsdauer der Regelungen im Bereich der pflegerischen Versorgung bis zum 30. September 2020 ist nicht mit weiteren Gesetzesfolgen zu rechnen.

VII. Befristung; Evaluierung

Der Gesetzentwurf greift die besondere Lage einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf und soll teilweise nur für diesen Zeitraum abweichende Regelungen treffen. Daher ist in einem Teil der Regelungen eine Befristung vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Infektionsschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderungen in der Inhaltsübersicht des Gesetzes.

Zu Nummer 2

Beim Robert Koch-Institut wird nach dem neuen Absatz 1 Satz 7 eine Kontaktstelle für den öffentlichen Gesundheitsdienst der Länder eingerichtet, die die Amtshilfe nach Satz 5 sowie die Zusammenarbeit des Bundes mit den zuständigen Landesbehörden und die Zusammenarbeit bei der Umsetzung des elektronischen Melde- und Informationssystems nach § 14 koordiniert. Die Erfahrungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie haben gezeigt, dass durch die vielfach gesteigerten Anforderungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes ein erhöhter Informations- und – insbesondere in gesundheitlichen Krisensituationen – gegebenenfalls auch Unterstützungsbedarf durch den Bund erforderlich werden kann. Dieser soll durch die neue Kontaktstelle beim RKI koordiniert werden. Die Aufgaben des gemeinsamen Planungsrates nach § 14 Absatz 1 Satz 3 bleiben unberührt, die Zusammenarbeit ist nach seinen Maßgaben auszurichten.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Mit der Umformulierung wird zum einen klargestellt, dass auch Impfstoffe erfasst sind. Zum anderen wird eine Ergänzung vorgenommen. Zur Sicherstellung der Versorgung mit den genannten Produkten kann es erforderlich sein, auch Maßnahmen im Hinblick auf die zur Herstellung und den Transport der Produkte benötigten Stoffe und Materialien zu erlassen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die in Buchstabe f) verwendeten Begrifflichkeiten sind an das Arzneimittelrecht angelehnt. Der von der Verordnungsermächtigung erfasste Produktbereich in § 5 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe f) geht jedoch darüber hinaus. Mit der Änderung soll klar gestellt werden, dass es in Buchstabe f) nicht nur um die Abgabe und Preisbildung von Arzneimitteln geht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Anordnungsbefugnis für das BMG zur Durchführung der Regelungen der Verordnung im Einzelfall Anordnungen treffen zu können, wird dahingehend konkretisiert, dass die Anordnungen auch zur Ergänzung der Regelungen getroffen werden können und dass dies insbesondere den Zielen einer geregelten Versorgung und der Sicherheit der Produkte des medizinischen Bedarfs dienen soll.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Dreifachbuchstabe aaa

§ 5 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe b ermöglicht es dem Bundesministerium für Gesundheit von der Approbationsordnung für Ärzte abweichende Regelungen zu den Anforderungen an die Durchführung der einzelnen Abschnitte der Ärztlichen Prüfung vorzusehen. Das Bundesministerium für Gesundheit hat davon mit der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 30. März 2020 Gebrauch gemacht. In der Praxis hat sich gezeigt, dass z.B. die Eröffnung der Möglichkeit im Rahmen der Prüfung auf Simulationspatienten zurückgreifen zu können, auch bei der Eignungs- oder Kennnisprüfung sinnvoll und erforderlich sein kann. Die bisherige Ermächtigungsgrundlage sieht aber keine Abweichungsmöglichkeiten für die Eignungs- und Kennnisprüfungen vor. Mit der Änderung wird diese Ermächtigungsgrundlage auf Regelungen zu diesen Prüfungen erweitert, um auch dort Regelungen für die Prüfung zum Beispiel am Simulationspatienten zu ermöglichen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Aufgrund der weiter bestehenden epidemischen Lage von nationaler Tragweite ist der Lehrbetrieb an den Hochschulen weiterhin nur eingeschränkt möglich. Dies hat auch Auswirkungen auf das Studium der Zahnmedizin. Damit das Studium dennoch fortgeführt werden kann, wird nunmehr auch für die Zahnmedizin eine Abweichungsmöglichkeit für die Regelungen von der entsprechenden Approbationsordnung vorgesehen.

Ähnlich wie bei dem Medizinstudium wird die Möglichkeit eröffnet, dass die naturwissenschaftliche Vorprüfung, die zahnärztliche Vorprüfung sowie die Zahnärztliche Prüfung auch am Phantom oder je nach Prüfungsabschnitt am Simulationspatienten, Simulatoren oder anderen geeigneten Medien durchgeführt werden können. Zudem wird klargestellt, dass die vorgesehenen Lehrveranstaltungen, insbesondere Vorlesungen, je nach der Lage vor

Ort durch alternative, insbesondere digitale Lehrformate unterstützt oder ersetzt werden können. Da die Approbationsordnung für Zahnärzte keine Regelungen zur Eignungs- und Kenntnisprüfung vorsieht, stellt sich die Frage der Abweichungsmöglichkeit hier, anders bei Buchstabe b, nicht.

Zu Doppelbuchstabe dd

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe ee.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die neu eingefügte Nummer 9 ermöglicht es, den ÖGD durch Maßnahmen des Bundes während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne von § 5 Absatz 1 zu unterstützen. Dies erfolgt durch Finanzhilfen des Bundes gemäß Artikel 104b Absatz 1 des Grundgesetzes für Investitionen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zur technischen Modernisierung der Gesundheitsämter und zum Anschluss dieser an das elektronische Melde- und Informationssystem nach § 14. Das Nähere wird in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Ziel ist es, durch Digitalisierung vorhandene Ressourcen auf die aktuelle Seuchenbekämpfung zu konzentrieren. Zur Unterstützung des ÖGD stellt der Bund für jedes der 375 Gesundheitsämter in der Bundesrepublik einen Finanzierungsanteil von jeweils ca. 100 000 bis 150 000 Euro für Investitionen der Länder zur Verfügung. Durch die neue Nummer 10 wird für den Fall einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abweichende Regelungen von den Vorgaben des jeweiligen Berufsgesetzes und der jeweiligen auf der Grundlage der Berufsgesetze erlassenen Rechtsverordnung zu schaffen. Dies ist erforderlich, um in der epidemischen Lage von nationaler Tragweite die Ausbildung und die Prüfungen in den Gesundheitsfachberufen weiterhin zu ermöglichen und soweit notwendig, durch an die Lage angepassten Formaten zu unterstützen. Das Erreichen des jeweiligen Ausbildungsziels, das die Ausbildungsqualität sichert und der Patientensicherheit dient, begrenzt die durch die Verordnung zu schaffenden Abweichungsmöglichkeiten und muss bei Anwendung der Abweichungen stets gewährleistet werden. Die staatlich anerkannten Weiterbildungen, die an eine Ausbildung in den jeweiligen Gesundheitsfachberufen anschließen können, werden von den Ländern geregelt.

Die Regelung nennt im Rahmen einer nicht abschließenden Aufzählung konkrete mögliche Inhalte dieser Verordnung. Betroffen von den derzeitigen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-Pandemie sind insbesondere die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen. Durch die vorübergehende Schließung von Schulen ist der Unterricht derzeit nur begrenzt und in Form von digitalen Unterrichtsangeboten möglich. Die Auszubildenden in den Gesundheitsfachberufen sollen mit den mit der Verordnungsermächtigung ermöglichten Regelungen beispielsweise Rechtssicherheit erhalten, dass diese Unterrichtsformate auf die Dauer der Ausbildung angerechnet werden können. Bezüglich der praktischen Ausbildung, die aufgrund der Schließung von Einrichtungen ebenfalls beeinträchtigt wird, können aufgrund der Verordnungsermächtigung ebenfalls Regelungen vorgesehen werden. Eine generelle Verkürzung der Ausbildungsdauer wäre mit der Wahrung der Ausbildungsqualität nicht zu vereinbaren.

Eine weitere Abweichungsmöglichkeit betrifft die staatliche Prüfung, beispielsweise, was die Größe und die Besetzung der jeweiligen Prüfungsausschüsse anbelangt. In der derzeitigen Situation kann beispielsweise je nach Situation vor Ort die Verkleinerung der Prüfungsausschüsse aber auch ein Abweichen von der Besetzung des Prüfungsausschusses mit einer Ärztin oder einem Arzt erforderlich sein. Hinsichtlich des praktischen Teils der staatlichen Prüfung ist in einigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen ein Patientenkontakt vorgesehen. Daher kann aufgrund der Verordnungsermächtigung eine Prüfung mit

geeigneten Modellen, Simulationspersonen oder Fallvorstellungen ermöglicht werden. Auch bezüglich der Durchführung der Eignungs- und Kenntnisprüfungen sollen Abweichungsregelungen durch eine Verordnung geschaffen werden können. Dabei wird der Gestaltungsspielraum genutzt, der den Mitgliedsstaaten zur Durchführung der Eignungsprüfungen verbleibt gemäß Artikel 3 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABl. L 104 vom 15.4.2019, S. 1) geändert worden ist. Die Mindestanforderungen dieser Richtlinie an die Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen sind zu beachten.

Zu Doppelbuchstabe ff

Satz 2 zählt konkret die Berufe und die Berufsgesetze auf, von denen durch die Verordnung abgewichen werden kann. Die Ausbildungen, die derzeit befristet in Form von Modellvorhaben stattfinden, sind somit ebenfalls umfasst.

Zu Buchstabe b

Für Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Nummer 4 und Anordnungen nach Absatz 2 Nummer 6 gilt wegen der Auswirkungen auf den Handel eine Benehmensregelung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Die Verordnungen nach Absatz 2 Nummer 10 werden im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erlassen. Die Notwendigkeit des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ergibt sich aus der gemeinsamen Zuständigkeit für die Pflegeberufe.

Zu Buchstabe c

Bei Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der neu eingefügten Verordnungsermächtigungen in § 5 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe c. Auch für die Abweichungen vom regulären Studium der Zahnmedizin auf Grund der epidemischen Lage von nationaler Tragweite werden Übergangsregelungen erforderlich sein, die über den 31. März 2021 hinaus gelten. Daher ist es erforderlich, dass die Übergangsregelung bis zum Abschluss der Phase des Studiums in Kraft bleiben kann, für den sie gilt. Satz 3 knüpft daran an, dass eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nummer 10 der Bewältigung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite dient und insofern nur vorübergehend gilt. Die Rechtsverordnung ist auf ein Jahr nach Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite spätestens mit Ablauf des 31. März 2022 zu befristen. Diese gestufte Befristung ermöglicht die Anwendung der Regelungen auf Auszubildende, die während ihrer Ausbildung von der besonderen Lage betroffen waren. Diesen Auszubildenden wird insbesondere auch Planungs- und Rechtssicherheit im Hinblick auf die Durchführung der staatlichen Prüfung ermöglicht.

Zu Buchstabe d

Die zuständigen Landesbehörden informieren nach Absatz 7 Satz 3 unverzüglich die Kontaktstelle für den öffentlichen Gesundheitsdienst beim Robert Koch-Institut nach § 4 Absatz 1 Satz 7, wenn im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite die Durchführung notwendiger Ermittlungen oder Schutzmaßnahmen nach dem 5. Abschnitt nicht mehr gewährleistet ist.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung werden die entsprechenden, bislang untergesetzlichen Regelungen der „Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer

1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus ("2019-nCoV") vom 30. Januar 2020 in das Infektionsschutzgesetz überführt, da von einem längeren Infektionsgeschehen in Deutschland auszugehen ist.

Durch Einfügung des Buchstaben t) werden die Gesundheitsämter in die Lage versetzt, durch Einleitung von Maßnahmen der Kontaktpersonenermittlung, der Absonderung (d. h. Quarantäne bei gesunden Personen und Isolation bei erkrankten Personen) weitere Übertragungen zu verhindern und das Ausbruchsgeschehen zu stoppen. Hierzu muss die Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auf den Verdacht, die Erkrankung sowie den Tod an COVID-19 ausgedehnt werden. Die klinisch-epidemiologischen Kriterien für den Verdacht werden entsprechend der oben genannten Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht vom 30. Januar 2020 (aufgehoben nach Maßgabe von Artikel 19 Absatz 1) weiterhin durch das RKI festgelegt und veröffentlicht (Falldefinitionen nach § 11 Absatz 2).

Zu Buchstabe b

Durch die Gesetzesänderung wird ausdrücklich bereits der Verdacht einer Erkrankung in Bezug auf eine bedrohliche übertragbare Krankheit in die Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 aufgenommen. Die Maßnahme setzt die Erfahrungen mit COVID-19 als neuer bisher unbekannter Erkrankungsform um. Mit solchen Ereignissen muss erneut gerechnet werden.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Durch die Ausweitung der Meldepflicht nach § 7 Absatz 1 auf den Erreger SARS-CoV-2 (oder SARS-CoV-1) werden die nach § 8 Absatz 1 Nummer 2, 3 oder Absatz 4 genannten Personen verpflichtet, den Labornachweis von SARS-CoV-2 an die Gesundheitsämter zu melden. So wie bei der Ausweitung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 auf die durch diesen Erreger verursachte Krankheit COVID-19 handelt es sich auch hier um die Überführung der bislang untergesetzlichen Regelung in der „Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus ("2019-nCoV")“ in das Infektionsschutzgesetz. Die Formulierung ist jedoch offen für weitere Erreger, die ein Severe-Acute-Respiratory-Syndrome auslösen.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird eine nichtnamentliche Meldepflicht für alle Testergebnisse von Laboruntersuchungen zum direkten oder indirekten Nachweis (also auch Antikörpertests) von SARS-CoV und SARS-CoV-2 an das RKI eingeführt. Durch die Erfassung der Testhäufigkeit und sowohl positiver als auch negativer Testergebnisse kann besser beurteilt werden, ob ein Anstieg von Fallzahlen ein tatsächlicher Anstieg ist oder z. B. auf vermehrtes Testen bzw. unterschiedliche regionale Verfügbarkeit von Tests zurückgeführt werden kann bzw. ob geringe Zahlen auf oder fehlender Durchführung von labordiagnostischen Untersuchungen beruht. Nur so können epidemiologische Trends sinnvoll bewertet werden. Durch Erfassung aller Untersuchungen und der Anzahl der positiven Untersuchungen kann die Positivenrate bestimmt werden, die Rückschlüsse einen tatsächlichen Anstieg der Erkrankungen und die Viruszirkulation zulässt. Die Ergebnisse sollten einzelfallbasiert vorliegen, um Aussagen über die Anzahl der durchgeführten Tests in verschiedenen Altersgruppen und Regionen treffen zu können und sie mit den Meldedaten in Beziehung setzen zu können. Durch diese Meldepflicht kann der ÖGD künftig in die Lage versetzt werden, den Verlauf der COVID-19 Pandemie in der Bundesrepublik besser einzuschätzen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Angaben zur Betreuung und Unterbringung in oder durch Einrichtungen und Unternehmen sollen generell für betroffene Person in einer Einrichtung oder einem Unternehmen nach § 36 Absatz 1 und 2 erfasst werden.

Der Inhalt der namentlichen Meldung nach § 9 Absatz 1 wird durch die Gesetzesänderung ausgeweitet auf die Art der Einrichtung oder des Unternehmens, in der die betroffene Person betreut wird oder untergebracht ist, solche Angaben sind nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f auch an die weiteren Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes zu übermitteln.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Angaben in Buchstabe k werden ergänzt. Sie dienen zugleich im Rahmen der COVID-19-Pandemie dazu, Angaben über wahrscheinliche Übertragungsorte zu erheben, um daraus Rückschlüsse für weitere Maßnahmen nach § 28 Absatz 1 zu treffen. Angaben zum Expositionsort können insbesondere Angaben zur Art der betroffenen Einrichtung oder des betrieblichen Umfeldes sein (unabhängig von der Angabe nach Buchstabe l. Des Weiteren müssen wie bisher Angaben zur konkreten Infektionsquelle und zum wahrscheinlichen Infektionsrisiko (vgl. auch § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9) angegeben werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zur effektiven Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten ist es erforderlich, dass, sofern bekannt, in Bezug zu COVID-19 auch Angaben über das Behandlungsergebnis (Genesung) übermittelt werden. Dadurch kann der Erfolg der bestehenden Therapien besser bewertet werden. Dies wiederum ermöglicht es, Empfehlungen für eine bessere Versorgung der betroffenen Personen zu erstellen.

Ebenso sind Angaben über einen entsprechenden Serostatus anzugeben. Der spezifische, auf die Krankheit bezogene Immunstatus ist von großer Bedeutung, um Impfdurchbrüche und die Dauer des Immunschutzes eingrenzen zu können. Zwar ist bislang kein Impfstoff gegen COVID-19 verfügbar, perspektivisch ist die Meldung entsprechender Angaben zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie jedoch dringend erforderlich. Dies gilt nicht nur vor dem Hintergrund möglicherweise bald vorhandener Impfstoffe, sondern auch für die Frage, ob eine Vorerkrankung zu einer erworbenen Immunität geführt hat.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch Einfügung eines neuen Buchstaben n (Doppelbuchstabe cc).

Zu Doppelbuchstabe ee

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch Verschiebung und Änderung des bisherigen § 70 in den neuen § 54a.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch Verschiebung und Änderung des bisherigen § 70 in den neuen § 54a.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Formulierung in Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f wird mit der Formulierung in § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe k abgeglichen. Die entsprechenden Ausführungen gelten auch hier.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 4 sieht vor, welche Angaben im Rahmen der Meldung nach § 7 Absatz 4 zu übermitteln sind und gibt hierfür einen entsprechenden 24-Stunden-Zeitraum vor.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Gesetzesänderung dient der Klarstellung, dass die Gesundheitsämter vor Weiterleitung der in § 11 Absatz 1 Satz 1 genannten Daten fehlende Angaben (falls möglich) zu vervollständigen und, soweit sich mehrere Meldungen auf denselben Fall beziehen, entsprechende Meldungen zusammenzuführen haben. Im elektronischen Melde- und Informationssystem nach § 14 IfSG erfolgt dies teilweise automatisiert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Durch die Ausweitung der nach § 11 Absatz 1 durch das Gesundheitsamt an die zuständige Landesbehörde und von dieser an das RKI zu übermittelten Daten auf den Tag der Verdachtsmeldung sowie auf die Angabe einer Nichtbestätigung des Verdachts wird das RKI befähigt, seiner Verpflichtung sachgerecht nachzukommen, die ihm übermittelten Angaben fortlaufend zu bewerten. Die Angaben sind Bestandteil der Verdachtsmeldungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (vgl. auch § 9 Absatz 3 Satz 5).

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Formulierung in Buchstabe e steht in Ergänzung zu den Änderungen in §§ 9 und 10. Sie dient zugleich im Rahmen der COVID-19-Pandemie dazu, Angaben über wahrscheinliche Expositionsorte zu erheben, um daraus Rückschlüsse für weitere Maßnahmen nach § 28 Absatz 1 zu treffen. Angaben zum Expositionsort können insbesondere Angaben zur Art der betroffenen Einrichtung oder des betrieblichen Umfeldes sein.

Die Ergänzung um den Serostatus ist von erheblicher Bedeutung, um Impfdurchbrüche und die Dauer des Immunschutzes eingrenzen zu können. Zwar ist bislang kein Impfstoff gegen COVID-19 verfügbar, perspektivisch ist die Meldung entsprechender Angaben zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie jedoch dringend erforderlich. Dies gilt nicht nur vor dem Hintergrund möglicherweise bald vorhandener Impfstoffe, sondern auch für die Frage, ob eine Vorerkrankung zu einer erworbenen Immunität geführt hat. Die Übermittlung der jeweiligen Risikofaktoren ist ebenfalls epidemiologisch hilfreich.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Durch Angaben zu den getroffenen Ermittlungen und Schutzmaßnahmen bei COVID-19 an das RKI kann der Erfolg der bestehenden Therapien und Schutzmaßnahmen besser bundesweit bewertet werden. Dies wiederum ermöglicht es, Empfehlungen für eine bessere Versorgung der betroffenen Personen sowie zu besserer Umsetzung bei Ermittlungen und Schutzmaßnahmen zu erstellen. Im Rahmen der Übermittlung dürfen keine personenbezogenen Angaben übermittelt werden.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch Aufnahme eines neuen Buchstaben j.

Zu Dreifachbuchstabe eee

Es handelt sich um eine Folgeänderung nach Einfügung eines neuen § 54a, der den Vollzug dieses Gesetzes durch die Bundeswehr und andere militärische Behörden regelt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch die Gesetzesänderung werden die nach § 11 Absatz 1 zu übermittelnden Daten um den Gemeindeschlüssel ergänzt. Im Zuge von Kommunalreformen kommt es vermehrt zu einer Reduzierung der Anzahl der Kreise. Durch Übermittlung der Gemeinde in Form des amtlichen Gemeindeschlüssels (AGS) des Wohnorts wird eine ausreichend aussagefähige Analyse der Ausbreitung von Erkrankungen ermöglicht. Die Verwendung des AGS bietet insoweit erhebliche Vorteile. Entsprechende Karten/Vektorlayer werden von staatlichen Stellen (zum Beispiel vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie) kontinuierlich gepflegt und zur Verfügung gestellt. Weitere Daten stehen im sogenannten NUTS-Format (Nomenclature des unités territoriales statistiques), einer hierarchischen Systematik zur eindeutigen Identifizierung und Klassifizierung der räumlichen Bezugseinheiten der amtlichen Statistik in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, zur Verfügung, in Deutschland etwa auf den Verwaltungsebenen Land / Kreis / Gemeinde. In diesem Raster ermöglichen Falldaten epidemiologische Auswertungen unter Zuhilfenahme dieser Daten.

Des Weiteren sind an dieser Stelle auch Angaben darüber, ob Stellen nach § 54a Absatz 1 betroffen sind, aufzunehmen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass die Falldefinition des RKI auch für die Bewertung von Verdachtsfällen zur Anwendung kommen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Das RKI kann seit dem Gesetz zum Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention nach § 4 Absatz 3 Satz 4 auch personenbezogene Daten im Rahmen seiner internationalen Aufgaben verarbeiten. Insoweit handelt sich um eine notwendige Folgeänderung, um entsprechende Aufgaben wahrnehmen zu können (vgl. Satz 3).

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die nach § 13 Absatz 3 Satz 1 ersuchten Labore können nach Satz 4 die Ergebnisse an die abliefernden Einrichtungen pseudonymisiert übermitteln, die entsprechenden Daten können beim Empfänger dieser Daten und ggf. im elektronischen Melde- und Informationssystem nach § 14 automatisiert mit einem bereits gemeldeten Fall verknüpft werden können, damit die entsprechenden epidemiologischen Bewertungen vorgenommen werden können.

Zu Buchstabe b

Zur Einschätzung des Verlaufes der COVID-19-Pandemie hat sich gezeigt, dass neben den im Rahmen des Meldewesens erfassten Angaben, weiterführende Informationen zur durchgeführten Diagnostik von herausragender Bedeutung sind. Vor diesem Hintergrund wird eine Verordnungsermächtigung für eine gesetzliche Verankerung einer laborbasierten Surveillance eingeführt. Bestimmte Labore können verpflichtet werden, Daten über von ihnen untersuchten Proben in Bezug zu bestimmten Krankheitserregern pseudonymisiert zu übermitteln. Eine Pseudonymisierung ist notwendig, um mehrfache Untersuchungen erkennen zu können. Eine Wiederherstellung des Personenbezugs der übermittelten pseudonymisierten Daten ist auch in diesem Rahmen auszuschließen.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 Satz 3 werden die Aufgaben des Planungsrates dahingehend präzisiert, dass dieser Leitlinien für die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Umsetzung des elektronischen Melde- und Informationssystems festlegt.

Zu Buchstabe b

Im Fall einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite kann die Rechtsverordnung nach Absatz 8 Satz 1 auch ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, weil im Rahmen dieser Lage notwendige Vorgaben und Verfahrensanpassungen zum elektronischen Melde- und Informationssystem nach § 14 unaufschiebbar und zeitnah umzusetzen sind. Die Regelung zum Außerkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.

Zu Nummer 12

Durch den Begriff der „Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten“ soll eine stärkere Abgrenzung zu den „Schutzmaßnahmen“ nach § 28 erfolgen und verdeutlicht werden, dass Schutzmaßnahmen insoweit vorrangig sind, wenn einem Einschleppungs- oder Ausbreitungsrisiko begegnet werden soll.

Zu Nummer 13

Hier gelten die Ausführungen zu den Änderungen zu § 16 entsprechend.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Durch den neu eingefügten Satz 2 wird klargestellt, dass die Gesundheitsämter nicht nur bezüglich sexuell übertragbarer Krankheiten und Tuberkulose Beratung und Untersuchung anbieten, sondern auch bezüglich anderer übertragbarer Krankheiten. Dazu kann insbesondere auch COVID-19 gehören. Der ÖGD wird in die Lage versetzt, Testungen auf COVID-19 vorzunehmen und bei Personen, die Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sind, einen entsprechenden Rückgriffsanspruch gegen die GKV geltend zu machen (so wie schon bisher bei Schutzimpfungen und bei Untersuchungen bei Tuberkulose und sexuell übertragbaren Krankheiten). Satz 3 entspricht der bisherigen Regelung. Satz 4 sieht weiterhin eine Möglichkeit der ambulanten Behandlung bei sexuell übertragbaren Krankheiten sowie bei Tuberkulose vor. Gemäß Satz 6 können mit den Maßnahmen nach Satz 1 bis 5 auch Dritte beauftragt werden. Diese Formulierung entspricht der in § 20 Absatz 5 Satz 2. Der Arztvorbehalt nach dem Heilpraktikergesetz und nach § 24 Satz 1 gilt auch hier. Die Gesundheitsämter können danach insbesondere weitere Ärztinnen und Ärzte beauftragen, die die Maßnahmen nach Satz 1 bis 4 wahrnehmen.

Zu Buchstabe b

Durch die Gesetzesänderung wird vermieden, dass die Beauftragung eines Dritten bei Vorhandensein eines Kostenträgers, d. h. wenn ein Anspruch auf die Leistung gegen die gesetzliche Krankenversicherung oder im Fall des Bestehens einer privaten Krankenversicherung ein Anspruch auf Erstattung für diese Leistung besteht, zu einer Finanzierungslücke führt. Die Pflicht zur Kostentragung endet dort, wo die Kosten nicht mehr angemessen sind.

Zu Nummer 15

Die Regelung in § 20 Absatz 9 zum Nachweis einer Masernimmunität wird an die Neuregelung zu § 22 Absatz 5 angepasst.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Überschrift.

Zu Buchstabe b

Durch die Gesetzesänderung wird ermöglicht, dass eine Immunitätsdokumentation künftig analog zu der Impfdokumentation (auch in einem einheitlichen Dokument) die Grundlage dafür bietet, die entsprechende Immunität einer Person nachzuweisen. Bei Vorliegen wissenschaftlicher Beweise für den Aufbau einer Immunität nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 können insbesondere bei gleichzeitiger Feststellung fehlender Ansteckungsfähigkeit daraus weitreichende Schlüsse für den weiteren Umgang mit Schutzmaßnahmen und vulnerablen Personengruppen gezogen werden (siehe auch die Änderung zu § 28 Absatz 1 Satz 3)..

Zu Nummer 17

Durch die Gesetzesänderung wird es Gesundheitseinrichtungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus § 23 Absatz 3 künftig ermöglicht, nicht nur Daten ihres Personals zum Impf- und Serostatus in Bezug auf impfpräventable Erkrankungen zu verarbeiten. Daten über den Serostatus sollen künftig auch dann verarbeitet werden dürfen, wenn es sich – wie bei COVID-19 – nicht um eine impfpräventable Erkrankung handelt. Eine solche Datenverarbeitung kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn es zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 23 Absatz 3 erforderlich ist, insbesondere also überhaupt eine Ansteckung im Rahmen

der jeweiligen Tätigkeit in Betracht kommen kann (z. B. nicht der Fall bei den meisten Tätigkeiten in Bezug auf HIV).

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Durch die Aufnahme des Verweises auf § 16 Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass auch im Rahmen der Maßnahmen nach § 25 personenbezogene Daten verarbeitet werden können.

Zu Buchstabe b

Die zuständige Behörde nach Absatz 2 soll künftig die innere Leichenschau anordnen, wenn dies vom Gesundheitsamt für erforderlich gehalten wird. Die Erkenntnisse aus einer inneren Leichenschau können insbesondere wertvolle Hinweise auf die Ausbreitung einer Krankheit bedeuten, deshalb erscheint es angemessen, wenn im Regelfall der Einschätzung des Gesundheitsamts zu folgen ist.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Überschrift. § 27 behandelt nicht nur Unterrichtungspflichten des (zuständigen) Gesundheitsamtes.

Zu Buchstabe b

Die zuständigen Gesundheitsämter unterrichten sich nach § 27 Absatz 1 nicht nur gegenseitig, sondern auch andere zuständige Behörden nach §§ 54 bis 54b. Des Weiteren werden sie umgekehrt auch durch solche Behörden informiert.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Es wird eine klarstellende Regelung aufgenommen, dass bei der Anordnung und Durchführung von Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 in angemessener Weise zu berücksichtigen ist, ob und inwieweit nicht (mehr) ansteckungsfähige Personen, von den Schutzmaßnahmen ganz oder teilweise ausgenommen werden können, falls dies möglich ist, ohne den Schutzzweck der Maßnahme zu gefährden (Satz 4). Eine solche fehlende Ansteckungsfähigkeit kann sich aus einem ausreichenden Impfschutz oder aus einer Immunität (etwas wegen einer Vorerkrankung) ergeben. Zwar können sich Schutzmaßnahmen nach Satz 1 und Satz 2 grundsätzlich auch gegen Personen richten, die nicht selbst ansteckungsverdächtig sind. Soweit dies praktikabel ist, sind jedoch Ausnahmeregelungen für Personen in Erwägung zu ziehen, bei denen eine Ansteckungsfähigkeit wegen Impfschutz oder Immunität ausgeschlossen ist. Maßnahmen gegen die Allgemeinheit sind dadurch nicht ausgeschlossen, etwaige Ausnahmeregelungen sind im Rahmen der Praktikabilität jedoch zu prüfen (also z.B. zunächst völlige Absperrung eines Ortes; wenn dies gelungen und die Lage beherrschbarer geworden ist, Wiederzulassung nachweislich nicht ansteckungsfähiger Personen; auch die Schließung von Einrichtungen und Betrieben kann weiterhin zulässig sein, auch wenn der Inhaber einen entsprechenden Impfschutz oder eine entsprechende Immunität aufweist).

So könnten z.B. bei Vorliegen eines Impfschutzes oder wissenschaftlicher Beweise für den Aufbau einer Immunität nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 und gleichzeitiger Feststellung fehlender Ansteckungsfähigkeit daraus weitreichende Schlüsse für den weiteren Um-

gang mit Schutzmaßnahmen und vulnerablen Personengruppen gezogen werden (Kontakte können insoweit eher ermöglicht werden). Soweit entsprechende Ausnahmen vorgesehen werden, ist der entsprechende Impfschutz oder die entsprechende Immunität durch die betroffene Person durch eine Impf- oder Immunitätsdokumentation nach § 22 oder ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen (Satz 5).

Zu Buchstabe b

Die Regelung in § 30 Absatz 2 zum Nachweis eines Masernimpfschutzes oder einer Masernimmunität wird an die Neuregelung zu § 22 Absatz 5 und die Formulierungen in § 20 Absatz 9 angepasst.

Zu Nummer 21

Die bisherige Normüberschrift des § 30 „Quarantäne“ war während der aktuellen COVID-19-Pandemie insoweit irreführend, als die Quarantäne sich aus medizinischer Sicht auf ansteckungsverdächtige Personen bezieht, die Isolation dagegen auf nachweislich Erkrankte. „Absonderung“ ist der übergeordnete Begriff, der sowohl Quarantäne als auch Isolation umfasst. Dieser Begriff wird auch im Regelungstext des § 30 verwendet.

Zu Nummer 22

Aufgrund des aktuellen Ausbruchsgeschehen der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Krankheit COVID-19 haben die Gesundheitsämter der Länder überwiegend den Publikumsverkehr eingestellt und damit auch ihre Dienstleistung zur Belehrung nach § 43 Absatz Satz 1 Nummer 1. Vor diesem Hintergrund ist es Arbeitnehmern derzeit nur eingeschränkt möglich, Erstbelehrungsbescheinigungen zu erhalten, was Unternehmer und Arbeitgeber vor Verunsicherungen und Herausforderungen stellt. Mit der Neuregelung können die obersten Landesgesundheitsbehörden oder die von ihr bestimmten Stellen bestimmen, dass der Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 durch eine vor Aufnahme der Tätigkeit durch den Arbeitgeber oder Dienstherrn erteilte und von diesem zu dokumentierende Belehrung über die in § 42 Absatz 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung nach Absatz 2 sowie eine beim Arbeitgeber oder Dienstherrn zu hinterlegende Erklärung in Textform, nach der keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind, ersetzt werden kann.

Zu Nummer 23

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Überschrift des Abschnitts.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Überschrift.

Zu Buchstabe b

Durch die Anpassung der Überschrift wird der Inhalt der Vorschrift und dem Vollzug des Gesetzes durch die Länder in angemessener Weise Rechnung getragen.

Zu Nummer 25

Unter anderem handelt es sich hierbei um die Verschiebung und Anpassung des bisherigen § 70 an einem systematisch passenderen Ort.

Zu § 54a (Vollzug durch die Bundeswehr)

Zu Absatz 1

Es wird vorgesehen, die Eigenvollzugskompetenz auf alle Angehörige der Bundeswehr während ihrer Dienstausbübung zur Vereinfachung des Verwaltungshandelns im Rahmen des Vollzugs während ihrer Dienstausbübung bzw. bei Aufenthalt in einer ortsfesten oder mobilen Einrichtung der Bundeswehr zu modifizieren, was u.a. bei gemeinsamen Einsätzen der zivilen Bundeswehrfeuerwehren mit anderen Truppenteilen oder der beim Einsatz von zivilen und militärischen Mitarbeitern des Sanitätsdienstes außerhalb ihrer Gesundheitseinrichtung eine deutliche Erleichterung bei der Aufklärung eines Infektionsgeschehens mit sich bringt. Die bisherigen Nummer 1 bis 3 gehen in den neuen Nummer 1 und 2 auf. Nummer 4 kann entfallen (fallen unter Nummer 2). Die Nummern 4 und 5 entsprechen den bisherigen Nummer 5 und 6. Die Aufgaben im Rahmen der epidemiologischen Überwachung, welche im Wesentlichen durch die zivilen Stellen (Gesundheitsämter und zuständige Behörden nach § 54) umgesetzt wird, bleiben nach Satz 2 unberührt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ergänzt die Regelungen in §§ 9 Absatz 6, 11 Absatz 1 und 27 Absatz 1 und macht die bisherige Verwaltungsvorschrift nach Absatz 5 entbehrlich.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 3. Der bisherige Absatz 4 kann entfallen.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird insbesondere Bezug genommen auf das Zusatzabkommen zum Nato-Truppenstatut von 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218).

Zu § 54b (Vollzug durch das Eisenbahn-Bundesamt)

Hierbei handelt es sich lediglich um die Verschiebung des bisherigen § 72 an einem systematisch passenderen Ort.

Zu Nummer 26

Die Gesetzesänderung berücksichtigt, dass sich die in der bisherigen Fassung mit drei Monaten außerordentlich kurz bemessene Frist zur Geltendmachung eines Anspruchs nach § 56 Absatz 5 (Entschädigung bei Tätigkeitsverboten, Absonderungen und Wegfall der Betreuungseinrichtungen) bei einem Ausbruchsgeschehen wie in Zusammenhang mit COVID-19 als nicht praktikabel erwiesen hat. Durch die Verlängerung der gesetzlichen Frist von drei Monaten auf zwölf Monate sollen einerseits die Anspruchsberechtigten vor alsbaldiger Verfristung geschützt werden; andererseits dient die Gesetzesänderung der Entlastung der in einem derartigen Ausbruchsgeschehen in höchstem Maße beanspruchten öffentlichen Verwaltung.

Zu Nummer 27

Hierbei handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch Verschiebung und Änderung des bisherigen § 70 und § 72 in den neuen § 54a und § 54b.

Zu Nummer 28

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 29

Zu Buchstabe a

Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 5 Absatz 2 Nummer 6, die der Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 geregelten Maßnahmen dienen, werden ebenfalls bußgeldbewehrt. Die Anordnungen müssen zur Sicherstellung der Versorgung mit Produkten des medizinischen Bedarfs erforderlichenfalls auch durchgesetzt werden können.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass ein Verstoß gegen eine Schutzmaßnahme nach § 28 Absatz 1 Satz 2, eine Quarantäneanordnung nach § 30 Absatz 1 Satz 2 oder gegen ein berufliches Tätigkeitsverbot nach § 31 nunmehr eine Ordnungswidrigkeit darstellt und keine Straftat mehr ist (vgl. Nummer 29). Insoweit sollen künftig diese Verstöße einheitlich als Ordnungswidrigkeiten eingestuft werden.

Zu Buchstabe c

Zu Nummer 30

Bisher unbefriedigend gelöst war insbesondere die unterschiedliche Sanktionierungsmöglichkeit bei einem Verstoß gegen Maßnahmen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG (bisher eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 IfSG) und bei einem Verstoß gegen Maßnahmen nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, der, soweit hier gleichzeitige eine vollziehbare Anordnung vorliegt, dann eine Straftat nach § 75 IfSG darstellt. Weil zwischen diesen Verstößen kein durchgängiges Stufenverhältnis im Sinne eines leichter und schwerer wiegenden Verstoßes erkannt werden kann, ist insofern eine Anpassung im Sinne einer gleichmäßigen Sanktionierung als Ordnungswidrigkeit angezeigt. Als Straftat wird weiterhin ein Verstoß gegen eine Anordnung nach § 30 Absatz 1 Satz 1 bewertet, weil es sich hier um besonders gefährliche Krankheiten handelt.

Zu Nummer 31

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Infektionsschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung befristet die Möglichkeit des Erlasses einer Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 8 Satz 1 ohne Zustimmung des Bundesrates.

Zu Nummer 2

Hiermit werden die Änderungen in § 56 Absatz 11 bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

Zu Artikel 3 (Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit der Regelung wird eine Korrektur hinsichtlich des Bundesressorts vorgesehen, an das das Bundesamt für Soziale Sicherung die Höhe des nach Absatz 4 Satz 2 überwiesenen Betrags, ohne die Höhe der Zahlung für Intensivbetten, zu melden hat. Zudem wird die Meldehäufigkeit angepasst, so dass auch die Erstattung durch den Bund in Folge wöchentlich statt bisher monatlich erfolgt.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Satz 2 wird sichergestellt, dass das Bundesministerium der Finanzen durch das Bundesministerium für Gesundheit über die Mitteilung nach Satz 1 regelmäßig informiert wird.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anfügung von zwei neuen Absätzen.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 2

Für eine fundierte und sachorientierte Überprüfung der Auswirkungen der mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz beschlossenen Maßnahmen bedarf es einer aussagekräftigen und belastbaren Informationsgrundlage. Die Überprüfung erfolgt daher auf einer umfassenden empirischen Datengrundlage. Diese wird insbesondere durch eine Datenübermittlung der Krankenhäuser geschaffen. Die zugelassenen Krankenhäuser (Allgemeinkrankenhäuser sowie psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen) werden verpflichtet, der vom InEK geführten Datenstelle bis zum 15. Juni 2020 einen Teil der Daten aus dem Datensatz nach § 21 KHEntgG auf maschinenlesbaren Datenträgern zu übermitteln. Dies gilt für Patientinnen und Patienten, die zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Mai 2020 nach voll- oder teilstationärer Behandlung aus dem Krankenhaus entlassen worden sind. Eine weitere Datenübermittlung erfolgt bis zum 15. Oktober 2020 für Daten aus dem Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 30. September 2020. Auf dieser Datengrundlage können insbesondere Nachholeffekte im Hinblick auf während der Corona-Pandemie verschobene planbare Krankenhausleistungen untersucht werden. Daneben kann der Anteil der akut notwendigen Dialysen unter den intensivmedizinisch versorgten COVID-19-Patientinnen und Patienten untersucht werden. Die Bestimmung der Dialysefälle ist notwendig, um den intensivmedizinischen Dialysebedarf zu konkretisieren und so einem möglichen Engpass entgegenzuwirken. Der mit der Datenübermittlung für die Krankenhäuser verbundene Aufwand ist – auch in Zeiten einer hohen Belastung durch die Behandlung von Patientinnen und Patienten, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind – vertretbar, weil es sich um eine routinemäßige Datenübermittlung handelt, die die Krankenhäuser jedes Jahr vornehmen, so dass ihnen die Dateninhalte, die Dateiformate und der Meldeweg bekannt sind. Da der Datensatz nach § 21 KHEntgG strukturell unverändert genutzt wird, können die in den Krankenhäusern bestehenden Schnittstellen zur unterjährigen Ausleitung der Daten aus den Krankenhaus-Informationssystemen verwendet werden. Zu übermitteln sind die Daten nach § 21 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a KHEntgG, die Angaben zur Zahl der aufgestellten Betten und der Zahl der Intensivbetten umfassen, und § 21 Absatz 2 Nummer 2 KHEntgG, die die wesentlichen Leistungsdaten enthalten, um die Auswirkungen der mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz beschlossenen Maßnahmen auf die

wirtschaftliche Lage der Krankenhäuser zu überprüfen. Das InEK nimmt auf dieser Datengrundlage Auswertungen vor, die vom Bundesministerium für Gesundheit angefordert werden. Dabei kann das InEK insbesondere Vergleiche mit den ihm bereits vorliegenden Daten aus dem Jahr 2019 vornehmen. Die Auswertungen des InEK enthalten ausschließlich anonymisierte Daten ohne Personenbezug. Die Auswertungen dienen der Überprüfung der mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz beschlossenen Maßnahmen und damit einer sachgerechten Vergütung von Krankenhausleistungen. Insoweit unterstützen die Auswertungen die Selbstverwaltungspartner auf Bundesebene bei dieser ihnen obliegenden Aufgabe, so dass der dem InEK aus den Auswertungen entstehenden Aufwand durch den DRG-Systemzuschlag zu finanzieren ist.

Das InEK wird beauftragt, das Nähere der unterjährigen Datenübermittlung zu regeln. Dies gilt unter anderem im Hinblick auf Termine und Fristen, daneben aber auch für den Vorgang der Datenübermittlung selbst, zum Beispiel für Verschlüsselungen sowie für Test- und Korrekturlieferungen. Hierdurch wird eine für alle Krankenhäuser einheitliche sowie funktionsfähige Datenübermittlung gewährleistet. Für das jährliche Verfahren der Datenübermittlung nach § 21 des Krankenhausentgeltgesetzes hat das InEK bereits entsprechende Vorgaben getroffen. Die Regelung des Näheren hat mit Blick auf die erste Datenübermittlung durch die Krankenhäuser am 15. Juni 2020 bis zum 31. Mai 2020 zu erfolgen. Die getroffenen Festlegungen sind, wie es auch mit den Hinweisen für das jährliche Verfahren der Datenübermittlung erfolgt ist, auf der Internetseite des InEK zu veröffentlichen. Zudem prüft das InEK die Plausibilität der Daten. Nach Abschluss dieser Plausibilitätsprüfung darf die Herstellung eines Personenbezugs nicht mehr möglich sein. Auch insoweit gelten für die unterjährige Datenübermittlung dieselben Vorgaben wie für die etablierte jährliche Datenübermittlung von den Krankenhäusern an das InEK (siehe hierzu § 21 Absatz 3 Satz 2 des Krankenhausentgeltgesetzes). Durch die Nutzung der aus der jährlichen Datenübermittlung bekannten Verfahren, deren Einzelheiten gemäß § 21 Absatz 4 Satz 1 des Krankenhausentgeltgesetzes von den Selbstverwaltungspartnern auf Bundesebene im Benehmen mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und dem Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik vereinbart worden sind, wird der Aufwand für die Krankenhäuser minimiert. Demgegenüber wäre es für die Krankenhäuser mit erheblichem Zusatzaufwand verbunden und sachlich auch nicht gerechtfertigt, mit der unterjährigen Datenübermittlung anders als im etablierten jährlichen Verfahren vorzugehen und z. B. eine Anonymisierung der Daten vor der Übermittlung an das InEK vorzunehmen.

Neben den von den Krankenhäusern zu übermittelnden Daten sollten der Überprüfung weitere Daten zu Grunde gelegt werden, die – ohne die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung zu begründen – zum Beispiel vom Bundesamt für Soziale Sicherung oder den Ländern zur Verfügung gestellt werden können.

Zu Absatz 3

Um eine möglichst vollständige und korrekte Datenlieferung zu erreichen, enthält der neue Absatz 3 eine Sanktionsregelung. Sofern ein Krankenhaus seiner Pflicht zur Datenlieferung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, hat es für jeden entsprechenden Fall einen Abschlag von zehn Euro zu tragen. Damit der Abschlag auch für Krankenhäuser mit geringer Fallzahl einen wirksamen finanziellen Anreiz zur vollständigen und korrekten Datenlieferung darstellt, beträgt bei Verletzung der Verpflichtung zur Datenlieferung der Abschlag pro Standort des Krankenhauses grundsätzlich insgesamt mindestens 20 000 Euro, allerdings nur soweit dadurch keine unbillige für das Krankenhaus Härte entsteht. Durch die Berücksichtigung unbilliger Härten kann z. B. verhindert werden, dass Krankenhausstandorte, die Fälle mit leichter Verzögerung melden, zwingend den Mindestabschlag von 20 000 Euro zu tragen haben. Das InEK wird insoweit beauftragt, das Nähere zu den Voraussetzungen unbilliger Härtefälle zu regeln. Dabei kann es auch Voraussetzungen festlegen, unter denen der Abschlag nicht zu erheben ist. Der Abschlag von zehn Euro für jeden nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelten Fall entspricht der von den Selbstverwaltungspartnern auf Bundesebene vereinbarten Abschlagshöhe für fehlerhafte

Datenmeldungen im jährlichen Verfahren. Um zu ermitteln, für wie viele Fälle ein Krankenhaus keine Daten übermittelt hat, nimmt das InEK einen Vergleich mit der Fallzahl aus demselben Zeitraum des Vorjahres vor. Dabei sind Fallzahlschwankungen zu berücksichtigen, die durch die Coronavirus-Pandemie verursacht werden. Die Abschläge sind von den Vertragspartnern vor Ort bei den jährlichen Budgetvereinbarungen mindernd zu berücksichtigen.

Zu Nummer 3

Der neue § 25 sieht Ausnahmen von Prüfungen bei Krankenhausbehandlung für Krankenhäuser vor, die COVID-19-(Verdachts-) Fälle behandeln. Die Regelung gilt unabhängig vom Versichertenstatus des behandelten Patienten bzw. der behandelten Patientin. Bei der Prüfung der ordnungsgemäßen Abrechnung der Krankenhausbehandlung überprüft der zuständige Kostenträger, in der Regel die gesetzliche Krankenkasse oder das private Krankenversicherungsunternehmen, u.a., ob die Anforderungen der in der Abrechnung angegebenen Codes des OPS eingehalten wurden. Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung ist die Krankenkasse nach § 275 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V verpflichtet, bei Auffälligkeiten zur Prüfung der ordnungsgemäßen Abrechnung eine gutachtliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes einzuholen. Die Prüfung kann zur Minderung des Abrechnungsbetrages durch die Krankenkasse führen.

Zu Absatz 1

Die Behandlung von Patientinnen und Patienten, die an COVID-19 erkrankt sind, und deren Vorbereitung wird voraussichtlich in den Monaten April bis Juni 2020 die betroffenen Krankenhäuser überdurchschnittlich belasten. Daher wird es organisatorisch nicht in jedem Behandlungsfall zu gewährleisten sein, dass die im OPS festgelegten Mindestmerkmale eingehalten werden. Die Ausweitung der Kapazitäten auf bislang nicht als Intensivstationen geführte Strukturen und der Einsatz von Personal, das sonst nicht auf Intensivstationen arbeitet und hierfür qualifiziert werden muss, kann dazu führen, dass die in den OPS-Kodes aufgeführten Mindestmerkmale nicht vollständig einzuhalten sind. Betroffen sind damit insbesondere die intensivmedizinischen Komplexcodes 8-980 und 8-98f. Da durch die Umstrukturierungen in den Krankenhäusern der intensivmedizinische Bereich nur zu Lasten anderer Bereiche gestärkt werden kann, sind teils auch andere Codes betroffen. Damit den Krankenhäusern hierdurch keine finanziellen Nachteile entstehen, wird die Erfüllung bestimmter Mindestmerkmale einzelner OPS-Kodes nach Absatz 1 vorübergehend von der Prüfung der Krankenhausrechnungen ausgenommen. Die Prüfung der Abrechnungen auf Fehlbelegung bleibt weiterhin möglich.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 erstellt das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) eine Liste der Mindestmerkmale bestimmter OPS-Kodes, die von der Prüfung der Abrechnungen ausgenommen werden. Dabei können auch Teile eines Mindestmerkmals aufgeführt werden. Diese Liste veröffentlicht das DIMDI zeitnah auf seiner Internetseite. Die Regelung berücksichtigt, dass die bisher vom DIMDI wahrgenommenen Aufgaben zum 26. Mai 2020 auf das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte übertragen werden.

Zu Absatz 3

Da das Ansteckungsgeschehen und der Höhepunkt der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie derzeit nicht sicher abgeschätzt werden können, sieht Absatz 3 vor, dass das Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ausnahmen von Prüfungen bei Krankenhausbehandlung um bis zu weitere sechs Monate verlängern kann.

Zu Artikel 4 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Mit der Regelung wird die Verpflichtung der Krankenkassen den in § 20 Absatz 6 Satz 1 SGB V vorgesehenen Sollwert für Ausgaben für Leistungen zur primären Prävention und Gesundheitsförderung zu erreichen, für das Jahr 2020 ausgesetzt. Mit der Änderung entfällt auch die Verpflichtung der Krankenkassen zur Verausgabung der in § 20 Absatz 6 Satz 2 und 3 genannten Mindestausgabewerte für das Jahr 2020. Die Änderung berührt nicht die grundsätzliche Verpflichtung der Krankenkassen in ihren Satzungen Leistungen zur primären Prävention und Gesundheitsförderung vorzusehen.

Die Regelung trägt den Entwicklungen über das neue Coronavirus und den insoweit bestehenden tatsächlichen Unwägbarkeiten Rechnung. Insbesondere angesichts der in diesem Zusammenhang von Bund und Ländern vereinbarten Maßnahmen über die Schließung öffentlicher Einrichtungen wie Schulen, Kindertagesstätten, Sportstätten und den Zugangsbeschränkungen zu Einrichtungen der Pflege, ist davon auszugehen, dass die Krankenkassen auf der Grundlage des Sollwertes nach § 20 Absatz 6 Satz 1 insbesondere die in § 20 Absatz 6 Satz 2 und 3 geforderten Mindestausgabenwerte für Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten sowie für Leistungen zur Gesundheitsförderung in Betrieben für das Jahr 2020 nicht werden erreichen können; auch Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention in Form von Kursen können während der Corona-Pandemie allenfalls unter Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologie stattfinden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine klarstellende Folgeänderung zu Nummer 1. Mit der Aussetzung des Absatzes 6 Satz 2 im Jahr 2020 entfällt im Jahr 2020 auch die Verpflichtung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen zur Leistung der Vergütung an die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung nach § 20a Absatz 3 Satz 4.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine klarstellende Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Überschrift durch Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Durch die Gesetzesänderung wird in Satz 2 eine zusätzliche Verordnungsermächtigung zugunsten des Bundesministeriums für Gesundheit geschaffen. Hiernach kann das BMG ohne Zustimmung des Bundesrates festlegen, dass die gesetzliche Krankenversicherung für ihre Versicherten in Bezug auf bestimmte übertragbare Krankheiten Testungen auf eine Infektion oder Immunität leisten muss. Mit dieser Maßnahme wird sichergestellt, dass auch dann Testungen von der GKV übernommen werden, wenn keine Symptome für COVID-19 vorhanden sind. Dies entspricht der verbreiteten Forderung der Wissenschaft nach repräsentativen bevölkerungsmedizinischen Tests. Auch könnten regelmäßig Tests im Umfeld besonders gefährdeter Personen durchgeführt werden. Entsprechendes gilt für mögliche Tests auf Immunität in Bezug zu COVID-19, sobald vom Standpunkt der medizinischen Wissenschaft sichergestellt ist, dass eine Immunität gegen COVID-19 für einen längeren Zeitraum möglich und eine gleichzeitige Ansteckungsfähigkeit ausgeschlossen ist.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Buchstabe b und Artikel 1 Nummer 16.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Buchstabe b.

Zu Nummer 5

Durch Artikel 12 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb des Gesetzes für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung (GSAV) vom 9. August 2019 (BGBl. I 1202) wurde in § 31 Absatz 6 Satz 3 ein neuer Satz 4 eingefügt. Damit hat sich die Satznummerierung der nachfolgenden Sätze geändert. Mit Artikel 123 Nummer 4 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (2. DSAnpUG-EU) vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) sollte in § 31 Absatz 6 eine "Datenschutzregelung" im vormaligen Satz 6 an die EU-VO angepasst werden. Durch die mit dem GSAV geänderte Satzreihung ist diese Regelung jetzt im Satz 7 enthalten und damit die Änderung durch das 2. DSAnpUG-EU nicht umsetzbar. Die im 2. DSAnpUG-EU vorgesehene Regelung wird daher mit der vorliegenden Änderung vorgenommen. Zudem werden Verweise in den Sätzen 7 bis 9 angepasst.

Zu Nummer 6

Das Digitale-Versorgung-Gesetz begründet einen Anspruch der Versicherten auf Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen. Derzeit bestehen keine etablierten Verfahren, um eine elektronische Verordnung digitaler Gesundheitsanwendungen zu ermöglichen. Vielmehr steht zu besorgen, dass mit Umsetzung des Leistungsanspruchs zunächst eine papierbasierte Verordnung erfolgen wird. Um den Aufwand eines papiergebundenen Verfahrens zu vermeiden und im Rahmen vorübergehender Pilotvorhaben neue Verfahren zu testen und Abläufe effektiver zu gestalten, ermöglicht die Regelung den Krankenkassen und ihren Verbänden Verfahren zur elektronischen Verordnung von Leistungen nach § 33a SGB V zu testen. Die Verfahren sind auf eine Laufzeit von maximal zwei Jahren zu begrenzen. Im Rahmen der Verfahren sind die allgemeinen rechtlichen Anforderungen an die Gewährleistung der Barrierefreiheit nach Maßgabe der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung zu beachten. Diese Projekte sind in enger Abstimmung mit den Verbänden der Hersteller zu konzipieren. Den Krankenkassen steht es dabei frei, über bestehende digitale Serviceanwendungen geeignete Prozesse zur digitalen Verarbeitung der Verordnung, zur Ermöglichung der Versorgung durch den Hersteller einer digitalen Gesundheitsanwendung und zur Abrechnung nach § 302 SGB V einzurichten. Zur Umsetzung können die Krankenkassen auch Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen. Im Rahmen der Pilotprojekte kann eine Übermittlung von Verordnungen und zahlungsbegründenden Unterlagen in Textform erfolgen. Dabei sind die rechtlichen Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten. Die einzurichtenden Verfahren müssen dabei insbesondere die Anforderungen der Richtlinie nach § 217f Absatz 4b SGB V entsprechen. Eine Übermittlung etwa in Form einer Email oder weitere unsichere Kommunikationsverfahren sind daher unzulässig.

Durch Satz 3 wird gewährleistet, dass Krankenkassen und Anbieter keine missbräuchliche Einschränkung der ärztlichen Therapiefreiheit und der Wahlfreiheit des Patienten im elektronischen Verordnungsprozess vornehmen. Insbesondere die Empfehlung nicht verordneter, generischer digitaler Gesundheitsanwendungen oder alternativer digitaler Versorgungsprodukte, die die Krankenkassen ihren Versicherten etwa im Rahmen von Verträgen nach § 140a SGB V zur Verfügung stellen, ist unzulässig.

Für die Verordnung digitaler Gesundheitsanwendungen sind Verfahren unter Einsatz der Telematikinfrastuktur zu verwenden, sobald diese zur Verfügung stehen. Zwar sieht der Entwurf eines Gesetzes zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastuktur (Bundesratsdrucksache 164/20) die Einführung elektronischer Verordnungen vor. Geeignete Spezifikationen werden jedoch zunächst nur für verschreibungspflichtige Arzneimittel vorliegen. Die Ausweitung auf weitere Leistungsarten erfolgt schrittweise. Eine Fortsetzung der Pilotvorhaben nach diesem Absatz ist unzulässig, sobald geeignete Dienste der Telematikinfrastuktur zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 7

Der neu eingefügte Absatz 3e sieht vor, dass die Vertreterversammlungen der Kassen- bzw. Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung unabhängig davon, ob die jeweiligen Satzungen bereits eine Regelung zur schriftlichen Beschlussfassung vorsehen, aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen können. Eine gesetzliche Regelung ist notwendig, da nicht alle Satzungen der Kassenärztlichen Vereinigungen und Kassenärztlichen Bundesvereinigungen eine entsprechende Regelung enthalten und die Schaffung einer Satzungsregelung im Hinblick auf die hierfür notwendige Beschlussfassung in der Vertreterversammlung nicht zeitnah möglich ist. Die Regelung entspricht § 64 Absatz 3a des Vierten Buches, der mit dem Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutzpaket) vom 27. März 2020 neu ins Vierte Buch eingefügt wurde, um die bisherigen Möglichkeiten der Selbstverwaltungsorgane und besonderen Ausschüsse nach § 36a des Vierten Buches der schriftlichen Abstimmung auszuweiten und damit der aktuellen Coronapandemie Rechnung zu tragen. Beschlüsse können damit vermehrt im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, ohne dass die Satzung dies für zulässig erklären muss. Zudem können erforderliche Beratungen auch per Online- und Videokonferenz erfolgen. Da eine vergleichbare Situation auch für die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigungen und Kassenärztlichen Bundesvereinigungen bestehen kann, soll eine entsprechende Regelung auch für Beschlüsse der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen Anwendung finden. Auch für die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigungen und Kassenärztlichen Bundesvereinigungen gilt, dass es für dringende Beschlüsse möglich sein muss, die Beschlüsse schriftlich ohne Sitzung zu fassen, solange Sitzungen aufgrund der Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 nicht durchgeführt werden können, ohne dass die Satzung eine entsprechende Beschlussfassung für zulässig erklären muss. Die Regelung tritt am 1. Oktober 2020 außer Kraft. Wenn die Möglichkeit der schriftlichen Beschlussfassung aus wichtigen Gründen ohne Sitzung für die Zeit nach dem 1. Oktober 2020 erhalten bleiben soll, besteht die Möglichkeit, die schriftliche Abstimmung im Wege einer Satzungsregelung zuzulassen.

Zu Nummer 8

Gemäß § 103 Absatz 2 Satz 4 können die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden ländliche oder strukturschwache Teilgebiete eines Planungsbereiches bestimmen, die auf ihren Antrag für einzelne Arztgruppen oder Fachrichtungen von etwaigen Zulassungsbeschränkungen auszunehmen sind.

Zu Buchstabe a

Die Änderungen entsprechen der Forderung des Bundesrates nach einer Weiterentwicklung der Regelung (vgl. Ziffer 9 der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Fairer-Kassenwettbewerb-Gesetzes, BR-Drs. 517/19).

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach der bisherigen Regelung tritt bei Entfall der Zulassungsbeschränkungen auf Antrag der Landesbehörden eine unbeschränkte Niederlassungsfreiheit in den von den Landesbehörden bestimmten Teilgebieten sowie Arztgruppen und Fachrichtungen ein. Mit der Änderung wird erreicht, dass Neuzulassungen nur in dem von den Landesbehörden bestimmten Umfang erteilt werden. Hierzu haben die Landesbehörden die Anzahl der zusätzlichen Zulassungsmöglichkeiten arztgruppenbezogen bereits in dem Antrag auf Ausnahme von Zulassungsbeschränkungen festzulegen. Die jeweils bestehenden Versorgungsbedarfe werden dadurch im Sinne einer bedarfsgerechten Versorgungssteuerung quantitativ eingegrenzt. Nach der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Fairer-Kassenwettbewerb-Gesetzes ist davon auszugehen, dass in der Regel ein zusätzlicher Sitz oder wenige zusätzliche Sitze für eine angemessene Versorgungssituation erforderlich aber auch ausreichend sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung werden die zusätzlichen Zulassungsmöglichkeiten dauerhaft an das ländliche oder strukturschwache Teilgebiet gebunden, für das die Landesbehörde die Ausnahme von Zulassungsbeschränkungen beantragt. Ausgeschlossen wird damit die Verlegung des Praxissitzes in ein anderes als das von der Landesbehörde bestimmte Teilgebiet. Für Sitzverlegungen innerhalb des von den Landesbehörden bestimmten Teilgebietes bleibt es bei der Anwendung von § 24 Absatz 7 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte, wonach der Zulassungsausschuss den Antrag eines Vertragsarztes auf Verlegung seines Vertragsarztsitzes genehmigen darf, wenn der Verlegung keine Gründe der vertragsärztlichen Versorgung entgegenstehen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung begründet die Verpflichtung der Kassenärztlichen Vereinigungen, neue Niederlassungsmöglichkeiten in ländlichen oder strukturschwachen Teilgebieten aufgrund der Festlegungen der Landesbehörden unverzüglich auszuschreiben und eine Bewerberliste zu erstellen. Eine entsprechende Verfahrensregelung war in § 103 Absatz 4 Satz 2 in der Fassung des Terminservice- und Versorgungsgesetzes vom 6. Mai 2019 bereits enthalten, ist mit dem MDK-Reformgesetz vom 14. Dezember 2019 jedoch gestrichen worden, da das Gesetz bislang eine unbeschränkte Niederlassungsfreiheit in den von den Landesbehörden bestimmten ländlichen oder strukturschwachen Teilgebieten sowie Arztgruppen und Fachrichtungen vorsieht. Infolge der nunmehr vorgesehenen Festlegung der Anzahl der zusätzlichen Zulassungsmöglichkeiten durch die Landesbehörden ist die Regelung wieder aufzunehmen.

Zu Nummer 9

Die Versorgung der Patientinnen und Patienten mit saisonalen Grippeimpfstoffen erfolgt durch Ärztinnen und Ärzte. Die Abschätzung des tatsächlichen Bedarfs an Grippeimpfstoff für die Impfsaison 2020/2021 ist aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie erheblich erschwert, insbesondere weil verlässliche Aussagen zur Weiterentwicklung der COVID-19-Pandemie und auch derzeit nur eine Einschätzung der Impfbereitschaft der Bevölkerung in der Grippeimpfsaison 2020/2021 getroffen werden können. Zur Vermeidung einer Unterversorgung der Bevölkerung mit saisonalem Grippeimpfstoff wird den Ärztinnen und Ärzten deshalb ein höherer „Sicherheitszuschlag“ für die Bestellung von saisonalem Grippeimpfstoff eingeräumt, um das Risiko von Regressforderungen der Krankenkassen wegen unwirtschaftlicher Verordnung zu verringern. Eine Überschreitung der Verordnung von saisonalen Grippeimpfstoffen im Wege des Sprechstundenbedarfs von bis zu 30 Prozent gegenüber den tatsächlich erbrachten Impfungen gilt grundsätzlich nicht als unwirtschaftlich.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist eine Folgeregelung zur Änderung in Absatz 1a, mit der die Frist für die Einleitung des Verfahrens zur Vergabe des wissenschaftlichen Gutachtens verschoben wird. Da die Vertragsparteien Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Deutsche Krankenhausgesellschaft und Kassenärztliche Bundesvereinigung auf Grundlage des Gutachtens, das spätestens binnen eines Jahres nach Vergabe fertigzustellen ist, die im Gutachten benannten Operationen, Eingriffe und Behandlungen als erweiterten AOP-Katalog zu vereinbaren haben, wird auch die ursprünglich vorgesehene Frist des 30. Juni 2021 gesetzlich bis zum 31. Januar 2022 verlängert. Die Fristverlängerung berücksichtigt einerseits die Verschiebung der Frist zur Einleitung des Verfahrens für die Vergabe des AOP-Gutachtens um drei Monate. Zudem wird aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zum Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb eine zusätzliche Zeitdauer von vier Monaten berücksichtigt, die für die ordnungsgemäße und sorgfältige Durchführung des Vergabeverfahrens mindestens erforderlich ist.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Aufgrund der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie und der damit einhergehenden Belastung aller Akteure des Gesundheitsbereiches und insbesondere auch der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wird die Frist zur Einleitung des Verfahrens zur Vergabe eines gemeinsamen Gutachtens, die ursprünglich bis zum 31. März 2020 festgelegt war, auf den 30. Juni 2020 verschoben. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und die Kassenärztliche Bundesvereinigung haben bis dahin das Verfahren zur Vergabe eines gemeinsamen Gutachtens, in dem der Stand der medizinischen Erkenntnisse zu ambulant durchführbaren Operationen, stationersetzenden Eingriffen und stationersetzenden Behandlungen untersucht wird, einzuleiten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Angesichts des bereits nahezu finalisierten Prozesses für die Vergabe des AOP-Gutachtens sowie der Zusage durch die Vertragsparteien, dass die Ausschreibungsunterlagen und insbesondere die Leistungsbeschreibung bereits geeint sind, ist davon auszugehen, dass die Einleitung des Vergabeverfahrens fristgerecht zum 30. Juni 2020 erfolgen wird. Vor diesem Hintergrund wird die entsprechende Konfliktlösungsregelung, nach der das sektorenübergreifende Schiedsgremium auf Bundesebene nach § 89a den Inhalt des Gutachtenauftrags festzulegen hätte, aufgehoben.

Zu den Nummer 11, Nummer 12 Buchstabe b und Nummer 13

Mit dem GSAV, das zum Großteil am 16. August 2019 in Kraft getreten ist, wurden der Sondervertriebsweg für Arzneimittel zur spezifischen Therapie von Gerinnungsstörungen bei Hämophilie aufgehoben und die Preisbildung für diese Arzneimittel geregelt. Es war vorgesehen, dass die Änderungen einheitlich ein Jahr nach Inkrafttreten des GSAV wirksam werden sollen.

Aufgrund eines redaktionellen Versehens ist jedoch kein einheitliches Datum für das Inkrafttreten geregelt. Die arzneimittelrechtlichen Regelungen zur Aufgabe des Sondervertriebsweges nach § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Arzneimittelgesetzes (AMG) und die einhergehenden Folgeregelungen zum Notfallvorrat in § 43 Absatz 3a AMG, zur Geltung der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 AMPreisV und zu Absprachen mit ärztlichen Einrichtungen nach § 11 Absatz 2a des Apo-

thekengesetzes nach Artikel 21 Absatz 3 GSAV gelten ab dem 15. August 2020. Der Geltungsbeginn der Regelung zur Festsetzung des Herstellerabgabepreises nach § 130d und der Folgeregelung zum Preismoratorium in § 130a Absatz 3a Satz 13 sowie zum Sonderkündigungsrecht in § 130b Absatz 7a ist hingegen erst ab dem 31. August 2020 angeordnet.

Zur Vermeidung möglicher Versorgungsschwierigkeiten und finanzieller Risiken der Krankenkassen wird daher festgelegt, dass die vorstehend genannten Regelungen einheitlich zum 1. September 2020 in Kraft treten.

Zu Nummer 12 Buchstabe a

Mit dem Fairer-Kassenwettbewerb-Gesetz (GKV-FKG) vom 22. März 2020 (BGBl. I S. 604) wurde in § 130b Absatz 7 Satz 4 bis 8 insbesondere geregelt, dass ein Erstattungsbetrag nach § 130b ungeachtet des Wegfalls des Unterlagenschutzes als Erstattungsobergrenze fort gilt bzw. solange das Arzneimittel noch Patentschutz genießt, die Erstattungsbetragsvereinbarung weitergilt, soweit und solange für das Arzneimittel noch kein Festbetrag festgesetzt worden ist.

Es werden redaktionelle Verweisfehler auf einzelne Sätze in § 130b Absatz 7 korrigiert. Nach § 130b Absatz 7 Satz 5 gelten abweichend von Satz 4 die Absätze 1 und 2 von § 130b ungeachtet des Wegfalls des Unterlagenschutzes des erstmalig zugelassenen Arzneimittels entsprechend, soweit und solange für den Wirkstoff noch Patentschutz besteht. Nach Satz 6 gelten die Sätze 4 und 5 nicht, wenn für das Arzneimittel ein Festbetrag nach § 35 Absatz 3 festgesetzt wird. Nach Satz 8 übermittelt der pharmazeutische Unternehmer dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen auf Anfrage die Laufzeit des Patentschutzes nach Satz 5.

Zu Nummer 14

Zur Vermeidung einer Unterversorgung der Bevölkerung mit saisonalem Grippeimpfstoff in der Impfsaison 2020/2021 wird die nach § 132e Absatz 2 vom Paul-Ehrlich-Institut zur berücksichtigende zusätzliche Reserve von 10 Prozent auf 30 Prozent erhöht. Damit wird der COVID-19-Pandemie Rechnung getragen. Durch eine ausreichende Versorgung der Risikogruppen mit saisonalen Grippeimpfstoffen kann eine Belastung des Gesundheitssystems mit Influenza-Patienten verringert werden, so dass die vorhandenen Kapazitäten für die Versorgung der COVID-19-Patienten genutzt werden können.

Zu Nummer 15

Einige von der Coronavirus SARS-CoV-2- Pandemie besonders betroffene europäische Staaten haben sich mit der Bitte an Deutschland bzw. an einzelne Länder gewandt, angesichts begrenzter eigener Kapazitäten schwer erkrankte Patientinnen und Patienten in deutschen Krankenhäusern zu behandeln. Es ist ein Akt europäischer Solidarität und ein Zeichen des gemeinsamen Bemühens der Mitgliedstaaten um Bewältigung der aus der Coronavirus SARS-CoV-2 entstehenden immensen Herausforderungen für die Gesundheitssysteme, die anfallenden Behandlungskosten für Personen, denen im Wohnstaat eine Behandlung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht innerhalb eines in Anbetracht ihres derzeitigen Gesundheitszustands und des voraussichtlichen Verlaufes ihrer Krankheit medizinisch vertretbaren Zeitraum gewährt werden kann, durch den Bundeshaushalt zu tragen. Aufgrund der lebensbedrohlichen Situation der Patientinnen und Patienten war es weder zumutbar noch leistbar, das übliche Verfahren zu beschreiten. Die in dieser Form erfolgte Soforthilfe leistet einen wesentlichen Beitrag dazu, die Folgen der Corona-Pandemie zu mildern und deren Ausbreitung einzudämmen. All dies rechtfertigt eine Finanzierung aus Bundesmitteln zur Bekämpfung des Ausbruchs des neuen Coronavirus. Es handelt sich dabei ausschließlich um Covid-19-bedingte Fälle, für die die jeweiligen Kapazitäten der betreffenden Mitgliedstaaten oder des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland nicht ausreichten oder ausreichen. Eine Kostenübernahme findet somit nur dann

statt, wenn dies zwischen den Mitgliedstaaten und den für die Krankenhauplanung zuständigen Ländern oder dem Bund vereinbart wurde. Dabei können die Genannten auf die an sich erforderliche Vorabgenehmigung des zuständigen Trägers im Heimatstaat verzichten und durch ein anderes Verfahren, z.B. die Vorlage der Europäischen Krankenversichertenkarte ersetzen. Weitere Modifikationen zur Vereinfachung dieses Verfahrens in Einzelaspekten sind nach Absprache der Beteiligten möglich.

Die Abwicklung erfolgt weitestgehend in dem europarechtlich in den Artikel 20 VO (EG) Nr. 883/2004 i. V. m. Artikel 26 der Verordnung EG Nr. 987/2009 geregelten Verfahren. Lediglich die Endabrechnung nimmt der GKV-Spitzenverband, DVKA nicht gegenüber der ausländischen Verbindungsstelle, sondern gegenüber dem Bund, konkret dem Bundesministerium für Gesundheit, vor. Der Vorteil dieses Vorgehens ist, dass zu Großteilen ein eingeführtes Verfahren zur Verfügung steht, das den Krankenhäusern einen Ausgleich zu GKV Sätzen gewährt. Insbesondere müssen die Krankenhäuser die Abrechnungsfälle kennzeichnen, damit der GKV-Spitzenverband, DVKA die Endabrechnung gegenüber dem Bund vornehmen kann. Angesichts der überschaubaren Zahl aufgenommener Patienten (Stand April: ca. 200 Patienten bundesweit) und der zeitlichen Begrenzung der Maßnahme bis zum 30. September 2020 ist dies zumutbar. Die Regelung gilt für alle Behandlungen, die zwischen Ausbruch der SARS-CoV-2-Pandemie und dem 30. September 2020 begonnen wurden. Die finanziellen Belastungen betragen bei gleichbleibender Nachfrage ca. 15 Millionen Euro. Die Finanzierung soll aus den mit dem Nachtragshaushalt 2020 bei Kap. 6002 Tit. 971 07 (Globale Mehrausgabe Corona-Pandemie) bereitgestellten Haushaltsmitteln erfolgen.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Auf Grund der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Ausnahmesituation erscheint es nicht sachgerecht, auf der Basis des Jahres 2020 ein Prüfquotensystem aufzubauen, in dem die Höhe der Prüfquote eines Krankenhauses im Jahr 2021 von dem Anteil seiner beanstandeten Abrechnungen im Jahr 2020 abhängt. Daher wird mit der Regelung für das Jahr 2021 eine quartalsbezogene Prüfquote von maximal 12,5 Prozent festgelegt, die im Rahmen des MDK-Reformgesetzes für das Jahr 2020 vorgesehen war. Damit dürfen Krankenkassen im Jahr 2021 bis zu 12,5 Prozent der bei ihnen je Quartal eingegangenen Schlussrechnungen für vollstationäre Krankenhausbehandlung eines Krankenhauses durch den Medizinischen Dienst prüfen lassen. Auf Basis der durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen nach Absatz 4 ab dem Jahr 2020 zu erstellenden vierteljährlichen Auswertungen werden die Krankenhäuser ab dem Jahr 2022 in Abhängigkeit ihrer Anteile unbeanstandeter Abrechnungen in die verschiedenen Prüfquotenklassen nach Satz 4 eingeteilt. Die Prüfquote für das erste Quartal 2022 basiert beispielsweise auf der vierteljährlichen Auswertung des 3. Quartals 2021.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird geregelt, dass Schlussrechnungen dem Quartal zugeordnet werden, in dem die Schlussrechnung bei der Krankenkasse eingeht. Damit wird nicht wie bisher auf das Rechnungsdatum des Krankenhauses abgestellt, sondern auf das Rechnungseingangsdatum bei der Krankenkasse. Hierdurch wird gewährleistet, dass auch Krankenhausrechnungen, deren Rechnungsdatum und Versanddatum in unterschiedliche Quartale fallen, in den vierteljährlichen Auswertungen und bei der Ermittlung der Prüfquoten und potenziellen Aufschläge berücksichtigt werden. Dies war bei der bisherigen Bezugnahme auf das Rechnungsdatum nicht gewährleistet.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung wird die Einführung des Prüfquotensystems, in dem die maximal zulässige Prüfquote eines Krankenhauses und der potenziell zu zahlende Aufschlag auf beanstandete Abrechnungen von dem Anteil seiner unbeanstandeten Abrechnungen abhängt, um ein Jahr auf das Jahr 2022 verschoben.

Zu Nummer 17

Mit der Neuregelung wird sichergestellt, dass die für die Strukturprüfung zuständigen Medizinischen Dienste von den Krankenhäusern informiert werden, wenn diese eines oder mehrere der nachgewiesenen Strukturmerkmale über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht mehr einhalten. Dies erleichtert den Medizinischen Diensten die Planung der seitens dieser Krankenhäuser in der Regel zu erwartenden Wiederholungsprüfungen.

Zu Nummer 18

Auf Vorschlag des Bundesrates wurde die Frist für die Konstituierung der Medizinischen Dienste im Gesetzgebungsverfahren des MDK-Reformgesetzes um sechs Monate verlängert, sodass der Medizinische Dienst Bund erst zum 31. Dezember 2021 konstituiert sein wird. Die Frist zum Erlass der Richtlinien nach § 283 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 bis 8 durch den Medizinischen Dienst Bund wurde jedoch nicht angepasst. Die Neuregelung korrigiert dieses Redaktionsversehen

Zu Nummer 19

Eine Übermittlung personenbezogener Daten der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen, Psychotherapeuten, Zahnärztinnen und Zahnärzte von den Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen an die zuständigen Heilberufskammern ist nach § 285 Absatz 3a Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 bereits zulässig, soweit diese für berufsrechtliche Verfahren erheblich sind. Zu den berufsrechtlichen Verpflichtungen der Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Zahnärztinnen und Zahnärzte als Kammerangehörigen gehört es auch, ihre jeweilige Berufstätigkeit bei der für sie zuständigen Kammer zu melden. Diese Meldung erfolgt in der Praxis jedoch nicht regelmäßig. Um den zuständigen Heilberufskammern die Prüfung zu ermöglichen, ob der berufsrechtlichen Meldepflicht nachgekommen wurde, werden die Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen mit der Neuregelung befugt, auf Anforderung der Heilberufskammer bestimmte personenbezogene Angaben zu den Kammerangehörigen an die jeweils zuständige Heilberufskammer zu übermitteln. Die Anforderung der Datenübermittlung durch die Heilberufskammern kann sich in Abhängigkeit vom verfolgten Zweck auf einzelne Kammerangehörige, aber auch auf alle in einem bestimmten regionalen Bereich tätige Kammerangehörigen beziehen. Bei den ggf. zu übermittelnden Angaben handelt es sich um Angaben zur Hausarzt- oder Facharztkenung, zum Teilnahmestatus (z. B. zugelassener Vertragsarzt oder genehmigte Tätigkeit eines angestellten Vertragsarztes), Titel, Name, Vorname, Geschlecht sowie Angaben zur Adresse der Praxis oder Einrichtung (Angaben nach § 293 Absatz 4 Satz 2 Nummern 2 bis 12). Bei der Datenübermittlung von den Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen an die zuständigen Heilberufskammern handelt es sich um eine Amtshilfe im Sinne von §§ 3 ff. SGB X bzw. §§ 4 ff. VwVfG, für die nach den einschlägigen Regelungen des SGB X und VwVfG ab einer gewissen Grenze die Erstattung von Auslagen verlangt werden kann.

Zu Nummer 20

Die Änderung ermöglicht einen Erlass der Richtlinie nach § 283 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 zweite Alternative zur Bestellung, unabhängigen Aufgabenwahrnehmung und Vergütung der Ombudsperson zeitlich vor dem Erlass der Regelungen zur Ombudsperson in den Satzungen der Medizinischen Dienste, die nach § 278 Absatz 3 Satz 3 vorgesehen sind. Die Satzungen der Medizinischen Dienste müssen nach § 328 Absatz 1 Satz 2 bis zum 31.

März 2021 erlassen werden; zu diesem Zeitpunkt ist der Medizinische Dienst Bund noch nicht konstituiert. Der zeitlich vorgelagerte, erstmalige Erlass der Richtlinie durch den Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen erlaubt es den Medizinischen Diensten, sich wie vorgesehen an den Inhalten der Richtlinie zur Bestellung, unabhängigen Aufgabenwahrnehmung und Vergütung der Ombudsperson zu orientieren und gewährleistet so eine bundesweite Einheitlichkeit der entsprechenden Anforderungen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, mit der die Inhaltsübersicht an die geänderten Regelungen angepasst wird.

Zu Nummer 2

Mit der Regelung wird, entsprechend der Regelung in der gesetzlichen Krankenversicherung (Artikel 4 Nr. 1) die Verpflichtung der Pflegekassen den in § 5 Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB XI vorgesehenen Sollwert für Ausgaben für Leistungen zur Prävention in stationären Pflegeeinrichtungen zu erreichen, für das Jahr 2020 ausgesetzt.

Die Regelung trägt den Entwicklungen über das neue Coronavirus und den insoweit bestehenden tatsächlichen Unwägbarkeiten Rechnung. Insbesondere angesichts der in diesem Zusammenhang von Bund und Ländern vereinbarten Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie stellen die stationären Pflegeeinrichtungen vor großen Herausforderungen. Projektvorhaben und Maßnahmen zur Gesundheitsförderung von pflegebedürftigen Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen können von den Pflegekassen und ihren Kooperationspartnern derzeit nur eingeschränkt durchgeführt werden.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Überschrift des § 149 wird hinsichtlich der Erweiterung der Regelung zur anderweitigen vollstationären pflegerischen Versorgung ergänzt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Anfügens der Absätze 2 und 3.

Zu Buchstabe c

Zu Absatz 2

Die vorübergehende Erhöhung des Leistungsbetrags der Kurzzeitpflege dient der Verhinderung höherer Eigenanteile der Pflegebedürftigen, die sich ergeben können, wenn in der in Anspruch genommenen Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung gegenüber einer durchschnittlichen Kurzzeitpflegeeinrichtung ein höherer Vergütungssatz gilt. Statt über eine komplexe und bürokratische Berechnung im Einzelfall soll dieses Ziel über die pauschale Anhebung des Leistungsbetrages erreicht werden.

Dabei wird der Leistungsbetrag in diesen Fällen nur für die beschränkte Laufzeit der Regelung angehoben.

Angesichts der monistischen Finanzierung von stationären Einrichtungen der Rehabilitation und Vorsorge wird der Leistungsbetrag ausnahmsweise pauschal für die entstehenden Aufwendungen gezahlt, ohne die sonst in der Pflegeversicherung übliche Differenzierung nach

pflegebedingtem Aufwand, Aufwand für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten aufwand. Dies ist wegen des beschränkten Geltungszeitraums hinnehmbar und angesichts des Erfordernisses, die Versorgung kurzfristig sicherzustellen, geboten.

Zu Absatz 3

Stationäre medizinische Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen können auch ersatzweise die pflegerische Versorgung von Pflegebedürftigen übernehmen, wenn diese in der bisherigen vollstationären Pflegeeinrichtung in Folge einer notwendigen Quarantäne/Isolation aufgrund der Corona-Pandemie vorübergehend nicht gewährleistet werden kann. Mit dieser Regelung wird die Ermöglichung von Kurzzeitpflege in diesen Einrichtungen nach § 149 Absatz 1 um eine weitere Leistung aus dem Bereich der Pflegeversicherung ergänzt. Die Regelung ist grundsätzlich auf maximal 14 Kalendertage begrenzt. Im begründeten Einzelfall kann in Abstimmung mit der Pflegekasse des betreffenden Pflegebedürftigen eine Verlängerung vorgesehen werden.

Für die Dauer der vorübergehenden pflegerischen Versorgung bleibt die Zahlungsverpflichtung der Heimentgelte der Pflegebedürftigen und ihrer Kostenträger unverändert gegenüber der bisherigen vollstationären Pflegeeinrichtung bestehen. Das führt zugleich dazu, dass auch die Leistungsbeträge nach § 43 von den Pflegekassen für die betreffenden Zeiträume unverändert an die Einrichtung weiter zu zahlen sind. Dadurch entstehen der bisherigen Pflegeeinrichtung keine Mindereinnahmen. Der Pflegeplatz des Pflegebedürftigen ist von der vollstationären Pflegeeinrichtung während dieser Abwesenheit entsprechend freizuhalten.

Die Vergütung der anderweitigen pflegerischen Versorgung richtet sich nach dem durchschnittlichen Vergütungssatz gemäß § 111 Absatz 5 des Fünften Buches der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung. Sie entspricht der Vergütung der Kurzzeitpflege in stationären medizinischen Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach Absatz 1 Satz 2.

Die Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung übernimmt die anderweitige pflegerische Versorgung der betreffenden Pflegebedürftigen und erhält für die Dauer je Versorgungstag (Aufnahme- und Entlassungstag sind als ein Versorgungstag zu werten) den o.g. Vergütungssatz direkt von den Pflegekassen entsprechend dem bereits etablierten Verfahren nach § 150 Abs. 2 SGB XI erstattet. Der Pflegebedürftige darf mit keinen zusätzlichen Kosten belastet werden.

Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen kann im Benehmen mit den Verbänden der Träger von vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie im Benehmen mit den Verbänden der stationären medizinischen Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen Empfehlungen zur Durchführung einschließlich der formellen Abwicklung des Abrechnungsverfahrens abgeben.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die in § 39a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten stationären Hospize, mit denen ein Versorgungsvertrag als stationäre Pflegeeinrichtung nach § 72 besteht und die für Patienten und Patientinnen mit unheilbaren Krankheiten in der letzten Lebensphase eine palliativ-pflegerische Versorgung und Betreuung sicherstellen, können coronavirusbedingte Erstattungen von außerordentlichen Aufwendungen und Einnahmeausfällen geltend machen. Auf Basis der Finanzstatistik der gesetzlichen Krankenversicherung ergibt sich in etwa ein Verhältnis von 80:20 zwischen Kranken- und Pflegeversicherung. Entsprechend wird eine Beteiligung der Krankenkassen an den Erstattungen in diesem Umfang vorgesehen.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 5a

Für nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag soll die Möglichkeit geschaffen werden, coronabedingte außerordentliche Aufwendungen und Einnahmeausfälle zumindest teilweise zu kompensieren. Außerordentliche Aufwendungen können durch zusätzlichen Personalaufwand begründet sein, der entsteht, weil Betreuungskräfte pandemiebedingt vorübergehend ausfallen. Einnahmeausfälle können insbesondere dadurch entstehen, dass betreute Pflegebedürftige die Leistungen auf Grund der Coronavirus-CoV-2-Pandemie nicht mehr in Anspruch nehmen können oder wollen. Der Ausgleichsanspruch für Einnahmeausfälle entspricht dem Kostenerstattungsbetrag, den die Pflegekasse im Monat nach § 45b als Entlastungsbetrag je Pflegebedürftigem für Angebote zur Unterstützung im Alltag aufwenden kann.

Als Referenz zur Berechnung der Einnahmeausfälle ist die Zahl der im letzten Quartal des Jahres 2019 monatsdurchschnittlich betreuten Pflegebedürftigen vorgesehen.

Voraussetzung ist, dass anderweitige Hilfen nicht in Anspruch genommen werden können.

Die Regelung orientiert sich an der Ausgleichsregelung für zugelassene Pflegeeinrichtungen. Daher sollen auch hier Verfahrensvorgaben durch den Spitzenverband Bund der Pflegekassen erfolgen. Die Festlegungen haben in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit zu erfolgen. In den Vorgaben ist insbesondere festzulegen, wie und gegenüber wem die Einnahmeausfälle und außerordentlichen Aufwendungen geltend zu machen sind. Hier ist denkbar, dass einzelne Pflegekassen im Land federführend zur Prüfung der Voraussetzungen und zur Erstattung tätig werden. Die im Land federführende Pflegekasse kann die Erstattungsbeträge gegenüber dem Ausgleichsfonds geltend machen. Dies gilt auch, soweit Erstattungen erfolgen, die etwa darauf beruhen, dass Versicherte der privaten Pflege-Pflichtversicherung Leistungen der Anbieter nicht mehr in Anspruch nehmen. Die privaten Versicherungsunternehmen, die die private Pflege-Pflichtversicherung durchführen, beteiligen sich an den Kosten, die sich aus der Regelung des Absatzes 5a ergeben, mit einem Anteil von 7 Prozent. In den Festlegungen sind auch Ausführungen zu den Anforderungen an die Nachweise und die Glaubhaftmachung der Einbußen oder Mehraufwendung denkbar, die durch geeignete Unterlagen zu erbringen sind, wie etwa Belege über die Zahl der versorgten Pflegebedürftigen im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Es wird erwartet, dass die Pflegekassen möglichst einfache und unbürokratische Verfahrensweisen wählen.

Zu Absatz 5b

Für Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 soll ein möglichst flexibler Einsatz des Entlastungsbetrages ermöglicht werden, um coronabedingte Versorgungsengpässe zu vermeiden. Daher wird die Gewährung des Entlastungsbetrages bis zum 30. September 2020 ausnahmsweise nicht auf die Erstattung von Aufwendungen beschränkt, die den Versicherten entstehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von

1. Leistungen der Tages- oder Nachtpflege,
2. Leistungen der Kurzzeitpflege,
3. Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36 oder
4. Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a,

sondern erstreckt auf sonstige Hilfen, die der Sicherstellung der Versorgung der Pflegebedürftigen dienen. Dies kann von professionellen Angeboten bis zur Inanspruchnahme nachbarschaftlicher Hilfe reichen.

An den Nachweis gegenüber der Pflegekasse zur Erstattung der Kosten sollen die Pflegekassen im Interesse einer zügigen und unbürokratischen Abwicklung keine überhöhten Anforderungen stellen. Mit Ausnahme von § 45 b Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 4 finden die Vorgaben des § 45b Anwendung.

Die Regelung findet keine Anwendung auf Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5, weil für diesen Personenkreis bereits durch § 150 Absatz 5 eine Sonderregelung zur Kostenerstattung geschaffen worden ist.

Nach dem Vorbild der Regelung des § 150 Absatz 5 legt der Spitzenverband Bund der Pflegekassen Einzelheiten zur Umsetzung in Empfehlungen fest.

Zu Absatz 5c

Die Übertragbarkeit von angesparten Leistungsbeträgen nach § 45b aus dem Vorjahr, die für angesparte Leistungsbeträge aus dem Jahr 2019 nach geltendem Recht auf das erste Kalenderhalbjahr des Jahres 2020 beschränkt ist, wird einmalig auf den 30. September 2020 erweitert. Diese Erweiterung soll für Pflegebedürftige aller Pflegegrade ermöglicht werden.

Zu Absatz 5d

Die Regelung soll bis zum 30. September 2020 sicherstellen, dass bei einem durch das Coronavirus-CoV-2 verursachten pflegerischen Versorgungsengpass Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatz für bis zu 10 Tage gewährt werden kann, wenn Beschäftigte auf Grund einer anderweitig nicht behebbaren Versorgungslücke die pflegerische Versorgung eines nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes in dieser Zeit selbst organisieren oder sicherstellen müssen. Dies muss in geeigneter Weise glaubhaft gemacht werden. Dies kann zum Beispiel durch eine Bestätigung des behandelnden Arztes oder der Pflegeeinrichtung geschehen, die auf Grund des Coronavirus-CoV-2 ihr Angebot ganz oder teilweise einstellt oder einstellen muss oder durch die Bestätigung einer Pflegeperson, dass sie coronabedingt ausgefallen ist.

Der Anspruch setzt nicht voraus, dass die Beschäftigten zunächst gegebenenfalls vorhandene Urlaubsansprüche nutzen.

Die Leistung ist ausgeschlossen bei Bezug von Lohnfortzahlung oder anderweitigen Lohnersatzleistungen.

Ein einseitiges Fernbleiben von der Arbeit wird durch die Regelung nicht ermöglicht. Sie setzt Einvernehmlichkeit mit dem Arbeitgeber voraus.

Im Übrigen lässt diese Regelung die Regelungen des Pflegezeitgesetzes und § 44a Absatz 3 unberührt, das heißt das Pflegeunterstützungsgeld kann alternativ auch auf diese Rechtsgrundlage gestützt werden.

Sofern der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld bereits schon einmal vor Inkrafttreten dieser Sonderregelung genutzt wurde, steht dies dem Anspruch nach Absatz 5d nicht entgegen.

Ferner bleiben die Voraussetzungen des § 44a des Elften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anwendbar.

Auch für landwirtschaftliche Unternehmer soll bis zum 30. September 2020 sichergestellt werden, dass bei einem durch das Coronavirus-CoV-2 verursachten pflegerischen Versorgungsengpass anstelle des Pflegeunterstützungsgeldes für bis zu zehn Arbeitstage Betriebshilfe entsprechend § 9 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte gewährt werden kann, wenn landwirtschaftliche Unternehmer auf Grund einer anderweitig nicht behebbaren Versorgungslücke die pflegerische Versorgung eines nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes in dieser Zeit selbst organisieren oder sicherstellen müssen. Da es sich nicht um abhängig Beschäftigte handelt, entfällt bei den landwirtschaftlichen Unternehmern die Notwendigkeit, dass ein vorrangiger Anspruch auf andere Lohnersatzleistungen oder Lohnfortzahlung glaubhaft gemacht werden muss.

Zu Buchstabe c

Die Regelungen in Absatz 5a bis 5d gelten – ebenso wie die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 5 – bis 30. September 2020. Sie verlängern sich, wenn dies durch eine Rechtsverordnung nach § 152 angeordnet wird.

Zu Nummer 5

Mit der Regelung wird die auf Veranlassung der Bundesminister für Gesundheit und Arbeit und Soziales erarbeitete, einstimmig gefasste Empfehlung der ehemaligen Mitglieder der Vierten Pflegemindestlohn-Kommission vom 22. April 2020 zur Umsetzung einer Prämienzahlung im Bereich der Altenpflege aufgegriffen. Mit einer Prämie soll die besondere Wertschätzung gegenüber den Beschäftigten ausgedrückt werden, die gegenwärtig besonderen Belastungen und Anforderungen ausgesetzt sind. Die Kommissionsmitglieder haben in ihrem Vorschlag den betrieblichen Geltungsbereich der aktuellen Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Pflegebranche zugrunde gelegt. Sie schlagen für eine Staffelung einer Sonderleistung an Beschäftigte in Zeiten der Corona-Pandemie vor allem die „Nähe“ der jeweiligen Pflege- und Betreuungstätigkeit zum Pflegebedürftigen vor.

Die Prämie soll auch Sicht der Kommissionsmitglieder als individueller steuer- und sozialversicherungsfreier Anspruch der Beschäftigten ausgestaltet werden.

Insgesamt sollen nach den Vorschlägen der ehemaligen Mitglieder der Pflegekommission für Beschäftigte in der direkten Pflege und Betreuung (bei jeweils mindestens 35 Arbeitsstunden/Woche) 1.500 Euro, für mindestens im Umfang von 25 Prozent der Arbeitszeit in diesen Bereichen eingesetzte Beschäftigte 1.000 Euro und für die übrigen Beschäftigten der Pflegeeinrichtung 500 Euro Bonus gezahlt werden. Für Auszubildende in der Pflege wird ein Bonus von 900 Euro vorgeschlagen.

Eine Erhöhung der Eigenbeteiligung der Pflegebedürftigen oder ihrer Angehörigen sei grundsätzlich nicht vertretbar. Aus Sicht der Kommissionsvertreter bietet sich eine alleinige Finanzierung aus Mitteln der Pflegeversicherung vor dem Hintergrund der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe nicht an.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Corona-Prämie entlang der grundsätzlichen Vorschläge der Mitglieder der ehemaligen Pflegekommission vor.

Zu Absatz 1

Eine besondere Belastung für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen ergibt sich aus dem regelmäßigen und unmittelbaren Kontakt mit zur Hochrisikogruppe zählenden oder bereits an Covid-19 erkrankten Pflegebedürftigen. Diese resultieren in besonderem Umfang aus speziell auf die Pflege zugeschnittenen amtlichen Vorgaben (Bundes- und Landesgesetze und -verordnungen, Verfügungen) und verändern tiefgreifend die Inhalte der Arbeit, bspw. im Hinblick auf körperbezogene Pflege und Betreuung in besonders distanzierender Schutzkleidung oder die Kompensation der aktuell kaum möglichen Einbeziehung Angehöriger auch in schweren Lebensphasen und der Sterbebegleitung.

Die Beschäftigten erhalten daher einen Rechtsanspruch auf die Corona-Prämie nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Jeder Beschäftigte und jede Beschäftigte erhält die Prämie nur einmal, unabhängig davon ob er oder sie im Bemessungszeitraum bei mehr als einer Pflegeeinrichtung bzw. mehr als einem Arbeitgeber tätig ist.

Erfasst werden alle Beschäftigten einschließlich aller Mitarbeitenden, die etwa im Wege eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags oder einer Arbeitnehmerüberlassung für die Pflege und Betreuung in den Einrichtungen eingesetzt werden, die in nach dem Elften Buch zugelassenen teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie für ambulante Pflegediensten einschließlich Betreuungsdiensten nach § 71 Absatz 1a SGB XI tätig sind. Zu den Beschäftigten gehören auch geringfügig Beschäftigte oder Auszubildende in der Pflege sowie Helferinnen und Helfer im freiwilligen sozialen Jahr und Bundesfreiwilligendienstleistende.

Zu Absatz 2

Die Sonderleistung ist für Beschäftigte zu zahlen, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 (sog. Bemessungszeitraum) mindestens drei Monate in der Pflegeeinrichtung tätig bzw. im Bereich der Pflege und Betreuung oder sonstigen Bereichen eingesetzt sind.

Nach Nummer 1 erhalten eine Prämie in Höhe von 1.000 Euro alle Beschäftigten, die schwerpunktmäßig in der direkten Pflege und Betreuung arbeiten. Dies sind insbesondere Pflegefach- und Pflegehilfskräfte, Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter, Betreuungskräfte, Assistenzkräfte und Präsenzkkräfte (unabhängig von ihrer betrieblichen Bezeichnung) sowie Beschäftigte in der hauswirtschaftlichen Versorgung.

Eine Prämie in Höhe von 667 Euro im Sinne von Nummer 2 erhalten alle weiteren Mitarbeitenden, die in der Pflege und Betreuung der Pflegebedürftigen in der Einrichtung mitarbeiten (soweit diese nicht schon der ersten Gruppe zuzurechnen sind). Dies können Beschäftigte aus der Verwaltung, der Haustechnik, der Küche, der Gebäudereinigung, des Empfangs- und des Sicherheitsdienstes, der Garten- und Geländepflege, der Wäscherei oder der Logistik sein, wenn sie mindestens zu 25 Prozent ihrer Arbeitszeit gemeinsam mit Pflegebedürftigen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig sind.

Eine Prämie in Höhe von 334 Euro nach Nummer 3 erhalten alle übrigen Beschäftigten der Pflegeeinrichtungen. Freiwilligendienstleistende und Helferinnen und Helfer im freiwilligen sozialen Jahr erhalten nach Nummer 4 eine Prämie in Höhe von 100 Euro.

Die Prämie beträgt jeweils zwei Drittel der nach Absatz 9 vorgesehenen Höchstbeträge, auf die die Prämie durch Länder oder Arbeitgeber aufgestockt werden kann.

Zu Absatz 3

Beschäftigte, die eine praktische Ausbildung im Pflege- und Betreuungsbereich absolvieren, erhalten eine Prämienzahlung in Höhe von 600 Euro.

Zu Absatz 4

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zahlungen anteilig in Höhe des Anteils, der dem Verhältnis der von ihnen wöchentlich durchschnittlich in den anspruchsbegründenden Monaten tatsächlich gearbeiteten Arbeitsstunden zur vollen regelmäßigen Wochenarbeitszeit der beim Arbeitgeber Vollzeitbeschäftigten entspricht; mindestens jedoch nach dem Anteil der mit ihnen vertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit. Abweichend hiervon soll ab einer tatsächlichen oder vertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit ab 35 Stunden die Zahlung ungekürzt ausgezahlt werden. Mit der Bezugnahme auch auf die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden wird sichergestellt, dass die durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie bedingte Mehrarbeit beim Prämienanspruch berücksichtigt wird.

Zu Absatz 5

Es wird geregelt, welche Unterbrechungen der Tätigkeiten für den nach Absatz 1 beschriebenen Bemessungszeitraum in einer Pflegeeinrichtung unerheblich sind. Erfasst sind auch solche Unterbrechungsgründe, die die Beschäftigten gerade wegen der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie treffen können. Die Unterbrechungstatbestände der Nummern 2 bis 5 sind zeitlich nicht auf 14 Kalendertage beschränkt.

Zu Absatz 6

Bei Beschäftigten, die aufgrund von Kurzarbeit eine verringerte wöchentliche Arbeitszeit haben, wird – wie auch bei Teilzeitbeschäftigten – die tatsächlich geleistete wöchentliche Arbeitszeit zugrunde gelegt und in die Durchschnittsbetrachtung bei der Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit mit einbezogen. Für die Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit und des daraus resultierenden Anteils an der Corona-Prämie wird auf Absatz 4 verwiesen. Beschäftigte, die aufgrund von Kurzarbeit eine wöchentliche Arbeitszeit von 0 Stunden im gesamten Bemessungszeitraum haben, haben keinen Anspruch auf die Corona-Prämie.

Zu Absatz 7

Die einmalige Sonderleistung nach Absatz 1 dient der Anerkennung und Wertschätzung aller insbesondere in Pflege und Betreuung eingesetzten Beschäftigten in Zeiten der besonderen Belastungen und Herausforderungen angesichts der Corona-Pandemie. Die nach § 72 zugelassenen Pflegeeinrichtungen erhalten mit Absatz 6 eine Finanzierungszusage aus Mitteln der Pflegeversicherung in Gesamthöhe der gegenüber den Beschäftigten zu leistenden Prämien nach den Absätzen 2 bis 4. Damit verbunden wird klargestellt, dass zur Finanzierung dieser Sonderleistungen das Kostenerstattungsverfahren nach § 150 Absatz 2 sowie eine Belastung der Pflegebedürftigen vor allem über eine Erhöhung der Pflegevergütung ausgeschlossen sind. Dasselbe gilt für vergleichbare, darüber hinausgehende Prämienzahlungen an die Beschäftigten. Die Finanzierungszusage gilt auch gegenüber Arbeitgebern, deren Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 2 im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags eingesetzt werden.

Ambulante Pflegedienste erbringen in der Regel sowohl Leistungen nach dem Elften als auch nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch. Bezogen auf alle Pflegeeinrichtungen sind etwa 13 Prozent der Beschäftigten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Absatz 1 Satz 2 im Bereich der häuslichen Krankenpflege nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch tätig. Genauer Aufteilungsmaßstab sind die Ausgaben des Jahres 2019 für die häusliche Krankenpflege und die Pflegesachleistungen nach dem SGB XI. In Höhe dieses Anteils beteiligt sich die Gesetzliche Krankenversicherung an den Gesamtkosten der Sonderleistungen an die Beschäftigten während der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie. Das Nähere zum Umlageverfahren und zur Zahlung an die Pflegeversicherung bestimmt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen.

In der zweiten Hälfte des Jahres 2020 werden das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium der Finanzen miteinander festlegen, in welchem Umfang die Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung Zuschüsse des Bundes zur Stabilisierung der jeweiligen Beitragssätze erhalten. Dies wird auch die Frage der Refinanzierung dieser einmaligen Prämie umfassen.

Die Pflegekassen haben sicherzustellen, dass alle Pflegeeinrichtungen und Arbeitgeber nach Absatz 1 Satz 2 entsprechend der gemeldeten Beträge eine Vorauszahlung in dieser Höhe bis spätestens 15. Juli bzw. bis 15. Dezember 2020 erhalten. Um sicherzustellen, dass jeder Beschäftigte und jeder Arbeitnehmer nach Absatz 1 Satz 2 die Prämie wie vorgesehen nur einmal erhält, z. B. bei Arbeitgeberwechseln oder wechselnden Einsatzorten,

prüfen die zugelassenen Pflegeeinrichtungen für ihre Beschäftigten, ob eine Prämienzahlung bereits durch eine andere Pflegeeinrichtung erfolgt ist oder erfolgen könnte; dies gilt auch für Arbeitgeber nach Absatz 1 Satz 2. Im Rahmen der festzulegenden Verfahrensregelungen ist auch zu klären, wie in diesem Fall vorgegangen werden soll.

Bis zum 15. Februar 2021 haben die Pflegeeinrichtungen und Arbeitgeber nach Absatz 1 Satz 2 nach Abschluss des Verfahrens den Pflegekassen die tatsächlich ausgezahlten Prämien anzuzeigen. Ziel dieser unmittelbaren Information an die Pflegekassen ist, dass diese gegebenenfalls zu viel oder zu wenig gezahlte Beträge ausgleichen können.

Das Nähere für das dafür notwendige Meldeverfahren hinsichtlich der einrichtungsbezogenen Gesamtbeträge, des Auszahlungsverfahrens und der Information der Beschäftigten hat der Spitzenverband Bund der Pflegekassen im Benehmen mit den Bundesvereinigungen der Träger stationärer und ambulanter Pflegeeinrichtungen und geeigneten Verbänden der Arbeitgeber nach Absatz 1 Satz 2 auf Bundesebene unverzüglich festzulegen. Dabei sollen insbesondere auch Vorgaben zum Anzeigeverfahren und zu einer möglichen Prüfung der von den Einrichtungen gemachten Angaben auf Nachvollziehbarkeit unter Einhaltung des Datenschutzes gemacht werden.

Diese Festlegungen bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit.

Zu Absatz 8

Die Regelung verpflichtet die Pflegeeinrichtungen, unverzüglich nach Erhalt der Vorauszahlung von den Pflegekassen, spätestens mit der nächsten, turnusmäßigen Entgeltabrechnung die Prämie in Höhe des den Beschäftigten jeweils zustehenden Anspruchs an die Beschäftigten auszuzahlen. Sie ist in einer Summe auszuzahlen, eine Aufteilung in monatliche Teilbeträge ist nicht zulässig. Die Auszahlung hat in Geld und über das Arbeitsentgelt oder sonstige Bezüge hinaus zu erfolgen. Eine Verrechnung z.B. mit freiwilligen Leistungen der Pflegeeinrichtung (Dienstwagen, Dienstkleidung, Verpflegung, Unterkunft etc.) ist nicht zulässig. Die Prämie wird durch entsprechende gesetzliche Anordnung unpfändbar gestellt. Die Auszahlung erfolgt bei Auszubildenden, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, und bei Helferinnen und Helfern im freiwilligen sozialen Jahr sowie Bundesfreiwilligendienstleistenden, die ein monatliches Taschengeld erhalten, entsprechend dem Verfahren für die Entgeltzahlung.

Die Prämie ist nach § 3 Nummer 11 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei (in der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie bis zu einer Höhe von 1.500 Euro, vgl. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. April 2020). Voraussetzung ist, dass sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird. Die insoweit steuerfreien Zuschüsse und Bonuszahlungen der Arbeitgeber sind nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) nicht dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnen und damit auch beitragsfrei gestellt.

Die Prämie wird durch die Pflegeversicherung und anteilig im ambulanten Bereich durch die Krankenversicherung refinanziert, soweit sie die in den Absätzen 2 bis 4 angegebenen Höchstsätze nicht überschreitet.

Zu Absatz 9

Als Ausdruck der großen Wertschätzung für die Arbeit des Personals in der Pflege übernimmt einmalig die soziale Pflegeversicherung in der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie zunächst die Ausgaben für die in dieser Vorschrift geregelten Corona-Prämien und damit bis zu zwei Drittel der möglichen steuer- und sozialversicherungsabgabenfreien Höchstprämiensumme von 1 500 Euro. Um den Beschäftigten eine möglichst weitgehende Ausschöpfung des steuer- und sozialversicherungsabgabenfreien Prämienbetrags zu ermöglichen, können die Länder und Pflegeeinrichtungen die hier geregelten gestaffelten Prämien auf

zwischen 150 bis 1 500 Euro aufstocken. Eine davon unabhängige und darüber hinausgehende Prämienzahlung durch die Länder und Pflegeeinrichtungen bleibt möglich.

Eine Aufstockung kann entweder unmittelbar durch die Länder oder durch die Pflegeeinrichtungen erfolgen. Bei einer Aufstockung durch die Pflegeeinrichtungen können die Länder den Pflegeeinrichtungen den Aufstockungsbetrag ganz oder anteilig erstatten. Dabei können sich die Länder an dem in dieser Vorschrift vorgesehenen Verfahren orientieren.

Damit keine Mehrbelastung der Pflegebedürftigen und ihrer Familien erfolgt, wird auch hier durch Verweis klargestellt, dass insbesondere, wenn Pflegeeinrichtungen eine vergleichbare Sonderzahlung vornehmen, zu deren Finanzierung das Kostenerstattungsverfahren nach § 150 Absatz 2 sowie eine Belastung der Pflegebedürftigen vor allem über eine Erhöhung der Pflegevergütung ausgeschlossen ist.

Zu Artikel 6 (Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes)

Zu Nummer 1

In der aktuellen SARS-CoV-2-Pandemie ist davon auszugehen, dass die Zahl der privat Krankenversicherten, die auf einen Beitragszuschuss nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind oder bei denen der Versicherungsbeitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung als Bedarf nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) berücksichtigt wird, in absehbarer Zeit steigen wird. Zwar können diese Versicherungsnehmer in ihrem bisherigen Versicherungstarif verbleiben und müssen nicht in den Basistarif ihres Versicherungsunternehmens wechseln, um einen Zuschuss zu erhalten. Übersteigt allerdings der monatliche Beitrag im bisherigen Tarif den halbierten Beitrag, der bei Hilfebedürftigkeit im Basistarif zu zahlen ist, entsteht entweder eine Finanzierungslücke zulasten des Versicherungsnehmers, die er selbst zu schließen hat, oder er muss in den Basistarif seines Versicherungsunternehmens wechseln.

§ 204 Absatz 1 sieht bislang nur ein erschwertes Rückkehrrecht aus dem Basistarif in einen anderen Tarif vor. Insbesondere kann das Versicherungsunternehmen eine erneute Gesundheitsprüfung als Voraussetzung für den Rückwechsel in den vorherigen Tarif machen. Gerade bei langjährig Versicherten kann dies bei der Neuberechnung der Prämienhöhe de facto zu einem Ausschluss der Rückwechsoption in ihren vorherigen Tarif führen. Nach Beendigung der Hilfebedürftigkeit bedeutet ein Verbleib im Basistarif jedoch in vielen Fällen für die Betroffenen eine höhere finanzielle Belastung, der zudem in der Regel ein geringeres Leistungsversprechen als im Ursprungstarif gegenübersteht. Dies kann dazu führen, dass Personen aufgrund der hohen Beiträge im Basistarif länger hilfebedürftig bleiben als erforderlich oder nur einen reduzierten Anreiz haben, aus der Hilfebedürftigkeit heraus zu gelangen. Um Personen, die aufgrund einer vorübergehenden finanziellen Notsituation hilfebedürftig geworden sind und die ihre Hilfebedürftigkeit überwinden konnten, zu stärken, wird daher das Wechselrecht in den vorherigen Tarif deutlich verbessert. Das Rückkehrrecht gilt dabei nicht für Bestandsfälle im Basistarif. Um gleichwohl alle Fälle zu berücksichtigen, die seit Inkrafttreten der landesrechtlichen Beschränkungen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie in den Basistarif gewechselt sind, wird als Stichtag der 16. März 2020 festgesetzt.

Im neuen Absatz 2 wird daher klargestellt, dass der Versicherungsnehmer nach Beendigung seiner Hilfebedürftigkeit wieder in seinen alten Tarif zurückkehren kann. Dieses Antragsrecht gilt aber nur bei vorübergehender Hilfebedürftigkeit, die innerhalb von zwei Jahren überwunden wurde. Dabei wird der Versicherungsnehmer grundsätzlich so gestellt, wie Versicherungsnehmer im selben Tarif, die nicht aufgrund einer vorübergehenden Hilfebedürftigkeit in den Basistarif gewechselt sind. Dies bezieht sich insbesondere darauf, dass eine erneute Risikoprüfung zulasten des Versicherungsnehmers damit auch für die Leistungen ausgeschlossen ist, die über den Leistungsumfang des Basistarifs hinausgehen.

Erworbene Rechte und Alterungsrückstellungen können jedoch für die Zeit der Versicherung im Basistarif nur in dem Umfang in den Ursprungstarif mitgenommen werden, in dem sie durch die Versicherung im Basistarif erworben bzw. gebildet wurden. Da die darüber hinausgehenden Alterungsrückstellungen im Ursprungstarif für die Zeit, die der Versicherungsnehmer im Basistarif versichert war, durch den Rückkehrer nachgebildet werden müssen, kann es zu einem gewissen Prämienanstieg für den Versicherungsnehmer kommen.

Die Regelung orientiert sich an der bereits bestehenden Regelung in § 193 Absatz 9, in der vorgesehen ist, dass der Vertrag von Versicherungsnehmern, die aufgrund von Prämienrückständen in den Notlagentarif nach § 153 des Versicherungsaufsichtsgesetzes umgestellt wurden, nach Zahlung aller rückständigen Prämienanteile ab dem ersten Tag des übernächsten Monats in dem Tarif fortgesetzt wird, in dem der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Ruhens versichert war. Auch dieser Versicherungsnehmer ist in diesem Fall so zu stellen, wie er vor der Versicherung im Notlagentarif stand; eine erneute Gesundheitsprüfung ist in diesem Fall somit bereits ausgeschlossen.

Ein Hilfebedürftiger darf nach geltendem Recht nicht in den Notlagentarif umgestellt werden. Es erscheint sachgerecht, dass ein Versicherungsnehmer, der allein aufgrund seiner Hilfebedürftigkeit vorübergehend – für bis zu zwei Jahre – in den Basistarif gewechselt ist, im Hinblick auf die Wechsellmöglichkeit nicht schlechter gestellt wird als jemand, der seine Prämien für seine Krankenversicherung nicht gezahlt hat und der nach geltendem Recht nach Zahlung aller ausstehenden Beiträge ohne Gesundheitsprüfung in seinen alten Tarif zurückkehren kann. Vielmehr erscheint es sachgerecht, diese Gruppen vergleichbar zu regeln, indem der Versicherungsnehmer, der über einen begrenzten Zeitraum hilfebedürftig war, ebenfalls ohne Gesundheitsprüfung nachteilsfrei in den Ursprungstarif zurückwechseln kann. Die damit verbundenen Folgen sind den Versicherungsunternehmen zumutbar. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass nach Überwindung der Hilfebedürftigkeit in der Regel der Höchstbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung im Basistarif und damit ein voraussichtlich höherer Beitrag als im Ursprungstarif mit einem gleichzeitig geringeren Leistungsversprechen zu zahlen ist. Es liegt daher im Allgemeinwohl, die langjährig erworbenen Rechte dieser Versicherten – gerade während einer bestehenden Hilfebedürftigkeit – zu schützen und damit einen bezahlbaren Krankenversicherungsschutz auch nach Beendigung der Hilfebedürftigkeit zu sichern. Zudem wird mit der Möglichkeit, in den Ursprungstarif zurückzukehren, ein erhebliches Hemmnis für die Beseitigung der Hilfebedürftigkeit beseitigt.

Das Ziel, den vorübergehend und durch eine besondere, einmalige Lage Hilfebedürftigen eine Rückkehroption in einen zugleich bezahlbaren und mit einem adäquaten Leistungsversprechen ausgestatteten Krankenversicherungsschutz zu sichern, ist durch das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes gedeckt. Der Re-Kontrahierungszwang im Regeltarif ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet. Ohne ihn hätten insbesondere Personen mit zwischenzeitlich eintretenden gravierenden Erkrankungen keine Möglichkeit, erneut in den Regeltarif einer privaten Krankenversicherung aufgenommen zu werden, weil diese sie wegen des erhöhten Risikos nicht aufnehmen würde.

Dieser Nachteil besteht seit der Einführung des Notlagentarifs im Jahr 2013, der in Folge der Einführung der Versicherungspflicht im Jahr 2007 als „Nichtzahlertarif“ eingeführt wurde. Die Inanspruchnahme des Basistarifs aufgrund von Hilfebedürftigkeit wird zwar aufgrund der Corona-Krise erwartungsgemäß zunehmen. Allerdings handelt es sich um ein bereits dauerhaft bestehender Nachteil, für den daher nicht nur für den Zeitraum der Corona-Krise, sondern dauerhaft Abhilfe geschaffen werden soll. Die Regelung ist daher im Hinblick auf das Datum des Wechsels in den Basistarif nicht befristet.

Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen des Versicherers den Eintritt und die Beendigung seiner Hilfebedürftigkeit durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. § 152 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sieht bereits vor, dass die Hilfebedürftigkeit vom zuständigen Träger nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch auf Antrag

des Versicherten zu prüfen und zu bescheinigen ist. Auch für Personen, die allein durch die Zahlung des Beitrags hilfebedürftig werden würden, hat der zuständige Träger bereits nach geltender Verwaltungspraxis eine entsprechende Bescheinigung auszustellen. Diese Bescheinigung reicht aus, um den Eintritt und die Beendigung der Hilfebedürftigkeit gegenüber dem Versicherer zur Wahrung der in Satz 1 genannten Fristen nachzuweisen.

In der Verwaltungspraxis der Jobcenter und der Sozialämter werden Bewilligungen von Leistungen der Grundsicherung in bestimmten Fällen mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben. Um auch in diesen Fällen den Versicherten die Geltendmachung des zeitlich befristeten Rückkehranspruches nach Absatz 2 zu ermöglichen, gilt in diesen Fällen als Beginn der Frist zur Antragstellung der Zugang der Entscheidung über die Aufhebung der Bewilligung. Wird die Aufhebungsentscheidung angefochten, beginnt die Frist mit dem Tag nach Bestandskraft der Entscheidung. In den Fällen, in denen die Hilfebedürftigkeit mit Ende des Bewilligungszeitraumes nach § 41 SGB II endet, beginnt die Frist des Absatzes 2 Satz 1 mit dem Tag nach Ende des Bewilligungszeitraumes. Dasselbe gilt für die Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB XII.

Es wird zudem klargestellt, dass zwischenzeitlich eingetretene Änderungen des Tarifs, in dem der Versicherungsnehmer vor dem Wechsel in den Basistarif versichert war, zum Beispiel Bedingungsänderungen oder Beitragsanpassungen, ohne weitere Voraussetzungen auch für den Rückkehrer gelten. Sein Antragsrecht kann der Versicherungsnehmer innerhalb von drei Monaten nach Beendigung seiner Hilfebedürftigkeit nutzen.

Die Regelung gilt entsprechend auch für Versicherungsnehmer, bei denen allein durch die Zahlung des Beitrags Hilfebedürftigkeit im Sinne des Zweiten oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entstehen würde und die aus diesem Grund in den Basistarif gewechselt sind. Da derzeit gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 letzter Teilsatz ein Wechsel aus einem Tarif, bei dem die Prämien geschlechtsunabhängig kalkuliert werden, in einen Tarif, bei dem dies nicht der Fall ist, ausgeschlossen ist, wird diese Vorgabe für das Rückkehrrecht nach dem neuen Absatz 2 ausgeschlossen.

Zu Nummer 2

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen durch Nummer 1.

Zu Artikel 7 (Änderung des Ergotherapeutengesetzes)

Alle Berufsgesetze zu den Ausbildungen in staatlich reglementierten Gesundheitsfachberufen regeln die Anrechnung von Unterbrechungen der Ausbildung. Es werden Höchstgrenzen für Fehlzeiten festgelegt. Dies sichert die Qualität der Ausbildung. In den meisten Berufsgesetzen ist darüber hinaus eine Härtefallregelung enthalten, nach der Fehlzeiten über die ausdrücklich geregelten Höchstgrenzen hinaus angerechnet werden können. Vorliegend wird eine solche Regelung für die Ausbildung zum Ergotherapeuten und zur Ergotherapeutin geschaffen. Die Härtefallregelung kann angewandt werden, wenn dies auf Grund einer sorgfältigen Abwägung aller Umstände des Einzelfalls gerechtfertigt ist. Voraussetzung ist, dass das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Dies hat die zuständige Behörde in jedem Einzelfall zu prüfen. Die Härtefallregelung ermöglicht es den zuständigen Behörden, Ausbildungsunterbrechungen durch die aktuelle Corona-/Covid-19-Lage besser Rechnung tragen zu können.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über den Beruf des Logopäden)

Alle Berufsgesetze zu den Ausbildungen in staatlich reglementierten Gesundheitsfachberufen regeln die Anrechnung von Unterbrechungen der Ausbildung. Es werden Höchstgrenzen für Fehlzeiten festgelegt. Dies sichert die Qualität der Ausbildung. In den meisten Berufsgesetzen ist darüber hinaus eine Härtefallregelung enthalten, nach der Fehlzeiten über die ausdrücklich geregelten Höchstgrenzen hinaus angerechnet werden können. Vorliegend wird eine solche Regelung für die Ausbildung zum Logopäden und zur Logopädin

geschaffen. Die Härtefallregelung kann angewandt werden, wenn dies auf Grund einer sorgfältigen Abwägung aller Umstände des Einzelfalls gerechtfertigt ist. Voraussetzung ist, dass das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Dies hat die zuständige Behörde in jedem Einzelfall zu prüfen. Die Härtefallregelung ermöglicht es den zuständigen Behörden, Ausbildungsunterbrechungen durch die aktuelle Corona-/Covid-19-Lage besser Rechnung tragen zu können.

Zu Artikel 9 (Änderung des Pflegeberufgesetzes)

Zu Nummer 1 bis 3

Das Pflegeberufgesetz wird an zwei Stellen berichtigt sowie die Ermächtigungsgrundlage für die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in § 56 Absatz 1 Satz 1 an zwei die praktische Umsetzung betreffenden Stellen präzisiert und ergänzt.

In Nummer § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird präzisiert, dass die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung auch nähere Regelungen zur Gliederung und Durchführung der praktischen Ausbildung nach § 6 Absatz 3 treffen kann. Die präzisierte Verordnungsermächtigung ist Grundlage für die Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsordnung durch Artikel 10 Nummer 2, die eine Teilbarkeit des Pflichteinsatzes beim Träger der praktischen Ausbildung nunmehr zulässt. Durch die Änderung werden Zweifel an der Reichweite der Verordnungsermächtigung vermieden.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in § 56 Absatz 1 Satz 1 wird zudem bezüglich der Nummer 4 erweitert. Es wird ausdrücklich geregelt, dass sie die Regelung der Zahlung einer dem Aufwand angemessenen Entschädigung an die Fachkommission nach dem Pflegeberufgesetz mit umfasst. Die erweiterte Verordnungsermächtigung ist Grundlage für die Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung zur Entschädigung der Fachkommission (Artikel 10 Nummer 3).

Zu Artikel 10 (Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung)

Zu Nummer 1

Mit dieser Nummer wird als Folgeänderung zu Nummer 3 die Inhaltsübersicht angepasst.

Zu Nummer 2

Grundsätzlich gilt, dass eine Einrichtung nicht nur die formalen Anforderungen gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Pflegeberufgesetzes erfüllen muss, um Träger der praktischen Ausbildung sein zu können, sondern insbesondere auch in der Lage sein muss, wesentliche Teile der praktischen Ausbildung selbst durchzuführen. Für den Fall, dass während eines beim Träger der praktischen Ausbildung durchzuführenden Pflichteinsatzes nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes nicht gewährleistet ist, dass die zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlichen Kompetenzen nach Anlage 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vollständig erworben werden können, wird nunmehr zugelassen, dass der Kompetenzerwerb auch über einen geeigneten Kooperationspartner sichergestellt werden kann, der seinerseits die Voraussetzungen nach derselben Trägerkategorie des § 7 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes erfüllt wie der Träger der praktischen Ausbildung. Gleichzeitig wird klargestellt, dass in diesem Fall die Einbeziehung mehrerer Kooperationspartner ausgeschlossen ist und die für diesen Ausnahmefall zugelassene Aufteilung eines Einsatzes auf mehrere Einrichtungen nicht für die übrigen Einsätze nach dem Pflegeberufgesetz gilt.

Mit dem neuen Absatz 2a wird unter anderem ermöglicht, dass auch solche psychiatrischen Krankenhäuser Träger der praktischen Ausbildung werden können, die während eines Pflichteinsatzes in der stationären Akutpflege nicht alle Ausbildungsinhalte der allgemeinen

Akutpflege vermitteln können. Psychiatrische Krankenhäuser können mit dem Orientierungseinsatz, dem Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung und dem Vertiefungseinsatz bei Einbeziehung der vom Träger der praktischen Ausbildung frei verteilbaren Stunden bereits mit einem Teil des Pflichteinsatzes in der allgemeinen stationären Akutpflege den überwiegenden Anteil der Ausbildung selbst gewährleisten und haben regional eine besondere Bedeutung für die Gewährleistung eines ausreichenden Ausbildungsplatzangebots.

Zu Nummer 3

Die Expertinnen und Experten der Fachkommission sind ehrenamtlich tätig. Eine Vergütung der Experten erfolgt somit nicht, jedoch soll zukünftig in Anlehnung an § 92b Absatz 6 Satz 6 SGB V eine dem Aufwand angemessene Entschädigung gezahlt werden. Deren Höhe und die Auszahlungsmodalitäten werden in der Geschäftsordnung der Fachkommission mit gemeinsamer Zustimmung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie des Bundesministeriums für Gesundheit festgelegt. Die Aufwandsentschädigung für den Vorsitz und für die Vertretung des Vorsitzes sollte den Betrag von 2 000 Euro pro Sitzungseinheit nicht überschreiten, die für die übrigen Mitglieder der Fachkommission nicht den Betrag von 1 500 Euro pro Sitzungseinheit. Die Finanzierung erfolgt aus den Haushaltsmitteln, die beim Bundesinstitut für Berufsbildung für die Fachkommission jährlich zur Verfügung stehen. Die Aufwandsentschädigung ist bei der Einkommensteuererklärung zu berücksichtigen und anzugeben.

Zu Artikel 11 (Änderung des Apothekengesetzes)

Mit der Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage für die Apothekenbetriebsordnung soll die Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Arzneimittelversorgung in Krankenhäusern durch Automatisierung ermöglicht werden, damit die Potentiale der Automatisierung und Digitalisierung in diesem Bereich untersucht werden können. Eine Selbstbedienung der Stationen ist auch im Rahmen der Modellvorhaben nicht zulässig; § 52 Absatz 1 Nummer 1 des Arzneimittelgesetzes bleibt unberührt.

Zu Artikel 12 (Änderung der Apothekenbetriebsordnung)

Mit dem neu eingefügten § 31a wird die Erprobung von Modellvorhaben zur Arzneimittelversorgung im Krankenhaus ermöglicht.

Zu Absatz 1

Um Formen der automatisierten Arzneimittelversorgung von Krankenhausstationen zu untersuchen, werden Modellvorhaben in Krankenhäusern ermöglicht, in denen neue Abgabeformen über Automaten ohne abschließende Kontrolle durch pharmazeutisches Personal erprobt werden können. Im Gegensatz zum ambulanten Bereich findet hier keine direkte Abgabe an Patientinnen und Patienten statt.

Es sollen nur Stationen eines Krankenhauses, das über eine eigene Krankenhausapotheke verfügt, versorgt werden können. Die vorgesehenen Modellvorhaben setzen die räumliche Nähe der Krankenhausapotheke und der zu versorgenden Stationen voraus. Damit werden Krankenhäuser, die von einer krankenhausesversorgenden Apotheke oder einer Krankenhausapotheke eines anderen Krankenhauses versorgt werden, von den Modellvorhaben ausgeschlossen. Da die Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke stattfinden muss (§ 43 des Arzneimittelgesetzes) wird klargestellt, dass sich der Automat innerhalb der Betriebsräume der Krankenhausapotheke befinden muss.

Zu Absatz 2

Auch im Rahmen der Modellvorhaben muss sowohl eine Gefährdung der Patientinnen und Patienten ausgeschlossen als auch die Versorgung der Stationen mit Arzneimitteln gewährleistet werden. Dies ist in der Konzeptionierung der Modellvorhaben zu berücksichtigen und wird durch die Verantwortlichkeit der Apothekenleiterinnen und Apothekenleiter sichergestellt. Das Konzept soll eine Festlegung der teilnehmenden Stationen des Krankenhauses enthalten. Im Rahmen der Qualifizierung von Automaten wird überprüft, ob das Gerät mit der eingesetzten Technik für die vorgesehene Aufgabe geeignet ist und einwandfrei arbeitet. Die Modellvorhaben müssen wissenschaftlich begleitet und ausgewertet werden, um neue Erkenntnisse zur Weiterentwicklung automatisierter Formen der Arzneimittelversorgung von Krankenhausstationen zu erhalten. Die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung ist durch den Apothekenleiter oder einen von ihm Beauftragten sicherzustellen. Durch die vorgesehene obligatorische behördliche Zustimmung soll zusätzlich sichergestellt werden, dass alle Voraussetzungen erfüllt sind und keine unververtretbaren Risiken entstehen. Wenn dies nicht mehr der Fall ist, ist die Zustimmung zu widerrufen. Es wird davon ausgegangen, dass eine Laufzeit der Modellvorhaben bis zu längstens fünf Jahren hierfür ausreichend ist, um Erkenntnisse zu erhalten. Entsprechend ist die Zustimmung der Behörde zu befristen.

Zu Absatz 3

Die Arzneimittel dürfen nicht abgegeben werden, bevor die Anforderung zur Überprüfung der Echtheit im Original vorliegt, damit sie wirksam und verantwortlich nachgeprüft und ordnungsgemäß beliefert werden kann. Zudem muss eine hinreichende Information und Beratung nach § 26 Absatz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 gewährleistet sein.

Um eine nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 des Arzneimittelgesetzes unzulässige Selbstbedienung der Stationen zu verhindern, muss die Abgabe der Arzneimittel durch den Automaten durch pharmazeutisches Personal der Krankenhausapotheke veranlasst und autorisiert werden. Unter Veranlassung ist die Eingabe der angeforderten Arzneimittel in das Kommissionierungssystem zu verstehen. Durch die anschließende Autorisierung erfolgt die Kontrolle der Eingabe und die Freigabe der Belieferung. Um die Vorgänge nachvollziehbar zu machen, sind die Veranlassung und die Autorisierung der Abgabe zu dokumentieren. Die Vorgaben des § 31 Absatz 4 in Verbindung mit § 17 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sind insoweit einzuhalten.

Zudem sind zur Gewährleistung einer sicheren Arzneimittelversorgung verstärkt Kontrollen der gelieferten Arzneimittel von einer Apothekerin oder einem Apotheker auf den Stationen durchzuführen. Im Falle von unververtretbaren Risiken sind die Modellvorhaben zum Schutz der Patientinnen und Patienten zu beenden. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich Fehllieferungen ergeben. Die zuständige Behörde ist über die Beendigung zu informieren.

Nach Artikel 25 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/161 der Kommission vom 2. Oktober 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung genauer Bestimmungen über die Sicherheitsmerkmale auf der Verpackung von Humanarzneimitteln (ABl. L 32 vom 9.2.2016 S. 1) hat die zur Abgabe von Arzneimitteln an die Öffentlichkeit ermächtigte oder befugte Person die Überprüfung der Sicherheitsmerkmale und das Deaktivieren des individuellen Erkennungsmerkmals jedes mit Sicherheitsmerkmalen versehenen Arzneimittels zum Zeitpunkt der Abgabe an die Öffentlichkeit vorzunehmen. Es besteht nach Artikel 25 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/161 die Möglichkeit, die Überprüfung und Deaktivierung durch zur Abgabe von Arzneimitteln an die Öffentlichkeit ermächtigte oder befugte Personen, die in einer Gesundheitseinrichtung tätig sind, zu jedem Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem sich das Arzneimittel im physischen Besitz der Gesundheitseinrichtung befindet, sofern das Arzneimittel zwischen seiner Lieferung an die Gesundheitseinrichtung und seiner Abgabe an die

Öffentlichkeit nicht verkauft wird. Diese Möglichkeit kann auch bei Modellvorhaben in Anspruch genommen werden. Die Verpflichtung zur Überprüfung der Sicherheitsmerkmale und Deaktivierung des individuellen Erkennungsmerkmals bleibt auch im Rahmen der Modellvorhaben bestehen.

Zu Absatz 4

Wegen des besonderen Kontrollbedarfs bei Betäubungsmitteln, T-rezeptpflichtigen Arzneimitteln nach § 3a der Arzneimittelverschreibungsverordnung sowie bei patientenindividuell verblisterten Arzneimitteln werden diese von der Abgabe über Automaten ausgeschlossen.

Zu Artikel 13 (Änderung des Transfusionsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die aktuelle Richtlinie Hämotherapie nach § 12a sieht in ihrer Ziffer 2.2.4.3.2.2 epidemiologisch begründete befristete Rückstellungen von der Blutspende für bestimmte Gruppen mit erhöhtem Risiko vor, darunter beispielsweise Männer die Sexualverkehr mit Männern haben (MSM). Wissenschaftlich-epidemiologisch begründete Rückstellungen von Gruppen mit einer stark erhöhten HIV-Prävalenz und/oder einer risikobehafteten Sexualpraktik und damit einem erhöhten Infektionsrisiko sind nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs grundsätzlich zulässig. Sie werden allerdings von vielen Personen, die der betreffenden Gruppe angehören, häufig als diskriminierend empfunden, weil bereits die abstrakte Gruppenzugehörigkeit für den Ausschluss bzw. die Rückstellung entscheidend ist.

Der Europäische Gerichtshof hat am 29. April 2015 in der Rechtssache C-528/13 zur Auslegung des Merkmals des Sexualverhaltens bei Fremdblutspendern nach Anhang III, Ziffer 2.1 der Richtlinie 2004/33/EG der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2002/98 hinsichtlich bestimmter technischer Anforderungen für Blut und Blutbestandteile insoweit entschieden, dass ein Ausschluss von Männern, die sexuelle Beziehungen zu Männern hatten, zulässig ist, wenn

- aufgrund der derzeitigen medizinischen, wissenschaftlichen und epidemiologischen Erkenntnisse und Daten feststeht, dass für diese Personen ein hohes Übertragungsrisiko für durch Blut übertragbare schwere Infektionskrankheiten besteht,
- es unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit keine wirksamen Techniken zum Nachweis dieser Infektionskrankheiten gibt, oder
- es mangels solcher Techniken keine weniger belastenden Verfahren als eine solche Kontraindikation gibt, um ein hohes Gesundheitsschutzniveau der Empfänger sicherzustellen.

Um den oben dargestellten Grundsätzen Rechnung zu tragen, wird klargestellt, dass der Richtliniengeber verpflichtet ist, Gruppenrückstellungen im Fall neuer medizinischer, wissenschaftlicher und epidemiologischer Erkenntnisse darauf hin zu überprüfen, ob es nach dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft und Technik gleich geeignete weniger belastende Verfahren gibt, um ein hohes Gesundheitsschutzniveau von Empfängerinnen und Empfängern von Blutspenden sicherzustellen.

Zu Nummer 22

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung. § 27 Absatz 4 ist gegenstandslos geworden. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2015/566 und (EU) 2015/565 zur Einfuhr und zur Kodierung menschlicher Gewebe und Gewebezubereitungen vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2623) wurden § 9 Absatz 2 und die Blutstammzelleinrichtungen-Re-

gisterverordnung aufgehoben. Die Aufrechterhaltung des nationalen Blutstammzelleinrichtungsregisters beim DIMDI wurde damit entbehrlich. Das entsprechende Register wurde gelöscht. Weitere Zuständigkeiten des DIMDI nach § 27 Absatz 4 bestehen nicht.

Zu Artikel 14 (Änderung des Gesetzes für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung)

Zu Nummer 1

Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Änderung in Absatz 3. Die Regelungen zu den Dokumentations- und Meldepflichten für nicht zulassungs- oder genehmigungspflichtige Arzneimittel für neuartige Therapien nach §§ 63j, 67 Absatz 9 AMG sollen weiterhin am 15. August 2020 in Kraft treten, da diese nicht in einem Sachzusammenhang zur Aufhebung des Sondervertriebswegs für Arzneimittel zur spezifischen Therapie von Gerinnungsstörungen bei Hämophilie stehen.

Zu Nummer 2

Die Änderung steht im unmittelbaren Sachzusammenhang zur Aufhebung des Sondervertriebswegs für Arzneimittel zur spezifischen Therapie von Gerinnungsstörungen bei Hämophilie und der Regelung zur Preisbildung für diese Arzneimittel. Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 11, 12 und 13 verwiesen.

Zu Artikel 15 (Änderung des Gesetzes über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten)

Die Regelung in Artikel 15 betrifft materiell das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde. Dies wird mit Artikel 2b des Gesetzes über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768) geändert. Konkret wird die Modellklausel des § 3a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde aufgehoben. Diese Änderung würde nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten schon zum 1. Oktober 2020 in Kraft treten. Aufgrund der Corona-Pandemie stellt die zum 1. Oktober 2020 geplante Umsetzung der reformierten zahnärztlichen Ausbildung für die Universitäten allerdings eine besondere Herausforderung dar, die nicht von allen Universitäten geleistet werden kann. Um zu verhindern, dass die Ausbildung eines ganzen Jahrgangs an zahnmedizinischen Studierenden nicht begonnen bzw. durchgeführt werden kann, wird die Umsetzung der reformierten Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen um ein Jahr verschoben. In diesem Zusammenhang wird zugleich die Modellklausel im Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde um ein Jahr verlängert.

Zu Artikel 16 (Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde)

Die Corona-Pandemie stellt für die Universitäten auch im Rahmen der zahnärztlichen Ausbildung eine besondere Herausforderung dar. Für das Sommersemester 2020 wurde die Präsenzlehre kurzfristig auf alternative Lehrformate ohne Patientenkontakt umgestellt. Da diese alternativen Lehrformate den Unterricht am Patienten nicht vollständig ersetzen können, werden voraussichtlich Teile klinischer Lehrveranstaltungen in dem kommenden Wintersemester nachgeholt werden müssen. Dadurch ist die Umsetzung der Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung gefährdet. Um zu verhindern, dass die Ausbildung eines ganzen Jahrgangs an zahnmedizinischen Studierenden nicht begonnen bzw. durchgeführt werden kann, wird die Umsetzung der reformierten Approbationsordnung für

Zahnärzte und Zahnärztinnen um ein Jahr verschoben. Durch das Verschieben des Inkrafttretens der Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung sind redaktionelle Anpassungen in den Übergangsvorschriften erforderlich.

Zu Nummer 2

Die Änderung steht im unmittelbaren Sachzusammenhang zur Aufhebung des Sondervertriebswegs für Arzneimittel zur spezifischen Therapie von Gerinnungsstörungen bei Hämophilie und der Regelung zur Preisbildung für diese Arzneimittel. Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 11, 12 und 13 verwiesen.

Zu Artikel 17 (Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen)

Mit Artikel 16 dieses Gesetzes wird in einem neuen § 21 geregelt, dass die bisherige Approbationsordnung für Zahnärzte am 30. September 2021 außer Kraft tritt und die neue zahnärztliche Approbationsordnung am 1. Oktober 2021 in Kraft tritt.

Mit Artikel 17 wird diese gesetzliche Regelung unmittelbar in der Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung nachvollzogen. So wird in Artikel 2 dieser Verordnung nun geregelt, dass die Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung zum 1. Oktober 2021 in Kraft tritt und damit das Inkrafttreten um ein Jahr verschoben wird. Zugleich wird das Außerkrafttreten der aktuellen Approbationsordnung geregelt und ebenfalls um ein Jahr verschoben. Dies erfordert auch die Anpassung der Übergangsvorschriften in der Verordnung selbst. Es handelt sich damit um Folgeänderungen.

Die naturwissenschaftliche Vorprüfung sowie die zahnärztliche Prüfung finden nach § 19 Absatz 1 bzw. § 26 Absatz 1 der aktuell geltenden Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄprO) jeweils im Zeitraum vom 10. Juli bis 31. Oktober statt. Vor diesem Hintergrund wurde der Stichtag in den Übergangsregelungen entsprechend an die Prüfungszeiträume angepasst, konkret 31. Oktober statt 1. Oktober.

Zu Artikel 18 (Änderung der Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung)

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung zu Artikel 16.

Zu Artikel 19 (Änderungen aus Anlass der Verschiebung des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) 2017/745)

Zu Absatz 1

Mit der Verordnung (EU) 2020/561 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte hinsichtlich des Geltungsbeginns einiger ihrer Bestimmungen (ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 18) wird infolge der COVID-19-Pandemie kurzfristig der Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1; L 117 vom 3.5.2019, S. 9, L 334 vom 27.12.2019, S. 165) vom 26. Mai 2020 um ein Jahr auf den 26. Mai 2021 verschoben. Abweichend davon tritt der geänderte Artikel 59 der Verordnung (EU) 2017/745 („Sonderzulassung“) vorzeitig in Kraft. Um die nationale Durchführung des Artikels 59 der Verordnung (EU) 2017/745 zu gewährleisten, werden die §§ 7 und 90 Absatz 3 des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Artikels 59 der Verordnung (EU) 2017/745 in Kraft treten. Infolgedessen sind entsprechende Anpassungen im Medizinproduktegesetz notwendig. So ist der Anwendungsbereich der bisherigen Regelung über Sonderzulassungen in § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) auf

die In-vitro-Diagnostika zu begrenzen, für die der § 7 des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes erst ab dem 26. Mai 2022 gilt, und die entsprechenden Verweise in den §§ 6 Absatz 1 und 32 Absatz 1 Nummer 5 MPG um den Verweis auf die §§ 7 und 90 Absatz 3 des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes zu ergänzen.

Zu Absatz 2

Infolge der vorgenannten Verschiebung des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) 2017/745 vom 26. Mai 2020 auf den 26. Mai 2021 ergibt sich kurzfristiger Änderungsbedarf im bereits beschlossenen nationalen Durchführungsrecht, insbesondere in den Inkrafttretens- und Außerkrafttretensregelungen des Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetzes (BR-Drs. 121/20; BR-PIPr. 988 S. 99).

Durch die Änderungen in Artikel 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 MPEUAnpG wird das Inkrafttreten des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes an den verschobenen Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2017/745 zum 26. Mai 2021 angepasst. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass das Medizinproduktegesetz erst zu diesem Zeitpunkt außer Kraft tritt. Die Verschiebung des Inkrafttretens des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes und des Außerkrafttretens des Medizinproduktegesetzes machen ihrerseits zahlreiche Folgeänderungen im nationalen Durchführungsrecht erforderlich, die aber aufgrund ihrer Komplexität in einem späteren Gesetzgebungsverfahren im Wege redaktioneller Berichtigungen umgesetzt werden sollen.

Am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes treten der § 87 des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes sowie die Änderungen im Hilfsmittelbereich des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in Artikel 4 Nummer 2, 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb bis dd und Buchstabe b sowie Nummer 6 Buchstabe a in Kraft (Artikel 17 Absatz 3 neu MPEUAnpG). Das vorzeitige Inkrafttreten der Verordnungsermächtigung des § 87 Absatz 2 des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes ist ebenso wie das vorzeitige Inkrafttreten der Verordnungsermächtigungen des § 88 des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes (siehe Artikel 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 MPEUAnpG) notwendig, um den Erlass der neuen Gebührenverordnung gleichzeitig zum neuen Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2017/745 zu ermöglichen.

Die Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch im Hilfsmittelbereich waren an den ursprünglichen Tag des Inkrafttretens des Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetzes am 26. Mai 2020 geknüpft. Da sich das Inkrafttreten des Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetzes nunmehr um ein Jahr verschiebt, wird durch die Änderung sichergestellt, dass die genannten Änderungen des SGB V, die in keinerlei Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2017/745 stehen, vorher, d.h. am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten können.

Der neue Artikel 17 Absatz 4 MPEUAnpG stellt sicher, dass die Regelungen über Sonderzulassungen in den §§ 7 und 90 Absatz 3 des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung (EU) 2020/561 am 24. April 2020 in Kraft treten. Sowohl § 7 als auch die Ausnahmvorschrift des § 90 Absatz 3 des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes dienen der Durchführung des Artikels 59 der Verordnung (EU) 2017/745, der bereits mit dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung (EU) 2020/561 am 24. April 2020 und damit vor dem eigentlichen Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2017/745 in Kraft tritt. Damit die Durchführung des Artikels 59 in Deutschland gewährleistet ist, müssen die §§ 7 und 90 Absatz 3 des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes gleichzeitig mit dem geänderten Artikel 59 der Verordnung (EU) 2017/745 in Kraft treten.

Die gesetzliche Grundlage für die Zusammenführung des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und

Medizinprodukte (BfArM) wurde im Rahmen des Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetzes zum 26. Mai 2020 geplant. Alle infrastrukturellen und personalwirtschaftlichen Maßnahmen sind auf dieses Datum ausgelegt und bereits vorbereitet. Es ist daher sicherzustellen, dass die Änderungen im Zusammenhang mit der DIMDI/BfArM-Fusion zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten (Artikel 17 Absatz 5 neu MPEUAnpG).

Im neuen Artikel 17 Absatz Absatz 8 MPEUAnpG wird ein redaktioneller Fehler behoben.

Zu Absatz 3

Die Gebührentatbestände des § 2 der Medizinprodukte-Gebührenverordnung sind an die neue Rechtsgrundlage für die Sonderzulassung in § 7 des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes anzupassen.

Zu Absatz 4

Durch die Verschiebung des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) 2017/745 gilt das bisherige Medizinproduktegesetz fort. Um zu gewährleisten, dass unabhängig davon der digitale Medizinprodukte der bisherigen Risikoklassen I und IIa, die nach bestehendem Recht verkehrsfähig sind und dies für einen verlängerten Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2017/745 nach Maßgabe des geltenden Medizinprodukterechts bleiben, von dem Leistungsanspruch nach § 33a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfasst sind, wird die bestehende Regelung entsprechend ergänzt.

Zu Artikel 20 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus („2019-nCoV“) vom 30. Januar 2020 (BANz AT 31. Januar 2020 V1) außer Kraft.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt ein abweichendes Inkrafttreten dahingehend, dass Artikel 9 (Änderung des Pflegeberufgesetzes) und Artikel 10 (Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung) rückwirkend zum 1. Januar 2020 und damit zeitgleich zum Start der neuen Pflegeausbildungen in Kraft treten

Zu Absatz 3

Die Änderungen des Ergotherapeutengesetzes und des Gesetzes über den Beruf des Logopäden treten rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft, damit sie für den derzeitigen Prüfungsturnus bereits genutzt werden können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt ein abweichendes Inkrafttreten dahingehend, dass Artikel 5 Nummer 1 und Nummer 2 rückwirkend mit Wirkung zum 28. März 2020 in Kraft treten.

Zu Absatz 5

Die Änderungen im Medizinproduktegesetz und in der Medizinprodukte-Gebührenverordnung im Zusammenhang mit den Neuregelungen zur Sonderzulassung treten gleichzeitig mit dem Tag des Inkrafttretens der Änderungsverordnung (EU) 2020/561 am 24. April 2020 in Kraft.

Zu Absatz 6

Die Regelung zum Außerkrafttreten nach Absatz 6 entspricht Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, welches die Regelung nach § 56 Absatz 1a IfSG eingeführt hat.

Zu Absatz 7

Die Regelung zum Außerkrafttreten nach Absatz 7 entspricht Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, welches die Regelung nach § 5 IfSG eingeführt hat.

Zu Absatz 8

Die Regelung zum Außerkrafttreten nach Absatz 8 entspricht Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) vom 27. März 2020, wonach auch § 64 Absatz 3a des Vierten Buches am 1. Oktober 2020 außer Kraft tritt.

- TOP 11 -

Weitere Daten zu Erkrankungen an Covid-19 und zum Infektionsschutz

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 8. Mai 2020

Seite 1 von 1

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3336

A01

Aktenzeichen Stabsstelle
Corona
bei Antwort bitte angeben

RB'e Sonja Dehn
Telefon 0211 855-3281
Telefax 0211 855-
juergen.schiffer@mags.nrw.de

Düsseldorf

Bericht „Weitere Daten zu Erkrankungen an Covid-19 und zum Infektionsschutz“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Frau Heike Gebhard MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 13.05.2020 um einen schriftlichen Bericht zum o.g. Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl - Josef Laumann)

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

: **Anlage**

Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Bericht mit weiteren Daten zu Erkrankungen an Covid-19 und zum
Infektionsschutz

1. Wie ist die Entwicklung der Sterblichkeit pro infizierter Person (bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten ab dem 29.02. aufführen)?

Die erbetenen Angaben zur „Sterblichkeit pro infizierter Person“ entspricht der sog. „Infection-Fatality-Rate (IFR)“, die allerdings grundsätzlich die Kenntnis aller Infektionen voraussetzt. Diese Informationen gehen derzeit jedoch nicht aus den Meldedaten hervor. Daher wird in der Anlage auf den Fall-Verstorbenen-Anteil (Case-Fatality-Rate - CFR) zurückgegriffen. Deren Werte sind jedoch um den Faktor der Dunkelziffer zu hoch: Entfielen z.B. auf 100 Meldefälle 4 Todesfälle, so wären diese bei einer Dunkelziffer von gleichzeitig 300 unerkannten Infektionsfällen tatsächlich auf 400 Infizierte zu beziehen. Die Sterblichkeit läge dann bei 1 % statt wie auf Basis der reinen Meldedaten bei 4 %.

Zu beachten ist zudem, dass die Zahl der Todesfälle im Zähler der CFR durchgängig mit dem tagesaktuellen Informationsstand bestimmt wird. Gezählt werden daher für einen beliebigen Meldetag einerseits alle bis dahin

gemeldeten Infektionsfälle, andererseits die bis zu diesem Meldestandverstorbenen Personen. Unberücksichtigt bleiben die Personen, die bereits infiziert sind, aber erst nach dem Auswertungstag versterben. Die Sterblichkeit wird also mit zunehmender Aktualität der Fälle systematisch unterschätzt. Beide Einflussfaktoren, also die noch sehr hohe Dunkelziffer und die seitdem weitgehend abgeschlossenen Krankheitsverläufe, sind bei der Wertung von vor allem anfangs besonders hohen CFR-Werten zu berücksichtigen. Zum besseren Verständnis sind daher auch die vollständigen Grunddaten (Fallzahlen und Todesfälle) als Tabellen für den gesamten Zeitraum und alle Kommunen beigefügt.

In der Gesamtzahl der Verstorbenen werden, dem Vorgehen des Robert Koch Instituts (RKI) folgend, alle Personen gezählt, die mit Corona gestorben sind, sowie alle Personen, die an Corona gestorben sind. Die Werte der CFR werden also u. a. durch die Altersstruktur der Meldedefälle und die damit vermutlich verbundene gesundheitliche Vorbelastung geprägt sein.

Bei regionalen Vergleichen können diese Faktoren in unterschiedlicher Ausprägung zusammenfallen. Insbesondere die regionale Dunkelziffer kann vor allem durch regional unterschiedliche Pandemiephasen verzerrt sein. So kann ein eher spätes Infektionsgeschehen zu relativ geringen Raten führen. Auch eine tendenziell ältere Bevölkerung dürfte zu tendenziell höheren CFR-Raten führen.

2. Wie ist die Entwicklung bei den Tests pro Einwohner/in und wie hoch ist der Anteil der positiven Ergebnisse an der Zahl der durchgeführten Tests (bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten ab dem 29.02. aufführen)?

Zu den angefragten Zahlen liegen derzeit keine detaillierten Erkenntnisse vor. Insgesamt wurden aus NRW seit Beginn der Corona-Epidemie 489.998 Tests gemeldet.

Die Anzahl der durchgeführten Tests bezieht sich auf die von Vertragsärzten zu Lasten der GKV durchgeführten Test. Tests, die im Krankenhaus oder durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst veranlasst wurden, sind in dieser Statistik

nicht enthalten, da die Durchführung einer Testung auf SARS-CoV-2 nicht meldepflichtig ist.

Eine genaue Auskunft zur regionalen Häufigkeit der COVID-19-Tests, die von Vertragsärzten zu Lasten der GKV durchgeführt wurden, kann nur anhand der entsprechenden Abrechnungsdaten der kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) gegeben werden. Derzeit befindet sich das 1. Quartal 2020 im Abrechnungsprozess der KVen.

Für Nordrhein ist eine regionale Aufschlüsselung kurzfristig nicht durchführbar. Eine detailliertere regionale Zuordnung der Tests wird dort erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein.

Für Westfalen-Lippe zeigt sich folgende regionale Testhäufigkeit für das 1. Quartal 2020 (bis 31.03.2020), regionalisiert nach Wohnort der Patienten:

Kreis / Stadt (gemäß Wohnort Patient)	Häufigkeit 1.Quartal 2020 COVID-19- Testung
Bielefeld	1.352
Bochum	1.321
Borken	832
Bottrop, Stadt	537
Coesfeld	1.586
Dortmund	3.722
Ennepe-Ruhr-Kreis	1.744
Gelsenkirchen	1.397
Gütersloh	2.432
Hagen	261
Hamm	1.301
Herford	2.112
Herne	439
Hochsauerlandkreis	500
Höxter	331
Lippe	5.615
Märkischer Kreis	2.132
Minden-Lübbecke	2.205
Münster	2.619
Olpe	140
Paderborn	990
Recklinghausen	3.059
Siegen-Wittgenstein	244
Soest	1.229
Steinfurt	1.554
Unna	2.034
Warendorf	2.271
Unbekannt / außerhalb WL	13.112
Gesamt:	57.071

Detaillierte Auskünfte zum laufenden 2. Quartal 2020 mit einer erheblich höheren Anzahl von Tests sind noch nicht möglich.

3. Welches Konzept liegt den Testungen zugrunde? Wird in den Kommunen in der Praxis nach einheitlichen Kriterien getestet?

Die Testung soll grundsätzlich nach den geltenden Empfehlungen des Robert Koch-Instituts erfolgen. Auf der Basis dieser RKI-Empfehlungen wird die Indikation einer Testung auf SARS-CoV-2 im Einzelfall in der Kommune gestellt. Dabei wird entsprechend Folgendes berücksichtigt:

Testung von Personal in Pflegeeinrichtungen:

Das MAGS hat durch eine Allgemeinverfügung zur Sicherstellung einer landesweiten Betreuungs- und Untersuchungsstruktur für pflegebedürftige Menschen (CoronaAVPflege) die Aufnahme neuer Bewohner sowie die Wiederaufnahme von Bewohnern, die aus einer Krankenhausbehandlung zurückkehren, sichergestellt. Gegenstand der Allgemeinverfügung sind auch Regelungen, die eine regelhafte Testung in vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften vorsehen, in denen Infektions- oder Verdachtsfälle bekannt werden. Neben den Bewohnerinnen und Bewohnern ist auch das Personal dieser Einrichtungen, in denen SARS-CoV-2-Infektionen bei Bewohnerinnen, Bewohnern oder Personal bekannt sind oder nicht ausgeschlossen werden können, ab dem ersten Verdachtsfall regelhaft im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung nach den Empfehlungen des RKI auf Veranlassung der unteren Gesundheitsbehörde zu testen. Reihentestungen sollen nach Ermessen der unteren Gesundheitsbehörde durchgeführt werden, sofern ausreichende Testkapazitäten vorhanden sind. Eine obligatorische Testung in Pflegeheimen, in denen bisher kein Infektions- oder Verdachtsfall aufgetreten ist, erfolgt bisher nicht.

Testung von Bewohnerinnen und Bewohner sowie das Personal in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen:

Gemäß CoronaVEingliederungs- und Sozialhilfe sind die Bewohnerinnen und Bewohner sowie das Personal in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitwohneinrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus bei Bewohnerinnen, Bewohnern oder Personal vorhanden sind oder nicht ausgeschlossen werden können, ab dem ersten Verdachtsfall regelhaft alle 3 bis 4 Tage auf Veranlassung der unteren Gesundheitsbehörde auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu testen.

Testung von medizinischem Personal:

Medizinisches Personal wird entsprechend der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts auf SARS-CoV-2 getestet.

4. Plant die Landesregierung, einhergehend mit den Lockerungen der Einschränkungen, jetzt regelmäßig einen repräsentativen Bevölkerungsquerschnitt zu testen, so dass vergleichbar wird, ob es mehr Ansteckungen gibt?

Derzeit ist eine regelmäßige Testung eines repräsentativen Bevölkerungsquerschnitts nicht geplant. Vom RKI werden aber gerade mehrere großangelegte Studien initiiert, um herauszufinden wie weit das neue Coronavirus SARS-CoV-2 in Deutschland tatsächlich verbreitet ist und wie viele Menschen bereits eine Infektion durchgemacht haben und jetzt zumindest für eine gewisse Zeit immun sind. Dazu gehören serologische Untersuchungen an Blutspendern, seroepidemiologische Untersuchungen an besonders betroffenen Orten und bundesweite bevölkerungsrepräsentative seroepidemiologische Untersuchungen.

5. Wie ist die Kapazität der Gesundheitsämter bei der Kontaktverfolgung bei infizierten Personen? Unterstützt das Land die Kommunen bei Bedarf bei dieser Aufgabe?

Bund, Länder und Kommunen arbeiten gemeinsam daran, die Kontaktnachverfolgung nach dem so genannten RKI-Schlüssel (= mindestens ein Team aus fünf Personen pro 20.000 Einwohnern) lageangepasst aufzubauen und in Einsatz bringen zu können. Das bedeutet, dass die zuständigen unteren Gesundheitsbehörden sich auf den personellen Aufbau vorbereiten, um das Personal zügig aufzustocken, wenn die Infektionszahlen steigen. Um auf einen akuten oder absehbar zu erwartenden personellen Engpass zeitnah reagieren zu können, wurde länderübergreifend zum 24. April 2020 eine entsprechende Meldepflicht der Kommunen in Kraft gesetzt.

Soweit ein personeller Mehrbedarf nicht allein durch die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte, etwa durch personelle Umschichtungen, Amtshilfe anderer kommunaler Behörden oder durch befristet vertraglich gebundene Kräfte gedeckt werden kann, unterstützt das Land den Öffentlichen Gesundheitsdienst durch Abordnungen von freiwilligen Beschäftigten aus der (Landes-)Verwaltung. Der Bund unterstützt ebenfalls personell mit Kräften, die er für die Kontaktnachverfolgung befristet angeworben hat (sog. RKI-Containment Scouts). Schließlich kommt bei Engpässen noch Amtshilfe durch die Bundeswehr in Betracht.

Derzeit ist die Kontaktnachverfolgung in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich sichergestellt. Dafür sind landesweit insgesamt 3.385 Kräfte (VZÄ / Stand: 27.04.) im Einsatz, davon 1.881 aus den Gesundheitsämtern selbst, 834 sonstiges Personal (Umschichtungen innerhalb der Kommune) und 687 extern angeworbenes Personal. Von den 53 unteren Gesundheitsbehörden haben bisher insgesamt 41 gemeldet, dass sie selbst in der Lage seien, den RKI-Schlüssel zu erreichen. 12 Behörden haben personelle Unterstützungsbedarf gemeldet. Hier wird das Land durch eigenes Personal unterstützen und subsidiär ergänzend zeitweise die Bundeswehr eingesetzt.

6. Wie ist die Versorgungslage mit Schutzmasken und Schutzkleidung in NRW? Wie hoch ist der Bedarf an Masken und Schutzkleidung?

Durch das Ministerium wird der folgende monatliche Bedarf im Bereich der Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und ambulanten Pflegediensten geschätzt:

Mundschutz / OP-Masken	100.000.000
Schutzmaske FFP 2	65.000.000
Schutzmaske FFP 3	300.000
Schutzkittel	23.000.000
Schutzbrille, Mehrweg	9.500.000
Vollgesichtsmasken	100.000
Einmalhandschuhe	180.000.000
Ganzkörperschutzanzug	1.000.000

In welchem Rahmen die Einrichtungen selbst Schutzmaterialien beschafft haben oder durch Kommunen oder andere wohltätige Organisation versorgt wurden, ist derzeit nicht bekannt. Deswegen kann die aktuelle Versorgungslage mit persönlicher Schutzausrüstung nur schwer eingeschätzt werden.

Durch das Land NRW wurden bislang die folgenden Mengen verteilt:

Datenstand 29.04.2020, 18:00 Uhr	Atemschutz- masken FFP-2 / KN95	Atemschutz- masken FFP-3	OP Masken	Schutzbrillen/ visiere	Kittel	Schutzanzüge aller Größen	Handschuhe	Desinfektions- mittel in Liter
Warenausgang	1.426.934	46.740	18.806.630	82.050	99.452	60.021	7.373.900	174.631

7. Wie ist die Priorisierung der verschiedenen Bereiche (Krankenversorgung /Pflege / Heilmittelerbringer / Eingliederungshilfe etc.) bei der Versorgung mit Schutzmasken und -kleidung?

Das Land hat sich in der aktuellen Notsituation entschlossen, in großem Umfang Schutzausstattung zu bestellen. Die Verteilung der Schutzausrüstung erfolgt über die Bezirksregierungen. Über einen Einwohnerschlüssel werden die dem Land vorliegenden Mengen an Schutzmaterialien auf die Bezirksregierungen verteilt. Von dort erfolgt die Verteilung und Priorisierung nach eigenem Ermessen und in eigener Verantwortung nach den vor Ort festgestellten Bedarfen über die Kreise und kreisfreien Städte an Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie die Bereiche der medizinischen Gefahrenabwehr.

8. Wie wird die Verteilung der Schutzmasken und -kleidung organisiert?

Das Material wurde durch das MAGS beschafft, durch die Bezirksregierung Düsseldorf fachlich geprüft und nach einem Verteilerschlüssel auf Grundlage der Bevölkerungszahlen in den Regierungsbezirken kommissioniert.

Das DRK transportiert die Schutzausrüstung an die Lagerplätze der Bezirksregierungen und verteilt gemeinsam mit anderen Hilfsorganisationen das Material an die Kreise und kreisfreien Städte ihres Bezirks. Diese verteilen das Material wiederum in eigener Verantwortung und eigenem Ermessen an Krankenhäuser, ambulante und stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, die Rettungsdienste und ggf. weitere Einrichtungen, z.B. Labore. Seit der 16. KW werden diese Transporte regelmäßig dienstags, donnerstags und samstags durchgeführt.

9. Werden Schutzmasken und -kleidung mittlerweile in NRW produziert? Was tut die Landesregierung, um die Produktion in NRW zu unterstützen?

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) erreichen fortlaufend zahlreiche Anfragen von nordrhein-westfälischen Unternehmen, die ihre Absicht erklären, in die Produktion von Schutzmasken und -kleidung einzusteigen oder ihre bisherige Produktion darauf umzustellen. Bei einigen Unternehmen ist diese Produktion auch bereits angelaufen.

Das MAGS hat im Rahmen der Stabstelle Corona bereits im März dieses Jahres gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) ein „Kontaktbüro Wirtschaft“ eingerichtet. Aufgaben des Kontaktbüros sind die Sichtung und Anbahnung von Unternehmenskontakten, die Bündelung von Unternehmensangeboten sowie die Weitergabe an relevanten Informationen und Fördermöglichkeiten, welche für den Import von Medizinischer Schutzausrüstung sowie für die Umstellung der inländischen Produktion in diese Richtung wichtig sind. Die Arbeit des Kontaktbüros Wirtschaft hat bislang durch Beratung, Vernetzung und teilweise auch durch konkrete Auftragserteilung einen Beitrag zur Sicherstellung ausreichender Schutzkapazitäten in Nordrhein-Westfalen geleistet.

10. Hat die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske beim Einkaufen und im ÖPNV Auswirkungen auf die Versorgungslage der in Frage 7 genannten Bereiche mit Schutzmasken?

Nein. In den in Frage 7 genannten Bereichen finden genormte Masken für medizinische Zwecke (MNS-/OP-Masken [EN 14683] bzw. FFP2-/FFP3-Masken [EN 149]) berufliche Verwendung. Im Rahmen der Pflicht zur textilen Mund-Nase-Bedeckung beim Einkaufen und im ÖPNV sind keine normativen Vorgaben gefordert. Die auch „Community- Masken“ oder „DIY-Masken“ genannten Bedeckungen sind zum privaten Gebrauch bestimmt und können aus textilen Stoffen selbst hergestellt werden. Durch das Tragen dieser Alltagsmasken können Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim-/Tröpfchenauswurfs reduziert werden und die Masken können das Bewusstsein für die Abstandsregel sowie einen gesundheitsbezogenen achtsamen Umgang mit sich und anderen unterstützen.

COVID-19: Fall-Verstorbenen-Anteil in Prozent ¹⁾

	29.02.2020	01.03.2020	02.03.2020	03.03.2020	04.03.2020	05.03.2020	06.03.2020	07.03.2020	08.03.2020	09.03.2020
NRW	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	0,3	0,5	1,1	1,0	1,5
Aachen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Bielefeld	-	-	-	-	-	-	0,0	0,0	0,0	0,0
Bochum	-	-	-	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Bonn	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Borken	-	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Bottrop	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,0
Coesfeld	-	-	-	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Dortmund	-	-	-	-	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Duisburg	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Düren	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Düsseldorf	-	-	-	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ennepe-Ruhr-Kreis	-	-	-	-	-	-	-	0,0	0,0	0,0
Essen	-	-	-	-	-	-	-	25,0	25,0	25,0
Euskirchen	-	-	-	-	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gelsenkirchen	-	-	-	-	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gütersloh	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hagen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,0
Hamm	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Heinsberg	0,0	0,0	0,0	0,0	0,7	0,5	0,4	1,1	1,0	1,8
Herford	-	-	-	-	-	-	0,0	0,0	0,0	0,0
Herne	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hochsauerlandkreis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Höxter	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kleve	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Köln	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3,1	3,0	2,9	2,2
Krefeld	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Leverkusen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lippe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,9
Märkischer Kreis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Mettmann	-	-	-	-	-	-	0,0	0,0	0,0	0,0
Minden-Lübbecke	-	-	-	-	-	-	0,0	0,0	0,0	0,0
Mönchengladbach	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Mülheim a.d.Ruhr	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Münster	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Oberbergischer Kreis	-	-	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Oberhausen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Olpe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Paderborn	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Recklinghausen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Remscheid	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Rhein-Erft-Kreis	-	-	-	-	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Rheinisch-Bergischer Kreis	-	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Rhein-Kreis Neuss	-	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Rhein-Sieg-Kreis	-	-	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Siegen-Wittgenstein	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Soest	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Solingen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Steinfurt	-	-	-	-	-	-	-	0,0	0,0	0,0
Unna	-	-	-	-	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Viersen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Warendorf	-	-	-	-	-	-	-	0,0	0,0	0,0
Wesel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Wuppertal	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

¹⁾ Anteil der bis zum jeweiligen Datum gemeldeten Fälle, die bis zum Datenstand 05.05.2020 00:00 Uhr verstorben sind.
Quelle: Elektronische Meldedaten der Gesundheitsämter gem. § 11 IfSG. Eigene Berechnung LZG.NRW.

COVID-19: Fall-Verstorbenen-Anteil in Prozent ¹⁾

	10.03.2020	11.03.2020	12.03.2020	13.03.2020	14.03.2020	15.03.2020	16.03.2020	17.03.2020	18.03.2020	19.03.2020
NRW	1,2	1,0	1,0	1,1	1,1	1,2	1,3	1,3	1,5	1,6
Aachen	0,0	0,0	0,0	1,0	1,3	2,4	2,9	3,0	3,3	2,7
Bielefeld	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Bochum	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Bonn	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,4	1,3	1,1
Borken	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,7	0,5	1,3
Bottrop	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	10,0
Coesfeld	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,5	2,5	2,2
Dortmund	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Duisburg	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,0	1,8	1,4
Düren	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Düsseldorf	0,0	14,3	14,3	4,2	4,2	4,2	1,5	0,8	0,6	0,5
Ennepe-Ruhr-Kreis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,3
Essen	25,0	25,0	10,0	6,3	6,3	1,9	1,9	1,9	1,9	0,8
Euskirchen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gelsenkirchen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gütersloh	-	0,0	0,0	0,0	0,0	2,7	1,4	1,2	0,9	0,7
Hagen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	9,1	9,1	7,1
Hamm	-	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Heinsberg	1,5	1,3	1,3	2,0	2,0	2,1	2,8	2,9	3,4	3,3
Herford	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Herne	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Hochsauerlandkreis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Höxter	-	-	-	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kleve	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,1
Köln	1,8	1,6	1,0	0,7	0,8	1,1	0,9	1,2	1,2	1,1
Krefeld	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Leverkusen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6,7	5,0	3,6	3,0
Lippe	4,0	3,3	2,4	2,2	2,2	1,5	1,5	1,2	1,8	1,6
Märkischer Kreis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,9
Mettmann	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,3	2,1
Minden-Lübbecke	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Mönchengladbach	0,0	0,0	4,8	3,3	2,8	2,8	2,7	2,2	1,8	2,5
Mülheim a.d.Ruhr	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Münster	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,6
Oberbergischer Kreis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,6
Oberhausen	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Olpe	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,9
Paderborn	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Recklinghausen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Remscheid	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Rhein-Erft-Kreis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,1	3,2	2,7
Rheinisch-Bergischer Kreis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,2	2,1
Rhein-Kreis Neuss	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,1	2,4
Rhein-Sieg-Kreis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,3	1,4	2,1	1,4
Siegen-Wittgenstein	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Soest	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Solingen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Steinfurt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,8
Unna	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Viersen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,0	1,6	1,3	2,8
Warendorf	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Wesel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,9
Wuppertal	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,6	4,0	6,8

¹⁾ Anteil der bis zum jeweiligen Datum gemeldeten Fälle, die bis zum Datenstand 05.05.2020 00:00 Uhr verstorben sind.
Quelle: Elektronische Meldedaten der Gesundheitsämter gem. § 11 IfSG. Eigene Berechnung LZG.NRW.

COVID-19: Fall-Verstorbenen-Anteil in Prozent ¹⁾

	20.03.2020	21.03.2020	22.03.2020	23.03.2020	24.03.2020	25.03.2020	26.03.2020	27.03.2020	28.03.2020	29.03.2020
NRW	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0	2,1	2,2	2,4	2,5	2,7
Aachen	4,1	4,0	3,8	4,0	4,1	3,9	3,9	3,8	4,1	4,1
Bielefeld	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,7	0,7	0,7
Bochum	1,5	2,1	2,7	2,4	3,6	6,5	5,9	5,5	5,5	5,7
Bonn	0,8	0,7	1,3	1,2	1,0	0,9	0,9	0,8	0,8	0,7
Borken	1,5	1,4	1,4	1,6	2,2	2,6	2,4	2,5	2,5	2,7
Bottrop	6,7	5,6	5,6	5,6	4,0	3,6	3,4	3,0	2,6	2,6
Coesfeld	1,8	1,8	1,7	1,3	1,3	1,1	2,0	3,1	3,1	3,5
Dortmund	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Duisburg	1,1	1,7	1,5	2,0	2,5	2,6	2,2	2,1	2,4	2,7
Düren	0,0	1,6	2,8	2,6	2,5	2,9	3,6	3,8	4,8	5,0
Düsseldorf	1,0	1,0	1,0	1,6	1,8	2,4	2,5	2,6	3,0	3,0
Ennepe-Ruhr-Kreis	1,7	1,7	1,5	1,2	1,0	1,9	2,4	2,8	2,5	2,2
Essen	0,8	1,8	2,3	3,0	3,0	3,4	4,5	4,3	4,3	4,6
Euskirchen	0,0	0,0	1,6	1,6	1,6	1,5	1,1	2,8	2,6	2,3
Gelsenkirchen	0,0	0,0	0,0	4,1	3,7	3,3	2,8	2,2	3,1	3,1
Gütersloh	0,6	0,5	1,0	0,9	0,9	1,2	1,4	1,3	1,3	1,2
Hagen	6,5	5,4	4,8	4,1	4,0	3,6	3,6	3,2	2,8	2,5
Hamm	0,0	0,0	0,0	1,1	1,0	1,8	1,7	2,2	2,0	2,6
Heinsberg	3,3	3,3	3,8	3,7	3,7	3,8	3,9	3,9	3,9	4,0
Herford	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Herne	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,0
Hochsauerlandkreis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	0,9	0,9	0,8
Höxter	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kleve	1,0	1,0	1,0	0,8	0,8	0,7	1,1	2,1	2,2	2,1
Köln	1,1	1,3	1,5	1,5	2,1	2,1	2,2	2,4	2,9	3,1
Krefeld	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Leverkusen	2,6	2,4	2,4	2,1	1,9	1,6	1,4	1,3	1,1	1,1
Lippe	1,5	1,4	1,3	1,7	1,6	1,5	1,3	1,2	1,4	1,4
Märkischer Kreis	2,6	2,6	4,4	4,3	3,9	2,9	3,8	5,7	5,0	4,4
Mettmann	2,7	2,7	2,5	2,0	2,0	2,7	4,1	4,5	4,7	5,3
Minden-Lübbecke	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Mönchengladbach	2,4	1,9	1,9	1,9	1,6	1,6	2,0	1,8	1,7	2,3
Mülheim a.d.Ruhr	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3,3	3,3	3,3
Münster	0,5	0,4	0,4	0,4	0,6	0,6	1,1	1,5	1,9	2,1
Oberbergischer Kreis	1,4	1,4	1,0	1,0	0,9	1,5	1,3	2,3	2,1	1,8
Oberhausen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Olpe	5,9	5,9	5,9	5,3	5,3	2,8	1,5	1,1	1,9	2,4
Paderborn	0,0	0,0	0,0	1,1	1,0	1,8	3,2	3,4	3,3	3,3
Recklinghausen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Remscheid	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,9	1,8	1,8
Rhein-Erft-Kreis	1,8	1,5	1,5	1,9	1,8	1,5	1,9	2,7	3,0	4,4
Rheinisch-Bergischer Kreis	1,8	1,4	2,0	1,8	1,6	2,2	2,5	2,4	2,3	2,0
Rhein-Kreis Neuss	3,7	5,7	6,5	6,0	5,2	4,4	4,3	3,8	4,1	4,0
Rhein-Sieg-Kreis	1,2	1,2	1,2	1,2	1,0	0,9	0,8	1,3	1,2	1,2
Siegen-Wittgenstein	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,2	2,0	2,0	1,9
Soest	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,1
Solingen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,7	2,4	2,3	3,2
Steinfurt	0,6	0,6	0,6	0,5	0,9	1,2	1,1	1,3	1,8	2,7
Unna	0,0	1,5	1,4	2,6	1,8	1,6	1,4	2,6	4,2	4,2
Viersen	2,5	2,3	2,2	2,6	2,5	2,3	2,7	2,4	3,3	3,4
Warendorf	0,0	0,0	0,0	0,5	0,4	0,8	1,2	1,1	1,0	1,0
Wesel	0,7	0,7	0,7	1,3	1,2	1,6	1,5	1,4	1,4	1,3
Wuppertal	6,7	6,5	6,3	5,6	6,5	7,0	6,1	5,9	5,6	5,6

¹⁾ Anteil der bis zum jeweiligen Datum gemeldeten Fälle, die bis zum Datenstand 05.05.2020 00:00 Uhr verstorben sind.
Quelle: Elektronische Meldedaten der Gesundheitsämter gem. § 11 IfSG. Eigene Berechnung LZG.NRW.

COVID-19: Fall-Verstorbenen-Anteil in Prozent ¹⁾

	30.03.2020	31.03.2020	01.04.2020	02.04.2020	03.04.2020	04.04.2020	05.04.2020	06.04.2020	07.04.2020	08.04.2020
NRW	2,8	3,0	3,2	3,4	3,5	3,5	3,7	3,8	3,9	4,0
Aachen	4,1	4,2	4,5	4,4	4,7	4,5	4,6	4,5	4,7	5,0
Bielefeld	0,6	0,6	0,6	0,5	0,5	0,5	0,5	0,4	0,4	0,8
Bochum	5,6	5,3	5,1	6,0	5,6	5,6	5,6	5,4	5,3	5,3
Bonn	0,7	0,7	0,9	1,1	1,1	1,0	1,0	0,9	1,1	1,1
Borken	3,2	3,8	4,0	3,7	4,0	4,1	4,2	4,2	4,2	4,3
Bottrop	2,5	2,3	4,4	3,9	5,4	6,6	6,5	6,2	7,0	6,3
Coesfeld	3,7	3,8	3,6	3,3	4,0	3,9	3,9	4,2	4,1	4,0
Dortmund	0,4	0,3	0,6	0,5	0,5	0,5	0,5	0,7	0,6	0,6
Duisburg	2,4	2,5	2,4	2,3	2,4	2,4	2,2	2,6	2,7	2,6
Düren	5,3	5,4	6,4	7,1	6,7	7,0	6,9	7,2	7,1	6,7
Düsseldorf	3,6	3,4	3,4	3,1	3,0	2,9	3,0	3,1	3,1	2,9
Ennepe-Ruhr-Kreis	2,0	1,9	2,7	2,6	2,8	2,7	3,0	2,9	2,8	3,0
Essen	4,5	4,4	4,4	4,2	4,5	4,7	4,7	5,3	5,3	5,7
Euskirchen	3,1	2,9	3,2	3,6	2,9	2,8	2,8	2,7	3,1	3,3
Gelsenkirchen	2,8	3,3	3,7	4,7	4,2	4,6	4,4	4,0	3,9	4,2
Gütersloh	1,2	1,4	1,3	1,3	1,3	1,2	1,4	2,3	3,2	3,5
Hagen	2,5	2,4	2,2	2,1	2,0	1,7	1,7	1,6	1,6	1,5
Hamm	3,8	3,5	3,3	4,1	4,4	5,3	5,4	6,0	6,5	6,5
Heinsberg	4,2	4,1	4,0	4,0	4,2	4,1	4,1	4,1	4,0	3,9
Herford	0,0	0,7	0,6	0,5	1,8	1,7	1,7	1,6	1,6	1,9
Herne	1,9	1,8	1,6	1,5	1,5	1,5	1,5	1,4	1,3	1,2
Hochsauerlandkreis	0,8	1,4	1,3	1,4	1,6	1,5	1,5	2,0	2,4	2,3
Höxter	0,0	2,5	2,4	2,7	2,3	2,6	2,6	2,5	2,5	2,3
Kleve	2,1	2,4	2,6	2,8	3,1	2,9	2,9	2,9	3,4	3,2
Köln	3,3	3,5	3,9	3,9	4,1	4,1	4,2	4,4	4,3	4,3
Krefeld	0,0	0,5	0,5	0,4	1,2	1,2	1,2	1,1	1,1	1,1
Leverkusen	1,0	0,9	0,8	0,8	0,7	0,7	0,7	1,4	1,3	2,0
Lippe	2,3	2,5	2,7	2,5	2,6	2,4	2,6	2,9	3,1	3,6
Märkischer Kreis	4,0	4,9	7,0	7,2	7,0	6,9	6,4	7,1	6,8	6,7
Mettmann	5,3	6,0	6,1	6,6	6,5	6,7	6,9	7,3	7,2	7,5
Minden-Lübbecke	0,0	0,4	1,1	1,1	1,4	1,6	1,9	1,9	1,8	1,8
Mönchengladbach	2,7	3,3	3,6	4,9	4,6	4,9	8,4	8,6	8,3	8,5
Mülheim a.d.Ruhr	4,0	3,8	4,7	4,3	4,0	4,0	4,0	3,6	3,4	3,4
Münster	2,0	1,9	2,1	2,2	2,2	2,1	2,0	2,0	2,0	1,9
Oberbergischer Kreis	1,7	2,3	2,2	2,7	2,7	2,8	2,8	2,7	3,0	2,9
Oberhausen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Olpe	2,3	2,2	3,3	3,4	3,7	3,9	4,7	6,3	6,3	5,9
Paderborn	2,6	2,3	2,4	3,7	3,5	3,5	3,5	4,3	4,7	4,5
Recklinghausen	0,0	0,3	0,5	0,5	0,9	1,1	1,0	1,0	1,0	1,3
Remscheid	3,4	3,0	3,8	3,5	3,4	3,4	4,2	4,0	3,6	3,5
Rhein-Erft-Kreis	4,8	4,4	5,7	5,7	6,2	6,2	5,8	6,6	6,3	6,0
Rheinisch-Bergischer Kreis	1,9	1,8	1,8	1,7	1,6	2,0	3,2	3,1	3,0	2,9
Rhein-Kreis Neuss	3,7	3,8	3,8	3,8	3,7	3,6	3,6	3,6	3,6	3,5
Rhein-Sieg-Kreis	1,3	1,5	1,9	3,1	3,4	3,3	3,4	3,6	3,7	3,8
Siegen-Wittgenstein	1,9	3,5	4,6	4,3	3,7	3,6	3,5	3,4	3,3	3,7
Soest	1,1	2,0	1,9	1,8	1,8	2,6	2,5	2,3	2,2	2,1
Solingen	3,0	2,8	3,5	3,2	2,9	2,9	2,9	2,7	3,3	3,2
Steinfurt	3,4	3,7	3,4	3,1	3,3	4,2	4,4	4,8	5,0	6,0
Unna	4,1	4,9	4,8	4,5	5,4	5,2	5,6	5,5	5,2	5,4
Viersen	3,3	4,2	5,2	5,3	6,0	6,1	6,0	5,9	5,7	5,6
Warendorf	1,3	2,2	2,4	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	2,2
Wesel	1,3	1,2	2,0	2,6	2,5	2,5	2,5	3,0	3,7	4,7
Wuppertal	6,3	5,6	5,7	5,6	5,7	6,4	7,7	7,9	8,0	8,7

¹⁾ Anteil der bis zum jeweiligen Datum gemeldeten Fälle, die bis zum Datenstand 05.05.2020 00:00 Uhr verstorben sind.
Quelle: Elektronische Meldedaten der Gesundheitsämter gem. § 11 IfSG. Eigene Berechnung LZG.NRW.

COVID-19: Fall-Verstorbenen-Anteil in Prozent ¹⁾

	09.04.2020	10.04.2020	11.04.2020	12.04.2020	13.04.2020	14.04.2020	15.04.2020	16.04.2020	17.04.2020	18.04.2020
NRW	4,0	4,1	4,1	4,1	4,2	4,2	4,3	4,2	4,2	4,2
Aachen	5,0	4,9	4,9	4,8	5,0	4,9	4,8	4,7	4,7	4,8
Bielefeld	0,7	0,7	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	0,9	0,9	0,9
Bochum	5,3	4,6	4,6	4,9	4,9	5,1	4,7	4,1	4,0	4,0
Bonn	1,0	1,0	1,0	1,0	0,9	0,9	1,1	1,1	1,1	1,0
Borken	4,6	4,6	4,6	4,5	4,4	4,4	4,3	4,2	4,2	4,2
Bottrop	6,0	5,8	5,7	5,6	5,5	5,2	5,0	5,8	5,6	5,4
Coesfeld	4,0	4,1	4,3	4,2	4,2	4,4	4,6	4,6	4,5	4,4
Dortmund	0,6	0,6	0,6	0,5	0,7	1,1	1,0	1,0	1,0	1,0
Duisburg	2,5	2,4	2,5	2,8	2,7	2,6	2,6	2,5	2,4	2,4
Düren	6,3	6,0	6,3	6,1	6,1	6,0	6,3	6,1	6,2	6,0
Düsseldorf	3,1	3,1	3,0	3,0	2,9	2,8	2,9	2,8	2,7	2,7
Ennepe-Ruhr-Kreis	2,9	3,2	3,1	3,1	3,1	3,0	3,5	3,5	3,4	3,4
Essen	5,7	5,6	5,6	5,8	5,8	5,6	5,5	6,0	6,2	6,1
Euskirchen	3,5	3,7	4,0	4,3	4,2	4,2	4,1	4,6	4,9	4,9
Gelsenkirchen	4,4	4,3	4,3	4,2	4,1	4,1	4,0	3,9	3,7	3,7
Gütersloh	3,5	3,6	3,6	3,5	3,5	3,5	3,5	3,4	3,3	3,5
Hagen	1,4	1,4	1,8	1,8	1,7	1,7	2,7	3,2	3,1	3,0
Hamm	6,4	6,3	6,5	6,7	6,9	6,8	6,6	6,4	6,8	6,8
Heinsberg	3,9	3,9	3,9	3,9	3,9	3,9	3,8	3,7	3,7	3,7
Herford	1,9	2,2	2,2	2,1	2,1	2,4	2,4	2,4	2,3	2,3
Herne	1,1	1,1	1,1	1,0	1,0	1,0	0,9	0,8	0,8	0,8
Hochsauerlandkreis	2,7	2,8	2,8	3,1	3,1	3,2	3,2	3,1	3,1	3,1
Höxter	2,2	2,6	2,3	2,7	3,1	3,8	3,7	3,7	3,6	3,5
Kleve	3,3	3,3	4,8	4,8	4,8	5,0	5,0	5,1	5,0	5,1
Köln	4,3	4,4	4,3	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2	4,1	4,1
Krefeld	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,7	1,7	1,6	1,5	2,0
Leverkusen	2,0	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,7	2,3	2,2	2,2
Lippe	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	4,0	4,0	3,9	4,0	3,9
Märkischer Kreis	6,0	5,7	5,3	5,1	5,1	5,3	5,5	5,3	5,3	5,0
Mettmann	7,0	7,4	7,4	7,3	7,5	7,9	8,0	8,0	8,0	7,8
Minden-Lübbecke	1,7	1,7	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,8	1,8
Mönchengladbach	8,6	8,6	8,5	8,6	8,5	8,4	8,6	8,2	7,9	8,0
Mülheim a.d.Ruhr	3,3	3,3	3,8	3,8	3,8	4,4	4,4	4,3	4,3	4,3
Münster	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	2,0	2,0	2,0	2,2	2,1
Oberbergischer Kreis	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,2	3,1	3,1	3,5	3,3
Oberhausen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,6	0,6	0,6
Olpe	5,6	5,2	4,8	5,3	5,6	5,8	6,2	6,7	6,6	6,4
Paderborn	4,8	4,8	4,7	4,7	4,8	4,8	5,0	5,0	4,9	4,9
Recklinghausen	1,7	1,6	1,7	2,0	2,0	2,3	2,6	2,6	2,7	2,8
Remscheid	5,6	7,0	7,5	7,4	7,4	7,2	7,2	6,9	6,7	6,6
Rhein-Erft-Kreis	6,4	6,3	6,2	6,2	6,4	6,4	6,4	6,6	6,4	6,4
Rheinisch-Bergischer Kreis	2,8	2,9	3,3	3,8	3,7	3,7	3,9	3,8	3,8	3,8
Rhein-Kreis Neuss	3,4	3,4	3,4	3,4	3,3	3,3	3,5	3,6	3,6	3,7
Rhein-Sieg-Kreis	3,9	4,0	4,3	4,2	4,2	4,2	4,1	4,2	4,1	4,1
Siegen-Wittgenstein	3,5	3,3	3,3	3,3	3,3	3,5	3,5	3,3	3,2	3,2
Soest	2,0	2,0	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,8	1,8
Solingen	3,1	3,6	3,5	3,4	3,3	3,2	3,1	3,0	3,0	2,9
Steinfurt	6,1	6,2	6,3	6,2	6,2	6,1	6,0	5,9	5,8	5,8
Unna	5,7	5,7	5,7	5,8	5,8	5,9	6,0	5,9	5,5	5,4
Viersen	5,3	5,0	5,0	4,9	4,9	5,4	5,3	5,2	5,1	5,5
Warendorf	2,2	2,1	2,1	3,0	3,0	2,9	2,9	2,8	2,8	2,8
Wesel	5,0	5,0	5,3	5,9	5,8	5,6	5,5	5,5	5,5	5,5
Wuppertal	8,5	8,4	8,2	8,4	8,4	8,8	9,1	8,8	9,1	8,9

¹⁾ Anteil der bis zum jeweiligen Datum gemeldeten Fälle, die bis zum Datenstand 05.05.2020 00:00 Uhr verstorben sind.
Quelle: Elektronische Meldedaten der Gesundheitsämter gem. § 11 IfSG. Eigene Berechnung LZG.NRW.

COVID-19: Fall-Verstorbenen-Anteil in Prozent ¹⁾

	19.04.2020	20.04.2020	21.04.2020	22.04.2020	23.04.2020	24.04.2020	25.04.2020	26.04.2020	27.04.2020	28.04.2020
NRW	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1
Aachen	4,8	4,8	4,7	4,6	4,6	4,6	4,5	4,5	4,5	4,5
Bielefeld	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
Bochum	4,0	3,9	3,9	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8	3,7
Bonn	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	0,9	0,9	0,9	0,9
Borken	4,2	4,2	4,3	4,3	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2
Bottrop	5,3	5,0	4,9	4,8	4,3	4,2	4,2	4,2	4,1	4,1
Coesfeld	4,4	4,6	4,6	4,8	4,7	4,7	4,7	4,6	4,6	4,6
Dortmund	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
Duisburg	2,4	2,8	2,9	2,8	2,9	2,9	2,9	2,9	3,0	2,9
Düren	6,0	6,0	6,1	6,2	6,2	6,1	6,1	6,0	6,0	6,0
Düsseldorf	2,6	2,6	2,6	2,5	2,5	2,5	2,5	2,4	2,4	2,4
Ennepe-Ruhr-Kreis	3,3	3,3	3,3	3,5	3,5	3,5	3,5	3,4	3,4	3,4
Essen	6,1	4,9	4,8	4,7	4,7	4,6	4,6	4,6	4,5	4,5
Euskirchen	4,8	4,7	4,7	4,8	4,8	4,8	4,7	4,7	4,7	4,6
Gelsenkirchen	3,7	3,6	3,5	3,4	3,2	3,2	3,1	3,1	3,0	3,3
Gütersloh	3,4	3,3	3,3	3,3	3,2	3,2	3,2	3,2	3,2	3,2
Hagen	3,0	3,0	3,8	4,0	3,9	3,8	3,7	3,7	3,6	3,6
Hamm	6,9	7,0	6,9	7,0	7,3	7,3	7,5	7,4	7,3	7,3
Heinsberg	3,7	3,7	3,7	3,7	3,7	3,6	3,6	3,6	3,6	3,6
Herford	2,3	2,3	2,3	2,2	2,2	2,2	2,2	2,2	2,2	2,2
Herne	0,8	0,8	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,6	0,6
Hochsauerlandkreis	3,1	3,1	3,1	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
Höxter	3,5	3,5	3,4	3,4	3,6	3,6	3,6	3,6	3,6	3,9
Kleve	5,0	5,1	5,0	4,9	4,8	4,7	4,6	4,6	4,5	4,5
Köln	4,1	4,1	4,2	4,1	4,1	4,1	4,1	4,0	4,0	4,0
Krefeld	4,3	4,3	4,2	4,3	4,4	4,3	4,3	4,3	4,2	4,1
Leverkusen	2,2	2,2	2,2	2,7	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6
Lippe	3,9	4,3	4,2	4,3	4,2	4,2	4,2	4,2	4,1	4,1
Märkischer Kreis	5,0	4,9	5,0	4,9	4,9	4,7	4,6	4,5	4,5	4,6
Mettmann	7,7	7,7	7,6	7,7	7,6	7,6	7,5	7,4	7,4	7,3
Minden-Lübbecke	1,8	1,8	1,8	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7
Mönchengladbach	8,0	7,9	7,9	8,0	7,9	7,8	7,7	7,7	7,6	7,5
Mülheim a.d.Ruhr	4,3	4,1	4,1	3,8	3,8	3,6	3,6	3,6	3,6	3,6
Münster	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1
Oberbergischer Kreis	3,3	3,3	3,3	3,2	3,2	3,2	3,2	3,2	3,3	3,3
Oberhausen	0,6	0,6	0,6	0,6	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Olpe	7,5	7,8	7,6	7,5	7,5	7,4	7,4	7,4	7,8	7,8
Paderborn	4,9	4,8	4,7	4,7	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,5
Recklinghausen	2,8	2,7	2,7	2,7	2,6	2,5	2,5	2,5	2,6	2,5
Remscheid	6,6	7,0	6,9	6,8	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,6
Rhein-Erft-Kreis	6,3	6,5	6,4	6,3	6,2	6,2	6,1	6,1	6,1	6,1
Rheinisch-Bergischer Kreis	3,8	3,8	3,7	3,7	3,7	3,6	4,0	4,0	4,0	4,0
Rhein-Kreis Neuss	3,6	3,6	3,6	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,4
Rhein-Sieg-Kreis	4,0	4,0	3,9	3,9	3,9	3,8	3,8	3,8	3,8	3,7
Siegen-Wittgenstein	3,2	3,1	3,1	3,0	3,0	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9
Soest	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8
Solingen	2,9	3,3	3,2	3,2	3,2	3,1	3,1	3,1	3,1	3,1
Steinfurt	5,7	5,6	5,6	5,7	5,6	5,6	5,7	5,6	5,5	5,6
Unna	5,3	5,1	5,0	4,9	4,9	4,8	4,8	4,8	4,7	4,7
Viersen	5,4	5,4	5,1	5,1	5,0	4,9	4,8	4,8	4,8	4,8
Warendorf	3,0	3,0	3,0	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9
Wesel	5,4	5,3	5,6	5,5	5,5	5,3	5,3	5,3	5,2	5,2
Wuppertal	8,7	8,6	8,6	8,6	8,6	8,6	8,4	8,4	8,3	8,2

¹⁾ Anteil der bis zum jeweiligen Datum gemeldeten Fälle, die bis zum Datenstand 05.05.2020 00:00 Uhr verstorben sind.
Quelle: Elektronische Meldedaten der Gesundheitsämter gem. § 11 IfSG. Eigene Berechnung LZG.NRW.

COVID-19: Fall-Verstorbenen-Anteil in Prozent ^{*)}

	29.04.2020	30.04.2020	01.05.2020	02.05.2020	03.05.2020	04.05.2020
NRW	4,1	4,0	4,0	4,0	4,0	3,9
Aachen	4,5	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4
Bielefeld	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
Bochum	3,7	3,7	3,7	3,7	3,7	3,7
Bonn	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
Borken	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2	4,1
Bottrop	4,0	3,9	3,8	3,8	3,6	3,6
Coesfeld	4,6	4,5	4,4	4,4	4,3	4,2
Dortmund	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
Duisburg	2,8	2,7	2,7	2,7	2,6	2,6
Düren	6,0	5,9	5,9	5,9	5,9	5,8
Düsseldorf	2,3	2,3	2,3	2,2	2,2	2,2
Ennepe-Ruhr-Kreis	3,4	3,4	3,3	3,3	3,3	3,3
Essen	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5
Euskirchen	4,6	4,5	4,3	4,3	4,3	4,3
Gelsenkirchen	3,3	3,3	3,2	3,2	3,2	3,2
Gütersloh	3,2	3,2	3,2	3,2	3,2	3,2
Hagen	3,6	3,5	3,4	3,4	3,4	3,4
Hamm	7,3	7,2	7,2	7,1	7,1	7,1
Heinsberg	3,6	3,6	3,6	3,6	3,6	3,6
Herford	2,2	2,2	2,2	2,2	2,2	2,2
Herne	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
Hochsauerlandkreis	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9
Höxter	3,8	4,0	4,0	4,0	3,9	3,9
Kleve	4,4	4,4	4,4	4,3	4,3	4,3
Köln	4,0	4,0	3,9	3,9	3,9	3,9
Krefeld	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0
Leverkusen	2,6	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5
Lippe	4,1	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0
Märkischer Kreis	4,5	4,5	4,5	4,5	4,4	4,4
Mettmann	7,2	7,1	7,1	7,0	7,0	7,0
Minden-Lübbecke	1,7	1,7	1,6	1,6	1,6	1,6
Mönchengladbach	7,5	7,4	7,3	7,2	7,2	7,2
Mülheim a.d.Ruhr	3,6	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0
Münster	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1
Oberbergischer Kreis	3,3	3,3	3,3	3,3	3,3	3,3
Oberhausen	0,5	0,5	0,5	0,4	0,4	0,4
Olpe	7,7	7,6	7,5	7,5	7,5	7,6
Paderborn	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5
Recklinghausen	2,5	2,4	2,4	2,4	2,3	2,3
Remscheid	6,6	6,6	6,5	6,5	6,5	6,5
Rhein-Erft-Kreis	6,0	6,0	5,9	5,8	5,8	5,8
Rheinisch-Bergischer Kreis	4,0	4,0	4,0	4,0	3,9	3,9
Rhein-Kreis Neuss	3,4	3,3	3,3	3,2	3,2	3,2
Rhein-Sieg-Kreis	3,7	3,7	3,7	3,6	3,6	3,6
Siegen-Wittgenstein	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8
Soest	1,8	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7
Solingen	3,1	3,1	3,1	3,1	3,1	3,1
Steinfurt	5,6	5,6	5,6	5,5	5,5	5,5
Unna	4,7	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5
Viersen	4,7	4,6	4,5	4,5	4,5	4,4
Warendorf	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8
Wesel	5,1	5,0	5,0	5,0	5,0	4,9
Wuppertal	8,1	8,1	8,0	8,0	8,0	8,0

^{*)} Anteil der bis zum jeweiligen Datum gemeldeten Fälle, die bis zum Datenstand 05.05.2020 00:00 Uhr verstorben sind.
Quelle: Elektronische Meldedaten der Gesundheitsämter gem. § 11 IfSG. Eigene Berechnung LZG.NRW.

COVID-19: Kumulierte Zahl laborbestätigter Fälle nach Meldedatum

	29.02.2020	01.03.2020	02.03.2020	03.03.2020	04.03.2020	05.03.2020	06.03.2020	07.03.2020	08.03.2020	09.03.2020
NRW	77	100	115	147	238	335	398	466	492	589
Aachen	4	8	9	9	25	40	49	54	58	61
Bielefeld	0	0	0	0	0	0	1	1	1	2
Bochum	0	0	0	0	1	1	2	2	2	3
Bonn	1	1	1	1	1	1	2	4	4	6
Borken	0	0	1	1	1	5	5	5	5	7
Bottrop	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Coesfeld	0	0	0	0	10	11	12	12	15	17
Dortmund	0	0	0	0	0	2	2	2	2	2
Duisburg	0	1	1	1	2	2	3	3	3	3
Düren	0	1	2	2	4	4	4	4	5	5
Düsseldorf	0	0	0	0	2	2	3	3	3	5
Ennepe-Ruhr-Kreis	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1
Essen	0	0	0	0	0	0	0	4	4	4
Euskirchen	0	0	0	0	0	1	1	1	1	3
Gelsenkirchen	0	0	0	0	0	2	2	2	2	2
Gütersloh	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Hamm	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Heinsberg	60	74	83	100	145	200	227	274	287	331
Herford	0	0	0	0	0	0	2	2	2	2
Herne	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hochsauerlandkreis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Höxter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kleve	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Köln	5	7	8	14	16	22	32	33	35	45
Krefeld	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Leverkusen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lippe	3	3	3	5	7	7	8	9	10	17
Märkischer Kreis	1	1	1	1	3	4	5	5	5	5
Mettmann	0	0	0	0	0	0	1	1	1	4
Minden-Lübbecke	0	0	0	0	0	0	2	4	5	5
Mönchengladbach	1	1	1	1	3	4	7	7	7	8
Mülheim a.d.Ruhr	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Münster	0	1	1	1	3	4	4	4	5	5
Oberbergischer Kreis	0	0	0	1	1	4	4	4	4	4
Oberhausen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Olpe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Paderborn	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Recklinghausen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Remscheid	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rhein-Erft-Kreis	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1
Rheinisch-Bergischer Kreis	0	0	1	3	3	3	3	3	3	8
Rhein-Kreis Neuss	0	0	1	2	5	5	5	5	5	5
Rhein-Sieg-Kreis	0	0	0	2	3	4	5	5	5	13
Siegen-Wittgenstein	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Soest	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Solingen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Steinfurt	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1
Unna	0	0	0	0	0	1	1	4	4	4
Viersen	1	1	1	2	2	4	4	4	4	5
Warendorf	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1
Wesel	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2
Wuppertal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

COVID-19: Kumulierte Zahl laborbestätigter Fälle nach Meldedatum

	10.03.2020	11.03.2020	12.03.2020	13.03.2020	14.03.2020	15.03.2020	16.03.2020	17.03.2020	18.03.2020	19.03.2020
NRW	762	964	1.248	1.665	1.984	2.226	2.837	3.745	4.464	5.602
Aachen	63	70	76	98	150	165	175	231	246	297
Bielefeld	3	4	15	16	19	19	20	27	32	33
Bochum	5	9	14	19	19	19	23	29	33	51
Bonn	12	17	22	23	24	28	38	72	79	92
Borken	9	12	16	32	43	60	105	138	189	228
Bottrop	1	3	3	3	3	4	4	5	10	10
Coesfeld	22	24	30	39	45	46	51	65	79	92
Dortmund	4	7	16	19	19	19	36	68	80	108
Duisburg	8	9	10	14	14	14	37	49	56	74
Düren	7	9	14	17	23	26	31	43	52	76
Düsseldorf	6	7	7	24	24	24	66	130	166	188
Ennepe-Ruhr-Kreis	2	4	6	10	11	11	19	24	29	43
Essen	4	4	10	16	16	54	54	54	54	127
Euskirchen	3	4	5	7	11	11	11	19	30	40
Gelsenkirchen	3	3	4	8	9	11	11	16	21	37
Gütersloh	0	6	7	24	26	37	71	84	108	150
Hagen	3	3	3	5	5	5	6	11	11	28
Hamm	0	0	2	4	4	4	8	16	23	47
Heinsberg	397	462	528	602	639	657	723	797	827	886
Herford	3	5	6	18	22	24	25	36	53	74
Herne	0	2	4	4	4	4	6	6	10	10
Hochsauerlandkreis	1	6	15	19	27	32	38	56	62	94
Höxter	0	0	0	0	2	2	2	7	7	14
Kleve	2	4	7	15	22	22	41	53	69	90
Köln	55	63	105	153	240	275	323	422	512	615
Krefeld	1	8	11	17	26	30	34	40	44	50
Leverkusen	1	1	5	5	11	11	15	20	28	33
Lippe	25	30	42	46	46	65	65	81	112	124
Märkischer Kreis	6	10	12	13	13	13	19	23	31	35
Mettmann	5	9	14	16	22	22	43	61	75	97
Minden-Lübbecke	9	10	15	33	34	53	72	89	108	123
Mönchengladbach	16	18	21	30	36	36	37	46	56	79
Mülheim a.d.Ruhr	0	4	5	8	8	8	10	14	17	25
Münster	6	8	15	22	22	40	67	96	123	170
Oberbergischer Kreis	5	10	13	13	13	13	33	33	50	64
Oberhausen	0	2	8	11	13	13	14	18	27	36
Olpe	0	1	1	1	1	1	1	1	9	17
Paderborn	2	5	8	15	15	15	15	24	37	60
Recklinghausen	2	7	9	15	15	15	43	58	72	86
Remscheid	4	5	7	7	8	8	9	11	13	19
Rhein-Erft-Kreis	4	6	10	19	21	23	38	47	63	73
Rheinisch-Bergischer Kreis	11	15	18	29	29	29	38	45	46	47
Rhein-Kreis Neuss	6	10	12	19	22	23	32	42	48	84
Rhein-Sieg-Kreis	13	18	22	31	31	31	43	72	95	142
Siegen-Wittgenstein	1	1	2	14	15	18	23	26	29	31
Soest	1	3	3	9	11	11	17	36	36	54
Solingen	3	3	5	5	7	8	10	21	24	36
Steinfurt	3	3	3	3	3	3	22	81	102	133
Unna	6	10	14	14	15	15	19	32	46	53
Viersen	7	12	18	22	36	43	51	63	80	108
Warendorf	5	7	10	25	40	55	62	89	109	130
Wesel	7	10	17	26	35	35	57	80	96	116
Wuppertal	0	1	3	8	15	16	24	38	50	73

COVID-19: Kumulierte Zahl laborbestätigter Fälle nach Meldedatum

	20.03.2020	21.03.2020	22.03.2020	23.03.2020	24.03.2020	25.03.2020	26.03.2020	27.03.2020	28.03.2020	29.03.2020
NRW	6.479	7.173	7.608	8.492	9.295	10.330	11.381	12.481	13.238	13.873
Aachen	410	477	501	528	589	667	721	761	812	851
Bielefeld	35	36	38	70	76	128	147	152	152	152
Bochum	68	94	112	125	140	153	169	183	183	194
Bonn	124	138	157	168	192	223	230	245	262	271
Borken	262	279	290	305	323	351	377	407	434	439
Bottrop	15	18	18	18	25	28	29	33	38	38
Coesfeld	111	111	115	151	159	176	196	229	229	282
Dortmund	143	160	160	176	195	205	229	236	253	262
Duisburg	92	118	134	149	163	189	223	241	255	263
Düren	97	127	144	151	162	175	193	210	230	239
Düsseldorf	207	207	207	253	275	294	321	344	363	368
Ennepe-Ruhr-Kreis	58	60	65	81	96	107	124	143	158	181
Essen	127	170	177	231	235	263	288	323	323	329
Euskirchen	52	58	61	61	63	67	93	107	116	128
Gelsenkirchen	42	45	45	49	54	61	71	90	96	98
Gütersloh	165	194	199	212	228	255	277	302	314	334
Hagen	31	37	42	49	50	55	55	62	72	80
Hamm	58	67	86	92	97	112	120	134	148	152
Heinsberg	927	957	986	1.015	1.045	1.098	1.159	1.217	1.241	1.251
Herford	84	96	96	100	107	116	124	138	143	144
Herne	12	16	16	21	22	32	38	44	47	51
Hochsauerlandkreis	105	110	125	141	154	175	199	216	232	246
Höxter	20	20	20	22	29	34	48	55	64	66
Kleve	98	103	103	121	127	145	174	192	226	238
Köln	714	774	821	869	958	1.034	1.095	1.180	1.259	1.317
Krefeld	61	72	72	89	96	113	124	155	173	173
Leverkusen	38	41	41	48	52	63	70	77	90	92
Lippe	137	144	156	172	190	204	229	256	286	290
Märkischer Kreis	38	38	45	47	51	70	80	88	100	114
Mettmann	112	149	157	196	205	226	246	266	279	300
Minden-Lübbecke	130	138	143	155	166	177	180	191	198	206
Mönchengladbach	84	104	104	108	122	126	150	168	175	176
Mülheim a.d.Ruhr	30	34	34	42	48	51	52	61	61	61
Münster	207	230	250	273	308	335	367	403	425	433
Oberbergischer Kreis	73	73	97	100	114	135	154	173	189	223
Oberhausen	37	37	39	40	43	47	59	62	64	64
Olpe	17	17	17	19	19	36	66	89	104	124
Paderborn	64	79	79	87	102	110	124	146	153	153
Recklinghausen	96	97	102	135	149	154	183	234	253	267
Remscheid	20	20	32	33	34	39	43	52	57	57
Rhein-Erft-Kreis	113	130	133	155	166	197	211	222	230	275
Rheinisch-Bergischer Kreis	56	73	102	112	123	137	161	166	175	196
Rhein-Kreis Neuss	109	122	139	149	193	227	258	292	295	328
Rhein-Sieg-Kreis	166	166	166	259	305	349	397	453	488	505
Siegen-Wittgenstein	38	40	47	51	59	72	84	99	101	103
Soest	54	89	93	100	114	124	142	158	176	183
Solingen	39	40	44	48	54	65	73	82	88	95
Steinfurt	158	158	158	201	233	247	276	306	340	367
Unna	55	68	72	78	110	125	139	151	168	168
Viersen	118	133	136	153	158	176	187	205	215	235
Warendorf	162	192	195	219	225	251	256	276	288	292
Wesel	135	140	141	157	169	188	206	220	222	223
Wuppertal	75	77	96	108	123	143	164	186	195	196

COVID-19: Kumulierte Zahl laborbestätigter Fälle nach Meldedatum

	30.03.2020	31.03.2020	01.04.2020	02.04.2020	03.04.2020	04.04.2020	05.04.2020	06.04.2020	07.04.2020	08.04.2020
NRW	14.647	15.704	16.868	18.078	19.133	19.816	20.323	21.200	22.118	23.166
Aachen	901	960	1.058	1.145	1.215	1.263	1.269	1.275	1.356	1.408
Bielefeld	165	174	175	199	206	217	220	225	234	265
Bochum	198	209	215	233	248	248	251	260	263	263
Bonn	275	300	322	354	371	402	417	423	444	452
Borken	465	498	550	587	627	656	667	685	710	739
Bottrop	40	43	45	51	56	61	62	65	71	79
Coesfeld	297	315	336	361	379	380	380	401	410	422
Dortmund	285	304	338	369	387	396	415	435	481	495
Duisburg	293	316	331	347	370	379	403	421	452	493
Düren	243	259	267	311	328	342	348	349	368	390
Düsseldorf	422	468	497	543	574	584	594	649	674	719
Ennepe-Ruhr-Kreis	198	215	222	233	251	255	263	276	285	300
Essen	331	342	342	359	374	382	382	418	431	456
Euskirchen	130	136	156	166	207	212	214	224	226	241
Gelsenkirchen	107	121	134	150	167	173	182	202	206	214
Gütersloh	346	358	374	387	397	403	426	442	467	483
Hagen	80	82	93	97	102	115	120	123	125	135
Hamm	156	170	181	218	229	245	257	265	278	294
Heinsberg	1.276	1.316	1.389	1.413	1.439	1.452	1.452	1.474	1.496	1.529
Herford	148	153	177	194	218	231	238	243	252	258
Herne	54	57	63	65	67	67	67	72	78	82
Hochsauerlandkreis	256	290	317	348	367	388	399	405	424	440
Höxter	74	80	85	113	130	151	155	159	159	172
Kleve	241	250	269	283	292	306	306	309	325	346
Köln	1.383	1.472	1.599	1.672	1.723	1.742	1.767	1.809	1.863	1.932
Krefeld	194	207	217	230	254	256	257	262	268	272
Leverkusen	102	117	124	133	139	142	142	146	149	152
Lippe	309	320	339	355	386	411	428	449	478	502
Märkischer Kreis	125	142	158	167	187	188	204	225	237	240
Mettmann	322	351	375	393	413	434	464	482	513	557
Minden-Lübbecke	212	248	275	285	293	307	308	318	332	342
Mönchengladbach	182	210	221	247	261	267	296	303	314	329
Mülheim a.d.Ruhr	75	78	85	94	100	100	101	110	118	119
Münster	449	471	486	504	511	526	537	553	562	568
Oberbergischer Kreis	231	260	277	294	301	318	318	329	338	347
Oberhausen	64	80	85	96	105	115	115	118	128	135
Olpe	129	137	152	178	189	207	215	222	239	270
Paderborn	191	215	251	297	313	315	315	372	405	422
Recklinghausen	297	331	367	391	424	464	478	494	513	543
Remscheid	59	67	78	86	89	89	96	101	110	114
Rhein-Erft-Kreis	310	341	383	435	481	481	513	576	616	655
Rheinisch-Bergischer Kreis	207	218	223	232	244	255	278	291	303	312
Rhein-Kreis Neuss	347	367	392	423	433	440	467	471	473	480
Rhein-Sieg-Kreis	537	548	578	608	681	698	716	753	781	825
Siegen-Wittgenstein	106	113	130	141	161	166	170	176	181	189
Soest	188	198	214	219	227	235	242	264	270	289
Solingen	101	108	113	125	136	137	139	149	153	154
Steinfurt	386	409	440	509	541	591	615	684	735	795
Unna	172	183	208	224	258	290	302	327	344	349
Viersen	242	287	309	321	365	378	384	387	402	412
Warendorf	304	316	337	343	344	345	346	349	353	366
Wesel	235	244	253	265	277	284	284	301	324	340
Wuppertal	207	250	263	285	296	327	339	379	401	481

COVID-19: Kumulierte Zahl laborbestätigter Fälle nach Meldedatum

	09.04.2020	10.04.2020	11.04.2020	12.04.2020	13.04.2020	14.04.2020	15.04.2020	16.04.2020	17.04.2020	18.04.2020
NRW	24.180	24.797	25.382	25.768	26.062	26.582	27.247	27.984	28.619	29.092
Aachen	1.471	1.508	1.516	1.541	1.554	1.562	1.618	1.650	1.670	1.693
Bielefeld	270	281	291	291	291	292	295	349	349	349
Bochum	266	304	304	307	307	311	341	386	397	402
Bonn	477	491	508	520	530	541	551	554	560	574
Borken	757	764	769	782	792	800	811	832	836	843
Bottrop	84	86	87	89	91	96	101	104	107	111
Coesfeld	424	434	446	453	453	455	458	458	468	474
Dortmund	515	528	539	549	562	571	577	586	591	595
Duisburg	520	542	560	580	593	607	626	639	659	670
Düren	412	436	447	457	461	464	476	495	503	513
Düsseldorf	743	750	759	771	784	809	841	857	876	887
Ennepe-Ruhr-Kreis	308	316	320	325	327	330	342	344	357	358
Essen	460	464	467	468	468	484	488	502	503	505
Euskirchen	258	268	272	278	284	285	291	304	307	309
Gelsenkirchen	225	230	233	239	243	245	252	258	268	271
Gütersloh	492	500	507	508	512	515	521	534	544	549
Hagen	139	144	165	169	172	172	183	189	192	199
Hamm	297	303	309	313	319	338	346	357	370	383
Heinsberg	1.551	1.551	1.575	1.575	1.575	1.584	1.610	1.629	1.684	1.694
Herford	269	276	279	284	287	288	294	297	298	300
Herne	91	94	94	99	101	103	107	120	125	127
Hochsauerlandkreis	476	498	506	515	516	525	529	541	545	552
Höxter	182	192	215	225	226	234	241	243	249	258
Kleve	365	367	415	415	415	421	440	448	458	474
Köln	1.972	2.000	2.020	2.051	2.059	2.078	2.100	2.123	2.149	2.156
Krefeld	282	282	282	289	289	299	301	319	341	356
Leverkusen	153	155	158	158	159	161	172	176	182	184
Lippe	517	517	521	521	521	556	569	585	600	612
Märkischer Kreis	285	316	342	354	355	358	382	415	431	456
Mettmann	604	621	622	634	650	681	691	711	727	746
Minden-Lübbecke	356	356	370	370	374	376	382	385	387	393
Mönchengladbach	338	361	365	373	377	379	385	402	420	426
Mülheim a.d.Ruhr	120	120	130	130	130	136	136	139	141	141
Münster	578	578	583	583	588	594	597	599	602	607
Oberbergischer Kreis	361	361	370	370	370	373	383	392	400	419
Oberhausen	143	145	147	148	148	151	159	166	172	172
Olpe	302	328	353	375	390	411	421	450	455	467
Paderborn	440	440	468	468	481	495	502	519	528	528
Recklinghausen	590	616	630	639	641	657	720	739	766	821
Remscheid	143	158	161	162	163	167	180	188	194	196
Rhein-Erft-Kreis	719	736	756	759	782	787	807	823	861	865
Rheinisch-Bergischer Kreis	325	341	359	371	374	378	385	391	392	395
Rhein-Kreis Neuss	497	498	503	507	509	516	520	527	532	538
Rhein-Sieg-Kreis	851	868	889	896	909	951	984	1.011	1.024	1.049
Siegen-Wittgenstein	201	211	212	214	214	226	231	244	249	253
Soest	299	306	311	311	313	318	320	322	329	330
Solingen	161	166	172	176	183	189	191	198	202	207
Steinfurt	851	881	921	940	959	1.007	1.020	1.036	1.056	1.076
Unna	369	383	388	397	416	421	447	476	510	515
Viersen	437	458	463	465	472	482	489	503	510	530
Warendorf	368	376	378	400	404	414	414	422	426	427
Wesel	358	359	376	393	400	410	416	422	434	437
Wuppertal	508	533	549	561	569	579	604	625	683	700

COVID-19: Kumulierte Zahl laborbestätigter Fälle nach Meldedatum

	19.04.2020	20.04.2020	21.04.2020	22.04.2020	23.04.2020	24.04.2020	25.04.2020	26.04.2020	27.04.2020	28.04.2020
NRW	29.430	29.989	30.442	30.912	31.296	31.629	31.854	32.005	32.230	32.491
Aachen	1.707	1.719	1.754	1.794	1.812	1.823	1.835	1.837	1.842	1.851
Bielefeld	353	353	363	371	373	373	375	375	375	375
Bochum	404	408	410	422	422	422	424	424	426	428
Bonn	576	582	587	597	599	622	634	636	639	646
Borken	843	848	857	863	871	874	876	876	877	879
Bottrop	113	120	123	126	139	142	143	144	145	147
Coesfeld	476	480	480	482	485	490	490	495	498	501
Dortmund	600	614	619	627	630	635	641	662	670	676
Duisburg	677	689	717	742	760	787	789	799	810	831
Düren	518	519	527	530	536	540	543	546	547	548
Düsseldorf	909	926	938	950	959	966	970	980	1.003	1.019
Ennepe-Ruhr-Kreis	363	365	367	368	371	374	375	377	378	380
Essen	505	678	689	701	709	717	720	720	727	727
Euskirchen	310	318	320	331	333	336	340	340	342	347
Gelsenkirchen	273	277	284	292	314	317	323	324	332	335
Gütersloh	555	578	580	584	590	590	590	590	590	591
Hagen	199	203	208	227	230	236	242	246	247	249
Hamm	391	401	406	412	423	426	428	430	436	439
Heinsberg	1.694	1.702	1.705	1.712	1.722	1.729	1.732	1.732	1.742	1.746
Herford	301	303	308	314	315	316	317	317	317	319
Herne	127	130	134	138	143	150	150	151	154	154
Hochsauerlandkreis	553	553	556	560	561	564	564	564	565	571
Höxter	259	259	263	267	275	276	277	280	281	284
Kleve	477	487	501	509	519	536	539	542	550	559
Köln	2.161	2.169	2.184	2.202	2.215	2.226	2.241	2.247	2.251	2.260
Krefeld	398	414	426	437	450	461	469	469	477	484
Leverkusen	184	185	185	186	190	190	191	191	192	195
Lippe	612	647	667	678	687	694	695	695	708	710
Märkischer Kreis	464	466	479	488	494	514	517	529	536	548
Mettmann	756	768	773	780	793	806	810	820	824	841
Minden-Lübbecke	394	394	400	404	408	408	410	411	412	415
Mönchengladbach	426	429	433	449	456	461	465	467	472	482
Mülheim a.d.Ruhr	141	146	148	159	160	165	165	165	168	169
Münster	607	609	612	617	622	624	626	626	627	628
Oberbergischer Kreis	419	423	430	437	439	444	444	444	448	449
Oberhausen	173	175	179	181	183	184	185	186	188	190
Olpe	483	489	500	507	522	527	538	543	551	553
Paderborn	528	541	549	554	565	566	567	567	571	572
Recklinghausen	849	882	919	940	966	989	1.004	1.011	1.018	1.027
Remscheid	197	200	203	205	209	210	210	210	210	213
Rhein-Erft-Kreis	883	890	903	926	929	936	945	948	950	958
Rheinisch-Bergischer Kreis	397	400	401	403	408	414	422	423	425	425
Rhein-Kreis Neuss	549	551	554	568	571	572	572	575	578	589
Rhein-Sieg-Kreis	1.078	1.080	1.094	1.098	1.107	1.121	1.133	1.136	1.146	1.153
Siegen-Wittgenstein	253	255	261	267	269	274	274	276	276	277
Soest	331	331	332	334	334	335	339	339	339	341
Solingen	207	211	216	219	221	223	223	223	224	226
Steinfurt	1.100	1.120	1.129	1.148	1.164	1.173	1.183	1.200	1.209	1.218
Unna	532	544	558	567	575	578	588	588	590	598
Viersen	538	540	564	569	581	589	599	599	602	606
Warendorf	429	430	432	441	445	447	448	449	451	456
Wesel	448	455	462	470	477	488	492	494	499	503
Wuppertal	710	733	753	759	765	769	782	787	795	803

COVID-19: Kumulierte Zahl laborbestätigter Fälle nach Meldedatum

	29.04.2020	30.04.2020	01.05.2020	02.05.2020	03.05.2020	04.05.2020
NRW	32.740	33.123	33.351	33.497	33.614	33.712
Aachen	1.863	1.882	1.884	1.884	1.884	1.884
Bielefeld	378	379	379	379	379	379
Bochum	428	431	431	431	431	431
Bonn	650	662	667	667	667	667
Borken	881	886	888	890	891	893
Bottrop	149	155	157	157	168	168
Coesfeld	504	515	517	527	541	547
Dortmund	685	686	689	690	691	691
Duisburg	849	878	889	896	908	918
Düren	552	556	560	561	564	565
Düsseldorf	1.029	1.051	1.060	1.072	1.087	1.089
Ennepe-Ruhr-Kreis	382	388	391	392	392	392
Essen	737	738	738	738	738	755
Euskirchen	350	357	370	370	370	370
Gelsenkirchen	337	338	339	340	342	342
Gütersloh	594	596	597	597	597	598
Hagen	253	255	261	261	267	267
Hamm	441	447	447	449	450	450
Heinsberg	1.746	1.755	1.755	1.755	1.755	1.760
Herford	323	324	325	325	325	325
Herne	165	168	168	168	168	168
Hochsauerlandkreis	581	584	584	584	585	585
Höxter	286	300	302	302	305	305
Kleve	564	572	574	576	576	576
Köln	2.274	2.293	2.308	2.315	2.319	2.321
Krefeld	495	503	520	525	526	527
Leverkusen	196	200	200	201	201	203
Lippe	713	718	718	719	719	728
Märkischer Kreis	554	557	560	561	562	564
Mettmann	851	863	863	866	866	866
Minden-Lübbecke	422	424	425	425	426	426
Mönchengladbach	483	489	495	498	499	500
Mülheim a.d.Ruhr	169	176	176	176	176	176
Münster	631	631	631	631	631	633
Oberbergischer Kreis	449	451	451	451	451	456
Oberhausen	191	198	216	228	228	228
Olpe	560	566	574	574	577	579
Paderborn	573	581	581	581	581	584
Recklinghausen	1.027	1.062	1.084	1.091	1.110	1.116
Remscheid	213	213	214	214	214	214
Rhein-Erft-Kreis	959	973	984	994	997	999
Rheinisch-Bergischer Kreis	425	429	429	430	431	433
Rhein-Kreis Neuss	595	603	611	619	619	622
Rhein-Sieg-Kreis	1.158	1.163	1.168	1.182	1.183	1.185
Siegen-Wittgenstein	281	288	288	290	290	290
Soest	342	343	344	351	351	351
Solingen	226	227	227	227	227	228
Steinfurt	1.225	1.231	1.241	1.249	1.251	1.254
Unna	602	617	620	621	623	623
Viersen	619	626	647	650	651	652
Warendorf	460	463	465	467	471	471
Wesel	510	518	519	523	525	530
Wuppertal	810	814	820	827	828	828

COVID-19: Kumulierte Anzahl der Verstorbenen nach Meldedatum ¹⁾

	29.02.2020	01.03.2020	02.03.2020	03.03.2020	04.03.2020	05.03.2020	06.03.2020	07.03.2020	08.03.2020	09.03.2020
NRW	0	0	0	0	1	1	2	5	5	9
Aachen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bielefeld	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bochum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bonn	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Borken	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Botrop	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Coesfeld	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Dortmund	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Duisburg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Düren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Düsseldorf	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ennepe-Ruhr-Kreis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Essen	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1
Euskirchen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gelsenkirchen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gütersloh	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hamm	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Heinsberg	0	0	0	0	1	1	1	3	3	6
Herford	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Herne	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hochsauerlandkreis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Höxter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kleve	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Köln	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1
Krefeld	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Leverkusen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lippe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Märkischer Kreis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mettmann	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Minden-Lübbecke	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mönchgladbach	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mülheim a.d.Ruhr	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Münster	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Oberbergischer Kreis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Oberhausen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Olpe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Paderborn	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Recklinghausen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Remscheid	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rhein-Erft-Kreis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rheinisch-Bergischer Kreis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rhein-Kreis Neuss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rhein-Sieg-Kreis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Siegen-Wittgenstein	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Soest	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Solingen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Steinfurt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Unna	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Viersen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Warendorf	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wesel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wuppertal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

¹⁾ Bis zum jeweiligen Datum gemeldete laborbestätigte Fälle, die bis zum Datenstand 05.05.2020 00:00 Uhr verstorben sind.
Quelle: Elektronische Meldedaten der Gesundheitsämter gem. § 11 IfSG. Eigene Berechnung LZG.NRW.

COVID-19: Kumulierte Anzahl der Verstorbenen nach Meldedatum ^{*)}

	10.03.2020	11.03.2020	12.03.2020	13.03.2020	14.03.2020	15.03.2020	16.03.2020	17.03.2020	18.03.2020	19.03.2020
NRW	9	10	12	18	21	26	37	50	68	87
Aachen	0	0	0	1	2	4	5	7	8	8
Bielefeld	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bochum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bonn	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1
Borken	0	0	0	0	0	0	1	1	1	3
Bottrop	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Coesfeld	0	0	0	0	0	0	0	1	2	2
Dortmund	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Duisburg	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1
Düren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Düsseldorf	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Ennepe-Ruhr-Kreis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Essen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Euskirchen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gelsenkirchen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gütersloh	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1
Hagen	0	0	0	0	0	0	0	1	1	2
Hamm	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Heinsberg	6	6	7	12	13	14	20	23	28	29
Herford	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Herne	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hochsauerlandkreis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Höxter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kleve	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Köln	1	1	1	1	2	3	3	5	6	7
Krefeld	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Leverkusen	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1
Lippe	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2
Märkischer Kreis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Mettmann	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2
Minden-Lübbecke	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mönchengladbach	0	0	1	1	1	1	1	1	1	2
Mülheim a.d.Ruhr	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Münster	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Oberbergischer Kreis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Oberhausen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Olpe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Paderborn	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Recklinghausen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Remscheid	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rhein-Erft-Kreis	0	0	0	0	0	0	0	1	2	2
Rheinisch-Bergischer Kreis	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Rhein-Kreis Neuss	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2
Rhein-Sieg-Kreis	0	0	0	0	0	0	1	1	2	2
Siegen-Wittgenstein	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Soest	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Solingen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Steinfurt	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Unna	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Viersen	0	0	0	0	0	0	1	1	1	3
Warendorf	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wesel	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Wuppertal	0	0	0	0	0	0	0	1	2	5

^{*)} Bis zum jeweiligen Datum gemeldete laborbestätigte Fälle, die bis zum Datenstand 05.05.2020 00:00 Uhr verstorben sind.
Quelle: Elektronische Meldedaten der Gesundheitsämter gem. § 11 IfSG. Eigene Berechnung LZG.NRW.

COVID-19: Kumulierte Anzahl der Verstorbenen nach Meldedatum ¹⁾

	20.03.2020	21.03.2020	22.03.2020	23.03.2020	24.03.2020	25.03.2020	26.03.2020	27.03.2020	28.03.2020	29.03.2020
NRW	105	121	140	162	184	217	255	299	336	374
Aachen	17	19	19	21	24	26	28	29	33	35
Bielefeld	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1
Bochum	1	2	3	3	5	10	10	10	10	11
Bonn	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2
Borken	4	4	4	5	7	9	9	10	11	12
Bottrop	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Coesfeld	2	2	2	2	2	2	4	7	7	10
Dortmund	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Duisburg	1	2	2	3	4	5	5	5	6	7
Düren	0	2	4	4	4	5	7	8	11	12
Düsseldorf	2	2	2	4	5	7	8	9	11	11
Ennepe-Ruhr-Kreis	1	1	1	1	1	2	3	4	4	4
Essen	1	3	4	7	7	9	13	14	14	15
Euskirchen	0	0	1	1	1	1	1	3	3	3
Gelsenkirchen	0	0	0	2	2	2	2	2	3	3
Gütersloh	1	1	2	2	2	3	4	4	4	4
Hagen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Hamm	0	0	0	1	1	2	2	3	3	4
Heinsberg	31	32	37	38	39	42	45	47	49	50
Herford	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Herne	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Hochsauerlandkreis	0	0	0	0	0	0	1	2	2	2
Höxter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kleve	1	1	1	1	1	1	2	4	5	5
Köln	8	10	12	13	20	22	24	28	36	41
Krefeld	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Leverkusen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Lippe	2	2	2	3	3	3	3	3	4	4
Märkischer Kreis	1	1	2	2	2	2	3	5	5	5
Mettmann	3	4	4	4	4	6	10	12	13	16
Minden-Lübbecke	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mönchengladbach	2	2	2	2	2	2	3	3	3	4
Mülheim a.d.Ruhr	0	0	0	0	0	0	0	2	2	2
Münster	1	1	1	1	2	2	4	6	8	9
Oberbergischer Kreis	1	1	1	1	1	2	2	4	4	4
Oberhausen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Olpe	1	1	1	1	1	1	1	1	2	3
Paderborn	0	0	0	1	1	2	4	5	5	5
Recklinghausen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Remscheid	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1
Rhein-Erft-Kreis	2	2	2	3	3	3	4	6	7	12
Rheinisch-Bergischer Kreis	1	1	2	2	2	3	4	4	4	4
Rhein-Kreis Neuss	4	7	9	9	10	10	11	11	12	13
Rhein-Sieg-Kreis	2	2	2	3	3	3	3	6	6	6
Siegen-Wittgenstein	0	0	0	0	0	0	1	2	2	2
Soest	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Solingen	0	0	0	0	0	0	2	2	2	3
Steinfurt	1	1	1	1	2	3	3	4	6	10
Unna	0	1	1	2	2	2	2	4	7	7
Viersen	3	3	3	4	4	4	5	5	7	8
Warendorf	0	0	0	1	1	2	3	3	3	3
Wesel	1	1	1	2	2	3	3	3	3	3
Wuppertal	5	5	6	6	8	10	10	11	11	11

¹⁾ Bis zum jeweiligen Datum gemeldete laborbestätigte Fälle, die bis zum Datenstand 05.05.2020 00:00 Uhr verstorben sind.
Quelle: Elektronische Meldedaten der Gesundheitsämter gem. § 11 IfSG. Eigene Berechnung LZG.NRW.

COVID-19: Kumulierte Anzahl der Verstorbenen nach Meldedatum ^{*)}

	30.03.2020	31.03.2020	01.04.2020	02.04.2020	03.04.2020	04.04.2020	05.04.2020	06.04.2020	07.04.2020	08.04.2020
NRW	414	471	548	606	668	703	747	815	864	929
Aachen	37	40	48	50	57	57	58	58	64	70
Bielefeld	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2
Bochum	11	11	11	14	14	14	14	14	14	14
Bonn	2	2	3	4	4	4	4	4	5	5
Borken	15	19	22	22	25	27	28	29	30	32
Bottrop	1	1	2	2	3	4	4	4	5	5
Coesfeld	11	12	12	12	15	15	15	17	17	17
Dortmund	1	1	2	2	2	2	2	3	3	3
Duisburg	7	8	8	8	9	9	9	11	12	13
Düren	13	14	17	22	22	24	24	25	26	26
Düsseldorf	15	16	17	17	17	17	18	20	21	21
Ennepe-Ruhr-Kreis	4	4	6	6	7	7	8	8	8	9
Essen	15	15	15	15	17	18	18	22	23	26
Euskirchen	4	4	5	6	6	6	6	6	7	8
Gelsenkirchen	3	4	5	7	7	8	8	8	8	9
Gütersloh	4	5	5	5	5	5	6	10	15	17
Hagen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Hamm	6	6	6	9	10	13	14	16	18	19
Heinsberg	53	54	56	57	60	60	60	60	60	60
Herford	0	1	1	1	4	4	4	4	4	5
Herne	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Hochsauerlandkreis	2	4	4	5	6	6	6	8	10	10
Höxter	0	2	2	3	3	4	4	4	4	4
Kleve	5	6	7	8	9	9	9	9	11	11
Köln	46	51	63	66	71	72	75	79	81	83
Krefeld	0	1	1	1	3	3	3	3	3	3
Leverkusen	1	1	1	1	1	1	1	2	2	3
Lippe	7	8	9	9	10	10	11	13	15	18
Märkischer Kreis	5	7	11	12	13	13	13	16	16	16
Mettmann	17	21	23	26	27	29	32	35	37	42
Minden-Lübbecke	0	1	3	3	4	5	6	6	6	6
Mönchengladbach	5	7	8	12	12	13	25	26	26	28
Mülheim a.d.Ruhr	3	3	4	4	4	4	4	4	4	4
Münster	9	9	10	11	11	11	11	11	11	11
Oberbergischer Kreis	4	6	6	8	8	9	9	9	10	10
Oberhausen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Olpe	3	3	5	6	7	8	10	14	15	16
Paderborn	5	5	6	11	11	11	11	16	19	19
Recklinghausen	0	1	2	2	4	5	5	5	5	7
Remscheid	2	2	3	3	3	3	4	4	4	4
Rhein-Erft-Kreis	15	15	22	25	30	30	30	38	39	39
Rheinisch-Bergischer Kreis	4	4	4	4	4	5	9	9	9	9
Rhein-Kreis Neuss	13	14	15	16	16	16	17	17	17	17
Rhein-Sieg-Kreis	7	8	11	19	23	23	24	27	29	31
Siegen-Wittgenstein	2	4	6	6	6	6	6	6	6	7
Soest	2	4	4	4	4	6	6	6	6	6
Solingen	3	3	4	4	4	4	4	4	5	5
Steinfurt	13	15	15	16	18	25	27	33	37	48
Unna	7	9	10	10	14	15	17	18	18	19
Viersen	8	12	16	17	22	23	23	23	23	23
Warendorf	4	7	8	8	8	8	8	8	8	8
Wesel	3	3	5	7	7	7	7	9	12	16
Wuppertal	13	14	15	16	17	21	26	30	32	42

^{*)} Bis zum jeweiligen Datum gemeldete laborbestätigte Fälle, die bis zum Datenstand 05.05.2020 00:00 Uhr verstorben sind.
Quelle: Elektronische Meldedaten der Gesundheitsämter gem. § 11 IfSG. Eigene Berchnung LZG.NRW.

COVID-19: Kumulierte Anzahl der Verstorbenen nach Meldedatum ^{*)}

	09.04.2020	10.04.2020	11.04.2020	12.04.2020	13.04.2020	14.04.2020	15.04.2020	16.04.2020	17.04.2020	18.04.2020
NRW	977	1.008	1.039	1.066	1.084	1.125	1.159	1.185	1.210	1.226
Aachen	73	74	74	74	77	77	77	78	79	81
Bielefeld	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3
Bochum	14	14	14	15	15	16	16	16	16	16
Bonn	5	5	5	5	5	5	6	6	6	6
Borken	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35
Bottrop	5	5	5	5	5	5	5	6	6	6
Coesfeld	17	18	19	19	19	20	21	21	21	21
Dortmund	3	3	3	3	4	6	6	6	6	6
Duisburg	13	13	14	16	16	16	16	16	16	16
Düren	26	26	28	28	28	28	30	30	31	31
Düsseldorf	23	23	23	23	23	23	24	24	24	24
Ennepe-Ruhr-Kreis	9	10	10	10	10	10	12	12	12	12
Essen	26	26	26	27	27	27	27	30	31	31
Euskirchen	9	10	11	12	12	12	12	14	15	15
Gelsenkirchen	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Gütersloh	17	18	18	18	18	18	18	18	18	19
Hagen	2	2	3	3	3	3	5	6	6	6
Hamm	19	19	20	21	22	23	23	23	25	26
Heinsberg	61	61	61	61	61	61	61	61	62	62
Herford	5	6	6	6	6	7	7	7	7	7
Herne	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Hochsauerlandkreis	13	14	14	16	16	17	17	17	17	17
Höxter	4	5	5	6	7	9	9	9	9	9
Kleve	12	12	20	20	20	21	22	23	23	24
Köln	84	87	87	87	87	87	88	89	89	89
Krefeld	4	4	4	4	4	5	5	5	5	7
Leverkusen	3	3	3	3	3	3	3	4	4	4
Lippe	18	18	18	18	18	22	23	23	24	24
Märkischer Kreis	17	18	18	18	18	19	21	22	23	23
Mettmann	42	46	46	46	49	54	55	57	58	58
Minden-Lübbecke	6	6	6	6	6	6	6	6	7	7
Mönchengladbach	29	31	31	32	32	32	33	33	33	34
Mülheim a.d.Ruhr	4	4	5	5	5	6	6	6	6	6
Münster	11	11	11	11	11	12	12	12	13	13
Oberbergischer Kreis	11	11	11	11	11	12	12	12	14	14
Oberhausen	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1
Olpe	17	17	17	20	22	24	26	30	30	30
Paderborn	21	21	22	22	23	24	25	26	26	26
Recklinghausen	10	10	11	13	13	15	19	19	21	23
Remscheid	8	11	12	12	12	12	13	13	13	13
Rhein-Erft-Kreis	46	46	47	47	50	50	52	54	55	55
Rheinisch-Bergischer Kreis	9	10	12	14	14	14	15	15	15	15
Rhein-Kreis Neuss	17	17	17	17	17	17	18	19	19	20
Rhein-Sieg-Kreis	33	35	38	38	38	40	40	42	42	43
Siegen-Wittgenstein	7	7	7	7	7	8	8	8	8	8
Soest	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Solingen	5	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Steinfurt	52	55	58	58	59	61	61	61	61	62
Unna	21	22	22	23	24	25	27	28	28	28
Viersen	23	23	23	23	23	26	26	26	26	29
Warendorf	8	8	8	12	12	12	12	12	12	12
Wesel	18	18	20	23	23	23	23	23	24	24
Wuppertal	43	45	45	47	48	51	55	55	62	62

^{*)} Bis zum jeweiligen Datum gemeldete laborbestätigte Fälle, die bis zum Datenstand 05.05.2020 00:00 Uhr verstorben sind.
Quelle: Elektronische Meldedaten der Gesundheitsämter gem. § 11 IfSG. Eigene Berchnung LZG.NRW.

COVID-19: Kumulierte Anzahl der Verstorbenen nach Meldedatum ^{*)}

	19.04.2020	20.04.2020	21.04.2020	22.04.2020	23.04.2020	24.04.2020	25.04.2020	26.04.2020	27.04.2020	28.04.2020
NRW	1.248	1.272	1.286	1.300	1.307	1.310	1.315	1.315	1.321	1.325
Aachen	82	82	83	83	83	83	83	83	83	83
Bielefeld	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Bochum	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
Bonn	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Borken	35	36	37	37	37	37	37	37	37	37
Bottrop	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Coesfeld	21	22	22	23	23	23	23	23	23	23
Dortmund	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Duisburg	16	19	21	21	22	23	23	23	24	24
Düren	31	31	32	33	33	33	33	33	33	33
Düsseldorf	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
Ennepe-Ruhr-Kreis	12	12	12	13	13	13	13	13	13	13
Essen	31	33	33	33	33	33	33	33	33	33
Euskirchen	15	15	15	16	16	16	16	16	16	16
Gelsenkirchen	10	10	10	10	10	10	10	10	10	11
Gütersloh	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19
Hagen	6	6	8	9	9	9	9	9	9	9
Hamm	27	28	28	29	31	31	32	32	32	32
Heinsberg	62	63	63	63	63	63	63	63	63	63
Herford	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
Herne	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Hochsauerlandkreis	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17
Höxter	9	9	9	9	10	10	10	10	10	11
Kleve	24	25	25	25	25	25	25	25	25	25
Köln	89	90	91	91	91	91	91	91	91	91
Krefeld	17	18	18	19	20	20	20	20	20	20
Leverkusen	4	4	4	5	5	5	5	5	5	5
Lippe	24	28	28	29	29	29	29	29	29	29
Märkischer Kreis	23	23	24	24	24	24	24	24	24	25
Mettmann	58	59	59	60	60	61	61	61	61	61
Minden-Lübbecke	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
Mönchengladbach	34	34	34	36	36	36	36	36	36	36
Mülheim a.d.Ruhr	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Münster	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
Oberbergischer Kreis	14	14	14	14	14	14	14	14	15	15
Oberhausen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Olpe	36	38	38	38	39	39	40	40	43	43
Paderborn	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26
Recklinghausen	24	24	25	25	25	25	25	25	26	26
Remscheid	13	14	14	14	14	14	14	14	14	14
Rhein-Erft-Kreis	56	58	58	58	58	58	58	58	58	58
Rheinisch-Bergischer Kreis	15	15	15	15	15	15	17	17	17	17
Rhein-Kreis Neuss	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
Rhein-Sieg-Kreis	43	43	43	43	43	43	43	43	43	43
Siegen-Wittgenstein	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
Soest	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Solingen	6	7	7	7	7	7	7	7	7	7
Steinfurt	63	63	63	65	65	66	67	67	67	68
Unna	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28
Viersen	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29
Warendorf	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
Wesel	24	24	26	26	26	26	26	26	26	26
Wuppertal	62	63	65	65	66	66	66	66	66	66

^{*)} Bis zum jeweiligen Datum gemeldete laborbestätigte Fälle, die bis zum Datenstand 05.05.2020 00:00 Uhr verstorben sind.
Quelle: Elektronische Meldedaten der Gesundheitsämter gem. § 11 IfSG. Eigene Berechnung LZG.NRW.

COVID-19: Kumulierte Anzahl der Verstorbenen nach Meldedatum ¹⁾

	29.04.2020	30.04.2020	01.05.2020	02.05.2020	03.05.2020	04.05.2020
NRW	1.326	1.328	1.329	1.329	1.329	1.331
Aachen	83	83	83	83	83	83
Bielefeld	3	3	3	3	3	3
Bochum	16	16	16	16	16	16
Bonn	6	6	6	6	6	6
Borken	37	37	37	37	37	37
Bottrop	6	6	6	6	6	6
Coesfeld	23	23	23	23	23	23
Dortmund	6	6	6	6	6	6
Duisburg	24	24	24	24	24	24
Düren	33	33	33	33	33	33
Düsseldorf	24	24	24	24	24	24
Ennepe-Ruhr-Kreis	13	13	13	13	13	13
Essen	33	33	33	33	33	34
Euskirchen	16	16	16	16	16	16
Gelsenkirchen	11	11	11	11	11	11
Gütersloh	19	19	19	19	19	19
Hagen	9	9	9	9	9	9
Hamm	32	32	32	32	32	32
Heinsberg	63	63	63	63	63	63
Herford	7	7	7	7	7	7
Herne	1	1	1	1	1	1
Hochsauerlandkreis	17	17	17	17	17	17
Höxter	11	12	12	12	12	12
Kleve	25	25	25	25	25	25
Köln	91	91	91	91	91	91
Krefeld	20	20	21	21	21	21
Leverkusen	5	5	5	5	5	5
Lippe	29	29	29	29	29	29
Märkischer Kreis	25	25	25	25	25	25
Mettmann	61	61	61	61	61	61
Minden-Lübbecke	7	7	7	7	7	7
Mönchengladbach	36	36	36	36	36	36
Mülheim a.d.Ruhr	6	7	7	7	7	7
Münster	13	13	13	13	13	13
Oberbergischer Kreis	15	15	15	15	15	15
Oberhausen	1	1	1	1	1	1
Olpe	43	43	43	43	43	44
Paderborn	26	26	26	26	26	26
Recklinghausen	26	26	26	26	26	26
Remscheid	14	14	14	14	14	14
Rhein-Erft-Kreis	58	58	58	58	58	58
Rheinisch-Bergischer Kreis	17	17	17	17	17	17
Rhein-Kreis Neuss	20	20	20	20	20	20
Rhein-Sieg-Kreis	43	43	43	43	43	43
Siegen-Wittgenstein	8	8	8	8	8	8
Soest	6	6	6	6	6	6
Solingen	7	7	7	7	7	7
Steinfurt	69	69	69	69	69	69
Unna	28	28	28	28	28	28
Viersen	29	29	29	29	29	29
Warendorf	13	13	13	13	13	13
Wesel	26	26	26	26	26	26
Wuppertal	66	66	66	66	66	66

¹⁾ Bis zum jeweiligen Datum gemeldete laborbestätigte Fälle, die bis zum Datenstand 05.05.2020 00:00 Uhr verstorben sind.
Quelle: Elektronische Meldedaten der Gesundheitsämter gem. § 11 IfSG. Eigene Berchnung LZG.NRW.

	29.02.2020	01.03.2020	02.03.2020	03.03.2020	04.03.2020
NRW	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,4%
StadtRegion Aachen	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Bielefeld	-	-	-	-	-
SK Bochum	-	-	-	-	0,0%
SK Bonn	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Borken	-	-	0,0%	0,0%	0,0%
SK Bottrop	-	-	-	-	-
LK Coesfeld	-	-	-	-	0,0%
SK Dortmund	-	-	-	-	-
SK Duisburg	-	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Düren	-	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Düsseldorf	-	-	-	-	0,0%
LK Ennepe-Ruhr-Kreis	-	-	-	-	-
SK Essen	-	-	-	-	-
LK Euskirchen	-	-	-	-	-
SK Gelsenkirchen	-	-	-	-	-
LK Gütersloh	-	-	-	-	-
SK Hagen	-	-	-	-	-
SK Hamm	-	-	-	-	-
LK Heinsberg	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,7%
LK Herford	-	-	-	-	-
SK Herne	-	-	-	-	-
LK Hochsauerlandkreis	-	-	-	-	-
LK Höxter	-	-	-	-	-
LK Kleve	-	-	-	-	-
SK Köln	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Krefeld	-	-	-	-	-
SK Leverkusen	-	-	-	-	-
LK Lippe	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Märkischer Kreis	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Mettmann	-	-	-	-	-
LK Minden-Lübbecke	-	-	-	-	-
SK Mönchengladbach	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Mülheim a.d.Ruhr	-	-	-	-	-
SK Münster	-	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Oberbergischer Kreis	-	-	-	0,0%	0,0%
SK Oberhausen	-	-	-	-	-
LK Olpe	-	-	-	-	-
LK Paderborn	-	-	-	-	-
LK Recklinghausen	-	-	-	-	-
SK Remscheid	-	-	-	-	-
LK Rhein-Erft-Kreis	-	-	-	-	-
LK Rheinisch-Bergischer Kreis	-	-	0,0%	0,0%	0,0%
LK Rhein-Kreis Neuss	-	-	0,0%	0,0%	0,0%
LK Rhein-Sieg-Kreis	-	-	-	0,0%	0,0%
LK Siegen-Wittgenstein	-	-	-	-	-
LK Soest	-	-	-	-	-
SK Solingen	-	-	-	-	-
LK Steinfurt	-	-	-	-	-
LK Unna	-	-	-	-	-
LK Viersen	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Warendorf	-	-	-	-	-
LK Wesel	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Wuppertal	-	-	-	-	-

	05.03.2020	06.03.2020	07.03.2020	08.03.2020	09.03.2020
NRW	0,3%	0,5%	1,1%	1,0%	1,5%
StadtRegion Aachen	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Bielefeld	-	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Bochum	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Bonn	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Borken	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Bottrop	-	-	-	-	0,0%
LK Coesfeld	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Dortmund	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Duisburg	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Düren	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Düsseldorf	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Ennepe-Ruhr-Kreis	-	-	0,0%	0,0%	0,0%
SK Essen	-	-	25,0%	25,0%	25,0%
LK Euskirchen	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Gelsenkirchen	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Gütersloh	-	-	-	-	-
SK Hagen	-	-	-	-	0,0%
SK Hamm	-	-	-	-	-
LK Heinsberg	0,5%	0,4%	1,1%	1,0%	1,8%
LK Herford	-	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Herne	-	-	-	-	-
LK Hochsauerlandkreis	-	-	-	-	-
LK Höxter	-	-	-	-	-
LK Kleve	-	-	-	-	-
SK Köln	0,0%	3,1%	3,0%	2,9%	2,2%
SK Krefeld	-	-	-	-	-
SK Leverkusen	-	-	-	-	-
LK Lippe	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	5,9%
LK Märkischer Kreis	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Mettmann	-	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Minden-Lübbecke	-	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Mönchengladbach	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Mülheim a.d.Ruhr	-	-	-	-	-
SK Münster	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Oberbergischer Kreis	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Oberhausen	-	-	-	-	-
LK Olpe	-	-	-	-	-
LK Paderborn	-	-	-	-	-
LK Recklinghausen	-	-	-	-	-
SK Remscheid	-	-	-	-	-
LK Rhein-Erft-Kreis	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Rheinisch-Bergischer Kreis	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Rhein-Kreis Neuss	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Rhein-Sieg-Kreis	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Siegen-Wittgenstein	-	-	-	-	-
LK Soest	-	-	-	-	-
SK Solingen	-	-	-	-	-
LK Steinfurt	-	-	0,0%	0,0%	0,0%
LK Unna	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Viersen	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Warendorf	-	-	0,0%	0,0%	0,0%
LK Wesel	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Wuppertal	-	-	-	-	-

	10.03.2020	11.03.2020	12.03.2020	13.03.2020	14.03.2020
NRW	1,2%	1,0%	1,0%	1,1%	1,1%
StadtRegion Aachen	0,0%	0,0%	0,0%	1,0%	1,3%
SK Bielefeld	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Bochum	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Bonn	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Borken	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Bottrop	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Coesfeld	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Dortmund	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Duisburg	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Düren	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Düsseldorf	0,0%	14,3%	14,3%	4,2%	4,2%
LK Ennepe-Ruhr-Kreis	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Essen	25,0%	25,0%	10,0%	6,3%	6,3%
LK Euskirchen	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Gelsenkirchen	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Gütersloh	-	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Hagen	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Hamm	-	-	0,0%	0,0%	0,0%
LK Heinsberg	1,5%	1,3%	1,3%	2,0%	2,0%
LK Herford	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Herne	-	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Hochsauerlandkreis	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Höxter	-	-	-	-	0,0%
LK Kleve	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Köln	1,8%	1,6%	1,0%	0,7%	0,8%
SK Krefeld	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Leverkusen	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Lippe	4,0%	3,3%	2,4%	2,2%	2,2%
LK Märkischer Kreis	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Mettmann	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Minden-Lübbecke	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Mönchengladbach	0,0%	0,0%	4,8%	3,3%	2,8%
SK Mülheim a.d.Ruhr	-	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Münster	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Oberbergischer Kreis	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Oberhausen	-	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Olpe	-	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Paderborn	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Recklinghausen	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Remscheid	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Rhein-Erft-Kreis	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Rheinisch-Bergischer Kreis	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Rhein-Kreis Neuss	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Rhein-Sieg-Kreis	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Siegen-Wittgenstein	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Soest	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Solingen	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Steinfurt	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Unna	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Viersen	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Warendorf	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Wesel	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Wuppertal	-	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%

	15.03.2020	16.03.2020	17.03.2020	18.03.2020	19.03.2020
NRW	1,2%	1,3%	1,3%	1,5%	1,6%
StadtRegion Aachen	2,4%	2,9%	3,0%	3,3%	2,7%
SK Bielefeld	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Bochum	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Bonn	0,0%	0,0%	1,4%	1,3%	1,1%
LK Borken	0,0%	1,0%	0,7%	0,5%	1,3%
SK Bottrop	0,0%	0,0%	0,0%	10,0%	10,0%
LK Coesfeld	0,0%	0,0%	1,5%	2,5%	2,2%
SK Dortmund	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Duisburg	0,0%	0,0%	2,0%	1,8%	1,4%
LK Düren	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Düsseldorf	4,2%	1,5%	0,8%	0,6%	0,5%
LK Ennepe-Ruhr-Kreis	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	2,3%
SK Essen	1,9%	1,9%	1,9%	1,9%	0,8%
LK Euskirchen	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Gelsenkirchen	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Gütersloh	2,7%	1,4%	1,2%	0,9%	0,7%
SK Hagen	0,0%	0,0%	9,1%	9,1%	7,1%
SK Hamm	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Heinsberg	2,1%	2,8%	2,9%	3,4%	3,3%
LK Herford	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Herne	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Hochsauerlandkreis	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Höxter	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Kleve	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	1,1%
SK Köln	1,1%	0,9%	1,2%	1,2%	1,1%
SK Krefeld	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Leverkusen	0,0%	6,7%	5,0%	3,6%	3,0%
LK Lippe	1,5%	1,5%	1,2%	1,8%	1,6%
LK Märkischer Kreis	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	2,9%
LK Mettmann	0,0%	0,0%	0,0%	1,3%	2,1%
LK Minden-Lübbecke	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Mönchengladbach	2,8%	2,7%	2,2%	1,8%	2,5%
SK Mülheim a.d.Ruhr	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Münster	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,6%
LK Oberbergischer Kreis	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	1,6%
SK Oberhausen	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Olpe	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	5,9%
LK Paderborn	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Recklinghausen	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Remscheid	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Rhein-Erft-Kreis	0,0%	0,0%	2,1%	3,2%	2,7%
LK Rheinisch-Bergischer Kreis	0,0%	0,0%	0,0%	2,2%	2,1%
LK Rhein-Kreis Neuss	0,0%	0,0%	0,0%	2,1%	2,4%
LK Rhein-Sieg-Kreis	0,0%	2,3%	1,4%	2,1%	1,4%
LK Siegen-Wittgenstein	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Soest	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Solingen	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Steinfurt	0,0%	0,0%	0,0%	1,0%	0,8%
LK Unna	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Viersen	0,0%	2,0%	1,6%	1,3%	2,8%
LK Warendorf	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Wesel	0,0%	0,0%	0,0%	1,0%	0,9%
SK Wuppertal	0,0%	0,0%	2,6%	4,0%	6,8%

	20.03.2020	21.03.2020	22.03.2020	23.03.2020	24.03.2020
NRW	1,6%	1,7%	1,8%	1,9%	2,0%
StadtRegion Aachen	4,1%	4,0%	3,8%	4,0%	4,1%
SK Bielefeld	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Bochum	1,5%	2,1%	2,7%	2,4%	3,6%
SK Bonn	0,8%	0,7%	1,3%	1,2%	1,0%
LK Borken	1,5%	1,4%	1,4%	1,6%	2,2%
SK Bottrop	6,7%	5,6%	5,6%	5,6%	4,0%
LK Coesfeld	1,8%	1,8%	1,7%	1,3%	1,3%
SK Dortmund	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Duisburg	1,1%	1,7%	1,5%	2,0%	2,5%
LK Düren	0,0%	1,6%	2,8%	2,6%	2,5%
SK Düsseldorf	1,0%	1,0%	1,0%	1,6%	1,8%
LK Ennepe-Ruhr-Kreis	1,7%	1,7%	1,5%	1,2%	1,0%
SK Essen	0,8%	1,8%	2,3%	3,0%	3,0%
LK Euskirchen	0,0%	0,0%	1,6%	1,6%	1,6%
SK Gelsenkirchen	0,0%	0,0%	0,0%	4,1%	3,7%
LK Gütersloh	0,6%	0,5%	1,0%	0,9%	0,9%
SK Hagen	6,5%	5,4%	4,8%	4,1%	4,0%
SK Hamm	0,0%	0,0%	0,0%	1,1%	1,0%
LK Heinsberg	3,3%	3,3%	3,8%	3,7%	3,7%
LK Herford	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Herne	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Hochsauerlandkreis	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Höxter	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Kleve	1,0%	1,0%	1,0%	0,8%	0,8%
SK Köln	1,1%	1,3%	1,5%	1,5%	2,1%
SK Krefeld	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Leverkusen	2,6%	2,4%	2,4%	2,1%	1,9%
LK Lippe	1,5%	1,4%	1,3%	1,7%	1,6%
LK Märkischer Kreis	2,6%	2,6%	4,4%	4,3%	3,9%
LK Mettmann	2,7%	2,7%	2,5%	2,0%	2,0%
LK Minden-Lübbecke	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Mönchengladbach	2,4%	1,9%	1,9%	1,9%	1,6%
SK Mülheim a.d.Ruhr	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Münster	0,5%	0,4%	0,4%	0,4%	0,6%
LK Oberbergischer Kreis	1,4%	1,4%	1,0%	1,0%	0,9%
SK Oberhausen	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Olpe	5,9%	5,9%	5,9%	5,3%	5,3%
LK Paderborn	0,0%	0,0%	0,0%	1,1%	1,0%
LK Recklinghausen	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Remscheid	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Rhein-Erft-Kreis	1,8%	1,5%	1,5%	1,9%	1,8%
LK Rheinisch-Bergischer Kreis	1,8%	1,4%	2,0%	1,8%	1,6%
LK Rhein-Kreis Neuss	3,7%	5,7%	6,5%	6,0%	5,2%
LK Rhein-Sieg-Kreis	1,2%	1,2%	1,2%	1,2%	1,0%
LK Siegen-Wittgenstein	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Soest	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Solingen	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Steinfurt	0,6%	0,6%	0,6%	0,5%	0,9%
LK Unna	0,0%	1,5%	1,4%	2,6%	1,8%
LK Viersen	2,5%	2,3%	2,2%	2,6%	2,5%
LK Warendorf	0,0%	0,0%	0,0%	0,5%	0,4%
LK Wesel	0,7%	0,7%	0,7%	1,3%	1,2%
SK Wuppertal	6,7%	6,5%	6,3%	5,6%	6,5%

	25.03.2020	26.03.2020	27.03.2020	28.03.2020	29.03.2020
NRW	2,1%	2,2%	2,4%	2,5%	2,7%
StadtRegion Aachen	3,9%	3,9%	3,8%	4,1%	4,1%
SK Bielefeld	0,0%	0,0%	0,7%	0,7%	0,7%
SK Bochum	6,5%	5,9%	5,5%	5,5%	5,7%
SK Bonn	0,9%	0,9%	0,8%	0,8%	0,7%
LK Borken	2,6%	2,4%	2,5%	2,5%	2,7%
SK Bottrop	3,6%	3,4%	3,0%	2,6%	2,6%
LK Coesfeld	1,1%	2,0%	3,1%	3,1%	3,5%
SK Dortmund	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Duisburg	2,6%	2,2%	2,1%	2,4%	2,7%
LK Düren	2,9%	3,6%	3,8%	4,8%	5,0%
SK Düsseldorf	2,4%	2,5%	2,6%	3,0%	3,0%
LK Ennepe-Ruhr-Kreis	1,9%	2,4%	2,8%	2,5%	2,2%
SK Essen	3,4%	4,5%	4,3%	4,3%	4,6%
LK Euskirchen	1,5%	1,1%	2,8%	2,6%	2,3%
SK Gelsenkirchen	3,3%	2,8%	2,2%	3,1%	3,1%
LK Gütersloh	1,2%	1,4%	1,3%	1,3%	1,2%
SK Hagen	3,6%	3,6%	3,2%	2,8%	2,5%
SK Hamm	1,8%	1,7%	2,2%	2,0%	2,6%
LK Heinsberg	3,8%	3,9%	3,9%	3,9%	4,0%
LK Herford	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Herne	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	2,0%
LK Hochsauerlandkreis	0,0%	0,5%	0,9%	0,9%	0,8%
LK Höxter	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Kleve	0,7%	1,1%	2,1%	2,2%	2,1%
SK Köln	2,1%	2,2%	2,4%	2,9%	3,1%
SK Krefeld	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Leverkusen	1,6%	1,4%	1,3%	1,1%	1,1%
LK Lippe	1,5%	1,3%	1,2%	1,4%	1,4%
LK Märkischer Kreis	2,9%	3,8%	5,7%	5,0%	4,4%
LK Mettmann	2,7%	4,1%	4,5%	4,7%	5,3%
LK Minden-Lübbecke	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Mönchengladbach	1,6%	2,0%	1,8%	1,7%	2,3%
SK Mülheim a.d.Ruhr	0,0%	0,0%	3,3%	3,3%	3,3%
SK Münster	0,6%	1,1%	1,5%	1,9%	2,1%
LK Oberbergischer Kreis	1,5%	1,3%	2,3%	2,1%	1,8%
SK Oberhausen	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Olpe	2,8%	1,5%	1,1%	1,9%	2,4%
LK Paderborn	1,8%	3,2%	3,4%	3,3%	3,3%
LK Recklinghausen	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
SK Remscheid	0,0%	0,0%	1,9%	1,8%	1,8%
LK Rhein-Erft-Kreis	1,5%	1,9%	2,7%	3,0%	4,4%
LK Rheinisch-Bergischer Kreis	2,2%	2,5%	2,4%	2,3%	2,0%
LK Rhein-Kreis Neuss	4,4%	4,3%	3,8%	4,1%	4,0%
LK Rhein-Sieg-Kreis	0,9%	0,8%	1,3%	1,2%	1,2%
LK Siegen-Wittgenstein	0,0%	1,2%	2,0%	2,0%	1,9%
LK Soest	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	1,1%
SK Solingen	0,0%	2,7%	2,4%	2,3%	3,2%
LK Steinfurt	1,2%	1,1%	1,3%	1,8%	2,7%
LK Unna	1,6%	1,4%	2,6%	4,2%	4,2%
LK Viersen	2,3%	2,7%	2,4%	3,3%	3,4%
LK Warendorf	0,8%	1,2%	1,1%	1,0%	1,0%
LK Wesel	1,6%	1,5%	1,4%	1,4%	1,3%
SK Wuppertal	7,0%	6,1%	5,9%	5,6%	5,6%

	30.03.2020	31.03.2020	01.04.2020	02.04.2020	03.04.2020
NRW	2,8%	3,0%	3,2%	3,4%	3,5%
StadtRegion Aachen	4,1%	4,2%	4,5%	4,4%	4,7%
SK Bielefeld	0,6%	0,6%	0,6%	0,5%	0,5%
SK Bochum	5,6%	5,3%	5,1%	6,0%	5,6%
SK Bonn	0,7%	0,7%	0,9%	1,1%	1,1%
LK Borken	3,2%	3,8%	4,0%	3,7%	4,0%
SK Bottrop	2,5%	2,3%	4,4%	3,9%	5,4%
LK Coesfeld	3,7%	3,8%	3,6%	3,3%	4,0%
SK Dortmund	0,4%	0,3%	0,6%	0,5%	0,5%
SK Duisburg	2,4%	2,5%	2,4%	2,3%	2,4%
LK Düren	5,3%	5,4%	6,4%	7,1%	6,7%
SK Düsseldorf	3,6%	3,4%	3,4%	3,1%	3,0%
LK Ennepe-Ruhr-Kreis	2,0%	1,9%	2,7%	2,6%	2,8%
SK Essen	4,5%	4,4%	4,4%	4,2%	4,5%
LK Euskirchen	3,1%	2,9%	3,2%	3,6%	2,9%
SK Gelsenkirchen	2,8%	3,3%	3,7%	4,7%	4,2%
LK Gütersloh	1,2%	1,4%	1,3%	1,3%	1,3%
SK Hagen	2,5%	2,4%	2,2%	2,1%	2,0%
SK Hamm	3,8%	3,5%	3,3%	4,1%	4,4%
LK Heinsberg	4,2%	4,1%	4,0%	4,0%	4,2%
LK Herford	0,0%	0,7%	0,6%	0,5%	1,8%
SK Herne	1,9%	1,8%	1,6%	1,5%	1,5%
LK Hochsauerlandkreis	0,8%	1,4%	1,3%	1,4%	1,6%
LK Höxter	0,0%	2,5%	2,4%	2,7%	2,3%
LK Kleve	2,1%	2,4%	2,6%	2,8%	3,1%
SK Köln	3,3%	3,5%	3,9%	3,9%	4,1%
SK Krefeld	0,0%	0,5%	0,5%	0,4%	1,2%
SK Leverkusen	1,0%	0,9%	0,8%	0,8%	0,7%
LK Lippe	2,3%	2,5%	2,7%	2,5%	2,6%
LK Märkischer Kreis	4,0%	4,9%	7,0%	7,2%	7,0%
LK Mettmann	5,3%	6,0%	6,1%	6,6%	6,5%
LK Minden-Lübbecke	0,0%	0,4%	1,1%	1,1%	1,4%
SK Mönchengladbach	2,7%	3,3%	3,6%	4,9%	4,6%
SK Mülheim a.d.Ruhr	4,0%	3,8%	4,7%	4,3%	4,0%
SK Münster	2,0%	1,9%	2,1%	2,2%	2,2%
LK Oberbergischer Kreis	1,7%	2,3%	2,2%	2,7%	2,7%
SK Oberhausen	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Olpe	2,3%	2,2%	3,3%	3,4%	3,7%
LK Paderborn	2,6%	2,3%	2,4%	3,7%	3,5%
LK Recklinghausen	0,0%	0,3%	0,5%	0,5%	0,9%
SK Remscheid	3,4%	3,0%	3,8%	3,5%	3,4%
LK Rhein-Erft-Kreis	4,8%	4,4%	5,7%	5,7%	6,2%
LK Rheinisch-Bergischer Kreis	1,9%	1,8%	1,8%	1,7%	1,6%
LK Rhein-Kreis Neuss	3,7%	3,8%	3,8%	3,8%	3,7%
LK Rhein-Sieg-Kreis	1,3%	1,5%	1,9%	3,1%	3,4%
LK Siegen-Wittgenstein	1,9%	3,5%	4,6%	4,3%	3,7%
LK Soest	1,1%	2,0%	1,9%	1,8%	1,8%
SK Solingen	3,0%	2,8%	3,5%	3,2%	2,9%
LK Steinfurt	3,4%	3,7%	3,4%	3,1%	3,3%
LK Unna	4,1%	4,9%	4,8%	4,5%	5,4%
LK Viersen	3,3%	4,2%	5,2%	5,3%	6,0%
LK Warendorf	1,3%	2,2%	2,4%	2,3%	2,3%
LK Wesel	1,3%	1,2%	2,0%	2,6%	2,5%
SK Wuppertal	6,3%	5,6%	5,7%	5,6%	5,7%

	04.04.2020	05.04.2020	06.04.2020	07.04.2020	08.04.2020
NRW	3,5%	3,7%	3,8%	3,9%	4,0%
StadtRegion Aachen	4,5%	4,6%	4,5%	4,7%	5,0%
SK Bielefeld	0,5%	0,5%	0,4%	0,4%	0,8%
SK Bochum	5,6%	5,6%	5,4%	5,3%	5,3%
SK Bonn	1,0%	1,0%	0,9%	1,1%	1,1%
LK Borken	4,1%	4,2%	4,2%	4,2%	4,3%
SK Bottrop	6,6%	6,5%	6,2%	7,0%	6,3%
LK Coesfeld	3,9%	3,9%	4,2%	4,1%	4,0%
SK Dortmund	0,5%	0,5%	0,7%	0,6%	0,6%
SK Duisburg	2,4%	2,2%	2,6%	2,7%	2,6%
LK Düren	7,0%	6,9%	7,2%	7,1%	6,7%
SK Düsseldorf	2,9%	3,0%	3,1%	3,1%	2,9%
LK Ennepe-Ruhr-Kreis	2,7%	3,0%	2,9%	2,8%	3,0%
SK Essen	4,7%	4,7%	5,3%	5,3%	5,7%
LK Euskirchen	2,8%	2,8%	2,7%	3,1%	3,3%
SK Gelsenkirchen	4,6%	4,4%	4,0%	3,9%	4,2%
LK Gütersloh	1,2%	1,4%	2,3%	3,2%	3,5%
SK Hagen	1,7%	1,7%	1,6%	1,6%	1,5%
SK Hamm	5,3%	5,4%	6,0%	6,5%	6,5%
LK Heinsberg	4,1%	4,1%	4,1%	4,0%	3,9%
LK Herford	1,7%	1,7%	1,6%	1,6%	1,9%
SK Herne	1,5%	1,5%	1,4%	1,3%	1,2%
LK Hochsauerlandkreis	1,5%	1,5%	2,0%	2,4%	2,3%
LK Höxter	2,6%	2,6%	2,5%	2,5%	2,3%
LK Kleve	2,9%	2,9%	2,9%	3,4%	3,2%
SK Köln	4,1%	4,2%	4,4%	4,3%	4,3%
SK Krefeld	1,2%	1,2%	1,1%	1,1%	1,1%
SK Leverkusen	0,7%	0,7%	1,4%	1,3%	2,0%
LK Lippe	2,4%	2,6%	2,9%	3,1%	3,6%
LK Märkischer Kreis	6,9%	6,4%	7,1%	6,8%	6,7%
LK Mettmann	6,7%	6,9%	7,3%	7,2%	7,5%
LK Minden-Lübbecke	1,6%	1,9%	1,9%	1,8%	1,8%
SK Mönchengladbach	4,9%	8,4%	8,6%	8,3%	8,5%
SK Mülheim a.d.Ruhr	4,0%	4,0%	3,6%	3,4%	3,4%
SK Münster	2,1%	2,0%	2,0%	2,0%	1,9%
LK Oberbergischer Kreis	2,8%	2,8%	2,7%	3,0%	2,9%
SK Oberhausen	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Olpe	3,9%	4,7%	6,3%	6,3%	5,9%
LK Paderborn	3,5%	3,5%	4,3%	4,7%	4,5%
LK Recklinghausen	1,1%	1,0%	1,0%	1,0%	1,3%
SK Remscheid	3,4%	4,2%	4,0%	3,6%	3,5%
LK Rhein-Erft-Kreis	6,2%	5,8%	6,6%	6,3%	6,0%
LK Rheinisch-Bergischer Kreis	2,0%	3,2%	3,1%	3,0%	2,9%
LK Rhein-Kreis Neuss	3,6%	3,6%	3,6%	3,6%	3,5%
LK Rhein-Sieg-Kreis	3,3%	3,4%	3,6%	3,7%	3,8%
LK Siegen-Wittgenstein	3,6%	3,5%	3,4%	3,3%	3,7%
LK Soest	2,6%	2,5%	2,3%	2,2%	2,1%
SK Solingen	2,9%	2,9%	2,7%	3,3%	3,2%
LK Steinfurt	4,2%	4,4%	4,8%	5,0%	6,0%
LK Unna	5,2%	5,6%	5,5%	5,2%	5,4%
LK Viersen	6,1%	6,0%	5,9%	5,7%	5,6%
LK Warendorf	2,3%	2,3%	2,3%	2,3%	2,2%
LK Wesel	2,5%	2,5%	3,0%	3,7%	4,7%
SK Wuppertal	6,4%	7,7%	7,9%	8,0%	8,7%

	09.04.2020	10.04.2020	11.04.2020	12.04.2020	13.04.2020
NRW	4,0%	4,1%	4,1%	4,1%	4,2%
StadtRegion Aachen	5,0%	4,9%	4,9%	4,8%	5,0%
SK Bielefeld	0,7%	0,7%	1,0%	1,0%	1,0%
SK Bochum	5,3%	4,6%	4,6%	4,9%	4,9%
SK Bonn	1,0%	1,0%	1,0%	1,0%	0,9%
LK Borken	4,6%	4,6%	4,6%	4,5%	4,4%
SK Bottrop	6,0%	5,8%	5,7%	5,6%	5,5%
LK Coesfeld	4,0%	4,1%	4,3%	4,2%	4,2%
SK Dortmund	0,6%	0,6%	0,6%	0,5%	0,7%
SK Duisburg	2,5%	2,4%	2,5%	2,8%	2,7%
LK Düren	6,3%	6,0%	6,3%	6,1%	6,1%
SK Düsseldorf	3,1%	3,1%	3,0%	3,0%	2,9%
LK Ennepe-Ruhr-Kreis	2,9%	3,2%	3,1%	3,1%	3,1%
SK Essen	5,7%	5,6%	5,6%	5,8%	5,8%
LK Euskirchen	3,5%	3,7%	4,0%	4,3%	4,2%
SK Gelsenkirchen	4,4%	4,3%	4,3%	4,2%	4,1%
LK Gütersloh	3,5%	3,6%	3,6%	3,5%	3,5%
SK Hagen	1,4%	1,4%	1,8%	1,8%	1,7%
SK Hamm	6,4%	6,3%	6,5%	6,7%	6,9%
LK Heinsberg	3,9%	3,9%	3,9%	3,9%	3,9%
LK Herford	1,9%	2,2%	2,2%	2,1%	2,1%
SK Herne	1,1%	1,1%	1,1%	1,0%	1,0%
LK Hochsauerlandkreis	2,7%	2,8%	2,8%	3,1%	3,1%
LK Höxter	2,2%	2,6%	2,3%	2,7%	3,1%
LK Kleve	3,3%	3,3%	4,8%	4,8%	4,8%
SK Köln	4,3%	4,4%	4,3%	4,2%	4,2%
SK Krefeld	1,4%	1,4%	1,4%	1,4%	1,4%
SK Leverkusen	2,0%	1,9%	1,9%	1,9%	1,9%
LK Lippe	3,5%	3,5%	3,5%	3,5%	3,5%
LK Märkischer Kreis	6,0%	5,7%	5,3%	5,1%	5,1%
LK Mettmann	7,0%	7,4%	7,4%	7,3%	7,5%
LK Minden-Lübbecke	1,7%	1,7%	1,6%	1,6%	1,6%
SK Mönchengladbach	8,6%	8,6%	8,5%	8,6%	8,5%
SK Mülheim a.d.Ruhr	3,3%	3,3%	3,8%	3,8%	3,8%
SK Münster	1,9%	1,9%	1,9%	1,9%	1,9%
LK Oberbergischer Kreis	3,0%	3,0%	3,0%	3,0%	3,0%
SK Oberhausen	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
LK Olpe	5,6%	5,2%	4,8%	5,3%	5,6%
LK Paderborn	4,8%	4,8%	4,7%	4,7%	4,8%
LK Recklinghausen	1,7%	1,6%	1,7%	2,0%	2,0%
SK Remscheid	5,6%	7,0%	7,5%	7,4%	7,4%
LK Rhein-Erft-Kreis	6,4%	6,3%	6,2%	6,2%	6,4%
LK Rheinisch-Bergischer Kreis	2,8%	2,9%	3,3%	3,8%	3,7%
LK Rhein-Kreis Neuss	3,4%	3,4%	3,4%	3,4%	3,3%
LK Rhein-Sieg-Kreis	3,9%	4,0%	4,3%	4,2%	4,2%
LK Siegen-Wittgenstein	3,5%	3,3%	3,3%	3,3%	3,3%
LK Soest	2,0%	2,0%	1,9%	1,9%	1,9%
SK Solingen	3,1%	3,6%	3,5%	3,4%	3,3%
LK Steinfurt	6,1%	6,2%	6,3%	6,2%	6,2%
LK Unna	5,7%	5,7%	5,7%	5,8%	5,8%
LK Viersen	5,3%	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%
LK Warendorf	2,2%	2,1%	2,1%	3,0%	3,0%
LK Wesel	5,0%	5,0%	5,3%	5,9%	5,8%
SK Wuppertal	8,5%	8,4%	8,2%	8,4%	8,4%

	14.04.2020	15.04.2020	16.04.2020	17.04.2020	18.04.2020
NRW	4,2%	4,3%	4,2%	4,2%	4,2%
StadtRegion Aachen	4,9%	4,8%	4,7%	4,7%	4,8%
SK Bielefeld	1,0%	1,0%	0,9%	0,9%	0,9%
SK Bochum	5,1%	4,7%	4,1%	4,0%	4,0%
SK Bonn	0,9%	1,1%	1,1%	1,1%	1,0%
LK Borken	4,4%	4,3%	4,2%	4,2%	4,2%
SK Bottrop	5,2%	5,0%	5,8%	5,6%	5,4%
LK Coesfeld	4,4%	4,6%	4,6%	4,5%	4,4%
SK Dortmund	1,1%	1,0%	1,0%	1,0%	1,0%
SK Duisburg	2,6%	2,6%	2,5%	2,4%	2,4%
LK Düren	6,0%	6,3%	6,1%	6,2%	6,0%
SK Düsseldorf	2,8%	2,9%	2,8%	2,7%	2,7%
LK Ennepe-Ruhr-Kreis	3,0%	3,5%	3,5%	3,4%	3,4%
SK Essen	5,6%	5,5%	6,0%	6,2%	6,1%
LK Euskirchen	4,2%	4,1%	4,6%	4,9%	4,9%
SK Gelsenkirchen	4,1%	4,0%	3,9%	3,7%	3,7%
LK Gütersloh	3,5%	3,5%	3,4%	3,3%	3,5%
SK Hagen	1,7%	2,7%	3,2%	3,1%	3,0%
SK Hamm	6,8%	6,6%	6,4%	6,8%	6,8%
LK Heinsberg	3,9%	3,8%	3,7%	3,7%	3,7%
LK Herford	2,4%	2,4%	2,4%	2,3%	2,3%
SK Herne	1,0%	0,9%	0,8%	0,8%	0,8%
LK Hochsauerlandkreis	3,2%	3,2%	3,1%	3,1%	3,1%
LK Höxter	3,8%	3,7%	3,7%	3,6%	3,5%
LK Klieve	5,0%	5,0%	5,1%	5,0%	5,1%
SK Köln	4,2%	4,2%	4,2%	4,1%	4,1%
SK Krefeld	1,7%	1,7%	1,6%	1,5%	2,0%
SK Leverkusen	1,9%	1,7%	2,3%	2,2%	2,2%
LK Lippe	4,0%	4,0%	3,9%	4,0%	3,9%
LK Märkischer Kreis	5,3%	5,5%	5,3%	5,3%	5,0%
LK Mettmann	7,9%	8,0%	8,0%	8,0%	7,8%
LK Minden-Lübbecke	1,6%	1,6%	1,6%	1,8%	1,8%
SK Mönchengladbach	8,4%	8,6%	8,2%	7,9%	8,0%
SK Mülheim a.d.Ruhr	4,4%	4,4%	4,3%	4,3%	4,3%
SK Münster	2,0%	2,0%	2,0%	2,2%	2,1%
LK Oberbergischer Kreis	3,2%	3,1%	3,1%	3,5%	3,3%
SK Oberhausen	0,0%	0,0%	0,6%	0,6%	0,6%
LK Olpe	5,8%	6,2%	6,7%	6,6%	6,4%
LK Paderborn	4,8%	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%
LK Recklinghausen	2,3%	2,6%	2,6%	2,7%	2,8%
SK Remscheid	7,2%	7,2%	6,9%	6,7%	6,6%
LK Rhein-Erft-Kreis	6,4%	6,4%	6,6%	6,4%	6,4%
LK Rheinisch-Bergischer Kreis	3,7%	3,9%	3,8%	3,8%	3,8%
LK Rhein-Kreis Neuss	3,3%	3,5%	3,6%	3,6%	3,7%
LK Rhein-Sieg-Kreis	4,2%	4,1%	4,2%	4,1%	4,1%
LK Siegen-Wittgenstein	3,5%	3,5%	3,3%	3,2%	3,2%
LK Soest	1,9%	1,9%	1,9%	1,8%	1,8%
SK Solingen	3,2%	3,1%	3,0%	3,0%	2,9%
LK Steinfurt	6,1%	6,0%	5,9%	5,8%	5,8%
LK Unna	5,9%	6,0%	5,9%	5,5%	5,4%
LK Viersen	5,4%	5,3%	5,2%	5,1%	5,5%
LK Warendorf	2,9%	2,9%	2,8%	2,8%	2,8%
LK Wesel	5,6%	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%
SK Wuppertal	8,8%	9,1%	8,8%	9,1%	8,9%

	19.04.2020	20.04.2020	21.04.2020	22.04.2020	23.04.2020
NRW	4,2%	4,2%	4,2%	4,2%	4,2%
StadtRegion Aachen	4,8%	4,8%	4,7%	4,6%	4,6%
SK Bielefeld	0,8%	0,8%	0,8%	0,8%	0,8%
SK Bochum	4,0%	3,9%	3,9%	3,8%	3,8%
SK Bonn	1,0%	1,0%	1,0%	1,0%	1,0%
LK Borken	4,2%	4,2%	4,3%	4,3%	4,2%
SK Bottrop	5,3%	5,0%	4,9%	4,8%	4,3%
LK Coesfeld	4,4%	4,6%	4,6%	4,8%	4,7%
SK Dortmund	1,0%	1,0%	1,0%	1,0%	1,0%
SK Duisburg	2,4%	2,8%	2,9%	2,8%	2,9%
LK Düren	6,0%	6,0%	6,1%	6,2%	6,2%
SK Düsseldorf	2,6%	2,6%	2,6%	2,5%	2,5%
LK Ennepe-Ruhr-Kreis	3,3%	3,3%	3,3%	3,5%	3,5%
SK Essen	6,1%	4,9%	4,8%	4,7%	4,7%
LK Euskirchen	4,8%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%
SK Gelsenkirchen	3,7%	3,6%	3,5%	3,4%	3,2%
LK Gütersloh	3,4%	3,3%	3,3%	3,3%	3,2%
SK Hagen	3,0%	3,0%	3,8%	4,0%	3,9%
SK Hamm	6,9%	7,0%	6,9%	7,0%	7,3%
LK Heinsberg	3,7%	3,7%	3,7%	3,7%	3,7%
LK Herford	2,3%	2,3%	2,3%	2,2%	2,2%
SK Herne	0,8%	0,8%	0,7%	0,7%	0,7%
LK Hochsauerlandkreis	3,1%	3,1%	3,1%	3,0%	3,0%
LK Höxter	3,5%	3,5%	3,4%	3,4%	3,6%
LK Kleve	5,0%	5,1%	5,0%	4,9%	4,8%
SK Köln	4,1%	4,1%	4,2%	4,1%	4,1%
SK Krefeld	4,3%	4,3%	4,2%	4,3%	4,4%
SK Leverkusen	2,2%	2,2%	2,2%	2,7%	2,6%
LK Lippe	3,9%	4,3%	4,2%	4,3%	4,2%
LK Märkischer Kreis	5,0%	4,9%	5,0%	4,9%	4,9%
LK Mettmann	7,7%	7,7%	7,6%	7,7%	7,6%
LK Minden-Lübbecke	1,8%	1,8%	1,8%	1,7%	1,7%
SK Mönchengladbach	8,0%	7,9%	7,9%	8,0%	7,9%
SK Mülheim a.d.Ruhr	4,3%	4,1%	4,1%	3,8%	3,8%
SK Münster	2,1%	2,1%	2,1%	2,1%	2,1%
LK Oberbergischer Kreis	3,3%	3,3%	3,3%	3,2%	3,2%
SK Oberhausen	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%	0,5%
LK Olpe	7,5%	7,8%	7,6%	7,5%	7,5%
LK Paderborn	4,9%	4,8%	4,7%	4,7%	4,6%
LK Recklinghausen	2,8%	2,7%	2,7%	2,7%	2,6%
SK Remscheid	6,6%	7,0%	6,9%	6,8%	6,7%
LK Rhein-Erft-Kreis	6,3%	6,5%	6,4%	6,3%	6,2%
LK Rheinisch-Bergischer Kreis	3,8%	3,8%	3,7%	3,7%	3,7%
LK Rhein-Kreis Neuss	3,6%	3,6%	3,6%	3,5%	3,5%
LK Rhein-Sieg-Kreis	4,0%	4,0%	3,9%	3,9%	3,9%
LK Siegen-Wittgenstein	3,2%	3,1%	3,1%	3,0%	3,0%
LK Soest	1,8%	1,8%	1,8%	1,8%	1,8%
SK Solingen	2,9%	3,3%	3,2%	3,2%	3,2%
LK Steinfurt	5,7%	5,6%	5,6%	5,7%	5,6%
LK Unna	5,3%	5,1%	5,0%	4,9%	4,9%
LK Viersen	5,4%	5,4%	5,1%	5,1%	5,0%
LK Warendorf	3,0%	3,0%	3,0%	2,9%	2,9%
LK Wesel	5,4%	5,3%	5,6%	5,5%	5,5%
SK Wuppertal	8,7%	8,6%	8,6%	8,6%	8,6%

	24.04.2020	25.04.2020	26.04.2020	27.04.2020	28.04.2020
NRW	4,1%	4,1%	4,1%	4,1%	4,1%
StadtRegion Aachen	4,6%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%
SK Bielefeld	0,8%	0,8%	0,8%	0,8%	0,8%
SK Bochum	3,8%	3,8%	3,8%	3,8%	3,7%
SK Bonn	1,0%	0,9%	0,9%	0,9%	0,9%
LK Borken	4,2%	4,2%	4,2%	4,2%	4,2%
SK Bottrop	4,2%	4,2%	4,2%	4,1%	4,1%
LK Coesfeld	4,7%	4,7%	4,6%	4,6%	4,6%
SK Dortmund	0,9%	0,9%	0,9%	0,9%	0,9%
SK Duisburg	2,9%	2,9%	2,9%	3,0%	2,9%
LK Düren	6,1%	6,1%	6,0%	6,0%	6,0%
SK Düsseldorf	2,5%	2,5%	2,4%	2,4%	2,4%
LK Ennepe-Ruhr-Kreis	3,5%	3,5%	3,4%	3,4%	3,4%
SK Essen	4,6%	4,6%	4,6%	4,5%	4,5%
LK Euskirchen	4,8%	4,7%	4,7%	4,7%	4,6%
SK Gelsenkirchen	3,2%	3,1%	3,1%	3,0%	3,3%
LK Gütersloh	3,2%	3,2%	3,2%	3,2%	3,2%
SK Hagen	3,8%	3,7%	3,7%	3,6%	3,6%
SK Hamm	7,3%	7,5%	7,4%	7,3%	7,3%
LK Heinsberg	3,6%	3,6%	3,6%	3,6%	3,6%
LK Herford	2,2%	2,2%	2,2%	2,2%	2,2%
SK Herne	0,7%	0,7%	0,7%	0,6%	0,6%
LK Hochsauerlandkreis	3,0%	3,0%	3,0%	3,0%	3,0%
LK Höxter	3,6%	3,6%	3,6%	3,6%	3,9%
LK Kleve	4,7%	4,6%	4,6%	4,5%	4,5%
SK Köln	4,1%	4,1%	4,0%	4,0%	4,0%
SK Krefeld	4,3%	4,3%	4,3%	4,2%	4,1%
SK Leverkusen	2,6%	2,6%	2,6%	2,6%	2,6%
LK Lippe	4,2%	4,2%	4,2%	4,1%	4,1%
LK Märkischer Kreis	4,7%	4,6%	4,5%	4,5%	4,6%
LK Mettmann	7,6%	7,5%	7,4%	7,4%	7,3%
LK Minden-Lübbecke	1,7%	1,7%	1,7%	1,7%	1,7%
SK Mönchengladbach	7,8%	7,7%	7,7%	7,6%	7,5%
SK Mülheim a.d.Ruhr	3,6%	3,6%	3,6%	3,6%	3,6%
SK Münster	2,1%	2,1%	2,1%	2,1%	2,1%
LK Oberbergischer Kreis	3,2%	3,2%	3,2%	3,3%	3,3%
SK Oberhausen	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%
LK Olpe	7,4%	7,4%	7,4%	7,8%	7,8%
LK Paderborn	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,5%
LK Recklinghausen	2,5%	2,5%	2,5%	2,6%	2,5%
SK Remscheid	6,7%	6,7%	6,7%	6,7%	6,6%
LK Rhein-Erft-Kreis	6,2%	6,1%	6,1%	6,1%	6,1%
LK Rheinisch-Bergischer Kreis	3,6%	4,0%	4,0%	4,0%	4,0%
LK Rhein-Kreis Neuss	3,5%	3,5%	3,5%	3,5%	3,4%
LK Rhein-Sieg-Kreis	3,8%	3,8%	3,8%	3,8%	3,7%
LK Siegen-Wittgenstein	2,9%	2,9%	2,9%	2,9%	2,9%
LK Soest	1,8%	1,8%	1,8%	1,8%	1,8%
SK Solingen	3,1%	3,1%	3,1%	3,1%	3,1%
LK Steinfurt	5,6%	5,7%	5,6%	5,5%	5,6%
LK Unna	4,8%	4,8%	4,8%	4,7%	4,7%
LK Viersen	4,9%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%
LK Warendorf	2,9%	2,9%	2,9%	2,9%	2,9%
LK Wesel	5,3%	5,3%	5,3%	5,2%	5,2%
SK Wuppertal	8,6%	8,4%	8,4%	8,3%	8,2%

	29.04.2020	30.04.2020	01.05.2020	02.05.2020	03.05.2020
NRW	4,1%	4,0%	4,0%	4,0%	4,0%
StadtRegion Aachen	4,5%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%
SK Bielefeld	0,8%	0,8%	0,8%	0,8%	0,8%
SK Bochum	3,7%	3,7%	3,7%	3,7%	3,7%
SK Bonn	0,9%	0,9%	0,9%	0,9%	0,9%
LK Borken	4,2%	4,2%	4,2%	4,2%	4,2%
SK Bottrop	4,0%	3,9%	3,8%	3,8%	3,6%
LK Coesfeld	4,6%	4,5%	4,4%	4,4%	4,3%
SK Dortmund	0,9%	0,9%	0,9%	0,9%	0,9%
SK Duisburg	2,8%	2,7%	2,7%	2,7%	2,6%
LK Düren	6,0%	5,9%	5,9%	5,9%	5,9%
SK Düsseldorf	2,3%	2,3%	2,3%	2,2%	2,2%
LK Ennepe-Ruhr-Kreis	3,4%	3,4%	3,3%	3,3%	3,3%
SK Essen	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%
LK Euskirchen	4,6%	4,5%	4,3%	4,3%	4,3%
SK Gelsenkirchen	3,3%	3,3%	3,2%	3,2%	3,2%
LK Gütersloh	3,2%	3,2%	3,2%	3,2%	3,2%
SK Hagen	3,6%	3,5%	3,4%	3,4%	3,4%
SK Hamm	7,3%	7,2%	7,2%	7,1%	7,1%
LK Heinsberg	3,6%	3,6%	3,6%	3,6%	3,6%
LK Herford	2,2%	2,2%	2,2%	2,2%	2,2%
SK Herne	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%
LK Hochsauerlandkreis	2,9%	2,9%	2,9%	2,9%	2,9%
LK Höxter	3,8%	4,0%	4,0%	4,0%	3,9%
LK Kleve	4,4%	4,4%	4,4%	4,3%	4,3%
SK Köln	4,0%	4,0%	3,9%	3,9%	3,9%
SK Krefeld	4,0%	4,0%	4,0%	4,0%	4,0%
SK Leverkusen	2,6%	2,5%	2,5%	2,5%	2,5%
LK Lippe	4,1%	4,0%	4,0%	4,0%	4,0%
LK Märkischer Kreis	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,4%
LK Mettmann	7,2%	7,1%	7,1%	7,0%	7,0%
LK Minden-Lübbecke	1,7%	1,7%	1,6%	1,6%	1,6%
SK Mönchengladbach	7,5%	7,4%	7,3%	7,2%	7,2%
SK Mülheim a.d.Ruhr	3,6%	4,0%	4,0%	4,0%	4,0%
SK Münster	2,1%	2,1%	2,1%	2,1%	2,1%
LK Oberbergischer Kreis	3,3%	3,3%	3,3%	3,3%	3,3%
SK Oberhausen	0,5%	0,5%	0,5%	0,4%	0,4%
LK Olpe	7,7%	7,6%	7,5%	7,5%	7,5%
LK Paderborn	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%
LK Recklinghausen	2,5%	2,4%	2,4%	2,4%	2,3%
SK Remscheid	6,6%	6,6%	6,5%	6,5%	6,5%
LK Rhein-Erft-Kreis	6,0%	6,0%	5,9%	5,8%	5,8%
LK Rheinisch-Bergischer Kreis	4,0%	4,0%	4,0%	4,0%	3,9%
LK Rhein-Kreis Neuss	3,4%	3,3%	3,3%	3,2%	3,2%
LK Rhein-Sieg-Kreis	3,7%	3,7%	3,7%	3,6%	3,6%
LK Siegen-Wittgenstein	2,8%	2,8%	2,8%	2,8%	2,8%
LK Soest	1,8%	1,7%	1,7%	1,7%	1,7%
SK Solingen	3,1%	3,1%	3,1%	3,1%	3,1%
LK Steinfurt	5,6%	5,6%	5,6%	5,5%	5,5%
LK Unna	4,7%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%
LK Viersen	4,7%	4,6%	4,5%	4,5%	4,5%
LK Warendorf	2,8%	2,8%	2,8%	2,8%	2,8%
LK Wesel	5,1%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%
SK Wuppertal	8,1%	8,1%	8,0%	8,0%	8,0%

04.05.2020

NRW	3,9%
StadtRegion Aachen	4,4%
SK Bielefeld	0,8%
SK Bochum	3,7%
SK Bonn	0,9%
LK Borken	4,1%
SK Bottrop	3,6%
LK Coesfeld	4,2%
SK Dortmund	0,9%
SK Duisburg	2,6%
LK Düren	5,8%
SK Düsseldorf	2,2%
LK Ennepe-Ruhr-Kreis	3,3%
SK Essen	4,5%
LK Euskirchen	4,3%
SK Gelsenkirchen	3,2%
LK Gütersloh	3,2%
SK Hagen	3,4%
SK Hamm	7,1%
LK Heinsberg	3,6%
LK Herford	2,2%
SK Herne	0,6%
LK Hochsauerlandkreis	2,9%
LK Höxter	3,9%
LK Kleve	4,3%
SK Köln	3,9%
SK Krefeld	4,0%
SK Leverkusen	2,5%
LK Lippe	4,0%
LK Märkischer Kreis	4,4%
LK Mettmann	7,0%
LK Minden-Lübbecke	1,6%
SK Mönchengladbach	7,2%
SK Mülheim a.d.Ruhr	4,0%
SK Münster	2,1%
LK Oberbergischer Kreis	3,3%
SK Oberhausen	0,4%
LK Olpe	7,6%
LK Paderborn	4,5%
LK Recklinghausen	2,3%
SK Remscheid	6,5%
LK Rhein-Erft-Kreis	5,8%
LK Rheinisch-Bergischer Kreis	3,9%
LK Rhein-Kreis Neuss	3,2%
LK Rhein-Sieg-Kreis	3,6%
LK Siegen-Wittgenstein	2,8%
LK Soest	1,7%
SK Solingen	3,1%
LK Steinfurt	5,5%
LK Unna	4,5%
LK Viersen	4,4%
LK Warendorf	2,8%
LK Wesel	4,9%
SK Wuppertal	8,0%

- TOP 12 -

Infektionsschutz in Flüchtlingsunterkünften

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 11. Mai 2020
Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3345

A01

Aktenzeichen Stabsstelle
Corona
bei Antwort bitte angeben

RB'e Sonja Dehn
Telefon 0211 855-3281
Telefax 0211 855-
juergen.schiffer@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bericht: „Bericht zum Infektionsschutz in Flüchtlingsunterkünften“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Frau Heike Gebhard MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 13.05.2020 um einen schriftlichen Bericht zum o.g. Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Anlage

Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Bericht zum Infektionsschutz in Flüchtlingsunterkünften

1. Inwieweit ist das MAGS für die Einhaltung des IfSG in den Unterbringungseinrichtungen für Geflüchtete im Land und in den Kommunen zuständig? Wer ist im MAGS dafür zentrale*r Ansprechpartner*in?

Grundsätzlich ist der Einrichtungsträger für die Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes verantwortlich. Die Überwachung der Einrichtungen ist Aufgabe der jeweiligen zuständigen Kommune, über die die zuständige Bezirksregierung die Aufsicht hat.

2. Mit welchen Akteuren aus der Regierung, Verwaltung, aus den einzelnen Einrichtungen und aus der Beratungsarbeit steht das MAGS in welcher Form im Rahmen des Infektionsschutzes in den Flüchtlingsunterkünften im Austausch?

Das MAGS steht zum Themenkomplex Sucht und Infektionsschutz anlässlich Corona im regelmäßigen Austausch mit dem für Flüchtlinge zuständigen MKFFI. Unter anderem hat das MAGS an einer Telefonkonferenz unter Leitung des MKFFI mit Vertretungen der Dezernate 21 der Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster und unter Beteiligung der Sprecher der Sucht- und Psychiatriekoordinationen Rheinland und Westfalen-Lippe sowie der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe teilgenommen, in der es vorrangig um den Austausch über Unterstützungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit Suchtproblemen und angeordneten Schutzmaßnahmen ging. Ein besonderer Schwerpunkt bildeten hier Fragen des Umgangs mit Entzugsproblemen im

Zusammenhang mit angeordneten Quarantänemaßnahmen. Um die bestehenden Angebote stärker bekannt zu machen und die Zusammenarbeit der verschiedenen Hilfebereiche zu fördern, wurde im Nachgang zu diesem Austausch den Landeseinrichtungen für geflüchtete Menschen eine standortbezogene Liste der Ansprechpersonen in den unteren Gesundheitsbehörden, den örtlichen Sucht- und Drogenberatungsstellen sowie den sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration zur Verfügung gestellt. Mit Unterstützung der Kassenärztlichen Vereinigung wird außerdem eine standortbezogene Liste substituierender Ärztinnen und Ärzte erstellt, die im Bedarfsfall die Substitutionsbehandlung unterstützen können. Diese Liste wird ebenfalls den Flüchtlingseinrichtungen zur Verfügung gestellt.

3. Gemäß § 36 Abs. 1 IfSG fallen auch Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern unter den Infektionsschutz. Inwieweit sind die „Handlungsempfehlungen zum Schutz vor Infektion und vor sozialer Isolation von Menschen mit Pflegebedürftigkeit und Teilhabebeeinträchtigungen“ nach Ansicht des Gesundheitsministeriums auch für Geflüchtete, die ebenfalls in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, relevant? Wenn diese relevant sind, warum wurde auf diese Gruppe in den Handlungsempfehlungen nicht eingegangen?

Bei den in den genannten Einrichtungen betreuten Personen handelt es sich um völlig verschiedene Personenkreise, die in Bezug auf ihre Bedürfnisse nicht miteinander vergleichbar sind. Lediglich die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft ist beiden Personengruppen gemein. Menschen mit Pflegebedürftigkeit und Teilhabebeeinträchtigung gehören zu den vulnerablen Gruppen, die auch in Bezug auf Covid-19 besonders geschützt werden müssen. Auf Asylbewerber, vollziehbar Ausreisepflichtige, Flüchtlinge und Spätaussiedler trifft dies in der Regel nicht zu.

4. Auf welcher Grundlage und in welcher Form sind landesweit Schutz-, Betreuungs-, Hygiene- und Unterbringungsstandards in den Einrichtungen vereinheitlicht?

Generell werden sowohl die Betreuungsdienstleistung als auch die Sicherheitsdienstleistung in den Unterbringungseinrichtungen des Landes NRW im Rahmen von EU-weiten Vergabeverfahren vergeben. Für die Vergabeverfahren sind

umfangreiche Leistungsbeschreibungen erstellt worden, in welchen die Mindeststandards für die Betreuung und Versorgung bzw. Sicherheit der untergebrachten Personen festgelegt werden.

Die zugrundeliegenden Leistungsbeschreibungen sind seit der Durchführung der 1. Vergabestaffel in vier Regierungsbezirken bzw. des Rahmenvertragsverfahrens im Regierungsbezirk Köln weiterentwickelt worden. Die Vorgaben für die Landeseinrichtungen zur Unterbringung von geflüchteten Personen wurden sukzessive landesweit vereinheitlicht. Die Bieter sind im Rahmen des Vergabeverfahrens gefordert, verschiedene Konzepte hinsichtlich der Betreuung und Sicherheit der untergebrachten Personen zu erstellen, welche Vertragsbestandteil werden. Je nach Inhalt der Konzepte können sich Dienstleistungen in einzelnen Unterbringungseinrichtungen einer Staffel unterscheiden; die durch die Leistungsbeschreibungen vorgegebenen Mindeststandards werden aber immer eingehalten.

Nach Zuschlag erarbeitet der vom Land beauftragte Betreuungsdienstleister unter Einbezug der jeweiligen Bezirksregierung (Einrichtungsleitung) und des zuständigen Gesundheitsamtes einen individuellen Hygieneplan für die Unterbringungseinrichtung gem. § 36 IfSG. Der vom Land beauftragte Sicherheitsdienstleister erarbeitet nach Zuschlagserteilung eine objektbezogene Dienstanweisung in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber. Diese umfasst u.a. an die jeweilige Einrichtung angepasste Anweisungen zum Umgang mit Krisensituationen und Kommunikationsrichtlinien.

Um auch und gerade in der krisenhaften Situation aufgrund der Coronapandemie einheitliche Standards zum Infektionsschutz in allen Landesaufnahmeeinrichtungen zu gewährleisten, stimmen sich das MKFFI und die für die Landesaufnahmeeinrichtungen verantwortlichen Bezirksregierungen, teilweise unter Einbeziehung des MAGS, regelmäßig zu fachlichen Fragestellungen ab. Seit Beginn der Pandemie wird zentral durch die Bezirksregierung Arnsberg in Abstimmung mit dem MKFFI ein Newsletter herausgegeben und den Einrichtungen landesweit zur Verfügung gestellt. Dieser enthält insbesondere Hinweise zu organisatorischen Maßnahmen im Landesaufnahmesystem, zum Hygieneschutz in den Einrichtungen und zum Schutz von vulnerablen Personen. Durch die Newsletter und den regelmäßigen Austausch

soll ein weitestgehend einheitliches Vorgehen innerhalb des Landes sichergestellt werden.

5. Die Bezirksregierung Arnsberg ist laut dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) mit der Identifizierung von besonders gefährdeten Risikogruppen und deren Verlegung aus den Einrichtungen beauftragt. Nach welchen Kriterien erfolgt diese Identifizierung (bitte einzeln auflisten)?

Für die landesinterne Verteilung und Verlegung von Flüchtlingen ist zentral die Bezirksregierung Arnsberg zuständig. Durch ein von ihr erstelltes Verlegungskonzept soll sichergestellt werden, dass einerseits der Schutz von Personen, die einer Risikogruppe laut Vorgaben des Robert Koch-Instituts (RKI) angehören, besser gewährleistet und andererseits eine allgemeine Entzerrung der Belegung zum Schutz vor Infektionen in den Unterbringungseinrichtungen ermöglicht wird.

Die Ermittlung der Risikogruppen erfolgt auf der Basis der Vorgaben des RKI. Demnach fallen folgende Personengruppen unter die sog. Risikogruppen:

- Personen mit einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht
- Personen, die immunabwehrschwächende Medikamente einnehmen (Cortison, o.ä.)
- Personen mit einer Krebserkrankung
- Personen mit einer Erkrankung der Lunge (Asthma, chronische Bronchitis, o.ä.)
- Personen mit einer chronischen Lebererkrankung
- Personen mit Diabetes mellitus
- Personen mit einer Erkrankung des Herz-Kreislauf-Systems (koronare Herzerkrankung, Bluthochdruck, o.ä.)

Nach diesen Kriterien melden die jeweils betroffenen Landeseinrichtungen alle Bewohner, bei denen bekannt ist, dass sie eine der oben aufgeführten Erkrankung haben sowie alle Personen, die das sechzigste Lebensjahr erreicht haben, auch wenn sie derzeit keine Erkrankung aufweisen, der Bezirksregierung Arnsberg.

Um eine Trennung von Familien zu vermeiden, werden auch die Angehörigen der Bewohner, die unter eine der Risikogruppen fallen, berücksichtigt.

6. Wie viele Personen sind zum Stichtag 04.05.2020 entlang der genannten Kriterien als Angehörige einer Risikogruppe erfasst und entlang dieser Kriterien verlegt worden?

Ermittelt wurden nach den vorgenannten RKI-Kriterien folgende Personenzahlen:

Zugehörige Risikogruppe	zu	Angehörige	Personen über 60 Jahre inkl. Familienangehörige
842		792	69

Dem Verlegungskonzept liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zum einen sollen Risikogruppen möglichst aus den Einrichtungen heraus verlegt werden und in den vorübergehend angemieteten Jugendherbergen und zusätzlich geschaffenen Landeseinrichtungen untergebracht werden. Zum anderen sollen in den Einrichtungen durch diese Verlegungen und gegebenenfalls weitere notwendige Verlegungen genug Kapazitäten vorgehalten werden, um eine separierte Unterbringung von Verdachtsfällen und bestätigten Fällen zu ermöglichen.

Ziel ist es, zunächst alle verlegbaren Bewohner, die einer Risikogruppe angehören, tatsächlich zu verlegen. Dabei werden zunächst die Einrichtungen priorisiert, die aktuell eine besonders hohe Belegungssituation aufweisen. Darüber hinaus sollen vorrangig Entlastungen aus den Einrichtungen in nahegelegene Unterbringungseinrichtungen oder Jugendherbergen ermöglicht werden. Auch Sondersituationen wie z.B. die Entlastung der ZUE Euskirchen von genesenen COVID 19-Patienten werden in den Blick genommen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht alle ermittelten Bewohnerinnen und Bewohner verlegt werden können. Teilweise sind diese auf bestimmte einrichtungsspezifische Voraussetzungen (z.B. Barrierefreiheit) angewiesen oder an eine bestimmte Klinik in der Belegenheitskommune gebunden. In solchen Fällen wird von einer Verlegung

abgesehen. In diesen Fällen wird der besonderen Schutzbedürftigkeit der Personen durch verstärkte Hygiene- und Schutzmaßnahmen Rechnung getragen. Durch das für alle Einrichtungen nach dem Konzept der Bezirksregierung Arnsberg verfolgte Ziel einer Maximalbelegung von bis zu 65 % ihrer belegbaren Kapazität soll außerdem für mehr Belegungsflexibilität gesorgt werden.

Das Land verfügt zudem bereits seit längerem über besonders geeignete Aufnahmeeinrichtungen, die für eine Unterbringung von besonders gefährdeten Personen gewidmet und ausgestattet sind. Bei diesen besteht vor Ort bereits eine gute Anbindung der Betroffenen an spezielle Kliniken oder Ärzte. Die Ausstattung und das Betreuungspersonal sind in diesen Einrichtungen auf die speziellen Bedürfnisse besonders eingestellt.

Da für die Umsetzung des Konzepts ausreichend zusätzliche Kapazitäten geschaffen und die notwendigen Verträge mit den das Personal stellenden Betreuungsdienstlern und Sicherheitsunternehmen geschlossen werden müssen, erfolgt die Umsetzung sukzessive in Abhängigkeit von der möglichen Inbetriebnahme der zusätzlichen Kapazitäten. Die letzten benötigten Kapazitätserweiterungen sind im Laufe des Monats Mai geplant. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Bericht des MKFFI an den Landtag vom 20. April 2020 (Vorlage 17/3272) verwiesen.

Ein größerer Teil der Maßnahmen ist bereits umgesetzt worden. Dies gilt auch für die Verlegung von als besonders schutzbedürftig anzusehenden Personen. Am 30. April erfolgte eine Verlegung von insgesamt 47 Personen einer Risikogruppe und deren Angehörigen in die neu aktivierte ZUE Bad Salzuflen, die als ehemalige Kurklinik für die Aufnahme besonders geeignet ist. Weiterhin werden in Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt laufend Personen aus der unter Quarantäne gestellten Einrichtung ZUE Euskirchen transferiert, wenn diese bereits genesen sind oder es sich um Risikobewohner handelt. Hier wurden bislang **20 Personen** in speziell angemietete Jugendherbergen verlegt.

Die nächsten Verlegungen von 312 Bewohnern aus der Risikogruppe und deren Angehörigen werden ab dem 04. Mai 2020 in der 19. Kalenderwoche durchgeführt. Zusätzlich ist die Verlegung von 150 – 170 Personen (Familien und alleinreisende

Frauen und weitere 50 Personen, darunter auch alleinreisende Männer und Paare) zur Entlastung der einzelnen Einrichtungen vorgesehen, um eine separierte Unterbringung gewährleisten zu können. Insgesamt sind für die 19. KW demnach **462 – 482 Transfers** vorgesehen.

Für die 20. KW sind bislang Verlegungen von **112 Zugehörigen zu Risikogruppen** und deren Angehörigen geplant. Diese Zahl wird sich auf Grund der fortlaufend aktualisierten Transferplanung mit Blick auf weitere Inbetriebnahmen geplanter Kapazitäten erhöhen.

7. Laut dem Bericht des MKFFI (Vorlage 17/3272) soll in Zusammenarbeit mit den Landschaftsverbänden und den Psychosozialen Zentren (PSZ) in Nordrhein-Westfalen auch das psychosoziale Versorgungsangebot für Geflüchtete und Mitarbeitende in Einrichtungen verbessert werden: „Durch die Einrichtung eines Beratungsstabs, in den neben anderen Akteuren u. a. auch die spezialisierten Beratungsstrukturen der PSZen und der Landschaftsverbände eingebunden werden, soll dem MKFFI auch medizinisches Fachwissen zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie und ihrer Auswirkungen in den Landeseinrichtungen beratend zur Seite stehen.“ Ist das MAGS in dem Beratungsstab involviert und wie ist der Stand der Umsetzung?

Zum Beratungsstab zur psychosozialen Krisenintervention in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes gehören als Institutionen:

- MKFFI (Federführung)
- MAGS
- LZG NRW
- Bezirksregierungen Köln und Münster
- LVR und LWL
- PSZ (5 Personen aus unterschiedlichen Bereichen)
- sowie 2 Einzelpersonen aufgrund besonderer Fachkompetenz

Die konstituierende Sitzung fand im Rahmen einer Telefonschaltkonferenz am 28. April 2020 statt. Die nächste Sitzung ist für den 12. Mai 2020 geplant.

- TOP 13 -

Corona-Epidemie: Auswirkungen des Betretungsverbots auf die Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 08. Mai 2020

Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3335

A01

Aktenzeichen II B 2, 7300
bei Antwort bitte angeben

Doris Dicke

Telefon 0211 855-3586

Telefax 0211 855-3051

referat-IIB2@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Bericht: „Corona-Epidemie: Auswirkungen des Betretungsverbots
auf die Werkstätten für Menschen mit Behinderung“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
Frau Heike Gebhard MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der
die Fraktion der SPD für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit,
Gesundheit und Soziales am 13.05.2020 um einen schriftlichen Bericht
zum o.g. Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen
Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Anlage

Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

„Corona-Epidemie: Auswirkungen des Betretungsverbots auf die
Werkstätten für Menschen mit Behinderung“

Das für die Zeit ab dem 17.03.2020 erlassene Betretungsverbot für die Beschäftigten in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) hat natürlich Auswirkungen auf die WfbM.

Zu den schrittweisen Lockerungen für die WfbM ab 11.05.2020 finden Sie als Anlagen die Corona-Betreuungsverordnung sowie ein Schreiben von Herrn Minister Laumann an die WfbM und die Werkstatträte.

Im Folgenden sind die in der Anfrage gestellten Fragen beantwortet.

1. Wie ist die aktuelle Situation in den Werkstätten für behinderte Menschen seit dem Betretungsverbot?

Eingangsverfahren - Berufsbildungsbereich

Für die Bereiche „Eingangsverfahren“ und „Berufsbildungsbereich“ in der WfbM sind Leistungsträger sowohl die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Rheinland und Westfalen als auch die Bundesagentur für Arbeit (BA).

Die beiden DRV'en sind dabei für ca. 1.100 Personen zuständig, die BA für weitere 6.900.

Alle zuständigen Leistungsträger haben mit den Leistungserbringern das Gespräch aufgenommen und eine Fortzahlung der Maßnahmekosten in Augen gestellt, wenn ein alternatives Bildungsangebot unterbreitet wird und so die Maßnahmedurchführung weiterhin stattfindet.

Die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit (RD NRW) und die DRV Westfalen haben sich hierzu jeweils ein Konzept vorlegen lassen; die DRV Rheinland geht davon aus, dass das Angebot alternativ durchgeführt wird.

Die Fortzahlung betrifft neben den Maßnahmekosten für die Leistungserbringer auch das Übergangs- bzw. Ausbildungsgeld für die Teilnehmer; und zwar auch dann, wenn keine alternative Maßnahmedurchführung angeboten wurde (RD NRW).

Die DRV Westfalen hat die WfbM darauf hingewiesen, dass der in den Maßnahmekosten enthaltene Anteil für die Mittagsverpflegung an die Teilnehmer auszus zahlen ist, solange das Betretungsverbot besteht.

Im Einzelnen:

LT	insgesamt	Anmerkungen
DRV Rheinland	602	Davon: 521 in Einrichtungen für psychisch behinderte und 81 in Einrichtungen für geistig behinderte Menschen (insgesamt in 41 WfbM) DRV geht davon aus, dass WfbM die Weiterführung der Leistungen in anderer Form auch gewährleisten. Durch: Online Schulung, Videochat, Lehrvideos, Bereitstellung von Arbeitsmappen, Gewährleistung der Kontaktaufnahme und Einzelbesprechung per Email, Telefon, Facebook, Versendung von Unterlagen per Post usw.
DRV Westfalen	486	Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen ist aktuell Kostenträger für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in 62 anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX.

BA	Ca. 6.900	Auf die 104 WfbM und 3 „Andere Leistungsanbieter“ verteilen sich grundsätzlich 229 Maßnahmen bezogen auf die verschiedenen Zielgruppen. Angesichts der durch die Corona-Pandemie bedingten besonderen Schutzregelungen (Betretungsverbot), wurden 206 Maßnahmen in alternativer Form (digital; Lernpakete etc.) bei 98 WfbM und 3 Anderen Leistungsanbietern durchgeführt. 6 WfbM haben kein alternatives Bildungsangebot gestaltet.
----	-----------	--

Arbeitsbereich

Für den Arbeitsbereich berichten die Landschaftsverbände als Leistungsträger Folgendes:

Die Werkstätten haben abhängig von regionalen und wirtschaftlichen Gegebenheiten unterschiedlich auf die Coronakrise reagiert und sich auf die geänderten Bedarfe der Werkstattbeschäftigten einstellt. Insgesamt sind damit individuelle Situationen entstanden, die nach dem bisherigen Erkenntnisstand nicht systematisch beschrieben werden können.

Es gibt aber keine Hinweise darauf, dass es in Einzelfällen zu unlösbaren Problemlagen in der Betreuung der Menschen mit Behinderung gekommen ist. Nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnisse haben die WfbM die Herausforderungen der Corona Krise gemeistert.

Festzuhalten bleibt, dass sich die Coronakrise auf die sozialen Dienstleistungen und insbesondere auf die Werkstätten in sehr vielfältiger und unterschiedlicher Weise ausgewirkt hat. Zum Teil konnten Leistungen nicht mehr erbracht werden, zum Teil bestand auch ein erhöhter Bedarf bei einzelnen Personen. Oberstes Ziel der Leistungsträger war es daher, die Deckung der Bedarfe der Leistungsberechtigten sicherzustellen.

Soweit das in der Situation möglich war, haben die Werkstätten Kurzkonzepte verfasst und mit den Leistungsträgern kommuniziert.

Prägend für die Werkstätten war das Betretungsverbot, das das Land NRW im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Weisung für die Werkstätten erlassen hat. Dies führte zu einem Anpassungsbedarf, für den kurzfristig Lösungen gefunden werden mussten.

Die Leistungsträger haben nicht mit Kürzungen der Vergütungen oder Prüfungen reagiert, sondern haben darauf gedrungen, in dieser Notsituation trägerübergreifend zusammenzuarbeiten. Das hat zwar nicht immer und sofort die Zustimmung aller Beteiligten gefunden. Nach Beratungsgesprächen sind aber in aller Regel angemessene Lösungen gefunden worden.

Im Werkstattbereich ging es nach der in erster Linie notwendigen Sicherstellung der Betreuung darum, die Betreuungsangebote so zu entwickeln, dass sie den Umständen entsprechend noch die Rechte der behinderten Menschen auf berufliche Bildung und am Teilhabe am Arbeitsleben gewährleisten. Beispielsweise sind dazu telefonische und schriftliche Angebote, kurze Hausbesuche, papierbezogene oder digital übermittelte Lernaufgaben mit Rückkopplungsschleifen bis hin zur Arbeit nach Hause (im Sinne von Heimarbeit) entwickelt worden. Soweit das nicht möglich war sind den Werkstattbeschäftigten vielfach Betreuungs- und Unterstützungsangebote gemacht worden. Die Häufigkeit der Kontakte orientierte sich an den persönlichen Bedarfen der Beschäftigten.

Des Weiteren wurden die Betreiber von Wohnheimen personell unterstützt.

Soweit Werkstattbeschäftigte dort zu betreuen waren, entstand der Betreuungsstand an einem anderen Ort und konnte dort gedeckt werden.

2. Wieviele Werkstattbeschäftigte werden in „Notgruppen“ betreut?

Wieviele Beschäftigte davon sind aus dem Bereich der Werkstätten für psychisch kranke Menschen?

Zahlen hierzu liegen nur für die WfbM insgesamt (von den Landschaftsverbänden erhoben) vor. Der LVR hat eine erste Abfrage zum Stichtag 30.03.gemacht, eine weitere liegt zum Stichtag 21.04. (Anlage LVR) vor. Hier lässt sich also auch eine Entwicklung ablesen.

Im Bereich des LVR gilt bei ca. 32.293 Beschäftigten

- 2% (=743) (zuvor 1%=333) der WfbM-Beschäftigten erhalten im Sinne des Erlasses eine Notbetreuung in den Werkstätten.
- 65%(=21.066) (zuvor 46% = 14.711) der WfbM-Beschäftigten erhalten von den Werkstätten eingeschränkte Teilhabeleistungen in anderer Form und/oder an einem anderen Ort. Sie werden in unterschiedlichsten Formen zu Hause unterstützt. Neben unterstützender Betreuung in unterschiedlichen Wohnformen wurden kreativ zahlreiche Angebote wie Heimarbeit, tägliche mediale Sprechzeiten, etc. geschaffen, um die Leistungsberechtigten auch zu Hause zu unterstützen.
- 33% (=10.484) (zuvor 53%= 17.241) der WfbM-Beschäftigten sind ohne Unterstützung der WfbM zu Hause.

Bei der Differenzierung nach Behinderungsarten lassen sich insbesondere bei den WfbM für psychisch beeinträchtigte Menschen weiterhin deutliche Abweichungen erkennen:

- 7% (=220) (alle WfbM: 2%) der WfbM-Beschäftigten mit psychischen Erkrankungen erhalten im Sinne des Erlasses eine Notbetreuung in den Werkstätten.
- 83% (=2.437) (alle WfbM: 65%) der WfbM-Beschäftigten erhalten von den Werkstätten
- eingeschränkte Teilhabeleistungen in anderer Form und/oder an einem anderen Ort.

- 10% (=280) (alle WfbM: 33%) der WfbM-Beschäftigten sind ohne Unterstützung der WfbM zu Hause.

Beim LWL geht es um ca. 37.000 Beschäftigte in den WfbM:

Für rd. 3 % der Beschäftigten war es erforderlich, Notbetreuungsangebote in den WfbM zu organisieren.

Für knapp 70 % der Werkstattbesucher war eine weitere Betreuung zwingend notwendig. Gut die Hälfte davon wurde in der eigenen Wohnung durch die Werkstatt betreut. Knapp die Hälfte in besonderen Wohnformen. Weitere Personen, die keine Betreuung durch die WfbM wünschten, wurden bei Bedarf durch Wohnanbieter oder Beratungsstellen in angemessener Weise unterstützt.

In den meisten Fällen handelte es sich um Personen mit geistiger Behinderung oder mehrfachen Behinderungen. Es ist allerdings festzustellen, dass die Zahl der Notbetreuungen langsam zunimmt. Auch der Entfall der üblichen Betreuungsform kann nur für einen begrenzten Zeitraum erträglich ausgestaltet werden.

3. Wo wird aktuell das Personal der Werkstätten eingesetzt?

Hier gibt es nur Zahlen aus der Abfrage des LVR:

Detailliertere Ausführungen sind der Anlage, Punkt 3, zu entnehmen.

Hiernach sind insgesamt 20% (=1.276) (zuvor 29% =1.877) der WfbM-Angestellten zum Stichtag abwesend.

Die Gründe für die Abwesenheit verteilen sich wie im Schaubild (s. Anlage) dargestellt in:

- 96% (=1.221) (zuvor 84% =1.581) regelhafter (urlaubs- krankheitsbedingt) Abwesenheit und
- 4% (=55) (zuvor 13% = 236) krisenbedingter (Quarantäne, Kinderbetreuung) Abwesenheit.
- Lediglich 2 Angestellte (zuvor 60) sind in Kurzarbeit (ausschließlich LH Heinsberg).

- Insgesamt sind zum Stichtag 25% (=1.246) (zuvor 22% =989) der anwesenden Angestellten im Sinne des Erlasses unterstützend in Wohnhilfen tätig, weitere 32% (=1.644) (zuvor 24% =1.064) bieten. Unterstützungsleistungen von der Werkstatt aus an. Zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur werden derzeit weiterhin 43% (2.206) (zuvor 54% =2.455) der Angestellten ausschließlich im wirtschaftlichen Betrieb eingesetzt.
- Die nominelle Zahl der Angestellten, die insgesamt unterstützend tätig sind, ist von 2012 (46%) auf 2890 (55%) noch deutlich angestiegen, da inzwischen auch über 600 Angestellte (5095 zuvor 4471) wieder zusätzlich zur Verfügung stehen.

4. Wie wirkt sich der „Stillstand“ in den Werkstätten auf den Rehabilitationsbereich und auf das Verhältnis zu den wirtschaftlichen Auftraggebern aus?

Die Auswirkungen des Stillstands auf den Rehabilitationsbereich sind grds. den Ausführungen unter Punkt 1 bis 3 zu entnehmen.

Werkstätten haben neben der Kernaufgabe der Betreuung und Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen auch einen Produktionsauftrag. Sie sind in den Wirtschaftskreislauf eingebunden. Sie haben Liefer- und Dienstleistungsverpflichtungen. Diese müssen zuverlässig erfüllt werden. Das war in dieser Situation nicht immer und in jeder Werkstatt vollständig möglich. Insoweit gleicht die Situation derjenigen in anderen Industrie- oder Gewerbebetrieben. Gesicherte Fakten zu Einzelheiten sind derzeit nicht bekannt. Es ist damit zu rechnen, dass ähnlich wie in anderen Wirtschaftsbereichen diese erst im Laufe der Zeit aufbereitet werden. Zudem ist damit zu rechnen, dass sich wegen der unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche auch nicht ohne weiteres ein einheitliches Bild darstellen lässt. Einigen Werkstätten ist es gelungen, in der aktuellen Krise Produkte herzustellen, die besonders benötigt werden, z. B. Mundschutz oder Schutzkleidung.

Konkrete Auswirkungen auf die jetzige und zukünftige Auftragslage hängen ganz erheblich von den angebotenen Produkten und Leistungen bzw. der Situation der Abnehmer ab. Dies wird vor allem auch durch die gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen in der Krise bestimmt werden.

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Geschäftsführer
und Werkstatträte der
Werkstätten für behinderte Menschen
In Nordrhein-Westfalen

Verteilung über die LAG WfbM – per email -
Und die LAG Werkstatträte – per email -

Datum: 6. Mai 2020

Seite 1 von 3

Aktenzeichen II B 2, 1244
bei Antwort bitte angeben

Christine Reichel
Telefon 0211 855-3586
Telefax 0211 855-3051
referat-IIB2@mags.nrw.de

Schrittweise Lockerung des Corona-bedingten Betretungsverbot der WfbM

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 17. März 2020 wurden durch die Landesregierung bzw. die örtlichen Gesundheitsbehörden umfangreiche Betretungsverbote auch im Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen ausgesprochen.

Diese Maßnahmen waren angesichts der verfolgten Zielsetzung, Infektionsketten zu unterbrechen, und der besonders schutzbedürftigen Personengruppe der behinderten Menschen geboten. In diesem Kontext war u.a. zu berücksichtigen, dass teilweise die in den WfbM beschäftigten behinderten Menschen den vom Robert-Koch-Institut identifizierten Risikogruppen angehören und auch die erforderlichen Distanz- und Hygienemaßnahmen nicht vollständig umsetzen können. Für die strikte Einhaltung dieser Verbote und die Weiterbetreuung der Menschen mit Behinderungen mit anderen Methoden oder in anderen Umgebungen gilt allen Betroffenen großer Dank. Ich weiß, welche oftmals großen Belastungen für Sie, Ihre Mitarbeiter und insbesondere auch für die in den WfbM beschäftigten Menschen mit Behinderungen und auch deren Angehörige hiermit verbunden sind.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Da ein solcher Ausschluss von der Teilhabe am Arbeitsleben für die betroffenen Menschen aber nicht dauerhaft hinnehmbar ist, muss ausgehend von den bisherigen Maßnahmen schrittweise ein verantwortungsvoller Weg zurück in den Normalbetrieb ermöglicht werden. Dabei sind im Einzelfall auch den Ängsten der Menschen mit Behinderungen Sorge zu tragen, wenn diese einer Rückkehr zum jetzigen Zeitpunkt entgegenstehen.

Es sind daher für die zweite Maiwoche Lockerungen vorgesehen, die unter Einhaltung notwendiger Schutzvorkehrungen wieder ein Mehr an Kontakten und Teilhabe am Arbeitsleben für die Beschäftigten in den WfbM zulassen.

Selbstverständlich müssen auch dort die notwendigen Schutzvorkehrungen getroffen werden und der Gesundheitsschutz für die Beschäftigten steht an erster Stelle. Deshalb ist die Lockerung des Betretungsverbotes sehr individuell von den Gegebenheiten in der jeweiligen Werkstatt abhängig. Die Einrichtungen müssen zeitnah Öffnungskonzepte erarbeiten, die sich in einem Rahmen bewegen, der durch die Empfehlungen des RKI zu den Wohn- und Pflegeeinrichtungen, sowie zu den besonders gefährdeten Personengruppen und den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS vorgegeben ist, und die Gegebenheiten in der Region und der jeweiligen Werkstatt – ihren Beschäftigten, aber z.B. auch der Arbeitsumgebung – berücksichtigen. Hierbei muss dem Werkstattrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Das Öffnungskonzept ist dem zuständigen Landschaftsverband vorzulegen, der es im Rahmen der regulären Qualitätssicherung zur Kenntnis nimmt.

Zur schrittweisen Lockerung des Betretungsverbotes ist eine entsprechende Änderung der rechtlichen Regelungen beabsichtigt, die voraussichtlich zu Beginn der 2. Maiwoche in Kraft treten soll.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie bereits jetzt mit den notwendigen Vorbereitungen beginnen würden, um die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um die Umsetzung vor Ort in der Praxis – unter Beachtung der o.g. Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Instituts und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales - zu ermöglichen.

Ich hoffe auf Ihre Unterstützung bei diesem für die Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen in Nordrhein-Westfalen so wichtigen Thema.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Josef Laumann

**Verordnung zum Schutz
vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
im Bereich der Betreuungsinfrastruktur
(Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO)**

**In der ab dem 7. Mai 2020 gültigen Fassung
(§§ 4 und 4a: ab dem 11. Mai 2020)**

**§ 1
Schulische Gemeinschaftseinrichtungen**

(1) Die unterrichtliche und sonstige schulisch-dienstliche Nutzung von öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2020 (GV. NRW. S. 312a) geändert worden ist, sind nur zulässig, soweit durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass

1. ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Schülerinnen, Schülern, Lehrkräften und anderen Personen mit Zutritt zum Schulgebäude während des Schulbetriebs eingehalten wird. Hierzu sind die Nutzungskonzepte für die Klassen- und Kursräume sowie die Diensträume der Lehrkräfte entsprechend anzupassen, insbesondere durch die Nutzung mit reduzierten Klassen- und Kursgrößen. Soweit der Mindestabstand aufgrund besonderer räumlicher Gegebenheiten (Laborräume o.ä.) ausnahmsweise nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtend anzuordnen; Ausnahmen aus medizinischen Gründen sind zulässig;
2. die für die betreffende Schule festgelegten Reinigungsintervalle, Verfügbarkeit von Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten sowie die Art der Nutzung der Allgemein- und Verkehrsflächen (insbesondere der Flure und Pausenhöfe) eingehalten werden.

Eine darüber hinausgehende Nutzung der Schulgebäude ist unzulässig und das Betreten der Schulgebäude insoweit untersagt.

(2) Das Ministerium für Schule und Bildung erlässt für die seiner Aufsicht unterliegenden Schulen allgemeine schulorganisatorische Regelungen, die die Einhaltung der Maßgaben des Absatzes 1 gewährleisten. Für Ersatzschulen eigener Art und Ergänzungsschulen treffen Schulträger und Schulleitung die entsprechenden Regelungen.

(3) Im Rahmen der nach Absatz 1 zulässigen Nutzung ist ein Betreten der Schule vorrangig zu ermöglichen

1. durch Schülerinnen und Schülern, in der Regel der Jahrgangsstufen 1 bis 6, mit besonderem Betreuungsbedarf im Sinne von § 3 Absatz 1 zum Zwecke einer Vor-Ort-Betreuung (Notbetreuung) in den Schulräumlichkeiten; das Nähere regelt das Ministerium für Schule und Bildung durch Erlass;
2. durch Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Schule zum Zwecke einer Vor-Ort-Betreuung (Notbetreuung), wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung die Aufnahme in die Vor-Ort-Betreuung nach Nummer 2 als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen oder Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch

erforderlich ist. Die Aufnahme in die Vor-Ort-Betreuung kann auch erforderlich sein, wenn die Schülerin oder der Schüler im regelhaften Schulbetrieb als Folge einer Entscheidung nach den §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch am Offenen Ganztage teilnimmt. Das Jugendamt hat vorrangig zu prüfen, ob das Kindeswohl auch mit anderen verfügbaren Maßnahmen gewährleistet werden kann. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufnahme in die Vor-Ort-Betreuung ist von der Jugendamtsleitung oder einer von ihr benannten Person zu treffen und zu dokumentieren; die Notwendigkeit der Aufnahme ist der Schulleitung schriftlich zu bestätigen. Die Schulleitung kann die Aufnahme nur ablehnen, wenn andernfalls die Durchführung der Vor-Ort-Betreuung insgesamt gefährdet wäre; sie beteiligt das Jugendamt und die Schulaufsicht;

3. durch die Dienstkräfte der Schule zum Zwecke der Vor-Ort-Betreuung (Notbetreuung) im Sinne der Nummern 1 und 2 und zur Wahrnehmung der damit verbundenen Dienstgeschäfte;
4. zur Teilnahme an Staatsprüfungen, Berufsabschlussprüfungen der zuständigen Stellen oder an Auswahlgesprächen (Einstellung/Laufbahnwechsel) und zur Wahrnehmung der damit verbundenen Dienstgeschäfte.

Die nach diesem Absatz vorrangig zulässigen Nutzungen sind in die Ermittlung der insgesamt zulässigen Nutzung nach den Vorgaben des Absatzes 1 einzubeziehen.

(4) Soweit unterrichtliche Belange dem nicht entgegenstehen, ist darüber hinaus ein Betreten der Schule zu anderen als zu schulischen Zwecken zulässig, wenn es der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere Aufstellungsversammlungen zur Kommunalwahl und Blutspendetermine) zu dienen bestimmt ist. Auch bei diesen Veranstaltungen sind die Infektionsschutzmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie der Hygieneplan der Schule zu beachten.

§ 2

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, Kinderbetreuungen in besonderen Fällen

(1) Alle Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und Kinderbetreuungen in besonderen Fällen (Brückenprojekte) haben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Kindern im Alter bis zur Einschulung, Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten bzw. Betreuungspersonen den Zutritt zu Betreuungsangeboten zu untersagen.

(2) Ausgenommen von Absatz 1 ist die Betreuung von Kindern im Alter bis zur Einschulung sowie Schülerinnen und Schülern, wenn besonderer Betreuungsbedarf im Sinne von § 3 Absatz 1 besteht.

(3) Eine Ausnahme von Absatz 1 gilt auch, wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung der Besuch eines der genannten Betreuungsangebote als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn das Kind dieses Angebot bereits in Folge einer Entscheidung nach den §§ 27ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrgenommen hat. Das Jugendamt hat vorrangig zu prüfen, ob das Kindeswohl auch mit anderen verfügbaren

Maßnahmen gewährleistet werden kann. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Wiederaufnahme oder Fortsetzung der Betreuung ist von der Jugendamtsleitung oder einer von ihr benannten Person zu treffen und zu dokumentieren.

§ 3

Besondere Betreuungsbedarfe

(1) Besonders betreuungsbedürftig im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 2 und § 2 Absatz 2 ist, wer der Personensorge

1. mindestens einer Person unterliegt, die in einem der Tätigkeitsbereiche für eine erweiterte Notbetreuung nach Maßgabe der Anlage 1 (bis zum 22. April 2020) bzw. der Anlage 2 (ab dem 23. April 2020) zu dieser Verordnung beschäftigt und in diesem Tätigkeitsbereich unabhkömmlich ist,
2. einer alleinerziehenden Person unterliegt, die einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich im Rahmen einer Schulausbildung nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 oder im Rahmen einer Hochschulausbildung in einer Abschlussprüfung befindet,

sofern eine private Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts – organisiert werden kann.

(2) Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf nach Absatz 1 sollen betreut werden. Die Entscheidung zur Aufnahme in der Schule oder zur Betreuung in einem Kindertagesbetreuungsangebot treffen die Leitungen der jeweiligen Einrichtungen oder die Kindertagespflegestellen. Es gelten die bestehenden rechtlichen Zuständigkeiten.

(2a) In Fällen, in denen durch das Betretungsverbot eine besondere Härte für Eltern oder Kinder entsteht, die sich durch außergewöhnliche, schwerwiegende und atypische Umstände objektiv von den durch den Wegfall der regelhaften Betreuung allgemein entstehenden Härten abhebt, kann im Einzelfall die Aufnahme eines Kindes in ein Kindertagesbetreuungsangebot ermöglicht werden. Die Entscheidung obliegt dem Jugendamt.

(3) Zwingende Voraussetzungen der Entscheidung nach Absatz 2 sind in den Fällen von Absatz 1 Nummer 1:

1. der Nachweis, dass mindestens eine personensorgeberechtigte Person nicht in der Lage ist, die Betreuung zu übernehmen, weil sie in einem in der Anlage 1 (bis zum 22. April 2020) bzw. der Anlage 2 (ab dem 23. April 2020) zu der Verordnung genannten Bereich tätig ist,
2. die Eigenerklärung, dass eine private Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts – organisiert werden kann, und
3. die schriftliche Erklärung des jeweiligen Arbeitgebers, dass die Präsenz dieser personensorgeberechtigten Person am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen Betriebe und Einrichtungen nach Maßgabe der Anlage 1 (bis zum 22. April 2020) bzw. der Anlage 2 (ab dem 23. April 2020) zu dieser Verordnung zwingend notwendig ist (Unabhkömmlichkeit); steht die Person nicht in einem Verhältnis abhängiger Beschäftigung (Selbstständige), wird der vorgenannte Nachweis durch eine entsprechende Eigenerklärung ersetzt.

(4) Zwingende Voraussetzungen der Entscheidung nach Absatz 2 sind in den Fällen von Absatz 1 Nummer 2:

1. bei einer Erwerbstätigkeit der schriftliche Nachweis des Arbeitgebers zu Umfang und Lage der Arbeitszeiten bzw. bei Selbstständigen eine entsprechende Eigenerklärung oder bei einer (Hoch-)Schulbildung der schriftliche Nachweis der Schule oder Hochschule und
2. die Eigenerklärung der alleinerziehenden Person, dass eine private Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts – organisiert werden kann.

§ 4

Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen

[ab dem 11. Mai 2020:]

- (1) Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch haben allen Nutzerinnen und Nutzern den Zutritt zu versagen.
- (2) Unter Ausnahme von Absatz 1 soll die Pflege und Betreuung von Nutzerinnen und Nutzern erfolgen, die im eigenen häuslichen Umfeld untergebracht sind und deren Betreuungs- oder Pflegeperson zum Personal eines der in Anlage 1 (bis zum 22. April 2020) bzw. der Anlage 2 (ab dem 23. April 2020) zu dieser Verordnung genannten Bereiche gehört, wenn diese Betreuungs- oder Pflegeperson in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich unabhkömmlich ist und eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z.B. Home-Office) nicht gewährleistet werden kann.
- (3) Die Unabhkömmlichkeit ist der betreffenden Einrichtung gegenüber durch eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers nachzuweisen. Steht die betreffende Person nicht in einem Verhältnis abhängiger Beschäftigung (Selbstständige), wird der vorgenannte Nachweis durch eine entsprechende Eigenerklärung ersetzt.
- (4) Ausgenommen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 sind außerdem Nutzerinnen und Nutzer von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, deren häusliche Versorgung bei Wegfall der teilstationären Pflege und Betreuung glaubhaft gefährdet wäre. Über die Gewährung einer Ausnahmeregelung entscheidet die Leitung der bisher genutzten Einrichtung im Einzelfall unter Abwägung der Gesamtumstände – insbesondere der erhöhten Gefahren durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 einerseits und einer drohenden unzureichenden häuslichen Versorgung sowie verbesserter Schutzvorkehrungen bei einer Reduzierung der Zahl der in der Einrichtung zu versorgenden Personen andererseits.
- (5) Die Regelung des Absatzes 1 gilt auch für Betreuungsgruppen, die als Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO) anerkannt wurden. Dasselbe gilt für interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen und Autismuszentren, soweit es sich nicht um Einzelfördermaßnahmen handelt.
- (6) Zu den in den Absätzen 2 und 4 bestimmten Ausnahmen gilt, dass ein zumutbarer Transport für den Hin- und Rückweg sicherzustellen ist, der die derzeit besonderen Risiken durch eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 berücksichtigt.

§ 4a

Tagesstrukturierende Einrichtungen, Werkstätten für behinderte Menschen, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation

[ab dem 11. Mai 2020:]

(1) Tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder vergleichbare Angebote, Werkstätten für behinderte Menschen sowie Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation dürfen ihre Leistungen nur als Vor-Ort-Betrieb erbringen, wenn die räumlichen, personellen und hygienischen Voraussetzungen vorliegen, um die jeweils aktuell geltenden Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Arbeitsschutzstandards unter besonderer Berücksichtigung der Risiken des zu betreuenden Personenkreises umzusetzen.

(2) Leistungsberechtigten der in Absatz 1 genannten Einrichtungen ist der Zutritt zu den Einrichtungen durch die Leitung der Einrichtung zu untersagen, wenn bei ihnen trotz individuell angemessener Unterweisung die zum Infektionsschutz erforderlichen Hygienevorgaben nicht eingehalten werden können. Dies gilt nicht für Personen, deren pflegerische oder soziale Betreuung ohne die Nutzung der in Absatz 1 genannten Einrichtungen nicht sichergestellt ist. Für diese ist eine Notbetreuung jenseits der normalen Angebote der Einrichtung sicherzustellen.

(3) Bei der Öffnung der in Absatz 1 genannten Angebote nach der Schließung ist eine schrittweise Aufnahme von Nutzerinnen und Nutzern zu gewährleisten, um die erfolgreiche Umsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzregelungen nicht zu gefährden. Begleitend hierzu sind von den Einrichtungen unter Beteiligung von Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen Öffnungskonzepte inklusive Hygienerichtlinien zu erstellen, die den örtlichen Gesundheitsbehörden sowie bei Eingliederungshilfeeinrichtungen dem Träger der Eingliederungshilfe vorzulegen sind. Bei der schrittweisen Aufnahme von Nutzerinnen und Nutzer sind vom jeweiligen Anbieter unter Einbeziehung der Leistungsberechtigten die negativen Folgen bei einer unterbleibenden Wiederaufnahme, ein ggf. verbleibendes Infektionsrisiko und mögliche persönliche Infektionsängste zu berücksichtigen.

§ 5

Vorrang, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vor. Unbeschadet davon bleiben die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall auch von dieser Verordnung abweichende Anordnungen zu treffen.

(2) Diese Verordnung tritt am 20. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. Mai 2020 außer Kraft.

Auswertung 2. „Corona-Abfrage“ WfbM-Betreuungsverbot

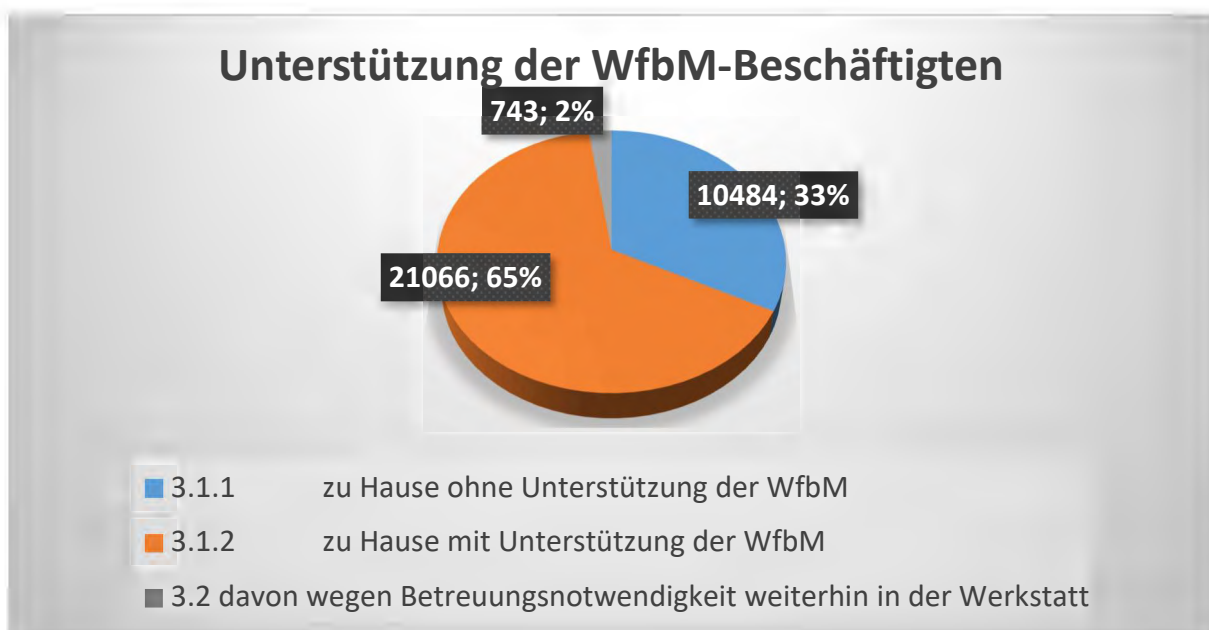
Aufgrund des andauernden Betretungsverbot in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) wurde eine zweite Abfrage durchgeführt, um einen Gesamtüberblick über die aktuellen Entwicklungen während der Corona-Krise zu erhalten. Die Auswertung erfolgt über die Arbeitsbereiche aller 44 rheinischen WfbM zum Stichtag 21.04.2020. Betriebsintegrierte Arbeitsplätze (BiAp) sind vom Betretungsverbot nicht direkt betroffen und bleiben hier unberücksichtigt.

Insbesondere ergibt sich aus der zweiten Abfrage, wie sich die Unterstützungsleistungen der rheinischen WfbM für die Werkstattbeschäftigten inzwischen im Vergleich zur ersten Abfrage am 30.03.2020 entwickelt haben.

Neben dieser statistischen Abfrage erhalten die Regionalabteilungen individuelle inhaltliche Sachstandsberichte der Werkstätten, um ggf. regionale Bedarfe nachsteuern zu können.

Folgende Ergebnisse können dargestellt werden:

1. Auswertung zu leistungsberechtigten WfbM-Beschäftigten:



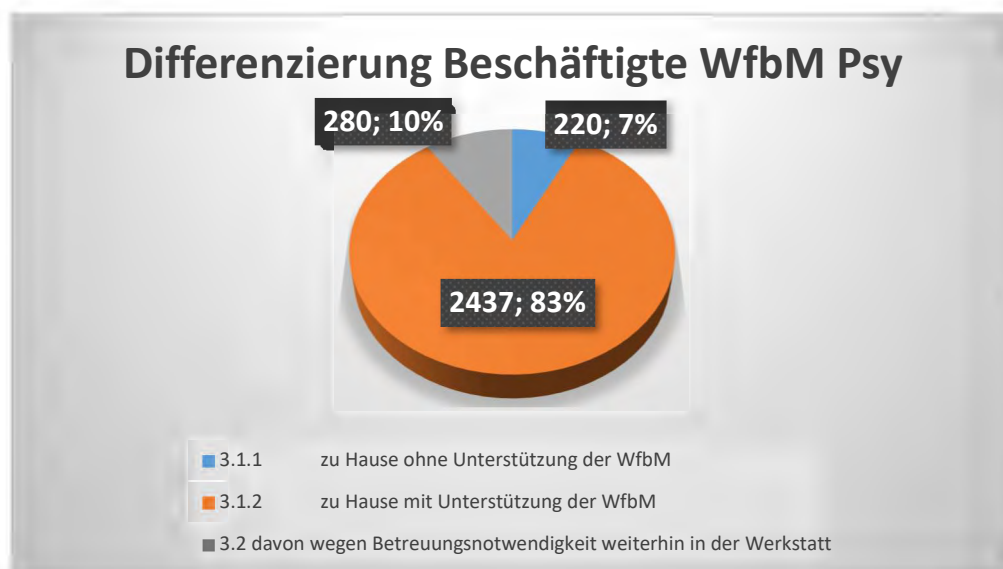
- 2% (zuvor 1%) der WfbM-Beschäftigten erhalten im Sinne des Erlasses eine Notbetreuung in den Werkstätten, nominell hat sich Zahl von 333 auf 743 mehr als verdoppelt.
- 65% (zuvor 46%) der WfbM-Beschäftigten erhalten von den Werkstätten eingeschränkte Teilhabeleistungen in anderer Form und/oder an einem anderen Ort. Sie werden in unterschiedlichsten Formen zu Hause unterstützt. Neben unterstützender Betreuung in unterschiedlichen Wohnformen wurden kreativ zahlreiche Angebote wie Heimarbeit, tägliche mediale Sprechzeiten, etc. geschaffen, um die Leistungsberechtigten auch zu Hause zu unterstützen.
- 33% (zuvor 53%) der WfbM-Beschäftigten sind ohne Unterstützung der WfbM zu Hause.

Mit Blick auf die geplante kontrollierte Rücknahme der „Quarantänisierung“ und der schrittweisen Öffnung auch der rheinischen Werkstätten ist eine weitere Zunahme der Unterstützungsleistungen durch die WfbM zu erwarten.

Ergänzend bestätigen zahlreiche positive Rückmeldungen der Wohnanbietern eine flexible, gute und kompetente Unterstützung durch die Werkstätten.

Bei der Differenzierung nach Behinderungsarten lassen sich insbesondere bei den Psy-WfbM weiterhin deutliche Abweichungen erkennen:

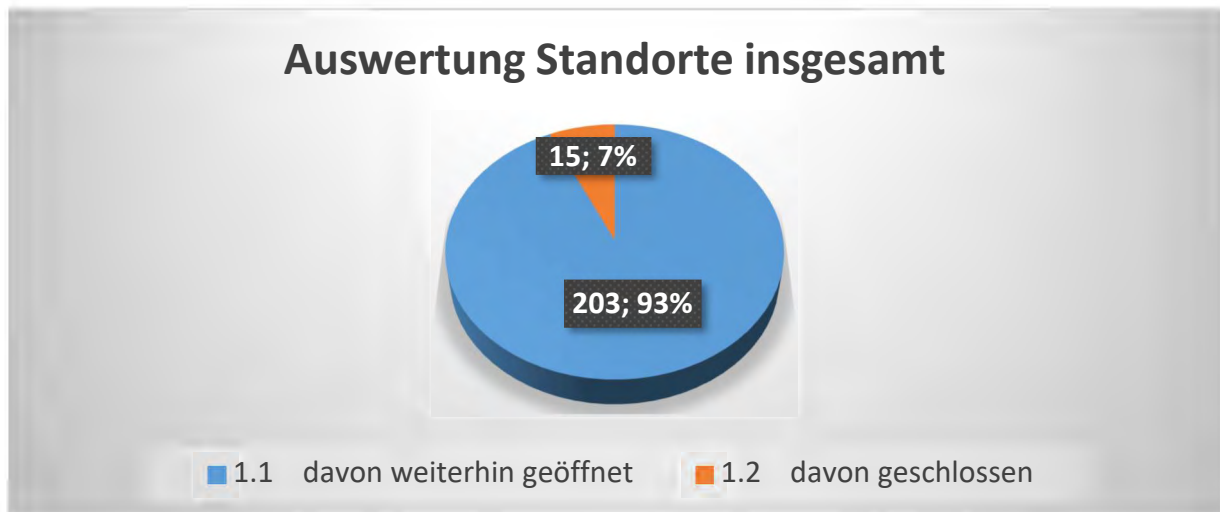
- 7% (alle WfbM: 2%) der WfbM-Beschäftigten mit psychischen Erkrankungen erhalten im Sinne des Erlasses eine Notbetreuung in den Werkstätten.
- 83% (alle WfbM: 65%) der WfbM-Beschäftigten erhalten von den Werkstätten eingeschränkte Teilhabeleistungen in anderer Form und/oder an einem anderen Ort.
- 10% (alle WfbM: 33%) der WfbM-Beschäftigten sind ohne Unterstützung der WfbM zu Hause.



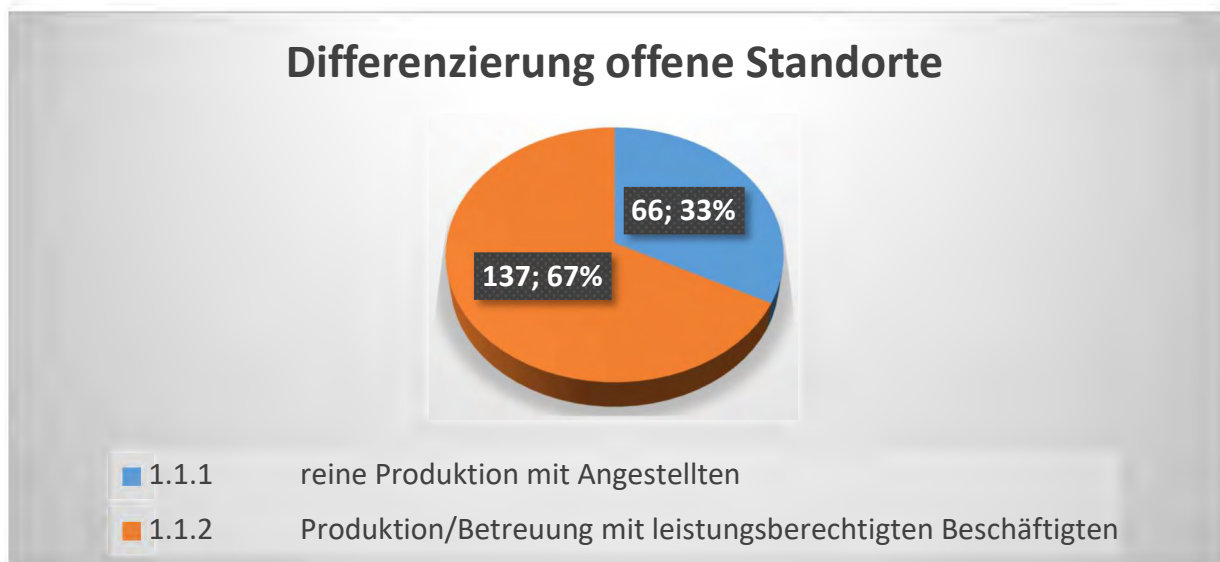
Der Unterstützungsbedarf in einer Notbetreuung während des Betretungsverbotes ist für diese Zielgruppe höher als im Durchschnitt. Menschen mit psychischen Erkrankungen leben seltener als Menschen mit geistiger Behinderung in gemeinschaftlichen Wohnformen mit Präsenzbetreuung, benötigen aber behinderungsbedingt eine tagesstrukturierende Beschäftigung und Begleitung, bspw. zur Prävention eines Krisenrückfalles.

Die Aufrechterhaltung der Teilhabeleistung fokussiert sich bei dieser Zielgruppe eher auf kreative Angebote der Heimarbeit sowie regelmäßige unterstützende Kontaktangebote.

2. Auswertung der Standorte:



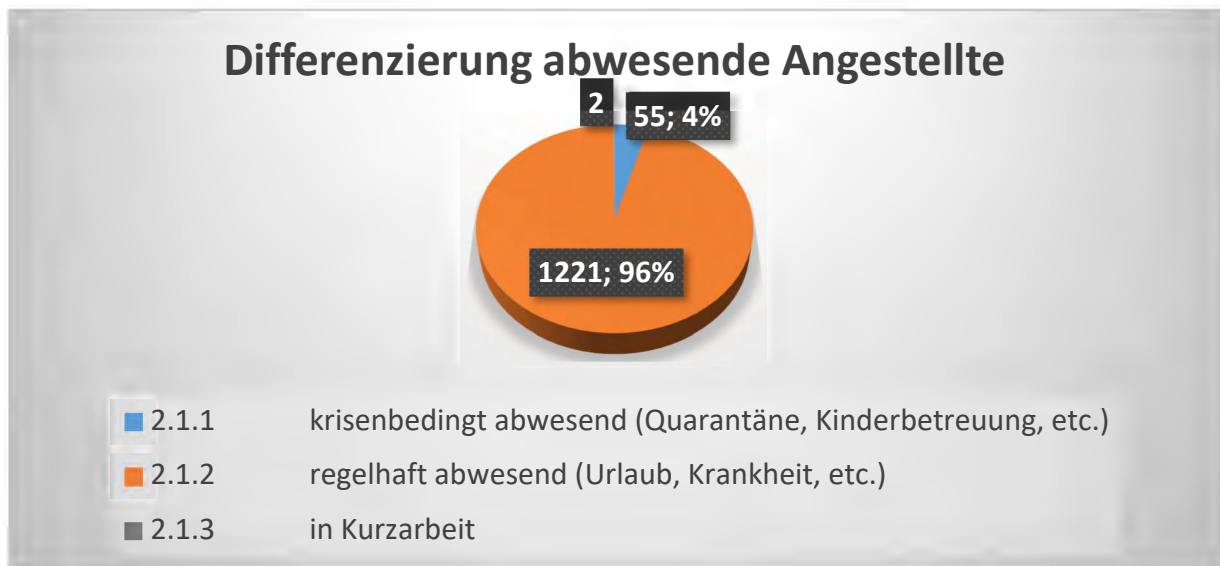
- 93% (zuvor 92%) der Standorte sind weiterhin geöffnet, 7% der Standorte sind wegen Betretungsverbot weiterhin geschlossen.



- Der Betrieb der weiterhin geöffneten Standorte erfolgt unter den gesundheitsbehördlichen aktuellen Einschränkungen:
 - in 33% (zuvor 55%) der noch offenen Standorte erfolgt die Aufrechterhaltung der Produktion ohne WfbM-Beschäftigte
 - in 67% (zuvor 45%) der noch offenen Standorte erfolgt inzwischen wieder die Produktion mit Unterstützung im Sinne derzeit eingeschränkter Teilhabeleistung (Notbetreuung in WfbM, Heimarbeit, Unterstützung zu Hause, ...)
- Unterschiede zwischen den WfbM werden in Bezug auf die Behinderungsarten deutlich:
 - WfbM Gb/Kb: 84% (zuvor 78%) weiterhin geöffnet, 16% (zuvor 22%) geschlossen
 - WfbM Psy: 97% (unverändert) weiterhin geöffnet, 3% geschlossen

3. Auswertung Angestellte:

Insgesamt sind **20%** (zuvor 29%) der WfbM-Angestellten zum Stichtag abwesend.



- Die Gründe für die Abwesenheit verteilen sich wie im Schaubild dargestellt in 96% (zuvor 84%) regelhafter (urlaubs- krankheitsbedingt) Abwesenheit und 4% (zuvor 13%) krisenbedingter (Quarantäne, Kinderbetreuung) Abwesenheit.
- Lediglich 2 Angestellte (zuvor 60) sind in Kurzarbeit (ausschließlich LH Heinsberg).



- Insgesamt sind zum Stichtag 25% (zuvor 22%) der anwesenden Angestellten im Sinne des Erlasses unterstützend in Wohnhilfen tätig, weitere 32% (zuvor 24%) bieten Unterstützungsleistungen von der Werkstatt aus an. Zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur werden derzeit weiterhin 43% (zuvor 54%) der Angestellten ausschließlich im wirtschaftlichen Betrieb eingesetzt.
- Die nominelle Zahl der Angestellten, die insgesamt unterstützend tätig sind, ist von 2012 (46%) auf 2890 (55%) noch deutlich angestiegen, da inzwischen auch über 600 Angestellte (5095 zuvor 4471) wieder zusätzlich zur Verfügung stehen.

4. Zusammenfassung

Die Erwartung der Bundesregierung an soziale Dienstleister und Einrichtungen, sich aktiv in die Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise einzubringen, wird nach dem Betretungsverbot in den rheinischen Werkstätten wie von den Landschaftsverbänden erwartet in zahlreichen Konstellationen umgesetzt.

Konkrete, flexible und trägerübergreifende Lösungen zur Fortführung der Betreuung und / oder der Beschäftigung der Werkstattbeschäftigten in der eigenen Wohnung, in der Familie oder in einer besonderen Wohnform wurden gefunden und umgesetzt. Die unterschiedlichen Möglichkeiten einer bedarfsgerechten Betreuung wurden weiterentwickelt (regelmäßige Anrufe, Bereitstellen von Produktionstätigkeiten, Bildungsinhalte online anbieten, Notbetreuung in der WfbM, ...).

Insgesamt unterstützen derzeit 57 % (zuvor: 46 %) der Angestellten aus den WfbM in unterschiedlicher Form 67,5 % (zuvor: 47 %) der WfbM-Beschäftigten, 32,5 (zuvor: 53 %) erhalten krisenbedingt derzeit noch keine weitere Unterstützung in Bezug auf ihren Anspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben.

Wie unter Punkt 1 beschrieben wird mit einer weiteren Zunahme der Unterstützungsleistungen vor dem Hintergrund einer angedachten schrittweisen Öffnung der Werkstätten gerechnet.

Viele Werkstätten erarbeiten bereits vorbereitend mit den örtlichen Gesundheitsbehörden Schutzkonzepte, um eine sukzessive Öffnung der Werkstätten zu ermöglichen.

Die Landschaftsverbände und die LAG-WfbM haben für eine notwendige Landesregelung zur kontrollierten Auflösung des Betretungsverbot folgende Denkanstöße für eine Regelung des schrittweisen Übergangs formuliert:

- Sukzessive Öffnung
- Regionale Lösungen
- Entwicklung eines standortbezogenen Gesundheitskonzepts
- Freiwilligkeit zur Beschäftigung in der WfbM
- Realisierung der schrittweisen Beschäftigung innerhalb der Räumlichkeiten der WfbM
- Ausschlusskriterium für eine Wiederaufnahme der Beschäftigung
- Betriebsintegrierte Arbeitsplätze
- Beschäftigte, für die zunächst keine Leistungen in den Räumlichkeiten der WfbM bereitgestellt werden können.

Mit dem zuständigen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW sind für die kommende Woche weitere Gespräche zur Vorbereitung und Konkretisierung der anvisierten Regelung geplant.

Köln, 30.04.2020

- TOP 14 -

Corona-Epidemie: Situation der Inklusionsunternehmen in Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 8. Mai 2020

Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3337

A01

Aktenzeichen II B 2 - 7300
bei Antwort bitte angeben

Martina Karis

Telefon 0211 855-4777

Telefax 0211 855-3051

martina.karis@mags.nrw.de

Düsseldorf

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Bericht: „Corona-Epidemie: Situation der Inklusionsunternehmen
in NRW“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
Frau Heike Gebhard MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der
die Fraktion der SPD für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit,
Gesundheit und Soziales am 13.05.2020 um einen schriftlichen Bericht
zum o.g. Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen
Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

Anlagen

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

„Corona-Epidemie: Situation der Inklusionsunternehmen in NRW“

- 1. Wie entwickelt sich die wirtschaftliche Situation der Inklusionsbetriebe in Zeiten der Corona Krise? Da diese Betriebe sich aktuell nicht an den Maßnahmen der Soforthilfe beteiligen dürfen, müssen andere Unterstützungsmaßnahmen erfolgen.**

Die Inklusionsbetriebe sind sehr unterschiedlich von den coronabedingten Einschränkungen betroffen. Diese hängen sehr von der Branche und der jeweiligen Kundenstruktur ab. So sind z.B. Inklusionsbetriebe in der Hotellerie und Gastronomie stark betroffen. Diese sind seit der staatlich angeordneten Schließung zu annähernd 100% in dauerhafter Kurzarbeit. Catering- oder Wäschereibetrieben, die einen Teil ihrer Aufträge aus Altenheimen und Krankenhäusern erhalten, ist das Arbeiten in angepasstem Umfang möglich. In den Geschäftsfeldern Schul- und Kitaverpflegung sowie Hotelwäsche kann aufgrund der aktuell bestehenden Verordnungen kein Umsatz generiert werden.

Die beiden Inklusionsämter der Landschaftsverbände (LV) stehen in engem und regelmäßigem Kontakt mit den Inklusionsbetrieben und auch mit der Bundes- und Landesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen (BAG und LAG IF). Aktuell liegen der Landesregierung noch keine Informationen darüber vor, dass ein Inklusionsbetrieb in Nordrhein-Westfalen in seiner Existenz so bedroht ist, dass ein coronabedingter Insolvenzantrag gestellt werden musste. Zahlreiche Betriebe haben gerade in den o.a. Branchen schnell reagiert und für die Belegschaft Kurzarbeitergeld beantragt. Die weitere kurz- und mittelfristige Entwicklung der Inklusionsbetriebe aber - gerade in Dienstleistungsbereichen - bleibt abzuwarten. Sie hängt entscheidend vom

weiteren Pandemiegeschehen und seinen wirtschaftlichen Folgen ab. Es besteht die Möglichkeit, dass eine Reihe von Inklusionsbetrieben in den folgenden Monaten ihre wirtschaftlichen Einbußen nicht wird auffangen können.

Die beiden Inklusionsämter der LV haben die zur Verfügung stehenden Wirtschaftshilfen sowie deren Bedingungen und Zugangswege zusammenstellen lassen und allen Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung gestellt (s. Anlagen). Wesentlich zur Vermeidung von frühzeitigen Liquiditätsschwierigkeiten beigetragen hat, dass die Inklusionsämter der LV schon zu Beginn der coronabedingten Einschränkungen allen Inklusionsbetrieben angeboten haben, die für das Jahr 2020 zu erwartenden laufenden Zuschüsse aus Mitteln der Ausgleichsabgabe früher auszuzahlen. Nach Rückmeldungen der Unternehmen hat diese Hilfe für eine deutliche kurzfristige Entlastung und Planungssicherheit gesorgt. Darüber hinaus unterstützen die FAF gGmbH (Rheinland) und die Handwerkskammer Münster (Westfalen-Lippe) die Unternehmen bei der Antragstellung zur Erlangung von Wirtschaftshilfen:

Ein weiteres Problem darf nicht unerwähnt bleiben: Inklusionsbetriebe haben einen Großteil der „Werkstattwechsler“ (Übergänge aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt) im Rahmen eines Budgets für Arbeit eingestellt. Das mit dem Bundesteilhabegesetz eingeführte Budget für Arbeit ist unvollständig, da keine Beiträge in die Arbeitslosenversicherung zu zahlen sind. Dadurch haben diese Menschen allerdings auch keine Ansprüche auf Kurzarbeitergeld und Arbeitslosenhilfe, so dass sie im Vergleich zu ihren Kollegen in den Inklusionsbetrieben deutlich schlechter gestellt sind. Auch hier haben die Landschaftsverbände die Schlechterstellung zu einem Großteil auffangen können. Hier wird für die Zukunft die Frage erneut aufgeworfen werden müssen, ob nicht auch diese Arbeitsverhältnisse unter den Schutz der Arbeitslosenversicherung gestellt werden müssen.

2. Beabsichtigt das Land den Inklusionsbetrieben finanziell zu helfen? Wenn ja, welche Maßnahmen sind geplant?

Etwa ein Drittel der gewerblichen Inklusionsbetriebe haben regulären Zugang zu allen Wirtschaftshilfen für Unternehmen des Landes (NRW-Soforthilfe 2020) und des Bundes (KfW-Hilfen). Ein nennenswerter Anteil der Inklusionsbetriebe, nämlich solche in Trägerschaft von gemeinnützigen Mehrheitsgesellschaftern und mit insgesamt mehr als 50 Beschäftigten, hat jedoch keinen Zugang zur NRW-Soforthilfe 2020, da die Soforthilfe von Bund und Land auf kleine und mittlere Unternehmen ausgelegt ist. Bei einem Hauptgesellschafter werden aber alle Mitarbeiter im gesamten Unternehmensverbund zusammengerechnet. Hier wurde entschieden, dass bei solchen „verbundenen Unternehmen“ die Gleichbehandlung zwischen gemeinnützigen und privaten Unternehmen eine Ausnahme zugunsten der Inklusionsbetriebe nicht zulässt.

Andere Lösungsmöglichkeiten auf Bundes- und Landesebene sind aber schon in Vorbereitung.

Auf Bundesebene soll es ab Mai Kredite geben, die auch für die Inklusionsprojekte zugänglich sein und die der Förderung besonderer Zielgruppen dienen sollen.

Die NRW.Bank plant ein Infrastrukturprogramm mit Tilgungszuschüssen, das auch gemeinnützigen Vereinen zur Verfügung stehen soll.

Daneben verfolgt das Land auf Bundesebene gemeinsam mit den anderen Ländern einen Förderansatz aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Schließlich soll auch eine Unterstützung der Inklusionsprojekte aus Landesmitteln aufgelegt werden, die im Förderumfang für das einzelne Inklusionsunternehmen mit der NRW Soforthilfe vergleichbar ist, aber nicht die oben beschriebene Hürde enthält.

Liquiditätshilfen für Inklusionsbetriebe in Westfalen-Lippe im Kontext der Corona-Krise

Stand:01.04.2020

Die nachfolgenden Informationen basieren auf der Grundlage der Ausarbeitung
der **FAF Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH**

FAF

Übersicht der Liquiditätshilfen
im Kontext der Corona-Krise Stand: 31.03.2020

Inhalt

1. Liquiditätshilfen für gemeinnützige und gewerbliche Inklusionsbetriebe sowie für gemeinnützige und gewerbliche Unternehmen mit einer Inklusionsabteilung	2
1.1 Unterstützung des LWL-Inklusionsamtes Arbeit für Inklusionsbetriebe	2
1.2 Kurzarbeitergeld	2
1.3 NRW-Soforthilfe 2020	2
1.4 Steuerstundungen	3
1.5 Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen	3
1.6 Entschädigung bei Quarantäne oder Tätigkeitsverbot	3
1.7 Sonstige gesetzliche Erleichterungen	4
2. Bankdarlehen und Beteiligungen für gemeinnützige und gewerbliche Unternehmen	4
2.1 KfW-Unternehmerkredit (037/047) für Unternehmen über 5 Jahre am Markt	4
2.2 ERP-Gründerkredit – Universell (075/076) Unternehmen 3-5 Jahre am Markt	5
2.3 ERP-Gründerkredit – Universell (073/074) für Unternehmen bis 3 Jahre am Markt	5
2.4 Beteiligungskapital Mikromezzaninfonds-Deutschland	5
2.5 Bürgschaften der NRW-Bürgschaftsbank	5
3. Liquiditätshilfen für gemeinnützige Inklusionsbetriebe sowie für gemeinnützige Unternehmen mit einer Inklusionsabteilung	6
3.1 Aktion Mensch e.V.	6
3.2 IKU - Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (148)	6

Anmerkung: Die vorliegende Orientierungshilfe versucht, ein möglichst vollständiges Bild aller im Kontext der Corona-Krise initiierten Hilfen für Inklusionsbetriebe in Westfalen-Lippe darzulegen. Die folgenden Programme und rechtlichen Rahmenbedingungen wurden z.T. sehr zeitnah ins Leben gerufen, sodass immer wieder ungeklärte Detailfragen auftauchen können. Zudem ist zu erwarten, dass weitere Liquiditätshilfen zur Verfügung gestellt werden. Die vorliegende Zusammenstellung muss dementsprechend aktualisiert bzw. modifiziert werden, sollte aber zum heutigen Datum einen umfassenden Einblick ermöglichen.

Es wurden lediglich solche Förderprogramme aufgeführt, die für den Kreis der in Westfalen-Lippe tätigen Inklusionsbetriebe relevant sind, und die im Kontext der Corona-Krise greifen können. Bei allen Förderprogrammen darf es sich beim Antragsteller zum Stichtag 31.12.2019 nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition handeln (Verlust der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals bei

Liquiditätshilfen für Inklusionsbetriebe in Westfalen-Lippe im Kontext der Corona-Krise
Stand: 01. April 2020

Unternehmen älter als 3 Jahre oder Insolvenzverfahren oder Vorliegen der Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Erhalt einer Rettungsbeihilfe).

1. Liquiditätshilfen für gemeinnützige und gewerbliche Inklusionsbetriebe sowie für gemeinnützige und gewerbliche Unternehmen mit einer Inklusionsabteilung

1.1 Unterstützung des LWL-Inklusionsamtes Arbeit für Inklusionsbetriebe

Antragsteller: Alle Inklusionsbetriebe in Westfalen-Lippe

Liquiditätshilfe: Spitzabrechnungen der laufenden Nachteilsausgleiche für das Jahr 2019 werden vorrangig bearbeitet. Voraussetzung: dem LWL-Inklusionsamt Arbeit liegen die entsprechenden Antragsunterlagen des Inklusionsbetriebes vor.

Vorziehen der Bearbeitung der offenen Anträge auf Abschlags-/Vorauszahlungen der laufenden Nachteilsausgleiche für das 1. Quartal 2020. Auf das vorherige Einreichen der Monitoring-Unterlagen für Inklusionsunternehmen wird ausnahmsweise verzichtet. Diese Unterlagen können zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden. Die Llu-Datenbank muss vorerst nicht ausgefüllt werden. Der Abschlag für das 2. Quartal 2020 wird im Voraus überwiesen.

Sofern Kurzarbeitergeld in Anspruch genommen wird, führt dies nicht zu einer Reduzierung der laufenden Nachteilsausgleiche (Leistungen § 27 SchwbAV und § 217 SGB IX) des LWL-Inklusionsamtes Arbeit für das Jahr 2020.

Antragsverfahren: Kontaktaufnahme mit der jeweiligen Ansprechpartnerin bzw. dem Ansprechpartner im LWL-Inklusionsamt Arbeit

1.2 Kurzarbeitergeld

Antragsteller: Alle Arbeitgeber

Liquiditätshilfe: Bis zu 12 Monate 60 % des ausgefallenen Nettolohns bzw. 67% der Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Leiharbeiter, die mindestens 1 Kind haben, sowie vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge, die der Arbeitgeber zu tragen hat.

Antragsvoraussetzungen: Mehr als 10 % Entgeltausfall für mindestens 10% der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten kann verzichtet werden.

Antragsverfahren: Anzeige aus wirtschaftlichen Gründen muss in dem Kalendermonat, in dem die Kurzarbeit beginnt bzw. bei einem unabwendbaren Ereignis unverzüglich in Schriftform oder in elektronischer Form bei der Agentur für Arbeit am Betriebssitz eingehen.

Antrag: https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

Weitere Informationen: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

1.3 NRW-Soforthilfe 2020

Antragsteller: gewerbliche und gemeinnützige Unternehmen mit Hauptsitz in NRW und bis zu 50 Vollzeitbeschäftigten. Bei verbundenen Unternehmen muss je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl der Gruppe berücksichtigt werden. Die Muttergesellschaft muss den Antrag stellen. (Hinweis: beim elektronischen Antrag ist bereits die Mehrheitsbeteiligung eines anderen Unternehmens ein Ausschlusskriterium)

Liquiditätshilfen für Inklusionsbetriebe in Westfalen-Lippe im Kontext der Corona-Krise
Stand: 01. April 2020

Liquiditätshilfe: einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss für drei Monate:

9.000 Euro für Antragsteller mit bis zu 5 Beschäftigten, 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten, 25.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Antragsvoraussetzungen: Finanzierungsengpass nicht bereits vor dem 1. März 2020 und Unternehmen war am 31. Dezember 2019 nicht ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“. Bei einem verbundenen Unternehmen ist hinsichtlich des Finanzierungsengpasses auf das Gesamtunternehmen abzustellen.

Antragsverfahren: elektronisch bis 31.05.2020

Die Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen für von Corona betroffene Unternehmen ist zulässig. Überkompensation muss zurückgezahlt werden.

Weitere Informationen und Antrag: <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

1.4 Steuerstundungen

Liquiditätshilfe: Stundung von Steuerschulden aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie der Umsatzsteuer bis Ende 2020, Anpassung von Steuervorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer, Anpassung des Messbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen sowie Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie der Umsatzsteuer.

Antrag: Per Post an das zuständige Finanzamt oder elektronisch über das jeweilige Kontaktformular.

Antragsformular: https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/2020-03-19_formularentwurf_final_1seite_kj.pdf

Weitere Informationen: <https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus>

1.5 Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Liquiditätshilfe: Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Antrag: Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens an die jeweils zuständige Krankenkasse voraus, wobei das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist. Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach Ermessen.

1.6 Entschädigung bei Quarantäne oder Tätigkeitsverbot

Antragsteller: Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Selbstständige und Freiberufler, gegen die aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) direkt eine Quarantäne bzw. ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde.

Voraussetzung: Es muss durch eine zuständige Behörde (Gesundheitsamt oder Ordnungsamt) ausgesprochenen Quarantäne bzw. ein Tätigkeitsverbot vorliegen. Hinweis: Bei den zur Eindämmung der COVID-19-Epidemie von den Behörden in Nordrhein-Westfalen ergriffenen Maßnahmen, z.B. Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen und Kindertageseinrichtungen, Absage oder Untersagung von Veranstaltungen aller Art, Anordnung von Betriebsschließungen von z. B. Fitnessstudios, Bars, Clubs, etc. handelt es sich weder um eine Quarantäne noch um ein Tätigkeitsverbot.

Weitere Informationen und Antrag: Der Antrag ist beim LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht zu stellen. <https://www.corona-infektionsschutzgesetz-nrw.lwl.org/de/quarantaene-und-taetigkeitsverbot/>

1.7 Sonstige gesetzliche Erleichterungen

- a) Die **Insolvenzantragspflicht** wird für Unternehmen, die Corona-bedingt in Schwierigkeiten sind, rückwirkend zum 01.03.2020 bis zum 30.09.2020 ausgesetzt. Das Recht des Gläubigers, ein Insolvenzverfahren zu beantragen, wird für einen Übergangszeitraum von drei Monaten eingeschränkt.

Weitere Informationen:

https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Insolvenzantrag/Corona_Insolvenzantrag_node.html

- b) Erleichterungen im **Gesellschafts- und Genossenschaftsrecht sowie für Vereine und Stiftungen**

Weitere Informationen:

https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Gesellschaftsrecht/Corona_Handlungsfahigkeit_node.html

- c) Das **Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen** aus Wohn- und Gewerberaummietverträgen wird eingeschränkt. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter zur fristgerechten Zahlung der Miete bleibt jedoch bestehen. Dies gilt für Pachtverhältnisse entsprechend. Die nicht gezahlten Mieten sollen spätestens bis zum 30. Juni 2022 beglichen sein.

Bei einer angestrebten Bitte um Mietanpassung siehe auch:
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 313 Störung der Geschäftsgrundlage

- d) **Hinweis Betriebsausfallversicherungen:** Versicherungen, die Ertragsausfälle aufgrund von Betriebsunterbrechungen abdecken decken standardmäßig nur Schäden ab, die auf Brand, Diebstahl, Sturm oder sonstige Naturgefahren zurückgehen. Zwar kann der Schutz ergänzt werden – beispielsweise auf Betriebsschließungen infolge vertraglich vereinbarter übertragbarer Krankheiten, doch das ist nur sehr selten der Fall.

Weitere Informationen: <https://www.gdv.de/de/themen/positionen-magazin/warum-seuchen-selten-mitversichert-sind-57130>

2. Bankdarlehen und Beteiligungen für gemeinnützige und gewerbliche Unternehmen

2.1 KfW-Unternehmerkredit (037/047) für Unternehmen über 5 Jahre am Markt

Antragsteller: gewerbliche Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern, die mindestens 5 Jahre am Markt sind (047)

Liquiditätshilfe: Betriebsmitteldarlehen mit 90% Risikoübernahme (KfW übernimmt 90 % des Kreditausfallrisikos, das restliche Risiko trägt die Bank, d.h. evtl. zusätzliche Sicherheiten nötig)

Konditionen: Bis zu 1 Mrd. Euro Kreditbetrag pro Unternehmensgruppe, maximal 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder das doppelte der Lohnkosten 2019 oder den aktuellen Liquiditätsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen

Zins 1% - 1,46%; Laufzeit/Tilgung: bis zu 2 Jahre mit Tilgung in einer Summe am Laufzeitende oder bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 Tilgungsfreijahr

Antragsverfahren: Antrag über die Hausbank

Weitere Informationen und Vorbereitung des Antrags: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Hinweis: Auch **Unternehmerkredit** für Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern, 80% Risikoübernahme

Liquiditätshilfen für Inklusionsbetriebe in Westfalen-Lippe im Kontext der Corona-Krise
Stand: 01. April 2020

2.2 ERP-Gründerkredit – Universell (075/076) Unternehmen 3-5 Jahre am Markt

Antragsteller: gewerbliche Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern, die weniger als 5 Jahre, aber mindestens 3 Jahre am Markt sind (076);

Förderart: Betriebsmitteldarlehen mit 90% Risikoübernahme (KfW übernimmt 90 % des Kreditausfallrisikos, das restliche Risiko trägt die Bank, d.h. evtl. zusätzliche Sicherheiten nötig)

Konditionen: Bis zu 1 Mrd. Euro Kreditbetrag pro Unternehmensgruppe, maximal 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder das doppelte der Lohnkosten 2019 oder den aktuellen Liquiditätsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen

Zins 1% - 1,46%; Laufzeit/Tilgung: bis zu 2 Jahre mit Tilgung in einer Summe am Laufzeitende oder bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 Tilgungsfreijahr

Antragsverfahren: Antrag über die Hausbank

Weitere Informationen und Vorbereitung des Antrags: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Hinweis: Auch ERP-Gründerkredit für Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern, 80% Risikoübernahme (075)

2.3 ERP-Gründerkredit – Universell (073/074) für Unternehmen bis 3 Jahre am Markt

Bedingungen: wie für Unternehmen 3-5 Jahre am Markt, jedoch: Die Hausbank trägt das volle Risiko.

2.4 Beteiligungskapital Mikromezzaninfonds-Deutschland

Antragsteller: Kleine gewerbliche Unternehmen, gewerblich orientierte Sozialunternehmen u.a.

Förderart: Mikromezzaninfinanzierung erfolgt als stille Beteiligung; Beteiligungshöhe bis zu 75.000 Euro
Laufzeit: 10 Jahre. Finanziert werden Investitionen und Betriebsmittel.

Konditionen: i.d.R. 8 % p.a. zzgl. variable Gewinnbeteiligung max. 1,5 % p. a. der Beteiligung und einmaliges Bearbeitungsentgelt von 3,5 %; Rückzahlung: nach dem 7. Jahr in 3 gleich hohen Jahresraten. Sicherheiten sind vom Unternehmen nicht zu stellen.

Antragsvoraussetzungen: Es werden Mezzaninfinanzierungen (stille Beteiligungen) an Unternehmen vergeben, die eine vertragsgemäße Abwicklung der Beteiligung erwarten lassen. Eine Kombination mit Bankfinanzierungen/Bürgschaften der Bürgschaftsbank NRW ist möglich.

Antragsverfahren: über Antragsformular direkt bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft (KBG) in Neuss zu beantragen. Mikromezzanin-Info-Line: 02131 5107-200. Bei Fragen auch NRW.BANK Service-Center: 0211 91741 4800

Weitere Informationen und Antrag: <https://www.kbg-nrw.de/de/produkte/mikromezzaninfonds/>

(Hinweis: Es liegen zurzeit noch keine Erkenntnisse zur Bearbeitungsdauer und zur Eignung dieses Programms hinsichtlich der spezifischen Inklusionsbetriebe vor)

2.5 Bürgschaften der NRW-Bürgschaftsbank

Antragsteller alle gewerblichen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aller Branchen

Liquiditätshilfe: Bürgschaften der Bürgschaftsbank NRW bis 2,5 Millionen Euro zur Stärkung der Sicherheiten. Die Bürgschaftsbank ermöglicht eine 72-Stunden-Expressbürgschaft.

Tel.: 02131/5107 200 kostenlose Finanzierungsberatung

Liquiditätshilfen für Inklusionsbetriebe in Westfalen-Lippe im Kontext der Corona-Krise
Stand: 01. April 2020

Weitere Informationen: <https://www.bb-nrw.de/de/aktuelles/news/detail/Buergschaftsbank-und-NRW.BANK-helfen-Unternehmen-bei-Finanzierungsbedarf-durch-die-Corona-Krise/>

3. Liquiditätshilfen für gemeinnützige Inklusionsbetriebe sowie für gemeinnützige Unternehmen mit einer Inklusionsabteilung

3.1 Aktion Mensch e.V.

Antragsteller: Inklusionsunternehmen, die Förderungen der Aktion Mensch in Anspruch nehmen

Liquiditätshilfe: Projektverschiebungen, Projektunterbrechungen, konzeptionelle Veränderungen.

Kosten, die im Zusammenhang mit der derzeitigen Situation stehen, sollen nach Möglichkeit auch als förderfähig anerkannt werden.

Kontakt: Förderberater und Förderberaterinnen der Aktion Mensch wegen eingeschränkter telefonischer Erreichbarkeit per E-Mail

Weitere Informationen: <https://www.aktion-mensch.de/foerderung/>

(Hinweis: Diese Hilfen werden demnächst aktualisiert und konkretisiert.)

3.2 IKU - Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (148)

Antragsteller: gemeinnütziger Organisationen im Bereich der kommunalen und sozialen Infrastruktur

Liquiditätshilfe: Betriebsmittelfinanzierungen

Konditionen: Laufzeit 4 Jahre bei 1-2 tilgungsfreien Anlaufjahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit

aktueller Zinssatz: <https://www.kfw-formularsammlung.de/Konditionenanzeiger/Net/KonditionenAnzeiger?ProgrammNameNr=148>

bankübliche Sicherheiten, keine Haftungsfreistellung

Weitere Informationen: [https://www.kfw.de/Download-Center/Foerderprogramme-\(Inlandsfoerderung\)/PDF-Dokumente/6000000077-M-Kommunale-und-Soziale-Unternehmen-148.pdf](https://www.kfw.de/Download-Center/Foerderprogramme-(Inlandsfoerderung)/PDF-Dokumente/6000000077-M-Kommunale-und-Soziale-Unternehmen-148.pdf)

Übersicht der Liquiditätshilfen für Inklusionsbetriebe im Rheinland im Kontext der Corona-Krise

Inhalt

1. Liquiditätshilfen für gemeinnützige und gewerbliche Inklusionsbetriebe sowie für gemeinnützige und gewerbliche Unternehmen mit einer Inklusionsabteilung	2
1.1 Unterstützung des LVR-Inklusionsamtes für Inklusionsbetriebe.....	2
1.2 Kurzarbeitergeld	2
1.3 NRW Soforthilfe 2020	2
1.4 Beteiligungskapital Mikromezzaninfonds-Deutschland	3
1.5 Steuerstundungen	3
1.6 Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen.....	3
1.7 Entschädigung bei Quarantäne oder Tätigkeitsverbot	4
1.8 Sonstige gesetzliche Erleichterungen	4
2. Liquiditätshilfen für gewerbliche Inklusionsbetriebe sowie für gewerbliche Unternehmen mit einer Inklusionsabteilung.....	5
2.1 KfW-Unternehmerkredit (037/047)	5
2.2 ERP-Gründerkredit – Universell (075/076)	5
2.3 Bürgschaften der NRW-Bürgschaftsbank	5
3. Liquiditätshilfen für gemeinnützige Inklusionsbetriebe sowie für gemeinnützige Unternehmen mit einer Inklusionsabteilung.....	6
3.1 Aktion Mensch e.V.....	6
3.2 IKU - Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (148)	6

Anmerkung: Die vorliegende Orientierungshilfe versucht, ein möglichst vollständiges Bild aller im Kontext der Corona Krise initiierten Hilfen für Inklusionsbetriebe im Rheinland darzulegen. Die folgenden Programme und rechtlichen Rahmenbedingungen wurden z.T. sehr zeitnah ins Leben gerufen, so dass immer wieder ungeklärte Detailfragen auftauchen können. Zudem ist zu erwarten, dass weitere Liquiditätshilfen zur Verfügung gestellt werden. Die vorliegende Zusammenstellung muss dementsprechend aktualisiert bzw. modifiziert werden, sollte aber zum heutigen Datum einen umfassenden Einblick ermöglichen.

Es wurden lediglich solche Förderprogramme aufgeführt, die für den Kreis der im Rheinland tätigen Inklusionsbetriebe relevant sind und die im Kontext der Corona-Krise greifen können. Bei allen Förderprogrammen darf es sich beim Antragsteller zum Stichtag 31.12.2019 nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition handeln (Verlust der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals oder Insolvenzverfahren oder Vorliegen der Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Erhalt einer Rettungsbeihilfe).

1. Liquiditätshilfen für gemeinnützige und gewerbliche Inklusionsbetriebe sowie für gemeinnützige und gewerbliche Unternehmen mit einer Inklusionsabteilung

1.1 Unterstützung des LVR-Inklusionsamtes für Inklusionsbetriebe

Antragsteller: Alle Inklusionsbetriebe im Rheinland

Liquiditätshilfe: Die laufenden Leistungen für das Jahr 2020 können - statt in quartalsweisen Abschlagszahlungen - als Liquiditätshilfe sofort in einer Summe ausgezahlt werden. Sofern Kurzarbeitergeld in Anspruch genommen wird, führt dies zudem nicht zu einer Reduzierung der Fördersumme.

Antragsverfahren: Kontaktaufnahme mit der jeweiligen Ansprechpartnerin bzw. dem Ansprechpartner im LVR-Inklusionsamt

1.2 Kurzarbeitergeld

Antragsteller: Alle Arbeitgeber

Liquiditätshilfe: Bis zu 12 Monate 60 % des ausgefallenen Nettolohns bzw. 67% der Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Leiharbeiter, die mindestens 1 Kind haben, sowie vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge, die der Arbeitgeber zu tragen hat.

Antragsvoraussetzungen: Mehr als 10 % Entgeltausfall für mindestens 10% der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten kann verzichtet werden.

Antragsverfahren: Anzeige aus wirtschaftlichen Gründen muss in dem Kalendermonat, in dem die Kurzarbeit beginnt bzw. bei einem unabwendbaren Ereignis unverzüglich in Schriftform oder in elektronischer Form bei der Agentur für Arbeit am Betriebssitz eingehen.

Antrag: https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

Weitere Informationen: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

1.3 NRW Soforthilfe 2020

Antragsteller: gewerbliche und gemeinnützige Unternehmen mit Hauptsitz in NRW und bis zu 50 Vollzeitbeschäftigten. Bei verbundenen Unternehmen müssen je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl der Gruppe berücksichtigt werden. (Hinweis: beim elektronischen Antrag ist bereits die Mehrheitsbeteiligung eines anderen Unternehmens derzeit ein Ausschlusskriterium)

Liquiditätshilfe: einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss für drei Monate:

9.000 Euro für Antragsteller mit bis zu 5 Beschäftigten, 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten, 25.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Antragsvoraussetzungen: Finanzierungsengpass nicht bereits vor dem 1. März und Unternehmen war am 31. Dezember 2019 nicht ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“. Bei einem verbundenen Unternehmen ist hinsichtlich des Finanzierungsengpasses auf das Gesamtunternehmen abzustellen.

Antragsverfahren: elektronisch oder über die zuständige Wirtschaftsförderung, IHK, HWK bis 31.05.2020

Die Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen für von Corona betroffene Unternehmen ist zulässig

Weitere Informationen und Antrag: <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

1.4 Beteiligungskapital Mikromezzaninfonds-Deutschland

Antragsteller: Kleine gewerbliche Unternehmen, gewerblich orientierte Sozialunternehmen u.a.

Förderart: Mikromezzaninfinanzierung erfolgt als stille Beteiligung; Beteiligungshöhe bis zu 75.000 Euro
Laufzeit: 10 Jahre. Finanziert werden Investitionen und Betriebsmittel.

Konditionen: i.d.R. 8 % p.a. zzgl. variable Gewinnbeteiligung max. 1,5 % p. a. der Beteiligung und einmaliges Bearbeitungsentgelt von 3,5 %; Rückzahlung: nach dem 7. Jahr in 3 gleich hohen Jahresraten. Sicherheiten sind vom Unternehmen nicht zu stellen.

Antragsvoraussetzungen: Es werden Mezzaninfinanzierungen (stille Beteiligungen) an Unternehmen vergeben, die eine vertragsgemäße Abwicklung der Beteiligung erwarten lassen. Eine Kombination mit Bankfinanzierungen/Bürgschaften der Bürgschaftsbank NRW ist möglich.

Antragsverfahren: über Antragsformular direkt bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft (KBG) in Neuss zu beantragen. Mikromezzanin-Info-Line: 02131 5107-200. Bei Fragen auch NRW.BANK Service-Center: 0211 91741 4800

Weitere Informationen und Antrag: <https://www.kbg-nrw.de/de/produkte/mikromezzaninfonds/>

(Hinweis: Es liegen zurzeit noch keine Erkenntnisse zur Bearbeitungsdauer und zur Eignung dieses Programms hinsichtlich der spezifischen Inklusionsbetriebe vor)

1.5 Steuerstundungen

Liquiditätshilfe: Stundung von Steuerschulden aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie der Umsatzsteuer bis Ende 2020, Anpassung von Steuervorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer, Anpassung des Messbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen sowie Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie der Umsatzsteuer.

Antrag: Per Post an das zuständige Finanzamt oder elektronisch über das jeweilige Kontaktformular.

Antragsformular: https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/2020-03-19_formularentwurf_final_1seite_kj.pdf

Weitere Informationen: <https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus>

1.6 Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Liquiditätshilfe: Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Antrag: Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens an die jeweils zuständige Krankenkasse voraus, wobei das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist. Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach Ermessen.

1.7 Entschädigung bei Quarantäne oder Tätigkeitsverbot

Antragsteller: Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Selbstständige und Freiberufler, gegen die aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) direkt eine Quarantäne bzw. ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde.

Voraussetzung: Es muss durch eine zuständige Behörde (Gesundheitsamt oder Ordnungsamt) ausgesprochenen Quarantäne bzw. ein Tätigkeitsverbot vorliegen. Hinweis: Bei den zur Eindämmung der COVID-19-Epidemie von den Behörden in Nordrhein-Westfalen ergriffenen Maßnahmen, z.B. Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen und Kindertageseinrichtungen, Absage oder Untersagung von Veranstaltungen aller Art, Anordnung von Betriebsschließungen von z. B. Fitnessstudios, Bars, Clubs, etc. handelt es sich weder um eine Quarantäne noch um ein Tätigkeitsverbot.

Weitere Informationen und Antrag:

https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp

1.8 Sonstige gesetzliche Erleichterungen

- a) Die **Insolvenzantragspflicht** wird bis zum 30.9.2020 ausgesetzt. Das Recht des Gläubigers, ein Insolvenzverfahren zu beantragen, wird für einen Übergangszeitraum von drei Monaten eingeschränkt

Weitere Informationen:

https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Downloads/032520_FAQ_Insolvenz.pdf?__blob=publicationFile&v=2

- b) Erleichterungen im **Gesellschafts- und Genossenschaftsrecht**

Weitere Informationen:

https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Downloads/032320_FAQ_GesR.pdf?__blob=publicationFile&v=2

- c) **Erleichterungen für Vereine und Stiftungen:**

https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Downloads/032320_FAQ_Vereine.pdf?__blob=publicationFile&v=2

- d) Das **Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen** aus Wohn- und Gewerberaummietverträgen wird eingeschränkt. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter zur fristgerechten Zahlung der Miete bleibt jedoch bestehen. Dies gilt für Pachtverhältnisse entsprechend. Die nicht gezahlten Mieten sollen spätestens bis zum 30. Juni 2022 beglichen sein.

- e) **Hinweis Betriebsausfallversicherungen:** Versicherungen, die Ertragsausfälle aufgrund von Betriebsunterbrechungen abdecken decken standardmäßig nur Schäden ab, die auf Brand, Diebstahl, Sturm oder sonstige Naturgefahren zurückgehen. Zwar kann der Schutz ergänzt werden – beispielsweise auf Betriebsschließungen infolge vertraglich vereinbarter übertragbarer Krankheiten, doch das ist nur sehr selten der Fall.

Weitere Informationen: <https://www.gdv.de/de/themen/positionen-magazin/warum-seuchen-selten-mitversichert-sind-57130>

2. Liquiditätshilfen für gewerbliche Inklusionsbetriebe sowie für gewerbliche Unternehmen mit einer Inklusionsabteilung

2.1 KfW-Unternehmerkredit (037/047)

Antragsteller: gewerbliche Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern, die mindestens 5 Jahre am Markt sind (047)

Liquiditätshilfe: Betriebsmitteldarlehen mit 90% Risikoübernahme (KfW übernimmt 90 % des Kreditausfallrisikos, das restliche Risiko trägt die Bank, d.h. evtl. zusätzliche Sicherheiten nötig)

Konditionen: Bis zu 1 Mrd. Euro Kreditbetrag pro Unternehmensgruppe, maximal 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder das doppelte der Lohnkosten 2019 oder den aktuellen Liquiditätsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen

Zins 1% - 1,46%; Laufzeit/Tilgung: bis zu 2 Jahre mit Tilgung in einer Summe am Laufzeitende oder bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 Tilgungsfreijahr

Antragsverfahren: Antrag über die Hausbank

Weitere Informationen und Vorbereitung des Antrags: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Hinweis: Auch **Unternehmerkredit** für Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern, 80% Risikoübernahme

2.2 ERP-Gründerkredit – Universell (075/076)

Antragsteller: gewerbliche Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern, die weniger als 5 Jahre, aber mindestens 3 Jahre am Markt sind (076)

Förderart: Betriebsmitteldarlehen mit 90% Risikoübernahme (KfW übernimmt 90 % des Kreditausfallrisikos, das restliche Risiko trägt die Bank, d.h. evtl. zusätzliche Sicherheiten nötig)

Konditionen: Bis zu 1 Mrd. Euro Kreditbetrag pro Unternehmensgruppe, maximal 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder das doppelte der Lohnkosten 2019 oder den aktuellen Liquiditätsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen

Zins 1% - 1,46%; Laufzeit/Tilgung: bis zu 2 Jahre mit Tilgung in einer Summe am Laufzeitende oder bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 Tilgungsfreijahr

Antragsverfahren: Antrag über die Hausbank

Weitere Informationen und Vorbereitung des Antrags: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Hinweis: Auch ERP-Gründerkredit für Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern, 80% Risikoübernahme (075)

2.3 Bürgschaften der NRW-Bürgschaftsbank

Antragsteller alle gewerblichen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aller Branchen

Bedingungen

Liquiditätshilfe: Bürgschaften der Bürgschaftsbank NRW bis 2,5 Millionen Euro zur Stärkung der Sicherheiten. Die Bürgschaftsbank ermöglicht eine 72-Stunden-Expressbürgschaft.

Tel.: 02131/5107 200

Weitere Informationen: <https://www.bb-nrw.de/de/index.html>

3. Liquiditätshilfen für gemeinnützige Inklusionsbetriebe sowie für gemeinnützige Unternehmen mit einer Inklusionsabteilung

3.1 Aktion Mensch e.V.

Antragsteller: Inklusionsunternehmen, die Förderungen der Aktion Mensch in Anspruch nehmen

Liquiditätshilfe: Projektverschiebungen, Projektunterbrechungen, konzeptionelle Veränderungen.

Kosten, die im Zusammenhang mit der derzeitigen Situation stehen, sollen nach Möglichkeit auch als förderfähig anerkannt werden.

Kontakt: Förderberater und Förderberaterinnen der Aktion Mensch wegen eingeschränkter telefonischer Erreichbarkeit per E-Mail

Weitere Informationen: <https://www.aktion-mensch.de/foerderung/>

(Hinweis: Diese Hilfen werden demnächst aktualisiert und konkretisiert.)

3.2 IKU - Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (148)

Antragsteller: gemeinnütziger Organisationen im Bereich der kommunalen und sozialen Infrastruktur

Liquiditätshilfe: Betriebsmittelfinanzierungen

Konditionen: Laufzeit 4 Jahre bei 1-2 tilgungsfreien Anlaufjahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit

aktueller Zinssatz: <https://www.kfw-formularsammlung.de/KonditionenanzeigerINet/KonditionenAnzeiger?ProgrammNameNr=148>

bankübliche Sicherheiten, keine Haftungsfreistellung

Weitere Informationen: [https://www.kfw.de/Download-Center/Foerderprogramme-\(Inlandsfoerderung\)/PDF-Dokumente/6000000077-M-Kommunale-und-Soziale-Unternehmen-148.pdf](https://www.kfw.de/Download-Center/Foerderprogramme-(Inlandsfoerderung)/PDF-Dokumente/6000000077-M-Kommunale-und-Soziale-Unternehmen-148.pdf)

- TOP 15 -

Gesundheits- und Infektionsschutz in der Eingliederungshilfe, in der Jugendhilfe und in Frauenhäusern

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 12. Mai 2020

Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3372

A01

Aktenzeichen Stabsstelle
Corona
bei Antwort bitte angeben

RB'e Sonja Dehn
Telefon 0211 855-3281
Telefax 0211 855-
juergen.schiffer@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Bericht: „Bericht zum Gesundheits- und Infektionsschutz in der
Eingliederungshilfe, in der Jugendhilfe und in Frauenhäusern“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
Frau Heike Gebhard MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der
die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Sitzung des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 13.05.2020 um einen schriftlichen
Bericht zum o.g. Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen
Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Anlage

Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Bericht zum Gesundheits- und Infektionsschutz in der
Eingliederungshilfe, in der Jugendhilfe und in Frauenhäusern

A. Eingliederungshilfe

- 1. Schwierigkeiten ergeben sich zum Teil daraus, dass die für das Wohn- und Teilhabegesetz zuständige Behörde und die Gesundheitsämter teilweise unterschiedliche Anforderungen und Vorstellungen haben, die die Umsetzung für die Einrichtungen erschweren. Gibt es hier eine Koordinierung oder Handlungsempfehlungen durch das Land?**

Bei Zuständigkeiten von verschiedenen Behörden kann es durchaus zu einer unterschiedlichen Anwendung von rechtlichen Vorgaben und damit zu Schwierigkeiten in der Praxis kommen. Konkrete Fälle, in denen es zu unterschiedlichen Rechtsanwendungen von Behörden nach dem Wohn- und Teilhabegesetz sowie von Gesundheitsämtern gekommen ist und dies zu Schwierigkeiten bei der Eingliederungshilfe geführt hat, sind dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bislang nicht bekannt. Sollten derartige Schwierigkeiten auftreten, wird das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf eine einheitliche Rechtsanwendung hinwirken.

2. **Die Allgemeinverfügung löst weitgehend die ausgelaufene CoronaSchutzVerordnung ab. Ungeachtet formal und materiell sehr ähnlicher Regelungstatbestände vollzieht das MAGS nun einen Wechsel von einer „Verordnung“ zu einer „Allgemeinverfügung“. Welche Konsequenzen ergeben sich dadurch mit Blick auf die jeweiligen Kostenzuständigkeiten? Ist der Übergang von einer Verordnung auf eine Verfügung konnexitätsrelevant bzw. ergeben sich Weiterungen für die Kostenverantwortlichkeiten zwischen Land, Kommunen sowie Dritten?**

Beim Wechsel von der Verordnung zu einer Allgemeinverfügung handelt es sich nur um einen Wechsel in der rechtlichen Konstruktion. Wie schon in der Berichtsanhörung ausgeführt, gibt es kaum Unterschiede bei den Regelungsgegenständen. Unterschiede im Verwaltungsvollzug sind damit nicht verbunden, da sowohl die Regelungen aus der Verordnung als auch die aus der Allgemeinverfügung von den kommunalen Behörden vollzogen werden. Änderungen in der Kostenbelastung sind damit ebenfalls nicht verbunden.

3. **In der Allgemeinverfügung heißt es unter 3. (Seite 2):
„[...] Hierzu sind die Bewohnerinnen und Bewohner sowie das Personal einer Einrichtung, in denen Infizierungen mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Bewohnerinnen, Bewohnern oder Personal vorhanden sind oder nicht ausgeschlossen werden können, ab dem ersten Verdachtsfall regelhaft alle 3 bis 4 Tage auf Veranlassung der unteren Gesundheitsbehörde auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus zu testen.“
Es bleibt unklar, wie die Kostenerstattung dieser Testungen erfolgt. Die Anzahl solcher Screeningtestungen kann beträchtlich sein, da es sich um Gruppentestungen handelt. Eine Klarstellung zur Kostenzuständigkeit oder gegebenenfalls auch zum Abrechnungsverfahren ist für eine störungsfreie und ressourcenschonende Umsetzung in der Routinepraxis erforderlich. Wird es von der Landesregierung eine solche Klarstellung geben?**

Für Nordrhein-Westfalen hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch eine Allgemeinverfügung zur Sicherstellung einer landesweiten Betreuungs- und Untersuchungsstruktur für Menschen mit Behinderung und Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (CoronaAVEingliederungs- und Sozialhilfe) die Aufnahme neuer Bewohner sowie die Wiederaufnahme von Bewohnern, die aus einer Krankenhausbehandlung zurückkehren, geregelt und in diesem Zusammenhang auch festgelegt, wann und wie oft Bewohner und Personal zu testen sind. Voraussetzung für die Aufnahme bzw. die Wiederaufnahme ist ein negatives Testergebnis auf das Coronavirus SARS-CoV-2.

In den Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen Infektions- oder Verdachtsfälle bekannt werden, sollen regelhafte Testungen durchgeführt werden. Hierzu sind die Bewohnerinnen und Bewohner sowie das Personal einer Einrichtung, in denen Infizierungen mit dem SARS-CoV-2-Virus bei Bewohnerinnen, Bewohnern oder Personal vorhanden sind oder nicht ausgeschlossen werden können, ab dem ersten Verdachtsfall regelhaft alle 3 bis 4 Tage auf Veranlassung der unteren Gesundheitsbehörde auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu testen.

Nach derzeitiger Rechtslage übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten für Tests auf COVID-19 bei Personen, die Krankheitssymptome zeigen, die mit einer COVID-19-Infektion in Verbindung gebracht werden. Mit dem momentan im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite soll dem Bundesgesundheitsministerium die Möglichkeit gegeben werden, per Verordnung zu bestimmen, welche Tests auf eine mögliche Infektion darüber hinaus (etwa bei asymptomatischen Personen, bei Personal von Einrichtungen, etc.) von den gesetzlichen Krankenkassen zu tragen sind.

Der o.g. Gesetzentwurf soll am 14. Mai vom Bundestag und am 15. Mai vom Bundesrat verabschiedet werden. Die entsprechende Rechtsverordnung soll voraussichtlich am 18. Mai 2020 erlassen werden. Die Zuständigkeit hierfür liegt alleine im Bundesgesundheitsministerium.

Die Kosten für die durch die unteren Gesundheitsbehörden angeordneten Testungen werden auch von diesen getragen.

B. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 34 SGB VIII

- 1. Welche Präventionsmaßnahmen sind in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Vorbeugung des Infektions-risikos vorhanden bzw. wurden implementiert? Gilt ein genereller Erlass für alle Einrichtungen oder entscheidet dies jede Einrichtung selbst?**

Jede stationäre Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe ist in der Verantwortung, die entsprechenden Präventionsmaßnahmen und Vorkehrungen, wie z.B. die Sensibilisierung der Kinder und Jugendlichen für die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen, zu treffen. Zur Unterstützung der Einrichtungen haben die beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter Handlungsempfehlungen für die stationären Einrichtungen verfasst. Vgl. z.B. LVR-Landesjugendamt Rheinland https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/hilfezuerziehung/corona_1/inhaltsseite_24_9.jsp.

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration ist im ständigen fachlichen Austausch mit den beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämtern.

Im Hinblick auf Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung des Infektionsrisikos gibt es von Seiten der Landesregierung keine generellen Regelungen für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe fallen insbesondere auch nicht unter § 2 Abs. 1 CoronaSchVO. Für die Beratung zu und Kontrolle der Einhaltung von Hygiene- bzw. Infektionsschutzmaßnahmen sind in erster Linie die Gesundheitsämter bzw. die örtlichen Ordnungsbehörden verantwortlich.

- 2. Ist die Versorgung mit Handschuhen, Masken und Desinfektionsmittel gesichert?**

Sofern eine Versorgung mit Handschuhen, Masken und Desinfektionsmittel angezeigt ist, obliegt diese den Trägern der Einrichtungen als Anbieter der Leistung und als Arbeitgeber der Fachkräfte in den Einrichtungen.

3. Sind die Mitarbeiter*innen der betreffenden Einrichtungen geschult worden oder gibt es irgendeine Form der Begleitung durch Gesundheitsexpert*innen?

Diese Frage lässt sich für die Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe nicht generell beantworten. Welche Form der Begleitung und Beratung durch die örtlichen Gesundheitsämter im Einzelfall erfolgt, ist der Landesregierung nicht bekannt.

4. Was wird unternommen, um die Mitarbeiter*innen (die im engsten Raum mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, gemeinsam Essen, etc.) zu schützen?

Der Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegt in der Zuständigkeit und im Verantwortungsbereich der jeweiligen Träger und Einrichtungen. Die beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter unterstützen mit Handlungsempfehlungen und Fachberatung. Hinsichtlich des Infektionsschutzes von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist auf die Arbeitgeberverantwortung der Träger und die Zuständigkeit der örtlichen Gesundheitsämter und Ordnungsbehörden hinzuweisen.

5. Wie gehen z.B. Einrichtungen wie die Inobhutnahmegruppen mit möglicherweise infizierten Bewohner*innen um, welche Möglichkeiten der Einschätzung liegen vor (Fiebermessen, Quarantäne, Ärzte vor Ort, etc.)

Die Zuständigkeit, die medizinisch erforderlichen Maßnahmen im Umgang mit möglicherweise infizierten Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu treffen und zu überwachen liegt gem. Infektionsschutzgesetz und der entsprechenden Zuständigkeitsverordnung bei den örtlichen Gesundheits- und Ordnungsämtern. Dies gilt auch für die aus Gründen des Kinderschutzes notwendige Inobhutnahme eines infizierten Kindes/Jugendlichen nach § 42 SGB VIII.

Es ist davon auszugehen, dass in Fällen eines Infektionsverdachts eine Abstimmung zwischen den Trägern/ Einrichtungen, den zuständigen Jugendämtern und den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern erfolgt.

Den Einrichtungen ist zudem das Vorhalten von Notfallplänen nahegelegt worden (vgl. Handreichung des LVR-Landesjugendamtes).

6. Mussten bereits Wohngruppen aufgrund des Infektionsschutzes schließen, was geschah mit den Kindern und Jugendlichen? Erhält jedes Kind und jede*r Jugendliche eine Testung auf Covid-19 bei Verdachtssymptomen, wird ausnahmslos getestet oder gibt es bestimmte Kriterien, die erfüllt sein müssen und wer bestimmt diese?

Im Falle einer Infektion innerhalb einer Einrichtung ist das zuständige Landesjugendamt („Heimaufsicht“) gem. § 45 SGB VIII zu informieren. Es handelt sich um ein meldepflichtiges Ereignis.

Den beiden NRW-Landesjugendämtern sind derzeit keine Wohngruppen/Einrichtungen bekannt, die aufgrund des Infektionsschutzes geschlossen werden mussten.

Die Verantwortung für eine aus Gründen des Infektionsschutzes erforderliche Testung von Kindern und Jugendlichen obliegt den zuständigen Gesundheitsbehörden.

C. Frauenhäuser

1. Welche Unterstützung (außer einer fiskalischen) leistet hier das Land?

Die Landesregierung hat zur Sicherung der Frauenunterstützungsangebote gegen Gewalt an Frauen insgesamt 1,5 Millionen Euro aus dem NRW-Rettungsschirm zur Verfügung gestellt. Zur Deckung von corona-bedingten Mehrbedarfen wird das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen damit die Sachkostenpauschale für die landesgeförderten allgemeinen Frauenberatungsstellen, Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und spezialisierten Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung erhöhen. Aus dem erhöhten Sachkostenzuschuss können von den Einrichtungen notwendige Anschaffungen zur Bewältigung der geänderten Arbeitsbedingungen und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und

Frauenhausbewohnerinnen, wie z. B. technische Ausstattung, Desinfektionsmittel oder Schutzmasken getätigt werden.

Diese durch den NRW-Rettungsschirm finanzierte Maßnahme ergänzt die verlässliche, solide und faire Finanzausstattung des Frauenunterstützungssystems. Im Haushaltsplan für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen stehen in Kapitel 08 300, Titelgruppe 61 „Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen“ für das Haushaltsjahr 2020 rund 25,4 Millionen Euro zur Verfügung. Seit 2017 ist das ein Anstieg um 2,5 Millionen Euro bzw. rund 11,0 Prozent. Für die Träger von Frauenhäusern und für die beratende Unterstützungsinfrastruktur für von Gewalt betroffene Mädchen und Frauen stehen dabei mit dem Landeshaushalt 2020 rund 20,98 Millionen Euro zur Verfügung.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen verweist darauf, dass die Landesregierung Nordrhein-Westfalen seit Sommer 2017 viele neue Maßnahmen ergriffen hat, um die Hilfeinfrastruktur für von Gewalt betroffene Mädchen und Frauen verlässlicher und nachhaltiger aufzustellen und Wert daraufgelegt hat, dass die Anzahl der Schutzplätze in Frauenhäusern erhöht wird, um von Gewalt betroffenen Frauen Schutz und Hilfe gewähren zu können.

In Nordrhein-Westfalen gibt es aktuell freie Plätze für von Gewalt betroffene Frauen mit und ohne Kindern in den Frauenhäusern. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beobachtet die Entwicklungen mit hoher Aufmerksamkeit und wird bei einem Fallzahlenanstieg gegensteuern.

Mit Datum vom 15. Oktober 2018 hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser NRW e.V. erstmals eine „Zielvereinbarung über die Zukunftssicherung der Frauenhäuser in Nordrhein-Westfalen“ geschlossen. Gegenstand dieser Zielvereinbarung ist u.a. die Schaffung von mehr Plätzen in den landesseitig geförderten Frauenhäusern, um der Nachfrage schutzsuchender Frauen besser gerecht werden zu können. Seit dem 1. Juli 2018 wird daher rückwirkend jeder

Frauenplatz, der über der Mindestplatzzahl von acht Plätzen pro Frauenhaus liegt, mit einer Platzpauschale bezuschusst. Die ganzjährige Pauschale pro Frauenplatz liegt bei 7.000 Euro und ist für Personalausgaben und/oder Sachausgaben einsetzbar. Jeder neu geschaffene Platz für Frauen wird ebenfalls mit der neuen Platzpauschale bezuschusst.

Des Weiteren hat die Landesregierung mit Datum vom 20. August 2018 die Bewilligungsbehörden und die zuständigen Trägerschaften in Nordrhein-Westfalen darüber informiert, dass die öffentliche Wohnraumförderung gemäß Wohnraumförderbestimmungen im Rahmen des experimentellen Wohnungsbaus auch für die Förderung von Frauenhäusern geöffnet wird. Noch im November bzw. im Dezember 2018 wurden zwei Bereitstellungserlasse über insgesamt rund 3,3 Millionen Euro für den Ersatzneubau eines Frauenhauses in Bochum mit 15 Plätzen für Frauen und 14 Plätzen für Kinder sowie für den Ersatzneubau eines Frauenhauses in Köln mit 16 Plätzen für Frauen und maximal 18 Plätzen für Kinder als Bestandteil einer Quartiersentwicklungsmaßnahme bewilligt. Im Dezember 2019 wurden weitere 1,9 Millionen Euro für einen Ersatzneubau des Frauenhauses in Troisdorf (Rhein-Sieg-Kreis) bereitgestellt.

Um die Unterstützungsstrukturen für von Gewalt betroffene Frauen in Nordrhein-Westfalen abzusichern, hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die Personalkostenzuschüsse dynamisiert und damit eine seit vielen Jahren bestehende Kritik seitens der Trägerverbände an der landesseitigen Finanzierung ausgeräumt.

Durch die Finanzmittelerhöhungen ist es gelungen, im November 2019 zwei weitere Frauenhäuser in die Landesfinanzierung aufzunehmen: Damit werden landesseitig nun 64 Frauenhäuser gefördert. Auch zwei Beratungsstellen wurden in die Landesförderung neu aufgenommen, so dass nun 60 (bisher 58) allgemeine Frauenberatungsstellen, 52 Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und acht Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel und zwei Fachberatungsstellen für Opfer von Zwangsheirat gefördert werden können.

Die weitere Entwicklung der Frauenhilfeeinfrastruktur wird dabei von der landesweiten Analyse über die Bedarfsgerechtigkeit der Frauenhilfeeinfrastruktur abhängen, deren Ergebnisse im Jahr 2020 erwartet werden.

Mit den ergriffenen Maßnahmen konnte das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung die Anzahl der Schutzplätze für von Gewalt betroffene Frauen in Frauenhäusern von ursprünglich 571 auf nun 606 erhöhen; hinzu kommen weitere 11 zusätzliche Plätze, die über die Förderungen von Er-atzneubauten in drei Städten entstehen werden.

Im Land Nordrhein-Westfalen haben wir nach vorläufigen Auswertungen aus dem Ministerium des Innern einen Rückgang von häuslicher Gewalt um rund 30 Prozent für den Vergleichszeitraum 1. März bis 29. März dieses Jahres mit dem Vorjahr.

Im Gegensatz zu anderen Ländern hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ein Kontaktverbot im öffentlichen Raum – statt einer Ausgangssperre – erlassen: Dies bedeutet, Menschen dürfen in den öffentlichen Raum, aber unter strengen Auflagen. In anderen Ländern bzw. Staaten sind die Menschen über eine Ausgangssperre im Wesentlichen an ihre Wohnung gebunden und dürfen die Wohnung nur zu Besorgungszwecken und/oder das Aufsuchen von medizinischen Einrichtungen verlassen.

Dabei verfolgt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen nicht die Strategie anderer Bundesländer, wie beispielsweise das Anmieten von Hotels. Hotels genügen aus Sicht der Landesregierung Nordrhein-Westfalen nicht den Schutzbedürfnissen von Gewalt betroffenen Frauen. Weder kann die erforderliche Anonymität noch die benötigte Sicherheit geboten bzw. hergestellt werden. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen setzt auf eine kontinuierliche und damit nachhaltige Erhöhung des Platzangebotes in Frauenhäusern.

Mit Datum vom 21. März 2020 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen den Trägern der Frauenhausinfrastruktur mitgeteilt, dass in dieser außergewöhnlichen Situation – auch wenn infolge einer Unter-Quarantänestellung vorübergehend keine Frauen

aufgenommen werden können – eine Weiterzahlung von Landesmitteln an die Träger der landesgeförderten Einrichtungen zur Absicherung der Hilfeinfrastruktur sichergestellt ist. Dies ist durch ein Schreiben vom 23. April 2020, das Fortentwicklungen berücksichtigt, erneut bestätigt worden (siehe Anlage).

2. Teilt das Ministerium die Auffassung, dass bei Neuzugängen eine Testung dringend geboten wäre?

Eine grundsätzliche Testung erfolgt nach den Richtlinien des Robert Koch-Instituts (RKI).



An die

- Bezirksregierungen mit der Bitte um Weiterleitung
- Frauenhäuser, Frauen-, Fach- und spezialisierte Beratungsstellen in Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich

- Trägervertretungen
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- Landschaftsverband Rheinland
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen

23. April 2020

Frauenhäuser/Frauen- und Fachberatungsstellen:

Häufige Fragen und Antworten zu präventiven Verhaltensweisen sowie Vorsorgeeregungen betreffend Übertragungen von SARS-CoV-2

Aktualisierung des Erlasses vom 21. März 2020

Mit der „Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 16. April 2020 (Herausgeber: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen), in Kraft getreten am 20. April 2020 und außer Kraft tretend am 3. Mai 2020, gibt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zu den nachfolgend häufig gestellten Anfragen betreffend die Frauenhäuser, die Frauen- und Fachberatungsstellen folgende Hinweise.

Kenntlichmachung von Änderungen:

Änderungen, die sich aus der Aktualisierung des Erlasses vom 21. März 2020 ergeben, sind nachfolgend farblich unterlegt.



1. **Welche Präventionsmaßnahmen sollen
a) Frauenhäuser beachten?
b) Frauenberatungsstellen beachten?**
2. **Gehören die Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern sowie in Frauen- und Fachberatungsstellen zum Personenkreis mit besonderem Betreuungsbedarf für ihre Kinder?**
3. **Was ist für die Kinderbetreuung in Frauenhäusern zu beachten?**
4. **Was ist zu tun, wenn ein Coronavirus-Fall in einem Frauenhaus auftritt?**
5. **Wenn aus Infektionsschutzgründen ein Frauenhaus oder eine Frauen- oder Fachberatungsstelle unter Quarantäne gestellt wird und keine neuen Frauen aufgenommen oder beraten werden können oder der Betrieb vorübergehend eingestellt werden muss, welche fördertechischen Auswirkungen hat das? Werden Fördergelder zurückgefordert?**
6. **Gibt es weitere Maßnahmen der Landesregierung zur Unterstützung der Frauenhäuser sowie der Frauen- und Fachberatungsstellen in der Zeit der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite?**
7. **Werden Wohnungsverweisungen gemäß § 34a des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen weiterhin vorgenommen?**
8. **Haben Sie weitere Fragen?**



1. Welche Präventionsmaßnahmen sollen

a) Frauenhäuser beachten?

¹Frauenhäuser sind soziale Einrichtungen, die Frauen und ihren Kindern im Falle von häuslicher Gewalt Hilfe, Beratung und vorübergehend eine geschützte Unterkunft anbieten. ²Frauenhäuser fallen nicht unter den Begriff der „Gemeinschaftseinrichtung“ nach § 33 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist (im Folgenden kurz: IfSG).

³Eine Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des IfSG sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere: Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime und Ferienlager.

⁴Für Frauenhäuser gelten daher die allgemeinen Präventionsmaßnahmen des Robert-Koch-Instituts, die auch Hygieneregeln für die Küchen- und Lebensmittelhygiene beinhalten:

<https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps.html>

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

⁵Es wird empfohlen, soweit noch nicht erfolgt, folgende Maßnahmen zu treffen:

- Verantwortliche für die Planung und die Vorbereitungsmaßnahmen für Erkrankungsfälle zu bestimmen und die notwendigen Beteiligten (Träger, Leitung, Mitarbeiterinnen u.a.) einzubeziehen
- Regeln für die Information und Kommunikation festzulegen und im Notfall zentral zu steuern (zum Beispiel Information der Mitarbeiterinnen, Bewohnerinnen, Website u.a.)
- Beachtung der aktuellen Informationen der örtlichen Behörden
- Allgemeine Verhaltensregeln (zum Beispiel Regeln für das Verhalten bei Erkrankungen von Mitarbeiterinnen und/oder Bewohnerinnen, Regeln zur persönlichen Hygiene u.a.) erstellen und darüber die Mitarbeiterinnen und Bewohnerinnen informieren (E-Mail, Intranet, Aushang o.a.)
- Organisatorische Maßnahmen: Verantwortliche für Schlüssel und Schließanlagen, Anwesenheit von Mitarbeiterinnen, Telefondienste, Information von Kooperationspartnern (Polizei, Interventionsstellen, Portal für Frauenhausplätze)



b) Frauenberatungsstellen beachten?

⁶Für Frauenberatungsstellen gelten die unter Nummer 1a) Sätze 1 bis 5 getätigten Aussagen analog.

2. Gehören die Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern sowie in Frauen- und Fachberatungsstellen zum Personenkreis mit besonderem Betreuungsbedarf für ihre Kinder?

¹Ja.

²Mit Datum vom 20. April 2020 ist die geänderte „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO“ in Kraft getreten.

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-04-16_neufassung_coronabetrvo_ab_20.04.2020.pdf

³Gemäß § 3 „Besondere Betreuungsbedarfe“ der CoronaBetrVO sind besonders betreuungsbedürftig im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 2 („Schulische Gemeinschaftseinrichtungen“) und § 2 Absatz 2 („Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, Kinderbetreuung in besonderen Fällen“), wer der Personensorge mindestens einer Person unterliegt, die in einem der Tätigkeitsbereiche für eine erweiterte Notfallbetreuung

- (ab dem 23. April 2020) der Anlage 2

beschäftigt ist und die in § 3 dort weiter genannten Voraussetzungen erfüllt.

⁴Anlage 2 (Gültigkeit ab dem 23. April 2020) - Sozialwesen:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-04-17_anlage_2_zur_coronabetrvo_ab_23.04.2020.pdf

3. Was ist für die Kinderbetreuung in Frauenhäusern zu beachten?

¹In Frauenhäusern wohnen und leben gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern.

²Diese Einrichtungen verfügen über einen Kinderbereich und Kinderangebote, die von den im Frauenhaus wohnenden Kindern besucht werden können. ³Damit handelt es sich nicht um ein ambulantes Angebot, sondern ein Angebot innerhalb der Einrichtung.

⁴Eine Fortführung - unter Beachtung allgemeiner Präventionsmaßnahmen im Rahmen der Verhütung der Verbreitung der COVID-19-Infektion - verstößt nicht gegen



den Erlass der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2020 („Aufsichtliche Weisung zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummern 1 und 2 IfSG ab Montag, 16. März 2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2“).

4. Was ist zu tun, wenn ein Coronavirus-Fall in einem Frauenhaus auftritt?

a) Informationen für Personen, die sich möglicherweise mit SARS-CoV-2 angesteckt haben oder die aus Regionen zurückkehren, in denen es zu Übertragungen kommen kann

¹Personen, die (unabhängig von einer Reise) einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, sollten sich unverzüglich und unabhängig von Symptomen an ihr zuständiges Gesundheitsamt wenden.

²Personen, die sich einem Risikogebiet bzw. in einem in Deutschland besonders betroffenen Gebiet aufgehalten haben, sollten – unabhängig von Symptomen – unnötige Kontakte vermeiden.

³Es sollte unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und im Falle des Auftretens von Symptomen unter Einbindung der Hausärztin bzw. des Hausarztes und ggf. des Gesundheitsamtes im Einzelfall über die notwendigen Maßnahmen entschieden werden.

⁴In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu klären, ob diese Maßnahmen innerhalb der Einrichtung umgesetzt werden können ohne andere Bewohnerinnen zu gefährden. ⁵Im Falle der Notwendigkeit einer anderen Unterkunft sollte das Sozialamt und die Wohnungslosenhilfe einbezogen werden.

b) Dürfen Personen mit COVID-19-Symptomen aufgenommen werden?

⁶Es wird empfohlen, Personen, die Opfer häuslicher Gewalt sind, mit Atemwegssymptomatik nicht grundsätzlich von der Aufnahme auszuschließen.

⁷Begründete Verdachtsfällen nach Flussschema des RKI sollten, bis das Testergebnis vorliegt, isoliert untergebracht werden. ⁸Zum Flussschema des RKI:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_Tab.html

⁹Gleiches gilt für bestätigte Fälle und deren Kontaktpersonen bis zur Aufhebung der häuslichen Quarantäne durch das Gesundheitsamt.



¹⁰Bei Kontaktpersonen richten sich die Maßnahmen nach der Einstufung in Kontaktpersonen der Kategorie I oder II.

¹¹Die aktuellen Empfehlungen des RKI zum Umgang mit Kontaktpersonen bestätigter Fälle sind entsprechend zu beachten:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

5. Wenn aus Infektionsschutzgründen ein Frauenhaus oder eine Frauen- oder Fachberatungsstelle unter Quarantäne gestellt wird und keine neuen Frauen aufgenommen oder beraten werden können oder der Betrieb vorübergehend eingestellt werden muss, welche fördertechnischen Auswirkungen hat das? Werden Fördergelder zurückgefordert?

¹Nein.

²Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen stellt in dieser außergewöhnlichen Situation eine Weiterzahlung von Landesmitteln an die Träger der landesgeförderten Einrichtungen zur Absicherung der Hilfeinfrastruktur für die Zukunft sicher.

³Vor der Entscheidung über eine vorübergehende Einstellung des Betriebs ist abgestimmt auf den Einzelfall und in Absprache mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zu prüfen, ob und welche Bereiche des Betriebs weiter aufrechterhalten werden können (zum Beispiel die telefonische Beratung oder Beratung per E-Mail oder Chat).

6. Gibt es weitere Maßnahmen der Landesregierung zur Unterstützung der Frauenhäuser sowie Frauen- und Fachberatungsstellen in der Zeit der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite?

¹Für die Träger von Frauenhäusern und für die beratende Unterstützungsstruktur für von Gewalt betroffene Mädchen und Frauen stehen im Landeshaushalt 2020 rund 20,98 Millionen Euro zur Verfügung.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat seit Amtsantritt im Sommer 2017 viele neue Maßnahmen ergriffen, um die Hilfeinfrastruktur für von Gewalt betroffene Mädchen und Frauen verlässlicher und nachhaltiger – unabhängig von Pandemien - aufzustellen.



Im Zuge der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 stehen die Träger von Frauenhäusern und/oder von Frauen- sowie Fachberatungsstellen vor der Herausforderung, zusätzliche Finanzmittel erwirtschaften zu können.

Um auch in Zeiten der in Nordrhein-Westfalen durch den Landtag festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite dafür Sorge zu tragen, dass die über 180 Einrichtungen der Frauenhäuser sowie der Frauen- und Fachberatungsstellen für die Unterstützung von Gewalt betroffenen Mädchen und Frauen verlässlich durch diese für alle herausfordernde Zeit kommen, stellt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen – vorbehaltlich der Beschlussfassung des Landtages – weitere 1,5 Millionen Euro aus dem „NRW-Rettungsschirm“ zur Verfügung.

Die landesgeförderten Einrichtungen werden zeitnah über die Verfahren zur Umsetzung der Unterstützungsmaßnahmen unterrichtet.

7. Werden Wohnungsweisungen gemäß § 34a des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen weiterhin vorgenommen?

¹Ja.

²Für die Polizei Nordrhein-Westfalen hat die sachgerechte und zielgerichtete Aufgabenwahrnehmung in Fällen von häuslicher Gewalt hohe Priorität. ³Sie handelt konsequent und schöpft alle gefahrenabwehrenden und strafprozessualen Maßnahmen aus, um verfestigte Gewaltbeziehungen aufzubrechen, Opfer zu schützen und eine beweiskräftige Strafverfolgung zu gewährleisten: ⁴Wohnungsweisungen und Rückkehrverbote zum Schutz vor häuslicher Gewalt gemäß § 34a des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen werden auch in der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite ausgesprochen.

⁵Der Gesetzgeber hat mit dem längerfristigen Gewahrsam von bis zu 14 Tagen im Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen der Polizei Nordrhein-Westfalen ein zusätzliches Instrumentarium zur Verfügung gestellt.

⁶Gemäß § 34a Absatz 1 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen kann die Polizei eine Person zur Abwehr einer von ihr ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person aus einer Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, sowie aus deren unmittelbaren Umgebung weisen und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen.

⁷Der räumliche Bereich, auf den sich Wohnungsweisung und Rückkehrverbot beziehen, ist nach dem Erfordernis eines wirkungsvollen Schutzes der gefährdeten Person zu bestimmen und genau zu bezeichnen. ⁸In besonders begründeten Einzelfällen können die Maßnahmen auf Wohn- und Nebenräume beschränkt werden.



- ⁹Sind die polizeilich angeordneten Maßnahmen nach § 34a Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen nicht nur auf die Wohn- und Nebenräume beschränkt und droht hierdurch die unfreiwillige Obdachlosigkeit, so sind die Ordnungsbehörden gehalten, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von unfreiwilliger Obdachlosigkeit zu treffen.
- ¹⁰Steht die betroffene Person gemäß § 30 des Infektionsschutzgesetzes unter behördlich angeordneter Quarantäne, so ist - gegebenenfalls auch unter Heranziehung von Amtshilfe - dafür Sorge zu tragen, dass die Quarantäne bis zu ihrem Ablauf fortgesetzt werden kann. Die zuständigen Gesundheitsbehörden sind über den Wechsel des Aufenthaltsortes der quarantänepflichtigen Person zu informieren.

¹¹Dem polizeilichen Opferschutz kommt eine hohe Bedeutung zu:

¹²Die Polizei Nordrhein-Westfalen informiert die Opfer häuslicher Gewalt bereits im Rahmen des Erstkontakts über ihre Opferrechte und über die Unterstützungsmöglichkeiten durch Opferhilfeeinrichtungen. ¹³Bei Einverständnis des Opfers geben die im Erstkontakt eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten die Kontaktdaten des Opfers an eine Hilfeeinrichtung für Opfer von häuslicher Gewalt weiter, sodass Hilfestellung proaktiv angeboten werden kann.

8. Haben Sie weitere Fragen?

Gerne können Sie sich bei weiteren Fragen an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen wenden. Bitte nutzen Sie dafür den elektronischen Weg und schreiben Sie an das Funktionspostfach des Referates Gewalt gegen Frauen: FP-R213@mhkbw.nrw.de.

- TOP 16 -

Corona-Epidemie: Aktuelle Situation und Entwicklungen bei den Testverfahren auf Covid-19

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 8. Mai 2020

Seite 1 von 1

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3338

A01

Aktenzeichen IV C 4
bei Antwort bitte angeben

Thomas Lück
Telefon 0211 855-3703
Telefax 0211 855-
thomas.lueck@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bericht: „Corona-Epidemie: Aktuelle Situation und Entwicklungen bei den Testverfahren auf Covid-19“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Frau Heike Gebhard MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der Fraktion der SPD für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 13.05.2020 um einen schriftlichen Bericht zum o.g. Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Josef Laumann

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

1 Anlage

Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Corona-Epidemie: Aktuelle Situation und Entwicklung bei den
Testverfahren auf Covid-19

Wie viele Tests wurden seit Ausbruch der Corona-Epidemie in NRW durchgeführt (bitte aufschlüsseln nach Kreis, kreisangehöriger Gemeinde, kreisfreien Städten)?

Insgesamt wurden aus NRW seit Beginn der Corona-Epidemie 489.998 Tests gemeldet. Zum Hintergrund: Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) übermittelt die entsprechenden Zahlen auch an das Bundesgesundheitsministerium (BMG) und das Robert Koch-Institut (RKI). Derzeit werden aus NRW Zahlen von 18 verschiedenen Laboren an die KBV gemeldet.

Eine genaue Auskunft zur regionalen Häufigkeit der COVID-19-Tests, die von Vertragsärzten zu Lasten der GKV durchgeführt wurden, kann nur anhand der entsprechenden Abrechnungsdaten gegeben werden. Derzeit befindet sich das 1. Quartal 2020 im Abrechnungsprozess der Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen). Für Nordrhein ist eine regionale Aufschlüsselung kurzfristig nicht durchführbar. Eine detailliertere regionale Zuordnung der Tests wird dort erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein.

Für Westfalen-Lippe zeigt sich folgende regionale Testhäufigkeit für das 1. Quartal 2020 (bis 31.03.2020), regionalisiert nach Wohnort der Patienten:

Kreis / Stadt (gemäß Wohnort Patient)	Häufigkeit 2020 COVID-19-Testung 1.Quartal
Bielefeld	1.352
Bochum	1.321
Borken	832
Bottrop, Stadt	537
Coesfeld	1.586
Dortmund	3.722
Ennepe-Ruhr-Kreis	1.744
Gelsenkirchen	1.397
Gütersloh	2.432
Hagen	261
Hamm	1.301
Herford	2.112
Herne	439
Hochsauerlandkreis	500
Höxter	331
Lippe	5.615
Märkischer Kreis	2.132
Minden-Lübbecke	2.205
Münster	2.619
Olpe	140
Paderborn	990
Recklinghausen	3.059
Siegen-Wittgenstein	244
Soest	1.229
Steinfurt	1.554
Unna	2.034
Warendorf	2.271
Unbekannt / außerhalb WL	13.112
Gesamt:	57.071

Detaillierte Auskünfte zum laufenden 2. Quartal 2020 mit einer erheblich höheren Anzahl von Tests sind noch nicht möglich.

Wie werden die Tests in der Praxis durchgeführt, wer entscheidet, ob ein Test durchgeführt wird oder nicht und wer sind die verantwortlichen Partner hierbei?

In der überwiegenden Zahl der Fälle entscheiden niedergelassene Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung nach den Kriterien des Robert Koch-Instituts (RKI), ob ein Test auf das SARS-CoV-2-Virus durchgeführt wird. Das gilt auch bei von ihnen betreuten Bewohnern in stationären Pflegeeinrichtungen. Ende April 2020 hat das RKI seine Empfehlungen modifiziert, um Tests für Personen, die nicht zu Risikogruppen gehören und nicht in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen arbeiten, leichter zugänglich zu machen. Häufig arbeiten die Unteren Gesundheitsbehörden und die Kassenärztlichen Vereinigungen in so genannten Abstrichzentren zusammen; auch hier veranlassen in aller Regel niedergelassene Ärzte den Test.

Asymptomatische Personen werden zurzeit in der Regel nicht getestet.

Im Rahmen eines Krankenhausaufenthalts nötige Tests werden durch die Ärztinnen und Ärzte der Klinik veranlasst.

Tests im Rahmen des Arbeitsschutzes bei asymptomatischen Personen können auf Veranlassung und auf Kosten des Arbeitgebers durchgeführt werden, sind aber selten.

Auf Veranlassung der Unteren Gesundheitsbehörden können aus Gründen des Infektionsschutzes ebenfalls Tests durchgeführt werden.

Welche Kosten sind hierbei entstanden und wer kommt dafür auf?

Die Abrechnung der Laborleistungen als vertragsärztliche Leistung erfolgt über die KVen mit der üblichen Quartalsabrechnung. Zum jetzigen Zeitpunkt können noch keine Aussagen zu den Gesamtkosten der von Vertragsärzten durchgeführten Tests gemacht werden.

Die Vergütung der vertragsärztlichen Laborleistung beträgt 59 Euro je Test. Die Vergütung für die ärztlichen Leistungen im Zusammenhang mit der Entnahme des

Abstrichs erfolgt nach dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM), sofern der Arzt den Abstrich im Rahmen seiner üblichen Tätigkeit als niedergelassener Arzt (in eigener Praxis, als Hausbesuch im Pflegeheim, etc.) durchgeführt hat.

Abstriche in Diagnosezentren werden pauschal mit 20 Euro pro Test durch die GKV vergütet (zzgl. der Laborleistung).

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung, um Testverfahren zu beschleunigen?

Um eine akute Corona-Infektion nachzuweisen, wird ein Rachen- oder Nasenabstrich durchgeführt oder eine Probe aus den tiefen Atemwegen genommen. Im Labor werden diese Proben zur Abklärung des Verdachts auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 mittels Quantitativer Real Time Polymerase Kettenreaktion (PCR) untersucht. Ein positives Ergebnis weist die Infektion eindeutig nach. Bis der Befund im Labor vorliegt, dauert es zwischen dreieinhalb und fünf Stunden. Der Nachweis erfolgt durch ein standardisiertes Verfahren, das durch die Landesregierung nicht beschleunigt werden kann.

Alternative weniger aufwendige Testverfahren zum Nachweis bestimmter Virusanteile (sog. Antigentests) sind zum jetzigen Zeitpunkt noch in der Entwicklung und stehen für die Diagnosestellung bislang nicht zur Verfügung.

Wie hoch schätzt die Landesregierung die Dunkelziffer neben den bereits offiziell bestätigten Infektionen?

Bei den nicht erkannten SARS-CoV-2-Fällen dürfte es sich vorwiegend um asymptomatisch oder mild verlaufende SARS-CoV-2-Infektionen handeln, die nicht durch PCR bestätigt und damit auch nicht gemeldet werden. Da SARS-CoV-2 ein neues Virus ist, über das noch wenig Wissen vorliegt, sind Daten über die Zahl unentdeckter SARS-CoV-2-Infektionen bisher nur aus Studien mit kleiner Fallzahl bekannt.

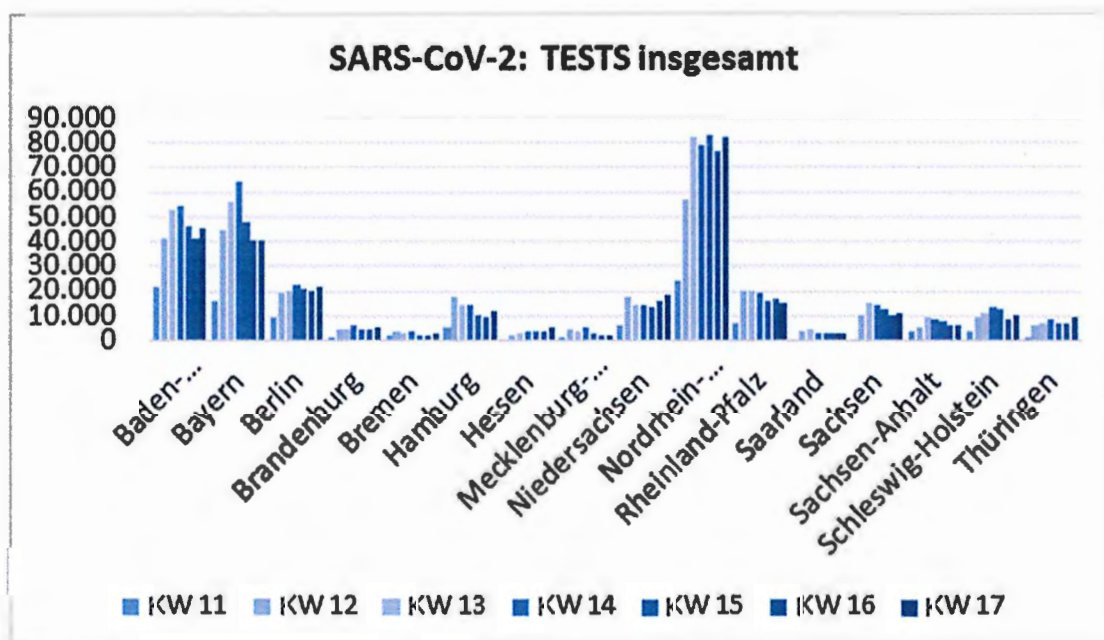
Die aktuelle Datenlage erlaubt demnach keine zuverlässige Abschätzung der Dunkelziffer von COVID-19-Infektionen. Hierfür wären große Seroprävalenzstudien erforderlich, wie sie das RKI derzeit beginnt.

Wie hoch sind die täglichen Testkapazitäten und wie ist die durchschnittliche, tatsächliche Auslastung in den Testlaboren?

Die in NRW ansässigen 18 vertragsärztlichen Labore haben nach eigener Auskunft in der 17. Kalenderwoche (20.4.-26.4.2020) insgesamt 81.858 Tests auf COVID-19 durchgeführt. Gemäß der Statistik der KBV lag die Testkapazität dieser 18 Labore in der 17. Kalenderwoche bei 37.430 Tests pro Tag bzw. 187.150 Tests pro Woche. Somit sind die Kapazitäten dieser Labore aktuell nicht ausgeschöpft.

In der 18. Kalenderwoche (27.04.-03.05.) hat sich die Kapazität leicht erhöht auf 38.470 Tests pro Tag. Dies entspricht einem Anteil Nordrhein-Westfalens an der bundesweiten Kapazität von 125.423 Tests pro Tag von 31 Prozent.

Bundesweit wurden von 116 Laboren in der 17. Kalenderwoche insgesamt 291.607 Testungen durchgeführt. Die nachfolgende Tabelle zeigt die durchgeführten bundesweiten Tests für die letzten sieben Kalenderwochen, regionalisiert nach Sitz des Labors.



Die Daten stammen aus einer Auswertung der Akkreditierten Labore in der Medizin (ALM) e.V. mit Stand vom 27. April 2020. Diese Daten werden von den Laboren regelhaft auch an das RKI gemeldet, das diese Daten mit weiteren Informationen zusammenführt.

Wie beabsichtigt die Landesregierung auch die Fälle statistisch zu erfassen, bei denen die Testung auf Covid-19 negativ erfolgt ist? Warum wurden nicht direkt von Beginn an auch die Anzahl der Negativgetesteten erfasst?

Gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist lediglich das positive Laborergebnis einer Testung auf SARS-CoV-2 meldepflichtig, nicht aber die Veranlassung einer Testung. Mit der geplanten Änderung des IfSG durch den Bund sollen auch die negativen Testergebnisse gemeldet werden. Das parlamentarische Verfahren bleibt abzuwarten.

Wie erfolgt die Testung von medizinischem und pflegerischen Personal? Gibt es ein gestuftes Verfahren bei der Testung von Gesundheitspersonal?

Die Testung soll grundsätzlich nach den geltenden Empfehlungen des Robert Koch-Instituts erfolgen.

Testung von Personal in Pflegeeinrichtungen

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat durch eine Allgemeinverfügung zur Sicherstellung einer landesweiten Betreuungs- und Untersuchungsstruktur für pflegebedürftige Menschen (CoronaAVPflege) die Aufnahme neuer Bewohner sowie die Wiederaufnahme von Bewohnern, die aus einer Krankenhausbehandlung zurückkehren, sichergestellt. Gegenstand der Allgemeinverfügung sind auch Regelungen, die eine regelhafte Testung in vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften vorsehen, in denen Infektions- oder Verdachtsfälle bekannt werden. Neben den Bewohnerinnen und Bewohnern ist auch das Personal dieser Einrichtungen, in denen SARS-CoV-2-Infektionen bei Bewohnerinnen, Bewohnern oder Personal bekannt sind oder nicht ausgeschlossen werden können, ab dem ersten Verdachtsfall regelhaft im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung nach den Empfehlungen des RKI auf Veranlassung der unteren Gesundheitsbehörde zu testen. Reihentestungen sollen nach Ermessen der unteren Gesundheitsbehörde durchgeführt werden, sofern ausreichende Testkapazitäten vorhanden sind. Eine obligatorische Testung in Pflegeheimen, in denen bisher kein Infektions- oder Verdachtsfall aufgetreten ist, erfolgt bisher nicht.

Testung von Personal in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen

Gemäß CoronaAVEingliederungs- und Sozialhilfe sind die Bewohnerinnen und Bewohner sowie das Personal in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitwohneinrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus bei Bewohnerinnen, Bewohnern oder Personal vorhanden sind oder nicht ausgeschlossen werden können, ab dem ersten Verdachtsfall regelhaft alle 3 bis 4 Tage auf Veranlassung der unteren Gesundheitsbehörde auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu testen.

Durch die Einbeziehung des Personals in diese Tests wird erreicht, dass die Verbreitung des Virus in einer Einrichtung nicht unerkannt geschieht. Nach den aktuellen Empfehlungen des RKI ist es dabei in Abstimmung mit der unteren Gesundheitsbehörde auch möglich, dass Personal weiter eingesetzt werden kann, bei

dem eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nicht ausgeschlossen werden kann, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Pflege und Versorgung in der Einrichtung unabdingbar ist.

Testung von medizinischem Personal

Medizinisches Personal wird entsprechend der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts auf SARS-CoV-2 getestet.

Gibt es Statistiken darüber, wie viele der Infizierten im Gesundheitsbereich arbeiten? Werden beim Testen auch die beruflichen Tätigkeiten der Infizierten erfasst, um Maßnahmen für bestimmte Branchen zielgerichtet zu ergreifen?

In den Einzelfall-Meldedaten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) liegen keine genauen Informationen darüber vor, in welcher Art Einrichtung eine Person beschäftigt oder betreut ist. Es wird unterschieden zwischen Einrichtungen nach § 23 IfSG (medizinische Einrichtungen aller Art) und Einrichtungen nach § 36 IfSG (Massen- und Gemeinschaftsunterkünfte aller Art wie z.B. Obdachlosenheime, Asylbewerberheime, Justizvollzugsanstalten und Pflegeeinrichtungen für alte oder behinderte Menschen, die nicht unter § 23 IfSG fallen). Ferner wird in den Meldedaten unterschieden, ob eine Person in einer solchen Einrichtung beschäftigt oder betreut wird. Eine Aufschlüsselung der Funktion von Beschäftigten gibt es nicht. Auch um welche der

sehr verschiedenen Einrichtungen nach § 36 IfSG es sich im Einzelfall handelt, wird nicht aufgeschlüsselt.

Mit Datenstand vom 4. Mai 2020 wurden dem LZG.NRW 2.406 Infektionen unter den Beschäftigten in Einrichtungen nach § 23 IfSG sowie 1.633 Infektionen unter den Beschäftigten in Einrichtungen nach § 36 IfSG gemeldet.

Für den Bereich der vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie ambulanten Dienste wird täglich die Zahl des infizierten Personals erfasst.

Am 30.04.2020 stellte sich die Situation wie folgt dar:

Vollstationäre Einrichtungen	Zahl am 30.04.	Anteil 30.04. an Gesamt	Stand an
Einrichtungen mit infiziertem Personal	208	9,28%	
Infizierte Mitarbeiter	590	0,34%	
In Quarantäne befindliche Mitarbeiter	1.030	0,59%	
	Personal		
Gesamt lt. Pflegestatistik 31.12.2017	175.888		
Ambulante Dienste	Zahl am 30.04.	Anteil 30.04. an Gesamt	Stand an
Dienste mit infiziertem Personal	77	2,73%	
Infizierte Mitarbeiter	98	0,12%	
In Quarantäne befindliche Mitarbeiter	300	0,36%	
	Personal		
Gesamt lt. Pflegestatistik 31.12.2017	83.864		

Hinweis: Diese Zahlen geben jeweils den aktuellen Wert an. D.h. insbesondere, dass bei den Infizierten nur die Menschen erfasst sind, die an dem jeweils genannten Datum auch noch infiziert waren. Menschen, die wieder gesund sind, werden nicht mehr erfasst.

- TOP 17 -

Unterstützung und Einbeziehung der Hilfsorganisationen während der Covid19-Pandemie

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 8. Mai 2020

Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL

Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3339

A01

Aktenzeichen IV B 4 - G.1122
bei Antwort bitte angeben

RB Herr Spinger
Telefon 0211 855-3335
Telefax 0211 855-3003
tobias.spinger@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bericht: Unterstützung und Einbeziehung der Hilfsorganisationen
während der COVID-19 Pandemie

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
Frau Heike Gebhard MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der
die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Sitzung des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 13.05.2020 um einen schriftlichen
Bericht zum o.g. Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen
Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

1 Anlage

Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Unterstützung und Einbeziehung der Hilfsorganisationen während der Covid-19-
Pandemie

Was war Gegenstand der Videokonferenz von Armin Laschet mit den Hilfsorganisationen Anfang April dieses Jahres und was waren die Ergebnisse?

Die Staatskanzlei erteilt grundsätzlich keine detaillierten Auskünfte über Inhalte von vertraulichen Gesprächen des Ministerpräsidenten. Im Folgenden wird daher lediglich ein grober Überblick über das Gespräch gewährt.

Für Ministerpräsident Armin Laschet ist der direkte Austausch mit den Menschen, die bei der Bewältigung der Corona-Krise maßgeblich mitwirken, von zentraler Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund hat Herr Ministerpräsident am 01. April 2020 Vertreterinnen und Vertreter der großen Hilfsorganisationen zu einer Videoschaltkonferenz eingeladen, um sich über das Engagement und die Situation der Hilfsorganisationen in der Corona-Krise zu informieren.

Der Ministerpräsident gab einen Einblick in die aktuellen landespolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und führte zur Ertüchtigung des Gesundheitssystems sowie zur Stärkung der Wirtschaft durch den NRW-Rettungsschirm aus. Ebenso dankte er für das große Engagement der

Hilfsorganisationen. Er honorierte ferner die Initiative, die Kompetenzen der Organisationen in einem Gemeinsamen Einsatzstab (GES) zu bündeln.

Sodann erörterten die Vertreterinnen und Vertreter der Hilfsorganisationen ihre jeweilige Sicht auf die Situation ihrer Organisationen.

Zwischen Herrn Ministerpräsident und den Hilfsorganisationen wurde vereinbart, dass weitere zentrale Anregungen seitens der Hilfsorganisationen auch direkt an Herrn Ministerpräsidenten übersendet werden können.

Welche Unterstützung erhalten die Hilfsorganisationen in Anbetracht ihrer fehlenden Einnahmen und der wichtigen Arbeit, die sie täglich für die Bürgerinnen und Bürger leisten?

Die anerkannten Hilfsorganisationen erhalten für die gegenüber dem Land erbrachten Unterstützungsleistungen (z.B. Transporte und Logistik, Bereitstellung mobiler Versorgungseinheiten, Personalgestellung) eine angemessene Vergütung. Darüber hinaus wird die Aufgabenwahrnehmung der Hilfsorganisationen im Bereich des Rettungsdienstes und Krankentransportes (soweit eine lokale Einbindung besteht) weiterhin regulär und ordnungsgemäß im Sinne des mit dem jeweiligen Kreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt als Träger des Rettungsdienstes geschlossenen Vertrages vergütet.

Die Einsatzkräfte im Katastrophenschutz wurden zu weiten Teilen für Aufgaben im Gesundheitswesen freigestellt, wodurch den Hilfsorganisationen ihnen sonst nicht zukommende Mittel aus dem Gesundheitswesen zugeflossen sind. Neben den Einsatzkräften kann dazu auch das für den Katastrophenschutz vorgesehene Material, z.B. landeseigene Einsatzfahrzeuge, verwendet werden.

Wie und für welche Bereiche wird auf die Kompetenz der für den Katastrophenschutz zuständigen Abteilung im Innenministerium und der Hilfsorganisationen in NRW etwa beim Einkauf von Schutzbekleidung und Desinfektionsmitteln sowie bei deren Verteilung im Land zurückgegriffen?

Die für den Katastrophenschutz zuständige Abteilung im Ministerium des Innern bringt ihre Kompetenz in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in allen ihren fachlichen Zuständigkeiten ständig ein.

Land und Bund haben Infektionsschutzmaterial im erheblichen Umfang bestellt und stellen dieses zur Verfügung. Hierbei werden bereits seit Anbeginn der Corona-Lage die anerkannten Hilfsorganisationen – unter Koordination des Landesverbandes Nordrhein des Deutschen Roten Kreuzes – intensiv in die Logistik und Verteilung des Materials eingebunden. Regelmäßige Materiallieferungen werden im Auftrag des Landes durch die Hilfsorganisationen und deren haupt- und ehrenamtlichen Kräfte zu den fünf Bezirksregierungen transportiert. Über den gemeinsamen Einsatzstab werden alle anerkannten Hilfsorganisationen in NRW eingebunden. Darüber hinaus unterstützen die Hilfsorganisationen derzeit die kommunalen Aufgabenträger bei der Bewältigung der Pandemie-Lage im Rahmen der Gefahrenabwehr.

- TOP 18 -

Bericht zum Umgang mit Covid-19-Infizierten im Zusammenhang mit der Fußball Bundesliga

- TOP 19 -

Bericht zur Spende von Mund-Nase-Bedeckungen aus der Türkei

- TOP 20 -
Verschiedenes